This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 429 472

78

3d Feb. 1917

HARVARD LAW LIBRARY

Received Jan. 3 1917

SWITZERLAND

Schweizerisches Bundesrecht.

Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis

des

Bundesrates und der Bundesversammlung

seit

dem 29. Mai 1874.

Im Auftrage des Schweizerischen Bundesrates

dargestellt von

Dr. jur. L. R. von Salis
o. ö. Professor der Rechte an der Universität Basel.

Dritter Band.

Bern.
Druck und Verlag von K. J. Wyss.
—
1892

47
e
WITZERL
960
SAL

For Tx
S

1/3/17

[illegible] 3 1917

Erläuterung der Abkürzungen.

B = Schweizerisches Bundesblatt (deutsche Ausgabe), Bern, gedruckt in der Stämpfli'schen Buchdruckerei. *(Es ist das amtliche, wöchentlich in der Regel einmal erscheinende Publikationsorgan des Bundes.)* Z. B.: B 1877 IV 21 = Bundesblatt des Jahres 1877, Band IV, Seite 21.

A. S. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern, gedruckt in der Stämpfli'schen Buchdruckerei, 11 Bände. 1848—1874, (Band I hat den Titel: Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke. Bundesgesetze. Verträge und Verordnungen seit Einführung der neuen Bundesverfassung vom 18. September 1848 bis 8. Mai 1850.) Z. B.: A. S. I 20 = Amtliche Sammlung, Band I, Seite 20.

A. S. n. F. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, neue Folge, 10 Bände, 1874—1888, Bern, gedruckt in der Stämpfli'schen Buchdruckerei.

A. S. n. F. 2 S. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, neue Folge, zweite Serie. *(Es ist die laufende Gesetzessammlung, deren Band I im wesentlichen die Jahre 1889, 1890 umfasst; Band II ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.)*

Bger-Entsch. = Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, seit dem Jahre 1875, Amtliche Sammlung, Band I ff. *(Es ist die amtliche, vom Bundesgericht selbst veranstaltete Präjudiziensammlung; jährlich erscheint ein Band.* Vgl. B 1876 II 239, IV 899.) Lausanne, Georges Bridel & Cie Editeurs.

Postl-Slg. n. F. = Postulate der eidgenössischen Räte und ähnliche vereinzelte Vorschriften, neue Folge, in Quart, *(laufende Sammlung, beginnend mit den Postulaten seit Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.)*

Uebers. Verh. d. BVers. = Uebersicht der Verhandlungen der Schweizerischen Bundesversammlung: dieselbe erscheint seit der Februarsession des Jahres 1878, in Quart, je nach Schluss einer Session als Beilage des Bundesblattes, früher als Teil des Bundesblattes selbst, in Oktav.

Ullmer = Dr. R. E. Ullmer, Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden, (deutsche Ausgabe), Band I aus den Jahren 1848—1860; Band II aus den Jahren 1848—1863; Zürich, David Bürkli, 1862, 1866.

Wolf = P. Wolf. Dr. jur., Die schweizerische Bundesgesetzgebung, nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze. Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Konkordate, mit Anmerkungen versehen, 2 Bände, Basel 1890, 1891, Buchdruckerei Kreis.

BVers. = Bundesversammlung
NR = Nationalrat
StR = Ständerat
BR = Bundesrat
BGer. = Bundesgericht
BBehörden = Bundesbehörden
nationalr. = nationalrätlich
ständer. = ständerätlich
bundesr. = bundesrätlich
bundesger. = bundesgerichtlich
Komm. = Kommission
BKasse = Bundeskasse
BInstanz = Bundesinstanz
B — = Bundes —
Dep. = Departement

Eidg. = Eidgenossenschaft
eidg. = eidgenössisch
schweiz. = schweizerisch
franz. = französisch
italien. = italienisch

K = Kanton
Kts. = Kantons
KRat = Kantonsrat
KBehörde = Kantonsbehörde
Reg-R = Regierungsrat
Reg. (KReg.) Regierung (Kantonsregierung)
kant. = kantonal

Verf. = Verfassung
Verf-Best. = Verfassungsbestimmung
verf-gemäs = verfassungsgemäs
BV (BVerf.) = Bundesverfassung
KV (KVerf.) = Kantonsverfassung
Beschl. = Beschluss

BBeschl. (BB) = Bundesbeschluss
BG (BGes.) = Bundesgesetz
Verord. = Verordnung
Vollz-Verord. = Vollziehungsverordnung
Botsch. = Botschaft
Regl. = Reglement
Ber. = Bericht
Entw. = Entwurf
Kreisschr. = Kreisschreiben
Organis. = Organisation
Mehrh. = Mehrheit
Minderh. = Minderheit
Kons. = Konsorten

Abt. = Abteilung
Abschn. = Abschnitt
Kap. = Kapitel
No. = Numero
Zus. = Zusatz
Art. = Artikel
Abs. = Absatz
litt. = littera

S. = Seite
s. = siehe
ff. = folgende
vgl. = vergleiche
betr. = betreffend
bezw. = beziehungsweise
insbes. = insbesondere
event. = eventuell

gewerbl. = gewerblich
landwirtschaftl. = landwirtschaftlich

Inhaltsverzeichnis.

IV. Teil.

Einzelne Gebiete der Bundesverwaltung.

§ I. Abschnitt. Seite

Militärwesen 1

II. Abschnitt.

Finanz- und Zollwesen.

1. Kapitel.

Die eidgenössischen Staatsgelder.

1. Der Baarvorrat 5
2. Anlage eidgenössischer Staatsgelder 6

2. Kapitel.

Beiträge der Kantone zur Bestreitung der Bundesausgaben . 14

3. Kapitel.

Verzinsliche Bundeskassenscheine 18

4. Kapitel.

Militärpflichtersatz.

1. Entwürfe des Bundesrates und Beschlüsse der eidgenössischen Räte betr. den Militärpflichtersatz 21
2. Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 . . 60

5. Kapitel.

Das eidgenössische Zollwesen 88

§ Seite

III. Abschnitt.

Errichtung und Unterstützung öffentlicher Werke durch den Bund.

1. Kapitel.

Die Bundesunterstützung für Alpenbahnen.

1. Das Bundesgesetz vom 22. August 1878 93
2. Das Gotthardbahnunternehmen 94
3. Das Simplonbahnunternehmen 102
4. Die Monte Cenere-Eisenbahn 103

2. Kapitel.

Bundesunterstützung für die Wiederherstellung der Vorstadt von Zug 105

3. Kapitel.

Bundesunterstützung für Strassen- und Brückenbau.

1. Die Praxis der Bundesversammlung bis zum Jahre 1874 . 107
2. Die Strasse von Merligen bis Neuhaus am Thunersee . 108
3. Die Strasse von Vitznau bis Gersau am Vierwaldstättersee 109
4. Der Bundesbeitrag für die Maggiabrücke bei Ascona (Tessin) 110
5. Die Grimselstrasse von Hof (Innertkirchen) bis Gletsch . 113
6. Die Klausenstrasse von Altdorf bis Linthtal . . . 114
7. Ablehnung eines Bundesbeitrages für die Strasse von Centovalli (Tessin) 116
8. Allgemeines 118

4. Kapitel.

Bundessubventionen für Schutzbauten an Gewässern und für Gewässerkorrektionen.

I. Allgemeines 120
II. Die vom Bundesrat bewilligten Subventionen . . . 139
III. Die einzelnen Bundesbeschlüsse betr. Gewässerkorrektionen.
1. Das Rheingebiet.
Bundesbeitrag für den Hinterrhein im Domleschg . 140
Bundesbeitrag für den Hinterrhein bis Reichenau . 142
Bundesbeitrag für Verbauung des Wildbaches Nolla . 142
Bundesbeitrag für das Davoser Landwasser . . . 143
Bundesbeitrag (Nachsubventionen) an St. Gallen für den Rhein 144

Seite

Bundesbeitrag (Nachsubvention) an Graubünden für den Rhein 146
Bundesbeitrag für die Binnengewässerkorrektion des Bezirks Werdenberg 147
Bundesbeitrag an St. Gallen für den Bärschnerbach . 148
Bundesbeitrag an St. Gallen für die Thur . . . 148
Bundesbeitrag an Thurgau für die Thur und die Murg 149
Bundesbeitrag an Zürich für die Thur, Töss, Glatt, Limmat und Sihl 149
Bundesbeitrag an Zürich für die Thur . . . 151
Bundesbeitrag an Glarus für die Dorfbäche von Niederurnen und von Bilten 151
Bundesbeitrag an Glarus für die Guppenruns . . 153
Bundesbeitrag an Zug für die Lorze 154
Bundesbeitrag an Obwalden für die Melchaa und das Aawasser bei Sarnen 155
Bundesbeitrag an Nidwalden für die Wildbäche von Beckenried 156
Bundesbeitrag an Obwalden für den Eybach . . 157
Bundesbeitrag an Bern für die Engstligen . . . 158
Bundesbeitrag an Bern für die Aarekorrektion im Haslital 158
Bundesbeitrag an Bern für die Aarekorrektion zwischen Interlaken und Thunersee 160
Bundesbeitrag (Nachsubvention) für die Juragewässerkorrektion 160
Bundesbeitrag an Bern für die Saane 162
Bundesbeitrag an Waadt für die Broye . . . 163
Bundesbeitrag an Waadt für Sanirung der Orbe-Sümpfe 165
Bundesbeitrag an Bern für die Scheuss . . . 165
Bundesbeitrag an Bern für die Emme 165
Bundesbeitrag an Aargau für die Aare . . . 166
Bundesbeitrag an Baselstadt für die Wiese . . . 166

2. Das Rhonegebiet.
Bundesbeitrag (Nachsubvention) an Wallis für die Rhone 167
Bundesbeitrag (Nachsubvention) an Waadt für die Rhone 169
Bundesbeitrag an Waadt für die Gryonne . . . 170
Bundesbeitrag an Waadt für die Veveyse . . . 171

3. Das Tessingebiet.
Bundesbeitrag an Tessin für den Tessinfluss . . . 172

4. Regelung der Wasserstände des Genfersees . . . 174
5. Regelung der Wasserstände des Zürchersees . . . 176
6. Tieferlegung des Merjelensees 176

§ Seite

IV. Abschnitt.

Bundesmonopole.

1. Kapitel.

Post- und Telegraphenmonopol 178

2. Kapitel.

Alkoholmonopol 192

Anhang.

Das kantonale Ohmgeld 214

3. Kapitel.

Banknotenmonopol 220

V. Abschnitt.

Justizverwaltung.

1. Kapitel.

Die Civilstandsregister und das Eherecht 221

2. Kapitel.

Das Handelsregister 256

3. Kapitel.

Die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter 276

4. Kapitel.

Das Bundesstrafrecht 335

5. Kapitel.

Das Begnadigungsrecht 361

6. Kapitel.

Die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

I. Allgemeines 380

II. Die einzelnen Auslieferungsverträge.

1. Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas vom 25. November 1850 415

2. Auslieferungsvertrag mit den Niederlanden vom 21. Dezember 1853 415

§ Seite
3. Auslieferungsvertrag mit Italien vom 22. Juli 1868 . 416
4. Auslieferungsvertrag mit Frankreich vom 9. Juli 1869 416
5. Auslieferungsvertrag mit Russland vom 17./5. November 1873 417
6. Auslieferungsvertrag mit Portugal vom 30. Oktober 1873 418
7. Auslieferungsvertrag mit Deutschland vom 24. Januar 1874 418
8. Auslieferungsvertrag mit Belgien vom 13. Mai 1874 . 420
9. Auslieferungsvertrag mit Luxemburg vom 10. Februar 1876 421
10. Auslieferungsvertrag mit Grossbritannien vom 26. November 1880 421
11. Auslieferungsvertrag mit Spanien vom 31. August 1883 424
12. Auslieferungsvertrag mit Salvador vom 30. Oktober 1883 425
13. Auslieferungsvertrag mit der südafrikanischen Republik (Transval) vom 6. November 1885 426
14. Auslieferungsvertrag mit Monaco vom 10. Dezember 1885 426
15. Auslieferungsvertrag mit Serbien vom 28. November 1887 427
16. Auslieferungsvertrag mit Ecuador vom 22. Juni 1888 428
17. Auslieferungsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 17. November 1888 429
18. Auslieferungsvertrag mit dem unabhängigen Congostaat vom 16. November 1889 433
III. Inkrafttreten der Auslieferungsverträge 433
IV. Die Kompetenzausscheidung zwischen Bundesrat und Bundesgericht 434
V. Die Gegenrechtserklärungen 438
VI. Verweigerung der Auslieferung wegen politischer und rein militärischer Verbrechen und Vergehen 445
VII. Nichtauslieferung der eigenen Staatsangehörigen . . 449
VIII. Die Auslieferungsdelikte.
1. Verhältnis zu Frankreich 465
2. Verhältnis zu Deutschland 468
3. Verhältnis zu Italien 474
4. Verhältnis zu den Niederlanden 474
IX. Der Strafanspruch des Staates des Tatortes . . . 475
X. Das Auslieferungsverfahren.
1. Die Auslieferungsbewilligung 478
2. Die Anwendung des Auslieferungsverfahrens . . 481

§ Seite
3. Der Verhaftsbefehl 481
4. Vorläufige Verhaftung 483
5. Zusammentreffen von Auslieferungsbegehren mehrerer Staaten 486
6. Vorübergehende Auslieferung 487
7. Vorläufige Freilassung 491
8. Der Auslieferungsvollzug 492
9. Kosten in Auslieferungsangelegenheiten . . . 494
10. Verantwortlichkeit bei Rückzug eines Auslieferungsbegehrens 495
XI. Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen . . . 496

IV. Teil.

Einzelne Gebiete der Bundesverwaltung.

I. Abschnitt.

Militärwesen. [1])

BV 1874, Art. 18—22, 23, Abs. 3, 85, Ziff. 4, 9, Art. 102, Ziff. 11, 12, vgl. BV 1848, Art. 18—20, 21, Abs. 3, 74, Ziff. 3, 9, 10, Art. 90, Ziff. 11, 12, A. S. I 7—9, 23, 24, 28, 29, n. F. I 6—8, 25, 29, 30; Wolf I 2, 3, 11, 12, 18, 19, 21, II. Abschn. XXXVII.

835. Der BR bezeichnet in seiner Botsch. vom 13. Juni 1874 zum Entw. einer Militärorganisation folgende Ziele, welche man zu erreichen bestrebt sei, mittelst der vorgeschlagenen Militärorganisation:

1. Strenge Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht durch gehörige Ordnung in der Rekrutirung und der ärztlichen Untersuchung, Beschränkung der Dienstenthebungen.

2. Sachgemässe Heereseinteilung gegenüber der jetzigen, auf die zufälligen Skalaverhältnisse begründeten.

3. Angemessene Organisation der einzelnen Truppenkörper, Neubildung des Sanitäts- und Verwaltungswesens.

4. Vorsorge für eine bessere Auswahl der Offiziers- und Unteroffiziersstellen. Feste Zuteilung der höhern Offiziere zu den Truppenkörpern. Ausscheidung der kommandirenden und der Generalstabsoffiziere.

5. Organisation des Generalstabes.

6. Verbesserter Unterricht für Mannschaft und Offiziere.

7. Einteilung der Armee in Territorialdivisionen, Zusammenhang dieser Einteilung mit der Instruktion, Inspektion und dem Kriegsmaterial.

---

[1]) Vgl. unten Abschn. II, Kap. 4: Militärpflichtersatz; No. **33, 318** bis **321, 325** bis **327, 342, 342a.**

8. Beteiligung der Offiziere an der Verwaltung des Heeres durch Aufsicht über den personellen Bestand, Inspektion des Personellen und Materiellen.

9. Zuteilung des Kriegsmaterials an die Korps und sachgemässe Ordnung des daherigen Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen.

10. Sorge für gehörigen Unterhalt des der Mannschaft abgegebenen Materials an Bewaffnung und Bekleidung.

11. Sicherung des Pferdebedarfes im Kriegsfalle. Hebung der Kavallerie durch Beteiligung des Bundes bei der Pferdeanschaffung.

12. Ordnung des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen.

13. Genauere Normirung des Verhältnisses zwischen den politischen Behörden und dem Oberbefehlshaber.

14. Ordnung der Soldverhältnisse.

15. Organisation der Beamtungen des Militärdepartements.

B 1874 II 99.

836. Gegen Ende Sept. 1882 wurden in Genf Werbungen für Aegypten eröffnet und zu diesem Zwecke auch in andern Städten Auskunftsbüreaux errichtet. Die diesen Werbungen zu Grunde liegende Absicht war nicht allgemein bekannt; man sprach davon, es handle sich nur um Bildung eines Polizeikorps; gewisse Umstände sprachen jedoch dafür, dass dieses Korps eventuell auch für kriegerische Zwecke würde verwendet werden. Es wurden nur Individuen angeworben, die den Rekrutendienst gemacht hatten. Der BR verbot den 13. Okt. 1882 diese Werbungen und begründete in einem Kreisschr. an die eidg. Stände dieses Verbot in folgender Weise:

. . Wenn auch vor der Hand noch dahingestellt bleiben mag, inwieweit auf diese Werber und Angeworbenen die Bestimmungen des eidg. Werbeges. anwendbar sind, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass der ohne Erlaubnis der kompetenten Behörde erfolgte Uebertritt eingeteilter schweiz. Militärpflichtiger in die Dienste eines fremden Staates als etwas schon vom rein militärischen Standpunkte aus durchaus Unstatthaftes anzusehen ist.

Durch die BV von 1874 und die in Ausführung derselben erlassenen Ges. ist das Band zwischen dem Bund und dem militärpflichtigen und militärisch geschulten schweiz. Angehörigen ein weit engeres geworden, als es früher war. Dieser wird auf Kosten des Bundes instruirt, gekleidet und ausgerüstet; er darf nicht einmal seinen Aufenthalt in der Schweiz ändern, ohne die daherige Aenderung in seinem Dienstbüchlein anmerken zu lassen. Die Unterlassung ist mit Strafe bedroht. Um so viel mehr muss das mit definitivem Verlassen des heimatlichen Bodens verknüpfte eigenmächtige Aufgeben des militärischen

Verbandes mit der Schweiz seitens eines schweiz. Wehrpflichtigen strafbar erscheinen. B 1882 IV 9, 1883 II 908; vgl. 1883 III 125.

837. Sämtliche Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie die vom Bunde angekauften Kavalleriepferde sind Eigentum des Bundes und können von den betr. Wehrpflichtigen weder veräussert noch verpfändet werden (eidg. Militärorganis. vom 13. Nov. 1874, Art. 159, 193; vgl. Art. 160, 161, 196, A. S. n. F. I 303, 312, 313, Wolf II 17, 20, 21). Fällt der Wehrpflichtige in Konkurs, so ist die Beschlagnahme dieser Gegenstände und deren Veräusserung zu Gunsten der Konkursmasse unzulässig.

Behufs Wahrung der Eigentumsrechte des Bundes ersuchte der BR mit Kreisschr. vom 14. Aug. 1876 die KReg. hinsichtlich von Todesfällen und Konkursen von Wehrpflichtigen die kant. Beamten anzuweisen, vorkommendenfalls die dem Bunde angehörenden Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie Pferde aus der Erbschafts-, bezw. Konkursmasse auszuscheiden und zur Verfügung des Bundes zu halten, unter sofortiger Anzeige an die zuständige kant. Militärbehörde zu handen der eidg. Militärverwaltung.

B 1876 III 412; vgl. BGes. über Schuldbetreibung Art. 92.

837 a. Den kant. Militärger. kommen seit dem 1. Jan. 1890, dem Tage des Inkrafttretens der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, A. S. n. F. 2 S. I 273, Wolf II 277 keinerlei Kompetenzen mehr zu. BR im B 1891 II 799.

838. Die kant. Behörden sind nicht berechtigt, Disziplinarstrafen der Wehrpflichtigen in die Dienstbüchlein einzutragen (vgl. Verord. des BR über die Führung der Militärkontrolen und der Dienstbüchlein vom 23. Mai 1879, A. S. n. F. IV 143, Wolf II 126.)

Eidg. Militärdep. im B 1891 II 800.

838 a. Ist ein Soldat wegen Eigentumsbeschädigung disziplinarisch bestraft worden, so kann eine Schadenersatzforderung gegen denselben nur vor den kompetenten bürgerlichen oder militärischen Gerichten geltend gemacht werden (Militärstrafges. Art. 185, A. S. II 667, Wolf II 274). BR im B 1891 II 799.

839. Ein disziplinarisch bestrafter Militär kann von der Behörde, welche die Strafe verhängt, nicht zu den Kosten des Verfahrens verurteilt werden (vgl. Militärstrafges. Art. 167—173, Militärstrafgerichtsord. Art. 163, A. S. II 662, n. F. 2 S. I 309, Wolf II 273, 290.) BR im B 1891 II 800.

839 a. Der Divisions-Waffenkontroleur ist nicht kompetent, Strafen über Wehrpflichtige zu verhängen. Er hat sich lediglich darauf zu beschränken, Vergehen, deren sich Wehrpflichtige ausser Dienst schuldig machen, dem Militärdep., als der zur Bestrafung des Schuldigen auf dem Disziplinarwege einzig kompetenten Behörde, anzuzeigen. BR im B 1891 II 801.

840. Es wurde im Jahre 1890 von einer kant. Militärbehörde die Frage aufgeworfen, ob ein durch strafgerichtliches Erkenntnis zum zeitweiligen Verluste seiner bürgerlichen Ehren und Rechte verurteilter Militär nach Ablauf der Strafzeit wieder bei der Truppe eingeteilt werden und ob derselbe den vor der Verurteilung bekleideten Grad wieder ansprechen könne. Der BR erklärte sich, ohne jedoch einen definitiven Entscheid zu geben, dahin, dass die gesetzlichen Bestimmungen die Wiedereinsetzung des Verurteilten in den von ihm früher bekleideten Grad vorzuschreiben scheinen, dass aber die Wiedereinsetzung so schwere Uebelstände im Gefolge habe, dass es geraten erscheine, den Verurteilten überhaupt nicht mehr in den Militärdienst einzuberufen.

Der Oberauditor hatte die Ansicht vertreten, dass der Militär infolge eines strafgerichtlichen Urteils seinen Grad ohne weiteres verliere, dass derselbe deshalb später nur als Soldat wieder Dienst tun könne. B 1891 II 798.

840 a. Das aarg. Oberger. bestrafte mit Urteil vom 17. Dez. 1876 einen Wachtmeister mit zwei Tagen Gefängnis wegen betrügerischer Handlungen, deren er sich als Bürger schuldig gemacht hat. Die kant. Militärdirektion degradirte ihn hierauf und strich ihn aus der Kontrole als aktiven Soldat. Das eidg. Militärdep. hob die Streichung als Soldat auf, weil derselbe durch das Urteil nicht seiner bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig erklärt worden war, bestätigte dagegen die Degradation; denn bei den schweiz. Verhältnissen hängt die Bekleidung eines militärischen Grades wesentlich von der Ehrenhaftigkeit des Betreffenden ab, und bei ihrem Fehlen ist von vorneherein die nötige Autorität nicht vorhanden. Die Kompetenz der kant. Militärdirektion ergibt sich aus Art. 181 des Militärstrafges. (A. S. II 666, Wolf II 274).
B 1889 I 132.

II. Abschnitt.

Finanz- und Zollwesen.

---

1. Kapitel.

Die eidg. Staatsgelder.

1. Der Baarvorrat.

BG vom 16. März 1877 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder, Art. 1, Abs. 2,[1]) A. S. n. F. III 138, Wolf I 937; vgl. BV 1848, Art. 40, A. S. I 16, Wolf I 19.

841. Anläslich der Behandlung der eidg. Staatsrechnung des Jahres 1887 wurde durch BBeschl. vom 23. Juni 1888 der BR eingeladen, Vorsorge zu treffen, dass der Baarvorrat in der eidg. Staatskasse auf einen Minimalbetrag von zehn Millionen Franken

---

[1]) Im Ber. der Komm. des StR vom 23. Mai 1874 zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1873 (Roguin) finden sich folgende Bemerkungen, welche die Aufnahme der Bestimmung des Art. 1, Abs. 2 des BG vom 16. März 1877 (= Art. 1, Abs. 2 des Entw. des BR vom 8. Dez. 1875 zu diesem BG, B 1875 IV 1178) veranlasst haben:

Nachdem die Vorschrift des Art. 40 der BV des Jahres 1848 über Bereithaltung einer Kriegskasse von mindestens Fr. 2,080,000 ausser Kraft gesetzt ist, so liegt die Möglichkeit nahe, dass der Bund für Bestreitung ausserordentlicher Militärkosten schon nach Ablauf weniger Tage zu Beiträgen der Kantone und zur Inanspruchnahme des Nationalkredites seine Zuflucht zu nehmen genötigt sein könnte. Dass hiedurch unter ungünstigen Konjunkturen die Energie der Landesverteidigung beeinträchtigt würde, wird schwerlich bestritten werden wollen. Gesetzt auch, es herrsche Uebereinstimmung der Ansichten derüber, dass bei längerer Dauer und bei grösserem Umfang der militärischen Operationen nur der Nationalkredit die Hilfsquellen für deren Bestreitung darbieten könnte, so ist damit die Ueberzeugung nicht widerlegt, dass für die ersten Wochen unmittelbar verfügbare Mittel unentbehrlich seien, wenn die Aktion mit derjenigen Energie, die allein den Erfolg verbürgt, ins Werk gesetzt werden soll. Man darf nicht vergessen, dass die Ursachen, welche grössere Truppenaufgebote nötig machen, ausnahmslos von Cirkulationskrisen begleitet sind, welche jede Kreditoperation erschweren, und dass überdies die Nötigung, solche in ungewöhnlich rascher Weise durchzuführen, ihrem Gelingen weitere Hindernisse in den Weg legt. Wenn daher auch die Modalitäten, die im Art. 40 der BV von 1848 für die Bereithaltung einer Kriegskasse aufgestellt waren, mit Recht als veraltet angesehen worden sind, so folgt daraus nicht, dass die

gehoben und bis auf gegenteiligen Beschl. der BVers. aufrecht erhalten werde.

Postl-Slg. n. F. 401; die Vollziehung dieses BBeschl. s. im B 1890 IV 809; vgl. B 1888 IV 276, 1889 IV 355.

In das BG vom 10. April 1891 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder und der Spezialfonds, durch welches das BG vom 16. März 1877 aufgehoben wurde, ist als Art. 2 die Bestimmung aufgenommen worden:

> Von den eidg. Staatsgeldern sollen die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Summen und ausserdem ein Betrag von mindestens zehn Millionen Franken als Reserve für die ersten Kosten eines allfälligen Truppenaufgebotes jederzeit in Baar in der eidg. Staatskasse vorhanden sein.
>
> Es wird in die Kompetenz der BVers. gelegt, für diese Reserve einen höhern oder niedrigern Mindestbetrag festzusetzen.
>
> A. S. n. F. 2 S. II 143.

2. Anlage eidg. Staatsgelder.

I. BG vom 16. März 1877 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder A. S. n. F. III 138, Wolf I 937. — Botsch. und Entw. des BR vom 8. Dez. 1875 betr. die Revision des BG über Darleihen aus den eidg. Fonds vom 23. Dez. 1851, B 1875 IV 1172; Ber. der Komm. des StR vom 15. März 1876 (Stehlin), B 1876 I 988; vgl. B 1876 I 827, 1879 II 769. — BBeschl. vom 26. Juni 1884 betr. Erweiterung und Abänderung des BG vom 16. März 1877, A. S. n. F. VII 603, Wolf I 938. — Botsch. und Entw. des BR hiezu vom 27. Mai 1884, B 1884 III 31.

II. BG vom 10. April 1891 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder und der Spezialfonds A. S. n. F. 2 S. II 143. — Botsch. und Ges-Entw. des BR vom 17. März 1891, B 1891 I 643.

842. Den 23. Dez. 1851 erliess die BVers. ein BG über Darleihen aus den eidg. Fonds, in der Absicht, die durch die neuen

---

Massregel an sich überflüssig sei, sondern nur, dass sie dem neuen BStaatsrecht und der modernen Organisation der Kredit- und Cirkulationsmittel besser angepasst werde.

Die Komm. findet sich daher zu dem Antrage veranlasst: Der BR wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob die Sorge für eine energische Landesverteidigung es nicht notwendig erscheinen lasse, dass, nachdem die Bestimmung des Art. 40 der BV von 1848 über Bereithaltung einer Kriegskasse ausser Kraft getreten, durch die Gesetzgebung geeignete Vorschriften für diesen Zweck aufzustellen seien und hierüber der BVers. Ber. zu erstatten. B 1874 I 782.

In erweiterter Fassung (vgl. Postl-Slg. n. F. 44) nahm die BVers. den 1. Juli 1875 diesen Antrag an, No. **842.** Vgl. auch B 1879 II 770.

BVerhältnisse erforderlich gewordene Abänderung der Bestimmungen über die Darleihen aus den eidg. Fonds zu reguliren, A. S. III 6. Durch dieses BGes. wurden alle früheren Verord. über die Verwaltung der eidg. Kriegsfonds aufgehoben (Art. 7). Der Kriegsfonds selbst sollte nach Art. 40 der BV von 1848 wenigstens den Betrag des doppelten Geldkontingentes der Kantone erreichen und für Bestreitung von Militärkosten bei eidg. Aufgeboten baar in der BKasse liegen. Für die Anlegung selbst gab das BG vom 23. Dez. 1851 die nähern Vorschriften; die BVerwaltung wird autorisirt:

1. Zu Darleihen auf Grundeigentum an Private, Korporationen und Gemeinden in denjenigen Kantonen, deren Hypothekargesetzgebung vollständige Sicherheit gewährt. Die Unterpfänder sollen annähernd den doppelten Wert des Darleihens haben und vorzugsweise aus landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen. Die Liegenschaften sollen direkt zu Gunsten der Eidg. verpfändet oder zur Sicherung des Darleihens Schuldtitel mit Grundversicherung zu Faustpfand gegeben werden (Art. 2, Abs. 1, Art. 4).

2. Fehlt es an Gelegenheit zu solchen Darleihen, so kann der BR die Gelder auch gegen andere sichere Hinterlagen oder bei schweiz. Banken, insofern deren Statuten und Einrichtungen vollständige Garantien darbieten, auf kurze Abkündungsfristen gegen übliche Zinsen anlegen (Art. 2, Abs. 2).

3. Darleihen an dieselbe Person sollen nicht weniger als Fr. 2000 und nicht mehr als Fr. 50,000 betragen (Art. 6).

4. Ueber die Zulässigkeit der Darleihen entscheidet der BR auf den Antrag des Finanzdep. Derselbe ist zum Erlass eines speziellen Regl. über das Verfahren bei Darleihen, deren Sicherung und die Verwaltung der Titel ermächtigt.

Dieses Ges. erwies sich bald als unzureichend; es wurde deshalb nicht ganz genau beobachtet. Eine Abweichung fand namentlich im Jahre 1857 statt, wo der BR zur Anlegung des nicht verwendeten Teils eines Anleihens von 11 Millionen Fr. (das aus Anlass des Neuenburger Konfliktes aufgenommen worden war) an vier schweiz. Eisenbahn-Gesellschaften grössere Darleihen im Gesammtbetrage von 7½ Millionen Franken machte. Dieser Vorgang wurde bei Anlass der Büdget-Beratung für das Jahr 1859 gerügt. Der BR erhielt durch BBeschl. vom 30. Juli 1858 den Auftrag, zu untersuchen, ob nicht das Ges. vom 23. Dez. 1851 zu revidiren sei, event. einen daherigen Ges-Entw. vorzulegen. « Mittlerweile (heisst

es in dem erwähnten BBeschl.) wird der BR keine weitern Anleihen an Eisenbahn-Gesellschaften machen» (A. S. VI 55).

Die Ausführung des Auftrages und damit auch die Revision des Ges. scheinen jedoch in Vergessenheit geraten zu sein; auch die Ber. der Prüfungskomm. berührten diesen Punkt nicht weiter, wenigstens nicht in Form von Postulaten.

Erst die Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1874 lenkte die Aufmerksamkeit der BBehörden wieder auf diesen Gegenstand. Sie fand nämlich, dass ein nicht ganz unbedeutender Posten eidg. Gelder in Eisenbahn-Obligationen angelegt war, sie beantragte deshalb folgende zwei von den eidg. Räten den 1. Juli 1875 angenommene Postulate:

1. Da aus der Staatsrechnung von 1874, wie aus einer Reihe vorhergegangener Staatsrechnungen ersichtlich ist, dass im Widerspruch mit dem BBeschl. vom 30. Juli 1858 (A. S. VI 55), durch welchen Anleihen an Eisenbahn-Gesellschaften als unzulässig erklärt wurden, ein Teil der eidg. Fonds in Eisenbahnobligationen angelegt worden ist, so wird der BR eingeladen, Bericht zu erstatten, ob hinreichende Gründe obwalten, diesen Beschl. als dahin gefallen zu erklären.

2. In Erneuerung des Postulates Ziff. 1, Abs. 2 vom 30. Juli 1858 (A. S. VI 55) wird der BR eingeladen, der BVers. ein Gutachten über die Frage: ob nicht das BG über Darleihen aus den eidg. Fonds vom 23. Dez. 1851 (A. S. III 6) einer Revision zu unterwerfen sei, vorzulegen, sowie falls dieses Gutachten in bejahendem Sinne ausfällt, einen daherigen Ges-Entw. einzubringen.

Postl-Slg. n. F. 43, 44.

Zum ersten Postulat gab der BR in seiner Botsch. vom 8. Dez. 1875 die Auskunft und Erklärung: dass im Jahre 1871 infolge unerwartet schneller Rückzahlung der Internirungskosten (11 Millionen Franken) von Seiten Frankreichs grosse Geldabundanz in der BKasse vorhanden gewesen sei; dass er eine Experten-Komm. berufen habe zur Formulirung von Vorschlägen für geeignete Anlagen; dass er im Interesse besserer Nutzbarmachung der Gelder das Finanz-Dep. ermächtigt habe, auch Obligationen von Eisenbahn-Gesellschaften anzukaufen, und dass diese Darleihensweise von der BVers. niemals beanstandet worden sei.

Zur Erledigung des zweiten Postulates reichte der BR mit der erwähnten Botsch. einen Ges-Entw. zur Revision des BGes. über

Darleihen aus eidg. Fonds ein, da er sich überzeugt hatte, dass das bisherige Ges. einer Revision bedürftig sei.

Der NR erhielt die Priorität der Behandlung dieser Vorlage.

Die zur Begutachtung aufgestellte Komm. trat anfänglich auf den Ges-Entw. materiell ein und machte einige Abänderungsvorschläge; schliesslich stellte sie jedoch den Antrag (Haller):

1. Es sei auf den Ges-Entw. nicht einzutreten.

2. Der BR sei eingeladen, über die Anlage eidg. Staatsgelder eine Verord. zu erlassen und dieselbe der Genehmigung der BVers. zu unterstellen.

Der NR erhob den 8. März 1876 diesen Antrag ohne weitere Diskussion zum Beschl.

Die Komm. des StR dagegen trug Bedenken, diesen Beschl. des NR zur Annahme zu empfehlen. Sie beantragte vielmehr, auf den Entw. des BR einzutreten. Der StR stimmte den 15. März 1876 diesem Antrag bei, ebenso der NR. Es kam sodann auf Grund des Entw. des BR das BG vom 16. März 1877 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder zustande.[1]) Durch BBeschl. vom 26. Juni 1884 wurde dasselbe teils abgeändert, teils erweitert.

Die Komm. des StR brachte in ihrem Ber. vom 15. März 1876 (Stehlin) gegen den Beschl. des NR vom 8. März folgende Bedenken[2]) vor:

---

[1]) Eine durch besondern, dem fakultativen Referendum unterstellten BBeschl. sanktionirte Abweichung von den Grundsätzen des BG vom 16. März 1877 liegt in dem BBeschl. betr. Ankauf von Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn vom 27. Juni 1890, A. S. n. F. 2 S. I 711. Der BBeschl. erteilt dem vom BR den 19. Mai 1890 mit der Reg. des Kts. Bern abgeschlossenen Vertrag betr. den Ankauf von 30,000 Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn die Genehmigung (Art. 1) und ermächtigt unter gewissen Voraussetzungen den BR zu weitern Ankäufen von Prioritätsaktien der Jura-Simplon-Bahn (Art. 2). Diese Operation hängt mit der Verwirklichung des Gedankens der Eisenbahnverstaatlichung zusammen, ist unabhängig von den für ganz andere Verhältnisse bestimmten Vorschriften des BG vom 16. März 1877; vgl. Botsch. des BR vom 30. Mai 1890 über den genannten Ankauf, ferner B 1890 III 85, B 1890 I 83, 939, 1891 II 386. Dieser BBeschl. vom 27. Juni 1890 ist sodann die staatsrechtliche Grundlage für die Ges.-mässigkeit der vom BR emittirten Rententitel. Vor diesem BBeschl. fehlte diese Grundlage, B 1891 II 1; vgl. auch den BBeschl. vom 19. Dez. 1890 betr. die Verwaltung und Verwendung des Eisenbahnfonds infolge des BBeschl. vom 27. Juni 1890, A. S. n. F. 2 S. I 742, ferner den Ber. des BR vom 23. Okt. 1891 über die Frage der rechtlichen Natur der schweiz. Eisenbahnrente, B 1891 IV 620.

[2]) Vgl. Abschn. II, Kap. 4, §§ II, III, oben I S. 397 ff.

1. Es bleibt unklar, wie das Verhältnis des BG von 1851 zu der vom BR zu erlassenden Verord. aufzufassen ist; denn der Beschl. des NR vom 8. März hebt das Ges. von 1851 nicht auf, sondern verweigert blos das Eintreten auf ein neues Ges. Dass aber ein Ges. und eine Verord. des BR über denselben Gegenstand mit vielleicht verschiedenem Inhalt nebeneinander bestehen sollen, ist nicht wol denkbar. Ebensowenig könnte die bundesr. Verord. das Ges. aufheben. Ein BG kann nur wieder durch ein Ges. oder durch einen BBeschl. aufgehoben werden; und wenn die Aufhebung durch einen BBeschl. erfolgt, so unterläge derselbe dem fakultativen Referendum, sofern er nicht als dringlich erklärt würde. . . Die nationalr. Schlussnahme schafft kein klares und sicheres Verhältnis.

2. Die Ausführung des Beschl. des NR würde ein eigentümliches Zwitterding zu Tage fördern, das weder Ges. noch Verord. ist und in der bisherigen BGesetzgebung kein Vorbild hat. Entweder ist der BR kompetent, die Materie durch eine Verord. zu reguliren, dann bedarf es keiner Genehmigung durch die Räte; oder er ist nicht kompetent, dann fällt die Materie der Gesetzgebung anheim. Diese einfache und klare Ausscheidung der Kompetenzen ist bisher immer festgehalten worden, und gewis auch der weniger klaren Verwischung der Kompetenz-Grenzen vorzuziehen, welche die Kombination von Verord. und Ges. notwendigerweise zur Folge haben würde.

3. Wenn es die Absicht des NR war, durch die Wahl der Form einer bundesr. Verord. mit nachheriger BGenehmigung zu vermeiden, dass die Angelegenheit dem fakultativen Referendum unterliege, so dürfte diese Absicht schwerlich verwirklicht werden; denn die Genehmigung der Verord. durch die Räte könnte nur in Form eines BBeschl. ausgesprochen werden und müsste als solcher dem Referendum anheimfallen, da es kaum anginge, denselben als dringlich zu erklären.

4. Es lässt sich endlich nicht einsehen, was die Räte dabei gewännen, wenn sie, statt ein Ges. zu erlassen, sich blos die Genehmigung einer bundesr. Verord. vorbehielten. Ihre Arbeit wäre ganz die gleiche; sie müssten in beiden Fällen gleich sorgfältig prüfen. Kämen sie in den Fall, einzelnen Bestimmungen der Verord. die Genehmigung zu versagen, so könnte die richtig scheinende Abänderung nicht sofort getroffen werden, wie bei einem Ges., sondern es entständen Rückweisungen und damit unnötige Komplikationen.

Zu diesen Bedenken konstitutioneller Art treten auch materielle Gründe hinzu, welche verhindern, dem NR auf dem von ihm eingeschlagenen Wege zu folgen.

Es mag zwar mit einigem Rechte bemerkt werden, einzelne Bestimmungen der Vorlage eigneten sich ebenso gut für eine Verord. oder

ein Regl. als für ein Ges. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass andere Punkte ganz entschieden einer gesetzlichen Feststellung bedürfen; so namentlich die Frage, ob ein permanenter sog. Kriegsfonds vorhanden sein soll oder nicht, indem die Bestimmung des Art. 40 der BV von 1848 in derjenigen des Jahres 1874 keine Aufnahme mehr gefunden hat.

Im weitern lässt sich mit einigem Grund einwerfen: Die Beurteilung der Sicherheit von Geldanlagen sei wandelbar, ändere sich je nach dem allgemeinen Geldstande und den Kreditverhältnissen; feste gesetzliche Schranken, die man nicht leicht nach Bedürfnis ändern könne, seien deshalb nicht geeignet. Abgesehen davon, dass dieser Einwurf auch eine an BGenehmigung gebundene Verord. treffen würde, erscheint er auch sonst nicht ganz zutreffend; denn gewisse Kriterien lassen sich ungeachtet aller Wandelbarkeit der menschlichen Dinge doch aufstellen, ohne dass man Gefahr läuft, sie häufig ändern zu müssen. Das vorwürfige Ges. soll und will ja nur wenige Grundsätze niederlegen, an diese die Exekutive binden und ihrem Urteil im einzelnen Falle genügenden Spielraum lassen.

Wenn ferner gesetzliche Vorschriften über Anlegung von Staatsgeldern deswegen überflüssig sein sollen, weil die eidg. Staatskasse keine verfügbaren Gelder habe und nicht vorsehe, solche zu erhalten, so wird übersehen, dass unerwartete Geldabundanz auch wieder eintreten kann, wie 1857 und 1871, und dass dieses Motiv ebensosehr gegen eine Verord. als ein Ges. sprechen würde. Namentlich aber wird ausser Acht gelassen, dass die zu treffenden Bestimmungen nicht nur für die eigentlichen Staatsgelder zu gelten haben, sondern auch für die von der Staatskasse verwalteten acht Spezialfonds mit einem Gesamtvermögen von gegenwärtig mehr als 4 Millionen Franken, also auf anvertraute Gelder ihre Anwendung finden sollen. Da ist man doch wol den Stiftern und Gebern schuldig, dass gewisse Normen, welche den Kapitalbestand sichern, durch das Ges. aufgestellt werden. B 1876 I 988.

In ihrem Ber. vom 28. Mai 1878 konstatirt die nationalr. Prüfungskomm. (Aepli) in dem Inventar eidg. Wertschriften pro 31. Dez. 1877 eine Reihe von Wertschriften, welche den Vorschriften des BG vom 16. März 1877 nicht entsprechen z. B. Nordostbahn-, Centralbahn- und Gotthardbahn-Obligationen etc.; sie verlangt deren Liquidation zu geeigneter Zeit. Mit Bezug auf die dem BGes. nicht entsprechenden Werttitel der Spezialfonds erörtert der Ber. die weitere Frage, ob die Verluste, welche denselben durch Kursrückgang entstanden sind, diesen zu ersetzen seien und bejahendenfalls auf welche Weise: Es ist einleuchtend, dass solche Verluste, welche auf Papieren entstanden sind, die zur Zeit der Schenkung Gegenstand und Inhalt derselben waren, dem Fonds nicht zu ersetzen sind, sondern dass die Schenkung um den Betrag der Verluste sich vermindert. Anders ist es in Betreff derjenigen Verluste, welche auf Papieren entstanden, die nach der Schenkung und während der

Verwaltung des Bundes angekauft worden sind. Solche Verluste müssen den betr. Fonds wieder ersetzt werden z. B. durch successive Kapitalisirung von Zinsen der betr. Fonds. Der BR betonte hiergegen in seinem Geschäftsber. über das Jahr 1878, dass die Ersetzung der in Frage stehenden Kursverluste nur auf dem Wege von Zuschüssen aus der BKasse bewerkstelligt werden könnte, B 1878 II 179, 888; 1879 II 334, 769. — Auch der Ber. der nationalr. Prüfungskomm. vom 19. Mai 1886 (Bezzola) bemerkt, dass die Praxis der BVerwaltung in Hinsicht auf den Bestand des Wechselportefeuilles nicht vollständig mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt, B 1886 II 461. — Auf das im Jahre 1882 gestellte Gesuch der schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft um Gewährung eines Kredites bei der eidg. Staatskasse im Betrage von Fr. 150,000, um Hagelschäden prompt ausbezahlen zu können, trat der BR nicht ein, weil eine solche Krediteröffnung mit den Bestimmungen des BG vom 16. März 1877 unvereinbar gewesen wäre.

842a. Durch das BG vom 10. April 1891 betr. die Anlage eidg. Staatsgelder und der Spezialfonds wurden das BG vom 16. März 1877, sowie der BBeschl. vom 26. Juni 1884 ersetzt und aufgehoben. Es handelte sich, wie der BR in seiner Botsch. vom 15. März 1891 ausführt, zunächst darum, die Schranken zur Erwerbung zinstragender Kapitalien zu erweitern durch Aufnahme der Obligationen schweiz. Eisenbahnen in das Verzeichnis der zulässigen Wertschriften, sofern sie den im Ges. festzustellenden Voraussetzungen entsprechen.

Der Ankauf von Eisenbahnobligationen war schon z. Z. der Revision des BG von 1851 angeregt worden, allein es wurde damals gegen ihre Zulassung unter anderm namentlich geltend gemacht, dass kant. oder von Kantonen garantirte Obligationen in genügender Menge vorhanden seien, um den Bedarf der Eidg. an solchen Valoren stets decken zu können.

Abgesehen davon, dass die einheimischen Eisenbahnobligationen als eine zweifellos solide Geldanlage betrachtet werden dürfen, fällt in Betracht, dass dieselben z. Z. eine lohnendere Verzinsung als Staatspapiere bieten; auch sind letztere, wie die Erfahrung lehrt, viel häufiger antizipirter Rückzahlung oder Konversion unterworfen, als dies bei den erstern der Fall ist.

Nebstdem sind die Obligationen der hier in Frage kommenden Eisenbahnunternehmungen infolge ihrer Kotirung an der Börse in Frankfurt a. M. ein allgemein bekanntes und beliebtes Handelspapier geworden, welches vermöge dieser Eigenschaft einen grössern Markt und eine auch in ausserordentlichen Zeiten sich geltend machende leichtere Verkäuflichkeit erworben hat.

Von kant. Staatsobligationen sind dagegen nur die bernischen an obgenanntem Börsenplatz kotirt, und annähernd die Hälfte der-

jenigen der übrigen Kantone erscheint selbst nicht in den schweiz. Kursblättern.

Es ist daher kein Grund zur Annahme vorhanden, dass kant. Staatsobligationen in gewöhnlichen oder auch in ausserordentlichen Zeiten in Bezug auf Stabilität des Kurses und der jederzeitigen Verkäuflichkeit vor denjenigen Eisenbahnobligationen, welche der BR als erwerbbare Titel zu Kapitalanlagen in Vorschlag bringt, den Vorzug haben sollten.

Ist dieser Punkt die hauptsächlichste Modifikation des bisherigen Ges., so hielt es der BR für zutreffender, ein neues einheitliches Ges. statt einer zweiten Ges-Novelle der BVers. vorzulegen, um so eher, als einige andere Bestimmungen des Ges. seit 1877 entweder obsolet oder doch revisionsbedürftig geworden sind.

Die BVers. stimmte in allen Punkten dem Entw. des BR bei.

B 1891 I 645.

2. Kapitel.

Beiträge der Kantone zur Bestreitung der Bundesausgaben.

BV 1874 Art. 42, litt. f, vgl. BV 1848, Art. 39, Abs. 1, litt. e, Abs. 2, Art. 74, Ziff. 10, A. S. I 16, 24, n. F. I 14; Wolf I 6, 19, 21.

843. Das BG betr. die eidg. Geldskala vom 9. März 1875, vollziehbar seit dem 14. Juli 1875 (A. S. n. F. I 503, Wolf I 936), bestimmt die eidg. Geldskala für die nächsten zwanzig Jahre (Art. 1).

Die eidg. Geldskala ist in ihrer dermaligen Form ein Erbteil der Mediationszeit. Historisch und begrifflich hängt sie zusammen mit der Mannschaftskala, welche ihr voran ins Grab gestiegen ist. Ihr Prinzip wurzelt in der rein föderalen Vergangenheit. Es ist nicht das Schweizervolk, sondern es sind die schweiz. Stände, welche hier besteuert werden. Die Geldskala hängt auch zusammen mit dem z. Z. dahingefallenen Grundsatze, dass immer der doppelte Betrag des eidg. Geldkontingents in der schweiz. Staatskasse sich vorzufinden habe (vgl. jedoch No. **841**). Es war das eine weislich vorsorgliche landesväterliche Vorschrift für Tage, wo die Geldcirkulation, wie überhaupt jeglicher Verkehr des Lebens noch etwas langsamer und feierlicher vor sich ging, und wo die Geldsurrogate, abgesehen vom jetzt noch hierlands verpönten Papiergelde, sowie das Schuldenmachen noch weniger allgemein und weniger populär als heutzutage waren. Im Grundgesetz des Jahres 1874 blieb die Geldskala stehen, weil sie in der BV vom Jahre 1848 gestanden hat, und weil man vor dem Prinzip direkter Besteuerung des Schweizervolkes aus administrativen wie bundesstaatlichen Beweggründen gerechte Scheu trug.

Eine Feststellung der Geldskala erfolgte im Jahre 1803, also zu Anfang der Mediationsepoche, dann 1816, 1817, nach Annahme

des Fünfzehnervertrages, ferner im Jahr 1838, also bundesvertragsgemäs 20 Jahre später, endlich 1851, in Ausführung der BV vom Jahre 1848.

Am 20. Juni 1871 wurde sodann die bisherige Geldskala bis auf weiteres in Kraft erklärt. Grundlegend ist nunmehr Art. 42, litt. f der BV, also lautend:

> Die Ausgaben des Bundes werden bestritten aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben der BGesetzgebung vorbehalten ist.

Der Terminus «Steuerkraft» fand sich in der alten BV nicht vor, und man wollte diesen Terminus mit Absicht als neuen und hauptsächlichen Masstab zu einer realern Unterlage hinstellen. Das Adverbium «vorzugsweise» verdankt seine Einschaltung gegenüber dem Kommissionalantrag einem Amendement im Schoosse des NR; dessen Komm. wollte lediglicher Dinge auf die mathematische Abwägung der Steuerkraft abstellen, der Rat fand, dass beiläufig auch weitere volkswirtschaftliche Momente, wie auch die bisherige und zukünftige finanzielle Stellung der einzelnen Kantone zur Eidg. in anderweitigem Bezuge in Betracht zu ziehen seien. Die franz. und die deutsche Redaktion decken sich nicht vollständig, denn erstere besagt:

> par la contribution des cantons que règlera la législation fédéral, en tenant compte surtout de leur richesse et de leurs res sources imposables.

Hier wird sonach das allgemeine Kriterium des Volksreichtums und der allgemeinen wirtschaftlichen Hilfsquellen in den Vordergrund gestellt. Der deutsche Text spricht präziser von der Steuerkraft . .

Es ist aber unmöglich, für diese eidg. Geldskala eine mathematisch sichere Grundlage zu gewinnen. Man muss sich zwar mit allen den verschiedenen Momenten, die bei Beurteilung der ökonomischen Lage eines Kantons in Betracht kommen können, bekannt machen, dann aber nach freiem Ermessen und ohne eine haarscharfe Rechnung zu Grunde legen zu wollen, somit eben nach einem gewissen Takte die einzelnen Kantone taxiren; man muss juryartig zu Werke gehen.

Ber. der Komm. des StR vom 8. Dez. 1874 (Th. Wirz), B 1874 III 1007; vgl. auch Ber. der Komm. des NR vom 6. März 1851, B 1851 I 379. Botsch. des BR vom 7. Okt. 1874, B 1874 III 162, 164.

843a. Der BR wurde durch Beschl. der BVers. vom 4. Juli 1876 (Postl-Slg. n. F. 86) eingeladen, über die finanzielle Lage des Bundes Bericht zu erstatten und im weitern Anträge zu stellen, in welcher Weise namentlich durch angemessene Ersparnisse in den Ausgaben der BVerwaltung ohne Benachteiligung der bundesgemässen Zwecke, die Ausgaben und Einnahmen der eidg. Staatsrechnung in ein normales Verhältnis gebracht werden können.[1])

A. S. n. F. II 371.

Dieses Postulat war zunächst im Ber. der Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung vom 24. Juni 1876 beantragt worden. Der Ber. selbst (Gengel) enthält über die Mittel und Wege zur Herstellung des Gleichgewichtes im eidg. Büdget folgende Bemerkungen:

Der nächstliegende und natürliche, zugleich konstitutionell vorgezeichnete Weg der Aushilfe wäre die Einforderung der kant. Geldkontingente. Es sprechen aber nicht weniger als alle Gründe dafür, dass der Bund sich, so lange immer ein anderes Behelfen möglich, davor hüten soll, an die Finanzkraft der Kantone zu appelliren. Denn die ohnehin nicht unbegrenzte Finanzkraft der Kantone ringt, mit wenigen Ausnahmen, schon seit der Gründung des BStaates mit dem Defizit und mit dem Gewicht unverhältnismässiger Lasten; und die öffentlichen Lasten sind in den meisten Kantonen derart angewachsen, dass dieselben, ihrer Grosszahl nach, eher am Rande ihrer Hilfsmittel angelangt sind, als an der Befähigung, ihrerseits dem Bunde finanziell unter die Arme zu greifen. Ja es naht die Zeit heran, wo eine Reihe von Kantonen kaum mehr im Stande sein wird, den Aufgaben des Staates in vollem Umfange gerecht zu werden, und diese Aufgaben nur noch in unvollkommener Weise und in sparsamster Ausstattung erfüllen kann. Die Einforderung der Geldkontingente würde dieses Mass voll machen und eher, denn die Herstellung des Gleichgewichtes in den eidg. Finanzen, eine Umwälzung sowol im eidg. als kant. Haushalte nach sich ziehen[2]).

B 1876 III 327.

---

[1]) Zur Frage der Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes im BHaushalt vgl. Postl-Slg. n. F. 86, 143—150; A. S. n. F. III 417, 330, 335, 429; B 1877 I 486, III 349 (Botsch. des BR vom 2. Juni 1877), IV 493 (Ber. der Komm. des NR vom 21. Nov. 1877, Bucher), 1877 IV 564 (Ber. der Komm. des StR vom 25. Nov. 1877, Vigier).

[2]) Vgl. eine ähnliche Bemerkung von Seite des BR in den Büdget-Vorlagen für die Jahre 1877, 1878, B 1876 IV 274, 1877 III 438, und eine Bemerkung Aepli's in seiner Präsidialansprache im NR den 4. Dez. 1876, B 1876 IV 675.

843 b. Die Anschauung, dass die in Art. 42, litt. f der BV genannten Geldbeiträge der Kantone nur für ausserordentliche Bedürfnisse, nicht aber zur Bestreitung regelmässiger Verwaltungsausgaben gefordert werden sollen, ist eine festgewurzelte; auf die BV selbst kann sie sich allerdings nicht stützen.

Ber. der Komm. des StR vom 12. Juni 1877 betr. die Ausgabe verzinslicher Kassenscheine (Sulzer), B 1877 III 458.

---

3. Kapitel.

Verzinsliche Bundeskassenscheine.

BV 1874, Art. 85, Ziff. 10, vgl. BV 1848, Art. 74, Ziff. 10, A. S. I 24, n. F. 25; Wolf I 11, 21.

844. Durch den als dringlich erklärten BBeschl. vom 23. Juni 1877 betr. die vorläufige Deckung von Rechnungsdefiziten wurde der BR ermächtigt, im Laufe des Jahres 1877 verzinsliche Kassenscheine mit bestimmten Verfallzeiten und in runden Summen bis auf den Betrag von 6 Millionen Franken auszugeben oder nötigenfalls diese Summen durch Geldaufnahmen zu beschaffen. Die Bestimmung des Zinsfusses der Kassenscheine wurde dem BR überlassen, der denselben öffentlich bekannt zu machen hatte. Gleichzeitig wurde der BR eingeladen, bis zur nächsten Session einen Ges-Entw. betr. die Regulirung der Ausgabe von BKassenscheinen vorzulegen.

A. S. n. F. III 120. Vgl. Botsch. des BR vom 28. Mai 1877 betr. die Ausgabe von verzinslichen BKassenscheinen und Ber. der Komm. des StR vom 12. Juni 1877 (Sulzer), B 1877 III 48, 457; vgl. BBeschl. vom 28. Juni 1878 betr. die Erneuerung von eidg. Kassenscheinen, A. S. n. F. III 450, und Botsch. des BR hiezu vom 24. Mai 1878, B 1878 II 1080. Postl-Slg. n. F. 131.

Mit Botsch. vom 31. Mai 1878 beantragte der BR bei der BVers.: Es möchte von einem gesetzgeberischen Erlasse über Ausgabe von Kassenscheinen vorläufig Umgang genommen werden. Mit Beschl. vom 15., 28. Juni 1878 stimmte die BVers. diesem Antrage bei.

Der BR hebt in seiner Botsch. hervor: Wenn die bisherigen eidg. Anleihen, vgl. z. B. das Zwölfmillionenanleihen vom Jahre 1867, A. S. IX 15, das Anleihen vom Jahre 1871, A. S. X 400, auf Grund der dieselben autorisirenden Beschlüsse effektuirt worden sind, ohne dass sich das Bedürfnis fühlbar gemacht hat, die Emission dieser bedeutenden Geldbeschaffungen im besondern noch gesetzlich zu ordnen, so dürfte sich ein solches Bedürfnis auch für

die Zukunft kaum als wahrscheinlich herausstellen. Für die Aufnahme von Anleihen, bezw. Ausgabe von Kassenscheinen (in dieser oder jener Form) kommt vorab die konstitutionelle Ermächtigung in Betracht, und in dieser Beziehung sind die Bestimmungen der BV in Art. 85, Ziff. 10 und die ausdrücklich und durch unbestrittene parlamentarische Praxis festgestellten Grundsätze des eidg. Büdget- und Rechnungswesens so deutlich, dass kaum etwas legislatorisch geordnet werden könnte, das nicht als eine selbstverständliche Konsequenz der genannten Grundbestimmungen bezeichnet werden könnte. Es ist wol unzweifelhaft, dass die BVers. jeweilen über die Aufnahme neuer Anleihen in dieser oder jener Weise und in den ihr gutscheinenden Summen, sowie über die Rückzahlung beschliesst.

Vgl. A. S. VI 55, 129, IX 15, X 400, n. F. III 120, 450, IV 417, IX 303, B 1887 III 628, A. S. n. F. 2 S. I 712; vgl. Beschlüsse des BR in A. S. IX 25, 35, 52, X 229, n. F. III 548, 640, V 1, X 140, B 1887 III 813.

Es erscheint auch angemessen, dass die nähern Modalitäten der Ausführung der Anleihensbeschlüsse: Schuld- oder Kassenschein, auf den Namen oder den Inhaber, Grösse der Abschnitte, Form der Ausfertigung der Scheine, Verfallzeiten, Kontrolmassregeln u. s. w. der BVerwaltung anheimgestellt bleiben. Desgleichen wird auch zutreffender in den Bereich der Tätigkeit der letztern die Feststellung derjenigen Punkte fallen, welche besondere Erwägung äusserer Umstände z. B. des Geldmarktes voraussetzen oder Vereinbarungen geschäftlicher Natur betreffen, wie z. B. Zinsfuss, Emissionskurs u. s. w... Es ist daher vorzuziehen, dass die BVers. alles, was die konstitutionellen Befugnisse für Bewilligung und Rückzahlung von Anleihen betrifft, ohne weitere legislatorische Regulirung, uneingeschränkt und ungeschmälert zu jeweiliger freier Entschliessung in der Hand behält und der Administration alles dasjenige überlässt, was zur geschäftsmässigen Ausführung der Anleihensbeschlüsse des Gesetzgebers gehört.

B 1878 II 1085; Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1878, No. 25.

Die Anregung zur Prüfung der Frage der Wünschbarkeit der gesetzlichen Regelung der BKassenscheine gab eine Motion Joos vom 19. Dez. 1874, welche mit folgenden Ges-Entw. begleitet war:

Art. 1. Der BR wird ermächtigt, BKassenscheine im Gesamtbetrage von zehn Millionen Franken, in Stücken von zehn und zwanzig Franken, anfertigen zu lassen und sie den Kantonen nach Massgabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dez. 1870 festgestellten Bevölkerung zu leihen.

Ueber die Verteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschliesst der BR.

Art. 2. Jeder Kanton, welcher sich zur Uebernahme des auf ihn fallenden Anteils bereit erklärt, hat fünfzig Prozent des Betrages der ihm ausgefolgten BKassenscheine in baarem Geld beim BR zu hinterlegen.

Art. 3. Die BKassenscheine werden an allen Kassen des Bundes (und der übernehmenden Kantone) nach ihrem Nennwerte an Zahlung angenommen und von der BKasse für Rechnung des Bundes jederzeit und auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

Art. 4. Die BKasse hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Bundes Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten BKassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in andern Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt.

Art. 5. Vor der Ausgabe der BKassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Art. 6. Jeder Kanton bezahlt der Eidg. als Gegenleistung für die ihm aushingegebenen BKassenscheine alljährlich ein halbes Prozent des betr. Betrages.

Art. 7. Die BVers. ist befugt, den Aufruf und die Einziehung der BKassenscheine anzuordnen.

Art. 8. BKassenscheine werden nur denjenigen Kantonen geliehen, welche sich verpflichten, dem BR auf sein Begehren die zu der im Art. 7 vorgesehenen Einziehung nötige Baarschaft zur Verfügung zu stellen, und zwar im Verhältnis des Bezuges und soweit die im Art. 2 erwähnten fünfzig Prozent nicht ausreichen.

Der NR erklärte den 8. Dez. 1876 die Motion erheblich, indem er den BR einlud, über die Wünschbarkeit der Ausgabe von BKassenscheinen in Erwägung des nachstehenden Ges-Entw. Ber. und Antrag zu bringen: Art. 1. Der BR wird ermächtigt, BKassenscheine in Abschnitten, wie sie das Bedürfnis nach Geldsurrogaten erfahrungsgemäs erheischt, anfertigen zu lassen und dieselben, soweit Nachfrage darnach vorhanden, zum Nennwerte auszugeben. Art. 2. 3. 4. 5 (=Art. 3. 4. 5. 7 Motion Joos), Postl-Slg. n. F. 98; B 1874 III 1091.

4. Kapitel.

Militärpflichtersatz.[1])

I. Botsch. des BR und BGes-Entw. betr. Militärsteuer vom 17. Mai 1875, B 1875 III 135; Ber. der Komm. des StR vom 21. Juni 1875 (J. Weber), B 1875 IV 77. — Beschl. der BVers. eines BGes. betr. die Militärpflichtersatzsteuer vom 23. Dez. 1875 und vom Volke verworfen den 9. Juli 1876, B 1875 IV 1263, A. S. n. F. II 159. Botsch. des BR vom 20. Nov. 1876 über das Abstimmungsergebnis, B 1876 IV 557, BBeschl. über Erwahrung desselben vom 21. Dez. 1876, A. S. n. F. II 558; vgl. oben I S. 433 Ziff. 4.

II. Botsch. des BR und BGes-Entw. betr. den Militärpflichtersatz vom 30. Okt. 1876, B 1876 IV 119. — Beschl. der BVers. eines BGes. vom 27. März 1877, vom Volke verworfen den 21. Okt. 1877, B 1877 II 655, A. S. n. F. III 154. Botsch. des BR vom 5. Dez. 1877 über das Abstimmungsergebnis, B 1877 IV 645, BBeschl. über Erwahrung desselben vom 14. Dez. 1877, A. S. n. F. III 282; vgl. oben I S. 433 Ziff. 6.

III. Botsch. des BR und BGes-Entw. betr. den Militärpflichtersatz vom 23. April 1878, B 1878 II 538. — BGes. vom 28. Juni 1878, A. S. n. F. III 565, Wolf II 86; Beschl. des BR vom 25. Mai 1888 betr. Berichtigung des französischen Textes (Art. 5 sub B, litt. a, Abs. 2) A. S. n. F. X 606, Wolf II 90, oben I S. 421, No. **265.** — Zum Vollzug des Ges. vgl. B 1879 I 161, 222, III 30, 1881 IV 20, 1883 II 670, IV 986, 1884 II 510, gegenüber Schweizern im Ausland, B 1885 IV 190, 1886 I 375, 525, 1887 I 81.

Vollz-Verord. vom 16. Okt. 1878, A. S. n. F. III 571, an die Stelle derselben ist getreten: Vollz-Verord. vom 1. Juli 1879, A. S. n. F. IV 188, Wolf II 88 (revisionsbedürftig vgl. B 1889 II 656); diese Vollz-Verord. ist ergänzt durch folgende Beschl. des BR:

1) vom 27. Juni 1879 betr. Mitwirkung der diplomatischen und konsularischen Vertreter beim Bezuge des Militärpflichtersatzes, A. S. n. F. V 196;

2) vom 20. Mai 1884 betr. Mitteilungen der eidg. Verwaltung an die Kantone behufs Militärpflichtersatzanlage, B 1884 II 922;

3) Verord. vom 24. April 1885 über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung, A. S. n. F. VIII 85, Wolf II 90; B 1885 II 741, 1888 IV 112;

4) vom 19. Febr. 1886 betr. den Bezug des Militärpflichtersatzes (Zusatz zu Art. 3 der Verord.), A. S. n. F. IX 24; B 1885 II 630, 1886 I 227, 525.

845. Entwürfe des BR und Beschlüsse der eidg. Räte betr. den Militärpflichtersatz.

---

[1]) Bundesgesetz betr. den Militärpflichtersatz nebst bezüglichen Verord., Beschl., Kreisschreiben etc., Bern 1888; E. Bourgeois, La loi fédérale sur la taxe d'exemption du service militaire du 28 juin 1878, Lausanne 1890.

BG-Entw. des BR v. 17. Mai 1875.
BG betr. Militärsteuer.

Die BVers. der schweiz. Eidg., nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 17. Mai 1875,

in Ausführung von Art. 18, Abs. 4 der BV

beschliesst:

Art. 1. Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersatz eine jährliche Steuer zu bezahlen.

Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer, ferner die ausser dem Gebiete der Eidg. abwesenden, im dienstpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürger,

und diejenigen eingeteilten Wehrpflichtigen, welche im Laufe eines Jahres den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den dafür angeordneten Nachkursen

Beschl. d. BVers. v. 23. Dez. 1875.
BG betr. die Militärpflichtersatzsteuer.

Die BVers. der schweiz. Eidg., =

in Ausführung von Art. 18, Abs. 4 und von Art. 42, litt. e der BV

beschliesst:

Art. 1. =

=

Eingeteilte Wehrpflichtige, welche im Laufe eines Jahres einen Dienst versäumen, haben die Steuer ebenfalls zu entrichten. Dieselbe kann aber mit Rücksicht auf die

BG-Entw. des BR vom 30. Okt. 1876. BG betr. den Militärpflichtersatz.	Beschl. d. BVers. v. 27. März 1877. BG betr. den Militärpflichtersatz.	Entw. des BR vom 23. April 1878. BG betr. den Militärpflichtersatz.
Die BVers. der schweiz. Eidg., nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 30. Okt. 1876	Die BVers. der schweiz. Eidg., =	Die BVers. der schweiz. Eidg., nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 23. April 1878
=	=	=
beschliesst:	beschliesst:	beschliesst
Art. 1. Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidg. wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersatz eine jährliche Steuer zu bezahlen.	Art. 1. =	Art. 1. Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidg. wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten.
Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer.	Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer, sofern sie nicht infolge Staatsvertrages davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung, noch zu einer Ersatzsteuer herangezogen werden.	Diesen Ersatz haben auch die niedergelassenen Ausländer zu entrichten, sofern sie nicht infolge Staatsvertrages davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung, noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden.
Wehrpflichtige, welche im Laufe eines Jahres den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den		Vgl. Art. 8.

BG-Entw. v. 17. Mai 1875.

nicht beiwohnen oder sonst einem Aufgebote nicht Folge leisten. Für letztere tritt je nach der Dauer des Dienstversäumnisses eine verhältnismässige Reduktion der Steuer ein.

Beschl. v. 23. Dez. 1875.

geleisteten Dienste, die Dauer und die Gründe der Dienstversäumnis ermässigt oder ganz erlassen werden.

Art. 2. Von der Entrichtung der Militärsteuer [1]) sind enthoben:

Art. 2 =

[1]) Beschl. der BVers. 23. Dez. 1875 Militärpflichtersatzsteuer.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.	Beschl. v. 27. März 1877.	BG-Entw. v. 23. April 18
dafür angeordnet. Nachkursen nicht beiwohnen oder sonst einem Aufgebote nicht Folge leisten, haben die Steuer ebenfalls zu entrichten. Erstreckt sich diese Versäumung auf höchstens die Hälfte der den Einzelnen betr. Diensttage, so ist nur die halbe Steuer zu bezahlen. Wenn ein Wehrpflichtiger im folgenden Jahr den versäumten Dienst nachholt, so hat er das Recht, die für denselben bezahlte Steuer zurückzufordern.		
Wehrpflichtige, welche nach persönlicher Dienstleistung während mindestens acht Jahren für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich werden, haben die Hälfte der Steuer zu entrichten.	Wehrpflichtige, welche nach persönlicher Dienstleistung während mindestens acht Jahren für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Art. 2 des Ges. über die Militärorganisation temporär befreit werden, haben die Hälfte der für die betr. Altersklasse festgesetzten Steuer zu entrichten, sofern letztere ihnen nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 ganz erlassen werden muss.	Vgl. Art. 7.
Art. 2. Von der Militärpflichtersatzsteuer sind enthoben:	Art. 2. =	Art. 2. Vom Militärpflichtersatz sind enthoben:

BG-Entw. v. 17. Mai 1875.	Beschl. v. 23. Dez. 1875.
a. Wer infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig ist, und kein für seinen Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzt;	a. Diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;
b. die Wehrpflichtigen, welche infolge des eidg.[1]) Dienstes militäruntauglich geworden sind;[2])	b. =
c. die von der Gemeinde oder vom Staate unterstützten Armen;	c. die Armen, so lange sie der öffentlichen Woltätigkeit zur Last fallen;
d. die Ausländer, welche infolge Staatsvertrages befreit sind;	d. =
e. die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmässigen persönlichen Dienst zu leisten oder eine Ersatzsteuer[3]) zu bezahlen haben;	e. =
f. die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampf-	f. =

[1]) Eidg. fehlt im Beschl. der BVers. 27. März 1877 und im Entw. 23. April 1878.

[2]) Beschl. der BVers. 23. Dez. 1875 fügt bei: und dadurch in ihrem Gewerbe erheblich beschränkt werden.

[3]) Entw. 23. April 1878: einen entsprechenden Ersatz in Geld.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.	Beschl. v. 27. März 1877.	BG-Entw. v. 23. April 1878.
a. Oeffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;	a. =	a. =
b. =	b. =	b. =
Vgl. Ziff. a.	Vgl. Ziff. a.	Vgl. Ziff. a.
c. die Ausländer, welche infolge Staatsvertrages befreit sind, oder in deren Heimatstaate die Schweizer nachweislich weder zu einer persönlichen Dienstleistung noch zu einer Ersatzsteuer angehalten werden;	Vgl. Art. 1, Abs. 2.	Vgl. Art. 1, Abs. 2.
d. =	c. =	c. =
e. die vom persönlichen Dienst befreiten Ei-	d. =	d. =

BG-Entw. v. 17. Mai 1875.	Beschl. v. 23. Dez. 1875
schiffangestellten während des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen und Dampfschiffe (Art. 2, litt. f der Militärorganisation.)	
	g. Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidg. Grenzwächter [1]) (Art. 2, litt. c des Ges. über die Militärorganisation, A. S. n. F. I 257).
Art. 3. Die Steuerpflichtigen werden nach ihrem Einkommen in zwölf Klassen eingeteilt.	Art. 3. Die Steuerpflichtigen werden nach ihrem Einkommen besteuert.
Für die Feststellung des Einkommens gelten folgende Grundsätze:	=
1) Unter dem Einkommen ist verstanden:	1) =
a. der Ertrag von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, nach Abzug der darauf haftenden Schulden;	a. der Ertrag von unbeweglichem oder beweglichem, im Eigentum oder Niessbrauch des Pflichtigen befindlichem und nach dem Verkehrswert zu schätzendem Vermögen, jedoch nach Abzug der Schulden;

[1]) Das Folgende fehlt im Beschl. der BVers. 23. Dez. 1875 und im Entw. 30. Okt. 1876.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.	Beschl. v. 27. März 1877.	BG-Entw. v. 23. April 1878.
senbahn- und Dampfschiffangestellten in den Jahren, in denen sie nach Art. 2, litt. f der Militärorganis. behufs des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Dienstleistung herangezogen werden;		
f. =	e. =	e. =
Art. 3. Die Steuerpflichtigen haben eine Personaltaxe von Fr. 8 zu entrichten und werden ausserdem nach ihrem Vermögen und nach ihrem Einkommen besteuert.	Art. 3. Der Pflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von Fr. 7 und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.	Art. 3. Der Militärpflichtersatz besteht in einer Personaltaxe und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.
Die Gesamtsteuer eines Pflichtigen soll den Betrag von Fr. 2000[1]) nicht übersteigen.	=	

[1]) Beschl. der BVers. 27. März 1877: Fr. 3000.

BG-Entw. v. 17. Mai 1875.	Beschl. v. 23. Dez. 1875.
b. der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes, oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist. Die Kosten, welche für den Unterhalt und die Erziehung eines Pflichtigen durch Dritte aufgewendet werden, sind ebenfalls als Erwerb zu betrachten. Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, werden in Abzug gebracht.	b. = = c. der Ertrag an Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen. Derselbe wird als Erwerb berechnet.
2) Bei der Berechnung des Einkommens aus dem Vermögen sollen Fr. 1000 reines Vermögen zu mindestens Fr. 80 reinen Erwerbes veranschlagt werden.	2) = Bei Vermögen dagegen, das in landwirtschaftl. Grundstücken und Gebäuden angelegt ist, sind Fr. 1000 reines Vermögen nur zu Fr. 60 reinen Erwerbes in Anschlag zu bringen.
3) Das Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag zu bringen.	3) Die direkte Anwartschaft auf Vermögen von Eltern oder Grosseltern ist bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag zu bringen, und zwar für Minder-

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.	Beschl. v. 27. März 1877.	BG-Entw. v. 23. April 1878.
Vgl. Art. 5, Ziff. 1 a.	Vgl. Art. 5, Ziff. 1 a.	Vgl: Art. 6 B, a.
Vgl. Art. 5, Ziff. 1 b.	Vgl. Art. 5, Ziff. 1 b.	Vgl. Art. 6 B, b.
Vgl. Art. 4, Ziff. 2-4.	Vgl. Art. 4.	Vgl. Art. 6 A.
Vgl. Art. 4, Ziff. 1, 3, 4.	Vgl. Art. 4, Ziff. 2.	

BG-Entw. v. 17. Mai 1875.

Art. 4. Die von dem Pflichtigen nach seinem Einkommen zu bezahlenden Steuern sind folgende:

Klasse	Steuer Fr.	Einkommen Fr.
1	8	bis 500
2	16	501 — 600
3	20	601 — 800
4	25	801 — 1000
5	35	1001 — 1500
6	45	1501 — 2000
7	60	2001 — 2600
8	85	2601 — 3700
9	120	3701 — 5000
10	165	5001 — 6800
11	220	6801 — 9000
12	2,5% des Einkommens	über 9000.

Beschl. v. 23. Dez. 1875.

jährige und für solche Mehrjährige, die in ungeteilter Haushaltung mit den Eltern leben, im vollen Betrage, in den übrigen Fällen zur Hälfte.

Wenn der Vater selbst Dienst tut oder die Militärsteuer bezahlt, so wird das Vermögen der Eltern nicht in Anschlag gebracht.

Art. 4. Die Steuerpflichtigen werden nach ihrem Einkommen in 21 Klassen eingeteilt.

Die von dem Einkommen zu bezahlenden Militärpflichtersatzsteuern sind folgende:

Klasse.	Einkommen. Fr.	Steuer Fr.
1	bis auf 500	8
2	von 501 bis 600	10
3	601 — 700	12
4	701 — 800	14
5	801 — 1000	16
6	1001 — 1200	19
7	1201 — 1400	22
8	1401 — 1600	26
9	1601 — 1800	30
10	1801 — 2000	35
11	2001 — 2500	42
12	2501 — 3000	52
13	3001 — 3500	63
14	3501 — 4000	75
15	4001 — 4500	89
16	4501 — 5000	103
17	5001 — 6000	129
18	6001 — 7000	164
19	7001 — 8000	203
20	8001 — 9000	246
21	9001 aufwärts	3% des Einkommens, nebst einem Zuschlage von 8 Franken Personalsteuer.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876. Beschl. v. 27. März 1877. BG-Entw. v. 23. April 1878.

Vgl. Art. 5. Vgl. Art. 5. Vgl. Art. 5.

BG-Entw. v. 17. Mai 1875.
Vgl. Art. 3, Ziff. 2, 3.

Beschl. v. 23. Dez. 1875.
Vgl. Art. 3, Ziff. 2, 3.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.

Art. 4. In Bezug auf das Vermögen gelten folgende Grundsätze:

1) Unter dem Vermögen des Steuerpflichtigen ist verstanden:

a. das eigene bewegliche und unbewegliche Vermögen;

b. dasjenige Vermögen der Eltern oder der Grosseltern, auf welches ein Pflichtiger gesetzliche Anwartschaft hat.

2) Das eigene Vermögen ist auszuscheiden:

a. in solches, das in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken angelegt ist;

b. in anderweitiges Vermögen des Pflichtigen.

3) Die Schatzung des Vermögens findet nach dem Verkehrswerte statt, und es werden dabei die für die Haushaltung erforderliche Fahrhabe, sowie die nötigen Handwerks- und Feldgeräte nicht in Anschlag gebracht.

Die Schulden werden im Verhältnis der Beträge des landwirtschaftl. und des übrigen Vermögens (Ziff. 2) verlegt und von

Beschl. v. 27. März 1877.

Art. 4. In Bezug auf das Vermögen gelten folgende Grundsätze:

1) Unter dem versteuerbaren Vermögen des Pflichtigen ist das eigene bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden verstanden.

Hiebei ist jedoch das Vermögen in landwirtschaftl. Gebäuden und Grundstücken nach Abzug der allfälligen Hypothekarschulden nur zu $^3/_4$ seines Verkaufswertes zu berechnen.

Der Wert der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nötigen Handwerks- und Feldgeräte wird nicht in Berechnung gezogen.

Im übrigen ist das eigene Vermögen ganz in Anschlag zu bringen.

2) Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern, oder wenn diese nicht mehr leben, der Grosseltern, im Verhältnis zur Zahl der Kinder, bezw. der Grosskinder, in Berechnung gebracht; den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Vater des Steuerpflichtigen

BG-Entw. v. 23. April 1878.

Art. 4. Für die Personaltaxe werden folgende Klassen aufgestellt:

Klasse	Personaltaxe
1	Fr. 6
2	» 9
3	» 15
4	» 25
5	» 50

Bei der Einreihung des Pflichtigen in eine dieser Klassen ist ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen und Einkommen namentlich in Betracht zu ziehen:

a. die Erwerbsfähigkeit und die Familienverhältnisse des Pflichtigen;

b. ob der Pflichtige mit seinen Eltern oder Grosseltern in ungeteilter Haushaltung lebt oder von denselben unterstützt wird;

die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern oder Grosseltern.

Art. 5. Als Zuschlag (Art. 3) werden berechnet:

a. von jedem Fr. 1000 reines Vermögen Fr. 1. 50 Rp.

b. von jedem Fr. 100 reines Einkommen Fr. 1. 50 Rp.

BG-Entw. v. 17. Mai 1875. Beschl. v. 23. Dez. 1875.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.

diesen Beträgen abgezogen.

Wenn der Vater selbst Dienst tut oder die Militärsteuer bezahlt, so wird das Vermögen der Eltern nicht in Anschlag gebracht.

4) Von dem auf diese Weise ermittelten Vermögen sind steuerbar:

a. von dem in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstüken angelegten Vermögen sieben Zehnteile;

b. das anderweitige eigene Vermögen (Ziff. 2 b) in seinem vollen Betrag;

c. von dem anwartschaftlichen Vermögen fünf Zehnteile.

Beträgt das ermittelte Vermögen eines Pflichtigen weniger als Fr. 1000, so ist dasselbe steuerfrei.

5) Von der auf den einzelnen Pflichtigen sich ergebenden Summe des Vermögens wird folgende Steuer erhoben:

Beschl. v. 27. März 1877.

persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt.

3) Soweit das Vermögen zusammen genommen den Betrag von Fr. 1000 nicht erreicht, fällt es ausser Berechnung.

4) Von dem auf diese Weise ermittelten Vermögen hat der Pflichtige folgende Steuer zu entrichten:

Von 1,000 bis 20,000 Fr. von jedem 1000 Fr. Fr. —. 50.

Bei Vermögen über:

Fr.	—. 75	1. —	1. 25	1. 50	1. 75	2. —	2. 25	2. 50
Fr.								
1000								
von jedem								

BG-Entw. v. 17. Mai 1875. Beschl. v. 23. Dez. 1875.

Vgl. Art. 3, Ziff. 1. Vgl. Art. 3, Ziff. 1.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876. Beschl. v. 27. März 1877. BG-Entw. v. 23. April 1878.

Von	1,000	bis	20,000	Fr. je	½ Fr.	von 1000 Fr.
»	20,001	»	40,000	»	1	» 1000 »
»	40,001	»	60,000	»	1½	» 1000 »
»	60,001	»	90,000	»	2	» 1000 »
»	90,001	u. darüber		»	2½	» 1000 »

Art. 5. In Bezug auf das Einkommen gelten folgende Grundsätze:

1) Unter dem Einkommen ist verstanden:

a. Der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, sowie

Art. 5. =

1) =

a. =

=

B. Einkommen.

Unter dem reinen Einkommen ist verstanden:

a. =

=

BG-Entw. v. 17. Mai 1875. Beschl. v. 23. Dez. 1875.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.	Beschl. v. 27. März 1877.	BG-Entw. v. 23. April 1878.
fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals, werden in Abzug gebracht.		
Für solche Steuerpflichtige, welche mit ihren Eltern oder Grosseltern in ungeteilter Haushaltung leben, ist ein ihrer Arbeitsleistung entsprechendes Einkommen in Anschlag zu bringen.	=	
b. Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.	b. =	b. =
2) Beträgt das reine Einkommen eines Pflichtigen (Ziff. 1 a) nicht mehr als Fr. 500, so ist dasselbe steuerfrei.	2) Beträgt das reine Einkommen eines Pflichtigen nicht mehr als Fr. 600, so ist dasselbe steuerfrei.	
3) Von dem gesammten nach Ziff. 1 a und b sich ergebenden Einkommen sind folgende Steuerbeträge zu entrichten:	=	

Einkommen:		Steuer:	Einkommen:		Steuer:
	Fr.	Fr. Ct.		Fr.	Fr. Ct.
bis	500	—. —			
»	600	1. —	bis	600	—. —
»	700	2. —	»	700	1. 25
»	800	3. —	»	800	2. 50
»	900	4. —	»	900	3. 75
»	1,000	5. —	»	1,000	5. —
»	1,100	6. 50	»	1,100	6. 50
»	1,200	8. —	»	1,200	8. —
»	1,300	9. 50	»	1,300	9. 50
»	1,400	11. —	»	1,400	11. —

BG-Entw. v. 17. Mai 1875. Beschl. v. 23. Dez. 1875.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.			Beschl. v. 27. März 1877.			BG-Entw. v. 23. April 1878.		
Einkommen:		Steuer:	Einkommen:		Steuer			
	Fr.	Fr. Ct.		Fr.	Fr. Ct.			
bis	1,500	12. 50	bis	1,500	12. 50			
»	1,600	14. —	»	1,600	14. —			
»	1,700	15. 50	»	1,700	15. 50			
»	1,800	17. —	»	1,800	17. —			
»	1,900	18. 50	»	1,900	18. 50			
»	2,000	20. —	»	2,000	20. —			
»	2,100	22. —	»	2,100	22. —			
»	2,200	24. —	»	2,200	24. —			
»	2,300	26. —	»	2,300	26. —			
»	2,400	28. —	»	2,400	28. —			
»	2,500	30. —	»	2,500	30. —			
»	2,600	32. —	»	2,600	32. —			
»	2,700	34. —	»	2,700	34. —			
»	2,800	36. —	»	2,800	36. —			
»	2,900	38. —	»	2,900	38. —			
»	3,000	40. —	»	3,000	40. —			
»	3,100	43. —	»	3,100	43. —			
»	3,200	46. —	»	3,200	46. —			
»	3,300	49. —	»	3,300	49. —			
»	3,400	52. —	»	3,400	52. —			
»	3,500	55. —	»	3,500	55. —			
»	3,600	58. —	»	3,600	58. —			
»	3,700	61. —	»	3,700	61. —			
»	3,800	64. —	»	3,800	64. —			
»	3,900	67. —	»	3,900	67. —			
»	4,000	70. —	»	4,000	70. —			
»	4,100	73. —	»	4,100	73. —			
»	4,200	76. —	»	4,200	76. —			
»	4,300	79. —	»	4,300	79. —			
»	4,400	82. —	»	4,400	82. —			
»	4,500	85. —	»	4,500	85. —			
»	4,600	88. —	»	4,600	88. —			
»	4,700	91. —	»	4,700	91. —			
»	4,800	94. —	»	4,800	94. —			
»	4,900	97. —	»	4,900	97. —			
»	5,000	100. —	»	5,000	100. —			
»	5,100	104. —	»	5,100	104. —			
»	5,200	108. —	»	5,200	108. —			
»	5,300	112. —	»	5,300	112. —			

BG-Entw. v. 17. Mai 1875. Beschl. v. 23. Dez. 1875.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.			Beschl. v. 27. März 1877.			BG-Entw. v. 23. April 1878.
Einkommen:	Fr.	Steuer: Fr. Ct.	Einkommen:	Fr.	Steuer: Fr. Ct.	
bis	5,400	116. —	bis	5,400	116. —	
»	5,500	120. —	»	5,500	120. —	
»	5,600	124. —	»	5,600	124. —	
»	5,700	128. —	»	5,700	128. —	
»	5,800	132. —	»	5,800	132. —	
»	5,900	136. —	»	5,900	136. —	
»	6,000	140. —	»	6,000	140. —	
»	6,100	144. —	»	6,100	144. —	
»	6,200	148. —	»	6,200	148. —	
»	6,300	152. —	»	6,300	152. —	
»	6,400	156. —	»	6,400	156. —	
»	6,500	160. —	»	6,500	160. —	
»	6,600	164. —	»	6,600	164. —	
»	6,700	168. —	»	6,700	168. —	
»	6,800	172. —	»	6,800	172. —	
»	6,900	176. —	»	6,900	176. —	
»	7,000	180. —	»	7,000	180. —	
»	7,500	200. —	»	7,500	200. —	
»	8,000	220. —	»	8,000	220. —	
»	8,500	240. —	»	8,500	240. —	
»	9,000	260. —	»	9,000	260. —	
»	9,500	280. —	»	9,500	280. —	
»	10,000	300. —	»	10,000	300. —	
über	10,000	3 %	über	10,000	3 %	

Bei der Berechnung der Steuer fällt der sich ergebende Steuerbetrag unter 5 Rappen nicht in Betracht.

Vgl. Art. 1, Abs. 3.

Vgl. Art. 1, Abs. 4.

Art. 7. Wehrpflichtige, welche mindestens acht Jahre Dienst getan haben und für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Art. 2 des Ges. über die Militärorganisation temporär

BG-Entw. v. 17. Mai 1875. Beschl. v. 23. Dez. 1875.

Vgl. Art. 1, Abs. 2, Satz 2. Vgl. Art. 1, Abs. 3.

Die BVers. ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen die Wehrpflichtigen durch aktiven Dienst in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen werden, die Militärsteuer bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen. =

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.	Beschl. v. 27. März 1877.	BG-Entw. v. 23. April 1878.
		befreit werden, haben die Hälfte des ihnen nach Art. 4 und 5 auffallenden Ersatzes zu entrichten, sofern letzterer ihnen nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 ganz erlassen werden muss. Art. 8. Eingeteilte Wehrpflichtige, welche im Laufe eines Jahres den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den dafür angeordneten Nachkursen nicht beiwohnen, oder sonst einem Aufgebote nicht Folge leisten, haben nur die Hälfte des ihnen nach Art. 4 und 5 auffallenden Ersatzes zu bezahlen, insofern die Dauer der Dienstversäumnis die Hälfte der den Pflichtigen im nämlichen Jahre treffenden Diensttage nicht übersteigt.
Art. 6. Die BVers. ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der grössere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, die Militärpflichtersatzsteuer[1]) bis auf den dop-	Art. 6. =	Art. 10. =

[1]) BG-Entw. 23. April 1878: den Militärpflichtersatz.

BG-Entw. v. 17. Mai 1875.	Beschl. v. 23. Dez. 1875.
Art. 5. Vom vollendeten zweiunddreissigsten[1]) bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Steuerpflichtigen nur die Hälfte des auf ihre Klasse fallenden Steuerbetrages zu bezahlen.[2])	Art. 5. =
Vgl. Art. 8.	Vgl. Art. 8.
Art. 6. Die Militärsteuer[3]) ist in dem Kantone zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Steuererhebung wohnt, insofern sich derselbe nicht darüber ausweist, dass er seine Verpflichtung für das betreffende Jahr schon in einem andern Kanton erfüllt habe.	Art. 6. =
Landesabwesende sind im Heimatkanton steuerpflichtig.[4])	=
Art. 7. Die Verjährung von Steuern Landesabwesender beginnt erst mit dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr zu bleibendem Aufenthalt.	Art. 7. Für Landesabwesende beginnt die Verjährung der Militärpflichtersatzsteuern mit dem Ablauf des Jahres, in welchem sie das 44. Altersjahr vollenden; kehren dieselben aber vorher zu bleibendem Aufenthalt zurück, so läuft die Verjährung von dem Zeitpunkte der Rückkehr an.

[1]) BG-Entw. 17. Mai 1875: fünfunddreissigsten.

[2]) BG-Entw. 23. April 1878: haben die Pflichtigen nur die Hälfte des ihnen nach Art. 4 und 5 auffallenden Ersatzbetrages zu bezahlen.

[3]) Beschl. der BVers. 23. Dez. 1875: Militärpflichtersatzsteuer.

[4]) BG-Entw. 23. April 1878: ersatzpflichtig.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.	Beschl. v. 27. März 1877.	BG-Entw. v. 23. April 1878.
pelten Betrag zu erhöhen.		
Art. 7. =	Art. 7. =	Art. 9. =
Vgl. Art. 10.		Art. 11. Die Eltern sind für den Militärpflichtersatz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden grossjährigen Söhne haftbar.
Art. 8. Die Militärpflichtersatzsteuer [1] ist in dem Kantone zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Steueranlage [2]) wohnt.	Art. 8. =	Art. 12. =
=	=	=
Art. 9. Die Verjährungsfrist für die Militärpflichtersatzsteuer ist auf zehn Jahre festgesetzt. Für Landesanwesende beginnt diese Frist mit dem Ablaufe desjenigen	Art. 9. Die Verjährungsfrist für die Militärpflichtersatzsteuer [1]) ist festgesetzt: a. für Landesanwesende auf 5 Jahre; b. für Landesabwesende auf 10 Jahre.	Art. 13. = a. = b. =

[1]) BG-Entw. 23. April 1878: Der Militärpflichtersatz.

[2]) BG-Entw. 23. April 1878: Ersatzanlage.

[1]) BG-Entw. 23. April 1878: für den Militärpflichtersatz.

BG-Entw. v. 17. Mai 1875.	Beschl. v. 23. Dez. 1875.
Die Kantone sind berechtigt, für die Abzahlung mehrfacher Rückstände angemessene Fristen zu gestatten.	=
Art. 8. Für die Steuer der Minderjährigen sind die Eltern derselben in gleicher Linie haftbar.	Art. 8. Die Eltern sind für die minderjährigen und die mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden grossjährigen Söhne solidarisch haftbar.
Art. 9. Sowol der Bund als die Kantone sind berechtigt, gegenüber von Pflichtigen, welche sich über ein Jahr mit der Bezahlung der Steuern in Säumnis befinden, an	

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.	Beschl. v. 27. März 1877.	BG-Entw. v. 23. April 1878.
Jahres, in welchem die Steuer fällig geworden ist, für Landesabwesende mit dem Ablauf des Jahres, in welchem sie das 44. Altersjahr vollenden; kehren dieselben aber vorher zu bleibendem Aufenthalt zurück, so läuft die Verjährung von dem Zeitpunkte der Rückkehr an.	Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Steuer [1]) fällig geworden ist.	=
=	Die Kantone sind berechtigt, für die Nachzahlung von Steuerrückständen [2]) angemessene Fristen zu gestatten.	=
Art. 10. Die Eltern sind für die Steuer der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden grossjährigen Söhne solidarisch haftbar. Ebenso haften sie für das anwartschaftliche Vermögen, bezüglich dessen die ausserhalb der Haushaltung lebenden grossjährigen Söhne besteuert sind.		Vgl. Art. 11.

[1]) BG-Entw. 23. April 1878: der Ersatz.

[2]) BG-Entw. 23. April 1878: Ersatzrückständen.

BG-Entw. v. 17. Mai 1875.	Beschl. v. 23. Dez. 1875
die Stelle der Steuern persönliche Arbeiten in der Militäradministration treten zu lassen. Eine bundesr. Verord. wird das Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Steuer festsetzen und alle übrigen auf disee Ersatzarbeiten bezüglichen Fragen ordnen.	
Art. 10. Die Ermittlung der Steuerpflichtigen, die jedes Jahr für alle Pflichtigen [1]) vorzunehmende Einteilung in eine Steuerklasse, sowie der Bezug der Steuern, liegt den kant. Behörden ob.	Art. 9. =
In jedem Kanton ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden [2]) gegen Beschlüsse der untern Steuerbehörden [3]) entscheidet.	=
Art. 11. Die von den Kantonen erlassenen Ges. und Verord. über das Militärsteuerwesen sind dem BR zur Genehmigung vorzulegen.	Vgl. Art. 15.

[1]) Beschl. der BVers. 23. Dez. 1875 fügt bei: gleichzeitig.

[2]) BG-Entw. 17. Mai 1875 fügt bei: der Pflichtigen.

[3]) BG-Entw. 23. April 1878: der untern Behörden.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.	Beschl. v. 27. März 1877.	BG-Entw. v. 23. April 1878.
Art. 11. Die alljährlich für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Steueranlage,[1]) sowie der Bezug der Steuer[2]) liegt den kant. Behörden ob.	Art. 10. =	Art. 14. =
=	=	=
Vgl. Art. 17.	Vgl. Art. 15.	Vgl. Art. 19.
	Art. 11. Die Steueranlage[1]) der im Ausland wohnenden Schweizer hat ebenfalls alljährlich auf Grund besonderer Kontrolen stattzufinden und ist den Steuerpflichtigen[2]) durch den Heimatkanton in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.	Art. 15. =

[1]) BG-Entw. 23. April 1878: Ersatzanlage.
[2]) BG-Entw. 23. April 1878: des Ersatzes.

[1]) BG-Entw. 23. April 1878: Militärpflichtersatzanlage.
[2]) BG-Entw. 23. April 1878: Pflichtigen.

Art. 12. Die Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärsteuer [1]) ist von den Kantonen alljährlich, und zwar während des Steuerjahres, dem Bunde abzuliefern (Art. 42 der BV), und mit den nötigen Ausweisen zu begleiten, über welche der BR die nähern Vorschriften erlassen wird.

Art. 10. =

Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar. =

[1]) Beschl. der BVers. 23. Dez. 1875: Militärpflichtersatzsteuer.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.

Art. 12. Die Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuer ist von den Kantonen alljährlich, und zwar bis spätestens zum Abschluss der eidg. Staatsrechnung (Ende Februar des auf das Steuerjahr folgenden Jahres) dem Bunde abzuliefern (Art. 42 der BV), und mit den nötigen Ausweisen zu begleiten, über welche der BR die nähern Vorschriften erlassen wird.

=

Beschl. v. 27. März 1877.

Der BR wird bestimmen, in wie weit die schweiz. Vertreter im Auslande bei der Anlage und beim Bezug der Steuer[1]) mitzuwirken und die Kantone zu unterstützen haben.

Art. 12. Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Die Kantone liefern die Hälfte des Bruttoertrages der bezogenen Militärpflichtersatzsteuer[2]) nebst einem Ausweis darüber alljährlich spätestens bis Ende Januar des auf das Steuerjahr[3]) folgenden Jahres dem Bunde ab.

BG-Entw. v. 23. April 1878.

=

Art. 16. Das Jahr, für welches Ersatz zu leisten ist, beginnt mit dem 1. Jänner.

=

Die BVers. wird bestimmen, welche Quote des der BKasse zufliessenden Bruttoertrages jeweilen zur Aeuffnung des Militärpensionsfondes zu verwenden ist.

---

[1]) BG-Entw. 23. April 1878: des Ersatzes.

[2]) BG-Entw. 23. April 1878: des bezog. Militärpflichtersatzes.

[3]) BG-Entw. 23. April 1878: Bezugsjahr.

BG-Entw. v. 17. Mai 1875.	Beschl. v. 33. Dez. 1875.
Art. 13. Der Bund ist berechtigt, sich bei allen Verhandlungen der kant. Steuerbehörden [1]) durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.	Art. 11. =
Der Abgeordnete des Bundes hat bei diesen Verhandlungen beratende Stimme, und es steht ihm das Recht zu, diejenigen Forderungen zu stellen, welche er im Interesse der gleichmässigen Anwendung dieses Ges. für nötig erachtet.	=
Den BBehörden ist von den Kantonen jederzeit Auskunft über alle die Militärsteuern [2]) betr. Verhältnisse zu erteilen, sowie die Einsicht der Akten zu gestatten.	=
Art. 14. Gegen die Besteuerung von sämtlichen oder einzelnen Pflichtigen eines Kantons kann von dem Militärdep. das Begehren um Revision gestellt werden.	Art. 12. =
Dasselbe hat zur Folge, dass der Steuerbeschl. suspendirt und der eidg. Revisionskomm. zur Erledigung übertragen wird.	=
Art. 15. Die eidg. Revisionskomm. besteht aus neun Mitgliedern [3]), welche von dem BR je für eine Amtsdauer gewählt und durch Taggelder entschädigt werden.	Art. 13. =

[1]) Beschl. der BVers. 23. Dez. 1875: Militärsteuerbehörden. BG-Entw. 30. Okt. 1876: Militärsteuerbehörden mit Ausnahme der Rekursinstanz. Art. 11, Abs. 2.

[2]) Beschl. der BVers. 23. Dez. 1875, BG-Entw. 30. Okt. 1876: Militärpflichtersatzsteuer.

[3]) BG-Entw. 30. Okt. 1876: Aus sieben Mitgliedern u. zwei Ersatzmännern.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.	Beschl. v. 27. März 1877.	BG-Entw. v. 23. April 1878.
Art. 13. =	Art. 13. Dem Bunde steht über alle die Militärpflichtersatzsteuer [1]) betr. Verhältnisse, namentlich über die in	Art. 17. =
=	den Art. 10 und 11 [2]) vorgesehenen Massnahmen, zum Zwecke einer gleichmässigen Durchführung des Ges., das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht zu.	
=		
Art. 14. =		
=		
Art. 15. =		

[1]) BG-Entw. 23. April 1878: den Militärpflichtersatz.

[2]) BG-Entw. 23. April 1878: Art. 13, 14 und 15.

BG-Entw. v. 17. Mai 1875.	Beschl. v. 23. Dez. 1875.
Sie entscheidet[1]) endgiltig über die von dem Militärdep. gegen die kant. Steuerbeschl. erhobenen Revisionsbegehren, und es sind ihre Entscheidungen durch die kant. Behörden gleich gerichtlichen Urteilen zu vollziehen.	=
Die Kommission erlässt ihre Entscheidungen nach freiem Ermessen auf Grund der von den Kantonen in den einzelnen Fällen einzufordernden Akten und sonstigen Aufschlüssen (Art. 12[2]).	=
Art. 16. Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärsteuerwesen[3]) betreffen, entscheidet der BR. Vgl. Art. 11.	Art. 14. =
	Art. 15. Die von den Kantonen erlassenen Vollz-Bestimmungen[1]) über das Militärsteuerwesen[2]) sind dem BR zur Genehmigung vorzulegen.
	Art. 16. Das erste Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar 1876 (Art. 10).
	Steuern,[3]) welche von den Kantonen über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen wurden, sind den Betreffenden zurückzuerstatten, und es werden diese Letztern nach den Be-

[1]) Beschl. der BVers. 23. Dez. 1875 und BG-Entw. v. 30. Okt. 1876 fügen bei: nach Anhörung der betr. KReg.

[2]) Beschl. 23. Dez. 1875: Art. 11; BG-Entw. 30. Okt. 1876: Art. 13.

[3]) BG-Entw. 23. April 1878: Militärpflichtersatzwesen.

[1]) Beschl. der BVers. 23. Dez. 1875: Ges. und Verord.

[2]) BG-Entw. 23. April 1878: Militärpflichtersatzwesen.

[3]) BG-Entw. 23. April 1878: Beträge.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876.	Beschl. v. 27. März 1877.	BG-Entw. v. 23. April 1878.
=		
=		
Der BR wird die Organis. und den Geschäftsgang der Komm. festsetzen.		
Art. 16. =	Art. 14. =	Art. 18. =
Art. 17. =	Art. 15. =	Art. 19. =
Art. 18. Das erste Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar 1877 (Art. 12).	Art. 16. =	Art. 20. Das erste Ersatzjahr beginnt mit dem 1. Jänner 1879 (Art. 16).
=	=	=

BG-Entw. v. 17. Mai 1875.

Art. 17. (Referendumsvorbehalt).

Beschl. v. 23. Dez. 1875.

stimmungen dieses Ges. steuerpflichtig.

Art. 17. (Referendumsvorbehalt).

846. Auf Grund der Bestimmungen der BV, Art. 18, Abs. 4 und Art. 42, litt. e, hatten die Kantone die Hälfte des Bruttoertrages der von ihnen nach Massgabe der kant. Ges. für die Jahre 1875—1877 bezogenen Militärpflichtersatzsteuer an den Bund abzuliefern. Ohne Widerspruch seitens der Kantone wurde die Quote für das Jahr 1875 abgeliefert.[1]) Im Jahre 1876 weigerte sich einzig Neuenburg, das Betreffnis zu entrichten; der Grosse Rat des Kts. Aargau dagegen ermächtigte den Reg-Rat, für dieses Jahr nur die Hälfte des gesetzlichen Steuerquantums zu beziehen, und lieferte hievon die Hälfte an die eidg. Staatskasse ab.[2])

Die zweimalige Verwerfung der eidg. Gesetzesvorlage über den Militärpflichtersatz durch das Volk rief bei einer Anzahl von Kantonen, welche die Enthebung von der persönlichen Militärpflicht in höherem Masse als die Mehrzahl der übrigen Kantone besteuerten,

[1]) Kreisschr. des BR an die KReg. vom 27. Dez. 1875: Nachdem der Bund mit dem Beginn des Jahres 1875 sämtliche Ausgaben übernommen hat, welche ihm durch die BV auferlegt werden, kann kein Zweifel darüber bestehen, dass wie der gesamte Betrag der Zoll- und Posteinnahmen (Art. 1 der Uebergangsbest.), so auch die Hälfte der für das Jahr 1875 von den Kantonen bezogenen Militärsteuern in die BKasse zu fallen habe. In der Voraussicht, dass im Laufe des Jahres 1875 die im Art. 18, Abs. 4 der BV vorgesehenen einheitlichen Bestimmungen nicht in Kraft treten werden, ist der Bezug der Militärpflichtersatzsteuer für das Jahr 1875 nach der bisherigen kant. Gesetzgebung vorzunehmen .... B 1875 IV 1292.

[2]) Mit Schreiben vom 12. April 1876 an den BR hatte die Reg. des Kts. Bern mit Rücksicht auf die den 9. Juli 1876 stattfindende Volksabstimmung über das Militärsteuergesetz die Ansicht ausgesprochen: es werde der Bezug der Militärsteuer auch für das Jahr 1876 noch nach dem bisherigen Modus stattfinden, worauf der BR den 19. April erwiderte, dass bis nach erfolgter Volksabstimmung über das Gesetz die Kantone nicht berechtigt seien, die Ersatzsteuer für das Jahr 1876 nach ihrer eigenen Gesetzgebung zu erheben. Sowol für den Fall der Annahme, als denjenigen der Verwerfung des BG müsse sich der BR die weitern Massnahmen vorbehalten, B 1876 II 81.

BG-Entw. v. 30. Okt. 1876. Beschl. v. 27. März 1877. BG-Entw. v. 23. April 1878.

Art. 19. (Referendumsvorbehalt).	Art. 17. (Referendumsvorbehalt).	Art. 21. (Referendumsvorbehalt).

Zweifel wach über die fernere Annehmbarkeit dieser Belastung, welche zu denjenigen anderer Kantone in einem nicht zu läugnenden Misverhältnisse stand.

Der Kanton Zürich reichte daher den 28. Nov. 1877 ein Initiativbegehren der BVers. ein, des Inhalts:

> Es möchte bis zur Erlassung eines BG über den Militärpflichtersatz von dem Bezuge der Hälfte der von den Kantonen auf Grundlage ihrer Gesetzgebung erhobenen Militärpflichtersatzsteuern Umgang genommen und der dadurch entstehende Ausfall durch die Einforderung von direkten Beiträgen der Kantone (Art. 42, litt. f der BV) gedeckt werden.

Solothurn schloss sich diesem Begehren den 1. Dez. 1877 an; Aargau, welches bereits erklärt hatte, es werde die Hälfte des Militärpflichtersatzes auf so lange verweigern, bis durch BVorschrift eine dem Art. 18 der BV entsprechende Form der Beitragsleistung aufgestellt sei, sprach sich den 14. Nov. 1877 entschieden gegen Erhebung eines Geldkontingentes aus und schlug die einstweilige Veranlegung des Militärpflichtersatzes auf die Kantone im Verhältnis von 30 Cts. per Kopf der Bevölkerung vor.

Der BR, von der BVers. zur Berichterstattung über das Initiativbegehren des Kts. Zürich eingeladen, anerkannte die Schwierigkeiten, welche aus der Tatsache entstehen müssten, wenn Art. 18, Abs. 4 der BV keine befriedigende Ausführung erfahren sollte. Der BR war jedoch der Ansicht, dass der verf-mässig vorgesehene Bezug der Hälfte der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern (Art. 42, litt. e der BV) seitens des Bundes nicht sistirt und die Ablieferung seitens der betr. Kantone nicht verweigert werden könne; denn die Bestimmungen der Art. 42, litt. e und Art. 18, Abs. 4 stehen nicht im Verhältnis des gegenseitigen Bedingens und Bedingtseins. Die zweimalige Verwerfung der eidg. Ges-Vorlagen

entbindet die Kantone von der ihnen laut Art. 42 der BV auf-liegenden Pflicht nicht, die betr. Hälfte des Militärpflichtersatzes abzuliefern. Die Umwandlung der Militärpflichtersatzsteuer in ein Geldkontingent würde die Unbilligkeit in sich schliessen, dass Kantone, die bereit sind, die verf-mässige Verpflichtung genau zu erfüllen, unter der Form des Geldkontingentes zu wesentlich höheren Leistungen herbeigezogen würden.

Dem Antrag des BR entsprechend, beschloss die BVers. den 6., 9. Dez. 1878 (inzwischen war das BG in Ausführung des Art. 18 zustande gekommen), auf das zürcherische Initiativbegehren nicht einzutreten, den BR vielmehr einzuladen, für frühere Rückstände und für das Jahr 1877 nach Massgabe des Art. 42, litt. e der BV bei den Kantonen die Hälfte des Bruttoertrages der von ihnen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern einzuziehen.

Die Abweisung des Initiativbegehrens hatte der StR schon den 13. Febr. 1878 beschlossen, während der Beschl. des NR vom 20. Febr. 1878 lautete: Die BVers., in Erwägung,

1. dass der Versuch, ein BG über die Militärpflichtersatzsteuer zu erlassen, bis dahin nicht zum Ziele geführt hat;

2. dass der Bezug des der Eidg. zufallenden Anteils dieser Steuer auf Grundlage der kant. Gesetzgebungen eine ungleiche, dem Recht und der Billigkeit widersprechende Behandlung der Kantone in sich schliesst;

3. dass es demnach eine Forderung der Gerechtigkeit ist, bis zu dem neuerdings anzustrebenden Erlass eines BG transitorische Verfügungen zu treffen, beschliesst:

Für das Jahr 1877 und bis zum Erlass eines BG über den Militärpflichtersatz wird von dem Bezuge der Hälfte der von den Kantonen auf Grundlage ihrer Gesetzgebung erhobenen Militärpflichtersatzsteuern Umgang genommen.

Der dadurch entstehende Ausfall wird durch Einforderung von jährlich 60 %[1]) der nach dem BG vom 9. März 1875 aufgestellten Geldskala gedeckt. — Vgl. No. **843.**

A. S. n. F. III 663; vgl. Ber. des BR vom 4. Febr. und 26. Nov. 1878, B 1878 I 225, IV 333; Uebers. Verh. d. BVers. Febr. 1878, No. 13; B 1876 III 351.

---

[1]) In dem Nachtragsber. vom 26. Nov. 1878 weist der BR darauf hin, dass das der Hälfte des Militärpflichtersatzgesetzes für das Jahr 1877 entsprechende Betrefnis nicht 60 %, sondern 72 % eines einfachen, vollen Geldkontingentes gleichkäme, B 1878 IV 334.

847. In Art. 18, Abs. 4 der BV ist der Erlass eines einheitlichen BG über den Militärpflichtersatz dem Bunde aufgegeben, aber nicht in dem Sinne, dass der Erlass eines einheitlichen BG als Vorbedingung, mit Suspensivwirkung für die verf-mässige Bezugsberechtigung des Bundes aufgestellt worden wäre. Art. 18 überträgt das Gesetzgebungsrecht über den Militärpflichtersatz von den Kantonen auf den Bund und macht ihm zur Pflicht, in dieser Beziehung gleiches Recht für die ganze Schweiz zu schaffen; Art. 42, litt. e überweist dem Bund einen Anteil an den von den Kantonen tatsächlich bezogenen Steuerbeträgen.

Art. 18, Abs. 4 ist eine Forderung der bürgerlichen Gerechtigkeit. Wie die Last des wirklichen Militärdienstes für alle Wehrpflichtigen eine möglichst gleiche werden sollte, so sollte auch die Geldleistung der Nichtdiensttuenden eine proportional-gleichmässige sein. Dass eine solche gesetzliche Regelung der Dinge schon im ersten Anlauf der Gesetzgebung erreicht werde, war nicht mit Sicherheit vorauszusehen. Ein provisorischer Fortbestand des Steuerbezuges auf Grund der kant. Ges. musste demnach als eine selbstverständliche Möglichkeit von vorneherein in Aussicht genommen werden.

Andrerseits ist litt. e des Art. 42 eine Bestimmung, die aus den veränderten und vermehrten finanziellen Bedürfnissen des Bundes hervorgegangen, vornehmlich durch die beinahe vollständige Uebernahme der Ausgaben für das Heer veranlasst worden ist. Der Uebergang dieser Heeresausgaben auf den Bund geschah mit dem Jahr 1875, und es konnte unmöglich im Sinne der BV liegen, vom Jahre 1875 ab dem Bunde den vollen Betrag der verf-mässig neuen Ausgaben aufzubürden und ihm gleichzeitig einen Teil der zu ihrer Deckung bestimmten Mittel vorzuenthalten. Art. 42, litt. e ist ein Element des finanziellen Ausgleichs zwischen dem Bund und den Kantonen, ein Korrelat zur Uebernahme der entsprechenden Lasten und keineswegs eine Folge der einheitlichen Regelung der Ersatzsteuer. B 1880 IV 453.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, beantragte der BR in seiner Botsch. vom 23. Nov. 1880 bei der BVers. die Abweisung des Rechtsbegehrens des Kts. Neuenburg, welches dahin ging: der Kt. Neuenburg sei befugt, die Ablieferung des halben Militärpflichtersatzes für 1876 und 1877 an den Bund zu verweigern. Den 12. Dez. 1882 zog der Kt. Neuenburg sein Rechtsbegehren zurück und be-

zahlte die rückständigen Beträge des Militärpflichtersatzes bis auf eine Restanz von Fr. 42,871. 27, erbat sich aber von der BVers. «von billigkeitswegen» den Erlass dieses Restbetrages auf Grund des Art. 1, Abs. 2 der Uebergangsbest. der BV oder in Form irgend einer andern gut scheinenden Ausgleichung. Dieses Begehren, als Initiative im Sinne des Art. 93, Abs. 2 der BV mit Bezug auf den BBeschl. vom 18. März 1875 (A. S. n. F. I 445) aufgefasst, beantragte der BR mit Botsch. vom 23. Nov. 1883, abzulehnen.

Die BVers. genehmigte den 12., 14. Dez. 1883 diesen Antrag. Dagegen wurde der BR gleichzeitig von der BVers. ermächtigt, dem Kt. Neuenburg auf dessen Militärsteuerrückstand pro 1876 und 1877 einen Nachlass von Fr. 24,000 (BR-Antrag: Fr. 24,229) zu gestatten.

Botsch. des BR vom 23. Nov. 1880, B 1880 IV 451; Nachtrag hiezu vom 1. Juni 1882, B 1882 III 169. Botsch. des BR vom 23. Nov. 1883, B 1883 IV 659. Uebers. Verh. d. BVers. Dez. 1883, No. 17. B 1878 II 512; 1879 II 619, 324; 1880 II 632; 1881 II 706.

848. Auf Grundlage einer Gesetzesbestimmung aus dem Jahre 1817 wurde Alb. Pfander in Basel im Jan. 1875 zur Bezahlung der sog. Montirungssteuer angehalten. Pfander beschwerte sich hierüber beim BR; der BR wies ihn jedoch an, seine Reklamation zunächst bei den kant. Instanzen anzubringen[1]). Pfander tat dies nicht; er wurde hierauf wegen beharrlicher Weigerung der geforderten Steuerbezahlung vom Basler Polizeiger. in eine Geldbusse verfällt. Als er sich neuerdings an den BR wandte, wies ihn dieser wiederum an die kant. Instanzen und zwar an das Basler Appellationsgericht. Das Appellationsger. wies die Beschwerde des Pfander teils wegen Inkompetenz, teils wegen Unbegründetheit den 2. Sept. 1875 ab. Hierauf gab auch der BR dem neuerdings Beschwerdeführenden den 29. Dez. 1875 den Bescheid, dass seine Beschwerden unbegründet seien, weil durch Art. 18 der BV das kant. Militärsteuerges. von Baselstadt nicht ohne weiteres aufgehoben sei, was auch durch Art. 2 der Uebergangsbest. zur BV bestätigt werde, und weil das erst in Aussicht genommene Militärpflichtersatzsteuerges. des Bundes für das Jahr 1875 jedenfalls nicht in Anwendung gebracht werden könne, daher die kant. Ges. für das Jahr 1875 noch massgebend seien.

---

[1]) Vgl. No. **191** ff.

Die BVers. endlich, bei welcher hierauf Pfander Beschwerde führte, wies denselben den 17., 20. Juni 1876 gleichfalls ab, in Betracht, dass der Rekurs gegen eine Steuerbelastung und daherige gerichtliche Urteile gerichtet ist, welche auf kant. rechtskräftigen Ges. beruhen, die weder durch die BV, noch durch BGes. beschränkt oder aufgehoben worden sind.

Entgegen der Argumentation des BR begründet die Komm. des NR in ihrem Ber. vom 17. Juni 1876 (Thoma) die Entscheidung der BVers. in folgender Weise:

1. Die baselstädtische Montirungssteuer fusst auf einem Spezialges vom 17. Nov. 1831, entstanden durch teilweise Revision der kant. Militärorganis. vom 4. Febr. 1817, und wurde bis zu seiner förmlichen Aufhebung im Laufe des Jahres 1875 gehandhabt.... Jenes Spezialges. trug aber keineswegs den Charakter eines Militärpflichtersatzsteuerges., sondern den allgemeinen Charakter eines Steuerges. behufs finanzieller Erleichterung des wehrpflichtigen und diensttuenden Bürgers durch Besteuerung des allgemeinen Besitzes und Erwerbes aller Bürger und Einsassen, welche nicht im Auszuge dienen, nicht kundlich arm sind oder unterstützt werden und nicht im Besitze eines Minimalbesitzes oder Erwerbes stehen (über Fr. 3000 Vermögen, Witwen und unverheiratete Weibspersonen und bis zum Alter von 65 Jahren resp. lebenslänglich).

2. Es kann auch nicht die Behauptung als richtig anerkannt werden, dass die BV das Steuergesetzgebungsrecht der Kantone, insoweit dadurch nicht bundesrechtliche Grundsätze alterirt werden, beschränke oder bestehende Staatssteuergesetze aufhebe.[1]) Diese Tendenz liegt weder im Art. 18, Abs. 4, noch in den Bestimmungen des Art. 85 der BV. Solange die Kantone Ausgaben für Militärzwecke aus ihren Staatskassen zu prästiren haben, werden sie auch trotz der Bestimmung des Art. 20, Abs. 3 der BV das Recht und die Pflicht üben, die zu den Ausgaben erforderlichen Geldmittel, da wo keine andern vorhanden sind, auf dem Wege der Steuergesetzgebung und des Steuerbezuges zu beschaffen.

3. Auch die Motive des bundesr. Entscheides sind nicht stichhaltig, und zwar das Motiv, dass der Rekurs nach Massgabe von Art. 18 der BV und Art. 2 der Uebergangsbest. zu derselben abgewiesen werden könne, aus dem Grunde, weil diese Argumentation nur dann zulässig wäre, wenn es sich im vorliegenden Falle um die Erhebung einer Militärpflichtersatzsteuer, resp. um den Rekurs gegen die Erhebung einer solchen Steuer handeln würde; diese Bedingung trifft aber keines-

[1]) Vgl. oben Teil III, Abschn. II, Kap. 2, § 4: Steuerhoheit der Kantone im Verhältnis zur Handels- und Gewerbefreiheit.

wegs zu. Rekurrent selbst leistet den Nachweis, dass es sich in concreto nicht um eine solche Steuer handeln könne, weil er seinen Milizpflichten durch die gesetzliche Dienstleistung im vollen Masse nachgekommen sei. Es liegt auch kein anderer Grund vor, welcher zur Annahme berechtigte, dass man es mit einer Militärpflichtersatzsteuer zu tun habe. Ist dieser Vordersatz unhaltbar, so ist es auch das weitere Motiv: Der Rekurs müsse abgewiesen werden, weil das BG über den Militärpflichtersatz erst im Abstimmungsstadium sich befinde, daher für das Jahr 1875 nicht zur Anwendung gebracht werden könne. Die Rechtskraft dieses BG ändert an der Sache und an der Rechtsstellung des Rekurrenten nichts, weil durch dasselbe die kant. Steuergesetzgebung weder beschränkt, noch aufgehoben würde.

B 1876 III 331, Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1876, No. 20.

849. Den 4. Juli 1876 erklärte die BVers. eine Beschwerde des R. Martin und Kons. in Lausanne gegen einen Beschl. des BR vom 21. Jan. 1876 betr. den Bezug einer Zuschlagsabgabe zu der auf Grund eines kant. Ges. verlangten Militärsteuer für Gemeindezwecke als unbegründet. Die BVers. zog in Erwägung:

Der Grosse Rat des Kts. Waadt hat durch wiederholte Beschlüsse, zuletzt unterm 18. Nov. 1875, der Gemeinde Lausanne gleich andern Gemeinden bewilligt, eine Gemeindesteuer zu beziehen, deren Umfang sowol bezüglich der betr. Personen, als bezüglich der Grösse der Steuer sich nach den bestehenden Staatssteuern richtet (centimes additionels aux impôts perçus par l'état), u. a. auch nach der vom Kt. Waadt bezogenen Militärsteuer, und zwar in letzterer Beziehung eine Steuer von 50 Cts. auf Fr. 1 Militärsteuer.

Die Rekurrenten erheben gegen diese Besteuerungsart, soweit sie sich auf die Militärsteuer bezieht, bei den eidg. Räten Beschwerde, weil durch dieselbe der Grundsatz der Gleichheit der Schweizerbürger vor dem Ges. (Art. 4 der BV) und ebenso Art. 18 der BV betr. den Militärpflichtersatz verletzt werden.

Die Anrufung von Art. 18, Abs. 4 der BV erscheint nicht zulässig, einerseits weil das dort vorgesehene eidg. Ges. noch nicht besteht, andrerseits weil, falls es bestände, dasselbe auf den Entscheid der vorwürfigen Frage, d. h. auf die Frage der Zulässigkeit des in Lausanne angewendeten Systems über den Bezug von Gemeindesteuern keinen Einfluss ausüben könnte.

Allerdings muss die Frage ernstlich aufgeworfen werden, ob nicht jenes Gemeindesteuersystem mit Art. 4 der BV im Widerspruch stehe, d. h. ob es zulässig sei, Gemeindesteuern nach Massgabe der bestehenden Staatssteuern und nicht nach Massgabe der wirklich vorhandenen

Steuerfaktoren zu beziehen, in welcher Beziehung jedoch zu berücksichtigen ist, dass nach Anleitung von Art. 59, litt. a des Organis-Ges. Rekurse betr. Verletzung von Art. 4 der BV durch das BGer. zu entscheiden sind.

B 1876 III 251; Ber. des BR vom 17. Juni 1876, B 1876 III 178; 1877 II 535.

850. Das BG betr. den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 ist erst für das Jahr 1878 in Kraft getreten. Die BBehörden haben daher nicht zu prüfen, ob eine für die früheren Jahre geforderte Militärsteuerforderung einer kant. Behörde zu Recht besteht oder nicht, insbes. ob die Verjährungseinrede gegen den eingeforderten Steuerbetrag nach kant. Recht begründet ist. Die Entscheidung dieser Frage muss der kant. Behörde überlassen bleiben.

BB den 3. Febr. 1888, Rekurs Widmer, B 1889 II 649, No. **875.**

851. Der BR kann sich nur mit dem Militärpflichtersatz seit dem Jahr 1878 befassen, weil die Besteuerung für die frühere Zeit unter die Herrschaft der kant. Ges. fällt. Die Frage aber, welchem Kanton die Steuerhoheit für die Zeit vor 1878 zusteht oder zugestanden hat, ist eine staatsrechtliche, welche sich der Beurteilung durch den BR entzieht, deren Beurteilung vielmehr nach Art. 59 des Organis-Ges. in die Kompetenz des BGer. fällt.

BR den 25. April 1890, Beschwerde Lüscher, B 1891 II 791.

852. Die kant. Vorschriften, wonach Gesuche von Wehrpflichtigen um Dienstbefreiung der kant. Stempelsteuer unterworfen sind, und deren Nichtbeachtung teils Nichtberücksichtigung des Gesuches, teils Bussen zur Folge hat, sind vom Standpunkt des BRechtes unzulässig:

Denn nach den bestehenden Verf-Ges. schuldet der Bürger dem Bunde und nicht dem Kanton die Militärpflicht, und es ist auch die Militärpflichtersatzsteuer durch die BGesetzgebung geregelt. Es scheint durchaus untunlich, wenn in einzelnen Kantonen die dem Wehrmanne auffallenden Lasten noch dadurch vermehrt werden, dass der Verkehr zwischen Dienstpflichtigen und Behörden durch indirekte Steuern beschwert wird. Dadurch wird zudem ungleiches Recht geschaffen, indem alle den eidg. Truppenkorps Angehörenden von der Stempelsteuer befreit sind und andere Kantone den Gebrauch des Stempelpapiers in militärischen Dienstsachen entweder nicht kennen oder nicht verlangen.

BR im Kreisschr. vom 10. März 1882, B 1882 I 471.

853. Ueber die von einer kant. Behörde angeordnete polizeiliche Fahndung gegen Bürger, die mit der Bezahlung der Militärsteuer im Rückstande waren, äussert sich das eidg. Justiz- und Polizeidep. den 28. März 1877 dahin, dass eine solche Verhaftung und Transportirung noch viel weniger zulässig sein dürfte, als die Beschlagnahme der Schriften von Militärpflichtigen und daher im Widerspruch stehe mit der bundesr. und bundesger. Interpretation des Art. 59 der BV (No. **236**). B 1878 II 512.

854. Die Frage, ob ein Kanton berechtigt ist, Ersatzrückstände vom Steuerpflichtigen für diejenige Zeit, während welcher der letztere in einem andern Kanton gewohnt hat, auf Rechnung dieses Kantons und des Bundes zu erheben, ohne von letzterm Kanton dazu ermächtigt oder beauftragt zu sein, ist vom BR den 30. Jan. 1885 bejaht worden, in Erwägung:

1. Dass gemäs Art. 10 des BG der Militärpflichtersatz in dem Kanton zu bezahlen ist, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Ersatzanlage wohnt, und dass diese Bestimmung auch Anwendung finden muss auf rückständige Ersatzsteuern.

2. Dass die Berechtigung dieses Verfahrens auch herzuleiten ist aus der Verpflichtung der Kantone zur Vollziehung des BG überhaupt, sowie aus den Bestimmungen von Art. 3 der Vollz-Verord. vom 1. Juli 1879 und § 26, Abs. 2 der Verord. über Führung der Militärkontrolen und der Dienstbüchlein vom 23. Mai 1879.

B 1885 I 303.

855. Die Berechtigung zum Bezuge des Militärpflichtersatzes steht demjenigen Kanton zu, in welchem der Pflichtige den 1. Mai des betr. Steuerjahres wirklich gewohnt hat, hierbei fällt nicht in Betracht, ob von Seite des Pflichtigen die militärische An- und Abmeldung nach Vorschrift stattgefunden hat oder nicht.

BR den 7. Nov. 1884, B 1884 IV 212, 1885 II 580.

856. I. Für die Anlage des Militärpflichtersatzes in Bezug auf Einkommen und Vermögen sind allein die Bestimmungen des BG, insbes. Art. 5 desselben, massgebend. Irrtümlich ist daher die Ansicht, dass für den Bezug des Militärpflichtersatzes jeweilen die Staats- und Gemeindesteuerregister des vorhergehenden Steuerjahres als massgebend zu betrachten seien.

BR den 9. Aug. 1888, den 8. Juli 1890, B 1889 II 653, 1891 III 985.

II. Das vom Zürcherischen Reg-Rate mit Schlusssahme vom 22. April 1882 angewendete Verfahren, wonach für den Bezug des Militärpflichtersatzes jeweilen das Staatssteuerregister des vorhergehenden Steuerjahres als massgebend anzunehmen ist, steht, obwol dasselbe im allgemeinen zweckmässig sein mag, nicht im Einklange mit den bundesrechtlichen Vorschriften; denn Art. 2 der Vollz-Verord. setzt als gleichmässiges Datum der Ersatzanlage des Militärpflichtersatzes den 1. Mai fest und schreibt im weitern vor, dass nach diesem Tage sich die Berechnung der Steuerfaktoren (Vermögen und Einkommen) zu richten habe (vgl. auch Art. 5 des Ges.) BR den 12. Okt. 1886, Rekurs v. Wyss, B 1887 I 678.

857. Ein Ersatzpflichtiger, der am 1. Mai sein bisheriges Domizil aufgibt und am gleichen 1. Mai in einem andern Kanton sich angemeldet hat, ist in diesem letztern Kanton zur Ersatzpflicht heranzuziehen. BR 3. Aug. 1887, B 1888 II 220.

858. Auf Anfrage einer kant. Behörde, wie lange ein aus Nordamerika zurückgekehrter Schweizerbürger wieder im Kanton sich aufgehalten haben müsse, um für das betr. Jahr ersatzpflichtig zu werden, erwiderte der BR den 11. Febr. 1887, dass die Ersatzpflicht sich nicht nach einem bestimmten Zeitraume des Aufenthaltes, sondern nach dem Wohnorte des Betreffenden und nach dem gleichzeitigen Datum der Ersatzanlage (Art. 10 des BG und Art. 2 der Vollz-Verord.) richte. Unter Wohnort ist sodann nicht etwa ein nur vorübergehender Aufenthalt, sondern das eigentliche rechtliche Domizil zu verstehen. Gleichzeitiges Datum der Ersatzanlage ist der 1. Mai. Um also die Ersatzpflicht gegenüber einem Kanton zu begründen, ist erforderlich, dass der Pflichtige seinen festen Wohnsitz am 1. Mai in diesem Kanton habe.
BR den 11. Febr. 1887, Rekurs Bupp, B 1888 II 218.

859. Im Jahre 1887 wurde Jeker von Bärschwyl (Solothurn) als solcher ermittelt, der seit 1880 keinen Militärpflichtersatz geleistet hatte. Jecker hat seit 1880 in Soyhières (Bern) alljährlich über sechs Monate in Arbeit gestanden, sich jedoch nie weder in Bärschwyl abgemeldet, noch in Soyhières angemeldet. Solothurn bezog nun den Militärpflichtersatz für die ganze Periode bis 1887, die Berner-Reg. beschwerte sich hierüber beim BR. Der BR wies den 10. Febr. 1888 die Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung:

1. Dass im vorliegenden Fall über An- und Abmeldung aus dem Dienstbüchlein des Jeker sich nur eine Abmeldung in Bärschwyl vom 7. Aug. 1887 und eine Anmeldung in Soyhières vom 8. Aug. 1887 ergibt, woraus geschlossen werden muss, Jeker habe bis zu diesem 7. Aug. in seiner Heimatgemeinde Bärschwyl gewohnt, und es stehe somit dem Kt. Solothurn der Bezug der Militärsteuer für die Jahre 1880—1887 zu.

2. Dass die von Solothurn begangene Inkorrektheit, die Besteuerung des Jeker von 1880—1887 nicht alljährlich vorzunehmen, und die Angaben von Bern, dass Jeker den grössten Teil des Jahres in Soyhières zugebracht habe, wo er unangemeldet und ungestraft geduldet wurde, Umstände sind, welche zur Begründung eines andern Steuerdomizils nicht hinreichen.

BR den 10. Febr. 1888, B 1889 II 649.

860. Durch Beschl. des NR vom 6. Dez. 1878 wurde der BR eingeladen, Ber. zu erstatten über folgende Motion, welche von Büren und Häberlin den 4. Dez. 1878 eingereicht hatten:

Der NR, in Erwägung:

1. Dass Art. 1 der Vollz-Verord. des BR zum BG betr. Militärpflichtersatz über die Bestimmungen desselben hinausgeht, indem das BG im Art. 1 festsetzt:

> Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidg. wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten;

während Art. 1 der Vollz-Verord. des BR hingegen nebst den ganz oder teilweise befreiten Personen auch eingeteilte Pflichtige, « welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben », der Steuer unterwirft.

2. Dass in der Beratung des Ges. eine in der ersten vom Volke verworfenen Gesetzesvorlage, sowie — bereits etwas gemildert — in dem bundesr. Entw. zur zweiten Gesetzesvorlage enthaltene ähnliche Bestimmung über Besteuerung solcher, welche den Dienst versäumen, vom NR verworfen und aus der Gesetzesvorlage entfernt worden ist (vgl. oben S. 22, 23, 47), wolle beschliessen:

> Der BR ist eingeladen, die Vollz-Verord. zum Ges. betr. den Militärpflichtersatz mit diesem in Einklang zu bringen.

Postl-Slg. n. F. 165.

Mit Botsch. vom 7. März 1879 beantragte der BR, dieser Motion keine Folge zu geben. Denn nicht nur haben 23 Kantone (resp. Halbkantone) in ihrer bisherigen Praxis für einjährige Dienstversäum-

nis eine Ersatzsteuer oder eine Busse verlangt, sondern der Sinn des Art. 1 des BG ist offenbar der, dass der im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger für jedes Jahr, in welchem er keinen Dienst leistet, ersatzpflichtig ist, und es findet sich im Ges. keine Bestimmung, welche einjährige Dienstversäumnisse von der Ersatzsteuer befreit, Art. 1 der Verord. steht also nicht im Widerspruch mit dem Art. 1 des Ges.

Die BVers. trat dieser Argumentation nicht bei, sondern beschloss auf Antrag der Mehrh. der Komm. des NR den 20., 22. März 1879:

> Es wird auf die Motion der Nationalräte v. Büren und Häberlin in vorliegender Fassung nicht eingetreten, dagegen der BR eingeladen, anläslich der Umarbeitung der Vollz-Verord. zum BG über den Militärpflichtersatz zu untersuchen, ob sich für gewisse Kategorien der einjährigen Dienstversäumnisse nicht eine reduzirte Steuer empfehle, so namentlich bei Versäumnissen wegen Krankheit oder in solchen Fällen, in denen der Versäumende einen wesentlich reduzirten Dienst zu leisten gehabt hätte.

Dieser Beschl. wird von der Komm. des NR in ihrem Ber. vom 20. März 1879 (E. Frey) in folgender Weise motivirt:

1. Art. 1, Abs. 1 des BG stellt nur den allgemeinen Grundsatz auf, dass diejenigen Wehrpflichtigen der Militärsteuer unterliegen, welche überhaupt keinen Dienst tun.

2. Die Bestimmung, welche der BR in seiner Vollz-Verord. aufgenommen hat, nach welcher auch eingeteilte Wehrpflichtige der Steuer unterworfen werden können, wenn sie einen einzelnen Dienst versäumen, wurde von den Räten im Ges. ausdrücklich gestrichen; sie ist im Ges. auch in keiner andern Form aufgenommen worden und kann daher auch in der Vollz-Verord. keine Aufnahme finden.

In der revidirten Vollz-Verord. vom 1. Juli 1879 kam der BR dieser Einladung nach; er fügte der bisherigen litt. a des Art. 1 den Zusatz bei:

> Besteht der in einem Jahre versäumte Dienst nur in einer eintägigen Inspektion oder Uebung, so wird die Ersatzforderung, sofern die Versäumnis durch Krankheit verursacht worden ist, auf die Hälfte des Betrages ermässigt, A. S. n. F. IV 188.

Botsch. des BR vom 7. März 1879, Ber. der Mehrh. der Komm. des NR vom 20. März 1879 (E. Frey), B 1879 I 397, 820; BBeschl. vom 20., 22. März 1879, A. S. n. F. IV 53, B 1880 II 490.

Vgl. ferner den Ber. des BR vom 29. Mai 1883 über den Rekurs Albert Von Speyr in Basel. Dieser machte geltend, Art. 1, litt. a, Abs. 2

der Vollz-Verord. widerspreche dem BG, B 1883 III 5; dem Antrag des BR entsprechend wies die BVers. den 28. Juni, 5. Juli 1883 den Rekurs als unbegründet ab, Uebers. Verh. d. BVers. Juli 1883, No. 12.

861. Eintägige Inspektionen und Uebungen fallen bezüglich der Ersatzpflicht nur dann in Betracht, wenn im nämlichen Jahre ein Wiederholungskurs desjenigen Korps, in welchem der Betreffende eingeteilt ist, nicht stattfindet.

BR den 30. Jan. 1883, Rekurs Ruegg, B 1884 II 507.

862. Ein wegen eines Verbrechens Verurteilter beschwerte sich über den ihm für zwei Jahre seiner Strafhaft auferlegten Militärpflichtersatz; denn die Absitzung der Strafe habe die Dienstversäumnis veranlasst. Der BR wies die Beschwerde im Jahre 1880 als unbegründet ab, da im BG keine liberirende Vorschrift für derartige Fälle enthalten ist. B 1881 II 518.

862 a. Der Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst geleistet hat, ist nicht um deswillen von dem Militärpflichtersatz befreit, weil er des Stimmrechts resp. der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht teilhaftig ist.

BR den 25. März 1890, Rekurs Gränicher, B 1891 II 791.

863. Eingeteilte Militärpflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumen, haben dafür einen jährlichen Ersatz in Geld und zwar auf so lange zu entrichten, als die versäumte Uebung zählt, also diejenigen Wehrpflichtigen, welche nur alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs[1]) zu bestehen haben, für das Jahr, in welches die versäumte Uebung fällt, sowie für das Vorjahr, sofern der Betreffende in letzterm nicht anderweitigen Schul- oder Felddienst leistete.

Der BR war den 25. Mai 1880 zu diesem Beschl. veranlasst worden durch die sich stetig mehrende Zahl der Ausbleibenden von den zweijährigen Wiederholungskursen und Nachdienstkursen (bis zu 40 %); er hielt den Beschl. für gerechtfertigt, weil:

1. der jährlich zur Dienstleistung von halber Dauer einberufene, aber nicht einrückende Dragoner oder Guide der vollen Steuer für jede Versäumnis unterworfen wird;

2. alle nach Art. 2 der Militärorganis. Befreiten anderer Waffen, so alle Bahnwärter, Postbediensteten etc., der Steuer unterliegen,

[1]) Vgl. Militär-Organis. Art. 104, 114, 121, 125 ff., A. S. n. F. I, 257, Wolf II 2.

gleichviel, ob das Korps, dem sie angehören, im Steuerjahre zum Instruktionsdienst einberufen wird oder nicht;

3. bei den Urlaubgängern oder den wegen temporärer Dienstuntauglichkeit nur ein Jahr vom Dienst Befreiten unbedingt Ersatzanlage auch dann erfolgen muss, wenn die Abwesenheit oder die Dienstbefreiung auf ein Jahr fällt, in dem deren Korps nicht in den Dienst zu treten hat.

Im Jahre 1881 wurde der Beschl. wieder aufgehoben, weil derselbe in seiner Wirkung für Unbemittelte drückend war, und weil es als zu hart erschien, dass ein Wehrpflichtiger, der in demjenigen Jahre, in welchem sein Korps keinen ordentlichen Wiederholungskurs hat, die vorgeschriebenen Inspektionen und Uebungen aber besteht, für dieses Jahr gleichwol besteuert wird, falls er im folgenden Jahr vom Wiederholungskurs wegbleibt.

B 1880 III 106, 1881 I 244, II 515, 1882 II 602; vgl. Postl-Slg. n. F. 219, 244.

864. Auf Grund der Bestimmungen der Art. 82 und 85 der Militärorganis. von 1874 müssen jeweilen eine bedeutende Zahl Dienstpflichtiger der zwei resp. vier ältesten Jahrgänge des Auszugs, welche mit Wiederholungskursen im Rückstande sind, zur Dienstnachholung angehalten werden. Dem gegenüber haben aber eingeteilte Dienstpflichtige, welche den Dienst in einem Jahr versäumen, den Militärpflichtersatz zu bezahlen und zwar in dem auf die Dienstversäumnis folgenden Jahr.

I. Folge dieser Vorschriften ist, dass Eingeteilte zur Nachholung von Wiederholungskursen angehalten werden, für deren Versäumnis sie bereits die Ersatzsteuer bezahlt haben. Gegen dieses Verfahren wird des öftern geltend gemacht, dass die Dienstversäumnis durch Bezahlung des Militärpflichtersatzes als getilgt zu betrachten sei, und dass also eine Verpflichtung zur Dienstnachholung nicht bestehe, oder aber, dass die Nachholung des versäumten Dienstes das Recht auf Rückforderung des bezahlten Ersatzes zur Folge habe.

Den 24. April 1885 hat der BR diese Frage in letzterm Sinne durch eine Verord. über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung geregelt, welche die ausdrückliche Billigung der Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1885 gefunden hat.

A. S. n. F. VIII 85, Wolf II 90; B 1885 II 582, III 151, 1886 I 523 1887 II 11. Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1887, N. 26.

II. Die Frage, welche Ersatzsteuer zurückzuvergüten sei, wenn die Dienstversäumnis sich auf mehrere Wiederholungskurse erstreckt hat, beantwortete der BR den 14., 21. Sept. 1888 dahin, dass die erste Dienstnachholung als Ersatz für den zuerst, die zweite als Ersatz für den in zweiter Linie versäumten Dienst anzusehen sei u. s. w., so dass die erste Dienstnachholung die Rückerstattung der für die erste, die zweite die Rückerstattung der für die zweite Versäumnis bezahlten Ersatzsteuer zur Folge habe; ferner hat die Rückerstattung des Militärpflichtersatzes sofort zu erfolgen, wenn der Wiederholungskurs, für dessen Versäumnis die Steuer bezahlt wurde, nachgeholt worden ist und nicht erst dann, wenn der Wehrpflichtige alle vier, resp. fünf Wiederholungskurse bestanden hat.

B 1888 IV 112, 119, 1889 II 654; vgl. auch B 1886 I 525.

865. Nach Art. 82 der Militärorganis. sind die Offiziere pflichtig, an allen gesetzlichen Uebungen im Auszuge teilzunehmen und die Absolvirung einer bestimmten reduzirten Zahl Wiederholungskurse ist nur für Unteroffiziere und Soldaten vorgesehen. Bei Offizieren tritt daher die Möglichkeit der Rückvergütung bezahlten Militärpflichtersatzes nicht ein.

BR den 20. Jan. 1888, Beschwerde Broger, B 1889 II 647.

866. Ein Offizier der Artillerie, der am Einrückungstage zum Wiederholungskurse ärztlich vom Dienste entlassen worden war, wurde mit dem Militärpflichtersatz für das betr. Jahr belegt. Der BR erliess jedoch diese Taxe mit Rücksicht darauf, dass dem Betroffenen keine Gelegenheit geboten war, den versäumten Dienst im gleichen Jahre nachzuholen, und dass derselbe nachgewiesenermassen mehrfach freiwilligen Dienst geleistet hat.

BR den 21. Juli 1888, Rekurs Honegger, B 1889 II 652.

867. In Bezug auf die Ersatzpflicht wegen Dienstversäumnis eingeteilter Wehrpflichtiger gilt:

1. Eingeteilte Wehrpflichtige, welche einem Aufgebote entweder nicht Folge leisten oder am Einrückungstage wieder entlassen werden, haben für das betr. Jahr den ganzen gesetzlichen Militärpflichtersatz zu bezahlen.

2. Wehrpflichtige, welche in einen Dienst einrücken, jedoch während der ersten Hälfte des betr. Dienstes entlassen werden, bezahlen für das betr. Jahr die Hälfte der gesetzlichen Ersatzsteuer;

den 10. Dez. 1889 vom BR dahin erweitert: dass diese Vorschrift auch gilt in Bezug auf diejenigen Wehrpflichtigen, welche in den Jahren, in welchen sie zwar keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, der Schiesspflicht genügen, die Waffeninspektion jedoch versäumen. B 1890 II 323.

3. Wehrpflichtige, welche ihren Dienst mehr als zur Hälfte geleistet haben, dürfen für das betr. Jahr nicht besteuert werden. Dieselbe Vorschrift gilt, wenn ein eingeteilter Wehrpflichtiger einen Wiederholungskurs versäumt, dagegen eine Rekrutenschule oder eine Schiesschule bestanden hat. B 1888 II 220.

BR den 7. Jan. 1887, in Erledigung einer durch verschiedene Rekursfälle veranlassten Enquête vom 22. Mai 1885, B 1887 I 81, 679, 1886 I 525.

868. Der BR erklärte den 11. Nov. 1884 die Beschwerde eines Infanterie-Rekruten, der für das Jahr 1883 zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes herangezogen worden war, für begründet. Derselbe war nach 21 Tagen Dienst im Frühjahr 1883 ärztlich entlassen und hierauf im Herbst desselben Jahres von der persönlichen Dienstpflicht überhaupt befreit worden. Der BR zog in Erwägung:

1. dass nach den gesetzlichen Vorschriften die Ersatzpflicht nur eintreten kann wegen Dienstbefreiung oder Dienstversäumnis;

2. dass ein Dienstversäumnis im Jahre 1883 seitens des Beschwerdeführers nicht vorhanden ist, indem er seinem Aufgebote Folge geleistet hat, im Dienste 21 Tage verblieben ist, bis er infolge ärztlichen Befundes und ohne sein Verschulden oder Begehren aus dienstlichen Rücksichten entlassen wurde, diese Leistung aber derjenigen einer Militärpflichtersatzleistung mindestens gleichwertig ist. B 1884 IV 282.

869. Nach Art. 59 der Militärorganis. ist der BR einzig kompetent, Offiziere zu seiner eigenen Verfügung zu stellen; erfolgte daher die Versetzung eines Offiziers zu den nicht eingeteilten Offizieren durch die kant. Militärbehörde, und hat dieser Offizier keinen persönlichen Dienst getan, so unterliegt er dem Militärpflichtersatz.

BR den 24. Febr. 1888, Rekurs Rott, B 1889 II 651.

870. Es ist unzulässig, die Geistlichkeit, welche keinen persönlichen Militärdienst leistet, nicht dem Militärpflichtersatz zu unterstellen. B 1881 II 516.

871. Die Sektionschefs, welche keinen Militärdienst leisten, sind dem Militärpflichtersatz unterworfen.

BR den 26. März 1891, in Abänderung einer Entscheidung des eidg. Finanzdep. aus dem Jahr 1879, B 1891 I 755.

871a. Die Beschwerde eines Postbeamten, der zur Entrichtung des Militärpflichtersatzes angehalten wurde, obwol er bei Feldübungen als Chef der Feldpost funktionirt und seiner Meinung nach damit Militärdienst geleistet hatte, wies der BR den 15. Febr. 1887 als unbegründet ab in Erwägung:

1. Dass die Beamten und Angestellten der Postverwaltung gemäs Art. 2, litt. b der Militärorganis. während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben und folglich ersatzpflichtig sind;

2. dass durch die Funktionen von Postbeamten bei der Feldpost das Anstellungsverhältnis dieser Beamten gegenüber der Postverwaltung nicht verändert wird;

3. dass die erwähnten Funktionen nicht als Militärdienst gelten können, indem das betr. Postpersonal weder militärisch aufgeboten wird, noch überhaupt zum Effektivbestand der Truppen gehört, dass diese Funktionen vielmehr auf Anordnung der Postverwaltung ausgeübt und überdies besonders honorirt werden. B 1887 I 295, 1888 II 219.

Den 29. Sept. 1890 beschloss jedoch der BR (in Kraft getreten für das Jahr 1890):

Es seien die Feldprediger, sowie die Feldpost- und Feldtelegraphenbeamten, gleich wie die Stabssekretäre für die Dauer ihrer Einteilung von dem Militärpflichtersatz zu befreien.

B 1890 IV 437, 1891 II 795.

872. Der im Auslande wohnende Schweizerbürger, der dort Militärdienst zu leisten oder den entsprechenden Militärpflichtersatz zu entrichten hat, sei es, weil er auch dort heimatgehörig ist, sei es aus irgend einem andern Grunde, ist nicht gehalten, die Militärtaxe in der Schweiz zu bezahlen für die Zeit, wo er, im Auslande wohnend, daselbst seine militärischen Obliegenheiten erfüllt hat.

BR den 5. Febr. 1886, B 1886 I 676; ebenso B 1880 II 491, 1881 II 706. Der BR erklärte im Jahre 1880, dass ein in den Vereinigten Staaten Nordamerikas wohnhafter Thurgauer von der Bezahlung des eidg. Militärpflichtersatzes mit dem Moment des Erwerbes des nordamerikanischen Staatsbürgerrechts befreit sei.

873. Dagegen kann ein Schweizer, welcher gleichzeitig Bürger eines andern Staates ist, aber daselbst nicht zu einer militä-

rischen Leistung angehalten wird, sich nicht auf sein doppeltes Heimatrecht berufen, um sich der Entrichtung der Militärtaxe in der Schweiz zu entziehen, selbst für die Zeit, die er im Auslande zugebracht hat. BR den 5. Febr. 1886, B 1887 I 676.

In Anwendung dieses Grundsatzes wies der BR den 13. Nov. 1888 die Beschwerde des Schwenderer aus Buochs (St. Gallen), wohnhaft in Steinselz (Elsass), gegen den von St. Gallen geforderten Militärpflichtersatz als unbegründet ab. Der Beschwerdeführer ist deutscher Reichsangehöriger geworden und musste sich als solcher zum Militärdienst in Deutschland stellen, wurde aber der zweiten Reserve zugewiesen, d. h. derjenigen Klasse von Militärpflichtigen, welche in Friedenszeiten keinen aktiven Dienst zu leisten haben, dagegen in einem Kriegsfall sofort eingezogen werden; faktisch wurde der Beschwerdeführer nie eingezogen; er hat also in Deutschland weder Militärdienst, noch Ersatzpflicht geleistet. B 1889 II 654.

874. Der Art. 1, litt. 2 des BG hat die Wirksamkeit des zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Vertrages vom 28. Nov. 1850 nicht aufgehoben, und es dürfen die nordamerikanischen Staatsangehörigen auf die durch das BG gewährte Begünstigung nicht Anspruch erheben, weil jener Vertrag der Schweiz einen Ersatz in Geld für den nicht persönlich geleisteten Militärdienst ausdrücklich zusichert. Hinwider dürfen die in Nordamerika niedergelassenen Schweizer, weil eventuell dort ersatzpflichtig, durch ihre resp. Heimatkantone nicht zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes angehalten werden.

BR im Jahr 1880, B 1881 II 518, 910: vgl, B 1883 II 988, 1884 II 509, 1887 I 677.

875. Ein Schweizerbürger, der zugleich ein auswärtiges Staatsbürgerrecht besitzt, hat sich darüber beschwert, dass ihm für die Zeit seines Aufenthaltes im betr. auswärtigen Staat Militärpflichtersatz gefordert wurde. Der BR wies den 12. Dez. 1884 die Beschwerde aus folgenden Gründen als unbegründet ab:

1. Der BR ist nicht kompetent, auf die vorwürfige Beschwerde einzutreten, insofern es sich um die vor dem Jahr 1878 entstandene Militärpflichtersatzsteuer, Art. 18 des BG, handelt. Er ist daher auch nicht in der Lage, zu entscheiden, ob die von der kant. Militärdirektion für die Zeit von 1874 bis 1877 erhobenen Steueransprüche verjährt seien. No. **850.**

2. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nebst seinem schweiz. auch noch ein fremdes Staatsbürgerrecht besitzt, kann denselben von der Verpflichtung zur Bezahlung dieser Steuer nicht entheben. Denn Art. 1 des erwähnten BG schreibt vor, dass jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder ausserhalb des Gebietes der Eidg. wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten hat. Das Verhältnis des Doppelbürgerrechts ist ein freiwilliges. Dem Doppelbürger steht es frei, die daraus hervorgehenden doppelten Verpflichtungen durch Verzicht auf das eine Bürgerrecht zu lösen, aber er hat keinen Rechtsanspruch darauf, von dem einen Staate anders als die übrigen Angehörigen dieses Staates behandelt zu werden.

Es bestehen auch keinerlei besondere Verhältnisse, die dem BR Veranlassung bieten könnten, die Steuer ausnahmsweise zu erlassen, indem der Rekurrent in Deutschland weder Militärdienst leistete, noch Militärsteuer bezahlte, sondern als dauernd dienstuntauglich ausgemustert wurde. B 1884 IV 662, 1885 II 580.

876. Der BR erklärte den 20. Okt. 1885 gemäs Art. 2, litt. c des BG die Beschwerde von zwei Söhnen eines in Paris wohnenden Freiburgers, welche von der Reg. des Kts. Freiburg zum Militärpflichtersatz herangezogen wurden, für begründet. Die beiden Söhne besitzen neben dem schweiz. auch das franz. Bürgerrecht und leisten als franz. Staatsbürger in Frankreich persönlichen Militärdienst, der eine in der aktiven Armee, der andere in der Reserve. Die von der Freiburger Reg. angerufene Bestimmung des schweiz.-franz. Niederlassungsvertrages findet in vorliegendem Fall keine Anwendung, weil diese Bestimmung nur die Stellung der in Frankreich wohnenden Schweizerbürger beschlägt, welche nicht gleichzeitig franz. Staatsbürger sind. B 1885 III 925.

876 a. Bei einem Schweizer, der sich für die franz. Fremdenlegion hat anwerben lassen und bei derselben dient, trifft der in Art. 2, litt. c der BV vorgesehene Befreiungsgrund vom Militärpflichtersatz nicht zu. Denn dieser Schweizer ist in franz. Dienste getreten, ohne gegen Frankreich zu einer militärischen Dienstleistung verpflichtet zu sein. Um einen regelmässigen persönlichen Dienst, den er zu leisten verpflichtet gewesen wäre, handelt es sich bei

ihm nicht. Er leistet nicht Dienst infolge seines Aufenthaltes in Frankreich, sondern als freiwillig Angeworbener.

BR den 22. Juni 1891, B 1891 III 746.

877. Die Anfrage des schweiz. Konsuls in Kopenhagen, wie er sich zu verhalten habe in Fällen, wo die Schweizerbürger, welche die Militärsteuer zu bezahlen haben, so arm und unbemittelt sind, dass sie kaum den Unterhalt ihrer Familien aufzubringen vermögen, beantwortete der BR den 15. März 1889 mit einer Verweisung auf Art. 2, litt. a des BG und Beifügung der Bemerkung, dass, da die kant. Steuerbehörden nicht wissen können, in welchen Verhältnissen die im Ausland wohnenden Pflichtigen sich befinden, sie dieselben wol meist aufs Geratewol taxiren, dass dagegen der Konsul in der Lage sein dürfte, die Zahlungsfähigkeit dieser Militärsteuerpflichtigen zu beurteilen, sowie die Frage zu entscheiden, ob dieselben zur Kategorie der öffentlich unterstützten Armen oder der der öffentlichen Unterstützung Anheimfallenden gehören oder nicht.

B 1890 II 320.

878. Die Besteuerung von Blödsinnigen ist in allen denjenigen Fällen unzulässig, wo das Vermögen der Betreffenden nicht eine solche Höhe erreicht, dass deren Unterhalt aus dem Betrage bestritten werden kann; in diesem Sinn entschied der BR zwei Rekurse im Jahre 1880 im Hinblick auf Art. 2, litt. a des BG.

Im Ber. der Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1880 vom 20. Mai 1881 wird die Entscheidung ausdrücklich gebilligt, B 1881 II 517, 910.

879. Mit Rücksicht darauf, dass das BG beim Einkommen einen Betrag von Fr. 600 als nicht steuerpflichtiges Existenzminimum vorsieht, erklärte es der BR dem Sinne des Ges. entsprechend, dass Erwerbsunfähige (Art. 2, litt. a) erst dann zum Militärpflichtersatz herangezogen werden, wenn dieselben ein Vermögen von mehr als Fr. 15,000 besitzen.

BR im Kreisschr. vom 12. Dez. 1883, B 1883 IV 988.

880. Ein in den Jesuitenorden eingetretener im Ausland wohnender Schweizer verlangte von dem Militärpflichtersatz befreit zu sein, weil er kein steuerbares Einkommen habe, indem er von seinen Obern zu Dienstleistungen beordert werde, für die er keinen Entgelt erhalte; als Ordensmitglied könne er nichts erwerben und er-

werbe auch nichts. Der BR wies den 28. Aug. 1889 das Begehren ab, in Bestätigung der Auffassung der kant. Behörde und in Erwägung:

Als steuerpflichtiges Einkommen ist nicht nur die Baareinnahme zu betrachten, sondern es sind die Naturalnutzungen mit in Betracht zu ziehen. Besteht das Einkommen eines Ordensgeistlichen der Jesuiten nur aus solchen Naturalnutzungen, so unterliegen diese der Besteuerung unter Abrechnung der steuerfreien Fr. 600.

Rekurs Kummer, B 1890 II 321

880 a. Enthebt die Bestimmung des Art. 2, litt. a einen Schweizerbürger vom Militärpflichtersatz, so ist er nicht nur von der Personaltaxe, sondern selbstverständlich um so viel mehr von der Zuschlagstaxe befreit, da eine Zuschlagstaxe ohne Personaltaxe undenkbar ist.

BR den 15. Sept. 1890, Beschwerde Müller, B 1891 II 794; ebenso BR den 14. Okt. 1890, Rekurs Trutmann, B 1891 II 795.

881. Für die Befreiung vom Militärpflichtersatz gemäs Art. 2, litt. b des BG ist lediglich der Ausweis darüber erforderlich, dass der Betreffende infolge des Dienstes militäruntauglich geworden ist. Es kann hiebei weder die Ausstellung eines Verzichtscheines seitens des Betreffenden, noch der Grad der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, noch der Umstand, dass der Anspruch auf Befreiung von der Ersatzpflicht beim Eintritt der Dienstuntauglichkeit nicht sofort geltend gemacht wurde, in Betracht fallen.

BR den 9. Juni 1884, Rekurs Sechaud, B 1885 II 580.

882. Wer im auswärtigen Militärdienst dienstuntauglich geworden ist, wird nach seiner Einbürgerung in der Schweiz hier nicht zum Militärpflichtersatz herangezogen.

BR im B 1880 II 492.

883. Ueber die dauernde Dienstuntauglichkeit eines Wehrpflichtigen, welche vom Ges. in Art. 6 als Erfordernis für Reduktion der Höhe des Militärpflichtersatzes in Betracht kommen kann, steht der Entscheid einzig und allein der Untersuchungskomm. zu. Liegt zwar die Dienstuntauglichkeit vor, der Betreffende hat es aber unterlassen, vor der Untersuchungskomm. zu erscheinen, so kann er die Begünstigung, welche nur den in aller Form dienstuntauglich Erklärten zu statten kommt, nicht in Anspruch nehmen.

BR 3. Febr. 1888, Rekurs Zala, B 1889 II 648.

884. Die in Art. 6 des BG vorgesehene Vergünstigung ist von amteswegen und nicht erst auf Verlangen des Pflichtigen anzuwenden, sobald die hiefür festgestellten Voraussetzungen erfüllt sind. BR im Kreisschr. vom 12. Dez. 1883, B 1883 IV 990.

885. Die Bestimmung des Art. 6 des BG kommt denjenigen zu gut, welche mindestens acht Jahre (oder wie Art. 6 zutreffender lauten sollte: welche während mindestens acht Jahren) Dienst getan haben, und nicht denjenigen, welche mindestens acht Dienstjahre aufzuweisen haben.

BR den 20. Aug. 1889, Rekurs Gingins, B 1890 II 321.

886. Die Woltat der halben Taxbefreiung im Sinne des Art. 6 des BG kommt sowol den nach Art. 2 der Militärorganis. temporär befreiten Beamten und Angestellten des Bundes, als den dienstuntauglich gewordenen Schweizerbürgern erst dann zu statten, wenn die einen wie die andern acht Jahre Dienst haben, also nicht schon vorher. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, für gewisse Klassen von Beamten und Angestellten ein Staatsprivilegium zu schaffen.

BR im Jahre 1880, mit ausdrücklicher Zustimmung seitens der Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR in ihrem Ber. vom 21. Mai 1881, B 1881 II 517, 910.

887. Die Funktionen des Chefs eines Polizeikorps qualifiziren sich nicht als Militärdienst im Sinne von Art. 6 des BG.

BR den 28. Sept. 1883, Rekurs Brodbeck, B 1884 II 507.

888. Die Feststellung des dem Militärpflichtersatz unterliegenden Vermögens und Erwerbes des Militärpflichtersatz-Pflichtigen fällt in die Kompetenz der Kantone, und die Beschwerden an den BR sind auf die Fälle zu beschränken, in welchen eine Verletzung oder unrichtige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorliegt.

BR im B 1880 II 490, 1887 I 815, bestätigt vom BR den 12. Nov. 1889, B 1889 IV 644. Vgl. No. **209.**

889. Art. 9 des BG muss in dem seinem strikten Wortlaut entsprechenden Sinne interpretirt werden. Die Eltern sind lediglich für die minderjährigen und die mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden grossjährigen Söhne zur Ersatzsteuer heranzuziehen. Ob das elterliche Vermögen geteilt oder ungeteilt ist, fällt hiebei nicht in Betracht. Unter keinen Umständen können die Eltern für gross-

jährige, auswärts wohnende Söhne zur Ersatzzahlung angehalten werden. BR im B 1880 II 491.

890. Die Frage, ob bezüglich des Militärpflichtersatzes eine unzulässige Doppelbesteuerung in der Berechnung von väterlichem Vermögen (Anwartschaft) und in der Veranschlagung freier Wohnung in dem zum väterlichen Vermögen gehörenden Wohngebäude (als Einkommen) vorliege, ist zu verneinen, da das erbanwartschaftliche Vermögen als solches ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige direkte Vorteile davon habe oder nicht, in Berechnung fällt, und da zum Einkommen nicht lediglich Baareinkünfte, sondern auch Naturalnutzungen, wie freie Wohnung u. dgl. mehr zu rechnen sind.

BR den 12. Nov. 1889, Rekurs Kuenzi, B 1889 IV 644, 1890 II 323.

891. Es steht im Widerspruch mit den Bestimmungen des BG, wenn Mobiliarvermögen entweder gar nicht oder wenn etwa nur der Viehstand bei Festsetzung des reinen Vermögens in Anrechnung gebracht wird; der Besteuerung unterliegt alle diejenige Fahrhabe, welche nicht zu der unentbehrlichen gehört.

BR im B 1879 IV 31, 1883 IV 989.

892. Bei der Taxation des Grundbesitzes ist nach dem BG nicht eine auf die Rentabilität oder andere Momente gestützte Taxation zulässig, sondern es ist derselben einfach der Verkehrswert zu Grunde zu legen; die Ermässigung um $^1/_4$ dieser Summe ist nur zulässig, wo es sich um rein landwirtschaftlichen Grundbesitz mit demselben entsprechenden Gebäuden handelt, nicht aber bei demjenigen Grundeigentum, das weniger der landwirtschaftlichen Produktion dient, sondern mehr in die Kategorie der Herrschaftsgüter gehört.

BR im Kreisschr. vom 5. Juli 1879, B 1879 III 31.

893. Eine auf einem Vermögensobjekt haftende Leibrente ist bei der Steueranlage als Schuld in Abzug zu bringen, weil nur das reine Vermögen eines Steuerpflichtigen steuerbar ist, Art. 5, litt. A, Ziff. 1. BR im B 1881 II 518.

894. Derjenige Vermögensteil eines Ersatzpflichtigen, von welchem einer dritten Person das Nutzniessungs- und Verwaltungsrecht zusteht, ist während der Dauer dieser Berechtigung nach

Analogie des anwartschaftlichen Vermögens zu besteuern im Sinne von Art. 5, A, Ziff. 2 des BG, indem in diesem Falle der künftige freie Besitz dieses Vermögens für den Steuerpflichtigen gesicherter erscheint, als bei der Anwartschaft, und daher der Ersatzpflicht gegenüber jedenfalls nicht günstiger gestellt werden darf als diese.

BR den 2. Nov. 1883, Rekurs Frikart, B 1884 II 507.

895. Nach konstanter Praxis sind Vermögen und Einkommen der Ehefrau zum Militärpflichtersatz des Ehemannes heranzuziehen, insofern letzterm die Nutzniessung zusteht. Hierbei fällt ausser Betracht, ob das Einkommen vom Erwerb oder vom Ertrag von Leibrenten oder ähnlichen Nutzungen herrührt.

BR 23. Juni 1887, Rekurs Weber, B 1888 II 219.

896. Das Vermögen der Ehefrau ist seitens des Ehemannes zu versteuern, sobald letzterer im Besitze der Nutzniessung dieses Vermögens ist. Geht das Vermögen selbst in das Eigentum des Ehemannes über, so wird dasselbe als eigenes Vermögen im Sinne von Art. 5, litt. A, Ziff. 1 des BG besteuert. Besteht dagegen zwischen den Ehegatten Gütertrennung, hat der Ehemann vom Vermögen seiner Ehefrau nur die Nutzniessung, so fällt die letztere unter die Bestimmung von Art. 5, litt. B, Ziff. b des BG (Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen) und ist als Einkommen zu versteuern.

BR den 11. Sept. 1883, Rekurs Stähelin, B 1886 II 507 und öfters z. B. B 1888 IV 138. Vgl. B 1879 III 31.

897. Der Begriff «Anwartschaft» für einen Steuerpflichtigen ist in den Fällen vorhanden, in denen dem Betreffenden ein gesetzliches Beerbungsrecht zusteht; das elterliche Vermögen verliert diesen Charakter nicht dadurch, dass es mit dem Nutzniessungsrecht zu Gunsten einer dritten Person beschwert ist.

BR den 10. Febr. 1888, Rekurs Folly, B 1888 I 387, 1889 II 649; vgl. B 1879 III 31.

898. Die Frage, ob anwartschaftliches Vermögen der Ehefrau eines Ersatzpflichtigen der Ersatzsteuer zu unterwerfen sei, ist zu verneinen, da nach dem BG nur die Hälfte des Vermögens der Eltern, oder wenn diese nicht mehr leben, der Grosseltern und zwar im Verhältnis zur Zahl der Kinder bezw. der Grosskinder

für die Ersatzsteuer in Berechnung gebracht werden soll, nicht aber das Vermögen allfälliger Schwiegereltern.

BR im B 1880 II 491, bestätigt den 15. Dez. 1884, Beschwerde Wildi, B 1884 IV 705; 1885 II 581.

899. Gottlieb Grob in Oberwyl bei Zug stellte das Begehren: Die BVers. möchte den § 3 der Uebergangsbest. des zugerischen Erbrechts, welches den 1. Jan. 1876 in Kraft getreten ist:

> Letztwillige Verordnungen (§ 1302 u. ff. Testamente, Ehe- und Erbverträge), die vor dem Inkrafttreten des Ges. errichtet worden, sind — wenn auch für selbe die gerichtliche Ratifikation bis zum Tage des Gesetzeserlasses noch nicht eingeholt wurde — nach dem Recht und Gerichtsgebrauch, die zur Zeit ihrer Errichtung gegolten haben, zu beurteilen,

weil mit Art. 5, litt. A, Ziff. 2 des BG im Widerspruch stehend, als aufgehoben erklären und die gesetzgeberische Behörde des Kts. Zug anweisen, erwähnten § 3 mit der zitirten Vorschrift des BG in Einklang zu bringen, resp. ihn dahin abzuändern, dass auch bei dem Bestande eines noch unter dem alten Rechte errichteten Testamentes ein Pflichtteilsrecht geltend gemacht werden könne.

Die Behörden des Kts. Zug hatten den Petenten mit diesem Gesuche abgewiesen; der BR und die BVers. traten, jener mit Beschl. vom 14. März und 15. April 1879, diese mit Beschl. vom 4., 18. Dez. 1879 auf das Gesuch nicht ein.

Zur Begründung des Gesuches machte Grob geltend:

Bis das neue Erbrecht des Kts. Zug in Kraft getreten, hat in diesem Kanton unbeschränkte Testirfreiheit bestanden. Die Kinder und Enkel haben nicht einmal gesetzlichen Anspruch auf einen Pflichtteil gehabt.

Laut § 3 der Uebergangsbest. zum neuen Erbrecht sollen nun alle noch unter dem alten Rechte errichteten Testamente auch in Zukunft vollständig zu Recht bestehen. Es kann also im Kt. Zug vorkommen, dass Jemand gemäs Art. 5, litt. A, Ziff. 2 des BG Vermögen seiner Eltern, resp. seiner Grosseltern versteuern muss, von welchen er durch Testament schon längst ausgeschlossen ist. Die erwähnte Vorschrift des BG beruht aber offenbar auf der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige eine reelle Anwartschaft auf das Vermögen der Eltern resp. der Grosseltern habe. Eine solche Anwartschaft kann nur da bestehen, wo das Institut der Noterben und des Pflichtteils gesetzlich eingeführt ist. Die fragliche Uebergangsbest. zum zugerischen Erbrechte steht somit im Widerspruch mit dem innern Grunde des BG und ist also aufzuheben.

Der BR und die BVers. pflichteten folgenden Ausführungen der Zuger Reg. bei:

Da es sich um eine Bestimmung des kant. Erbrechtes handelt, so wären die BBehörden nur dann kompetent, dieselbe aufzuheben oder zu beschränken, wenn sie mit der BGesetzgebung im Widerspruche stände. Dieses aber ist nicht der Fall; Art. 5, litt. A, Ziff. 2 des BG schreibt allgemein die Besteuerung der Anwartschaft vor. Die Anwartschaft an und für sich, sowie der Umfang derselben beruhen auf einer Präsumption und werden aus einer tatsächlichen Erscheinung gefolgert. Es ist gegenüber der bestimmten Vorschrift des Ges. gleichgiltig, ob diese Präsumption sich später erfülle oder nicht.

In der gleichen Lage, wie derjenige, der enterbt wurde — im Kt. Zug übrigens ein seltener Fall — befinden sich auch die militärpflichtigen Personen, welche sich in ihrer Anwartschaft deshalb getäuscht sehen, weil ihre Eltern, die als vermöglich galten, beim Tode weniger Vermögen, als angenommen worden, oder keines hinterlassen haben. Der übrigens fallite Rekurrent hat keinen Grund, den § 3 der Uebergangsbest. zum zugerischen Erbrechte anzugreifen; er könnte höchstens über den Grundsatz einer Besteuerung der Anwartschaft sich beschweren, der aber nicht in einem zugerischen Ges., sondern im BG aufgestellt ist.

B 1879 III 248, 1880 II 632.

900. Die in Art. 5, litt. B a, Abs. 2 des BG enthaltene Bestimmung, dass die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, sowie 5% des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals in Abzug gebracht werden, bezieht sich unzweifelhaft nicht auf Fixbesoldete.

BR den 1. Nov. 1889, Rekurs Hönger, B 1890 II 322.

901. Mit Rücksicht auf die §§ 142, 143 (neu: 593, 594) des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kt. Zürich ist bei Festsetzung der Höhe des Militärpflichtersatzes eines Steuerpflichtigen auch das Berufseinkommen seiner Ehefrau in Anrechnung zu bringen.

BR im B 1880 II 491.

902. Die Mittel, die einem Studenten zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes, sei es von seinen Eltern, sei es von Drittpersonen zur Hand gestellt werden, ohne dass er eigenes Vermögen oder eigenen Erwerb besässe, können nicht zu den in Art. 5, litt. B a des BG erwähnten Nutzungen gerechnet werden.

BVers. den 17., 19. März 1888, die Beschwerde Guillaumet gegen den Entscheid des BR für begründet erklärend, B 1889 II 651, 1887 I 814, III 493.

903. v. Schmid beschwerte sich im Jahre 1886 beim BR darüber, dass er, obwol vor dem 1. Mai 1854 geboren und somit im Landwehralter stehend, gleichwol angehalten werde, für das Jahr 1886 den ganzen Militärpflichtersatz zu bezahlen. Der BR wies die Beschwerde den 27. Juli 1886 als unbegründet ab aus folgenden Gründen:

1. Die Wehrpflicht erstreckt sich gemäs Art. 1 der Militärorganis. auf fünfundzwanzig Jahre, indem dieselbe mit dem Jahre beginnt, in welchem der Pflichtige das zwanzigste Altersjahr zurücklegt, und dauert bis zum Schlusse des Jahres, in welchem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

2. Nach Art. 16 und 17 der Militärorganis. erfolgt der Eintritt in das BHeer erst nach Vollendung des Rekrutenunterrichtes und der Uebertritt des ältesten Jahrganges des Auszuges zur Landwehr darf nicht vor der Zuteilung eines neuen Jahrganges zum Auszug geschehen.

3. Die Vorschrift von Art. 258 der Militärorganis., welcher für das Jahr 1875 die Jahrgänge bezeichnet, aus welchen Auszug und Landwehr gebildet werden, befindet sich mithin vollständig im Einklange mit den oben angeführten Bestimmungen und hat keineswegs blos vorübergehend Geltung.

4. Aus diesen Vorschriften ergibt sich unzweifelhaft, dass für die Dienstzeit im Auszuge das Jahr des Rekrutendienstes bezw. das erste Jahr der Wehrpicht nicht mitzählt.

5. Abgesehen davon schreibt Art. 7 des BG über den Militärpflichtersatz ausdrücklich vor, dass die Pflichtigen erst vom vollendeten zweiunddreissigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre nur die Hälfte des ihnen nach Art. 3 und 4 auffallenden Ersatzes zu bezahlen haben.

6. Der im Jahre 1854 geborene Rekurrent gehört aber, weil nach Mitgabe des Ges. nur das Geburtsjahr, nicht aber der Geburtstag in Betracht fällt, für das laufende Jahr noch der auszugspflichtigen Klasse an. B 1887 I 677.

904. Die Frage, ob das gesetzlich vorgesehene Maximum der jährlichen einfachen Steuer eines Militärersatzpflichtigen vom landwehrpflichtigen Alter an auf die Hälfte dieses Betrages herabzusetzen sei, ist zu bejahen.

BR den 7. Sept. 1886, Rekurs von Graffenried, B 1886 III 94, 1887 I 678.

905. Für diejenigen Militärpflichtersatzsteuern, welche sich auf Jahre beziehen, in welchen der betr. Schweizerbürger landesabwesend war, ist auch nach seiner Rückkehr in die Schweiz die in Art. 11, litt. b des BG bestimmte zehnjährige Verjährungsfrist massgebend. BR den 17. Juni 1890, Rekurs Vermot, B 1890 IV 572.

906. Durch Zusendung eines Steuerbordereau's an den Landesabwesenden wird bezüglich des verfallenen Militärpflichtersatzes die Verjährung unterbrochen.

BR 13. Nov. 1888, Rekurs Schwendener, B 1889 II 654.

5. Kapitel.

Das eidg. Zollwesen.

BV 1874, Art. 28—30, 42, litt. b, vgl. B 1848, Art. 23—31, 39, litt. b, A. S. n. F. I 9—12, 16, n. F. I 9, 10, 13; Wolf I 4, 6, 19. BG über das Zollwesen vom 27. Aug. 1851, A. S. II 535; Wolf I 437.

907. Die Reg. von Genf und Neuenburg, das Kreisamt Münstertal (Graubünden) und die bündnerische Gemeinde Samnaun suchten mit Hinsicht auf das Inkrafttreten des BG vom 17. Dez. 1887 betr. Abänderung des Zolltarifges. vom 26. Juni 1884, A. S. n. F. X 561, Wolf I 496, beim BR verschiedene Zollermässigungen nach. Der BR hat den Petenten den 24. April 1888 geantwortet:

Der BR verkennt keineswegs, dass einzelne schweiz. Landesteile durch die Zollerhöhungen mehr berührt werden als andere; allein es entzieht sich seiner Befugnis, dies zu ändern.

Schon der Umstand, 'dass von den 22 Kantonen 14 mit ihrem Gebiete die Grenzen des Landes bilden, ist ein Hindernis, um eine Art Grenzzone im ganzen Umfange des schweiz. Gebietes aufzustellen, innerhalb welcher andere Zollvorschriften, als im innern Teil des Landes zu gelten haben. Auch gibt das Zollges. keinen Anhaltspunkt für die Schaffung eines diesfälligen Unterschiedes; und überdies steht selbst die BV entgegen, deren Art. 4 eine ungleiche Behandlung ausschliesst. Der BR befindet sich somit in der Unmöglichkeit, dem gestellten Gesuche zu entsprechen. B 1888 II 454.

908. Ein wesentlicher Grundsatz des eidg. Zollsystems ist derjenige der Bruttoverzollung, BG über das Zollwesen, Art. 11.

Eine Anzahl Schaffhauser Gewerbsleute suchte in den siebenziger Jahren die Bruttoverzollung eine Zeit lang durch folgende Manipulation zu umgehen und an deren Stelle Nettoverzollung treten zu lassen.

In der Stadt Schaffhausen bestehen zwei Zollstätten; die eine im Bahnhof, wo die mit der Eisenbahn vom Auslande ankommenden Waaren wie an einer Grenzzollstätte zollamtlich behandelt werden,

und die andere am Rhein, an der nach der badischen Enklave Büsingen führenden Strasse, ziemlich nahe an der Grenze dieser Enklave. Die Enklave Büsingen ist aus dem Zollverein ausgeschlossen und die nach derselben gebrachten Waaren sind zollfrei.

Diese Verhältnisse benützten die Schaffhauser Gewerbetreibenden, um an sie adressirte, aus dem Auslande im Bahnhof Schaffhausen abgeladene Waaren als Transitgut deklariren zu lassen, sie über die Zollstätte am Rhein auszuführen, die Waare jenseits des Grenzpfahles der Tara zu entledigen und dann netto zum Eingang in die Schweiz zu verzollen. Das Verpackungsmaterial wurde dann ebenfalls, jedoch von der Waare gesondert, eingeführt und als leere Kiste etc. deklarirt und verzollt.

Dieser offenbaren Umgehung des Zollges. wurde im Jahr 1875 dadurch gesteuert, dass die Zollverwaltung keine an Schaffhauser Gewerbsleute adressirte Waaren mehr nach Büsingen transitiren liess, sondern nur Waaren, welche an solche Empfänger adressirt waren, die in der Enklave wohnten, mit andern Worten, Waaren, welche in Wirklichkeit zum Konsum in der Enklave bestimmt waren.

Gegen diese Massregel rekurrirten Ziegler und Kons. an den BR, welcher sie jedoch den 5. Juni 1875 abwies; Ziegler und Kons. beschwerten sich hierauf bei der BVers. Die BVers. bestätigte den 16. Juni, 2. Juli 1875 die Entscheidung des BR.

Die Begründung des Entscheides des BR ist folgende:

Der Begriff des Transitgutes lässt sich auf die in Frage stehende Waare nicht anwenden. Die Waare geht nicht durch die Schweiz, um im Auslande konsumirt zu werden, sondern wird nach dem eigenen Geständnis der Beschwerdeführer nur über die Grenzen hinausgeführt, um sofort wieder zum Konsum in die Schweiz zurückzukehren. Die Berufung auf die Art. 27 und 28 des Zollges. ist nicht zutreffend. Ob die Waare in Wirklichkeit Transitgut sei oder nicht, darüber geben die Begleitpapiere dem Zollbeamten genügenden Aufschluss, da eine für eine Schaffhauser Firma adressirte Waare eben für Schaffhausen und nicht für Büsingen bestimmt ist. Trägt dagegen der Frachtbrief die Adresse eines Büsinger Hauses (es besteht dort ein einziges, welches zum Konsum in der Enklave bestimmte Waaren erhält), so hat die Behandlung als Transitgut keinen Anstand. Es fällt deshalb auch die Besorgnis dahin, welche die Rekurrenten bezüglich der Verkehrshemmung mit ihren Nachbaren in Büsingen zu hegen vorgeben.

Wenn die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen allein schon einen genügenden Anhaltspunkt geben, um das Verfahren des BR zu recht-

fertigen, so ist dies in noch viel höherem Grade der Fall vom Standpunkt der Gleichhaltung aller Bürger vor dem Ges.

Die Stadt Schaffhausen besitzt dadurch, dass sie im Bahnhof eine interne Zollstätte besitzt, eine Vergünstigung, wie sie nur wenigen so weit von der Grenze abliegenden Ortschaften zu teil wird. Müsste Schaffhausen seine mit der Bahn ankommenden Güter in Erzingen oder Thayngen verzollen, so würden die unterdrückten misbräuchlichen Manipulationen gar nicht möglich gewesen sein. Zu diesen durch die Verkehrsverhältnisse gebotenen ausserordentlichen Vergünstigungen verlangen aber die Rekurrenten noch eine weitere, die gar keiner weitern schweiz. Ortschaft zu gute kommt....

Die Einführung der Nettoverzollung auf der ganzen Grenze wäre an und für sich kein Unglück, so lange aber das BGes. die Bruttoverzollung vorschreibt, muss sie allen Staatsbürgern gegenüber in gleicher Weise gehandhabt werden. Die ausnahmsweisen Zollverhältnisse der badischen Enklave Büsingen rechtfertigen eine ausnahmsweise Behandlung einiger Schaffhauser Firmen in keiner Weise.

Die von den Petenten bestrittene Kompetenz des BR besteht unzweifelhaft:

Der Bund bezeichnet die Haupt- und Nebenzollstätten (Art. 18 des Zollges.). Transitirende, zollpflichtige Gegenstände können nur über Hauptzollstätten ausgeführt werden. Der BR ist indessen befugt, von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten (Art. 20 des Zollges.).

Diese Vorschriften im vorliegenden Falle in Anwendung gebracht, kann jeder Transit über die Hauptzollstätte am Rhein aufgehoben werden, sei es, dass der BR die Hauptzollstätte in eine Nebenzollstätte verwandelt, oder dass er von der Ausnahme Gebrauch macht, welche der Abs. 2 des Art. 20 in sein Ermessen legt.

Würde der Transitverkehr für die Zollstätte am Rhein aufgehoben, so müsste Büsingen nicht in der Schweiz verzollte Waaren von der ca. $1^1/_2$ Stunden entfernten badischen Station Gottmadingen und über die schweiz. Zollstation Dörflingen beziehen, welcher die Ermächtigung zur Transitabfertigung zu erteilen wäre.

Wenn es nun in der Kompetenz des BR liegt, allen Transitverkehr, auch den wirklichen über die Station Schaffhausen am Rhein, zu untersagen, so muss ihm auch die Kompetenz zugestanden werden, den fingirten Transitverkehr zu untersagen, den die Rekurrenten für sich in Anspruch nehmen. B 1875 I 150, II 709, III 737.[1])

[1]) Vgl. BR in seinem Geschäftsber. über das Jahr 1883: Der BR sah sich genötigt, Massregeln gegen den Misbrauch zu treffen, dass solche Waaren, deren Originalverpackung von erheblichem Gewichte ist, nicht direkt, sondern

900. Den 9. Aug. 1875 bestätigte der BR eine Verfügung des eidg. Zolldep., wodurch die drei auf der äussersten Grenze des Kts. Neuenburg gelegenen Pachthöfe Maix-Rochat, Maix-Baillod und Maix-Lidor hinsichtlich der Zollbehandlung aus der schweiz. Zollinie als ausgeschlossen erklärt wurden. Diese Massregel hat zur Folge, dass alle zollpflichtigen Gegenstände, welche ab jenen Pachthöfen landeinwärts schweizerischerseits gebracht werden, mit dem Einfuhrzoll, und diejenigen, welche auf schweiz. Gebiet nach jenen Pachthöfen bezogen werden, mit dem Ausgangszoll zu belegen sind. Diese Ausschliessung aus der schweiz. Zollinie wird dadurch gemildert, dass die Bewohner der Pachthöfe für die aus Frankreich nach ihren Wohnungen bezogenen Waaren und für die nach Frankreich ausgeführten Erzeugnisse ihrer Liegenschaften auf schweiz. Grenzgebiet keinen Zoll bezahlen.

Die Reg. des Kts. Neuenburg beschwerte sich über diese Massregel bei der BVers.; die BVers. wies die Beschwerde den 21., 23. Dez. 1875 unter Aufrechterhaltung der Anordnung des BR als unbegründet ab. Die Komm. des NR hatte in ihrem Ber. vom 20. Dez. 1875 (Leuenberger) folgende, von den Räten allerdings nicht beschlossene Entscheidungsgründe beantragt:

1. In Erwägung, dass erwiesenermassen die Bewohner der Maix-Pachthöfe sich dem Schmuggel hingeben, gegen welchen aus Grund der örtlichen Verhältnisse die gewöhnlichen, der schweiz. Zollverwaltung zu Gebote stehenden Mittel unzulänglich sind;

2. dass der Art. 49, Abs. 2 des eidg. Zollges. vom 27. Aug. 1851 den BR ermächtigt, erforderlichen Falls zu besserer Sicherung der gehörigen Entrichtung des Zolles, sowie zur polizeilichen Unterstützung der Zollbeamten die nötigen Einrichtungen zu treffen;

3. dass das BG diese Einrichtungen nicht näher bestimmt, also dieselben der Exekutive anheimstellt;

4. dass, wenn auch durch die Ausschliessung schweiz. Grenzliegenschaften aus der schweiz. Zollinie dem zit. Art. 49 eine bedeutende

---

erst, nachdem sie vor dem Ueberschreiten der Landesgrenze ihrer hauptsächlichsten äussern Verpackung entledigt worden sind, eingeführt und verzollt werden. Das eidg. Zolldep. hat hiegegen mit bundesr. Genehmigung die Anordnung getroffen, dass die vor ihrem Uebertritt auf Schweizergebiet des Verpackungsmaterials entledigten Waaren einem Tarazuschlag unterworfen werden sollen, welcher nach Ermittlung auf dem Wege der Expertise für die verschiedenen Gattungen von Waaren nach Prozenten festgesetzt wurde. B 1884 II 566.

Tragweite gegeben wird, diese ausserordentliche Massregel doch durch die vorliegenden Verhältnisse gerechtfertigt erscheint und auch in ähnlichen Fällen bereits mit Erfolg angewendet worden ist;

5. dass zudem vorausgesetzt werden darf, dass der BR die angefochtene Massregel nur so lange aufrecht erhalten werde, als es die Umstände erfordern.

Der BR, seine Massregel in einer Botsch. vom 15. Dez. 1875 rechtfertigend, konstatirt, dass seit dem Jahre 1858 eine Reihe von 35 Zollübertretungen seitens der Bewohner der Maix-Pachthöfe erwiesen worden sind, und dass bei dem allbekannten Hange der Bevölkerung zum Schmugglergewerbe diese 35 Fälle sicherlich nur einen kleinen Teil der begangenen Zollübertretungen bilden. Durch Beschl. des BR sei dieselbe Massregel im Jahre 1872 (BRBeschl. vom 22. April 1872, A. S. X 769) über einige als Schmuggeldepot dienende Häuser in Moillesulaz (Genf) verhängt worden; diese Massregel hatte den gewünschten Erfolg (vgl. auch B 1883 II 625, 1884 II 562). Endlich setzen sich die Bewohner der Maix-Höfe über die viehsanitätspolizeilichen Vorschriften hinweg, und da ihr Verkehr über die Grenze mit Vieh ebensowenig wie derjenige mit Waaren genügend überwacht werden könne, so werde infolge dessen der Gefahr der Einschleppung oder Verbreitung von ansteckenden Viehkrankheiten Vorschub geleistet.

B 1875 IV 1219, vgl. Uebers. Verh. d. BVers. Dez. 1875, No. 40 und Beilage IX; B 1876 I 26, II 709.

Im Jahre 1879 wurde dieses ausnahmsweise Verhältnis vorläufig vom BR aufgehoben, mit dem Vorbehalt, zu der Massregel zurückzukehren, wenn die Erfüllung der den Höfen auferlegten Garantiebedingungen aufhören würde, B 1880 II 557. Der Ausschluss wurde vom BR den 10. Febr. 1888 abermals verhängt, jedoch bereits den 13. Nov. 1888 unter einer Reihe von Bedingungen wiederum aufgehoben, nachdem sich die neuenburgische Reg. in diesem Sinne beim BR für die Pachthöfe verwendet hatte.

B 1888 IV 630, vgl. B 1889 II 89—94, 1890 I 922, IV 1057, 1891 II 85

III. Abschnitt.

Errichtung und Unterstützung öffentlicher Werke durch den Bund.

BV 1874, Art. 23, 24, vgl. BV 1848, Art. 21, A. S. I 9, n. F. I 7, 8; Wolf I 3, 18.

---

1. Kapitel.

Die Bundesunterstützung für Alpenbahnen.

BG betr. Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen vom 22. Aug. 1878, A. S. n. F. IV 1, Wolf I 599, oben I S. 433, No. 8.

910. Den 22. Aug. 1878 beschloss die BVers. das BGes. betr. Gewährung von Subsidien für Alpenbahnen. Da 36,062 Bürger in rechtsgiltiger Weise die Volksabstimmung über dieses Ges. verlangten, so wurde durch Beschl. des BR vom 28. Nov. 1878 die Volksabstimmung auf den 19. Jan. 1879 angeordnet. Mit einer Mehrheit von 163,160 Stimmen (278,731 Ja, 115,571 Nein) nahm das Schweizervolk das Ges. an. Das Ges. enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die Eidg. bewilligt den Kantonen, welche sich bei dem Gotthardbahnunternehmen mit Subventionen beteiligt haben, zur Ausrichtung an die durch den internationalen Vertrag vom 12. März 1878 [1]) für die Schweiz in Aussicht genommene Subvention von 8 Millionen eine Summe von Fr. 4,500,000 unter der Bedingung, dass diese Kantone 2 Millionen Franken, und die beiden Eisenbahngesellschaften, Central- und Nordostbahn, $1^1/_2$ Millionen der genannten Subvention übernehmen, sowie unter der weitern Bedingung, dass die Einzahlung des Saldo der von den Kantonen und den Gesellschaften ursprünglich übernommenen Subvention zugesichert werde.

Art. 4, Abs. 1. Der BR wird ermächtigt, dem Kt. Tessin eine Subvention von zwei Millionen Franken ein für allemal zu

---

[1]) Es ist dies der Zusatzvertrag zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien zu dem am 15. Okt. 1869 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Vertrage betr. den Bau und Betrieb einer Gotthardeisenbahn vom 12. März 1878, A. S. X 555, n. F. IV 169, Wolf II 928, 936.

geben, um ihm die Vollendung der Monte-Cenere-Bahn auf den gleichen Zeitpunkt zu erleichtern, in welchem die Hauptlinie Immensee-Pino vollendet sein wird.

Art. 5. Eine Subvention von gleichem Betrage, wie die den im Art. 1 bezeichneten Kantonen gewährte, nämlich von je $4^1/_2$ Millionen, wird ein für allemal auch je für eine dem Art. 3 des Eisenbahnges. vom 23. Dez. 1872 entsprechende Alpenbahn im Osten und Westen der Schweiz denjenigen Kantonen zugesichert, welche sich an einer solchen finanziell beteiligen werden. Die BVers. wird seiner Zeit die nähern Bedingungen dieser Subvention endgiltig festsetzen.

911. Das Gotthardbahnunternehmen.

Botsch. des BR vom 25. Juni 1878, B 1878 III 49. Experten-Gutachten über die Projektirung und Devisirung des sog. reduzirten Netzes der Gotthardbahn vom Juni 1878, B 1878 III 117. Ber. der Mehrh. der Komm. des NR vom 16. Juli 1878 (Klein), B 1878 III 305; Ber. der Minderh. dieser Komm. vom 25. Juli 1878 (Ruchonnet), B 1878 III 363. Ber. der Fraktion Sulzer-Vigier der Komm. des StR vom 7. Aug. 1878, B 1878 III 461; Ber. der Minderh. der Komm. des StR (im 1. Stadium) vom 10. Aug. 1878 (Gengel), B 1878 III 560; Ber. der Mehrh. dieser Komm. (im 2. Stadium) vom 17. Aug. 1878 (Gengel), B 1878 III 623; Ber. der Minderh. dieser Komm. (im 2. Stadium) vom 16. Aug. 1878 (Kopp), B 1878 III 601, 787. Ueber die Verh. der BVers. in der Frage des Gotthardbahnunternehmens wurde ein stenographischer Ber. veröffentlicht (Bern 1878). Beschl. des BR vom 4. Juli 1879 betr. die Verpflichtungen der Gotthardgesellschaft gegenüber dem Bund; Beschl. des BR vom 18. März 1877 betr. die Aufsicht über den Bau der Gotthardbahn; Beschl. des BR vom 31. März 1879 betr. die Organis. der staatlichen Aufsicht über den Bau des Gotthardbahnunternehmens, B 1879 III 51, 116, 122.

Das in No. **910** mitgeteilte BGes. ist ein Kompromis, welcher die in der Angelegenheit des Gotthardbahnunternehmens sich widerstreitenden Meinungen vereinigt, zuerst vom NR, und hierauf vom StR angenommen worden war. Der BR hatte mit Botsch. vom 25. Juni 1878 einen BBeschl. betr. Nachsubvention für das Gotthardbahnunternehmen den eidg. Räten vorgeschlagen; laut diesem bundesr. Antrage hätte der Bund sich mit einer Summe von $6^1/_2$ Millionen Franken an der durch Staatsvertrag vom 12. März 1878 seitens der Schweiz zu leistenden Nachsubvention für das Gotthardbahnunternehmen beteiligt unter folgenden Voraussetzungen: dass die Nordostbahn und die Centralbahn den Rest dieser Nachsubvention im Betrage von $1^1/_2$ Millionen Franken rechtsförmlich versprechen, ferner dass Deutschland und Italien die durch den genannten Staatsvertrag vom 12. März 1878 übernommenen Nachsubventionen von

je 10 Millionen Franken fest zusagen würden, und dass die Gotthardbahngesellschaft selbst bestimmte Bedingungen erfüllen würde. Wollte nun auch die Mehrheit der Komm. des NR im wesentlichen dem Antrag des BR beistimmen, und beantragte zunächst auch die Mehrheit der Komm. des StR eine solche Zustimmung, so lehnte dagegen die Minderheit der Komm. des StR grundsätzlich die Subventionirung der Gotthardbahn ab, weil nach dem hergebrachten und bestehenden Bundesrecht die Subventionirung von Eisenbahnen durch den Bund ausgeschlossen sei, während die Minderh. der Komm. des NR vorschlug: die schweiz. Eidg. möge den beteiligten Gotthard-Kantonen anleihensweise die erforderlichen Summen im Betrage von $6^1/_2$ Millionen Franken vorstrecken, in Erwägung, dass zwar die Nützlichkeit der Gotthardbahnunternehmung anerkannt wird, dass jedoch eine direkte BSubvention nicht nur weitere Folgen nach sich ziehen, sondern die Eidg. geradezu auf einen sowol für ihre politische als ihre finanzielle Zukunft unheilvollen Weg hinführen würde. Eine Fraktion der Komm. des StR endlich schlug eine unter bestimmten Voraussetzungen zahlbare BSubvention im Betrage von 4 Millionen Franken für das Gotthardbahnunternehmen vor, ferner eine später zu bestimmende BSubvention an den Bau der Monte-Cenere-Linie, und endlich, wenn die Simplon- oder eine ostschweiz. Alpenbahn zustande kommen sollte, eine gleiche BSubvention, wie eine solche für den Gotthard gewährt wird. Der NR, dem die Priorität in der Beratung zukam, nahm nach vierzehntägiger Diskussion den Kompromis an, welcher in dem mitgeteilten BG liegt, hierauf trat auch der Ständerat demselben bei, und zwar auf Antrag der Mehrheit seiner Komm., während eine Minderheit den ursprünglichen Antrag des BR, welcher zuvor auch derjenige der Mehrheit der Komm. gewesen war, aufrecht hielt.

Die Lage des Gotthardbahnunternehmens war folgende:

Im Staatsvertrag zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien betr. den Bau und Betrieb einer Gotthardeisenbahn vom 15. Okt. 1869, 28. Okt. 1871 (A. S. X 555, 583, Wolf II 928, 936) war eine Subvention für das Gotthardbahnunternehmen seitens der drei kontrahirenden Staaten im Betrage von 85 Millionen Franken festgesetzt worden (Art. 16, A. S. X 570, Wolf II 933). Hierbei lag die Berechnung zu Grunde, dass die Kosten für Erstellung des gesamten Gotthardbahnnetzes sich auf 187 Millionen Franken beziffern werden. Ausser dem Subventionsbetrage der Staaten wurde

der weitere Bedarf von 102 Millionen Franken in der Weise gedeckt, dass 34 Millionen Franken in Aktien untergebracht, 68 Millionen Franken dagegen in der Form von Obligationen aufgenommen wurden.

Bei der Erstellung der zuerst in Angriff genommenen Linien ergab sich eine bedeutende Ueberschreitung des Kostenvoranschlages. Im Laufe des Jahres 1875 nahmen im Publikum die Besorgnisse überhand, dass der Bestand der Gotthardbahngesellschaft infolge des ausserordentlichen Mehrbedarfs an Geldmitteln gefährdet sei. Der BR hielt es für geboten, den 3., 4. Dez. 1875 amtlich von der Gesellschaft einen Ber. über ihre finanzielle Lage zu verlangen. Die Untersuchungen ergaben, dass für die Ausführung des Unternehmens auf Grundlage des Programmes von 1869 sich ein Mehrbedarf von 102 Millionen Franken gegenüber dem Voranschlag von 1869 herausstellte. Eine vom BR angeordnete Expertise reduzirte für den Fall, dass in Abweichung von den Bestimmungen des Staatsvertrages vom Jahre 1869, teilweise nur eine einspurige Anlage des Netzes, ferner eine etwas stärkere Steigung und für einzelne schwierige Stellen ein kleinerer Krümmungshalbmesser als 300 Meter zugelassen würden, den Mehrbedarf auf 74 Millionen Franken.

Auf Einladung des BR trat den 4. Juni 1877 eine von den Subventionsstaaten beschickte Konferenz in Luzern zusammen. Laut dem Schlussprotokoll dieser Konferenz vom 12. Juni 1877 einigte man sich dahin: Es sei in erster Linie nur die Stammlinie Immensee-Pino zu erstellen und vorderhand von Erstellung der nördlichen Zweigbahnen Immensee-Meggen-Luzern und Arth-Zug Umgang zu nehmen. Der Gesamtbedarf für Erstellung der Stammlinie Immensee-Pino wurde auf 228, bezw. 227 Millionen Franken berechnet, so dass also über den ursprünglichen, für das Gesamtnetz aufgestellten Voranschlag von 187 Millionen hinaus noch ein Defizit von 40 Millionen verblieb. Dieses Defizit gedachte die Konferenz in der Weise zu decken, dass die drei Vertragsstaaten noch weitere 28 Millionen übernehmen sollten (Deutschland und Italien je 10 Millionen und die Schweiz 8 Millionen), und dass die Gotthardbahngesellschaft für Beschaffung der übrig bleibenden 12 Millionen von sich aus zu sorgen habe.

Dieses Resultat der Konferenz wurde den 12. März 1878 als Zusatzvertrag betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch den St. Gotthard zu dem Staatsvertrag vom 15. Okt. 1869 von den

Vertretern der drei Staaten angenommen. Dieser Staatsvertrag wurde den 22. Aug. 1878 von den eidg. Räten genehmigt (A. S. n. F. IV 167, 169, Wolf II 936; B 1880 II 191), gleichzeitig mit dem Erlass des mitgeteilten BG.

Die Kompetenz des Bundes zur Subventionirung des Gotthardbahnunternehmens wird vom BR in seiner Botsch. vom 25. Juni folgendermassen begründet:

Unseres Erachtens kann darüber kein Zweifel walten, dass der Bund, falls er es für nötig oder nützlich erachtet, die Befugnis hat, die gewünschte Beihilfe zu leisten. Die Fassung des Art. 23 der BV ist so durchaus allgemein, dass man nicht einsieht, weshalb — kompetenzhalber — dem Bunde weniger das Recht zustehen sollte, eine Eisenbahn zu subventioniren, als er unzweifelhaft das Recht besitzt und davon Gebrauch gemacht hat, Flusskorrektionen oder Strassen zu subventioniren. Auch der Grundsatz des Privatbaues der Eisenbahnen — abgesehen davon, dass derselbe durchaus kein verf-mässig gewährleisteter ist — wird durch die Tatsache, dass der Bund einer Eisenbahnunternehmung mit einer Subsidie zu Hilfe kommt, in keiner Weise verletzt... Uebrigens liegt ja die Sache im gegenwärtigen Falle so, dass der Bund eigentlich nicht direkt der Eisenbahngesellschaft zu Hilfe kommt, sondern dass er, in Würdigung aller Verhältnisse, denjenigen Kantonen, denen eigentlich die Hilfeleistung obläge, einen Teil der für sie allein zu schweren Last abnimmt. Es ist uns völlig unerfindlich, weshalb hiezu der Bund nicht kompetent sein sollte; es müsste in der Tat irgendwo in sehr positiver und unzweifelhafter Form ein förmliches Verbot gegen eine derartige Anwendung des Art. 23 der BV erlassen sein, um dieselbe als von vorneherein ausgeschlossen anerkennen zu können. B 1878 III 75.

Die Mehrheit der Komm. des NR führt in ihrem Bericht vom 16. Juli 1878 aus (Klein):

Es handelt sich um die Beantwortung der Frage: ist die Gotthardbahn ein öffentliches Werk, und zweitens: liegt die Erstellung derselben im Interesse der Eidg. oder eines grossen Teiles derselben?

Was charakterisirt denn eigentlich ein öffentliches Werk? Offenbar der Umstand, dass dasselbe wesentlich öffentlichen Zwecken dient und ohne öffentliche Mittel gar nicht oder erst nach langer Zeit zustande kommen könnte. Man verstehe uns wol; nicht jeder öffentliche Beitrag, den Staat oder Gemeinden einem gemeinnützigen Unternehmen als Zeichen der Anerkennung, der Aufmunterung, der Unterstützung zukommen lassen, charakterisirt dasselbe zu einem öffentlichen Werke, sondern die demselben zugewendeten öffentlichen Mittel müssen eine

solche absolute und relative Höhe erreichen, dass Jedermann beim ersten Blick auf die Sachlage zu der Ueberzeugung gelangt, ohne öffentliche Mittel, und zwar öffentliche Mittel von bedeutendem Belang, wäre eine Ausführung des Werkes überhaupt nicht denkbar. Beide Merkmale eines öffentlichen Werkes sind in vorliegendem Falle auf das klarste vorhanden. Ein zwischen drei Reg. abgeschlossener Staatsvertrag schafft zunächst die Basis von nicht weniger als 85 Millionen Fr., gestützt auf welche erst eine Privatgesellschaft das grosse Werk fortbauen und fortführen kann, und diese Basis wird sodann auf 113 Millionen von 227 überhaupt nötigen erweitert. Selbstverständlich denkt bei dieser gewaltigen Beteiligung kein Mensch an die schönen Augen der Aktionäre oder an die fetten Dividenden derselben, sondern man hat den öffentlichen Zweck dabei im Auge, welchem das Unternehmen dienen soll, das Oeffnen der Alpen für den Eisenbahnverkehr, das Verknüpfen der im Norden und Süden der Alpen liegenden Eisenbahnen durch einen Schienenstrang, ein Werk, das wol das grossartigste ist, das bis jetzt Europa im Eisenbahnbau und im Eisenbahnwesen überhaupt aufzuweisen hat.

Dass aber die Gotthardbahn nicht blos den Interessen eines grossen Teiles der Eidg., sondern des weitaus grössern Teiles derselben dient, wird schon durch die bedeutenden Opfer konstatirt, welche sich dreizehn Kantone für die Erstellung derselben auferlegt haben. Diese Kantone repräsentiren eine Bevölkerung von über $1\,^1/_2$ Millionen Seelen, also nahezu zwei Dritteile der schweiz. Bevölkerung. Ja es darf wol behauptet werden, das Gotthardwerk liegt im Interesse eines so grossen Bruchteiles der schweiz. Bevölkerung, dass die Eidg. seit dem Bestehen des neuen Bundes noch nie in den Fall gekommen ist, ein öffentliches Werk auszuführen oder zu unterstützen, welches auch nur annähernd den Interessen einer ähnlichen Bevölkerungszahl diente.

Ja, wir gehen noch weiter und behaupten, die Erstellung der Gotthardbahn liegt nicht nur im Interesse eines bedeutenden Teiles der schweiz. Bevölkerung, sondern sie liegt geradezu im Interesse der gesamten Eidg.

Vom politischen Standpunkte aus erscheint es bedenklich, dass der Monte Cenere wie ein Querwall den Kt. Tessin durchzieht, einen Teil desselben vom übrigen Kanton und von der übrigen Schweiz abtrennt und ihn, wenigstens in seinem Verkehr, auf Italien hinweist. Was für den Sotto Cenere im kleinen, das gilt vom ganzen Kt. Tessin im grossen. Als ein noch viel schwerer zu überwindender Wall liegt zwischen dem Kt. Tessin und der übrigen Schweiz der Gotthard. Diesen Wall zu überwinden, einen leichten und raschen Verkehr zwischen dem Kt. Tessin und der übrigen Schweiz herzustellen, dazu soll die Gotthardbahn neben

anderm dienen. Erst die Gotthardbahn wird den Kt. Tessin wieder enger mit der übrigen Eidg. verknüpfen, wird in demselben das Gefühl wach erhalten, dass er des beständigen und raschen Schutzes der Eidg. unter allen Umständen und zu jeder Zeit gewiss sein kann.[1])

B 1878 III 322. Vgl. ferner den zit. stenographischen Ber. I S. 63, 64, 123, 128, 129, 165, 166, 425, 622, 626; II S. 58, 107.

Der Ber. der Minderh. der Komm. des StR (2. Stadium) vom 16. Aug. 1878 (Kopp) enthält folgende Ausführungen:

In einer Eingabe vom 3. Juni 1878 behaupten die Reg. von Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Waadt, Wallis und Genf auf das bestimmteste, die Uebernahme einer Subvention für den Gotthard sei bundesverfwidrig. Allein diese Ansicht ist offenbar ganz unrichtig. Dass die Erstellung der Gotthardbahn im Interesse mindestens eines grossen Teiles der Eidg. liegt, wird wol keines weitern Nachweises bedürfen, wenn es Tatsache ist, dass an die erste Subvention für dieselbe von 13 Kantonen mit einer Bevölkerung von 1,660,023 Einwohnern eine Summe von 13 Millionen Franken à fond perdu übernommen wurde. Ebensowenig wird einem Zweifel unterliegen können, dass eine Eisenbahn, zumal eine Alpeneisenbahn, welche zwischen zwei Ländern eine direkte Verbindung herzustellen die Bestimmung hat, ein Verkehrsmittel ersten Ranges und deshalb ein öffentliches Werk ist. Uebrigens ist die Frage, ob eine Eisenbahn ein öffentliches Werk sei, längst entschieden, entschieden durch das BG betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 (A. S. I 319, Wolf I 896). Gestützt auf dieses Ges. wird einer Eisenbahn als einem öffentlichen Werke das Recht der Expropriation eingeräumt, auch wenn sie von einer Privatgesellschaft gebaut wird. Es ist auch durchaus unrichtig, dass ursprünglich bei Erlass jenes Verf-Artikels nicht daran gedacht worden sei, dass durch denselben die Unterstützung einer Eisenbahn ab Seite des Bundes ermöglicht werde. Viel-

[1]) Die Minderh. der Komm. des NR betonte namentlich, dass die Subventionirung einer Eisenbahn durch den Bund deshalb ausgeschlossen sei, weil der Ausdruck öffentliche Werke auf Unternehmungen, welche der Privatindustrie konzedirt werden, nicht anwendbar erscheint, dass bisher dem Art. 23 der BV niemals eine solche Auslegung gegeben wurde, welche gestatten würde, denselben auch auf Eisenbahnunternehmungen anzuwenden; es habe diesfalls ein allgemeines Einverständnis bestanden, dem Art. 23 einen ganz andern Sinn anzuweisen, B 1878 III 374; und der Berichterstatter der Komm. des StR, welcher zuvor als Berichterstatter der Minderh. die Befugnis des Bundes zur Subventionirung des Gotthardes auf Grund des Art. 23 der BV nicht anerkennen wollte, B 1878 III 562, nachher aber die Zustimmung zum BG vom 22. Aug. 1871 beantragte, betonte, dass durch dieses Ges. das hergebrachte und bestehende Recht, welches in dem Rechtssatze gipfelt, dass der Bund Eisenbahnen nicht finanziell zu unterstützen habe, abgeändert werde, und dass als neues Prinzip die Unterstützung der Alpenbahnen in allen drei Hauptrichtungen des Landes aufgestellt werde, B 1878 III 625. Vgl. ferner den zit. stenogr. Ber. I S. 44, 140, 174, 333, 373, 418, 636; II S. 47, 83, 148, 257, 266.

mehr ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Artikels zur Evidenz geradezu das Gegenteil.

Dieser Art. 23 ist aus der Verf. von 1848, wo er den Art. 21 bildete, ganz unverändert in die BV vom Jahre 1874 herübergenommen worden. In der Tagsatzung vom Jahr 1848, wo der Art. 21 von der Revisionskomm. vorgeschlagen wurde, waren die Ansichten darüber geteilt, ob ein solcher Artikel aufgenommen werden solle oder nicht. Während namentlich die Gesandtschaften von Zürich und Appenzell Bedenken dagegen äusserten, wurde hingegen von anderer Seite zur Unterstützung des Artikels angeführt: « Unter den Zwecken des Bundes erscheine auch die Bestimmung, dass derselbe die gemeinsame Wolfahrt der einzelnen Glieder befördern solle. Dieser Zweck sei zu erreichen durch den Vorschub, welchen man den materiellen und intellektuellen Interessen leiste. Zu den materiellen Unternehmungen, bei denen der Bund sich beteiligen müsse, gehören solche öffentliche Werke, welche die Kräfte der Kantone übersteigen. Dabei sei keineswegs gemeint, dass die Eidg. jedesmal die Unternehmung selbst zu leiten und nach ihrem ganzen Umfange auf ihre Kosten zu nehmen habe, vielmehr könne sie zu gemeinnützigen, vaterländischen Schöpfungen Aufmunterung angedeihen lassen, sei es durch Gewährung von Unterstützungssummen oder durch vorzugsweise Begünstigung einer Aktiengesellschaft, in welcher der Bund in erster Linie sich beteiligen müsste. Nach Einführung der Mediationsverf. habe die Tagsatzung die Korrektion der Linthgewässer als eine ihrer ersten Aufgaben betrachtet und damit ein Nationalwerk geschaffen, welches zur Wolfahrt eines grössern Landesteiles segensvoll wirke, und auf welches jeder Eidgenosse mit Stolz hinblicke. Vom Jahr 1815 an habe die Schweiz kein solches Denkmal der Nationalkraft mehr aufzuweisen; aber die neu erstehende Eidg. müsse der künftigen BReg. die Mittel an die Hand geben, ihre Existenz durch grossartige Schöpfungen im Interesse der allgemeinen Wolfahrt betätigen zu können, wenn anders diese Reg. die Achtung des Volkes erlangen und nicht in einer vielleicht kleinlichen Geschäftsroutine sich bewegen soll. Unternehmungen, welche der Unterstützung von Seite des Bundes als vollkommen würdig erscheinen, wären u. a. die Entsumpfungen des bernischen Seelandes, eine Strasse über den Brünig und eine solche längs dem Wallensee. Auch in Beziehung auf die Eisenbahnen werde die Schweiz sich künftig nicht mehr passiv, wie bisher, verhalten können; sie werde durch die Verhältnisse getrieben, diesem wichtigen Verkehrsmittel grössere Aufmerksamkeit zu leihen, wenn sie nicht Gefahr laufen wolle, ihren Transithandel, sowie teilweise auch den Absatz ihrer Waaren zu verlieren. Grundsätzlich sei es zwar richtig, dass man solche Unternehmungen besser einzelnen Gesellschaften überlasse. Wo sich aber einzelne Spekulanten nicht hervortun, da dürfe der

Staat nicht zuschauen, wie gewisse Vorteile an die Nachbaren übergehen, die man rechtzeitig noch dem eigenen Lande erhalten könnte». Bei der Abstimmung siegte die letztere Ansicht; die Tagsatzung nahm den von der Revisionskomm. vorgeschlagenen Artikel unverändert an und alle Anträge, welche demselben entgegengesetzt wurden, blieben in Minderheit. So entstand der Art. 21 der Verf. von 1848 und ging als Art. 23 völlig unverändert in die BV von 1874 über.

Allerdings überliess das Eisenbahnges. von 1852 den Bau und Betrieb von Eisenbahnen den Kantonen, bezw. der Privattätigkeit, und auch das Ges. von 1872 hält im Wesentlichen das gleiche Prinzip fest, obwol durch Art. 3 dieses Ges. dem Bunde zur Pflicht gemacht ist, im allgemeinen die Eisenbahnverbindungen zu entwickeln und zu vermehren zu suchen, insbes. den Bestrebungen im Osten, Centrum und Westen der schweiz. Alpen, die Verkehrsverbindungen der Schweiz mit Italien und dem mittelländischen Meere zu verbessern, möglichste Förderung angedeihen zu lassen. Allein hiedurch wird die Frage der Konstitutionalität einer BSubvention zu Gunsten einer Alpenbahn in keiner Weise alterirt. Die Minderh. der Komm. des NR, welche anläslich der Beratung des Eisenbahnges. von 1852 dem Systeme des Privatbaues das Wort redete, gab ausdrücklich zu, dass der Art. 21 der damaligen BV dem Bunde das Recht einräume, auf seine eigenen Kosten Eisenbahnen zu erbauen; sie bekämpfte nur aus Gründen der Zweckmässigkeit den BStaatsbau. Aus dem Eisenbahnges. von 1852 und demjenigen von 1872 folgt nur, dass der Bund nicht jede Eisenbahn durch BSubvention unterstützen soll. Dagegen wird dadurch das Recht des Bundes, eine Eisenbahn, deren Erstellung im Interesse der Eidg. oder eines grossen Teiles derselben liegt, kraft Art. 23 der BV ausnahmsweise zu subventioniren, nicht im mindesten geschmälert. Nach der Verf. von 1848 und der darauf basirten BGesetzgebung gehörten unbestrittenermassen Flusskorrektionen und Strassenbauten nicht in den Ressort der Aufgaben des Bundes, und doch ist es, als seinerzeit die BVers., gestützt auf Art. 21 der BV von 1848, BSubsidien von mehreren Millionen Franken für Rhein- und Rhonekorrektionen, sowie für Erstellung von Alpenstrassen beschloss, keinem einzigen Eidgenossen eingefallen, dem Bunde die Berechtigung zum Erlass eines solchen Beschl. zu bestreiten, weil Flusskorrektionen und Strassenbauten an und für sich Sache der Kantone, Gemeinden und Privaten sind. In ganz gleicher Weise hat aber der Bund auch das Recht, eine Eisenbahn, deren Erstellung im Interesse eines grossen Teiles der Eidg. liegt, kraft Art. 23 der BV zu subventioniren. Es kann folglich im Ernste kein Zweifel darüber obwalten, dass der Bund berechtigt ist, eine Subvention für den Gotthard zu beschliessen, wenn er dies zu tun für angemessen erachtet.

B 1878 III 609.

912. Das Simplonbahnunternehmen.

Botsch. des BR vom 18. April 1887, B 1887 II 447, BBeschl. vom 23., 27. April 1887, B 1888 II 855. — Ueber den weitern Verlauf dieser Angelegenheit vgl. B 1888 II 855, 1889 III 139, 758, 901, IV 1113, 1213, 1890 II 3, 110, 1891 II 388.

Den 4. März 1887 überreichte eine Delegation der Reg. der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf dem BR zu handen der BVers. eine Kollektiveingabe, in welcher unter Verweisung auf die von den Kantonen Freiburg, Waadt und Wallis beschlossene Gesamtsubvention im Betrage von 7 Millionen Franken zum Zweck der Ausführung des Simplontunnels das Gesuch gestellt wurde: Die BVers. möge vorbehältlich der Genehmigung der Pläne und des zu leistenden Finanzausweises durch den BR die Gesuchsteller, behufs Verwendung auf den Simplondurchstich, in den Besitz des durch Art. 5 des BG vom 22. Aug. 1878 zugesicherten BBeitrages von $4^1/_2$ Millionen Franken setzen.

Durch BBeschl. vom 27. April 1887 wurde von der Mitteilung der Kantone Freiburg, Waadt und Wallis Akt genommen, dass diese beschlossen haben, mit Subventionen im Gesamtbetrage von 7 Millionen Franken sich bei dem Unternehmen des Simplondurchstichs zu beteiligen, und demgemäs anerkannt, dass diese drei Kantone, sowie diejenigen, welche sich allenfalls ferner mit Subventionen am Simplonunternehmen beteiligen werden auf die im erwähnten Art. 5 für eine Alpenbahn im Westen der Schweiz zugesicherte Subvention von $4^1/_2$ Millionen Franken, und zwar behufs Verwendung für das Unternehmen des Simplondurchstichs, berechtigt geworden sind. Dieser BBeschl., der als Beschl. von nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft trat, behält sodann die Festsetzung der nähern Bedingungen für die effektive Aushinbezahlung dieser Subvention durch die BVers. vor, und zwar im Sinne des zit. Art. 5 bis nach Konstituirung und Organisation des Unternehmens.

Die Botsch. des BR vom 18. April 1887 zum Entw. dieses BBeschl. erwähnt, dass der Wortlaut der im zitirten Art. 5 niedergelegten Bestimmung so positiv gehalten sei, dass ihre Anwendbarkeit auf den konkreten Fall sich ohne weiteres ergebe; sie fährt dann fort:

Das BG vom 22. Aug. 1878 gewährt die nämliche BSubvention, wie für das Gotthardbahnunternehmen ein für allemal auch je für eine dem Art. 3 des Eisenbahnges. vom 23. Dez. 1872 entsprechende Alpenbahn im Osten und Westen der Schweiz, und dieser Art. 3 spricht von

Bestrebungen mittelst Eisenbahnen im Osten, Centrum und Westen der schweiz. Alpen die Verkehrsverbindungen der Schweiz mit Italien und dem mittelländischen Meere zu verbessern. Das Ges. hat also Schienenwege im Auge, welche geeignet sind, den internationalen Transit von Nord nach Süd durch die schweiz. Alpen zu vermitteln. Der Charakter einer solchen internationalen Verkehrsverbindung ist dem Simplon mit Grund nicht zu bestreiten, und es trifft demnach auf ihn der Begriff einer Alpenbahn, wie ihn das Ges. umschreibt, zu. Daneben ist übrigens auch zu erinnern, dass bei den Beratungen im Jahre 1878, aus welchen das Ges. vom 22. Aug. 1878 hervorging, gerade der Simplon als derjenige westliche Alpenübergang vorschwebte, welchem man eine BSubvention sichern wollte.

In zweiter Linie fällt in Betracht, dass eine BSubsidie nicht direkt einer unternehmerischen Gesellschaft, sondern vielmehr denjenigen Kantonen zugesichert ist, welche sich ihrerseits finanziell an einer solchen Alpenbahn beteiligen, ein Requisit, das im vorliegenden Falle ebenfalls erfüllt ist, indem die Kantone Freiburg, Waadt und Wallis eine Subvention von zusammen 7 Millionen Franken an das Unternehmen des Simplondurchstichs beschlossen haben.

Da die Subventionszusicherung für eine gewissen Anforderungen entsprechende Alpenbahn in der Westschweiz im BGes. selbst enthalten ist, indem dasselbe nicht blos vorsieht, dass eine Subvention unter gewissen Verhältnissen später zuzusprechen sei, sondern dieselbe ein für allemal fest zusagt, da ferner die Voraussetzungen allgemeiner Natur, an welche die Zusicherung im Ges. geknüpft ist (wie sich aus Vorstehendem ergibt) mit Bezug auf das vom Bunde konzessionirte Simplonunternehmen unzweifelhaft vorhanden sind, so ist nach Ansicht des BR den Kantonen der Westschweiz, nachdem sie ihrerseits die finanzielle Beteiligung an demselben beschlossen haben, ein Anspruch auf die BSubvention ohne weiteres erwachsen. Immerhin sind dabei die nähern Bedingungen vorzubehalten, welche die BVers. seiner Zeit endgiltig festsetzen wird. B 1887 II 449.

913. Die Monte Cenere-Eisenbahn.

Botsch. des BR vom 12. Juni 1879, B 1879 II 979; 1880 II 356. — Vertrag zwischen der Schweiz und Italien betr. den Bau der Monte Cenere-Eisenbahn vom 16. Juni 1879; genehmigender BBeschl. vom 20. Juni 1879, A. S. n. F. IV 352. 350. Wolf II.

Nach Annahme des mehrerwähnten BG vom 22. Aug. 1878 in der Volksabstimmung machte der BR der italienischen Reg. den Vorschlag, auf dem Wege gemeinsamer Unterhandlungen die Beschaffung der Mittel zur möglichst beförderlichen Erstellung der

Monte Cenere-Bahn zu besprechen. Die Unterhandlungen führten zu einem Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 16. Juni 1879, welchen die eidg. Räte den 20. Juni 1879 ratifizirten. Die beiden Staaten vereinigten sich dahin: vermittelst einer Subsidie von 6 Millionen Franken, welche von den beiden Staaten je zur Hälfte zu bezahlen ist, den Bau der Cenere-Linie (Bellinzona-Chiasso) innert der für die Hauptlinie der Gotthardbahn (Immensee-Pino) vorgeschriebenen Frist zu sichern. Die Zusage von 3 Millionen Franken seitens der Schweiz beruht einerseits auf dem Art. 4, Abs. 1 des BG vom 22. Aug. 1878, wonach der Bund eine Subvention von 2 Millionen Franken an diese Monte Cenere-Linie zugesichert hat, andrerseits auf der vom Grossen Rat des Kts. Tessin beschlossenen Subsidie von 1 Million Franken, für welche sich die Eidg. haftbar erklärt hat, nachdem deren Einzahlung gegenüber der Eidg. in aller Form gesichert war.

Die Gotthardbahngesellschaft erklärte diesen Vertrag als für sie verbindlich. Der von ihr eingereichte Voranschlag für den Bau der Bahn und der von ihr geleistete Finanzausweis erhielten die Genehmigung des BR.

2. Kapitel.

Bundesunterstützung für die Wiederherstellung der Vorstadt von Zug.

BBeschl. vom 29. Juni 1888 betr. Bewilligung einer Subvention an den Kt. Zug für Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten in der Vorstadt von Zug, A. S. n. F. X 643. Botsch. des BR vom 7. Juni 1888, B 1888 III 488. Vgl. oben I S. 5.

914. Den 16. Mai 1888 reichte die Reg. des Kts. Zug ein Gesuch bei den BBehörden ein; in demselben wurde eine BSubvention verlangt für die Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten, welche infolge des Ufereinbruches vom 5. Juli 1887 in der Vorstadt Zug notwendig geworden waren. Auf Antrag des BR hat die BVers. den 29. Juni 1888 auf Grundlage des BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 im allgemeinen und speziell in Anwendung von Art. 5 und 9 desselben (A. S. n. F. III 194, 196, Wolf I 905), sowie des Art. 23 der BV einen Beschl. gefasst, dessen Art. 1 lautet:

> Dem Kt. Zug wird für die infolge des Ufereinbruches in der Vorstadt Zug notwendig gewordenen Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten eine Subvention zugesichert.
>
> Dieselbe wird zu 50 % der wirklichen Kosten festgesetzt, soll aber das Maximum von Fr. 294,000, als 50 % der eingereichten Voranschlagssumme von Fr. 588,000 nicht überschreiten.

Das von der Reg. des Kts. Zug aufgestellte Bauprojekt geht davon aus, dass, nachdem der Boden im ganzen Vorstadtgebiete als ein solcher befunden worden war, der zur Verhütung von Bewegungen alle mögliche Vorsicht notwendig macht, es sich darum handelt: Belastungen, auch Pfählungen in der Nähe des Ufers zu vermeiden, dagegen Entlastungen und Entwässerung des Bodens vorzunehmen. Zu der Frage, ob das Projekt sich als Gegenstand der Subventionirung durch den Bund eigne, bemerkt der BR in seiner Botsch. vom 7. Juni 1888:

Es kann wol nicht bezweifelt werden, dass dieses Wiederherstellungs- und Sicherungswerk im allgemeinen öffentlichen Interessen diene. Ueberdies ist wol auch einzuräumen, dass es sich zum grössern Teile um Arbeiten handelt, deren Vornahme durch die Kantone und Subventionirung durch den Bund im eidg. Wasserpolizeiges. vom 22. Juni 1877 vorgesehen ist, da Art. 5 desselben ausdrücklich alle Vorkehren, welche geeignet sind, Bodenbewegungen zu verhindern, bezeichnet. Hieher gehört somit alles, was sich auf Entlastung, Entwässerung und Sicherung an den Bruchufern des Bodens bezieht. Dies ist dagegen nicht der Fall bezüglich der im Projekt vorgesehenen Strassenanlagen, oder doch nur insofern damit auch der Entlastungszweck erreicht wird, was infolge bedeutenden Bodenabtrages, wie auch infolge einiger zum Zwecke dieser Strassen vorgesehenen Gebäudedemolitionen wirklich zutrifft.

Hiefür müsste sich somit eine Subventionsbewilligung auf die allgemeine Bestimmung des Art. 23 der BV stützen. Das Gesuchschreiben der Reg. weist darauf hin, dass es sich bei Wiederherstellung der Umgebung des Abbruchgebietes um Schaffung der Bedingung für die Wiederbelebung und Entwicklung eines Teiles und daher zugleich der ganzen Stadt Zug handle. Wenn nun darin, wie schon im Hinblick auf die zum gleichen Zwecke betätigte Privathilfeleistung angenommen werden darf, auch ein allgemein eidg. Interesse zu erblicken ist, so dürfte dies zugleich die Rechtfertigung der Anwendung des genannten Verf-Artikels bilden. B 1888 III 491.

3. Kapitel.

Bundesunterstützung für Strassen- und Brückenbau.

915. Die Praxis der BBehörden in der Frage, inwiefern für Erstellung von Strassen BSubventionen zu gewähren seien, fasst der BR in seiner Botsch. betr. Bewilligung eines BBeitrages an den Bau der Strasse von Merligen bis Neuhaus am Thunersee vom 16. Dez. 1881 folgendermassen zusammen:

Der erste BBeschl., welcher einen BBeitrag an den Bau einer Strasse ausspricht, ist vom 26. Juli 1856 datirt und betrifft die Brünigstrasse (A. S. V 386, 541), über deren militärische Bedeutung die bundesr. Botsch. vom 14. Juli 1856 folgendes sagt:

Die Erstellung einer leichtern Verbindung im Mittelpunkte der Schweiz, welche zugleich auf beiden Ausläufern von verschiedenen Seiten leicht gewonnen werden kann, und welche eine beinahe durch die Natur selbst verteidigte Verbindungslinie bildet, zwischen einem grossen Teile des mittlern und östlichen, sowie einem nicht minder bedeutenden Gebiete der Westschweiz liegt wol augenscheinlich im militärischen Interesse der Eidg.

Ausser der am 19. Jan. 1859 an Nidwalden bewilligten Subvention für die an die Brünigstrasse anschliessende Ueberbrückung der Seenge bei Stansstad, der sog. Achereggbrücke (A. S. VI 120, B 1888 II 734), folgte dann der BBeschl. vom 26. Juli 1861 betr. Beiträge an die Kantone Uri, Schwyz, Graubünden und Wallis für die Furka-, Oberalp- und Axenstrasse und an Graubünden für das dortige Strassennetz (A. S. VII 70; hiezu BBeschl. vom 8. Febr. 1862, A. S. VII 165), dann der Beschl. vom 8. Febr. 1872 betr. Beiträge an die Kantone Bern, Freiburg und Waadt für die Erstellung der Bulle-Boltigen- und der La Croixstrasse (A. S. X 676; B 1875 II 293, 1876 II 375, 1025, 1882 II 84), weiter derjenige vom 15. Juli 1873 betr. einen Beitrag an den Kt. Tessin für die Lukmanierstrasse (A. S. XI 217, 468; B 1878 II 646), und endlich der BBeschl. vom 2. Aug. 1873 betr. Erstellung eines Strassendammes über den Zürichsee bei Rapperswyl (A. S. XI 290; B 1878 II 648, 1879 II 253, 1889 I 100).

Unter diesen Subventionsfällen ist auf das militärische Interesse ausser dem Brünig besonders Gewicht gelegt bei Furka-, Oberalp- und Axenstrasse, und es findet sich dies auch im Beitragsmasstabe ausgedrückt, welcher bei denselben zu zwei Dritteilen der Kosten, bei den übrigen nur zu einem Dritteil derselben angenommen ist.

Die verf-mässige Grundlage für diese Bewilligungen musste in dem Art. 21 der BV des Jahres 1848 (= dem Art. 23 der BV des Jahres 1874) gesucht werden; es bleibt sich dies gleich, ob das verlangte allgemeine Interesse auf dem militärischen, oder dem nationalökonomischen Gebiete, oder auf beiden zugleich sich findet. Aber es dürfte sich fragen, und vielleicht aus der nähern Betrachtung der einzelnen Fälle beantworten, ob nicht in der bisherigen Praxis noch ein besonderes Motiv für die Bewilligung von BBeiträgen für Strassen und Brücken sich geltend machte. Die genannten spezifischen Militärstrassen vorerst übergehend, findet der BR, dass beim Strassennetze von Graubünden vorzugsweise Bergübergänge (Bernina, Albula, Fluela, Ofenberg) und dann ausser einer Strecke Talstrasse im Unterengadin noch die Schynstrasse, welche die Verbindung zwischen zwei bisher durch eine unwegsame Schlucht getrennten Tälergruppen vermittelt, subventionirt wurden.

Bei der Linie Bulle-Boltigen, La Croix und Lukmanier handelt es sich ebenfalls um Bergübergänge, während der Seedamm bei Rapperswyl bei aller Verschiedenheit der technischen Aufgabe doch auch das Gemeinsame mit den vorstehenden Fällen hat: ein nur mit verhältnismässig grossen Kosten herstellbares Verbindungsglied zwischen Landesteilen darzustellen, welche durch ein besonders schwer zu bewältigendes Hindernis, wie Berge, Schluchten oder auch Gewässer von einander getrennt sind. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass dies bei den sog. Militärstrassen ebenfalls vollkommen zutrifft, und es dürfte sich daher aus diesen Vorgängen ergeben, dass die Eidg. vorzugsweise da die helfende Hand reicht: wo die Herstellung der Verbindung zwischen den betr. Landes- und Bevölkerungsteilen eine ausnahmsweise schwierige und die Kräfte der letztern übersteigende Aufgabe bildet.

B 1881 IV 962.

Strasse von Merligen bis Neuhaus am Thunersee.

BBeschl. vom 30. Jan. 1882, A. S. n. F. VI 136. Botsch. des BR vom 16. Dez. 1881, B 1881 IV 956.

916. In Art. 1 des BBeschl. vom 30. Jan. 1882 betr. Bewilligung eines BBeitrages an den Kt. Bern für den Bau einer Strasse am rechtseitigen Ufer des Thunersees auf der Strecke von Merligen bis Neuhaus sichert die BVers. dem Kt. Bern für den Bau

dieser Strasse einen BBeitrag von einem Dritteil der wirklichen Kosten und von höchstens Fr. 168,000 zu.

Der BR hatte diesen BBeitrag in seiner Botsch. vom 16. Dez. 1881 beantragt, nachdem das von den Vertretern der beteiligten Gemeinden eingereichte Subventionsgesuch vom 30. April 1881 vom Reg-Rat des Kts. Bern empfohlen worden war, und nachdem der Grosse Rat des Kts. Bern selbst eine Staatsbeteiligung gleich der Hälfte der wirklichen Kosten durch Beschl. vom 26. Nov. 1881 bewilligt hatte.

Vom militärischen Gesichtspunkte aus begrüsste das eidg. Militärdep. lebhaft, wenn die Verbindung zwischen Thun und Luzern über den Brünig verkürzt und verbessert und wenn die Strasse auf das rechte Ufer verlegt würde; ausserdem handelt es sich bei Erstellung dieser Strasse — sagt der BR in seiner Botsch. — um die Beseitigung eines auf aussergewöhnlichen Bodenverhältnissen beruhenden Verkehrshindernisses, welches eben deshalb solch bedeutende Kosten verursacht, dass die direkten Interessenten auch den nach Abzug des vom Kt. Bern bewilligten Beitrages bleibenden Teil nicht zu bestreiten vermögen.

Wenn die dabei in Betracht kommenden Interessen, neben denen des Verkehrs unter der Bevölkerung selbst, sich wesentlich auf die Fremdenindustrie beziehen, so kommt dabei in Betracht, dass diese bekanntlich gerade für die in Frage stehenden Gegenden einen Punkt von höchster national-ökonomischer Bedeutung bildet. Nachdem der Bezug von Gebühren, welcher die Erstellung solcher Werke ermöglichen würde, durch den Bund untersagt ist, dürfte dieser um so mehr einen Beruf haben, in solchen besondern Fällen durch geeignete Unterstützung zu dieser Ermöglichung beizutragen. B 1881 IV 963.

Strasse von Vitznau bis Gersau am Vierwaldstättersee.

BBeschl. vom 27. Juni 1884, A. S. n. F. VII 478. Botsch. des BR vom 30. Mai 1884, B 1884 III 109.

917. Durch Art. 1 des BBeschl. vom 27. Juni 1884 betr. Bewilligung von BBeiträgen an die Kt. Luzern und Schwyz für den Bau einer Strasse am rechtseitigen Ufer des Vierwaldstättersees auf der Strecke von Vitznau bis Gersau wird von der BVers. den Kt. Luzern und Schwyz für den Bau dieser Strasse ein BBeitrag zugesichert, und zwar jedem Kanton für die auf sein Gebiet fallende Strecke der Strasse. Der BBeitrag beträgt den Dritteil der wirklichen Kosten, aber höchstens bis zu dem als Dritteil der Voran-

schlagssummen sich ergebenden Maximalbetrage von Fr. 42,400 für Luzern und von Fr. 55,260 für Schwyz.

Der BR hatte diese BBeiträge beantragt auf Grund der von den beiden KReg. eingereichten Subventionsgesuche vom 30. April und 1. Mai 1884. In seiner Botschaft vom 30. Mai 1884 hebt er hervor:

Indem bereits eine Strasse von Luzern und Küssnacht nach Brunnen über Arth besteht, kommt der neuen Linie über Vitznau-Gersau, wenn dieselbe auch für gewisse Fälle von Nutzen sein kann, lange nicht die militärische Bedeutung der Axenstrasse zu, wie die Gesuchsteller behaupten, sondern nur eine sekundäre militärische Bedeutung. Die Strasse wird damit in dieser Beziehung ungefähr auf gleiche Stufe mit der Merligen-Neuhaus-Strasse gestellt, immerhin mit dem Unterschiede, dass, während die Strasse auf der rechten Seite des Thunersees eine wesentlich geringere Länge erhält, als die jenseitige sie besitzt, im gegenwärtigen Falle in gewissem Masse ein gegenteiliges Verhältnis besteht, indem die Strassenlinie Küssnacht-Brunnen über Arth etwas kürzer ist, als über Gersau und Vitznau . . .

Analog verhalten sich die beiden genannten Strassenstrecken am Thuner- und am Vierwaldstättersee auch bezüglich der Verkehrsinteressen und der Schwierigkeit der Ausführung. Beiderseits handelt es sich vorzugsweise um den Fremdenverkehr, der aber von solchem Belange ist, dass Massregeln, die auf dessen Hebung gerichtet sind, ohne Zweifel eine national-ökonomische Bedeutung zukommt. Die Schwierigkeit der Ausführung ist allerdings noch grösser auf der Strecke am Thunersee . . . .

Immerhin kann der BR es als dem Sinn und Willen der Verf-Bestimmung des Art. 23 nicht entsprechend erachten, wenn in Fällen eine Subvention beansprucht werden sollte, wo die massgebenden Erfordernisse und namentlich die von der BVerf. verlangte allgemeinere Bedeutung noch in geringerem Masse als in dem vorliegenden Falle vorhanden wären. B 1884 III 112.

Bundesbeitrag für die Maggiabrücke bei Ascona (Tessin).

BBeschl. vom 29. Juni 1888, Botsch. des BR vom 15. Nov. 1887, B 1887 IV 508. Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1888, No. 11. Vgl. A. S. IX 861; B 1875 II 295, 1882 II 86, 1883 II 96, 1885 II 60, 1886 I 483, 1887 I 573.

918. Die Kantone St. Gallen, Graubünden und Tessin hatten mit dem Königreich Sardinien den 16. Jan. 1847 einen Staatsvertrag

in Sachen einer Lukmanierbahn abgeschlossen, welcher als Art. 13 die Vereinbarung enthält:

> Le gouvernement de Sa Majesté le Roi, dans le désir de solliciter la construction d'une route provinciale sur le bord droit du lac Majeur, consent à comprendre ladite route dans la répartition du subside, qu'il accorde annuellement aux provinces, à commencer depuis Cannobbio jusqu'aux confins suisses.
>
> De son côté, le Gouvernement du Canton du Tessin achèvera jusqu'aux confins sardes la route qui doit rejoindre celle susdésignée en commençant dès Locarno jusqu'aux confins sardes. Cette route aura dans les deux Etats une largeur au moins de 6 mètres.

Einen Teil dieser Verpflichtung bildete der Wiederaufbau der Maggiabrücke bei Ascona. Schon im Jahre 1859 stellte die Reg. des Kts. Tessin bei den BBehörden das Gesuch um Bewilligung eines BBeitrages für diesen Wiederaufbau und die damit zusammenhängenden Wuhrarbeiten. Dieses Gesuch fand erst im Jahre 1869 seine Erledigung und zwar in dem BBeschl. vom 19. Juli dieses Jahres, durch welchen ein BBeitrag für den Neubau und die Sicherung der Maggiabrücke bewilligt wurde. Der Kt. Tessin nahm den BBeitrag unter den daran geknüpften Bedingungen nicht an. Die Brücke wurde weder dem Staatsvertrag noch dem BBeschl. entsprechend neu erstellt. Infolge wiederholter, auf den Vertrag des Jahres 1847 sich stützender Reklamationen seitens der Reg. von Italien gelangte die Angelegenheit wieder auf die Traktanden der eidg. Räte.

Den 12. Juni 1886 reichte die Reg. des Kts. Tessin auf Grund eines vom Grossen Rate genehmigten neuen Projektes, welches nur einen partiellen Neubau der Brücke vorsah, ein Subventionsgesuch beim BR ein. Auf Antrag des BR beschloss die BVers. den 29. Juni 1888:

> Art. 1. Die Eidg. erklärt sich bereit, in Anwendung des Art. 23 der BV die Erstellung einer Brücke über die Maggia zu unterstützen.
>
> Art. 2. Sowol der Betrag als die nähern Bedingungen der BSubvention werden erst dann festgestellt, wenn die Pläne für die definitive Gesamtausführung der Brücke vorliegen werden.

Zur Begründung des Antrages der Subventionirung wiederholt der BR in seiner Botsch. vom 15. Nov. 1887 die in der frühern Botsch. vom 10. Dez. 1868 hervorgehobenen Gründe, in welcher gesagt wird:

Das vertragsmässige Versprechen, welches ein schweiz. Kanton dem benachbarten ausländischen Staate gegeben hat, und welches seither selbst durch die Vermittlung der BBehörden wiederholt und bestätigt worden ist, bliebe unerfüllt; und durch die Verwahrlosung, in welcher sich das schweiz. Gebiet im Vergleich zu demjenigen des benachbarten Staates in Betreff eines allgemein wichtigen Verkehrsmittels befände, würde die Ehre des Landes selbst blosgestellt . . .

Der BR bejaht aber auch die Frage, ob der Bau einer Brücke über die Maggia bezw. die Erstellung eines Strassenanschlusses zwischen Locarno und der italienischen Grenze ein Werk im Sinne des Art. 21 (jetzt 23) der BV ist.

Der Kt. Tessin ist in einer ganz ausnahmsweisen Lage. Nach Norden von dem übrigen Teile der Schweiz durch die Alpen abgeschlossen, nach Westen, Osten und Süden zum grössten Teile zwischen fremdem Gebiete liegend, einer schweiz. Landzunge vergleichbar, ist er nicht in der Lage, für Strassenverbindungen und derartige öffentliche Werke links und rechts neben sich andere Kantone als unmittelbare Mitinteressenten zu haben und nachweisen zu können . . . Die geographische Lage des Kts. Tessin bringt es mit sich, dass seine Interessen und Bedürfnisse nicht so direkt und nahe mit denen anderer Kantone zusammenhängen, wie dies in dem schweiz. Gebiete diesseits der Alpen der Fall ist. Von dieser exceptionellen Lage des Kantons darf aber bei Auslegung des Art. 21 (jetzt 23) der BV nicht zu seinem Nachteile Gebrauch gemacht werden.

Steht Tessin mit seinem vorliegenden Gesuche einzig da, ohne Unterstützung von Seite anderer Kantone, so kann und soll daraus nicht von vorneherein der Schluss gezogen werden, dass es sich bei seinem Gesuche einzig um ein lokales tessinisches Interesse handle, auf welches der Art. 21 nicht anwendbar sei.

Allerdings ist bei der in Frage stehenden Strassenverbindung der Kt. Tessin selbst in erster Linie beteiligt; . . . allein es kommt ihr unzweifelhaft auch eine allgemeine eidg. Bedeutung zu. Die Strasse ist eine internationale Strasse, eine Verbindung der Schweiz mit Italien. Wie jede neue Strasse, wird auch diese den Verkehr zwischen den beiden Gebieten erleichtern und vermehren, woraus dem eidg. Fiskus neue Einnahmen zufliessen. B 1868 III 1127.

Hieran anschliessend bemerkt der BR in seiner Botsch. vom 15. Nov. 1887:

Die bauliche Lösung des Problems ist heute ganz anders aufgefasst worden als früher, und damit hat sich auch die Kostenfrage sehr wesentlich geändert . . . Es könnte sich somit fragen, ob nicht der gegenwärtige geringere Kostenbetrag eine Veränderung in den Voraussetzungen des BBeschl. von 1869 in dem Sinne bilde, dass damit ein Hauptmotiv der

Bewilligung einer Subvention dahinfalle. Andrerseits dürfte aber zu berücksichtigen sein, dass der Kt. Tessin mit der Pflicht des Unterhaltes, bezw. der Wiederherstellung im Falle von Beschädigung, bei der jetzt in Aussicht genommenen Rekonstruktion der alten Brücke ein grösseres Risiko, als bei einem mit allen Erfordernissen der Widerstandsfähigkeit ausgestatteten Neubau übernimmt. Sodann handelt es sich hinsichtlich des in eint oder anderer Weise zu schaffenden definitiven Zustandes immer noch um eine bedeutende Summe, und da für den Bund, jetzt wie früher, das Hauptmotiv einer Subventionsbewilligung doch darin liegt, den Grund daheriger Reklamationen von Italien zu beseitigen, so findet der BR, dass dieselbe auch bei der jetzt vorliegenden Art und Weise der Lösung der Aufgabe stattfinden könne.

Eine andere Frage bildet es dann aber, ob es sich um die Verabfolgung einer Subvention für ein blos teilweise ausgeführtes und im übrigen noch durch eine provisorische Anlage ergänztes Werk handeln könne, oder ob damit bis zu dessen vollständiger und definitiver Ausführung zuzuwarten sei. Der BR findet, dass der Bund sich für letzteres und daher für eine vorläufig blos prinzipielle Entscheidung in diesem Sinne aussprechen solle. B 1887 IV 513.

Grimselstrasse von Hof (Innertkirchen) bis Gletsch.

BBeschl. vom 12. Dez. 1889, A. S. n. F. 2 S. I 331. Botsch. des BR vom 30. Aug. 1889, B 1889 IV 1; 1887 I 573, 1890 I 601.

919. Die BVers. hat den 12. Dez. 1889 auf Antrag des BR einem Subventionsgesuch des Reg-Rates des Kts. Bern und des Staatsrates des Kts. Wallis vom 5., 7. Juni 1889 durch Beschl. betr. Bewilligung eines BBeitrages an die Kt. Bern und Wallis für den Bau der Grimselstrasse von Hof (Innertkirchen) bis Gletsch entsprochen und zwar in der Weise, dass laut Art. 1 des BBeschl. für diese Strasse den beteiligten zwei Kantonen ein BBeitrag von zwei Dritteilen der wirklichen Kosten und von höchstens Fr. 1,067,000 zugesichert wird.

Der BR betont in seiner Botsch. vom 30. Aug. 1889, dass bei diesem Subventionsgesuch alle Bedingungen zutreffen, die bei frühern Subventionsbewilligungen an ähnliche Bauten gestellt worden sind. Denn:

Einmal hat der Bund ein militärisches Interesse am Zustandekommen dieses Baues. Dann wird die Erstellung einer fahrbaren Strasse über die Grimsel ohne Zweifel auch den allgemeinen Verkehr zwischen

dem Rhonetal und dem Reusstal einerseits und dem Aaretal andrerseits steigern, und in noch viel bedeutenderem Masse wird dies für den Fremden- (Touristen-) Verkehr der Fall sein; . . . endlich trifft noch zu, dass dem Bau dieser Strasse bedeutende Schwierigkeiten der Ausführung, sowie daherige Kosten entgegentreten, deren Ueberwindung die Kräfte der beteiligten Kantone überschreitet, daher der Bund unterstützend auftreten muss, wenn das Zustandekommen überhaupt möglich sein soll.

Bei der Ansetzung des BBeitrages auf zwei Dritteile der budgetirten Kosten, wie dies auch bei den früher erstellten militärischen Alpenstrassen der Fall war [1]), glaubte der BR folgende Verhältnisse in Berücksichtigung ziehen zu sollen:

Die betr. Strasse stand schon in den Jahren 1860/62 in Frage, als es sich um die Erstellung der sog. militärischen Alpenstrassen handelte. Sie konkurrirte damals mit der Furkastrasse. Man war darüber einig, dass derselben aus Gründen der Landesverteidigung sowol, wie des Aufschliessens interkantonaler Verbindungen überhaupt ein hervorragendes eidg. Interesse zukomme; und wenn sie in das Alpenstrassenprogramm von 1862 nicht mitaufgenommen wurde, so lag der Grund darin, dass das Programm aus finanziellen Gründen auf das Notwendigste beschränkt werden musste und die Fahrbarmachung des Furkapasses nach gewissen Seiten hin wichtiger und dringlicher erschien. Die Grimselstrasse muss aber auch jetzt noch in die Kategorie der militärischen Alpenstrassen eingereiht werden und darf als Fortsetzung des in den Jahren 1860/62 inaugurirten Programms gelten. Des fernern zog der BR in Erwägung, dass die Reg. des Kts. Wallis ihre Beteiligung an den Kosten des Strassenbaues auf eine Aversalsumme von 60,000 Fr. beschränken zu müssen glaubte, und dass daher für die übrigen ungedeckten Kosten der Kt. Bern aufzukommen hätte, indem weder die zwei kleinen und armen Gemeinden Hof und Guttannen, noch die Landschaft Oberhasle zu den Kosten herbeigezogen werden können. B 1889 I 11.

Klausenstrasse von Altdorf bis Linthtal.

BBeschl. vom 16. Dez. 1891, A. S. n. F. 2 S. II 392. Botsch. des BR vom 14. Aug. 1891, B 1891 IV 243; Ber. der Komm. des StR vom 8. Dez. 1891 (Blumer), B 1891, V 746. Uebers. Verh. d. BVers. Dez. 1891, No. 10.

920. Die BVers. hat den 16. Dez. 1891 auf Antrag des BR einem Subventionsgesuch der Reg. der Kantone Uri uud Glarus durch Beschl. betr. Bewilligung eines BBeitrages an die Kte. Uri und Glarus für den Bau der Klausenstrasse von Altdorf bis Linthtal entsprochen und zwar in der Weise, dass laut Art. 1 des

[1]) Vgl. oben S. 108.

BBeschl. den beiden Kantonen ein BBeitrag von 80 % der wirklichen Kosten und von höchstens Fr. 1,708,000 zugesichert wird, dem Kt. Uri überdies eine Extra-Aversalsumme von Fr. 150,000 an den auf ihn entfallenden Kostenanteil.

Zur Begründung des Antrages enthält die Botsch. des BR vom 14. Aug. 1891 folgende Bemerkungen:

Vor allem hat der Bund das wesentlichste militärische Interesse am Zustandekommen einer Klausenstrasse. Im fernern wird die Erstellung derselben ohne Zweifel auch den allgemeinen Verkehr zwischen dem Linth- und dem Reusstal fördern. Das eidg. Postdep. spricht sich diesbezüglich dahin aus, dass während des Sommerdienstes, in Anbetracht der Naturschönheiten dieser Strecke, auf einen regen Touristenverkehr zwischen Linthtal und Altdorf gezählt werden könne, dass daher das Postdep. in Uebereinstimmung mit den Kurseinrichtungen auf der Oberalp- und Furkaroute, nach Uebergabe der Klausenstrasse an den öffentlichen Verkehr, die Einführung eines vierspännigen Postkurses während der drei Sommermonate ins Auge fasse, vorausgesetzt, dass die Reg. von Glarus und Uri von vorneherein sich verpflichten, den Pass jedes Jahr vom 15. Juni bis 15. Sept. für Räderfuhrwerke offen zu halten. Endlich trifft noch in hohem Masse der Umstand zu, dass dem Bau dieser Strasse, deren Ausführung bereits in den sechziger Jahren in Aussicht genommen worden war, auch heute noch bedeutende Schwierigkeiten finanzieller Natur entgegentreten, zu deren Ueberwindung die Kräfte der beteiligten Kantone bei weitem nicht ausreichen, daher der Bund unterstützend auftreten muss, wenn ein Zustandekommen der Strasse überhaupt möglich sein soll.

Bezüglich der Beitragsverhältnisse ist in Berücksichtigung der von den Reg. von Glarus und Uri geltend gemachten Gründe ein BBeitrag von 80 % der wirklichen Kosten in Aussicht zu nehmen.

B 1891 IV 254.

Und im Ber. der Komm. des StR vom 9. Dez. 1891 (Blumer) wird bezüglich der Höhe der BSubvention hervorgehoben:

Massgebend sind für die Leistung des Bundes einerseits dessen eigenes Interesse und andrerseits die finanziellen Kräfte der beteiligten Kantone.

Was das eigene speziell militärische Interesse der Eidg. beschlägt, so ist über die Wünschbarkeit, ja Notwendigkeit der Erstellung der Klausenstrasse, dieser so wichtigen innern Verbindungslinie, niemand im Zweifel; ihre strategische Bedeutung, besonders seit Erstellung der Gotthardbefestigungen, ist eine durchaus unbestrittene. Die Verteidigung mit verhältnismässig wenig Kräften ist eine leichte, und eine Umgehung,

anders als räumlich sehr weit ausholend, fast unmöglich. Schon aus diesem Grunde lässt sich eine aussergewöhnlich starke finanzielle Unterstützung rechtfertigen. Aber auch die relativ schwachen Kräfte der beteiligten Kantone führen dazu.

Glarus gehört zwar zweifelsohne zu den besser finanzirten Kantonen der Schweiz; denn wenn es auch kein grosses Staatsvermögen besitzt, so sind seine Steuerkräfte doch immerhin bedeutend. Wie fast kein anderer Kanton leidet indessen gerade gegenwärtig Glarus unter dem Drucke der industriellen Krisis, welche auf der gesamten Baumwollindustrie lastet. Es dürfte daher die auf Glarus selbst entfallende Bausumme, welche immer noch Fr. 3. 33 per Kopf der Bevölkerung ausmacht, nebst den jährlichen Unterhaltungskosten von ca. Fr. 8000 auf der Glarnerstrecke diesem Kanton genügende Leistungen auferlegen. In verschiedenen Kreisen herrschte die Ansicht, es müsse Glarus von dem auf sein Gebiet entfallenden BBeitrag noch einen gewissen Teil an Uri abtreten, um diesem die Aufbringung seines Anteils zu ermöglichen. Ein solches Opfer müsste aber an der glarnerischen Landsgemeinde auf um so grössere Schwierigkeiten stossen, als das Unter- und Mittelland mehr einer Kommunikation über den Pragel nach Schwyz zuneigen; und das Zurückweisen eines bezüglichen Antrages durch das Volk würde die ganze Strasse wieder in Frage stellen. Ebensowenig kann eine ungleiche Verteilung der BSubvention belieben; denn die guteidg. Bevölkerung von Glarus würde darin eine unverdiente, unbillige Behandlung erblicken.

Was Uri betrifft, so ist es entschieden unmöglich, dass dieses auch bei nur 20 % Beitrag für die lange Strecke von 33,6 Kilometern die Summe von Fr. 354,600 an die Erstellung und eine jährliche Ausgabe von Fr. 14,000 für den Unterhalt leiste. Die Steuerkraft ist eine relativ so beschränkte und durch die Gotthardsubvention so stark in Anspruch genommene, dass die Eidg. entschieden bei Bemessung des Beitrags einen andern Masstab anlegen muss, wenn das Werk überhaupt zustande kommen soll. Dies geschieht, indem der Bund eine Extra-Entschädigung von Fr. 150,000 dem Kt. Uri zuweist, sodass demselben nur noch Fr. 205,600 zu decken verbleiben. B 1891 V 750.

Ablehnung eines BBeitrages für die Strasse von Centovalli (Tessin).

Botsch. des BR vom 15. Nov. 1887, B 1887 IV 516; vgl. B 1876 II 377, 1878 II 650, 1879 II 255, 1880 II 63, 1887 I 573. BBeschl. vom 29. Juni 1888, Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1888, No. 12.

921. Die BVers. hat den 29. Juni 1888 beschlossen, auf das Gesuch der Reg. von Tessin betr. einen BBeitrag für die Strasse von Centovalli nicht einzutreten.

Der BR hatte bereits ein Gesuch der Tessiner Reg. vom 2. März 1886 um Bewilligung eines BBeitrages für diese Strasse, welche bei Cavigliano von der nach Onsernone führenden Verbindungsstrasse abzweigend und bei Intragna in das Tal von Centovalli gelangend, dasselbe bis zur italienischen Grenze durchlaufen und auf italienischem Gebiet bis Domo d'Ossola führen würde, abgelehnt und zwar, weil er die von der Tessiner Reg. vertretene Anschauung, dass diese Strasse wichtigen eidg. strategischen Interessen diene, nicht teilen konnte. Die Tessiner Reg. erneuerte den 5. Juni 1886 das Gesuch bei der BVers. unter Einsendung einer Petition der Gemeinden von Pallagnedra, Borgnone und Intragna, in welcher die Wichtigkeit der Strasse für den Verkehr, insbes. auch die Verbindung der Gotthardbahn mit dem Simplon betont wurde, und in welcher auf die geringen Mittel der Talgemeinden verwiesen wurde. In seiner Botsch. vom 15. Nov. 1887 beantragte der BR Abweisung des Gesuches aus folgenden Gründen:

Dass der Zweck der Strasse kein anderer als der einer Talstrasse ist, so zwar, dass ohne das allerdings sehr begründete Verlangen der Bewohner von Centovalli nach einem bessern Verbindungsmittel keine Veranlassung zum Bau einer solchen bestünde, steht wol ausser Zweifel. Zwar mag es auch für den herwärtigen Landesteil einen gewissen Vorteil mit sich bringen, dass das Vigezzotal nach dieser Seite hin eine Ausmündung erhält. Dagegen vermag der BR den hervorgehobenen Verkehrsbeziehungen keine allgemeine Bedeutung im Sinne von Art. 23 der BV beizumessen.

Nun mögen allerdings auch schon BBeiträge für Strassen bewilligt worden sein, deren allgemeine Bedeutung für den Verkehr zweifelhaft sein konnte. Dann bestand aber doch in grösserem oder geringerem Masse ein militärisches Interesse; dieser Kategorie dürften beispielsweise die Strassenstrecken am Thuner- und Vierwaldstättersee angehören. In vorliegendem Falle fehlt aber der in diesem Interesse liegende Ausgleich vollständig; und der BR findet, es stelle sich, selbst wenn in der Anlage nichts positiv Gefährliches erblickt werden wollte, die Frage immerhin so, ob trotz des absoluten Mangels eines militärischen Interesses einer Strasse, welcher nach Lage und Bestimmung keine andere Bedeutung als die des Kommunikationsmittels für eine Talschaft von 2000 Einwohnern zukommt, auf Grund der genannten Verf-Bestimmung ein BBeitrag zugewendet werden könne. Daran schliesst sich aber von selbst die weitere Frage, ob nach einem solchen Vorgange nicht für jede andere Strasse des gleichen, blos lokalen Cherakters das nämliche Zugeständnis gemacht werden müsste.

Der BR glaubt, dass diese letztere Frage zu bejahen sei, indem damit zugestanden wäre, dass der Bund blosse Verbindungsstrassen im Innern der Kantone zu subventioniren habe. B 1887 IV 518.

921a. Das Gesuch der Gemeinde Baltschieder (Wallis) aus dem Jahre 1883 um Subventionirung des Baues einer eisernen Brücke über die Rhone zwischen Baltschieder und Visp wurde vom BR, da hiefür keine Kredite zur Verfügung stehen, abschlägig beschieden. B 1884 II 68.

922. Auf das Gesuch um Subventionirung der Gemeindestrasse von Indemini (Tessin) aus dem Jahre 1886 antwortete der BR, dass Art. 23 der BV auf eine Strasse von so beschränkt lokalem Interesse nicht Anwendung finde. B 1887 I 574.

922a. Auf ein Gesuch der graubündnerischen Gemeinde Samnaun betr. einen Beitrag für die Verbesserung der auf österreichischem Gebiete liegenden Strassenverbindung dieser Gemeinde und Talschaft mit der Tyrolerstrasse und dadurch mit Graubünden musste der Bescheid erteilt werden: der BR könne in Ermanglung jeglichen gesetzlichen Anhaltspunktes die Gewährung dieses Gesuches nicht in Aussicht stellen. B 1879 II 256.

923. Auf das Subventionsgesuch für die Strasse Wallenstadt-Mühlehorn, welches wegen der militärischen Bedeutung der Strasse eingereicht worden war, trat der BR nicht ein, weil die behauptete militärische Bedeutung nach Ansicht des eidg. Militärdep. fehlt zufolge der langen Entwicklung der Strasse und zufolge der mehr als 300 Meter über die Talsohle betragenden Gegensteigung der Strasse Mühlehorn-Näfels; die militärische Bedeutung würde nur im Fall der Fortsetzung der Strasse längs dem See bis Niederurnen bestehen. B 1881 II 144[1]).

924. Ein von der zwischen Biasca und Bellinzona auf der rechten Seite des Tessinflusses liegenden Gemeinde Lodrino direkt an den BR gerichtetes Gesuch um Subventionirung einer bei Lodrino über den Tessin zu erbauenden Brücke, welches Gesuch mit Hinweis

[1]) Vgl. auch B 1890 I 603, ablehnende Haltung des BR gegenüber dem Kt. Tessin betr. das Subventionsgesuch für die Strasse von Malcantone; es fehlt die behauptete militärische Bedeutung.

auf das dieser Brücke, infolge der Befestigungen auf der rechten Talseite gegenüber Bellinzona, zukommende militärische Interesse motivirt war, wies der BR unter allem Vorbehalt an die Tessiner Reg. zur Ansichtsäusserung. B 1888 II 734, 1889 I 526.

4. Kapitel.

Bundessubventionen für Schutzbauten an Gewässern und Gewässerkorrektionen.[1])

BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 A. S. n. F. III 193, Wolf I 905. — Botsch. und Ges-Entw. des BR vom 6. März 1876, B 1876 I 659; Ber. der Komm. des StR vom 4. Dez. 1876 (Hold), B 1877 I 49, Ber. der Komm. des NR vom 22. Mai 1877 (Suter), B 1877 III 34. Postl-Slg n. F. 17 (A. S n. F. I 494 Art. 2).

Anregung zur Revision: Bildung eines Reserve- oder Unterhaltungsfonds für Gewässerkorrektionen (Motion Zschokke, StR 15. Dez. 1882, auf Ber. des BR wurde der Anregung keine weitere Folge gegeben, B 1882 I 306, IV 533, 1883 II 96, Postl-Slg. n. F. 254).

I. Allgemeines.

925. In einem allgemeinen Teil der Botsch. an die BVers. betr. Bewilligung von Subventionen an Gewässerkorrektionen der Kte. Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen vom 20. Aug. 1881 stellt der BR in Berücksichtigung der Entwickelungsgeschichte und des Wortlautes des Wasserbaupolizeiges. und der Intentionen, welche in der Botsch. zu diesem Ges. (B 1876 I 659), in dem BBeschl. vom 21. Juli 1871 (A. S. X 517, Wolf I 909) und der Botsch. zu diesem BBeschl. (1871 II 880) enthalten sind, folgende Sätze fest:

1. Der Bund hat sich bereits unter der Verf. von 1848 durch den BBeschl. vom 21. Juli 1871 mit vollem Bewusstsein auf den Standpunkt gestellt, dass es im allgemeinen schweiz. Interesse liege, eine allmälige Verbesserung der Gewässerzustände der Schweiz systematisch anzustreben und zu betreiben.

Er hat grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Dimensionen der einzelnen Werke, die Korrektion und Verbauung der Wildwasser als Werke von allgemein schweiz. Interesse erklärt (Art. 1 des genannten BBeschl.),

---

[1]) Vgl. A. Jäggi, Die Fluss- und Gewässerkorrektionen seit dem Jahre Jahre 1848 ausgeführt unter Leitung und mit Unterstützung der schweiz. Eidg. in «Zeitschr. für schweiz. Statistik» 1888, XXIV S. 179 ff.

die Unterstützung solcher Werke zugesagt und die Mittel dafür ausgesetzt.

2. Diesen BBeschl. hat der Bund durch Art. 24 zu einem integrirenden Teile der Verf. gemacht, mit Erweiterung: durch Weglassung der Limitirung der jährlichen Beitragssumme, so dass die Grösse eines Werkes keinen Grund gegen die Behandlung desselben nach Art. 24 bildet.

3. Es wäre aber ein Rückschritt hinter den Beschl. von 1871, wenn man das Fakultative, das Expektative, welches bezüglich anderer öffentlicher Werke nach Art. 23 der BV für den Bund gilt, nun für einen Teil der grossen Aufgabe, die sich der Bund in Betreff der Gewässerzustände der Schweiz im Art. 24 gesetzt hat, wieder anwenden wollte.

4. Wenn sich der Bund jene Aufgabe, die in der Botsch. des BR zu dem BBeschl. von 1871 (B 1871 II 880) in ihrer ganzen Grösse dargelegt ist, stellte, so tat er dies hauptsächlich nicht mit Rücksicht auf die unbewirtbaren Gebiete des Hochgebirges, in welchem die Wildwasser (im engsten Sinne des Wortes) hausen, sondern er tat es, um den dermalen vorhandenen Kulturboden in den Talgebieten des Landes zu schützen, vor weiterer Verheerung zu bewahren.

Die Verbauung der Wildwasser im Hochgebirg ist also nur teilweise Zweck mit Rücksicht auf den Ort selbst, wo sie stattfinden, und mehr nur Mittel zum Zwecke der Verbesserung der Zustände im Tal.

5. Wildwasser sind überhaupt nicht nur die Wasser des Hochgebirges und überhaupt die Wildbäche, sondern auch die aus diesen entstehenden Flüsse, soweit sie in einem Masse mit Geschiebe belastet sind, dass sie durch künstliche Einschränkung und sonstige Korrektion zur Fortbewegung derselben befähigt und damit vor Verwilderung bewahrt oder derselben entrissen werden müssen. Indem der Art. 24 der Verf. dem Bunde aber die Unterstützung nicht nur der Verbauung, sondern auch der Korrektion der Wildwasser überbindet, so kann unter letzterer in diesem Zusammenhang nichts anderes als die Regelung der Gewässer im Tale und überhaupt in ihrem untern Laufe verstanden werden.

6. Das BGes. betr. die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 stellt sich ausdrücklich auf diesen Standpunkt, indem es im Art. 1 den Bestimmungen des Ges. unterstellt:

a) alle Wildwasser innerhalb der Abgrenzung des eidg. Forstgebietes;
b) diejenigen Gewässer ausserhalb des Forstgebietes, welche der BR im Einverständnis mit den betr. KReg. oder in Fällen, wo ein solches nicht erzielt werden kann, die BVers. bezeichnet.

7. Wenn und insoweit also von einem schweiz. Gewässer oder einer Strecke desselben nachgewiesen ist, dass es den Charakter des Wildwassers hat und demzufolge der Verbauung oder der Korrektion zum Schutze des Landes bedarf, liege diese Strecke im Hochgebirge, im Forstgebiet oder ausserhalb desselben, so ist bezüglich der Stellung des Bundes zu diesem Unternehmen massgebend der Art. 24, Abs. 2 der BV und das eidg. Wasserbaupolizeiges., speziell Abschn. III desselben betr. die BBeiträge. Vgl. BR den 11. Nov. 1879, B 1880 II 75, 830.

8. Es ergibt sich nun hienach die Interpretation der litt. b des Art. 1 des eidg. Wasserbaupolizeiges. von selbst, und zwar in der Weise, dass darunter die Wildwasser, bezw. verwilderten Gewässer, ausserhalb des Forstgebietes, deren Korrektion ein Bedürfnis für das öffentliche Interesse bildet, zu verstehen sind. B 1881 III 735.

926. In dem in No. **925** erwähnten allgemeinen Teil der Botsch. an die BVers. vom 20. Aug. 1881 spricht sich der BR über das Verhältnis des Art. 23 zum Art. 24 der BV folgendermassen aus:

Es lässt sich denken, dass seitens betr. Kantone die Subventionirung ihrer Korrektionen auf Grund des Art. 23 statt auf Grund des Art. 24 und des Wasserbaupolizeiges. aus dem Grunde vorgezogen würde, um nicht mit den Beiträgen des Bundes auch die wasserbaupolizeiliche Oberaufsicht desselben in Kauf nehmen zu müssen.

Der Bund hat sich jedoch schon früher das Recht zur wasserbaupolizeilichen Aufsicht in Beziehung auf mit BSubvention korrigirte Gewässer in ganz gleicher Weise gesichert, wie er es nun zufolge des Ges. besitzt, und es würde dies ohne Zweifel auch jetzt im Falle der Anwendung des Art. 23 geschehen.

Dabei ist auch nicht zu übersehen, dass die Erhaltung eines Korrektionswerkes sich nicht nur auf die dasselbe bildenden Bauten, sondern ebenso auf den damit bewirkten verbesserten Zustand der Gewässer bezieht und daher dem Bund auch gegenüber nach Art. 23 subventionirten Werken das Recht des Einschreitens gegen jedwede Anlagen oder Massregeln, z. B. auch solchen zu industriellen Zwecken zustehen würde, durch welche jener Zustand beeinträchtigt werden könnte.

Ohne Zweifel besteht in Beziehung auf die Verpflichtung des Bundes ein Unterschied im Wortlaute der Art. 23 und 24 der BV, indem der Bund nach ersterem Beiträge leisten kann, nach letzterem dagegen wird. Allein praktisch dürfte dieser Unterschied kaum in Anschlag kommen; einmal weil, nach welcher dieser Bestimmungen auch die Beitragsgesuche behandelt werden mögen, es doch kaum zulässig befunden werden dürfte, denselben die Berücksichtigung überhaupt zu versagen, nachdem sie anderwärts unter ähnlichen Umständen gewährt worden ist, dann aber,

weil es dem Bunde unbenommen bleiben muss, bezüglich seiner jeweiligen Leistungen die notwendige Rücksicht auf seine Finanzlage zu nehmen. Es geht dies aus der gleichen notwendigen Beschränkung hervor, wie Art. 5 des Wasserbaupolizeiges. sie gegenüber den Kantonen ausspricht, indem er sie blos verpflichtet, die dort bezeichneten Arbeiten mit tunlicher Beförderung auszuführen.

Andrerseits vermag der BR einen Unterschied zum Nachteil des Bundes darin nicht zu erblicken, dass der Art. 23 beschränkende Bestimmungen bezüglich des Beitragsmasstabes nicht enthält, sondern dem Bund sogar die Ausführung betr. Werke auf seine alleinigen Kosten gestattet, dagegen der Art. 24 diese Beiträge limitirt. Dabei legt der BR der Bestimmung des Art. 9 des eidg. Wasserbaupolizeiges., wonach diese Beiträge 40 % der Kosten in der Regel und 50 % niemals übersteigen sollen, keineswegs die Bedeutung bei, dass sie nicht auch unter ersterer Ziffer gehalten werden können. Im Gegenteil hat der BR bisher[1]) bei den ihm zustehenden Entscheidungen als Regel angenommen, für Korrektionen im untern Laufe der Gewässer nur unter ausnahmsweisen Verhältnissen die Beiträge höher als zu einem Dritteil der Kosten anzusetzen und dies vielmehr regelmässiger Weise nur bei Verbauungsarbeiten in ihrem obern Laufe zu tun. Es rechtfertigt sich dies, weil erstern Arbeiten direktere Interessen gegenüberstehen, demzufolge wol den Kantonen und Nächstinteressirten zugemutet werden kann, die andern zwei Dritteile zu übernehmen, wogegen bei letztern Arbeiten die unmittelbaren Interessenten bei Tragung der Kosten oft kaum in Anschlag kommen können, teils wegen Unvermögen, teils aber auch, weil der Nutzen sich mehr auf untere Lokalitäten oder Gegenden bezieht, deren Herbeiziehung zur Tragung der Kosten oft schwierig ist, so dass eine stärkere Beitragsleistung von Seiten des Staates notwendig wird, um diese Verbauungsarbeiten in wünschbarem Umfange überhaupt zu Stande zu bringen.

B 1881 III 737. Vom BR bestätigt in seiner Botsch. vom 14. April 1882, B 1882 II 580, vgl. auch B 1882 III 780, IV 615.

927. Im Jahre 1880 bewilligte der BR der Berner Reg. für die Verbauungsarbeiten am Riedernbache zu Oberhofen einen BBeitrag von 33 1/3 % der Kosten. Als im Jahre 1889 die kant. Reg. mit dem Gesuch um Erhöhung des BBeitrages auf den in solchen Fällen gegenwärtig üblichen Beitrag von 40 % einkam, wurde das Gesuch vom BR abschlägig beantwortet, da der Konsequenzen halber auf frühere Subventionsbeschlüsse nicht dürfe zurückgekommen werden. B 1889 I 133, ebenso BR im B 1890 I 613.

[1]) Vgl. No. **927.**

928. Für die Frage, ob eine zur Subventionirung durch den Bund angemeldete Arbeit nach dem eidg. Wasserbaupolizeiges. oder nach dem BBeschl. betr. Förderung der Landwirtschaft vom 27. Juni 1884 (vgl. oben I S. 10) zu behandeln sei, ist folgendes massgebend:

Die Regelung eines bestehenden Wasserlaufes wird als unter das Wasserbaupolizeiges. fallende Korrektion auch dann angesehen, wenn es sich dabei wesentlich mit um die Senkung des Wasserspiegels behufs Ermöglichung der Sanirung anliegenden Landes handelt.

Dies gilt ebenfalls in Beziehung auf Entwässerungs- oder sog. Binnenkanäle, welche parallel zu Flusskorrektionen und als Ergänzung derselben ausgeführt werden und zwar auch dann, wenn sie als Hauptkanal eines Entsumpfungssystems dienen.

Dagegen werden als spezifisch landwirtschaftlichen Zwecken dienende und daher nach dem hierauf bezüglichen BBeschl. zu behandelnde Arbeiten alle weitern auf Drainirung des Bodens abzielende Anlagen angesehen, mögen sie im Zusammenhange mit Gewässerkorrektionen und Hauptkanälen obiger Art oder ohne solche stattfinden. B 1887 I 587.

929. Der BBeschl. vom 21. Juli 1871 betr. Bewilligung eines BBeitrages für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge (A. S. X 517, Wolf I 909) enthält die Bestimmung in Art. 4: Der BR wird dafür besorgt sein, dass mit den Schutzbauten auch die nötigen Aufforstungen in angemessener Weise verbunden werden.

Demgemäs wurde an alle auf Grund dieses BBeschl. für Schutzbauten erteilten Subventionsbewilligungen eine dieser Bestimmung entsprechende Bedingung geknüpft, soweit nach Natur der speziellen Ortsverhältnisse es sich darum handeln konnte. Dies ist dagegen nicht mehr geschehen, seitdem das eidg. Wasserbau- und Forstwesen ganz gesonderten Verwaltungen angehören und eine solche Bestimmung in die bezüglichen, jetzt geltenden Ges. von 1876 und 1877 nicht aufgenommen worden ist.

Nachdem aber die BVers. bei Anlass der Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahr 1881 den 30. Juni 1882 einen Beschl. des Inhalts gefasst hatte:

> Der BR ist eingeladen, bei Gewährung von BSubsidien an Wildwasserverbauungen von den bezüglichen Kantonen ausdrück-

lich und als Vorbedingung die rechtzeitige Anhandnahme derjenigen Massregeln zu verlangen, welche zum Schutze der mit diesen Werken in unmittelbarer Beziehung stehenden Abhänge erforderlich erscheinen,

Postl-Slg. n. F. 283, A. S. n. F. VI 266,

nimmt der BR eine diesbezügliche Bestimmung in die Subventionsbewilligungsbeschlüsse wieder auf, mit jedesmaliger Kenntnisgabe an die eidg. Forstverwaltung, um derselben Anlass zu geben, die in ihr Fach einschlagenden nähern Vorschriften in den einzelnen Fällen zu erteilen und deren Beobachtung zu überwachen.

B 1883 II 96, 1884 II 942.

930. Ueber die Bedeutung des eidg. Wasserbaupolizeiges. spricht sich der BR in seiner Botsch. über die Tessinkorrektion vom 3. Juni 1885 folgendermassen aus:

Das Ges. zerfällt in drei Hauptabteilungen:

I. Oberaufsicht des Bundes,

II. Pflichten der Kantone und

III. BBeiträge, wozu dann noch Straf- und Uebergangsbestimmungen kommen.

Wenn es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hätte, durch dieses Ges. lediglich das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf von ersterm subventionirte Werke zu ordnen, so hätte es genügt, dem Inhalte der III. Abteilung noch die nötigen Bestimmungen über die dem Bunde bezüglich solcher von ihm subventionirter Werke zukommende Oberaufsicht bei Bau und Unterhalt beizufügen; man hätte sich dann auf dem Standpunkte des BBeschl. vom 21. Juli 1871 (A. S. X 517, Wolf I 909) befunden und es würde vollkommen genügt haben, die Bestimmungen dieses Beschl. in das fragliche Ges. zu übertragen.

Aber es kann nicht zweifelhaft sein, dass dem BG eine ganz andere, viel weiter gehende Bedeutung beigelegt werden wollte und in Wirklichkeit zufolge seiner Fassung zukommt. Der Bund übt darnach (Art. 1, a und b) die Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei ganz unabhängig von Subventionirung aus, ohne weiteres innert dem schweiz. Forstgebiete und nach Einverständnis des BR mit den betr. KReg. oder auf Beschl. der BVers. auch an Gewässern ausserhalb desselben. Dabei hat der Bund (Art. 2) darüber zu wachen, dass die Kantone die Pflichten erfüllen, welche ihnen nach Massgabe eidg. und kant. Ges. und Verord. obliegen; er hat selbst gegenüber säumigen Kantonen einzuschreiten mittelst Ausführung der nötigen Arbeiten und überhaupt Ergreifung derjenigen Massregeln, welche durch die Umstände geboten erscheinen.

Es ist aber als Pflicht der Kantone (Art. 5) bezeichnet, an Gewässern, welche unter die Oberaufsicht des Bundes fallen, mit tunlicher Beförderung die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrektionen etc. auszuführen.

Ein Kanton kann nun die Ausführung einer als dringend notwendig anerkannten Korrektion, die der Bund verlangt und zu deren Subventionirung er sich bereit erklärt hat, nicht absolut ablehnen [1]). Es könnte sich daher in einem solchen Falle der Ablehnung seitens des Kantons nur darum handeln, welchen Spielraum in Beziehung auf die Zeit der Ausführung der Ausdruck mit « tunlichster Beförderung » gestatte; dazu kommt dann noch, dass der Bund auch über die Erfüllung der den Kantonen nach Massgabe der kant. Ges. obliegenden Verpflichtungen zu wachen hat. B 1885 III 230, vgl. B 1889 I 528.

931. In der Botsch. vom 20. Aug. 1881 betr. Bewilligung von Subventionen an Gewässerkorrektionen der Kantone Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen begründet der BR seine Ansicht, dass Subventionsgesuche, welche schon ausgeführte Arbeiten betreffen, keine Berücksichtigung finden können, wie folgt:

Es kann wol nicht bezweifelt werden, dass es überhaupt im Sinne und Willen des Art. 24 der BV und des Wasserbaupolizeiges. liegt, das Zustandekommen von Korrektionen und Verbauungen durch die Beitragsleistung an die Kosten erst zu ermöglichen. Ueberdies schreibt das Ges. in Art. 5, Abs. 3 ausdrücklich vor, dass für die durch BBeiträge zu unterstützenden Arbeiten die technischen Vorlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten von den betr. KReg. dem BR zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind; und zufolge Art. 9, Abs. 2 müssen Unterstützungsbegehren stets durch die KReg. mit den nötigen Angaben über Beschaffenheit, Wichtigkeit und Kosten der auszuführenden Arbeiten eingereicht werden. Diese Bestimmungen bilden schon ein formelles Hindernis für den BR, auf Genehmigung von Begehren um Beitragsleistung an schon ausgeführte Arbeiten anzutragen. Der BR muss aber auch finden, dass derselben sachlich wichtige Rücksichten entgegen stehen.

Man braucht nicht einmal ein besonderes Gewicht darauf zu legen, dass sonst unter allen Verhältnissen einer Partei, die bei einer Unternehmung sich in so grossem Masse beteiligt, wie der Bund bei den hier in Rede stehenden Werken, ein massgebender Anteil an den darauf

---

[1]) Das Ges. vom 13. Mai 1885 über die Ausführung der Tessinkorrektion ist nämlich vom tessinischen Volke in der Referendumsabstimmung verworfen worden.

bezüglichen Festsetzungen eingeräumt wird; die wichtigere Rücksicht liegt in den Konsequenzen eines gegenteiligen Verhaltens.

Es handelt sich für den Bund um ein grosses Ziel der Landeswolfahrt, welches seit einer Reihe von Jahren mit klarem Bewustsein und mit Konsequenz verfolgt worden ist. Dies könnte nicht weiter geschehen, wenn er nur nachträglich zur Zahlung der Kosten beigezogen würde, vielmehr ist die Mitwirkung bei Beurteilung der Zweckmässigkeit einer betr. Unternehmung an sich und bei Festsetzung der Art und Weise der Ausführung notwendig. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass eine zweckmässige Projektirung und Ausführung auch ohne seine Mitwirkung stattfinde; aber das Gegenteil ist ebenso denkbar, und es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, welchen Schwierigkeiten man begegnen würde, wenn in den Fällen, wo der Bund vor ein fait accompli gestellt wird, man dieses eine Mal zufolge zweckmässiger Ausführung acceptiren, das andere Mal ablehnen wollte. Man kann sich darüber wol kaum täuschen, dass der Bund die Stellung einer Oberaufsicht, welche Verf. und Ges. ihm in dieser Sache anweisen, aufgibt, sobald er darauf verzichtet, dieselbe schon vor der Ausführung eines betr. Werkes einzunehmen. Eine weitere Konsequenz, welche durch solche Vorgänge geschaffen würde, ist finanzieller Natur. Es kann nicht bezweifelt werden, dass, sobald festgestellt wäre, es können auf Grund des Wasserbaupolizeiges. auch Beiträge für schon ausgeführte Arbeiten erlangt werden, solche Ansprüche von den verschiedensten Seiten erhoben würden, zumal es kaum einen stichhaltigen Grund für die Beschränkung derselben nach der seit der Ausführung der Arbeiten verflossenen Zeit geben würde. Die Folge davon wäre, dass dem Bund auf längere Zeit die Mittel für die Unterstützung neuer Werke entzogen würden.

Der BR bemerkt des weitern, dass die Notwendigkeit der Ausführung ohne vorgängige Anmeldung wegen irgendwelcher Dringlichkeit nicht eintreten kann, und zwar aus dem Grunde, weil unter den im Art. 9 des Ges. verlangten Angaben, wie sich schon aus dem Wortlaute ergibt und in der Vollz-Verord. vom 8. März 1879, § 3 ausdrücklich gesagt ist, nicht vollständige Projekte, die vielmehr erst später eingeliefert werden können, sondern nur solche Vorlagen verstanden sind, welche Auskunft über das in Betracht kommende öffentliche Interesse, sowie über Art, Umfang und approximative Kosten der beantragten Werke geben. Wenn der BR somit die nachträgliche Subventionirung schon ausgeführter Arbeiten als formell im Widerspruch mit dem Wasserbaupolizeiges. stehend ansieht und ihre Konsequenzen in angegebenen Beziehungen höchst nachteilig finden müsste, so braucht deshalb nicht notwendig als ausgeschlossen angesehen zu werden, dass der Bund in

eine schon in Angriff genommene Unternehmung in dem Sinne eintrete, dass er sich nur an den von diesem Zeitpunkte weg auszuführenden Arbeiten beteiligt. Voraussetzung dabei ist, dass bisher nach einem richtigen Projekte gearbeitet worden ist, oder dass dasselbe und überhaupt das Bauverfahren von da weg in zweckentsprechender Weise modifizirt werden kann und will.

Uebrigens übersieht der BR nicht, dass für die Bewilligung von BBeiträgen an schon ausgeführte Arbeiten frühere Vorgänge angeführt werden können. Auf Grund des Wasserbaupolizeiges. haben jedoch solche Bewilligungen bisher nicht stattgefunden, und sie können daher auch nicht als die gegenteiligen Bestimmungen dieses letztern aufhebendes Präcedens aufgefasst werden.

B 1881 III 738; ausdrückliche Bestätigung der bundesr. Ansicht in dem Ber. der ständer. Komm. vom 8. Sept. 1881, B 1881 IV 637; dieselbe Anschauung ist vertreten in einem Kreisschr. des BR vom 13. Mai 1881, B 1881 II 821; vgl. B 1881 III 749, 802; 1882 II 79.

932. Die seit Anhängigmachung eines Subventionsgesuches bis zur bezüglichen Beschlussfassung ausgeführten Arbeiten werden bei Berechnung des BBeitrages durch die BBehörden berücksichtigt, im Gegensatz zu den vor der Anhängigmachung des Gesuches ausgeführten Arbeiten.

Wir können zwar, führt der BR in seiner Botsch. vom 3. März 1885 aus, nicht finden, dass dieses Verfahren ohne Nachteil sei, selbst wenn zur Bedingung gemacht wird, dass die Art und Weise der Ausführung an sich zu keiner Aussetzung Anlass geben dürfe; wir müssen daher auch wünschen, dasselbe nicht zur Regel werden zu lassen, sondern vielmehr dazu zurückzukehren, dass eine solche Unternehmung mit Anspruch auf BBeitrag erst nach Bewilligung dieses letztern und nach Genehmigung des Projektes durch die BBehörden in Angriff genommen werden dürfe.

B 1885 I 645; vgl. B 1882 II 573, andrerseits B 1885 II 225.

933. Der BR kann von sich aus Arbeiten an Gewässern subventioniren, die einem grössern Korrektionsprojekt entsprechen, und es bedarf in solchen Fällen nicht eines BBeschl. Diese Kompetenz des BR ergibt sich schon daraus, dass nach den geltenden wasserbaupolizeilichen Bestimmungen alle Schutzbauten einem in derjenigen Ausdehnung, wie die betr. Ortsverhältnisse es mit sich bringen, aufgestellten Plane entsprechen sollen und dies daher vollends als Bedingung für die Subventionirung durch den Bund angesehen werden

muss. Indem diese Bestimmungen aber auf eine solche planmässige Ausführung auch aller durch lokales Bedürfnis veranlassten Bauten abzielen, dass diese mit der Zeit sich zu einem rationellen Ganzen aneinander reihen können, fordern sie dagegen nicht unbedingt, dass die Ausführung des letztern auch als zeitlich einheitliche Unternehmung stattfinden müsse. Damit wäre in vielen Fällen, namentlich wo die Gemeinden auf ihre eigenen Arbeitskräfte angewiesen sind, die Möglichkeit, solche Ameliorationswerke früher oder später überhaupt zustande zu bringen, benommen.

Die Zulässigkeit der Subventionirung solcher partieller Korrektionsarbeiten, welche nur nach dem frühern Art. 21 (jetzt 23) der BV wegen des von demselben verlangten allgemeinen schweiz. Interesses nicht bestand, wurde zuerst durch den BBeschl. vom 21. Juli 1871 geschaffen, welcher allen auf Amelioration der Zustände an den Gewässern abzielenden Arbeiten ohne Beschränkung nach ihrer Grösse dieses allgemeine schweiz. Interesse zugestand. Dies geschieht jetzt durch den Art. 24 der BV und das eidg. Wasserbaupolizeiges., und indem letzteres, wie früher der BBeschl., den BR zur Unterstützung kleinerer Korrektionsarbeiten ermächtigt, werden darunter nach der Natur der Sache meist Stücke grösserer Werke, welche nur successive zur Ausführung gelangen, zu verstehen sein.
BR im B 1881 II 152; vgl. B 1885 II 69.

934. Was die successive Ausführung von Gewässerkorrektionen, bezw. die Erstellung einzelner Schutzbauten im Sinne der gleichzeitigen Anstrebung der Korrektion des Laufes der Gewässer auf gewissen Strecken betrifft, so liegt hierin die Einräumung einer langen Bauzeit für das ins Auge gefasste schliesliche Gesamtwerk, und dem gegenüber könnte es als eine Inkonsequenz angesehen werden, wenn der BR in einigen Fällen, welche sich auf für einheitliche Ausführung bestimmte Korrektionswerke bezogen, sich gegen eine allzu gross bemessene Bauzeit aussprach. Zwischen beiden Verfahren besteht aber folgender Unterschied:

Die zur Subvention zugelassenen Schutzbauten oder partiellen Korrektionen gehen sofort nach ihrer Ausführung an die betr. Pflichtigen zum Unterhalt über und die Bauperiode schliesst sich somit für die einzelnen Teile einer auf diesem Wege verfolgten Korrektion meist in kurzer Zeit ab. Wenn dagegen für eine grössere einheitliche Unternehmung eine Bauzeit von z. B. 15 bis 20 Jahren ein-

geräumt wird, so kommen nach bisherigem Verfahren alle Kosten, welche auch für die in den ersten Jahren ausgeführten Arbeiten weiterhin aufgehen, auf den Baukonto, und es besteht kein Zweifel, dass davon, wenn es sich um eine grössere Zahl von Jahren handelt, ein bedeutender Teil nicht blos projektgemässe Kompletirungen, sondern eigentlichen Unterhalt betrifft. Die Analogie in dieser Beziehung besteht daher bei beiden Verfahren nur dann, wenn auch beim letztern eine successive sektionsweise Uebergabe zum Unterhalte stattfindet. BR im B 1885 II 70.

935. Bei der Frage der Zulässigkeit der Bewilligung einer Nachsubventien bei den vom Bund unterstützten Werken der Kantone ist davon auszugehen, dass unzweifelhaft die Kantone zur Vollendung und zum Unterhalt der subventionirten Werke ohne weitere Mithilfe des Bundes verpflichtet sind, vorbehältlich blos diejenigen Beiträge, welche letzterer laut Art. 11 des eidg. Wasserbaupolizeiges. zu leisten hat, wenn infolge von Naturereignissen und ungeachtet sorgsamen Unterhaltes Werke von grösserer Bedeutung zerstört würden, wobei allerdings diese letztere Verpflichtung mit sich bringt, dass der Bund ein Interesse an einer solchen Zerstörung möglichst vorbeugenden Vollständigkeit der Bauausführung hat. Daneben hat die Begründung der Bewilligung von Nachsubventionen immer wesentlich darin bestanden, dass, sofern das ganze Bedürfnis von Anfang vorgesehen worden wäre, der Bund seinen Beitrag im Verhältnis desselben bewilligt haben würde. Diese Begründung ist auch ohne Zweifel berechtigt, da der Zweck der Beitragsleistung des Bundes die Ermöglichung der betr. gemeinnützigen Werke ist und daher zur Erreichung dieses Zweckes eine Bemessung derselben nach dem wirklichen Bedarf, wenn dieser sich grösser, als vorgesehen, herausstellt, um so mehr nötig erscheint, als trotzdem die Leistungsfähigkeit der Interessenten selbst noch in höherem, als dem ursprünglich vorgesehenen Masse in Anspruch genommen wird.

BR in Botsch. vom 25. Mai 1886, B 1886 II 392. Vgl. No. **961, 962, 963, 966, 967, 968, 977, 985—988.**

936. Gegenüber der Auffassung, dass es sich bei der Rheinkorrektion einstweilen um Inaussichtnahme des Abschlusses der Bauperiode nicht handeln könne und demgemäs eine unbestimmte Fortdauer der staatlichen Unterstützung ins Auge gefasst werden müsse, bemerkt der BR, dass seitens des Bundes, sich auf diesen

Boden zu stellen, die bestehenden Bestimmungen nicht gestatten, welche vielmehr mit sich bringen, dass seine Beteiligung an einer solchen Unternehmung nach Betrag und Zeit in bestimmter Weise begrenzt werde. BR in Botsch. vom 25. Mai 1886, B 1886 II 398, No. **961.**

937. Anläslich der Frage der Bewilligung einer Nachsubvention zu Flusskorrektionen auf Grund des eidg. Wasserbaupolizeiges. ist davon auszugehen, dass der Bund keine Verpflichtung hiefür hat. Wenn eine solche Nachsubvention dennoch gewährt wird, so geschieht es deshalb, weil der Bund ein wesentliches Interesse daran hat, dass die Korrektionswerke in einem solchen Umfange ausgeführt werden, dass dieselben ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, sowie aus Billigkeitsrücksichten; denn es unterliegt wol keinem Zweifel, dass, wenn der ursprüngliche Voranschlag schon bei dem ersten Subventionsgesuch auf die beim Nachsubventionsgesuch festgesetzte Totalsumme erhöht worden wäre, das Gesuch beim Vorhandensein eines hohen öffentlichen Interesses berücksichtigt worden wäre.

BR in Botsch. zur St. Galler Nachsubvention für Binnengewässerkorrektion vom 14. Mai 1889, B 1889 III 12, No. **961.**

938. Die blosse allgemeine Hinweisung auf gehabte Mehrkosten genügt nicht zur Inanspruchnahme einer Nachsubvention, sondern abgesehen davon, dass irgend welche Verpflichtung des Bundes zur Bewilligung einer Nachsubvention überhaupt nicht besteht, muss jedenfalls der genaue Nachweis für diese Mehrkosten und ihre Veranlassung durch notwendige und in den Voranschlägen nicht vorgesehene Arbeiten geleistet werden . . . Die Gesuche um Nachsubvention sollen aber nicht Mehrkosten betreffen, welche sich aus in den Devisen vorgesehenen Arbeiten aus eint oder anderm Grunde ergeben haben. BR im B 1882 IV 303, 362; vgl. 1886 II 301.

939. Den kant. wasserbaupolizeilichen Ges. und Verord. gegenüber, welche auf Grund des eidg. Wasserbaupolizeiges. erlassen und vom BR genehmigt worden sind, wurde der Vorbehalt gemacht, dass sie nicht eine Beschränkung der Bestimmungen des BG bedeuten dürfen, sei es bezüglich der unter die Aufsicht des Bundes fallenden Gewässer, oder bezüglich der Verpflichtung zur Ausführung der vom öffentlichen Interesse verlangten Schutz- und Amelioratiosbauten, oder auch der genügenden Ausübung der kant. Wasser-

baupolizei in allen den Beziehungen, in welchen dem Bunde die Oberaufsicht zufolge der verschiedenen Art. des BG zusteht. Im Besondern fand sich der BR im Hinweis auf die Art. 8 und 13 des BG zu dem Vorbehalte veranlasst, dass bei Grunderwerbungen zu solchen Zwecken das eidg. Expropriationsges. immer zur Anwendung zu kommen habe, wenn es von in eint oder anderem Sinne beteiligter Seite verlangt wird, und dass die Strafverfällungen nicht im Widerspruche mit dem Art. 13 des BG stattfinden dürfen.

BR im B 1882 II 78.

940. Im Falle, dass für dringend notwendige Schutzbauten an Gewässern nicht nur jedwede Anlehnung, sondern auch jede Bestimmung über die zum Zwecke der Uebereinstimmung mit den Arbeiten anderer Interessenten einzuhaltende Richtung und Lage fehlt, ist es nach dem eidg. Wasserbaupolizeiges. Sache des Staates, die nötigen Grundlagen für das plangemässe Zusammenwirken der verschiedenen Interessenten zur Beseitigung des bestehenden gefährdeten Zustandes zu schaffen. BR im B 1880 II 79.

941. Die Entscheidungen betr. Repartition der Kosten öffentlicher Werke nach dem Wasserbaupolizeiges. fallen den Kantonen zu; ein wegen Kostenzuteilung an den BR gerichteter Rekurs muss daher abgewiesen werden. BR im B 1880 II 79.

942. Der BR lehnte es ab, der Einsprache der Reg. des Kts. Thurgau gegen im Rheinbett bei Schaffhausen behufs Wasserkraftgewinnung mit Genehmigung der Reg. der angrenzenden Kt. Schaffhausen und Zürich unternommenen Arbeiten Folge zu geben; denn der BR könnte ein Recht zur Einmischung nur dann beanspruchen, wenn das den Kantonen zustehende Hoheitsrecht der Erteilung von Wasserwerkskonzessionen durch Bestimmungen des eidg. Wasserbaupolizeiges. eine Einschränkung erfahren würde. Dies ist aber nicht der Fall, da die fragliche Flusstrecke nicht nach Art. 1, a, b, c des BG unter die Oberaufsicht des Bundes fällt und auch Art. 3, Abs. 2 nicht zur Anwendung kommen kann, da sich auf derselben keine vom Bunde subventionirten Korrektionswerke befinden.

B 1890 I 606.

943. Ein Subventionsbeschl. des Bundes kann nicht die Gesamtunternehmung der Verbesserung der Zustände an den Ge-

wässern eines Kantons ... zum Gegenstand haben. Denn wie der Bund sich zu solchen Unternehmungen überhaupt zu stellen habe, ist durch das eidg. Wasserbaupolizeiges. schon grundsätzlich allgemein giltig festgestellt, und es braucht dies daher nicht den einzelnen Kantonen gegenüber ausgesprochen zu werden. Für den Bund kann es sich nur darum handeln, nach diesen Ges-Bestimmungen über die Subventionirung hiefür angemeldeter, bestimmt begrenzter Werke zu beschliessen.

BR den 20. Aug. 1881 gegenüber dem Zürcher Ges. betr. Korrektion öffentlicher Gewässer vom 10. Dez. 1876, B 1881 III 750, 764, No. **966.**

944. Der Art. 9 des eidg. Wasserbaupolizeiges. besagt, der Bund beteilige sich an den in diesem Ges. vorgesehenen Bauwerken durch Beiträge aus der Bundeskasse. Darunter können wol nur die in Art. 5 bezeichneten verstanden werden, laut welchem an den unter die Oberaufsicht des Bundes fallenden Gewässern die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrektionen, sowie alle übrigen Vorkehren, welche geeignet sind, Bodenbewegungen zu verhindern, ausgeführt werden sollen ...

Was die Art der Arbeiten betrifft, welche Anspruch auf BBeiträge haben, so findet der BR, dass die Bezeichnungen in Art. 5 alles umfassen, was zum unmittelbaren Schutze vor den von diesen Gewässern drohenden Nachteilen und Gefahren und was zur rationelleren Abhilfe für diese letztern mittelst Verbesserung der Zustände an den Gewässern dient, mag es sich nun in letzterer Beziehung um die Korrektion der Gewässer im untern Laufe, oder um diejenigen Arbeiten im obern Laufe derselben handeln, welche die Verhinderung von Bodenbewegungen und damit auch der Geschiebsbildung bezwecken. BR im B 1879 II 261.

945. Die öffentlichen Interessen, deretwegen die Gewässer korrigirt werden, finden sich nicht nur in dem der Landwirtschaft dienenden Boden und in den menschlichen Wohnstätten repräsentirt, sondern ebenso in Verkehr, Industrie etc., und es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn gesagt wird, dass eine gewisse Summe von Privatinteressen jeder Art ein öffentliches Interesse bilde. Aber gleichwol kann daraus nicht gefolgert werden, dass alle Schutzbauten, welche für den Bestand irgend welcher privaten Zwecken dienender Anlagen notwendig sind, Anspruch auf BSubvention hätten.

BR in der Botsch. vom 20. Aug. 1881 gegenüber Zürich, B 1881 III 769.

946. Bei den zur Subventionirung angemeldeten Gewässerkorrektionen handelt es sich nicht selten um die Beseitigung von Uebelständen, welche künstlich herbeigeführt worden sind, so namentlich durch Anlagen zum Zwecke der Gewinnung von Wasserkräften, und es ist nicht für unzulässig angesehen worden, darauf bezügliche Kosten zu berücksichtigen. Das eidg. Wasserbaupolizeiges. verbietet von Gewässern, welche der Oberaufsicht des Bundes unterliegen, einen dem öffentlichen Interesse nachteiligen Gebrauch zu machen, und es berechtigt den BR, Arbeiten, deren Wirkungen schädlich sind, zu untersagen und, wo solche schon hergestellt wären, deren Entfernung zu verlangen; letztere soll nötigen Falles auf Kosten der Schuldigen stattfinden und diese sollen ausserdem in Bussen verfällt werden. Dies schliesst nun selbstverständlich aus, dass für die Beseitigung von Uebelständen, welche an der Oberaufsicht des Bundes unterstellten Gewässern durch seit dem Bestehen des eidg. Wasserbaupolizeiges. ausgeführte Arbeiten veranlasst sind, BBeiträge bewilligt würden. Dies muss aber ebenso für Gewässer, welche nicht unter der Oberaufsicht des Bundes stehen, gelten, da es sich nicht rechtfertigen liesse, gleichartige Anlagen an den einen Gewässern auf Kosten der Ersteller und unter Büssung der letztern zu beseitigen, an andern Gewässern dagegen für ihre Beseitigung oder ihren Umbau noch BBeiträge zu bewilligen. Der BR stellt daher für künftige Behandlung von Subventionsbegehren den Satz auf, dass es sich um Berücksichtigung von Uebelständen, welche seit dem Bestehen des Wasserbaupolizeiges. künstlich herbeigeführt worden sind, überhaupt nicht handeln kann. B 1889 I 527.

947. Für die Beseitigung von künstlich herbeigeführten Missständen bei Gewässern hat zwar die BVers. auch schon BBeiträge bewilligt. Dies kann jedoch nicht die Meinung haben, sagt der BR in seiner Botsch. vom 26. Okt. 1888, dass der Bund auch für die Beseitigung von solchen Uebelständen, welche seit Inkrafttreten des eidg. Wasserbauges. durch derartige Anlagen an den Gewässern veranlasst würden, Beiträge leiste. Dies ergibt sich wol selbstredend aus Art. 3, Abs. 4 des eidg. Wasserbaupolizeiges., wonach der BR berechtigt ist, Arbeiten, deren Wirkungen nachteilig sind, zu untersagen und wo solche schon hergestellt wären, deren Entfernung zu verlangen. Denn wenn auch diese Bestimmung sich

zunächst nur auf solche Gewässer bezieht, welche laut Art. 1 des Ges. unter die Oberaufsicht des Bundes gestellt sind, so ist doch nicht anzunehmen, dass nach Bestehen dieses Ges. die gleichen Arbeiten an den einen Gewässern als strafbar anzusehen seien, an den andern aber das Privilegium geniessen sollen, dass für Beseitigung der dadurch verursachten Uebelstände BBeiträge geleistet werden. B 1888 IV 248, 1889 I 527.

948. Der von der BV in Art. 24 gebrauchte Ausdruck « Korrektion » gestattet keinen Zweifel, dass Arbeiten, welche die systematische Regelung des Laufes der grössern Gewässer in der nach Mitgabe der einzelnen Lokalitäten nötigen Ausdehnung bezwecken, zur Subventionirung durch den Bund zugelassen sind. Andrerseits kann zufolge dieses Ausdruckes auch darüber ein Zweifel wol nicht bestehen, dass die Bewuhrungen von Bächen und Flüssen demselben entsprechen müssen, um Anspruch auf Subventionirung zu haben, und dass dieser hingegen nicht anerkannt werden kann, wenn auf der gleichen Abteilung des betr. Gewässers nicht nach einem gemeinschaftlichen Plane gearbeitet wird und daher die für ihre Erhaltung und Wirksamkeit erforderliche Uebereinstimmung zwischen den einzelnen Werken fehlt. Falls dies hingegen nach schlieslichem Ausbaue der Fall ist, so wird auch blos bei parzellenweiser Betreibung des Werkes die Subventionirung um so weniger versagt werden können, als auch die Beiträge nach Massgabe der vorhandenen Kredite limitirt werden müssen . . . Der BR betrachtet ferner Kanalanlagen zum Zwecke der Entsumpfung als subventionsberechtigt; abgesehen davon, dass dieselben oft eine notwendige Ergänzung subventionirter Flusskorrektionen bilden, spricht dafür überhaupt ihre Nützlichkeit für ausgedehnte Landesteile, namentlich auch in sanitarischer Beziehung.

BR im B 1875 II 317, 1876 II 393. No. **928, 963.**

949. Bezüglich des Beitragsverhältnisses an die Kosten der vom Bund auf Grund des eidg. Wasserbaupolizeiges. subventionirten Werke bestimmt Art. 9 des Ges., dass die BBeiträge in der Regel 40 % der wirklichen Kosten nicht überschreiten sollen.

Bei den grössern Gewässerkorrektionen wurde bisher das Drittteilsverhältnis angenommen. Auch bei den Beiträgen, welche auf Grund des BBeschl. vom 21. Juli 1871 bewilligt wurden, ist dieses

Verhältnis durchschnittlich angewandt worden. Jedoch wurde zwischen Korrektion im Tale und Verbauungen im Gebirge in der Weise ein Unterschied gemacht, dass letztere höher als erstere subventionirt wurden, wie dies der Tendenz jenes BBeschl. und auch dem Umstande entsprach, dass zufolge des näher liegenden, bezw. unmittelbarern Nutzens der Gewässerkorrektionen im Tale die Interessenten deren Ausführung mit kleinerem Beitrage übernehmen können oder gewöhnlich zu übernehmen geneigt sind.

Zu bemerken ist indessen, dass die Bestimmungen des BBeschl. 1871 und des Wasserbaupolizeiges. in soweit verschieden sind, als das regelmässige, nicht zu überschreitende Mass des BBeitrages von ersterem zu einem Dritteil, von letzterem zu 40 % festgesetzt wird.

BR in der Botsch. vom 3. Juni 1878, B 1878 II 1096; vgl. auch B 1876 II 398; 1877 III 38. Vgl. No. **957, 961** ff.

950. Man hat seit der Anwendung des Verhältnisses von 40 % neben demselben auch noch das von 33⅓ % angewendet, und so wird auch neben der Kategorie von 50 % diejenige von 40 % noch festgehalten werden können, wiewol eine so ganz genaue Klassifikation der Wasserkorrektionswerke nach dem Masstabe der technischen Schwierigkeiten, sowie nach dem der Grösse der Kosten im Verhältnisse zum Nutzen und der Leistungsfähigkeit der Interessenten oder der betr. Kantone schwierig ist. Es ist jedoch kaum zu bezweifeln, dass, nachdem einmal für eine Flusskorrektion der höchste BBeitrag bewilligt worden ist, derselbe auch für andere beansprucht werden wird; und dieser Anspruch wird nicht immer auf Grund unzweifelhafter Verschiedenheit der massgebenden Verhältnisse abgelehnt werden können.

BR in der Botsch. vom 3. Juni 1885 betr. Erhöhung des BBeitrages für die Tessinkorrektion, No. **989,** B 1885 III 233; vgl. B 1885 I 646. Vgl. No. **958, 959, 961, 963 a, 967, 968, 969, 971, 972, 979, 984.**

951. Der in § 7, Abs. 3 der Vollz-Verord. zum Wasserbaupolizeiges. vorgesehene Ausschluss der Funktionen der ständigen Organe der Staatsverwaltung von der Berücksichtigung bei den BBeiträgen erscheint an und für sich gerechtfertigt und entspricht zudem der Bestimmung des Art. 7 des BGes., wonach die Kantone für die zur Handhabung der kant. Wasserbaupolizei nötigen Organe zu sorgen haben. Allein die Sache gestaltet sich ungleich, je nachdem die Leitung solcher Unternehmungen mehr oder weniger durch staatliche Organe geschieht, oder aber dies gar nicht der Fall

ist, indem eine ganz gesonderte nur für die betr. Unternehmung und die Dauer ihrer Ausführung bestimmte Bauführung und Verwaltung aufgestellt wird.

Im letztern Falle kann kaum zwischen solchen Kosten dieser Bauleitung und Verwaltung, welche zu berücksichtigen, und solchen, welche nicht zu berücksichtigen sind, unterschieden werden, während infolge dessen ohne Zweifel Analoges hier zur Anrechnung kommt und im erstern Falle davon ausgeschlossen ist.

BR im B 1886 II 396; vgl. B 1878 II 1095, 1881 III 752.

952. Die Kosten der Ersetzung einer bestehenden hölzernen Brücke durch eine Eisenkonstruktion wurde in ihrem ganzen Betrage für eine subventionirte Korrektion, also auch für den daherigen BBeitrag in Rechnung gebracht. Zur Begründung dieses Vorgehens brachte die beteiligte KReg. vor, dass es sich nicht nur um eine durch die Korrektion notwendig gewordene Erhöhung der Brücke, sondern auch um eine notwendig gewordene Beseitigung der bestehenden zwei Joche mittelst einer das ganze Profil frei überspannenden Konstruktion handle und zwar sowol wegen des durch dieselben verursachten Stauens, als auch besonders wegen der Gefahr, dass das vom Fluss bei Hochwasser geführte Holz sich daran verfange; ausserdem hätte die bestehende Brücke mit geringen Kosten noch längere Zeit erhalten werden können. Der BR, die Richtigkeit dieser Begründung anerkennend, beanstandete den Posten des Voranschlags nicht.

BR in der Botsch. vom 9. März 1885 betr. BBeitrag an Baselstadt für die Korrektion der Wiese, B 1885 I 645. Vgl. No. **979.**

953. Die Beseitigung eines Mühlenwerkes war für die subventionirte Entsumpfung der Ebene der Orbe und für die Korrektion dieses Flusses unerläslich; deshalb waren auch die aus dieser Veranlassung gezahlten Entschädigungen als notwendige Kosten anzuerkennen und für den BBeitrag in Rechnung zu bringen.

BR im B 1885 I 390.

954. Was die in Art. 9, Abs. 2 des eidg. Wasserbaupolizeiges. verlangten, mit dem Unterstützungsbegehren einzureichenden Angaben über die Kosten der auszuführenden Arbeiten betrifft, so steht ausser Frage, dass darunter nicht spezielle Projekte und Voranschläge zu verstehen sind; und diese Vorschrift des Art. 9,

Abs. 2 gestattet in Wirklichkeit einen bedeutenden Spielraum für das, was darnach zu verlangen ist. Immerhin kann dies nicht in weniger bestehen, als dass die Gewässer oder die Abteilungen derselben, auf welche sich ein Subventionsgesuch bezieht, speziell und mit Angabe ihrer Länge genannt werden, und dass die zur Korrektion oder Verbauung derselben Anlass gebenden Uebelstände bezeichnet sind, auch mindestens eine generelle Angabe der beabsichtigten Korrektions- und Verbauungsarbeiten und eine schätzungsweise Angabe der zu deren Erstellung erforderlichen Kosten vorliegt ...

Aus dem Wortlaut des Art. 5, Abs. 3 und im Gegensatze zu den Angaben, welche in Art. 9 vorgeschrieben sind, ergibt sich, dass Art. 5 Spezialvorlagen betr. Projekt und Voranschlag verlangt, da nur solche Gegenstand der Prüfung und Genehmigung durch den BR sein können.

Im Zusammenhalte dieser beiden Artikel ergibt sich somit, dass, nachdem auf die approximativen Angaben nach Art. 9 die Subventionsbewilligung im allgemeinen ausgesprochen worden ist, für die einzelnen Bauabteilungen die speziellen Vorlagen ausgearbeitet und gemäs Art. 5 jeweilen vor Ausführung dieser Abteilungen dem BR zur Prüfung und Genehmigung einzureichen sind.

BR im B 1881 III 778; vgl. 751, 1884 III 601.

955. Die BBeiträge werden laut Art. 9 nach einem gewissen Prozentsatze der wirklichen Kosten bewilligt, dies jedoch nach Art. 10 in der Regel nur bis zu dem Maximum, welches sich nach diesem Prozentsatze aus der Voranschlagssumme berechnet. Dieser letztern kommt daher immerhin eine wesentliche Bedeutung zu und namentlich auch für den Bund, indem sich daraus die Beitragssummen ergeben, deren Bezahlung er innert einer gewissen Anzahl von Jahren in Aussicht zu nehmen hat. Demgemäs haben die BBehörden ohne Zweifel auch wolbegründete Veranlassung, solche Daten zu verlangen, welche es ihnen ermöglichen, sich darüber ein Urteil zu bilden, wie diese Voranschlagssummen bestimmt worden sind, und welcher Anspruch auf mindestens annähernde Richtigkeit denselben daher zukommt. BR im B 1881 III 752.

II. Die vom BR bewilligten Subventionen.

956. Für die Subventionirung von Korrektionswerken, die nicht auf besonderem BBeschl., sondern auf einem Beschl. des BR beruht, wurden zuerst für das Jahr 1887 Fr. 250,000 in das Büdget eingestellt. Im Jahre 1888 genügte diese Summe nicht mehr, und nachdem der Mehrbedarf zunächst durch Nachtragskredite gedeckt worden war, wurde für das Jahr 1891 eine Summe von Fr. 350,000 in das Büdget aufgenommen und von der BVers. bewilligt; dieser Büdgetposten ist sodann für das Jahr 1892 auf Fr. 500,000 erhöht worden.

B 1886 III 277, 1890 IV 879, 1891 V 81.

Der BR gibt in seinem Geschäftsber. über das Jahr 1889 eine Zusammenstellung der Leistungen des Bundes an die Kantone. Bei diesem Anlasse sagt er:

Die vom BR zugesicherten und gegenwärtig noch nicht vollständig ausbezahlten BBeiträge verteilen sich auf 20 Kantone und 188 einzelne Werke, wobei die letztere Zahl auch ungefähr die der interessirten Gemeinden oder Korporationen ist. Es ergibt sich daraus nicht nur, dass das Interesse an dieser Sache ein allgemeines, über das ganze Land sich erstreckendes ist, sondern auch, dass die zunächst beteiligten Interessenten sich vorzugsweise in einer grossen Zahl solcher kleinerer Bevölkerungsparzellen darstellen, denen es schwer fällt, eines Beitrages, auf den sie glaubten zählen zu können, auf längere Zeit zu entraten. Darauf zu zählen berechtigte sie aber das bisherige Verfahren, wonach die Verabfolgung der Beiträge nach Massgabe der Arbeitsleistung und nach vorschriftmässiger Rechnungsstellung immer so rasch zu erfolgen pflegte, als die nötige Verifikation es gestattete. Es entspricht dies auch dem eidg. Wasserbaupolizeiges., welches nicht nur die Kantone zur Ausführung der vom öffentlichen Interesse verlangten Schutzbauten, sondern auch den Bund — neben daheriger Ueberwachung der Kantone — zur Beitragsleistung verpflichtet, ohne eine Andeutung, dass letztere mit der Ausführung der Arbeiten durch die Kantone nicht Schritt zu halten hätte.

Zugleich sind im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes zwei bezüglich der Beitragsleistung des Bundes an die Schutzbauten zu Tage tretende Erscheinungen nicht zu übersehen, nämlich dass schon

wiederholt der Büdgetansatz von Fr. 250,000 sich als ungenügend erwiesen hat, und dass die zugesicherte Beitragssumme von Jahr zu Jahr anwächst, indem die Abzahlungen immer von den neu zugesicherten Beiträgen übertroffen werden. Sofern es sich blos um Einhaltung des Büdgets handelte, würde das Mittel dazu in dem an die Subventionszusicherungen geknüpften Vorbehalte liegen, dass die Beitragszahlungen nur nach Massgabe der dem BR zur Verfügung stehenden Kredite erfolgen werden. Allein, wenn dadurch die Beitragszahlungen immer mehr, schlieslich vielleicht um Jahre zurückgeschoben würden, so ergäbe sich dadurch ein mit wesentlichen Nachteilen verbundenes Verhältnis, das vermieden werden sollte. Es gibt daher keinen andern Ausweg, als dass die neuen Subventionsbewilligungen so weit beschränkt werden, wie die vom Wasserbaupolizeiges. gebotene Rücksicht auf die öffentlichen Interessen es gestattet, und dass auch die Ausführung, je nach der Grösse des Werkes und, soweit es zweckmässigerweise geschehen kann, auf mehrere Jahre verteilt wird. Um aber das Büdget dem wirklichen Bedürfnis entsprechend aufstellen zu können, muss verlangt werden, dass die KReg. ihre jährlichen Bauanträge (Bauprogramme) so frühzeitig, als es hiezu, auch in Berücksichtigung der vorzunehmenden Verifikation, erforderlich ist, einsenden.

B 1890 I 612; 614—621. Vgl. B 1878 II 666. Vgl. No. **965, 971, 972.**

III. Die einzelnen BBeschlüsse betr. Gewässerkorrektionen.

1. Das Rheingebiet.

Botsch. des BR vom 14. April 1882, B 1882 II 567; Ber. der Komm. des StR (Chappex) vom 30. Aug. 1882, B 1882 IV 603. BBeschl. betr. einen BBeitrag für Korrektionsarbeiten am Hinterrhein im Domleschg (Graubünden) vom 3. April 1883, A. S. n. F. VII 67. No. **959.**

957. Auf Antrag des BR bewilligte die BVers., in Anwendung des eidg. Wasserbaupolizeiges. im allgemeinen und speziell in Anwendung des Art. 9, Abs. 1 und des Art. 10, Abs. 2, mit Beschl. vom 3. April 1883 dem Kt. Graubünden einen BBeitrag für die Rheinkorrektion im Domleschg, nachdem der Kleine Rat des Kts. Graubünden den 31. Okt. 1881, 21. Jan. 1882 ein Subventionsgesuch eingereicht hatte.

Im Ber. der Komm. des StR wird bemerkt: Das Domleschger Tal, seit einer Reihe von Jahren den Verwüstungen durch die Hoch-

wasser des Rheins preisgegeben, von Ueberschwemmungen beständig bedroht, befindet sich in der allerbedenklichsten Lage. Die von den Uferanwohnern erstellten, verhältnismässig bedeutenden Schutzvorrichtungen sind eine nach der andern vernichtet, die Ländereien unter Wasser gesetzt worden. Bedenkt man, dass das projektirte Werk nicht allein einem bedeutenden Gebietsteile des Kts. Graubünden grossen Nutzen bringt, sondern geradezu sich als eine gebieterische Forderung des öffentlichen Interesses darstellt, so gelangt man zur Ansicht, dass die Bestimmungen der BV und des einschlägigen BG auf dasselbe in vollem Masse Anwendung finden. B 1882 IV 608.

Der BR hatte beantragt, den BBeitrag auf einen Dritteil der wirklichen Kosten festzusetzen, und zwar in Erwägung:

Die fortwährende Vermehrung der Anforderungen in Subventionsangelegenheiten an den Bund erscheint dem BR als ein genügender Grund, im vorliegenden Falle, wie in künftigen ähnlichen Fällen, an der angegebenen Beteiligung zu einem Dritteil festzuhalten. Denn wenn auch das wachsende Interesse für die Sache bei denen, welche immerhin den grössten Teil der Kosten zu übernehmen haben, eine erfreuliche, der Tendenz des Art. 24 der BV entsprechende Erscheinung bildet, so muss der BR in derselben doch andrerseits eine Nötigung erblicken in den Beitragsbewilligungen seitens des Bundes Mass zu halten. Es dürfte dies zumeist im Interesse der Verbesserung der Zustände an den Gewässern selbst liegen, welche von einem durch zu weit gehende Inanspruchnahme der BFinanzen veranlassten Rückschlage am nachteiligsten betroffen würde. B 1882 II 581.

Die BVers. dagegen stimmte der Auffassung der ständer. Komm. zu, welche für den vorliegenden Subventionsfall, weil derselbe auf ausserordentlichen Verumständungen beruhe, ein Abgehen von der Regel und ein Ueberschreiten des gewöhnlichen Ansatzes von einem Dritteil hinlänglich für gerechtfertigt hielt. B 1882 IV 609.

Nach Art. 1 des erwähnten BBeschl. wird dem Kt. Graubünden an den Ausbau der Korrektion des Hinterrheins im Domleschg auf der Strecke von der Mündung des Baches Summaprada bis unterhalb der Brücke von Rothenbrunnen ein BBeitrag zugesichert, der auf 40 % der wirklichen Kosten festgesetzt wird, jedoch mit der Beschränkung, dass er im Maximum diesen Prozentsatz der eingereichten und durch Abzug von Kosten, die schon vor der Anmeldung dieser

Korrektion beim BR ergangen sind, auf Fr. 1,090,000 reduzirten Voranschlagssumme, d. h. Fr. 460,000 nicht überschreiten darf.

Botsch. des BR vom 19. Aug. 1890, B 1890 III 1287. BBeschl. betr. Bewilligung einer Subvention für die Korrektionsarbeiten am Hinterrhein von Rothenbrunnen bis Reichenau (Graubünden) vom 26. Sept. 1890, A. S. n. F. 2 S. I 694.

958. Durch BBeschl. vom 26. Sept. 1890 wurde dem Kt. Graubünden für die Korrektionsarbeiten am Hinterrhein von Rothenbrunnen bis Reichenau ein BBeitrag zugesichert und derselbe festgesetzt zu 50 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 218,000, als 50 % der Voranschlagssumme von Fr. 436,000.

Der BR hatte in seiner Botsch. vom 19. Aug. 1890 beantragt, einen Beitrag von 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 400,000 zu bewilligen.

Ueber das bei dem zu subventionirenden Werke vorliegende öffentliche Interesse äussert sich der BR dahin, dass durch die Erstellung der linksseitigen Wuhrlinie eine bedeutende Fläche Landes kulturfähig gemacht, rechtsseits auch solches vor Zerstörung geschützt wird. Ein ferneres bedeutendes öffentliches Interesse ist es auch, dass beabsichtigt wird, das Tracé der Bahn Chur-Thusis-Filisur parallel der überströmbaren linken Uferlinie zu führen, indem erst durch Erstellen einer regelmässigen Uferversicherung und streckenweisen vollständigen Korrektion genügende Sicherheit geschaffen wird für eine Anlage von dieser Wichtigkeit. Endlich übt die Korrektion einen günstigen Einfluss auf die obern Korrektionsstrecken aus, indem die Geschiebsabfuhr begünstigt wird. Die Subvention des Werkes erscheint daher vom Standpunkt des eidg. Wasserbaupolizeiges. aus vollkommen gerechtfertigt. B 1890 III 1291.

Botsch. des BR vom 9. Nov. 1883, B 1883 IV 372. BBeschl. betr. einen BBeitrag für die Verbauung des Wildbaches Nolla (Graubünden) vom 7. Dez. 1883, A. S. n. F. VII 306. Vgl. ferner B 1875 II 323, 1882 II 577.

959. In den BBeschl. vom 3. April 1883 betr. einen BBeitrag für die Korrektionsarbeiten am Hinterrhein im Domleschg (No. **957**) wurde, in Modifizirung des Antrages des BR [1]), als Art. 8, Abs. 2 die Bestimmung aufgenommen:

---

[1]) Art. 8, Abs. 2 lautete im bundesr. Entw.: Sollte weitere Untersuchung oder Erfahrung ergeben, dass zufolge der besondern Verhältnisse, welchen die Rheinkorrektion im Domleschg namentlich wegen des Charakters des dortigen Zuflusses der Nolla unterliegt, dieses Korrektionswerk an und für sich in der Begrenzung des vorliegenden Projektes die notwendige Gewähr des Be-

Ueberdies hat der Kt. Graubünden sofort die erforderlichen Massnahmen zu treffen behufs Ausführung der Verbauungsarbeiten an der Nolla, wofür eine besondere BSubvention zugesichert wird.

Auf Grund einer Vorlage des Kleinen Rates des Kts. Graubünden vom 13. April 1883 und eines Ber. des eidg. Oberbauinspektorates bewilligte die BVers. dem Antrag des BR gemäs mit Beschl. vom 7. Dez. 1883 dem Kt. Graubünden einen BBeitrag für die Verbauung des Wildbaches Nolla im Betrage von 50 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 100,000 (Art. 1); in Art. 4 dieses Beschl. wird dem Kanton die Verpflichtung auferlegt, im Anschlusse an die Verbauungsarbeiten, um die Beruhigung der Hänge längs der Nolla zu vervollständigen, die hiezu geeigneten forstlichen Massregeln nach mit dem eidg. Handels- und Landwirtschaftsdep. zu vereinbarendem Projekte durchzuführen.

Die Bemessung des BBeitrages auf 50 % der Kosten begründete der BR mit Hinweis auf die grosse Bedeutung der Nollakorrektion nicht nur für das Domleschg, sondern auch für den weitern Lauf des Rheines und mit Hinweis darauf, dass von den nächsten Beteiligten keine wesentliche Mitwirkung erwartet werden kann.

Botsch. des BR vom 16. Dez. 1881, B 1881 IV 950; Ber. der Komm. des StR vom 28. Aug. 1882 (Chappex), B 1882 IV 599. BBeschl. betr. Zusicherung eines BBeitrages an den Kt. Graubünden für die Korrektion des Landwassers auf Davos vom 3. April 1883, A. S. n. F. VII 64.

960. Durch BBeschl. vom 3. April 1883 bewilligte die BVers. dem Kt. Graubünden infolge eines Gesuches vom 10. Sept. 1881 an die Korrektion des Davoser Landwassers auf der Strecke von der Einmündung des Dischmabaches bis zu derjenigen des Sertigbaches einen BBeitrag im Betrage eines Dritteils der wirklichen Kosten und im Maximum von Fr. 94,000 (Art. 1). Die ständer. Komm. gab sodann den Vermerk zu Protokoll, dass eine Erhöhung dieses Beitrages unter keinen Umständen bewilligt werden solle, selbst wenn später die Korrektion auf den obern Lauf des Flusses ausgedehnt würde. Die Berechtigung auf einen BBeitrag aber wurde begründet mit Hinweis auf die grosse Bedeutung der Talschaft Davos als Winter- und Sommer-Kurort und mit Hinweis auf die

---

standes nicht biete, sondern dafür noch Arbeiten ausserhalb desselben notwendig seien, so wären solche Arbeiten innert eines Zeitraumes und mit einem BBeitrage, dessen Festsetzung vorbehalten bleibt, auszuführen, B 1882 II 585.

dringende Notwendigkeit der Korrektion, welche vor weitern Ueberschwemmungen schützen und Entsumpfung der Talsohle bewirken soll.

1. Botsch. des BR vom 3. Juni 1878, B 1878 II 979: Ber. der Komm. des NR vom 15. Juni 1878 (Dietler), B 1878 III 268. BBeschl. betr. Subventionserhöhung für die Rheinkorrektion im Kt. St. Gallen vom 16. Aug. 1878, A. S. n. F. III 462.
2. Botsch. des BR vom 25. Mai 1886, B 1886 II 381; Ber. der Komm. des StR vom 23. Juni 1886 (Chappex), B 1886 III 69. BBeschl. betr. eine zweite Nachsubvention für das Unternehmen der Rheinkorrektion im Kt. St. Gallen vom 23. Dez. 1886, A. S. n. F. IX 371.

961. Durch BBeschl. vom 24. Juli 1862 (A. S. VII 317) war für die Korrektion des Rheines von Monstein bis zur Tardisbrücke auf dem Gebiete des Kts. St. Gallen diesem Kanton ein BBeitrag von Fr. 2,800,000, als dem Dritteil des für diese Korrektion angenommenen Voranschlages bewilligt worden. In einem Gesuche vom 26. Nov. 1875 kam der Reg-Rat des Kts. St. Gallen um eine Erhöhung dieser Subvention bei den BBehörden ein. Infolge des allgemein eingetretenen Aufschlages der Arbeitslöhne und der Materialpreise, sowie infolge der sehr bedeutenden Verstärkung der Dimensionen der Korrektionswerke, welche sich auf Grund der bei den in den Jahren 1868 und 1871 eingetretenen Hochwassern gemachten Erfahrungen als notwendig erwies, hatten sich die Kosten des Unternehmens weit über die Voranschläge des Jahres 1861 erhoben. In seiner Botsch. vom 3. Juni 1878 empfahl der BR das Gesuch der BVers., und diese beschloss den 16. Aug. 1878 in Anwendung des Art. 23 der BV, dem Kt. St. Gallen für die Vollendung der Rheinkorrektionsarbeiten auf St. Galler-Gebiet einen weitern BBeitrag zu bewilligen; derselbe soll dem Dritteil der über den Voranschlag von 1861, resp. über die Summe von Fr. 8,500,000 hinaus noch erforderlichen Baukosten gleichkommen, darf jedoch den Betrag von Fr. 870,000 nicht überschreiten (Art. 1); die Bestimmungen des frühern BBeschl. vom 24. Juli 1862 verbleiben im übrigen in Kraft (Art. 3).

Der BR sagt in seiner Botsch. vom 3. Juni 1878:

Zunächst kann darüber kein Zweifel bestehen, dass der Subventionsbeschl. vom Jahre 1862 dem Bunde keine Verpflichtung zu weiterer Beitragsleistung, als der damals bewilligten, auferlegt, da dieselbe ausdrücklich als Maximum bezeichnet ist. Auch lag es wol in der Meinung jenes Beschl., die Ausführung und Vollendung der Rheinkorrektion nach Art. 2 desselben als eine mit dem BBeitrage übernommene Verpflichtung des Kts. St. Gallen zu bezeichnen.

Eine andere Frage ist hingegen die, ob es im Sinne der Motive für die Bemessung des BBeitrages an die Rheinkorrektion gelegen habe, denselben auch für den Fall nicht höher als das angesetzte Maximum anzusetzen, wenn Grund zur Annahme vorgelegen hätte, dass die Kosten sich höher als nach damaliger Voranschlagung belaufen würden. Aus dem Expertenbericht von 1861 geht hervor, dass der Voranschlag als sehr genügend und daher der gegenteilige Fall als ausser Betracht fallend angesehen wurde.

Andrerseits zeigt aber die bundesr. Motivirung der Uebernahme eines Dritteils der Kosten durch den Bund, dass dabei die Absicht nicht waltete, dem Kt. St. Gallen eine grössere Leistung als die andern zwei Dritteile der damaligen Voranschlagssumme zuzumuten. Denn indem die Verteilung derselben teils auf den Kanton selbst, teils auf die nächstbeteiligte Gegend, nämlich die Ufergemeinden und den im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Grundbesitz, einläslich besprochen wurde, gelangte man zum Schlusse, dass die Opfer, welche Staat, Gemeinden, Korporationen und Privaten sich auferlegen müssen, ausserordentlich seien, und dass daher das für den Bund angenommene Beitragsverhältnis wie gerechtfertigt, so auch notwendig erscheine, um das Werk zu ermöglichen.

Hiernach hätte also ein grösserer Kostenbetrag nur einen erhöhten Grund gebildet, den BBeitrag nicht unter dem Dritteil desselben anzusetzen, und es entsprach der damaligen Anschauungsweise nicht, einen Teil der für die Ausführung der Rheinkorrektion erforderlichen Kosten dem Kanton allein zu überbürden.

Die zu berücksichtigenden Verhältnisse sind die gleichen, wie bei der Bewilligung des BBeitrages im Jahre 1862, und die Vollendung des Werkes ist für die Erhaltung und die Wirksamkeit des Ausgeführten eine Notwendigkeit.

So gelangt der BR zum Schlusse, es entspreche der leitenden Absicht bei Bewilligung der BUnterstützung für die Rheinkorrektion diese, nun auch noch auf die Vollendung dieses Werkes innert einem bestimmten, das vorliegende Gesuch von St. Gallen jedenfalls nicht übersteigenden Betrage auszudehnen. B 1878 II 988.

Dem am 24. Nov. 1885 eingereichten Gesuch der Reg. des Kts. St. Gallen um eine zweite Nachsubvention für die Rheinkorrektion entsprach die BVers. auf Antrag des BR durch BBeschl. vom 23. Dez. 1886 und zwar auf Grund des eidg. Wasserbaupolizeiges.; die BVers. bewilligt (Art. 1) dem Kt. St. Gallen für die Vollendung der Rheinkorrektionsarbeiten auf seinem Gebiete zwischen Tardisbrücke und Monstein eine zweite Nachsubvention von 40 % der wirklichen

Kosten, jedoch mit Beschränkung auf das Maximum von Fr. 1,360,000, der reduzirten Voranschlagssumme von Fr. 3,400,000. Nach Art. 5 dieses BBeschl. verpflichtet sich der Kt. St. Gallen gegenüber gegenwärtiger Subventionszusicherung, die Korrektionsarbeiten auf seinem Gebiete vollständig und allen Anforderungen entsprechend auszuführen und dieselben nachher stetsfort in gutem Stande zu unterhalten.

Der BR begründet seinen Antrag auf Gutheissung dieser zweiten Nachsubvention damit, dass er hervorhebt, wie sehr die erste Voraussicht in Wirklichkeit hinter dem nun erkannten Bedürfnisse zurückgeblieben sei, indem die damals angenommene Wuhr- und Dammhöhe kaum mehr als die Hälfte von derjenigen betragen hat, welche jetzt als notwendig angesehen wird, während noch verschiedene andere Kompletirungen hinzugekommen sind, welche ebenfalls sehr wesentlichen Einfluss auf die Kosten ausüben, und dass demgemäs die gleichen Gründe, wie in frühern Fällen, für Gewährung einer Nachsubvention auch hier vorliegen. B 1886 II 393.

Der BR und die ständer. Komm. hatten mit Verweisung auf Präzedenzfälle, um nicht sozusagen eine nachträgliche Ungerechtigkeit zu begehen, das Beitragsverhältnis des Bundes auf einen Dritteil der Kosten festgesetzt, während die Behörden von St. Gallen dasselbe auf die Hälfte festgesetzt wissen wollten.

Botsch. des BR vom 3. Juni 1878, B 1878 II 979, 995. BBeschl. betr. Bewilligung eines Subventionsnachtrages für die Rheinkorrektion im Kt. Graubünden vom 16. Aug. 1878, A. S. n. F. III 464.

962. Durch den erwähnten BBeschl. vom 24. Juli 1862 (A. S. VII 317, No. **961**) war für die Rheinkorrektion unterhalb der Tardisbrücke für das Gebiet des Kts. Graubünden diesem Kanton ein BBeitrag im Betrage von Fr. 350,000 bewilligt worden. In einem Gesuche vom 24. Febr., 4. Mai 1876 erbat sich die Reg. von Graubünden eine Nachtragssubvention. Auf Antrag des BR, welcher das Gesuch gleichzeitig mit dem entsprechenden Gesuche des Kts. St. Gallen befürwortete, entsprach die BVers. mit Beschl. vom 16. Aug. 1878 dem Gesuche in Anwendung des Art. 23 der BV. Nach Art. 1 dieses Beschl. wird dem Kt. Graubünden bezw. den dortigen Gemeinden Maienfeld und Fläsch an die Kosten der Vervollständigung der Rheinkorrektion ein weiterer BBeitrag im Verhältnis von einem Dritteil derselben, jedoch bis höchstens zur Gesamtsumme von Fr. 100,000 bewilligt; der Kt. Graubünden haftet für

die projektgemässe Ausführung und für den regelmässigen künftigen Unterhalt der Arbeiten (Art. 3).

1. Botsch. des BR vom 20. Aug. 1881, B 1881 III 731, 799; Ber. der Komm. des StR vom 8. Sept. 1881 (Chappex), B 1881 IV 629. BBeschl. betr. einen BBeitrag für die Binnengewässerkorrektion des Bezirks Werdenberg vom 28. Juni 1882, A. S. n. F. VI 224.
2. Botsch. des BR vom 14. Mai 1889, B 1889 III 8. BBeschl. betr. Zusicherung einer Nachsubvention für die Binnengewässerkorrektion des Bezirks Werdenberg vom 12. Juni 1882, A. S. n. F. 2 S. I 161.

963. In Anwendung der Art. 9, Abs. 1, und Art. 10, Abs. 2 des eidg. Wasserbaupolizeiges. beschloss den 28. Juni 1882 die BVers., einem Gesuch der Reg. des Kts. St. Gallen entsprechend, diesem Kanton an die Binnengewässerkorrektion im Bezirke Werdenberg einen BBeitrag im Betrage eines Dritteils der wirklichen Kosten zu bewilligen in dem Sinne, dass dieser Beitrag einen Dritteil der Voranschlagssumme von Fr. 374,000, also in runder Summe Fr. 125,000 nicht überschreiten darf.

In seiner Botsch. vom 20. Aug. 1881 bemerkt der BR:

Da es ausser Zweifel steht, dass das öffentliche Interesse die Verschliessung der drei im Bezirke Werdenberg noch vorhandenen Mündungen von Zuflüssen zum Rhein verlangt, und da der von Sevelen bis unter Sennwald zu führende projektirte Kanal das einzige Mittel zur Bewerkstelligung derselben ist, so ergibt sich daraus, dass dieser Kanal ein Werk ist, dessen Ausführung nach Art. 5 des eidg. Wasserbaupolizeiges. dem Kt. St. Gallen obliegt, und das nach Art. 9 des BG Anspruch auf Unterstützung des Bundes hat. Wenn ein Bedenken bezüglich der Subventionirung des Kanals in dem Umstande erblickt werden wollte, dass er zugleich den Hauptbestandteil, bezw. die Grundlage eines Entsumpfungswerkes bildet, so ist daran zu erinnern, dass dies bei vielen Korrektionswerken der Fall ist (wie z. B. bei der Juragewässerkorrektion). Es ist vielmehr als ein Vorzug jeder Korrektion anzusehen, wenn sie neben der Sicherung gegen Ueberschwemmung den Zweck der Sanirung und Verbesserung des Bodens erfüllt; ausserdem würde der Kanal nicht wesentlich anders und kaum mit geringeren Kosten erstellt werden können, wenn er wegen der Schliessung der Zuflussmündungen allein angelegt würde. B 1881 III 803, 801.

Teils infolge ausserordentlicher, nicht vorauszusehender Ereignisse, teils infolge im Laufe der Ausführuug sich als notwendig erweisender Mehrarbeiten fand eine bedeutende Ueberschreitung des ursprünglichen Kostenvoranschlages dieser Binnengewässerkorrektion statt. Mit BBeschl. vom 12. Juni 1889 hat die BVers. dem Kt.

St. Gallen auf dessen Gesuch hin vom 22. Mai 1888, 15. Febr. 1889 eine Nachsubvention zugesichert und dieselbe auf einen Dritteil der wirklichen Kosten bis zu dem der vom BR reduzirten Voranschlagssumme von Fr. 380,000 entsprechenden Maximum von Fr. 126,000 festgesetzt.

Botsch. des BR vom 26. Mai 1891 nebst Nachtrag vom 21. Aug. 1891, B 1891 III 94, IV 303. BBeschl. vom 23. Dez. 1891 betr. Zusicherung eines BBeitrages an den Kt. St. Gallen für die Korrektion und Verbauung des Bärschnerbaches und seiner obern Zuflüsse, A. S. n. F. 2 S. II 449.

963a. Einem Gesuche der Reg. des Kts. St. Gallen vom 1. April und 4. Aug. 1891 entsprechend und auf Antrag des BR bewilligte die BVers. mit Beschl. vom 23. Dez. 1891 dem Kt. St. Gallen für die Korrektion und Verbauung des Bärschnerbaches und seiner obern Zuflüsse einen BBeitrag; dieser wurde festgesetzt auf 50 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 141,500, als 50 % der Gesamtvoranschlagssumme von Fr. 283,000. Der BBeschl. enthält ferner in Art. 9 die Bestimmung, dass im Gebiete des Bärschnerbaches und seiner obern Verzweigungen Aufforstungsarbeiten, welche zur Ergänzung der Wirkung der Verbauung nötig erscheinen, gleichzeitig mit letzterer gemäs einem vom Kt. St. Gallen mit dem schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. (Forstabteilung) zu vereinbarenden Projekte gegen Bewilligung einer besondern Subvention hiefür auszuführen sind.

Botsch. des BR vom 3. Aug. 1887, B 1887 III 763. BBeschl. betr. einen BBeitrag für Korrektionsarbeiten an der Thur bei Wattwil im Kt. St. Gallen vom 14. Dez. 1887, A. S. n. F. X 404. — Botsch. vom 23. Aug. 1887, B 1887 III 843. BBeschl. betr. einen BBeitrag für die Korrektion der Thur im Bezirke Wyl (Kts. St. Gallen) vom 14. Dez. 1887, A. S. n. F. X 407. Zwei BBeschlüsse vom 18. Juni und 18. Dez. 1888 betr. eine erste und zweite Fristverlängerung zur Vorlegung der Ausweise für die Ausführung dieser Korrektionen (zuletzt bis 14. Dez. 1889), Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1888, No. 37; Dez. 1888, No. 43.

964. Auf zwei Gesuche der Reg. von St. Gallen vom 12. Jan. 1887 bewilligte die BVers. in zwei BBeschl. vom 14. Dez. 1887 auf Grund des eidg. Wasserbaupolizeiges. dem Kt. St. Gallen für Korrektionsarbeiten an der Thur zwei BBeiträge und zwar für die Arbeiten bei Wattwil einen Beitrag zu 40 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 168,900 als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 420,000 und für die Arbeiten im Bezirke Wyl einen Beitrag zu 40 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von

Fr. 421,150 als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 1,052,875. Die Begründung des Gesuches lag in der Tatsache der mit den periodischen Ueberschwemmungen verbundenen Uebelstände, sowie in der Tatsache der fortwährenden Vergrösserung des Flussbettes durch Uferabbrüche und der allgemeinen Erhöhung des Bettes.

Botsch. des BR vom 20. Aug. 1881, B 1881 III 731, 783; Ber. der Komm. des StR vom 8. Sept. 1881 (Chappex), B 1881 IV 629. Beschl. betr. BBeiträge für die Korrektionen an der Thur und der Murg im Kt. Thurgau vom 28. Juni 1882, A. S. n. F. VI 221.[1])

985. Dem Gesuche der Reg. des Kts. Thurgau vom 21. Mai 1879, 12. Juni 1881 um Bewilligung von BBeiträgen an den Kanton für die an der Thur (untere und obere Abteilung) und an der Murg auszuführenden Korrektionen wurde durch BBeschl. vom 28. Juni 1882 entsprochen in spezieller Anwendung der Art. 1 b, Art. 5, Abs. 3, Art. 9, Abs. 1 und 2, Art. 10, Abs. 2 des eidg. Wasserbaupolizeiges. (Art. 1). Die Beiträge werden festgesetzt im Verhältnis von 40 % der wirklichen Kosten für die Thur und zu einem Dritteil für die Murg, jedoch im Maximum zu 40 % resp. 33⅓ % der definitiven Voranschläge, welche mit den technischen Vorlagen gemäs Art. 5, Abs. 3 des vorgenannten Ges. vor Inangriffnahme der Arbeiten für die ganze betr. Korrektion oder einen Teil derselben dem BR zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind. Der BBeitrag darf im ganzen die Summe von Fr. 900,000 nicht überschreiten (Art. 2).

Das gleichzeitig eingereichte Subventionsgesuch betr. die Sitterkorrektion wurde vom BR dagegen nicht der BVers. vorgelegt, weil die Devissumme für diese Korrektion nur Fr. 90,510. 50 beträgt und sonach der Subventionsbewilligung des BR unterliegt; denn auch der Umstand, dass diese Flusstrecke ausserhalb des eidg. Forstgebietes liegt, macht keinen BBeschl. nötig, da laut Art. 1 b des BG bezüglich der Anwendung desselben auf solche Gewässer nur das Einverständnis zwischen dem BR und der beteiligten KR erforderlich ist. B 1881 III 793.

1. Botsch. des BR vom 20. Aug. 1881, B 1881 III 731, 748; Ber. der Komm. des StR vom 8. Sept. 1881 (Chappex), B 1881 IV 629. BBeschl. betr. BBeiträge für Korrektionen an der Thur, der Töss, der Glatt, der Limmat und der Sihl im Kt. Zürich vom 28. Juni 1882, A. S. n. F. VI 218.

---

[1]) Vgl. auch BBeschl. vom 22. Juni 1889 betr. die Korrektion der Thur längs des Exerzierplatzes in Frauenfeld; diese Korrektion führt der Bund direkt aus, A. S. n. F. 2 S. 1 645, B 1869 III 313, 845.

2. Botsch. des BR vom 20. Nov. 1891, B 1891 V 463. Entw. eines BBeschl. betr. Zusicherung von Nachsubventionen für Korrektionsarbeiten an der Töss, Glatt und Thur im Kt. Zürich, B 1891 V 475.[1])

966. Der KRat von Zürich beschloss den 21. Juni 1880, bei der BVers. für die im Kt. Zürich teils schon ausgeführten, teils noch auszuführenden Flusskorrektionen BBeiträge zu verlangen. Die Reg. Zürichs reichte hierauf den 29. Juni 1880 beim BR ein Subventionsgesuch zu handen der BVers. ein, welches sie in einem nachträglichen Ber. vom 23. April 1881 vervollständigt hat. Für die bereits ausgeführten Arbeiten wurden keine BBeiträge bewilligt; dagegen bewilligte die BVers. mit Beschl. vom 28. Juni 1882 dem Kt. Zürich für die noch auszuführenden Korrektionen an der Thur inklusive Rhein zunächst der Thurmündung, an der Töss, an der Glatt, an der Sihl und an der Limmat, bei der letztern mit Ausnahme der Arbeiten am Seeausflusse BBeiträge (Art. 1) und zwar speziell in Anwendung von Art. 1 b, Art. 5, Abs. 3, Art. 9, Abs. 1 und 2, Art. 10, Abs. 2 des eidg. Wasserbaupolizeiges.[2]) Die Beiträge werden nach Art. 2 des BBeschl. festgesetzt im Verhältnisse eines Dritteils der wirklichen Kosten für die Töss, die Glatt, die Limmat und die Sihl und zu 40 % für die Thur, jedoch im Maximum zu einem Dritteil, resp. 40 % der definitiven Voranschlagssummen für die betr. Gewässer, welche Voranschlagssummen mit den technischen Vorlagen gemäs vorgenanntem Art. 5, Abs. 3, vor Inangriffnahme der Arbeiten für die ganze betr. Korrektion oder einen Teil derselben dem BR zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, bezw. für das Baujahr 1880/81 schon vorgelegt worden sind.

---

[1]) In diesem Beschl.-Entw. beantragt der BR dem Kt. Zürich die von diesem verlangten Nachsubventionen für die Korrektionsarbeiten an der Töss, Glatt und Thur (inklusive Rhein zunächst der Thurmündung) zu bewilligen und zwar 40 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 1,080,000, als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 2,720,000. In ihrem Gesuche wies die Reg. des Kts. Zürich darauf hin, dass es seit dem Jahre 1883 konstante Praxis der BVers. geworden ist, schwierigere Gewässerkorrektionen mit 40 % zu subventioniren.

[2]) Dass die Töss, Thur, untere Glatt, Limmat von Wipkingen ab, Sihl den Charakter von Wildwasser besitzen, deren Korrektion mit Rücksicht auf wichtige öffentliche Interessen geboten erscheint, betont die bundesr. Botsch. Bezüglich der obern Glatt wendet der BR Art. 1 b des eidg. Wasserbaupolizeiges. an, bei welchem Gewässer gleichfalls vom Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses das Bedürfnis der Korrektion besteht, B 1881 III 777.

Der BBeitrag darf im ganzen die Summe von Fr. 1,860,000 nicht überschreiten (Art. 2).

Botsch. des BR vom 20. März 1891, B 1891 I 652. BBeschl. betr. Bewilligung eines BBeitrages an den Kt. Zürich für die Erstellung eines Hochwasserdammes der Thur, in Verbindung mit der Anlage eines Binnenkanales in den Gemeinden Uesslingen, Altikon und Thalheim vom 9. April 1891, A. S. n. F. 2 S. II 83.

966a. Nach Einsicht eines Gesuches der Zürcher-Reg. vom 17., 22. Okt. 1890 sicherte die BVers. durch BBeschl vom 9. April 1891, entsprechend dem Antrag des BR, auf Grund des eidg. Wasserbaupolizeiges. dem Kt. Zürich einen BBeitrag zu für die Erstellung eines Hochwasserdammes der Thur in Verbindung mit der Anlage eines Binnenkanales in den Gemeinden Uesslingen, Altikon und Thalheim; dieser Beitrag wurde festgesetzt zu 40 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 106,000, als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 265,000. Die zu subventionirenden Arbeiten sind zwar anläslich des BBeschl. vom 28. Juni 1882 (No. **966**) vorgesehen, deren Ausführung jedoch ausdrücklich erst einer spätern Zeit vorbehalten worden. Ein öffentliches Interesse liegt vor; denn schon seit Jahrzehnten ist die betr. Gegend der Ueberschwemmung durch die Thur ausgesetzt, das Ueberschwemmungsgebiet misst ca. 1200 Hektaren. Der Subvention steht der Umstand nicht entgegen, dass die Ausführung der Werke schon im Laufe des Winters 1890/91 in Angriff genommen wurde; denn dies geschah mit ausdrücklicher Ermächtigung seitens des BR unter Bezugnahme auf die event. zu gewährende Subvention.

1. Botsch. des BR vom 16. Aug. 1887, B 1887 III 795. BBeschl. betr. Zusicherung eines BBeitrages für die Verbauung des Dorfbaches von Niederurnen, Kts. Glarus, vom 22. Dez. 1887, A. S. n. F. X 413.
2. Botsch. des BR vom 10. Mai 1889, B 1889 III 1. BBeschl. betr. Zusicherung eines BBeitrages für die Verbauung des Dorfbaches von Bilten, Kts. Glarus, vom 6. Juni 1889, A. S. n. F. 2 S. I 156.
3. Botsch. des BR vom 15. Aug. 1890, B 1890 III 1255. BBeschl. betr. Zusicherung einer Subvention an den Kt. Glarus für die Vollendung der Verbauung des Dorfbaches von Niederurnen vom 6. Okt. 1890, A. S. n. F. 2 S. I 702.

967. Den 8. Sept. 1886 richteten die beiden Wildbäche von Niederurnen und von Bilten grosse Verheerungen an. Hierin lag der erste Anstoss zu den Subventionsgesuchen der Reg. des Kts. Glarus vom 22. April 1887 und vom 25. März 1889. Durch die BBeschlüsse vom 22. Dez. 1887 und vom 6. Juni 1889 wurden dem

Kt. Glarus zwei BBeiträge zugesichert, und zwar sowol für die Verbauungsarbeiten am Niederurner Dorfbach, als auch für diejenigen am Biltnerdorfbach ein BBeitrag von je 50 % der wirklichen Kosten, in beiden Fällen bis zum Maximum von Fr. 150,000, als 50 % der Voranschlagssumme von Fr. 300,000. Die Aufforstungsarbeiten, welche im Gebiete des Biltnerdorfbaches und im Gebiete des Niederurnerdorfbaches zur Ergänzung der Wirkung der Verbauungen nötig erscheinen, sind nach den gleichlautenden Art. der beiden BBeschl. gemäs einem vom Kt. Glarus mit dem eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdep. zu vereinbarenden Projekte gegen Bewilligung besonderer Subventionen auszuführen.

Zur Begründung der Bewilligung der Subvention bezüglich des Niederurner Dorfbaches führt der BR aus:

Die Erfahrung aus neuester und auch aus früherer Zeit beweist, dass bei den am Niederurner Dorfbach waltenden Zuständen periodisch Ereignisse eintreten müssen, welche nicht nur sehr grosse Eigentumsschädigungen verursachen, sondern unter Umständen sogar das Leben der Einwohner gefährden können. Für diese Gefahr gibt es aber im Tale keine Abhilfe.

Es ist nicht möglich, hier einen Kanal anzulegen, welcher befähigt wäre, Wasser und Geschiebe in den Massen, wie der Bach sie bei solchen Anlässen bringt, abzuführen . . . Somit kann die Hilfe nur darin gesucht und gefunden werden, dass das Zutalkommen des Geschiebes verhindert wird. Dies aber ist gleichbedeutend mit der Verhinderung ihres Entstehens; denn wenn sie einmal in einem Bachlaufe von so bedeutendem Gefälle sich befinden, kann von bleibendem Aufhalten derselben in einigermassen in Betracht kommender Menge nicht mehr die Rede sein. Somit muss die Verbauung in derjenigen Ausdehnung dieses Bachlaufes stattfinden, wie die Erosionen, durch welche Bodenteile abgebrochen und in Bewegung gesetzt werden, vorkommen.

B 1887 III 800.

Auf Antrag des BR und dem Gesuch der Glarnerreg. vom 13. Febr., 29. Mai 1890 entsprechend wurde diesem Kanton durch BBeschl. vom 6. Okt. 1890 für die Vollendung der Verbauung des Dorfbaches von Niederurnen eine BSubvention zugesichert und dieselbe festgesetzt auf 50 % der wirklichen Kosten bis zu dem der Voranschlagssumme von Fr. 135,000 entsprechenden Maximum von Fr. 67,500. Die Hauptursache, weshalb die im Jahre 1887 in Aussicht genommene Gesamtsumme von Fr. 300,000 erschöpft war vor Vollendung der Verbauung des Niederurner Dorfbaches, lag namentlich

in dem Umstand, dass nach Aufstellung des Bauprojektes den 10. und 11. Dez. 1887 eine zweite Katastrophe eingetreten war, welche sehr bedeutende Veränderungen im Bachlaufe bewirkt hatte.

B 1890 III 1256.

Botsch. des BR vom 13. Sept. 1890, B 1890 IV 106. BBeschl. betr. Zusicherung eines BBeitrages an den Kt. Glarus für die Verbauung der Guppenruns bei Schwanden vom 6. Okt. 1890, A. S. n. F. 2 S. I 699.

968. Dem Gesuch der Glarner Reg. vom 19. Sept. 1889 und 4. Sept. 1890 entsprechend und auf Antrag des BR wurde durch BBeschl. vom 6. Okt. 1890 dem Kt. Glarus ein BBeitrag für die Verbauungsarbeiten an der Guppenruns bei Schwanden zugesichert und derselbe festgesetzt auf 50 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 165,000, als 50 % der Voranschlagssumme von Fr. 330,000. Es wurde sodann dem Kt. Glarus die Verpflichtung auferlegt, am linksseitigen Hang des Guppenruns die Orte Zopfiegg, Erlenberg und Kirchlenen mit Ausnahme der bestehenden Lawinenzüge gemäs einem mit dem schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep. (Abt. Forstwesen) zu vereinbarenden Projekte zu Hochwald aufzuforsten, ferner nach Verbauung der Abbruchflächen längs der Guppenruns dieselben zu berasen und mit Erlen anzupflanzen (Art. 9).

Die Frage, ob die Ausführung der ganzen Verbauung einem öffentlichen Interesse entspricht, wie dasselbe behufs Subventionirung vom Wasserbaupolizeiges. verlangt wird, wird vom BR unbedingt bejaht, indem er ausführt:

Nicht nur werden die Ortschaften Schwändi, Thon, Schwanden und Mitlödi, sowie das umliegende schöne Wies- und Pflanzland durch diese Verbauung nach Möglichkeit vor Ueberführung, sowie Ueberschwemmung bewahrt, sondern es wird auch der ungehinderte Verkehr auf den Hauptkommunikationen des Tales, Eisenbahn und Strassen, gesichert. Ausserdem ist es von der grössten Wichtigkeit, dass nicht so ungeheure Geschiebsmassen auf einmal in die Linth gelangen und dort solchen Schaden verursachen, wie dies beim Ausbruch der Guppenruns vom 13. Juli 1889 [1]) stattfand.

Liegt kein Grund vor, die neuen Arbeiten nicht zu subventioniren, so fragt es sich weiter, ob der Bund an die Wiederherstellung von

[1]) Vgl. dessen Beschreibung durch einen Augenzeugen im B 1890 IV 108.

schon subventionirten Bauten neuerdings einen Beitrag gewähren kann, wie dies bezüglich der Verbauung der Guppenruns[1]) der Fall ist.

Gemäs Art. 11 des eidg. Wasserbaupolizeiges. ist an die Ausrichtung einer solchen Subvention die Bedingung geknüpft, dass es Werke von grösserer Bedeutung seien, und dass der Unterhalt derselben ein sorgfältiger gewesen ist.

Was die erstere Bedingung anbelangt, so ist sie ohne Zweifel als zutreffend zu bezeichnen, nachdem das öffentliche Interesse ein so bedeutendes ist, und was die zweite anbetrifft, so geht dies aus sämtlichen Inspektionsberichten, sowol des eidg. Oberbauinspektorates, wie der KAufsichtsbehörden hervor.

Es ist dies auch ganz im Sinne des BGes. Bei der Diskussion des Wasserbaupolizeiges. bemerkte die Komm. des StR ausdrücklich, dass ihrer Ansicht nach nicht die Interessen und Mittel eines unterhaltungspflichtigen Kantons den alleinigen Faktor für die Beihilfe des Bundes an die Wiederherstellung zerstörter Werke von hoher Wichtigkeit abgeben sollten, sondern das Faktum der Zerstörung und die Notwendigkeit des neuen Aufbaues eines wesentlichen Teiles eines von Bund und Kanton gemeinschaftlich errichteten und daher auch in beidseitigem allgemeinem Interesse liegenden Werkes. Dieser Ansicht pflichtete die Komm. des NR in ihrem Ber. vom 22. Mai 1877 ausdrücklich bei.

B 1890 IV 112.

Botsch. des BR vom 22. Febr. 1884, B 1884 I 286. BBeschl. betr. Zusicherung eines BBeitrages für die Verbauung der Lorze von der Rämselbachmündung (unterhalb der Spinnerei Unterägeri) bis zur Chausséebrücke bei der Spinnerei Baar vom 27. Juni 1884, A. S. n. F. VII 481. BBeschlüsse betr. eine erste, zweite, dritte, vierte und fünfte Fristverlängerung für Vorlegung der Ausweise über Sicherung der Ausführung der Verbauung vom 16. Dez. 1884, 17. Juni 1885, 16. Juni 1886, 23. Juni 1887, 21. Juni 1888 (Verlängerung bis 27. Juni 1891), Uebers. Verh. d. BVers. im Dez. 1884, No. 48, im Juni 1885, No. 35, im Juni 1886, No. 39, im Juni 1887, No. 40, im Juni 1888, No. 36.

969. In Anwendung des eidg. Wasserbaupolizeiges., speziell dessen Art. 5, Abs. 3, Art. 9 und 10, Abs. 2 hat die BVers. durch Beschl. vom 27. Juni 1884 dem Kt. Zug für die Verbauung der Lorze von der Rämselbachmündung bis zur Chausséebrücke bei der Spinnerei Baar einen BBeitrag bewilligt im Betrage von 40 %

[1]) Durch BBeschl. vom 1. Nov. 1872 wurde das Projekt der Verbauung der Guppenruns, dessen Ausführung auf Fr. 120,000 veranschlagt worden war, vom Bunde subventionirt, und zwar betrug das Beitragsverhältnis des Bundes für einen Teil der Verbauung 40 %, für einen andern Teil 33⅓ %, B 1890 IV 108.

der wirklichen Kosten und im Maximum von Fr. 116,000, als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 290,000. Dem im Subventionsgesuch vom 11. Dez. 1883 gestellten Begehren des Kts. Zug der Bewilligung eines BBeitrages zu 50 % der Kosten wurde nicht entsprochen. Die Gewährung der Subvention stützt sich darauf, dass der Hauptzweck der Verbauung der Lorzeschlucht auf Verbesserung der sehr nachteiligen Zustände gerichtet ist, welche längs dem ganzen Lorzelaufe bis zum Zugersee bestehen; mit der Verbauung wird also nicht nur ein lokaler Nutzen erzielt.

Botsch. des BR vom 3. Juni 1878, B 1878 II 1048; Ber. der Komm. des NR vom 15. Juni 1878 (Dietler), B 1878 III 292. BBeschl. betr. einen BBeitrag für die Korrektion der Melchaa und des Aawassers bei Sarnen vom 16. Aug. 1878, A. S. n. F. III 471. Vgl. B 1878 II 669.

970. Auf Grund der Eingaben der Reg. des Kts. Unterwalden ob dem Wald vom 2. Mai 1877, 30. Jan. und 10. Mai 1878, einer empfehlenden Botsch. des BR vom 3. Juni 1878, ferner auf Grundlage des eidg. Wasserbaupolizeiges., speziell in Anwendung des Art. 9, Abs. 1 und 3 und des Art. 10, Abs. 2 beschloss die BVers. den 16. Aug. 1878 dem Kt. Obwalden für die Korrektion der Melchaa und des Aawassers bei Sarnen einen BBeitrag von 40 % der Kosten zu bewilligen, und zwar in dem Sinne, dass dieser Beitrag 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 346,000, also Fr. 138,400 nicht überschreiten darf (Art. 1); durch die Bestimmung des Art. 6 dieses BBeschl. wird der Kt. Obwalden verpflichtet, für den Fall, dass die Beschränkung der Aawasserkorrektion auf die jetzt zur Ausführung kommende Strecke bei Etschisteg sich als für ihre Wirkung nachteilig erweisen sollte, die Korrektion gegen Bewilligung eines verhältnismässigen BBeitrages bis zum Vierwaldstättersee fortzusetzen, ferner an der Grossen Schlieren durch Ausübung guter Polizei und mit entsprechenden Arbeiten fortwährend auf Verbesserung der die Geschiebführung beeinflussenden Zustände hinzuwirken.

Der BR begründete die BSubvention wie folgt:

Erstlich ist zu bemerken, dass es sich dabei um Gewässer handelt, welche unter dem eidg. Wasserbaupolizeiges. stehen. Letzteres bestimmt aber in seinem Art. 9, der Bund beteilige sich an den in demselben vorgesehenen Bauwerken durch Beiträge aus der BKasse, während es im Art. 5 als solche Bauwerke die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrektionen bezeichnet.

Den in Rede stehenden Arbeiten kommt wirklich dieser Charakter zu. Der verwilderte Zustand der Melchaa und der Aa bedroht und benachteiligt die dortige Gegend, indem die erhöhten Flussbette derselben die Ursache sowol temporärer Ueberschwemmungen, als einer die ganze Talsohle einnehmenden Versumpfung bilden. Die angestellten Untersuchungen haben auch erwiesen, dass diese Uebelstände im Wachsen begriffen sind und daher die Abhilfe um so dringender erscheint. Indem aber Sarnen selbst und das ganze dortige Talbecken sich im Bereiche dieser misslichen Zustände befinden, lässt sich nicht bezweifeln, dass es sich hier um öffentliche Interessen von verhältnismässig grossem Umfange handelt und daher die Arbeiten, welche bestimmt sind, diese Zustände zu verbessern, in diejenige Klasse gezählt werden müssen, welche zufolge des genannten Art. 5 mit tunlicher Beförderung ausgeführt werden sollen. B 1878 II 1095.[1])

Botsch. des BR vom 1. Juli 1884, B 1884 III 364. BBeschl. betr. einen BBeitrag an den Kt. Unterwalden nid dem Wald für Arbeiten an den Wildbächen von Beckenried (Lielibach und Trestlibach) vom 19. Dez. 1884, A. S. n. F. VII 776.

971. Schon im Jahre 1880 fanden Untersuchungen über Verbauung der Wildbäche von Beckenried statt. Unmittelbaren Anstoss zu dem diese Verbauung betr. Subventionsgesuche vom 11. Febr. 1884 gab eine Katastrophe, welche im Juli 1883 einen sehr bedeutenden Schaden durch Verschüttung von Grundstücken, ferner an Gebäuden, Wuhren etc. anrichtete. Die BVers. bewilligte daher mit BBeschl. vom 19. Dez. 1884 dem Kt. Unterwalden nid dem Wald einen BBeitrag für die Verbauung des Lielibaches und des Trestlibaches zu Beckenried in ihrem obern Laufe und für die Regelung ihres untern Laufes bis zum Vierwaldstättersee; dieser Beitrag wurde festgesetzt auf 50 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 125,000, als 50 % der Voranschlagssumme von Fr. 250,000.

Der BR hatte im Gegensatz zum Wunsche der Nidwaldner Reg. nur 40 % beantragt, indem er zwar hervorhob, dass, wenn im vorliegenden Falle, wo es sich um sehr wesentliche, aber immerhin lokale Interessen handelt, der höchste vom Ges. gestattete Prozentsatz zugestanden würde, dieses Zugeständnis auch in man-

[1]) Dass 40 % der Kosten durch die BSubvention gedeckt werden sollen begründet die Komm. des NR mit einem Hinweis auf die Verhältnisse und die Schwierigkeiten des kleinen Kantons, B 1878 III 294.

chen andern Fällen nicht könnte verweigert werden, für welche man sich nach der bisher beobachteten Praxis auf 40 % beschränken würde.[1])

Art. 5 des BBeschl. setzt sodann noch fest: Längs den beiden Bächen sind die zu mehrerer Beruhigung und Befestigung des Bodens nötigen forstlichen Arbeiten nach mit dem eidg. Handels- und Landwirtschaftsdep. (Forstabteilung) zu vereinbarendem Projekte und mit besonderer Subvention auszuführen.

Botsch. des BR vom 24. April 1888, B 1888 II 653. BBeschl. betr. Zusicherung eines BBeitrages für die Verbauung des Eybaches bei Lungern an den Kt. Unterwalden ob dem Wald vom 18. Juni 1888, A. S. n. F. X 637.

972. In den Sechsziger- und Siebenziger-Jahren fanden, teilweise mit durch den Bund bewilligter Subvention (B 1877 II 144, 1878 II 669), Verbauungsarbeiten am Eybach und Gadenmattbach im Kt. Obwalden statt, welche den durch diese Wildwasser verursachten Verheerungen vorbeugen sollten. Der Eybach verursachte jedoch den 22. Juli 1887 eine neue Katastrophe, bei welcher nicht nur die nächstliegenden und daher wertvollsten Güter des Dorfes Lungern einschlieslich Gebäude, sondern auch die Verkehrslinien, die Brünigstrasse und die Brünigbahn der Gefahr der Verschüttung direkt ausgesetzt waren. Dem Kt. Unterwalden ob dem Wald wurde daher mit BBeschl. vom 18. Juni 1888 auf sein Gesuch hin vom 7., 12. Dez. 1887 ein BBeitrag zugesichert und zwar für die Verbauung des obern Laufes des Eybaches zu Lungern ein Beitrag von 50 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 80,000, als 50 % der Voranschlagssumme von Fr. 160,000 und für die Korrektion seines

[1]) Durch Beschl. des BR vom 16. Mai 1884 war dem Kt. Nidwalden für Verbauung des Steinibachs entgegen dem Wunsche der kant. Reg. ein BBeitrag von nur 40 % statt 50 % der Kosten bewilligt worden. Mit Schreiben vom 9. März 1885 gelangte die Reg. von Nidwalden an die BVers. und erbat sich von dieser die vom BR verweigerten 50 %; diese 50 % sind ihr durch BBeschl. vom 21. Dez. 1885 bewilligt worden. Der BR hatte Ablehnung des Gesuches beantragt, weil in einer genehmigenden Erledigung des Gesuches ein massgebender Vorgang im Sinne der Erhöhung solcher Beiträge erblickt werden müsste. Als nächstliegende Konsequenz dürfte sich ergeben — bemerkt der BR: dass künftighin auch von andern Seiten der Weiterzug vom BR an die BVers. in den Fällen ergriffen würde, wo die Substituirung eines höhern Prozentsatzes eine die Kompetenz des BR übersteigende Beitragssumme mit sich bringt. Dies trifft nämlich im vorliegenden Fall zu, indem sich der Beitrag zu 50 % auf Fr. 57,600 berechnet, derjenige zu 40 % dagegen nur auf Fr. 46,080, B 1885 IV 509, Uebers. Verh. d. BVers. Dez. 1885, No. 37.

untern Laufes ebenfalls ein Beitrag von 50 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 42,500, als 50 % der Voranschlagssumme von Fr. 85,000.

Botsch. des BR vom 3. Aug. 1887, B 1887 III 772. BBeschl. betr. einen BBeitrag für Korrektionsarbeiten an der Engstligen bei Frutigen im Kt. Bern vom 20. Dez. 1887, A. S. n. F. X 410.

973. In Anwendung des eidg. Wasserbaupolizeiges. bewilligte die BVers. mit BBeschl. vom 20. Dez. 1887 dem Kt. Bern auf sein Gesuch hin vom 16. Juni 1887 für Korrektionsarbeiten an der Engstligen, die sich als ein wildes und gefährliches Wasser charakterisirt und viele und schwere Geschiebe führt und zwar auf der Strecke zwischen dem sog. Grassischopf oberhalb Frutigen und der Einmündung in die Kander unterhalb diesem Dorfe, einen BBeitrag zu 40 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 73,000, als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 184,000.

974. Im Jahre 1874 legte die Reg. des Kts. Bern dem BR ein Gesuch der Ausgeschossenen der Aarekorrektionsunternehmung im Haslital um Unterstützung dieser Unternehmung mit einem angemessenen BBeitrage mit Empfehlung zur Genehmigung vor. Da es sich um einen BBeitrag von mehreren hunderttausend Franken gehandelt hätte, so fand der BR, dass schon wegen der Grösse des Betrages diese Subventionirung auf Grund des BBeschl. vom 21. Juli 1871, bezw. des Art. 24 der BV betr. Unterstützung von Schutzbauten wegen des Misverhältnisses derselben zu den diesfälligen Büdgetansätzen nicht stattfinden, sondern dass es sich nur um eine solche gemäs Art. 23 der BV unter Eröffnung eines besondern Kredites hiefür handeln könnte.

B 1875 II 314, No. **975.**

Botsch. des BR vom 3. Juni 1878, B 1878 II 980, 1009. Ber. der Komm. des NR vom 15. Juni 1878 (Dietler), B 1878 III 286, 295. BBeschl. betr. Bewilligung eines BBeitrages an die Kosten der Aarekorrektion im Haslital vom 16. Aug. 1878, A. S. n. F. III 469.

975. Gestützt auf ein Gesuch der Reg. des Kts. Bern vom 4. März 1876 hat die BVers. den 16. Aug. 1878, in Anwendung von Art. 23 der BV beschlossen, der Reg. des Kts. Bern zu handen der Unternehmung der Aarekorrektion im Haslitale einen BBeitrag von einem Dritteil der ausgewiesenen Kosten dieser Korrektion bis höchstens zum Betrage von Fr. 400,000 unter der Bedingung zu bewilligen, dass der Kt. Bern seinen Beitrag an diese Korrektionskosten von einem Dritteil auf die Hälfte derselben erhöhe (Art. 1).

Der BR rechtfertigt in seiner Botsch. vom 3. Juni 1878 die Bewilligung eines BBeitrages an die zur Zeit des Gesuches der Hauptsache nach bereits vollendete Korrektion der Aare im Haslitale folgendermassen:

Unsere Experten haben gefunden: das durch Art. 23 der BV verlangte allgemeine Interesse komme der Hasli-Aarekorrektion zu, erstlich weil in den umliegenden Gemeinden Brienz und Brienzwyler, Hofstetten und Meiringen eine Bevölkerung von 6000—7000 Seelen ein mehr oder weniger direktes Interesse daran habe, sodann weil verschiedene Verkehrslinien, nämich Brünig, Susten und Grimsel dadurch gesichert seien, und endlich weil die Grösse der überwundenen Schwierigkeiten und der erzielten Resultate, wie auch der Kosten, die Bedingungen eines Werkes öffentlichen Nutzens erster Klasse bilden. Die Experten würden es daher nicht gerechtfertigt erachten, die Subvention nur deshalb zu verweigern, weil es sich nicht um ein erst auszuführendes, sondern um ein grössernteils schon ausgeführtes Werk handle, denn es sei nur löblich, dass diese Bevölkerung zuerst den Versuch gemacht habe, das Werk mit eigenen Mitteln zustande zu bringen, und es wäre zu beklagen, wenn dieselbe unter den finanziellen Folgen eines so rühmlichen Unternehmens leiden müsste.

Der BR erachtet eine solche Ableitung des Anspruches dieser Unternehmung auf BUnterstützung direkte vom Art. 23 der BV nicht einmal für notwendig; denn erstlich werden durch Art. 1 des BBeschl. vom 21. Juli 1871 (A. S. X 517) die Korrektionen und Verbauungen der Wildwasser überhaupt als Werke von allgemeinem schweiz. Interesse erklärt. Da aber nicht bezweifelt werden kann, dass die Aare bis zum Brienzersee in die Kategorie der Wildwasser gehört, und dass die in Rede stehenden Arbeiten eine Korrektion im vollen Sinne des Wortes bilden, so bedarf es zufolge dieser Bestimmung keines weitern Beweises dafür, dass denselben die Bedeutung eines Werkes von allgemein schweiz. Interesse zukommt . . .

Sodann kommt in Betracht, dass der Art. 24 der BV den Grundsatz, dass der Bund die Korrektion und Verbauung der Wildwasser unterstützen werde, ohne eine weitere Beschränkung aufstellt.

Bezüglich dieses speziellen Werkes hat den BR aber der Umstand, dass dasselbe schon ausgeführt ist, zur Aeusserung eines Bedenkens in seinem Geschäftsber. über das Jahr 1874 (No. **974**) veranlasst und zwar nicht nur aus dem formellen Grunde, der dem Wortlaut der Verf. entnommen ist, sondern auch weil mit der Subventionirung schon ausgeführter Werke ein Grundsatz statuirt würde, dessen Konsequenzen sich auf lange hinaus in nachteiliger Weise geltend machen könnten, sofern unter Subventionirung solcher bereits ausgeführter Arbeiten der

eigentliche Zweck der besagten Bestimmungen, solche gemeinnützige Unternehmungen ins Leben zu rufen, leiden müsste.

Nun ist aber der BR allerdings der Ansicht, dass es kaum ein anderes Werk in der Schweiz gibt, für dessen nachträgliche Subventionirung ähnliche Gründe vorgebracht werden könnten, wie für das in Rede stehende. Namentlich lässt sich gegen die Art und Weise der Ausführung gar nichts einwenden, und es hat dasselbe sogar vor einem erst projektirten das voraus, dass über sein Gelingen kein Zweifel besteht. Dass aber dieses Gelingen nicht zugleich den Genuss des gewonnenen Bodens mit sich bringt, weil die mit den Baukosten überlastete Bevölkerung dessen Urbarisirung nicht zu bewerkstelligen vermag, kann wol nur für einen dringenden Grund dafür angesehen werden, sie durch etwelche Entlastung dazu zu befähigen.

B 1878 II 1012; vgl. B 1882 IV 638. No. **931.**

Botsch. des BR vom 15. Aug. 1890, B 1890 III 1217. BBeschl. betr. Bewilligung eines BBeitrages an den Kt. Bern für die Aarekorrektion zwischen Interlaken und dem Thunersee vom 9. Okt. 1890, A. S. n. F. 2 S. I 705.

976. Auf Antrag des BR und dem Gesuch der Reg. des Kts. Bern vom 20. Juni 1890 entsprechend wurde diesem Kanton durch BBeschl. vom 9. Okt. 1890 für die Aarekorrektion zwischen Interlaken und dem Thunersee ein Beitrag zugesichert und derselbe festgesetzt auf $33^1/_3$ % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 152,300, als $33^1/_3$ % der Voranschlagssumme von Fr. 460,000.

Das allgemeine Interesse, besonders auch die Rücksicht auf die grosse Bedeutung Interlakens als des Centralpunktes des Fremdenverkehrs des Berner Oberlandes erheischen dringend Abhilfe der Uebelstände, welche für die dortige Gegend aus den unregelmässigen und ungünstigen Abflussverhältnissen der Aare entstehen.

Berner Reg. in ihrem Subventionsgesuch unter Zustimmung des BR, B 1890 IV 1218, 1222.

Botsch. des BR vom 3. Nov. 1882 und Botsch. des BR vom 18. Juni 1883, B 1882 IV 295, 1883 III 179; (Chappex), Ber. der Komm. des StR vom 13. Nov. 1882 B 1882 IV 623. BBeschl. betr. Bewilligung einer Nachsubvention für die Juragewässerkorrektion an die Kt. Freiburg, Waadt und Neuenburg und an den Kt. Bern vom 7. Juli 1883, A. S. n. F. VII 168.

977. Durch BBeschl. vom 22. Dez. 1863 (A. S. VIII 13) war den bei der Juragewässerkorrektion beteiligten Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg einerseits und Bern andrerseits ein BBeitrag von einem Dritteil der auf rund 14 Millionen Franken berechneten Kosten d. h. Fr. 4,670,000 für diese Korrektion bewilligt worden. Mit

BBeschl. vom 25. Juli 1867 (A. S. IX 93) erhöhte die BVers. diese Subvention auf 5 Millionen Franken. Art. 2 des BBeschl. vom 25. Juli 1867 nennt diejenigen Arbeiten, welche in das Korrektionswerk fallen, und Art. 10 setzt fest, dass die Kantone die Vertretung bezw. die Haftbarkeit für alle Entschädigungsforderungen übernehmen, welche infolge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf ihrem KGebiet erhoben werden könnten.

Als nun mit Eingaben vom 22., 24. April 1882 die Reg. der Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg und mit Eingaben vom 19. April 1882 und 24. Febr. 1883 die Reg. des Kts. Bern um Bewilligung weiterer BBeiträge für die Juragewässerkorrektionen einkamen und die Kantone die Berücksichtigung dieser Gesuche nicht nur aus Billigkeitsrücksichten verlangten, sondern auch deshalb, weil diese Subvention, wenn die betr. Arbeiten bei Ausarbeitung der ersten Devise wären vorausgesehen worden, sicher nicht beanstandet worden wäre, wurden zwar mit BBeschl. vom 7. Juli 1883 Nachsubventionen im Betrage von Fr. 200,000 an die Kt. Freiburg, Waadt und Neuenburg, und im Betrage von Fr. 180,000 an an den Kt. Bern bewilligt; diese Beträge entsprechen ungefähr dem Dritteil einer gegenüber den von den Kantonen eingelegten Anträgen bedeutend reduzirten Voranschlagssumme von Fr. 1,133,000.

Den Grundsatz, nach welchem die Prüfung der von den Kantonen eingelegten Voranschlagssummen durch die BBehörden erfolgte, formulirt der BR in der Botsch. vom 3. Nov. 1882 dahin:

Wenn trotz dem Abgange irgend welcher Verpflichtung des Bundes aus Billigkeitsrücksichten den Gesuchen in gewissem Masse entsprochen werden will, so kann dies doch nicht im Widerspruche mit den grundsätzlichen Voraussetzungen des Subventionsbeschl. geschehen, woraus sich ergibt, dass dabei nicht auf andere Objekte, als die im Art. 2 des BBeschl. vom 25. Juli 1867 ausdrücklich bezeichneten Bestandteile der Juragewässerkorrektion und ebenso nicht auf Kosten Rücksicht genommen werden kann, bezüglich welcher Art. 10 des BBeschl. dies ausschliesst. Bei Objekten ersterwähnter Art könnte es sich nicht um eine Nachsubvention, sondern nur um eine neue Subvention handeln, und was letzterwähnte Kosten betrifft, so ist wol nicht zu bezweifeln, dass dieser Artikel in Beziehung steht zu dem bei der Subventionserhöhung hervorgehobenen Risiko, welches die Kantone ausdrücklicher und bewusster Weise gegenüber der vom Bunde bewilligten Subventionserhöhung übernommen haben. Die Billigkeitsrücksicht wird sich somit nur auf solche

Arbeiten und Kosten beziehen lassen, von welchen angenommen werden kann, sie wären zur Zeit des BBeschl. von 1867 berücksichtigt worden, wenn man damals ihres Bedürfnisses sich bewusst gewesen wäre; ... dagegen kommen auch hier Mehrkosten, welche sich aus den in den Devisen vorgesehenen Arbeiten aus eint oder anderem Grunde ergeben haben, nicht in Betracht. B 1882 IV 311, 629.

In Art. 3 des BBeschl. vom 7. Juli 1883 wird sodann dem Kt. Bern für die Anlage eines Schleusenwerkes am Ausflusse des Bielersees ein Beitrag im Verhältnisse des Dritteils der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 73,000 zugesichert.

Die Reg. des Kts. Waadt verlangte die Nichtberücksichtigung dieses Subventionsgesuches, die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Werkes leugnend. Durch diesen Einspruch war ein Konflikt zwischen den beteiligten Kantonen entstanden, über welchen nach Art. 4 oder nach Art. 5 des BBeschl. vom 25. Juli 1867 die BBehörden zu entscheiden hatten. Durch die Bewilligung der Subvention wies die BVers. den Einspruch des Kts. Waadt ab. Auf das weitere Begehren des Kts. Bern, welches dahin ging, dass die an der Juragewässerkorrektion beteiligten Kantone, als bei dem fraglichen Schleusenwerke interessirt, auch an die Kosten desselben beitragen sollen, trat die BVers. nicht ein; denn -- bemerkt der BR in der Botsch. vom 18. Juni 1883 — dies bildet einen unter den Kantonen zu vereinbarenden Punkt, in der Meinung, dass gegenüber dem Bunde und der von diesem zu bewilligenden Subvention der Kt. Bern, auf dessen Gebiet die Schleusenanlage stattzufinden hat, es ist, welcher die Verpflichtung für dieselbe, sowie für ihren künftigen Unterhalt und die reglementsgemässe Besorgung zu übernehmen hat.

B 1883 III 187.

Botsch. des BR vom 23. Mai 1890, B 1890 II 892. BBeschl. betr. Bewilligung eines BBeitrages an den Kt. Bern für bie Korrektion der Saane von der KGrenze Freiburg bei Laupen bis zur Einmündung in die Aare bei Oltigen vom 25. Juni 1890, A. S. n. F. 2 S. I 623.

978. Nach Einsicht eines Subventionsgesuches der Reg. von Bern vom 12., 16. Dez. 1889 und auf Grund des BG vom 22. Juni 1877 wurde dem Kt. Bern auf Antrag des BR für die Korrektion der Saane von der KGrenze Freiburg bei Laupen bis zur Einmündung in die Aare bei Oltigen ein BBeitrag zugesichert im Betrage von 40 % der wirklichen Kosten und bis zum Maximum von Fr. 416,000, als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 1,040,000

Die beabsichtigte Korrektion der Saane liegt zweifellos im öffentlichen Interesse. Durch dieselbe wird nicht nur eine Bodenfläche von 750 Hektaren (nach Abzug des Flussbettes) teils vor gänzlicher Zerstörung bewahrt, teils von schädlichen Ueberschwemmungen befreit, sondern es werden auch Gebäude, sowie die Hauptstrasse des Tales sicher gestellt. Beim Hochwasser vom 3. Okt. 1888 wurde das ganze Gebiet auf dem linken Ufer der Saane zwischen der Brücke bei der alten Amtsschreiberei Laupen und derjenigen von Gümmenen infolge zweier Ufereinbrüche ungefähr in der Mitte derselben, unter Wasser gestellt. Vollständig überschwemmt wurde auch das auf dem rechten Ufer befindliche Land zwischen Gümmenen und Marfeldingen, Gemeinde Mühleberg, und dasjenige auf dem linken Ufer der Gemeinde Wyleroltigen. Endlich werden die Korrektionsarbeiten, da sie eine bedeutende Vertiefung des Flussbettes bewirken, auf das oberhalb liegende freiburgische Flussgebiet einen günstigen Einfluss ausüben und zwar sowol an der Saane, wie an der Sense; ihrer Wirkung nach erhält die Korrektion einen interkantonalen Charakter: so der BR in seiner Botsch. vom 23. Mai 1890.

B 1890 II 896.

Botsch. des BR an die BVers. vom 16. Mai 1890, B 1890 II 778. BBeschl. betr. Bewilligung eines BBeitrages an den Kt. Waadt für die Korrektion der Broye von Brivaux (oberhalb Moudon) bis zum Pont-Neuf (unterhalb Payerne) vom 24. Juni 1890, A. S. n. F. 2 S. I 524.

979. Nach Einsicht eines Subventionsgesuches der waadtländischen Reg. vom 10. April, 18. Juni 1890 und auf Grund des BG vom 22. Juni 1877 wurde dem Kt. Waadt auf Antrag des BR durch BBeschl. vom 24. Juni 1890 für die Korrektion der Broye von Brivaux (oberhalb Moudon) bis Pont-Neuf (unterhalb Payerne) ein BBeitrag zugesichert im Betrage von 40 % der wirklichen Kosten und bis zum Maximum von Fr. 800,000, als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 2,000,000; Art. 7 des BBeschl. verpflichtet überdies den Kt. Waadt, einen eintretenden Umbau, resp. Neubau der Brücken auf der untern Strecke der Broye, vom Pont-Neuf abwärts bis zum Murtensee, in der Weise auszuführen, dass dieselben zu der für diese untere Strecke vorgesehenen Korrektion hinsichtlich Richtung und Durchflussöffnung passen.

Der Kt. Waadt hatte zunächst im Juni 1889 ein weiter reichendes Subventionsgesuch betr. die Korrektion der Broye bis zum Murtensee eingereicht. Die Reg. des Kts. Freiburg und die beteiligten

freiburgischen Gemeinden erhoben jedoch Widerspruch, und so beschränkte die waadtländische Reg. das Korrektionsprojekt.

Die Botsch. des BR vom 16. Mai 1890 enthält folgende Ausführungen:

Die in den Jahren 1876 und 1888 eingetretenen Ueberschwemmungen der ganzen Broye-Ebene bewiesen die Unzulänglichkeit aller bisher ausgeführten Korrektionsarbeiten. Ausser sehr wertvollem Land, welches successive bei unkorrigirtem Zustande der Broye zu Grunde geht, leiden zahlreiche Gebäude in Moudon und Payerne sehr schwer unter den vorkommenden Ueberschwemmungen, und selbst die Verkehrslinien, Strassen und namentlich auch die Broyetalbahn, sind stets der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt, so dass es sich nicht nur um eine Korrektion handelt, die in öffentlichem Interesse liegt, sondern deren Ausführung eine dringende Notwendigkeit geworden ist. Die Korrektionsarbeiten auf der obern Strecke bis zum Pont-Neuf können ganz unabhängig von denjenigen auf der untern Strecke ausgeführt werden. Wol erhöhen sie die Gefahr der Ueberschwemmung für diese; daraus ist aber nur der Schluss zulässig, dass auch die für die untere Strecke zu ihrer Sicherung erforderlichen Bauten ausgeführt werden möchten. B 1890 II 781.

Dem Begehren der waadtländischen Reg., das Beitragsverhältnis auf 50 % der Kosten festzusetzen, konnte der BR nicht beistimmen, weil 50 % bei Flusskorrektionen nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen bewilligt worden sind, und diese durch die Tatsache allein, dass der Kt. Waadt für schon ausgeführte Arbeiten die Summe von Fr. 560,000 ausgegeben hat, noch nicht als gegeben anzunehmen sind.

Mit Bezug auf die in Betracht fallenden Kosten enthält die Botsch. des BR folgende Bemerkung:

Wenn auch anzuerkennen ist, dass die bei Anlass der Korrektion an den Brücken auszuführenden Arbeiten von wesentlichem Nutzen für dieselbe sind, so kann bei Berechnung der Subvention nur derjenige Teil der Totalkosten dieser Bauten berücksichtigt werden, welcher direkt eine Verbesserung der Abflussverhältnisse der Broye bezweckt und nicht auch der übrige Teil, der sich auf Bauten bezieht, die auch ohne die Korrektion hätten ausgeführt werden müssen. B 1890 II 786.

Botsch. des BR vom 17. Febr. 1885, B 1885 I 385. BBeschl. betr. einen BBeitrag an den Kt. Waadt für die Sanirung der Sümpfe der Orbe vom 19. Juni 1885, A. S. n. F. VIII 132.

980. Dem Kt. Waadt wurde auf sein Gesuch vom 24. Juni, 11. Nov. 1884 für die Sanirung der Sümpfe der Orbe durch BBeschl. vom 19. Juni 1885 ein BBeitrag zugesichert in der Höhe von 33⅓ % der wirklichen Kosten bis zu einem Maximum von Fr. 334,000, als rund dem Dritteil der Voranschlagssumme von Fr. 1,000,000.

Da es sich bei dem eingereichten Gesuch nicht nur um Flusskorrektionen, sondern auch um Entsumpfungsarbeiten handelte, so entstand die Frage, ob dasselbe nicht ganz oder zum Teil nach dem BBeschl. betr. Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 27. Juni 1884 zu behandeln sei. Der BR und mit ihm die BVers. lehnte dies ab, da die Korrektion der Orbe und ihrer Zuflüsse jedenfalls zum Wasserbau zu zählen sei, wie dies auch bei blossen Entsumpfungsunternehmungen bezüglich der Hauptkanäle der Fall sein dürfte, durch welche das Grundwasser gesenkt und damit die Ausführung der eigentlichen Drainirungsarbeiten erst ermöglicht wird. B 1885 I 391. Vgl. No. **928.**

Botsch. des BR vom 26. Okt. 1888, B 1888 IV 245. BBeschl. betr. einen BBeitrag für die Korrektion der Scheuss von Bözingen bis zum Bielersee vom 7. Dez. 1888, A. S. n. F. X 811.

981. Dem Gesuch der Reg. des Kts. Bern vom 21. Jan. 1888 um eine BSubvention für die Korrektion der Scheuss von Bözingen bis zum Bielersee wurde mit BBeschl. vom 7. Dez. 1888 entsprochen. Die Verbesserung der Abzugsverhältnisse der Scheuss war ein Bedürfnis; durch dieselbe sollten Ueberschwemmungen und Belästigungen durch das Grundwasser verhindert werden. Der BBeitrag wurde auf 40 % der wirklichen Kosten festgesetzt bis zu dem nach diesem Verhältnisse aus dem approximativen Voranschlage von Fr. 274,000 sich ergebenden Maximum von Fr. 109,600.

1. Botsch. des BR vom 23. Nov. 1883, B 1883 IV 670. BBeschl. betr. einen BBeitrag für Korrektionsarbeiten an der Emme im Kt. Bern (von der Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg bis zur KGrenze Bern-Solothurn) vom 21. März 1884, A. S. n. F. VII 440.
2. Botsch. des BR vom 26. Aug. 1884, B 1884 III 597. BBeschl. betr. einen BBeitrag für Korrektionsarbeiten an der Emme im Kt. Bern (von der Ilfismündung bei Emmenmatt bis zur Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg) vom 26. März 1885, A. S. n. F. VIII 53.

982. In zwei BBeschlüssen vom 21. März 1884 und vom 26. März 1885 wurden dem Kt. Bern für Korrektionsarbeiten an

der Emme auf seine Subventionsgesuche vom 19. Dez. 1882, 22. Sept. 1883 und vom 6. Juni 1884 BBeiträge zugesichert in Anwendung des eidg. Wasserbaupolizeiges. vom 22. Juni 1877 im allgemeinen und speziell in Anwendung von Art. 9, Abs. 1 und Art. 10, Abs. 2; diese Beiträge wurden je auf einen Dritteil der wirklichen Kosten festgesetzt und zwar für die untere Korrektionsstrecke (bis zur KGrenze) im Maximum auf Fr. 205,000, als dem Dritteil der Voranschlagssumme von Fr. 615,000, und für die obere Korrektionsstrecke (von der Ilfismündung bis zur Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg) im Maximum auf Fr. 550,000, als dem Dritteil der Voranschlagssumme von Fr. 1,649,023.

Botsch. des BR vom 20. Aug. 1881, B 1881 III 731, 741. Ber. der Komm. des StR vom 8. Sept. 1881 (Chappex), B 1881 IV 629. BBeschl. betr. einen BBeitrag für die Korrektion der Aare von Böttstein bis zur Mündung in den Rhein im Kt. Aargau vom 28. Juni 1882, und BBeschl. betr. eine Fristverlängerung vom 7. Dez. 1883, B 1883 IV 433, A. S. n. F. VI 215, VII 308.

983. Die den 13. Dez. 1878 von Nationalrat Baldinger gestellte Motion, dahinlautend: Der BR sei einzuladen, zu untersuchen, ob nicht angesichts der verheerenden Uferangriffe die Aare in ihrem untersten Laufe von Böttstein bis zu ihrer Einmündung in den Rhein im Sinne von Art. 1, litt. b des BG betr. die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 der Oberaufsicht des Bundes zu unterstellen sei, wurde vom NR den 17. Dez. erheblich erklärt, Postl-Slg. n. F. 166. Die Reg. des Kts. Aargau, dieser Motion zustimmend, reichte den 7., 18. April 1879 und 11. Febr. 1881 ein Subventionsgesuch für die Korrektion des untersten Aarelaufes bei den BBehörden ein. Mit BBeschl. vom 28. Juni 1882 entsprach die BVers. diesem Gesuch in Anwendung des genannten BG, speziell in Anwendung der Art. 1, litt. b, 9 und 10, Abs. 2. Darnach erhielt der Kt. Aargau für diese Aarekorrektion einen BBeitrag, der auf 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 950,000 festgesetzt wurde und in runder Summe den Betrag von Fr. 380,000 nicht überschreiten darf (Art. 1).

Botsch. des BR vom 9. März 1885, B 1885 I 637. BBeschl. vom 26. Juni 1885 betr. einen BBeitrag an den Kt. Basel-Stadt für Korrektionsarbeiten an der Wiese, A. S. n. F. VIII 143.

984. Auf Grund des BG vom 22. Juni 1877 hat die BVers. dem Gesuch der Reg. von Basel-Stadt vom 15. Dez. 1883, 17. Dez. 1884 entsprechend, den 26. Juni 1885 beschlossen, dem Kt. Basel-Stadt für den Ausbau der Korrektion der Wiese auf baselstädtischem

Gebiete bis zu ihrer Mündung in den Rhein einen BBeitrag zu bewilligen. Auf Antrag des BR bewilligte die BVers. nur einen Beitrag von 33 1/3 % der wirklichen Kosten und zwar bis zu dem Maximum von Fr. 98,700, als 33 1/3 % der Voranschlagssumme von Fr. 296,000 (Art. 1). Die Basler Reg. hatte sich einen Beitrag bis auf 40 % der wirklichen Kosten erbeten. Der Unterhalt des subventionirten Werkes und die Handhabung der Wasserbaupolizei ist gemäs dem eidg. Wasserbaupolizeiges. vom Kt. Basel-Stadt zu besorgen und vom BR zu überwachen (Art. 6).

2. Das Rhonegebiet.

1. Botsch. des BR vom 3. Juni 1878, B 1878 II 979, 999. Ber. der Komm. des NR vom 15. Juni 1878 (Dietler), B 1878 III 281. BBeschl. betr. Bewilligung einer Nachtragssubvention für das Unternehmen der Rhonekorrektion im Kt. Wallis vom 16. Aug. 1878, A. S. n. F. III 467.
2. Botsch. des BR vom 27. Mai 1884, B 1884 III 1. BBeschl. betr. eine zweite Nachtragssubvention für das Unternehmen der Rhonekorrektion im Kt. Wallis vom 13. Dez. 1884, A. S. n. F. VII 763.

985. Die BVers. hatte durch BBeschl. vom 28. Juli 1863 dem Kt. Wallis für die Korrektion der Rhone und ihrer Zuflüsse einen BBeitrag im Betrage von Fr. 2,640,000 bewilligt, A. S. VII 578. In einer Eingabe vom 3. März 1876, 2. Nov. 1877 erbat sich der Staatsrat des Kts. Wallis einen weitern BBeitrag für dieses Korrektionswerk; der BR empfahl dieses Gesuch der BVers. Diese beschloss hierauf in Anwendung des Art. 23 der BV den 16. Aug. 1878 die Bewilligung des nachgesuchten weitern BBeitrages im Betrage von Fr. 338,900.

Der Motivirung des Antrages des BR in seiner Botsch. vom 3. Juni 1878 entnehmen wir folgende Stellen:

Was die Erhöhung der Subvention anbetrifft, so kann es sich nicht um eine Verpflichtung des Bundes zur Gewährung einer solchen handeln. Vielmehr ist der Kt. Wallis laut Art. 3 des BBeschl. vom 28. Juli 1863 gegenüber der Eidg. mit der Garantie für die Ausführung der gesamten Korrektion der Rhone und ihrer Zuflüsse behaftet; somit kann es sich nur um eine weitere Bewilligung aus Billigkeitsrücksichten handeln.

Die Reg. von Wallis macht als solche geltend: Die Unmöglichkeit eines genauen Voranschlages für ein solches Werk, die Beschädigungen, welchen die ersten noch vereinzelten Arbeiten notwendig ausgesetzt sind, und den Aufschlag der Arbeitslöhne und der Materialpreise. Dem kann noch beigefügt werden, dass der ursprüngliche Voranschlag nicht nur den unvermeidlichen Beschädigungen der ersten Werke, sondern auch

den mit der Entwicklung des Flussbettes notwendig verbundenen Umgestaltungen derselben keine Rechnung getragen hat, und dies ist ferner auch der Fall bezüglich der besonders bei den ausgeführten Durchstichen vorkommenden, zum Teil sehr bedeutenden Hilfsarbeiten, welche keine bleibenden Bestandteile des Korrektionssystems bilden.

Ist die materielle Berechtigung der angerufenen Billigkeitsgründe anzuerkennen, so entsteht die Frage, ob gleichwol die Berücksichtigung des Gesuches der Reg. des Kts. Wallis mit der Tendenz des Subventionsbeschl. im Widerspruche stände. Der BR gelangt hier zum gleichen Schlusse, wie beim analogen Gesuche der Reg. von St. Gallen und zwar in Berücksichtigung der gleichen Erwägungen, No **961.** B 1878 II 1005.

Eine zweite Nachtragssubvention im Betrage von Fr. 466,600 wurde dem Kt. Wallis für die Korrektion der Rhone und ihrer Zuflüsse mit BBeschl. vom 13. Dez. 1884 bewilligt. Es wurde damit auf Antrag des BR im wesentlichen einem Gesuche der Reg. des Kts. Wallis vom 7., 8. März 1884 entsprochen. In Art. 4 dieses BBeschl. wird dem Kt. Wallis die Verpflichtung auferlegt, die nötigen Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten im Gebiete derjenigen Wildbäche, welche vorzugsweise einen nachteiligen Einfluss auf die korrigirten Gewässer im Rhonetale ausüben, mit möglichster Beschleunigung auszuführen, und bezüglich der Verpflichtung des Kts. Wallis zur projektgemässen Ausführung und zum regelmässigen Unterhalte der Arbeiten lässt der BBeschl. ausdrücklich die Bestimmungen des Beschl. vom 28. Juni 1863 in Kraft bestehen (Art. 5).

In seiner Botsch. vom 27. Mai 1884 bemerkt der BR:

Bei der in Rede stehenden Kompletirung des Systems der Rhonekorrektion handelt es sich neben den Dammerhöhungen behufs Erlangung der nötigen Sicherheit gegenüber bisher nicht vorausgesetzten Hochwasserständen (wie sie jedoch im Juli 1883 eingetreten sind) vorzugsweise um eine streckenweise Berichtigung des Flussquerschnittes mit Rücksicht auf Erhöhung des Vermögens zur Fortbewegung der Geschiebe bezw. zur Vertiefung des Flussbettes. Nun ist es eine bekannte Sache, dass mit Verminderung der Geschiebe, wo diese möglich ist, der gleiche Zweck erreicht wird, wie auch, dass es in vielen Fällen notwendig ist, beide Mittel, Vermehrung der Stosskraft des Flusses und Verminderung der Geschiebe, nach Möglichkeit zur Anwendung zu bringen. Dieses Bedürfnis zeigt sich gerade auch an der Rhone ... Daher kann es nicht bezweifelt werden, dass die mit möglichster Beschleunigung zu betreibende Verbauung, und soweit nötig und möglich auch Aufforstung der Abbruchgebiete in den Zuflüssen der Rhone als unerläsliche Unterstützung der Arbeiten an dieser selbst angesehen werden muss. B 1884 III 14.

Botsch. des BR vom 27. April 1886, B 1886 II 293. BBeschl. betr. eine Nachsubvention für das Unternehmen der Rhonekorrektion im Kt. Waadt vom 18. Juni 1886, A. S. n. F. IX 47.

986. Mit Beschl. vom 22. Dez. 1870 wurde dem Kt. Waadt für die Rhonekorrektion ein BBeitrag von Fr. 300,000 zugesichert, wogegen er es auf eigene Gefahr übernahm, die auf seinem Ufer erforderlichen Arbeiten nach dem von ihm am zweckmässigsten erachteten System, immerhin mit Beobachtung seiner einschlägigen Konvention mit Wallis, auszuführen, A. S. IX 324. Aus dem Verlauf der dieser Subvention vorausgehenden Verhandlungen ergibt sich, dass diese als eine aus einer Transaktion hervorgegangene, von Waadt beantragte und seitens des Bundes acceptirte Abfindung anzusehen ist, welche man damals, gestützt auf ungefähre Schätzung der Kosten, als diesen entsprechend glaubte ansehen zu dürfen. In einem Gesuche vom 30. Juli 1885, 23. März 1886 verlangte der Kt. Waadt für diese Korrektion eine Nachsubvention für Arbeiten, welche die Sicherung gegen Ueberflutung, ferner die Bedingungen für die Fortbewegung der Geschiebe und für die Haltbarkeit der Korrektionswerke schaffen sollten. Auf Grund des Wasserbaupolizeiges. bewilligte die BVers. mit Beschl. vom 18. Juni 1886 die verlangte Nachsubvention im Betrage eines Dritteils der wirklichen Kosten, jedoch mit der Beschränkung auf das Maximum von Fr. 290,000, als dem Dritteil der Voranschlagssumme von Fr. 870,000.

Der BR begründete in der Botsch. vom 27. April 1886 seinen von der BVers. angenommenen Antrag dahin:

Noch in schärferer als in der sonst üblichen Weise ist bei der Zusicherung der ersten Subvention an den Kt. Waadt für die Rhonekorrektion die Meinung zum Ausdrucke gekommen, dass dieser Kanton gegenüber der zugesicherten BSubvention die unbedingte Verpflichtung übernehme, die Korrektion in geeigneter Weise zu vollenden. Wenn daher ausser Zweifel steht, dass für den Bund eine formelle Verpflichtung zur Bewilligung einer weitern Subvention nicht besteht, so muss gleichwol anerkannt werden, dass der in dieser Beziehung bestehende Unterschied gegenüber den andern Fällen, wo schon Nachsubventionen bewilligt wurden, nur ein relativer ist, indem eine Verpflichtung des Bundes in letztern Fällen auch nicht bestand.

Daneben kommt wol auch in Betracht, dass die Stellung des Bundes zu solchen auf die Amelioration der Zustände an den Gewässern bezüglichen Unternehmungen infolge des Art. 24 der BV und des eidg. Wasserbaupolizeiges. eine andere geworden ist, als sie früher war; und

wenn dies einerseits ausschliessen dürfte, dass jetzt ein solches Werk unter den Bestimmungen des die Rhonekorrektion in der Waadt betr. BBeschl. vom 22. Dez. 1870 subventionirt werde, so dürfte es dieser gegenwärtigen Stellung des Bundes auch nicht entsprechen, blos wegen der aus diesem Beschl. sich ergebenden formellen Rücksichten die Hand von einer wichtigen, öffentlichen Interessen dienenden Unternehmung zurückzuziehen. B 1886 II 300.

1. Botsch. des BR vom 1. Dez. 1883, B 1882 IV 487. BBeschl. betr. Zusicherung eines BBeitrages für die Korrektion der untern Gryonne an den Kt. Waadt vom 14. April 1883, A. S. n. F. VII 76.

2. Botsch. des BR vom 28. Febr. 1888, B 1888 I 452. BBeschl. betr. Zusicherung einer Nachsubvention für die Korrektion und die Verbauung der untern und obern Gryonne an den Kt. Waadt vom 19. Juni 1888, A. S. n. F. X 640.

987. Die Verbauung der obern Gryonne war im Jahre 1878 Gegenstand eines in die Kompetenz des BR fallenden Subventionsbeschl. Diese Verbauung bildete an und für sich und selbst ohne die Bachkorrektion in der Ebene ein sehr nützliches, ja ein notwendiges Werk, B 1882 IV 489. Den 26. Mai 1882 reichte die Reg. des Kts. Waadt ein Subventionsgesuch bei den BBehörden ein, in welchem ein BBeitrag von 40 % der ergehenden Kosten für die Korrektion der untern Gryonne, nämlich von der Vereinigung der grossen und der kleinen Gryonne bis zur Mündung in die Rhone, verlangt wurde. Der BR empfahl das Gesuch; denn in der Tatsache, dass innert dem letzten Dezennium wiederholt grossen Schaden anrichtende Ueberschwemmungen über ein ca. 7,3 km² grosses Gebiet vorgekommen sind, liegt auch der Beweis, dass diese Korrektion einem wesentlichen öffentlichen Interesse dient und demzufolge nach dem eidg. Wasserbaupolizeiges. Anspruch auf einen BBeitrag hat. Den 14. April 1883 beschloss die BVers. auf Grund des eidg. Wasserbaupolizeiges., dem Kt. Waadt einen BBeitrag zuzusichern im Betrage eines Dritteils der wirklichen Kosten und im Maximum von Fr. 100,000, als dem Dritteil der Voranschlagssumme von Fr. 300,000; nach Art. 6 des BBeschl. ist der Kt. Waadt verpflichtet, im Anschlusse an die Korrektions- und Verbauungsarbeiten im Gebiete der Gryonne diejenigen forstlichen Massregeln durchzuführen, welche nötig erscheinen, um die Beruhigung der bewegten Hänge zu vervollständigen.

Auf Grund einer Eingabe vom 15. Nov. 1887, 17. Jan. 1888, in welcher Projekte von Verstärkungs- und Kompletirungsarbeiten mit-

geteilt wurden, erhielt der Kt. Waadt durch BBeschl. vom 19. Juni 1888 auf Grund des eidg. Wasserbaupolizeiges. eine Nachsubvention für die Korrektion der untern Gryonne und die Verbauung der obern Gryonne und zwar im Betrage von 40 % der wirklichen Kosten bis zu dem der Voranschlagssumme von Fr. 350,000 entsprechenden Maximum von Fr. 140,000. Damit übernimmt nach Art. 2 des BBeschl. der Kt. Waadt die gänzliche Vollendung dieser Korrektions- und Verbauungsarbeiten an der untern und obern Gryonne.

1. Botsch. des BR vom 22. Sept. 1882, B 1882 III 767; vgl. B 1880 II 144. Ber. der Komm. des StR vom 30. Sept. 1882 (Chappex), B 1882 IV 610. BBeschl. betr. Zusicherung eines BBeitrages an den Kt. Waadt für Korrektionsarbeiten im untern und obern Laufe der Veveyse vom 14. April 1883, A. S. n. F. VII 70.
2. Botsch. des BR vom 12. März 1889, B 1889 I 609. BBeschl. betr. Zusicherung einer Nachsubvention für Korrektionsarbeiten im untern und obern Laufe der Veveyse an den Kt. Waadt vom 8. Juni 1889, A. S. n. F. 2 S. I 159.

988. Nachdem der Grosse Rat des Kts. Waadt den 1. Juli 1880 die Eindämmung des Wildbaches Veveyse [1]) auf einer alle beteiligten Interessen umfassenden und dem eidg. Wasserbaupolizeiges. entsprechenden Grundlage auszuführen beschlossen hatte, kam der Staatsrat des Kantons mit Eingabe vom 16. März, 8. Aug. 1882 bei den BBehörden um Bewilligung eines BBeitrages für das projektirte Werk ein. In Anwendung des genannten BG wurden in der Ausdehnung des eingereichten Projektes dem Kt. Waadt durch BBeschl. vom 14. April 1883 BBeiträge für die Korrektionsarbeiten der Veveyse zugesichert; diese Beiträge wurden auf Antrag des BR festgesetzt für die Arbeiten am untern Laufe zu 33⅓ % und für die Arbeiten am obern Laufe zu 40 % der wirklichen Kosten, bezw. im Maximum zu 33⅓ % der Voranschlagssumme von Fr. 278,000, also rund Fr. 92,600 und zu 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 162,000, also Fr. 64,800 oder im Ganzen Fr. 157,400. Die kant. Reg. hatte für das gesamte Werk eine BSubvention von 40 % verlangt.

In seiner Botsch. vom 22. Sept. 1882 führt der BR aus:

Das vorliegende Projekt bezweckt, den Abfluss der Veveyse zusammenhängend in rationeller Weise zu regeln. Im Hinblick auf die Ge-

[1]) Der untere Lauf der Veveyse bildet die Grenze des eidg. Forstgebietes, der obere Teil liegt ganz in dem eidg. Forstgebiet; dieser Wildbach fällt somit unter die Bestimmung des Art. 1, litt. a des eidg. Wasserbaupolizeiges., B 1882 III 781.

bäude und wertvollen Grundstücke, welche auf beiden Seiten derselben liegen, kann kein Zweifel bestehen, dass grosse öffentliche Interessen bei dieser Unternehmung beteiligt sind; damit ist auch der Nachweis geleistet, dass hier die vom Ges. verlangten Voraussetzungen für die Beitragsleistung des Bundes bestehen. Derselbe Nachweis ergibt sich für die Verbauungsarbeiten am obern Laufe der Veveyse schon aus ihrer Beziehung zu der Korrektion des untern Laufes, dann aber auch aus dem an der Stelle ihrer Ausführung selbst damit geschaffenen Nutzen. Denn indem die Bodenbewegungen, welche in den Bachbetten ihren Anfang nehmen, sich oft hoch in die anliegenden Hänge hinauf fortpflanzen, gehen in den in die Tiefe gleitenden Wiesen, Weiden und Waldungen Werte verloren, die in vielen Fällen an und für sich mehr als das Aequivalent für die Kosten der zur Verhinderung der Erosionen erforderlichen Arbeiten bilden; infolge dessen letztere auch aus dieser Rücksicht ein wesentlich national-ökonomisches Interesse in Anspruch nehmen dürfen. B 1882 III 779.

Durch den BBeschl. vom 8. Juni 1889 wurde dem Kt. Waadt auf sein Gesuch vom 17., 28. Jan. 1889 für dieses Korrektionswerk eine Nachsubvention zugesichert, und zwar beträgt dieselbe 40 % der wirklichen Kosten bis zu dem der Voranschlagssumme von Fr. 200,000 entsprechenden Maximum von Fr. 80,000 (Art. 1). Die Nachsubvention wurde bewilligt, weil es sich um « notwendige Ergänzungen » der frühern Arbeiten handelte, sowol im untern wie im obern Laufe der Veveyse.

3. Das Tessingebiet.

1. Botsch. des BR vom 10. Okt. 1882, B 1882 IV 40; Ber. der Komm. des StR vom 13. Nov. 1882 (Chappex), B 1882 IV 617. BBeschl. betr. Zusicherung eines BBeitrages für die Korrektion des Tessinflusses von Bellinzona bis zum Langensee vom 3. April 1883, A. S. n. F. VII 73.
2. Botsch. des BR vom 3. Juni 1885, B 1885 III 223. BBeschl. betr. Abänderung des BBeschl. vom 3. April 1883 (durch Erhöhung des Beitrages auf 50 %) vom 17. Juni 1885, A. S. n. F. VIII 130.
3. Botsch. des BR vom 18. März 1884, vom 5. Juni 1886, B 1884 II 85, 1886 II 630. BBeschlüsse betr. erste, zweite und dritte Fristverlängerung für Vorlegung der Ausweise über Sicherung der Ausführung der Tessinkorrektion vom 21. März 1884, 16. Juni 1886 und 23. Dez. 1886, A. S. n. F. VII 438, IX 69, Uebers. Verh. der BVers. Nov.-Dez. 1886, No. 8.

989. Im Ber. der Komm. des StR vom 13. Nov. 1882 (Chappex) betr. das Gesuch des Kts. Tessin um Gewährung eines BBeitrages an die Korrektion des Tessinflusses auf der Strecke von Bellinzona bis zum Langensee wird ausgeführt:

Wenn man die dauernden Verwüstungen betrachtet, die der Tessin auf der Strecke von Bellinzona bis zur Mündung in den Langensee an seinem Ufergebiete anrichtet, wenn man sich die Gefahren vergegenwärtigt, denen, abgesehen von den Ländereien und Gebäuden im Privatbesitze, die öffentlichen Werke wie Eisenbahnen, Landstrassen und Vicinalwege beständig ausgesetzt sind, so wird man nicht anders können, als den Zustand dieser Gegend einen höchst bedenklichen zu nennen, und es kann wol nicht bezweifelt werden, dass hier die öffentlichen Interessen bestehen, welche die Ausführung der Tessinkorrektion und ihre Unterstützung von Seite des Bundes nach dem eidg. Wasserbaupolizeiges. rechtfertigen und bezw. verlangen. B 1882 IV 618; vgl. IV 52.

In ihrem Subventionsgesuche vom 14. Febr., 17. April und 28. Aug. 1882 für die Korrektion der genannten Strecke des Tessinflusses erbat sich die Reg. des Kts. Tessin einen BBeitrag von 50 % der Kosten. Der BR jedoch beantragte nur einen solchen von 40 %; er glaubte nämlich, trotz der anerkannten Schwierigkeiten, welche die Ausführung der Tessinkorrektion bietet, nicht finden zu können, dass in einer Unternehmung, welche den Interessenten so grossen und unmittelbaren Nutzen gewährt, der Ausnahmefall könne erblickt werden, für welchen das Ges. einen Beitrag von der Hälfte der Kosten gestattet, B 1882 IV 55. Die BVers. trat mit Beschl. vom 3. April 1883 dieser Auffassung bei; sie setzte, den BBeitrag gewährend, die Höhe desselben auf 40 % der wirklichen Kosten fest. In Abänderung aber dieses BBeschl. erhöhte die BVers. mit Beschl. vom 17. Juni 1885 den BBeitrag auf 50 % der wirklichen Kosten, mit Beschränkung auf ein Maximum von rund Fr. 1,520,000, als 50 % der Devissumme von Fr. 3,039,000.[1]) In einer Eingabe vom 16. Mai 1885 hatte nämlich die Reg. des Kts. Tessin das Begehren um Erhöhung gestellt, und auch der BR hatte in seiner Botsch. vom 3. Juni 1885 das Gesuch empfohlen.

Der BR bemerkt in dieser Botsch.:

Eine unanfechtbare Beweisführung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlichen Verhältnisse ist weder für die Ableh-

[1]) Das Maximum des BBeitrages beträgt im BBeschl. vom 3. April 1883 gleichfalls die Summe von Fr. 1,520,000 und zwar als rund 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 3,800,000. Das dem Gesuch vom 16. Mai 1885 beigelegte Projekt enthält gegenüber demjenigen vom Jahre 1882 verschiedene Modifikationen, B 1885 III 224.

nung, noch für die Genehmigung des Gesuches der Tessiner Reg. möglich. Indem der BR nach reiflicher Erwägung sich für letztere ausspricht, lässt er sich durch den allgemeinen Eindruck bestimmen, dass dies unter den obwaltenden Umständen die dem Sinne und Geiste des Art. 24 der BV und des eidg. Wasserbaupolizeiges. entsprechende Entscheidung sei, indem daraus der bestimmte Wille spricht, einerseits dass die das Land verunzierenden und seine Interessen schädigenden Zustände an den Gewässern verbessert werden sollen, andrerseits aber auch, dass der Bund den Kantonen die Hand reiche, um ihnen zu ermöglichen, die der Erreichung dieses Zieles entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden. B 1885 III 233.

Art. 7 des BBeschl. vom 3. April 1883 hatte sodann festgesetzt, dass die Zusicherung des BBeitrages in Kraft tritt, nachdem von Seite des Kts. Tessin die Ausführung der Korrektion gesichert sein wird. Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wurde eine Frist von einem Jahre vom Datum des BBeschl. an gerechnet gewährt. Auf wiederholte Gesuche der Tessiner Reg. wurde durch BBeschl. diese Frist verlängert und zwar zuletzt bis zum 1. Okt. 1887; « denn dass wegen Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist die Subventionszusicherung als dahingefallen angesehen werden sollte, kann nicht als in der Absicht der BVers. liegend erachtet werden. »

BR im B 1884 II 86.

Für die Verteilung der vom Kt. Tessin aufzubringenden Kosten der Korrektion ist das tessinische Ges. vom 6. Juni 1883 massgebend. Den von der Direktion der Gotthardbahn ausgesprochenen Befürchtungen aber, dass sie für diese Kosten in zu hohem Masse könnte in Anspruch genommen werden, konnte nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass in dem Subventionsbeschl. prinzipielle Bestimmungen über die Kostenverteilung aufgenommen wurden, weil die Regelung dieser Verhältnisse durch das eidg. Wasserbaupolizeiges. der kant. Gesetzgebung überlassen ist. B 1882 IV 53.

4. Regelung der Wasserstände des Genfersees.

Botsch. des BR vom 24. März 1885, B 1885 III 205; Ber. der Komm. des StR vom 15. Mai 1885 (Hoffmann), B 1885 III 201. BBeschl. betr. einen BBeitrag an den Kt. Genf für die Regulirung der Wasserstände des Genfersees vom 16. Juni 1885, A. S. n. F. VIII 127.

990. Die durch eine interkantonale Uebereinkunft vom 17. Dez. 1884 verbundenen Reg. der Kt. Genf, Waadt und Wallis stellten mit Eingabe vom gleichen Tage bei den BBehörden das Gesuch um Bewilligung eines BBeitrages für Arbeiten, welche durch die ge-

nannte Uebereinkunft vorgesehen waren, und welche am Ausflusse des Genfersees zum Zweck der Regelung bezw. Senkung der Hochwasser des Sees sollten ausgeführt werden; sie beriefen sich zur Begründung ihres Gesuches auf die Art. 23 und 24 der BV, bezw. auf das zur Vollziehung des Art. 24 der BV erlassene eidg. Wasserbaupolizeiges.

Der BR beantragte in seiner Botsch. vom 24. März 1885 die Bewilligung des BBeitrages, ebenso die Komm. des StR in ihrem Ber. vom 15. Mai 1885, welche zur Begründung folgendes hervorhebt:

Die Komm. erachtet die Subventionirung im allgemeinen gerechtfertigt durch Art. 23 der BV, sie könnte dieselbe dagegen nicht wol unter das BG betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge subsumiren, weil es sich nicht sowol um Korrektion eines der Oberaufsicht des Bundes unterliegenden Gewässers, als vielmehr, seinem Hauptcharakter nach, um ein unabhängig von der Natur des Gewässers (Art. 1, litt. a und b des Wasserbaupolizeiges.) im Interesse eines erheblichen Teiles unseres kleinen Landes gelegenes öffentliches Werk von einer ansehnlichen Bedeutung handelt. Diesen letztern Charakter muss man, ohne dem Wortlaute der BV irgend einen Zwang anzutun, dem heutigen Projekte unbedingt zugestehen. Schwere Uebelstände haben die perennirenden Hochwasserstände der gesamten Bevölkerung des schweiz. Seeufers in Bezug auf ihre Eigentums-, Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse seit Jahren gebracht; ferner dürfte die Landwirtschaft speziell durch die Tieferhaltung der Hochwasserstände nicht unerheblich gewinnen . . . Weit höher schlägt die Komm. aber das Wolbefinden und Sicherheitsgefühl einer ganzen Reihe von Ortschaften, man möchte sagen die moralischen Segnungen an, welche das Unternehmen einem ansehnlichen Teile der Bevölkerung dreier Kantone zu bringen verheisst.

Allerdings dürfte das Unternehmen, resp. die BSubvention dem Kt. Genf auch in der Richtung zu statten kommen, dass er durch dasselbe in die Lage versetzt wird, das nur ihn, resp. dessen Hauptstadt berührende Projekt der Exploitirung der Rhonewasserkräfte auszuführen. Allein dieser Vorteil einer Kombination individueller kantonaler und gemeinsamer interkantonaler Interessen kann die Komm. nicht wol abhalten, diese letzteren, die sie einmal als solche anerkennen muss, deshalb von einer verdienten Unterstützung auszuschliessen. B 1885 III 204.

Der auf Art. 23 der BV sich stützende BBeschl. vom 16. Juni 1885 besagt in

Art. 1: Dem Kt. Genf wird für die Arbeiten, welche nach Einverständnis zwischen diesem und den Kantonen Waadt und Wallis am Ausflusse des Genfersees und an der Rhone daselbst

zum Zwecke der Regelung der Wasserstände dieses Sees ausgeführt werden sollen, ein BBeitrag zugesichert. Dieser Beitrag wird im Verhältnis eines Dritteils der wirklichen Kosten festgesetzt, jedoch mit Beschränkung auf Fr. 775,500, als dem Dritteil der Voranschlagssumme von Fr. 2,320,500, und in

Art. 5: Dem BR steht die Oberaufsicht und Kontrole zu über die projektgemässe Ausführung und den Unterhalt der Arbeiten, welche Gegenstand des gegenwärtigen Subventionsbeschl. sind; ebenso über die reglementarische Besorgung aller Schleusen und überhaupt bezüglich der vom Kt. Genf übernommenen Herstellung und künftigen unveränderten Erhaltung der verbesserten Abflussverhältnisse des Genfersees.

In daherigen Anständen zwischen den kontrahirenden Kantonen steht dem BR der endgiltige Entscheid zu.

5. Regelung der Wasserstände des Zürichsees.

Botsch. des BR vom 30. April 1886, B 1886 II 311. BBeschl. betr. einen BBeitrag an den Kt. Zürich für die Regelung der Wasserstände des Zürichsees vom 2. Juli 1886, A. S. n. F. IX 71; vgl. auch B 1881 III 777, 1890 I 622.

991. Einem Subventionsgesuche der Reg. des Kts. Zürich vom 24. Okt. 1885 für Arbeiten, welche am Ausflusse des Zürichsees zum Zwecke der Reglirung der Wasserstände desselben ausgeführt werden sollten, wurde mit BBeschl. vom 2. Juli 1886 auf Grund des Art. 23 der BV entsprochen, gemäs dem Antrag des BR, der zur Begründung auf seine Ausführungen anläslich des Gesuches bezüglich des Genfersees verwies, No. **990**, und zwar in der Weise, dass nach Art. 1 des BBeschl. der BBeitrag im Verhältnis eines Dritteils der wirklichen Kosten festgesetzt wurde, jedoch mit der Beschränkung auf Fr. 110,000, als dem Dritteil der Voranschlagssumme von 330,000 Fr.; die Oberaufsicht und Kontrole über die Herstellung und künftige Erhaltung der verbesserten Abflussverhältnisse, wie auch über die reglementarische Besorgung der Schleusen steht nach Art. 5 des BBeschl. dem BR zu.

6. Tieferlegung des Merjelensees.

Botsch. des BR vom 18. Juli 1884, B 1884 III 490. BBeschl. betr. einen BBeitrag an den Kt. Wallis für die Tieferlegung des Merjelensees vom 20. Dez. 1884, A. S. n. F. VII 782; zwei BBeschlüsse vom 21. Dez. 1885 und 30. Juni 1886 betr. eine erste und zweite Fristverlängerung (bis

zum 20. Juni 1887) für Vorlegung der Ausführungsausweise, Uebers. Verh. der BVers. Juni 1885, No. 5; Juni 1886, No. 50; B 1888 II 753.

992. Auf ein Gesuch des Staatsrates des Kts. Wallis vom 5. März 1884 wurde mit BBeschl. vom 20. Dez. 1884 dem Kt. Wallis für die Tieferlegung des Merjelensees, der sich zwischen dem Eggishorn und den Strahlhörnern und hinwieder zwischen dem Aletsch- und Viescherglетscher befindet, an erstern unmittelbar anstossend, ein BBeitrag von 50 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 75,000, als der Hälfte der Voranschlagssumme von Fr. 150,000 zugesichert.

Dem Rhonetal droht vom Merjelensee her eine sehr grosse Gefahr, indem sich derselbe von Zeit zu Zeit durch den Aletschgletscher und den Abfluss desselben, die bei Naters in die Rhone mündende Massa, gänzlich entleert. Durch die Senkung des Sees wird diese Gefahr in sehr wesentlichem Masse vermindert; es dienen also die zu diesem Zwecke auszuführenden Arbeiten einem wichtigen öffentlichen Interesse und haben demgemäs nach dem eidg. Wasserbaupolizeiges. Anspruch auf einen BBeitrag. In Uebereinstimmung mit dem Wunsche der Reg. des Kts. Wallis beantragte auch der BR einen Beitrag zu 50 % der Kosten, mit Rücksicht auf die aussergewöhnlichen Umstände, wie sie hier, sei es bezüglich der Schwierigkeit der Ausführung, sei es bezüglich der allgemeinen Nützlichkeit des Werkes, bestehen. B 1884 III 493.

IV. Abschnitt.

Bundesmonopole.

1. Kapitel.

Post- und Telegraphenmonopol.

BV 1874, Art. 36, vgl. BV 1848, Art. 33, A. S. I 13, n. F. I 12; Wolf 1 6, 19.

993. Die BVers. erklärt in Art. 36 das Postwesen als BSache. Der Inhalt des Art. 31 der BV, welcher als Beschränkungen der Gewerbefreiheit[1]) lediglich von einem Salz- und Pulverregal, von eidg. Zöllen, Eingangs- und Verbrauchssteuern spricht, kann der durch Art. 36 der Verf. präzis festgestellten Alleinberechtigung des Bundes zum Postbetriebe keinen Abbruch tun; und es ist daher Sache der BGesetzgebung, sei es unter dem Namen von Postregal, oder unter welcher sonstigen Bezeichnung dem Bunde den Alleinbetrieb der Posten zu sichern und den Umfang dieses Betriebes festzustellen.
BR in Botsch. vom 20. Juni 1874, B 1874 II 351.

994. Nachdem[2]) schon in Ausführung des Art. 33 der BV des Jahres 1848 ein BG über das Postregale den 2. Juni 1849 (A. S. I 98, Wolf I 501) erlassen und im Art. 38 des eidg. Eisenbahnges. vom 23. Dez. 1872 (A. S. XI 17, Wolf I 589) festgesetzt worden war, dass über die Rechtsverhältnisse des Frachtverkehrs und der Spedition auf Eisenbahnen und andern vom Bunde konzedirten oder von ihm selbst betriebenen Transportanstalten (Dampfschiffen und Posten), sowie über die Schadenersatzverbindlichkeiten für die beim Bau oder Betriebe dieser Anstalten herbeigeführten Tötungen und

[1]) Vgl. oben II S. 146.

[2]) Vgl. Meili, Die Haftpflicht der Postanstalten, Leipzig 1877; Meili, Reflexionen über das schweiz. Postrecht in «Zeitschr. für schweiz Recht», n. F. V S. 33 ff.; Muggli, Beiträge zum schweiz. Postrecht, Zürich 1890.

Verletzungen die erforderlichen Bestimmungen durch die BGesetzgebung aufgestellt werden sollen, legte der BR mit Botsch. vom 20. Juni 1874 der BVers. den Entw. eines BG über das Postregal vor. Während die in dem genannten Art. 38 vorgesehenen Spezialges. für Eisenbahnen und Dampfschiffahrtunternehmungen erlassen worden sind (BG betr. den Transport auf Eisenbahnen vom 20. März 1875, A. S. n. F. I 682, Wolf I 628 und BG vom 1. Juli 1875 betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen bei Tötungen und Verletzungen (A. S. n. F. I 787, Wolf I 597) trat die BVers. mit Beschl. vom 11., 20. März 1876 zur Zeit auf den Entw. eines BG über das Postregal nicht ein[1]) und zwar in ausdrücklicher Erwägung, dass zunächst die Frage einer umfassenden Reorganisation der Postverwaltung in einheitlich systematischer Form gelöst werden müsse.

Seither ist der BR durch BBeschl. vom 29. April 1887 (Postl-Slg. n. F. 380) eingeladen worden, Ber. und Antrag darüber der BVers. vorzulegen, ob und in welcher Weise das Ges. über das Postregal vom 2. Juni 1849 hinsichtlicht der Rechtsverhältnisse der Postverwaltung gegenüber den Postreisenden und Postillonen im Falle von Verletzungen und Tötungen abgeändert werden soll. Der BR anerkennt ausdrücklich in seinem Geschäftsber. über das Jahr 1887 die Berechtigung dieses Postulates; er gibt ohne weiteres zu, dass die in Kraft bestehenden Bestimmungen (Art. 14 des genannten BG) an und für sich bei Unfällen im Postbetrieb den Postreisenden resp. ihren Hinterlassenen einen ganz ungenügenden, den Postillonen aber gar keinen Schutz bieten, denn es liegt z. B. im Todesfalle die Festsetzung der Entschädigung an die Angehörigen des verunglückten Reisenden lediglich im freien Ermessen des BR. Diesem Verhältnisse kann allerdings die Tatsache entgegen gehalten werden, dass die Postverwaltung an Entschädigungen für die Folgen der Unfälle, die im Postkursbetrieb vorgekommen sind, stets weit mehr geleistet hat, als wozu sie verpflichtet gewesen wäre, und dass es ihr auf diese Weise gelungen ist, die bezüglichen Ansprüche fast ausnahmslos auf gütlichem Wege zu erledigen. Die Postillone hat sie in mehreren schweren Fällen aus der für das Postpersonal bestehenden Unfallskasse entschädigt, obschon sie hiezu gar nicht verpflichtet gewesen wäre.

[1]) Vgl. auch eidg. OR, Art. 64, 466.

Nichtsdestoweniger erachtet der BR eine Revision der fraglichen Bestimmungen im Sinne einer Ausdehnung und Verschärfung der Haftpflicht der Postverwaltung als gerechtfertigt. Dem BR erscheint aber das ganze Postregalges. vom 2. Juni 1849, und nicht nur die Haftpflichtsbestimmungen gegenüber den Postreisenden und Postillonen, revisionsbedürftig. Der Umfang des Postregals in Bezug auf den Transport von Personen und von Sachen sollte umfassender und präziser festgestellt werden, die Bestimmungen betr. die Postregalverletzungen bedürfen der Verbesserung und Ergänzung, diejenigen betr. die Haftpflicht der Postverwaltung beim Transport von Sachen sollten den bestehenden Verkehrsverhältnissen besser angepasst werden. B 1888 II 242, vgl. oben I S. 290.

Eine Vorlage an die BVers. ist bis jetzt nicht erfolgt. Der BR hat dagegen eine Transportordnung für die schweiz. Posten den 7. Okt. 1884 erlassen in Ausführung des geltenden Postregalges. vom 2. Juni 1849 und des Posttaxenges. vom 26. Juni 1884 und in Revision der Transportordnung der Postverwaltung vom 10. Aug. 1876 (A. S. n. F. VII 619, Wolf I 527). Nicht unerhebliche Bedenken machen sich gegen die Rechtsbeständigkeit dieser Transportordnung nach verschiedenen Richtungen hin geltend.

Botsch. des BR an die BVers. zu einem Ges-Entw. betr. das Postregal vom 20. Juni 1874, B 1874 II 341, 1875 II 472. Ber. der Komm. des StR vom 6. März 1876 betr. die Frage der Revision der Gesetzgebung über die Post- und Telegraphenverwaltung (Sulzer) und BBeschl-Entw. hiezu, B 1876 I 676. Uebers. Verh. d. BVers. März 1876, B 1876 I 834. — Zum Postl. No. 380 vgl. B 1886 II 700, 1888 II 242, III 270, 1889 II 242, III 176, 1890 II 73. — Ueber die Frage, ob auf Grund des Art. 38 des Eisenbahnges. die Post dem gleichen Ges. wie die übrigen Transportanstalten zu unterstellen sei, oder ob für sie ein Spezialges. zu erlassen sei, vgl. B 1874 II 341, 936, III 59, 88, 278, 1876 I 677.

995. Der in No. **994** genannte Entw. des BR eines BG über das Postregal vom 20. Juni 1874 enthielt, gestützt auf Art. 36 der BV, welcher das Postwesen in seinem ganzen Umfange als BSache erklärt, in Revision des BG über das Postregal vom 2. Juni 1849 und in Ausführung der Bestimmung des Art. 38 des BG vom 23. Dez. 1872 folgende Bestimmungen:

I. Umfang des Postregals und des Postbetriebes.

Art. 1. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidg. ist BSache.

Art. 2. Der Postanstalt steht, unter den in Art. 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen, das ausschliessliche Recht zu:

a. des Transportes von verschlossenen Briefen, von Korrespondenzkarten, von Drucksachen unter Verschluss oder Band, sowie von Zeitungen;
b. des Transportes von verschlossenen sonstigen Gegenständen aller Art (Waaren, Gelder u. s. w. in Kisten, Paketen etc.), wenn sie nicht über 10 Pfund schwer sind;
c. des gewerbsmässigen periodischen Transportes von Personen;
d. der Beförderung von Personen durch Extraposten.

Art. 3. Die in Art. 2 festgestellten Rechte des Alleintransportes der Posten (Postregal) erstrecken sich nicht:

a. auf den Transport von Personen und deren Gepäck mittelst der konzedirten Eisenbahnen;
b. auf das Versenden und Vertragen von Briefen, Paketen und Geldern, Korrespondenzkarten, Drucksachen, Zeitungen (Art. 2),
   I. wenn es als Sache blosser Gefälligkeit, somit nicht gegen Bezahlung oder Belohnung erfolgt, und insofern es nicht durch Personen geschieht, die sich aus der Besorgung von Aufträgen für Drittleute oder aus der Besorgung und Bedienung von periodischen Kursen zu Fuss, oder wie immer, ein Gewerbe machen,
   II. wenn es durch den Eigentümer der Briefe selbst oder durch eine von ihm hiezu besonders bestellte Person stattfindet.

Art. 4. Für die gewerbsmässige periodische Beförderung von Personen und deren Gepäck auf Dampfschiffen oder Fuhrwerken, für Beförderung von Personen mit Extraposten, sowie für Beförderung von Briefen, Paketen, Geldern u. s. w. durch Boten kann der BR auf bestimmte Zeit, gegen Entrichtung einer Gebühr, Konzessionen erteilen.

Insoweit auf gegebenen Linien die Postverbindungen für den Verkehr nicht genügen, ist die Erteilung bezüglicher Konzessionen nicht zu verweigern.

Die Bedingungen, von denen die Konzession abhängig gemacht wird, sind in dem Patente genau zu bezeichnen.

Der BR kann die Konzession zurückziehen, wenn der Inhaber die Bedingungen, unter welchen sie ihm erteilt worden, verletzt oder sich sonst eine Gefährde zu Schulden kommen lässt.

Art. 5. Als verschlossen, im Sinne des Art. 2 a und b hievor, sind anzusehen alle Gegenstände, die versiegelt, zugeklebt, zugenäht, zugenagelt, mittelst eines Schlosses zugemacht, mit Schnüren zugebunden oder sonstwie derart in einem Umschlage verwahrt sind, dass man deren Inhalt ohne Eröffnung des Verschlusses nicht ersehen kann.

Art. 6. Es ist untersagt;

a. mehrere an verschiedene Adressaten gerichtete Briefe in einem Umschlage verpackt unter der Gesamtadresse von Privaten oder von Poststellen aufzugeben;

b. mehrere verschlossene Stücke, welche einzeln das Gewicht von 10 Pfund nicht übersteigen und für verschiedene Personen bestimmt sind, in einem Umschlusse zu verpacken (Gruppirung) und durch eine andere Transportanstalt als durch die Posten zu befördern. — Verschlossene Gegenstände von nicht über 10 Pfund Gewicht sind auch dann regalpflichtig, wenn sie zu einer aus mehreren Stücken bestehenden, an die nämliche Person adressirten Sendung gehören, deren Gesamtgewicht 10 Pfund übersteigt.

Art. 7. Verletzungen des Postregals sind mit einer Strafe von Fr. 1 bis Fr. 500 zu belegen. In Wiederholungsfällen kann die Strafe bis auf Fr. 2000 erhöht werden.

Der gleichen Strafe unterliegt auch die Ueberschreitung der Konzession.

Art. 8. Der BR kann über Postregalverletzungen kleinen Belanges endgiltig bis zum Betrage von Fr. 100 eine Ordnungsstrafe aussprechen.

Bei höhern vom BR anerkannten Strafen ist auf Einsprache der Beteiligten der Fall zur Entscheidung an die kant. Gerichte zu bringen.

Art. 9. Als Verletzungen des Postregals gelten auch die Defraudationen (absichtliche Umgehungen) gesetzlicher Posttaxen, als: Beifügung von brieflichen Mitteilungen in Drucksachen, unbefugte Benutzung. der Portofreiheit, Verwendung bereits benutzter Frankomarken etc.

Art. 10. Die eidg. Beamten und Bediensteten, sowie die Polizeibehörden und Polizeibediensteten der Kantone sind von Amteswegen verpflichtet, zur Entdeckung und Erhebung von Postregalverletzungen tätig mitzuwirken.

II. Bedingungen der Postbeförderung.

Art. 11. Die Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

Das Postgeheimnis schliesst die Pflicht in sich, keine der Post anvertrauten Gegenstände zu unterschlagen, zu öffnen, ihrem Inhalte auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich keine Mitteilungen an Dritte zu machen und Niemanden Gelegenheit zu geben, das Postgeheimnis zu verletzen.

Beamte und Bedienstete der Postverwaltung, die sich der Verletzung des Postgeheimnisses schuldig machen, unterliegen den Bestimmungen des BStrafges. Ganz leichte Fälle können von dem BR abgewandelt werden.

Privaten, welche sich der Eingriffe in das Postgeheimnis schuldig machen, sind von den zuständigen kant. Gerichten zu bestrafen.

Durch richterlichen Entscheid kann die Einsichtnahme oder Auslieferung von Postsendungen verfügt werden.

Art. 12. Die Posten befassen sich mit Beförderung von Personen, Briefen, Korrespondenzkarten, Drucksachen (Zeitungen und andern Drucksachen), Waarenmustern, Waaren, Geldern, Wertschriften, Kostbarkeiten und den hierauf bezüglichen Nachnahmen, sowie mit Emission und Auszahlung von Geldanweisungen, nach Massgabe der hierüber jeweilen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Vom BR können noch anderweitige dem Postdienste entsprechende Verkehrszweige in die Beförderung der Postanstalten gezogen werden.[1])

Art. 13. I. Die Postanstalt kann die Annahme von Personen, sowie von Sachen zur Beförderung mit den ordentlichen Posteinrichtungen für ihre Transportstrecken und zur Weiterbeförderung auf andere Transportanstalten, soweit sie mit denselben für bezügliche Sendungen in regelmässigem Verkehre steht, nicht verweigern, vorausgesetzt:

a. dass die Gegenstände nicht an sich (nach Gewicht, Umfang, Art) oder vermöge ihrer Verpackung nach den vom BR erlassenen Reglementen oder nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Posten zur Beförderung mit denselben ungeeignet oder ausgeschlossen sind; auch über eventuelle Nichtbeförderung von Personen wird das Reglement das nähere festsetzen;
b. dass für die nach den Reglementen des BR bedingt zugelassenen Gegenstände die reglementarischen Bedingungen vollständig erfüllt werden;
c. dass die verfügbaren Transportmittel der Posten ausreichen;

---

[1]) Vgl. insbes. auch Post-Transportordnung vom 7. Okt. 1884. Art. 33: Bestellung von gerichtlichen Akten, hiezu den Abänderungsbeschl. des BR vom 18. Dez. 1891, A. S. n. F. 2 S. II 395; ferner BBeschl. vom 21. Febr. 1878: Der BR wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Erhebung von Wechselprotesten nicht durch die Postverwaltung besorgt werden könnte, A. S. n. F. III 335, Postl-Slg. n. F. 146, B 1881 II 347, 1882 II 375, 941, 1884 II 390, 970, 1885 II 116, III 162, 1886 I 592, 1887 II 525, 1888 II 241, 1890 II 73; BBeschl. vom 11. Juni 1881 (Motion Morel): Der BR ist eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob und wie durch die Postverwaltung die Einlage von Ersparnissen gefördert werden könnte, B 1882 II 375, 1887 I 654, III 545 (Ber. über die belgischen Verhältnisse), Uebers. Verh. der BVers. Dez. 1891, No. 46.

d. dass der Absender in Beziehung auf die Taxe und sonstigen Transportbedingungen sich den für den Postdienst geltenden Anordnungen unterwirft.

II. Ohne einen im öffentlichen Interesse liegenden Grund darf für die Uebernahme und Beförderung kein Absender oder Reisender vor dem andern begünstigt werden.

III. Für Fahrpoststücke haben die Absender die erforderlichen Begleitpapiere aufzugeben.

IV. Wenn eine Sendung Gegenstände enthält, welche von dem Posttransport ausgeschlossen oder nur bedingt zu demselben zugelassen sind, oder wenn es sich um zollamtliche Abfertigung handelt, so ist der Absender verpflichtet, unaufgefordert bei der Aufgabe den Inhalt anzugeben.

Widerhandelnde verfallen in eine Strafe und haben überdies den hiedurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

In bezüglichen Fällen kann der BR eine Ordnungsstrafe bis auf den Betrag von Fr. 20 aussprechen; Fälle von höherem Belange sind von den Gerichten zu behandeln.

V. Für die Beförderung nach dem Auslande sind übrigens noch die mit den betr. ausländischen Transportanstalten abgeschlossenen Verträge und diesfälligen Reglemente massgebend.

Art. 14. Die Postgegenstände bis zum Gewichte von 10 Pfund oder von Wert bis Fr. 1000 einschlieslich sind ohne Bestellgebühr in der Regel in die Wohnstätte des Adressaten zu bestellen. Wegen Entlegenheit der Wohnungen kann der BR hierin Ausnahmen eintreten lassen.

Art. 15. Der Absender hat das Recht, aufgegebene Postgegenstände (Briefe, Frachtstücke etc.) zurückzuziehen oder wegen Auslieferung an einen andern Adressaten oder in einen andern Ort Anweisung zu erteilen, so lange das Stück nach Ankunft am Bestimmungsort dem zuerst bezeichneten Adressaten weder avisirt, noch von ihm die Auslieferung verlangt ist.

Behufs einer Rückziehung oder sonstigen Anweisung hat sich der Absender als solcher bei der Aufgabestelle zu legitimiren und ist die Postanstalt nur verpflichtet, bezügliche Anweisungen zu berücksichtigen, wenn dieselben von der Aufgabeposstelle dienstlich der Poststelle des Bestimmungsortes zugehen.

Art. 16. Die Postsendungen sind zunächst für den Betrag der unbezahlten Taxen und Auslagen (Vorschuss) haftbar. Wenn ein Gegenstand weder vom Adressaten noch vom Versender gegen Zahlung der darauf haftenden Vorschüsse und Taxen angenommen wird, so ist die Postverwaltung befugt, den Versender für diesen Betrag zu belangen

oder nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung sich auf dem Inhalte der Sendung durch deren Verkauf bezahlt zu machen.

III. Garantie.

Art. 17. Die Postverwaltung leistet in nachbezeichneter Weise Ersatz für den Verlust, bezw. die Beschädigung:

a. Für den Verlust eines rekommandirten Briefpostgegenstandes Fr. 50.
b. Für Sendungen mit Wertangabe (Gelder, Kostbarkeiten, Waaren) den bei der Aufgabe deklarirten Wertbetrag.
c. Für Sendungen, bei deren Aufgabe ein Wert nicht deklarirt worden, sowie für reglementsgemäs aufgegebenes Reisegepäck, welches der Passagier nicht vorzieht als Fahrpoststück mit Wertangabe zu spediren, einen Normalsatz von Fr. 4 per Pfund, wobei Bruchteile eines Pfundes für ein ganzes Pfund berechnet werden.

Eine verhältnismässige Reduktion des Ersatzbetrages litt. b und c hievor tritt ein, wenn ein Verlust oder eine Entschädigung blos teilweise vorgekommen ist, oder wenn die Postverwaltung beweist, dass der Gegenstand zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung einen geringeren Wert hatte.

Dem Absender ist die Wertbezeichnung eines aufgegebenen Gegenstandes anheimgestellt, mit der Folge, dass hienach die Werttaxe sich bemisst und in Verlust- und Beschädigungsfällen die Ersatzleistung niemals über den erklärten Wert hinausgeht.

Art. 18. Für die Auszahlung von Geldanweisungen leistet die Postverwaltung in gleicher Weise Garantie wie für die Versendung von Geldern.

Art. 19. Bei einer mehr als 24 Stunden verspäteten Beförderung oder Bestellung einer rekommandirten Sendung oder eines Fahrpoststückes ist die Postanstalt zu der hienach bezeichneten Entschädigung verpflichtet:

a. bei den rekommandirten Sendungen zu einer Entschädigung von Fr. 15;
b. bei den Fahrpoststücken zur Rückerstattung der betr. schweiz. Transporttaxe und überdies zu einer Entschädigung von Fr. 15, wenn die Verspätung durch grobe Fahrlässigkeit der Postverwaltung herbeigeführt wurde. In diesem Falle wird eine weitere Entschädigung nur dann verabfolgt, wenn die Sache durch die von der Postverwaltung verschuldete Verspätung verdorben ist oder ihren Wert ganz oder grossen Teils verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hiebei keine Rücksicht genommen.

Art. 20. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder Verspätung:

a. durch eigenes Verschulden des Absenders, oder
b. durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c. auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat.

Jedoch wird in diesem letztern Falle die Postanstalt auf Verlangen des Absenders bei der auswärtigen Transportanstalt seine Reklamation unterstützen oder derselben in seinem Namen überhaupt sonstige weitere nachdrückliche Folge geben. Im Falle gerichtlicher Schritte oder sonstwie vorzusehender erheblicher Kosten kann die Postverwaltung vorher von dem Reklamanten genügende Sicherstellung fordern.

Für Gegenstände, welche der Reisende den Posten weder als Passagiergepäck, noch als Poststück übergeben, sondern in eigenen Handen behalten hat, ist die Postverwaltung zu keiner Ersatzleistung verpflichtet.

Art. 21. Für andere (als die in Art. 17 und 18 hievor bezeichneten) Postsendungen und zwar gewöhnliche Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen, Zeitungen, Waarenmuster und sonstige nicht eingeschriebene Sendungen, sowie für Gegenstände, welche auf Grund des Art. 13, I. hievor nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung angenommen worden sind, wird für Verlust, Beschädigung oder Verspätung kein Ersatz geleistet.

Eine Ersatzleistung greift ebenfalls nicht Platz im Verspätungsfalle beim Transport von Reisenden.

Art. 22. Wenn der Verschluss und die Verpackung der zur Post aufgegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äusserlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so hat für dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, die Postverwaltung nicht einzustehen. Die ohne Vorbehalt von Seite des Adressaten erfolgte Annahme einer Sendung begründet die Vermutung, dass bei der Aushändigung Verschluss und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

Auch für die durch Mängel der innern Verpackung entstandenen Beschädigungen des Inhalts der Sendung hat die Postanstalt nicht zu haften.

Art. 23. Die infolge Art. 17 bis und mit 20 hievor zu leistenden Entschädigungen sind dem Berechtigten unverzüglich nach stattgefundener

postamtlicher Konstatirung des Verlustes, der Beschädigung oder Verspätung auszurichten.

Wenn die Ersatzleistung mehr als vier Wochen nach der ordentlichen Lieferfrist sich verzögert, so ist vom Ablauf der vierten Woche an gerechnet dem Berechtigten, ausser dem Ersatzbetrag, ein Verzugszins zu 5% per Jahr zu vergüten.

Die Reklamation ist in der Regel von Seite des Absenders bei dem Postbüreau der Aufgabe oder der demselben übergeordneten Kreispostdirektion zu stellen; indessen ist auch der Adressat zur Forderungsklage insofern berechtigt, als derselbe sich hiezu als Vertreter des Absenders legitimirt. In diesem Falle hat die Reklamation bei dem Postbüreau des Bestimmungsortes, bezw. der betr. Kreispostdirektion zu erfolgen.

Art. 24. Bei Tötungen oder körperlichen Verletzungen, welche beim Postbetrieb durch Verschulden der Postanstalt herbeigeführt werden, hat dieselbe in hienach bezeichnetem Masse Entschädigung zu leisten;

I. Im Falle von Tötung:

a. für die ordentlichen Kosten der ärztlichen Behandlung und der Pflege, sowie der Beerdigung;

b. für die während der Krankheit eingetretene völlige Gewerbsunfähigkeit, oder sehr wesentliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit, nach einem mittleren Betrage des nachgewiesenen Erwerbes;

c. war der Getötete zur Zeit seines Todes gesetzlich verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist und insofern derselbe für seinen weiteren Lebensunterhalt ganz oder wesentlich auf diese Nachhilfe angewiesen ist.

II. Im Falle von Körperverletzungen:

a. für die ordentlichen Heilungskosten (ärztliche Behandlung und die Pflege);

b. für eingetretene Erwerbsunfähigkeit oder sehr wesentliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit, nach dem mittleren Masstabe des nachgewiesenen Erwerbes und insofern der Verletzte oder derjenige, zu dessen Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, für seinen Lebensunterhalt auf diese Erwerbsfähigkeit ganz oder wesentlich angewiesen ist.

III. Keinen Anspruch auf Entschädigung haben Beamte und Bedienstete der Postverwaltung (Postillone inbegriffen), welchen in Betreff des vorgekommenen Ereignisses ein Verschulden zur Last fällt.

IV. Die jährliche Entschädigung oder die durch eine Kapitalsumme repräsentirte jährliche Rente kann in keinem Falle mehr betragen, als

das jährliche Einkommen (der Erwerb), welches für den Geschädigten im Durchschnitt der drei letztvergangenen Jahre nachgewiesen worden ist. Auch die Festsetzung einer Aversalentschädigung, deren Zinsertrag die jährliche Entschädigung repräsentirt, hat sich hienach zu richten. Ueberhaupt kann (den Kostenersatz Ziff. I a und II a hier oben nicht inbegriffen), die Entschädigung Ziff. I b und c zusammen und II b, eine Aversalsumme von Fr. 12,000 oder eine diesem Betrage entsprechende Rente im höchsten Falle nicht übersteigen.

Art. 25. Sind bei Gelegenheit der Tötung oder Körperverletzung einer Person, insofern die Transportanstalt nach den Bestimmungen des Art. 24 hievor verantwortlich ist, und im Zusammenhange mit dem betr. Unfalle, Sachen, welche der Getötete oder Verletzte unter seiner eigenen Obhut mit sich führte, ganz oder teilweise beschädigt worden oder abhanden gekommen, so ist auch dafür Schadenersatz zu leisten. Der Schadenberechnung ist der zur Zeit des Unfalls bestandene wirkliche Wert der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sache zu Grunde zu legen.

Art. 26. Bei der Extrapostbeförderung wird weder für körperliche Verletzungen der Reisenden, noch für Verlust oder Beschädigung von Sachen, die der Reisende mit sich führt, von der Postverwaltung Entschädigung geleistet.

Art. 27. Die Postverwaltung hat gegenüber den Absendern oder den Adressaten von Postsendungen, sowie den Reisenden, die nach vorstehenden Bestimmungen zu einer Haftpflicht Grund gebenden Verschuldungen der Postangestellten und der Postpferdhalter zu vertreten, wobei ihr der Rückgriff auf dieselben vorbehalten bleibt.

Art. 28. Die Klagen gegen die Postverwaltung wegen Tötungen und Körperverletzungen verjähren in einem Jahre und diejenigen wegen Verlustes, Beschädigung oder Verspätung von Postsendungen in einem halben Jahre, und zwar beginnt die Verjährung im Falle von Tötungen oder Verletzungen an dem Tage des Unfalles; im Falle der Beschädigung von Postsendungen an dem Tage, wo die Ablieferung stattgefunden hat, und im Falle des gänzlichen Verlustes oder der Verspätung an dem Tage, wo die in Art. 23 erwähnte vierwöchige Frist abgelaufen ist.

Die Verjährung wird nicht allein durch Anstellung der Klage, sondern auch durch die schriftliche Anbringung der Reklamation bei dem Postdep. oder der betr. Kreispostdirektion unterbrochen, in der Meinung, dass, so lange die Reklamation unerledigt bleibt, überhaupt kein Ablauf der Verjährung stattfinden könne.

Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung und werden zugleich die der Transportanstalt anvertrauten Beweismittel (z. B. Empfangscheine

Frachtbriefe, Verbalprozesse) behufs wirksamer Anhebung des Prozesses zurückgegeben, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung der Klage, welche durch eine neue Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Art. 29. Die aus diesem Ges. hervorgehenden Klagen gegen die Postanstalt werden beurteilt:

a. wenn deren Betrag Fr. 3000 übersteigt, vom BGer.;
b. bei geringerem Betrage, von den zuständigen kant. Gerichten des Sitzes der Postdirektion, in deren Kreis das Aufgabebüreau und bei Sendungen aus dem Auslande das Büreau der Bestimmung gelegen ist, oder in deren Gebiet der Unfall sich ereignet hat.

Art. 30. Die in diesem Ges. für die Postanstalt über die Garantie aufgestellten Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf die Inhaber der von der Postverwaltung für den Landtransport (Omnibus u. dgl.) konzessionirten Privatunternehmungen, für welche die Postverwaltung ihrerseits gegenüber dem Publikum keine Garantie übernimmt.

Art. 31. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Verantwortlichkeit abzulehnen und den Posttransport nur auf die Gefahr des Absenders, bezw. des Reisenden zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch denselben frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 1 bis und mit 3 hievor jeder andern Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

IV. Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 32. Ueber die auf Annahme und Beförderung der Personen und der Postgegenstände bezüglichen Bedingungen und Dienstverrichtungen wird der BR im nähern reglementarische Bestimmungen erlassen.

Art. 33. (Derogationsklausel).

Durch vorstehendes Ges. werden die Rechtsverhältnisse, welche aus den mit ausländischen Transportanstalten abgeschlossenen Verträgen für den Verkehr hervorgehen, nicht berührt. B 1874 II 363.

996. Den 18. Febr. 1878 fasste der BR einen Beschl. betr. Konzessionen für Telephonleitungen, welcher einerseits die Telephon-Einrichtungen, gleichwie die gewöhnlichen Telegraphen, als in das Regal des Bundes fallend bezeichnet, andrerseits eine Reihe allgemeiner Bedingungen für Erteilung von Konzessionen aufstellt.

B 1878 I 291.

Der gegen Ende des Jahres 1877 unter dem Namen Telephon bekannt gewordene Apparat schien geeignet, eine vielfache Anwendung zu finden, sei es für den öffentlichen Verkehr, sei es für Privatzwecke in Handel und Industrie; der BR musste sich daher die Frage vorlegen, wie sich der Staat gegenüber derartigen «privaten» Einrichtungen zu verhalten habe, namentlich ob dieselben unter den Begriff der elektrischen Telegraphen fallen, für welche sowol der Art. 1 des BG vom 23. Dez. 1851 [1]), als auch der Art. 36 der BV von 1874 dem Staate das Monopol vorbehält.

Der BR war keinen Augenblick im Zweifel, dass in dem Kollektivbegriff elektrische Telegraphen alle diejenigen Einrichtungen verstanden seien, welche dazu dienen, mittelst der Elektrizität zwischen zwei mehr oder weniger entfernten Punkten Gedanken auszutauschen. B 1878 IV 448.

Zweimal wurde diese Auffassung des BR angefochten. Im Jahre 1878 beschwerte sich W. Ehrenberg in Neumünster-Zürich bei der BVers. gegen die Einbeziehung der Telephoneinrichtungen in das Regal des Bundes, indem er insbes. den genannten BRBeschl. vom 18. Febr. 1878 als rechtswidrig anfocht. Auf Antrag des BR wies die BVers. den 19. Dez. 1878 die Beschwerde als unbegründet ab.[2]) Den gleichen Standpunkt vertraten im Jahre 1888 der BR und die BVers. (29. Juni) anläslich der Abweisung der Beschwerde des W. Bachofen in Basel, welcher die Zulässigkeit der Expropriation zum Zwecke der Erstellung

---

[1]) Das Ges. über die Erstellung von elektrischen Telegraphen vom 23. Dez. 1851 — erlassen in Betracht der ausserordentlichen Entwicklung, welche die elektrischen Telegraphen in den Nachbarstaaten erhalten haben und der grossen Wichtigkeit, welche die Errichtung derselben für die Schweiz in politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung hat und in fernerm Betracht, dass der Bau und Betrieb von Telegraphen in enger Verbindung mit dem Postregale steht (A. S. III 1) — ist durch das BG vom 20. Dez. 1854 betr. die Organisation der Telegraphenverwaltung (A. S. V 1, Wolf I 153) ausser Kraft gesetzt worden.

[2]) Art. 1 lautet: Konzessionen zur Erstellung von Privattelegraphenlinien zwischen zwei verschiedenen Ortschaften, ob diese Linien nun durch gewöhnliche Telegraphenapparate oder durch Telephon bedient werden sollen, werden grundsätzlich nur dann bewilligt, wenn der eine oder andere der zu verbindenden Punkte über einen Kilometer von dem nächstgelegenen öffentlichen Telegraphenbüreau entfernt ist. — Hiezu beschloss die BVers. den 19. Dez. 1878: Es wird zu Protokoll Vormerkung davon genommen, dass die in Art. 1 des BRBeschl. betr. Konzessionen für Telegraphenleitungen vom 18. Febr. 1878 enthaltene Bestimmung nur als Regel aufzufassen sei, in dem Sinne, dass Privatleitungen, wenn sie das Staatsmonopol nicht gefährden, zu konzessioniren seien, Uebers. Verh. d. BVers. Dez. 1878, No. 23.

einer Telephonleitung bestritt[1]). Auch hier bemerkt der BR in seinem Ber. vom 25. Mai 1888 an die BVers., dass die verf-mässigen und gesetzlichen Bestimmungen, welchen die Telegraphen unterliegen, auch für das Telephon zu gelten haben, welches seinem Wesen nach eine Modalität des durch die Elektrizität vermittelten Verkehrs darstellt. B 1888 III 395.

Und den 27. Juni 1889 erliess sodann die BVers. das auf 1. Januar 1890 in Kraft getretene BG betr. das Telephonwesen und zwar in Anwendung von Art. 36 der BV, A. S. n. F. 2 S. I 256, Wolf II 1139. Das Ges. war veranlasst worden durch folgendes Postulat der eidg. Räte vom 23. Dez. 1887:

> Der BR wird eingeladen, im Laufe des Jahres 1888 ein Ges. über das Telephonwesen und einen Ber. über die Reduktion der Telephontaxen vorzulegen, Postl-Slg. n. F. 396.

Der Berichterstatter der Komm. des StR (Gavard) bemerkte zum Ges-Entw. des BR in seinem Ber. vom 6. April 1889: Das Regalrecht des Bundes ist durch die Entscheidungen der Räte und des BGer. ausser Frage gestellt. B 1889 II 289.

BRBeschl. vom 18. Febr. 1878 betr. Konzessionen von Telephonleitungen, B 1878 I 291. Ber. des BR betr. den Rekurs W. Ehrenberg vom 6. Dez. 1878, B 1878 IV 448; Uebers. Verh. d. BVers. Dez. 1878, No. 23. Ber. des BR betr. die Beschwerde W. Bachofen vom 25. Mai 1888, B 1888 III 393; Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1888, No. 30. — Botsch. des BR über den Ges-Entw. betr. das Telephonwesen vom 13. Nov. 1888, B 1888 IV 649, Ber. der Komm. des StR vom 6. April 1889 (Gavard), B 1889 II 284. BG vom 27. Juni 1889 betr. das Telephonwesen und Verord. des BR vom 10. Jan. 1890, erlassen in Ausführung dieses BG, A. S. n. F. 2. S. I 256, 445, Wolf II 1139. Vgl. ferner BG betr. die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889, erlassen in Anwendung von Art. 36 der BV, und Verord. des BR vom 7. Dez. 1889 zu diesem BG, A. S. n. F. 2 S. I 251, 324, Wolf II 1137, 1138; Botsch. des BR vom 13. Nov. 1888 zu einem BG betr. die Errichtung von elektrischen Linien, B 1888 IV 680.

---

[1]) Vgl. Meili, Die Anwendung des Expropriationsrechts auf die Telephonie, Basel 1888.

2. Kapitel.

Alkoholmonopol.

BBeschl. vom 22. Dez. 1885 betr. die Erwahrung der Abstimmung vom 25. Okt. 1885 über die teilweise Abänderung der BV vom 29. Mai 1874 nebst BBeschl. vom 26. Juni 1885, die betr. Abänderung festsetzend (Art. 31, 32bis und Art. 6 der Uebergangsbestimmungen der BV), A. S. n. F. VIII 349, oben I S. 384, Ziff. II; Botsch. des BR vom 20. Nov. 1885, B 1885 IV 367. — Botsch. des BR vom 20. Nov. 1884 betr. die auf die Alkoholfrage bezüglichen Postulate und Petitionen nebst BBeschl-Entw. betr. Zusatz zur BV (Art. 32bis), B 1884 IV 369, 495. Ber. und Antrag der Komm. des NR zur Behandlung der Alkoholfrage vom 31. Jan. 1885 (Stössel), B 1885 I 453. Ber. des BR betr. die Beschwerden der Genfer Denkschrift Oktroi und Ohmgeld vom 3. März 1885, B 1885 I 485. Protokoll der Komm. des StR betr. Revision der BV Art. 31 und 32bis, Liestal den 28. April bis 1. Mai 1885, B 1885 III 346. — Vgl. verschiedene Kreisschr. des BR betr. die Alkohol-Enquête, B 1882 III 478, 1883 III 375, 378, 1884 III 316.

997. Den 23. Dez. 1881 beschloss die BVers. folgendes Postulat:

> Der BR wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der Verständigung mit den KReg. Massregeln zu ergreifen sind, um dem sich steigernden, übermässigen Genuss von Alkohol zu steuern, und darüber Ber. und Anträge vorzulegen.
>
> Postl-Slg. n. F. 256 b.

Ferner beschloss die BVers. den 30. Juni 1882 folgendes Postulat:

> Der BR wird eingeladen, Ber. zu erstatten über die Möglichkeit, dem allzu stark um sich greifenden Wirtschaftswesen Schranken zu setzen, unter Beifügung einer Uebersicht über den Stand des Wirtschaftswesens in den Kantonen und, soweit tunlich, in andern Staaten. Postl-Slg. n. F. 284.

Eine von der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1881 beauftragte Komm. fand die Ursache der zunehmenden Trunksucht in der Vermehrung der Wirtschaften, welche Vermehrung darauf zurückzuführen sei, dass durch die Interpretation des Art. 31 der

BV der Grundsatz der Normalzahl, welcher vor 1874 den meisten kant. Wirtschaftsges. zu Grunde gelegen hat, beseitigt wurde, vgl. oben II S. 249 ff., insbes. No. **644, 646.** In einer Eingabe an die BBehörden vom Mai 1882 stellte daher die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft folgendes Gesuch:

> Es sei entweder durch authentische Interpretation des Art. 31 der BV, oder wenn nötig, durch eine Ergänzung desselben den kant. Behörden der endgiltige Entscheid über die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit Branntwein zuzugestehen.

Dieser Antrag fand mehrfache Unterstützung, namentlich wünschte auch der Grosse Rat des Kts. Bern eine Interpretation des Art. 31 der BV in diesem Sinne.

Der BR veranstaltete die Alkohol-Enquête.

Als Resultat derselben legte er der BVers. in der Botsch. betr. die auf die Alkoholfrage bezüglichen Postulate und Petitionen vom 20. Nov. 1884 den Entw. eines BBeschl. betr. einen Zusatz zur BV (Art. 32bis) vor. Eine Revision des Art. 31 schlug der BR nicht vor. Er glaubte vielmehr in seiner Botsch. den Beweis erbracht zu haben, dass die Zahl der Wirtschaften mit der Ausbreitung des Alkoholismus und dessen Folgen in keinem Zusammenhang stehe, bezw. nur so unbedeutend einwirke, dass dem gegenüber die Uebelstände, welche mit der Beschränkung der Zahl der Wirtschaften nach einem angeblichen Bedürfnisse oder einer willkürlich festgesetzten Normalzahl verbunden seien, als weit überwiegend erscheinen.

Dem Antrag der Mehrh. der Komm. des NR entsprechend beschloss dagegen der NR auf die Revision des Art. 31 einzutreten.[1]) Aus der Beratung der Räte ging der revidirte Art. 31 der BV hervor,[2]) welcher, nach der den 25. Okt. 1885 erfolgten Annahme durch die

[1]) Der Antrag der Komm. erfolgte allerdings nur mit der Mehrheit einer Stimme, B 1885 I 476. Der BR hatte mit 4 gegen 3 Stimmen beschlossen, auf die Revision des Art. 31 nicht einzutreten. Nachdem der NR die Revision des Art. 31 beschlossen hatte, erklärte der BR, der Revision keine Opposition zu machen mit Rücksicht auf die allgemeine Volksabstimmung, B 1885 III 364; die Komm. des StR beschloss mit 4 gegen 3 Stimmen, auf die Revision des Art. 31 einzutreten.

[2]) Der weitere vom NR beschlossene Zusatz zur jetzigen Ziff. c des Art. 31 der BV: Bezügliche Ges. unterliegen der Genehmigung des BR, wurde auf Antrag der Komm. des StR gestrichen. B 1885 III 362, 367.

Mehrheit des Volkes und der Stände, den 22. Dez. 1885 in Wirksamkeit getreten ist.

Zur Begründung des Antrages bringt der Ber. der Komm. des NR vom 31. Jan. 1885 (Stössel) folgendes vor:

Wenn der BR aus der Tatsache, dass die schlimmen Folgen der Trunksucht besonders in denjenigen Kantonen hervortreten, welche verhältnismässig weniger Wirtschaften zählen, schliesst, dass die Zunahme der Trunksucht nicht die Folge der Vermehrung der Wirtschaften sei, so geht dieser Schluss in seiner Allgemeinheit zu weit. Er trägt den Verschiedenheiten der Verhältnisse der verschiedenen Gegenden keine Rechnung. Der Schluss mag richtig sein für Gegenden, die viel Obst und Wein produziren, ferner für Gegenden, wo auch ohne die Vermittlung des Wirtshauses der Schnaps leicht zu bekommen ist. In Gegenden aber, in welchen weder Obst noch Wein wächst und keine Brennereien sich finden, in welchen somit Most, Wein und Schnaps aus dem Wirtshaus bezogen werden müssen, da wächst mit der Zahl der Wirtshäuser, mit der Bequemlichkeit, sich diese Getränke beschaffen zu können, gewiss auch der Konsum.

Wenn aber Willkürlichkeiten befürchtet werden, so steht wol unzweifelhaft fest, dass nach dem neuen Wortlaut des Art. 31 die Verfügung einer KBehörde, welche eine über die durch das öffentliche Wol geforderte hinausgehende Beschränkung auferlegen wollte, auf dem Rekurswege an die BBehörden gezogen werden könnte. [1]) Dass aber die Kantone es nicht dabei bewendet sein lassen werden, allfällig eine Normalzahl der Wirtschaften zu dekretiren oder «das Bedürfnis» als Mass aufzustellen, sondern auch alle andern möglichen Massnahmen ergreifen und mit Energie durchführen werden, darf nicht bezweifelt werden; es ist das die ihnen in dem Kampfe gegen den Alkoholismus bestimmt angewiesene Aufgabe. B 1885 I 476.

998. Das BG betr. gebrannte Wasser.

BG betr. gebrannte Wasser vom 23. Dez. 1886, A. S. n. F. X 60, Wolf I 961, in der Volksabstimmung vom 15. Mai 1887 mit 267,122 gegen 138,496 Stimmen angenommen; BBeschl. vom 15. Juni 1887, B 1887 III 361. 310. oben I S. 435, Ziff. 15. — Botsch. des BR vom 8. Okt. 1886 betr. die Aus-

[1]) Es wurde behauptet, dass, wenn den Kantonen freigestellt sei, das «Bedürfnis» als massgebend zu erklären hinsichtlich der Wirtschaftskonzessionen, es auch den KReg. zustehen müsse, endgiltig zu entscheiden, ob im einzelnen Fall ein Bedürfnis vorliege oder nicht, und es treffe weder Art. 102, Ziff. 2 und 13, noch Art. 113 der BV zu. — In der Sitzung der Komm. des StR vom 30. April 1885 wurde zu Protokoll genommen, dass es einstimmige Ansicht der Komm. sei, dass das Rekursrecht wegen Verletzung bundesrechtlicher Bestimmungen vorbehalten bleibe. B 1885 III 367. Vgl. oben II No. **647.**

führung der Art. 31, 32, 32bis und Uebergangs-Best. Art. 6 der BV nebst Entw. eines BG über die Herstellung und Besteuerung von Branntwein, B 1886 III 421. Alkoholgesetzgebung, Bericht, Protokoll und Antrag der nationalr. Komm. über den Erlass eines BG betr. den Branntwein vom 7. Nov. 1886 (Geigy), Beilage zu No. 47 des B 1886; Ber. der Minderh. der ständer. Komm. vom 20. Dez. 1886 (Rusch), B 1887 I 27.

Art. 32bis der BV bestimmt in Satz 1:

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen.

Diese Ges-Gebung konnte auf drei verschiedenen Wegen in Angriff genommen werden:

1. Die Regulirung der Branntwein-Brennerei erfolgt auf dem Boden der freien Konkurrenz unter grundsätzlicher Festhaltung der Freiheit des Gewerbebetriebes, jedoch mit eingehender Reglementirung desselben in dem Sinne, dass jede Brennerei gewissen Anforderungen zu genügen habe;

2. auf dem Boden der Konzessionirung einer begrenzten Anzahl Brennereien;

3. auf dem Boden des Monopols.

Der BR entschied sich in seinem Entw. eines BG betr. die Herstellung und Besteuerung von Branntwein vom 8. Okt. 1886 für den ersteren Weg, Art. 1 dieses Entw. lautete:

Wer behufs Erzeugung gebrannter Wasser aus solchen Stoffen, deren Brennen durch Art. 32bis der BV der BGes-Gebung unterstellt ist, eine Brennerei zu betreiben beabsichtigt, hat bei der zuständigen BBehörde, unter Vorlage der auf dem Verordnungswege verlangten Ausweise, eine Gewerbsbewilligung auszuwirken.

B 1886 III 485.

Auf Antrag der Komm. des NR wurde der bundesr. Entw. fallen gelassen und das BG betr. gebrannte Wasser auf dem Boden des Branntwein-Monopols erlassen.

Der Ber. der Komm. des NR vom 7. Nov. 1886 (Geigy) enthält folgende Ausführungen:

Die Verf-mässigkeit des Monopols selbst steht der Komm. ausser Frage. Das durch Art. 32bis der BV dem Bunde erteilte Recht der Ges-Gebung über die Fabrikation des Branntweins begreift offenbar das Recht in sich, jene Fabrikation an irgend welche Bedingungen zu knüpfen, somit auch sie ganz zu verbieten. Und so gut der Bund jegliche Industrie betreiben kann, deren Betrieb im Hinblick auf militärische, postalische Zwecke u. s. w. ihm ersprieslich erscheint (z. B. eine Waffenfabrik, eine Telegraphenwerkstätte), so darf er mit gleichem Rechte auch in diesem

Gebiete zum Industriellen werden, sofern er in der Regieproduktion ein geeignetes Mittel erblickt, um die ihm mit Bezug auf den Branntwein überwiesene Aufgabe zu erfüllen. Der Bund darf dies um so mehr tun, als ihm auch die Besteuerung der Branntweinfabrikation überbunden wurde, und das Monopol — wissenschaftlich betrachtet — nichts anderes ist, als eine bestimmte Form der Besteuerung. Die Komm. pflichtet der Anschauung des eidg. Dep. des Innern bei, welche dieses in einer Denkschrift vom 31. Aug. 1886 mit folgenden Worten niedergelegt hat: Die BGes-Gebung ist frei, ihre bezüglichen Vorschriften zu gestalten, wie sie es für gut findet, und dasjenige System zu wählen, das ihr zur Erreichung des Zweckes das geeignetste erscheint. Sie darf somit auch zu dem Mittel eines so oder anders gearteten Monopols greifen. Hätte die Verf. ein solches ausschliessen wollen, so würde sie einen bestimmten beschränkenden Vorbehalt gemacht haben, wie dies in Art. 39 bezüglich der BGes-Gebung über Banknoten geschehen ist. Man hat dies absichtlich unterlassen, weil man, wie dies aus den Verhandlungen der Räte hervorgeht, der BGes-Gebung bezüglich der Wahl des Ausführungssystems ausdrücklich freie Hand lassen wollte.

B 1886, Beilage zu No. 47, S. 10.

Einen entgegengesetzten Standpunkt vertritt der Ber. der Minderheit der Komm. des StR vom 20. Dez. 1886 (Rusch), in welchem gesagt ist:

Die Verf-Revision vom 25. Okt. 1885 involvirt für den Bund das Recht der Ges-Gebung über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser. In dem Rechte der Ges-Gebung über eine gewerbliche Tätigkeit liegt — und zumal im Bundesstaate — noch keineswegs das Recht zum Monopol, sonst wäre mit noch viel mehr Recht nach Art. 25 der BV auch ein BMonopol hinsichtlich der Jagd und Fischerei denkbar. Die Verf. vom Jahr 1874 unterscheidet sorgfältig zwischen dem Rechte der Ges-Gebung des Bundes einerseits und den Regalen des Bundes andrerseits.

B 1887 I 32.

999. Nach Art. 59, Abs. 2, Ziff. 4 des Organis-Ges. sind Streitigkeiten über die Anwendung des Art. 31 und 32 der BV und der zu deren Ausführung erlassenen BGesetze, also auch des BG betr. gebrannte Wasser vom 23. Dez. 1886 (vgl. die Eingangsformel dieses Ges.) dem BR und in zweiter Linie der BVers. zur Entscheidung zugewiesen.

BR den 28. Dez. 1889, B 1890 IV 31, Erw. 2; bestätigt vom BR den 15. Juni 1891, B 1891 III 455; vgl. BGer-Urteil vom 27. Juni 1889, BGer-Entsch. XV 149. Vgl. No. **163.**

1000. Den 27. Mai 1887 fasste der BR folgenden Beschl. (publizirt im B vom 4. Juni 1887 III 20):

Das unterm 30. Dez. 1886 öffentlich bekannt gemachte BG betr. gebrannte Wasser wird, gestützt auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. Mai 1887 mit dem heutigen Tage in Kraft und vollziehbar erklärt in dem Sinne, dass der Beginn der Wirksamkeit für die einzelnen Teile des Ges. durch spätere Schlussnahmen des BR festzusetzen ist.

Auf Anfrage der Reg. von Bern über die Bedeutung dieses Beschl. antwortete der BR den 13. Juni 1887:

Die in dem Beschl. vom 27. Mai gewählte Ausdrucksweise soll nach Massgabe von Art. 13 des BG betr. Volksabstimmung über BGesetze und BBeschlüsse vom 17. Juni 1874 die Erwahrung des Resultates der Volksabstimmung vom 15. Mai darstellen, mit andern Worten: es soll durch den BRBeschl. konstatirt werden, dass das Alkoholges. legislatorisch perfekt geworden, dass aber die Zeitbestimmung für die effektive Invollzugsetzung der einzelnen Teile spätern Schlussnahmen des BR vorbehalten werden müsse. Die Bezeichnung «Inkrafttreten», wie sie Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur BV enthält, bedeutet dagegen offenbar im Sinn und Geist der ganzen bezüglichen Vorlage den wirklichen Vollzug.

Der BR will den Beginn der Wirksamkeit des BG betr. gebrannte Wasser möglichst bald festsetzen; die Natur der Sache verlangt aber, dass diese Wirksamkeit für die einzelnen Teile des Ges. in verschiedenen Terminen eintrete. Der BR ist zur Zeit noch nicht in der Lage, den Termin des Wegfalles des Ohmgeldes zu fixiren; er wird denselben erst auf einen Zeitpunkt verlegen können, in welchem die Vorkehrungen für Ersatz des Ohmgeldes in vollem Umfange getroffen und in Funktion getreten sein werden; immerhin wird er seinen Entscheid den Kantonen tunlichst bald mitteilen, damit diese ihrerseits die ihnen nötig erscheinenden Anordnungen rechtzeitig zu treffen in der Lage sind.

B 1887 III 338. Ueber den successiven Vollzug der einzelnen Teile des BG vom 23. Dez. 1886 vgl. die verschiedenen BRBeschl. aus dem Jahre 1887, A. S. n. F. X 115, 132; B 1888 II 292, III 659 ff., 875, 1889 IV 105, 1890 III 1; Wolf Abschn. XXXV.

1001. Durch den BRBeschl. vom 15. Juli 1887 über den successiven Vollzug der einzelnen Teile des BG betr. gebrannte Wasser, Art. XI, Abs. 1 (A. S. n. F. X 118) wurde festgesetzt, dass die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 der BV bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken mit dem 1. Sept. 1887 dahinfallen.

Infolge dieser Bestimmung hatte der BR darauf Bedacht zu nehmen, für die Periode vom 1. Sept. bis 31. Dez. 1887 die den beteiligten Kantonen verf-gemäs zukommenden Ersatzsummen festzustellen.

Für das Jahr 1888 war die Art der Feststellung durch die BV (Art. 6 der Uebergangsbestimmungen) vorgezeichnet. Es handelt sich einfach darum, den jahresdurchschnittlichen Ertrag pro 1880/84 zu ermitteln und für den Ersatz pro 1888 zur Basis zu nehmen.

Für die Periode pro 1. Sept. bis 31. Dez. 1887 dagegen konnte entweder der durchschnittliche Ertrag in den Monaten Sept. bis Dez. 1880/84 als Grundlage genommen werden, oder aber es konnten die interessirten Gemeinwesen mit dem Jahresdurchschnitte der Nettoerträgnisse in den Jahren 1880/84 erkannt, dagegen für die Summe ihrer effektiven Nettoeinnahmen in den Monaten Jan. bis Aug. 1887 belastet werden. Da der erste Weg Schwierigkeiten geboten und zu Ungleichheiten geführt hätte, und der andere überdies für die Beteiligten in der Mehrzahl der Fälle vorteilhafter war als jener, so brachte der BR die zweite Methode in Anwendung.

B 1889 IV 197, vgl. Art. XI, Abs. 2 des zit. Beschl. des BR vom 15. Juli 1887.

1002. Den 20. Dez. 1887 fasste die BVers. folgenden BBeschl. betr. Art. 32bis der BV, der vom BR den 31. Dez. für vollziehbar erklärt und im B vom 14. Jan. 1888 publizirt worden ist (B 1888 I 52):

Die BVers. der schweiz. Eidg., nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 5. Dez. 1887, beschliesst:

Art. 1. Die Bestimmung von Art. 32bis der BV lautend: «Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betr. Fabrikation und Besteuerung nicht unter die BGes-Gebung», bezieht sich nur auf Stoffe inländischer Herkunft.

Art. 2. Der BR ist mit dem Vollzug dieses BBeschl. beauftragt, der als dringlich erklärt wird. A. S. n. F. X 420; Wolf I 17.

Während der BR in seinem Entw. zu diesem BBeschl. im Ingress die Worte «in Auslegung von Art. 32bis der BV» beizufügen vorschlug, der NR dagegen zunächst sagen wollte, «in Anwendung von Art. 32bis der BV», nimmt nun der BBeschl. selbst in seinem Ingress nach Vorschlag der Mehrh. der Komm. des StR keinen Bezug weder auf Verf. noch auf Ges.

In der Botsch. vom 5. Dez. 1887 bemerkt der BR:

Art. 32bis der BV hat, indem er von den gesetzlichen Vorschriften über Fabrikation und Besteuerung gebrannter Wasser «das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen» ausnahm, lediglich eine dem inländischen Produzenten dieser Stoffe zu gewährende Erleichterung im Auge gehabt, wie sich aus der Botsch. des BR betr. die Revision der BV vom 20. Nov. 1884 und aus den Protokollen der zur Begutachtung des Ges-Entw. über gebrannte Wasser niedergesetzten Komm. ergibt. . . . Um jedoch jeden Zweifel über die Tragweite der in Art. 32bis der BV erteilten Ausnahme zu beseitigen, unterbreitet der BR der BVers. den Entw. eines jene Bestimmung interpretirenden Beschl.

Bis jetzt ist das Brennen von importirten Erzeugnissen solcher Art (Wein, Weintrester, Drusen, frischen und getrockneten Trauben etc.) in der Schweiz von nur sehr geringer Bedeutung gewesen. Es ist möglich, dass es angesichts des Wortlautes der neuen Bestimmungen vollständig aufhört. Aber für den Fall, dass dahin zielende Begehren auftauchen sollten, behält sich der BR vor, die Bestimmungen des Ges. über gebrannte Wasser analog anzuwenden, insbesondere als Konsequenz von Art. 3 des Ges., das Brennen der oben genannten importirten Erzeugnisse unter Anwendung der geeigneten Kontrolmassregeln gegen Entrichtung einer Monopolgebühr von Fr. 80 per Hektoliter zu gestatten. Falls sich das Bedürfniss zeigen sollte, kommt vielleicht der BR früher oder später dazu, das Ges. vom 23. Dez. 1886 durch besondere Bestimmungen zu ergänzen. B 1887 IV 697.

Die Auffassung des BR wurde übrigens nicht allgemein gebilligt. Der Berichterstatter der Minderh. der Komm. des StR (Rusch) glaubt in seinem Ber. vom 19. Dez. 1887 aus Verf. und Ges. den Beweis erbracht zu haben, dass es sich bei der Einschränkung der Monopolfreiheit der in Frage stehenden Erzeugnisse auf solche einheimischen Ursprunges um eine neue Bestimmung handelt, und dass daher diese Einschränkung nicht auf der vom BR angebahnten Weise, sondern auf dem Wege eines BG zu erfolgen hat. Unter Hinweis auf den Präzedenzfall vom 20. Juni 1879 (A. S. n. F. IV 207, 347, No. 255) beantragte daher die Minderh. der Komm. des StR, den Inhalt des bundesr. Entw. in die Form eines BG zu bringen und zu diesem BG einen weitern BBeschl. betr. seine provisorische Anwendung zu erlassen, d. h. bis zum Moment, wo festgestellt wäre, dass das BG entweder vom Volke verworfen oder angenommen ist.

B 1887 IV 941, 943. Ber. der Minderh. der Komm. des StR vom 19. Dez. 1887, B 1887 IV 934. Kreisschr. des BR vom 17. Jan. 1888 betr. Art. 32bis

der BV, B 1888 I 115. BRBeschl. betr. die Erhebung von Monopolgebühren auf gewissen, zur Branntweinbereitung dienlichen ausländischen Rohstoffen vom 17. Juli 1888, B 1888 III 851. BRBeschl. betr. die Enthebung der im zollfreien landwirtschaftlichen Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben und Trester von der Monopolgebühr vom 15. Jan. 1889, B 1889 I 129; vgl. B 1888 III 512, 1889 IV 105, 592, 1890 III 2, 44, 617 (Definition der Monopolpflicht) 1891 III 393.

1003. Art. 6 der Uebergangs-Bestimmungen zur BV spricht ausdrücklich nur von Eingangsgebühren auf geistigen Getränken, schliesst also vom Ersatz durch das Alkoholmonopol alle diejenigen Steuern aus, welche nicht auf geistigen Getränken erhoben wurden, und ebenso alle Steuern, welche sich nicht als eigentliche Eingangsgebühren darstellen.[1]) BR im B 1888 IV 1285.

Von diesem prinzipiellen Gesichtspunkt ausgehend, nahm der BR in die Abrechnung mit der Gemeinde Carouge nicht auf: einerseits den octroi sur les solides, andrerseits die Abonnementsgebühren auf Bier und auf den zur Essigbereitung dienenden Alkohol. Die genannten Abonnements sind nach Ansicht des BR Fabrikationssteuern, die in besonderer Form erhoben werden. Das Abonnement für Bier wurde nämlich von den Bierbrauern als vertraglich vereinbartes festes Aequivalent für diejenigen Oktroigebühren bezahlt, welche die Brauer von Fall zu Fall und je nach der Bedeutung ihres Verkehrs auf dem importirten und auf dem in der Gemeinde erzeugten Bier hätten bezahlen müssen, wenn sie kein Abonnement genommen hätten.

Die BVers. bestätigte durch Beschl. vom 27. Nov., 13. Dez. 1889 die Auffassung des BR durch Abweisung der bei ihr erhobenen Beschwerde der Gemeinde Carouge. Und mit Urteil vom 1. Mai 1891 wies auch das BGer. die von der Gemeinde Carouge anhängig

---

[1]) Gegen diese vom BR allen beteiligten Kantonen gegenüber ausgesprochene Interpretation wurde von verschiedener Seite Einsprache erhoben (vgl. B 1889 IV 4). Während aber z. B. Baselstadt und Freiburg für die durch Art. 32bis, Abs. 2 abgeschafften Gebühren aus dem Monopol keinen Ersatz verlangten, ebensowenig wie Genf für den Wegfall seines Oktroi auf Lebensmitteln, Viehfutter und Holz (solides), so stehen auf gleichem Boden wie Carouge die Kantone Bern, Uri, Graubünden und Genf bezüglich der durch Art. 32bis, Abs. 2 weggefallenen Fabrikationssteuern auf Sprit, Branntwein und Bier, B 1889 III 742; IV 196 ff., 214; 1890 III 61, 622, 1891 III 422. — Vgl. auch Ber. des BR vom 3. März 1885 über den Genfer Oktroi im B 1885 I 485.

gemachte Klage gegen die Eidg. als unbegründet ab, BGer-Entsch. XVII 334.

Botsch. des BR vom 17. Dez. 1888 über den Rekurs der Stadt Carouge vom 21. Sept. betr. die Anwendung des Alkoholges., B 1888 IV 1284. Ber. der Komm. des NR vom 26. März 1889 (Th. Bühler), B 1889 I 836 (der NR hatte zunächst dem Antrag der Komm. entsprechend den Rekurs von Carouge für begründet erklärt). Schreiben des eidg. Finanzdep. an die ständer. Komm. vom 13. Juni 1889, B 1889 III 740; Uebers. Verh. d. BVers. Dez. 1889, No. 29. B 1891 III 422.

1004. Ueber die Verteilung der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol für die Jahre 1889 und 1890 durch die BVerwaltung beschwerte sich den 14. Januar 1890 der Genfer Staatsrat beim BR. Aus der Verteilungsliste erhelle nämlich, dass für 1889 etwas mehr als 50 Cts. per Kopf der Bevölkerung verabfolgt werden sollen; einzig für den Kt. Genf treffe es nur Fr. 25,015. 33, weil von seiner ortsanwesenden Bevölkerung, welche am 31. Okt. 1888 sich auf 106,738 Einwohner bezifferte, die Bevölkerung der Städte Genf und Carouge — zusammen 58,341 Einwohner — abgezogen werde, so dass der Kt. Genf bei Verteilung des Erträgnisses des Alkoholmonopols nur mit einer reduzirten Bevölkerung von 48,397 Einwohnern, statt mit der amtlichen Ziffer der letzten Volkszählung, 106,738, in Berechnung gezogen werde. Der BR wies den 4. Febr. 1890 die Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung:

Die streitige Frage lässt sich wie folgt formuliren: Ist die laut Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur BV Genf und Carouge zu entrichtende Entschädigung auf dem nach Art. 32bis der BV den Kt. Genf zu entrichtenden Anteil anzurechnen oder aus dem Gesamtertrag vorweg zu bezahlen?

Die für die Berechnung des fraglichen Anteils massgebenden Grundsätze gelangten bereits bei den Beratungen der BVers. über den bundesr. Entw. vom 20. Nov. 1884, betr. einen Zusatz zur BV, zur Behandlung und Feststellung.

Den 19. Juni 1885 beantragte der StR, entgegen dem in der bundesr. Botsch. vorgeschlagenen Verteilungssystem, es solle folgende Bestimmung in die Protokolle der beiden Räte aufgenommen werden: «Für den Fall der Inkrafttretung des Ges. über Besteuerung des Alkohols vor Ende des Jahres 1890 soll, nach Deckung der Gemeinden Genf und Carouge für dahingefallene Eingangsgebühren auf geistige Getränke, der Kt. Genf bei der Verteilung des Ertrags

der Branntweinsteuer auf die Kantone mit der Vollzahl seiner Einwohner in Berechnung gezogen werden.»

Diesen Antrag liess der StR fallen, nahm dagegen den zuerst vom NR beschlossenen Zusatz zu Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur BV (jetzt Art. 6, Abs. 3 der Uebergangsbestimmungen) an.

Infolge dieser Schlussnahme sind alle seither auf die Verteilung des Reinertrags des Monopols bezüglichen Berechnungen, soweit es sich um das Betreffnis des Kts. Genf handelt, auf die vom BR in der Botsch. vom 20. Nov. 1884 beantragte Methode basirt worden.

Diese Berechnungsweise ist aber auch die einzig richtige. Abs. 2 des Art. 6 der Uebergangsbestimmungen spricht sich deutlich dahin aus, dass der nach Vorabzug der Ohmgeld- und Oktroientschädigung zu verteilende Rest der Reineinnahmen nur denjenigen zu gut kommen soll, welche nicht schon durch jenen Vorabzug ein das Prinzip gleichmässiger Verteilung im Sinne von Art. 32bis, Abs. 4, durchbrechendes Privileg eingeräumt erhalten haben, und zwar soll es ihnen zu gute kommen in der Weise, dass auch hier die Kopfzahl zu Grunde gelegt wird. Hiernach können bei Verteilung des nach Ausscheidung der Oktroientschädigung verbleibenden Reinertrags diejenigen Bewohner des Kts. Genf nicht mehr in Betracht kommen, welche, als gleichzeitige Bewohner der Gemeinde Genf und Carouge, jenes Privilegs bereits in der Weise teilhaftig geworden sind, dass ihnen, auf Kosten der Kantone, die Oktroientschädigung mit 73 bezw. 42 Cts. per Kopf ausbezahlt wurde, sondern es zählt lediglich der nach Abzug der Bevölkerung der Gemeinden Genf und Carouge verbleibende Rest der Bevölkerung des Kantons, mit 48,397 Köpfen. Würde im Sinne Genfs vorgegangen, so zählte der Grossteil der Bevölkerung dieses Kantons doppelt, was offenbar dem Gesetzgeber ferne lag.

B 1890 I 339, 1891 III 422, V 801. Vgl. BG betr. die Verteilung der Reineinnahmen des Alkoholmonopols während der Uebergangsperiode 1891/1895 vom 3. Juni 1891, A. S. n. F. 2 S. II 353, Botsch. des BR hiezu vom 4. April 1891, B 1891 I 873.

1005. Die Kantone sind nicht verpflichtet, von den Einnahmen aus dem Reinertrage des Alkoholmonopols, die sie als Entschädigung für den durch das BG vom 23. Dez. 1886 herbeigeführten Wegfall ihrer Eingangsgebühren auf geistigen Getränken erhalten, 10 % für Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden, sondern sie sind zu der angedeuteten Verwendung dieses Prozentsatzes erst

aus denjenigen Einnahmen gehalten, welche ihnen nach Ende des Jahres 1890 im Verhältnis der Bevölkerungszahl aus der Alkoholverwaltung zufliessen.

BR den 9. Nov. 1888 auf Anfrage des Kts. Tessin, B 1888 IV 530. Vgl. B 1891 I 546.

1005 a. Wenn nach Art. 3 des Alkoholges. die Einfuhr von Qualitätsspirituosen gegen Entrichtung einer festen Monopolgebühr nebst Zoll auch Privatpersonen gestattet ist, so darf nicht übersehen werden, dass diese Monopolgebühr nur das Aequivalent gegenüber dem monopolistischen Einfuhrverbot bildet, und dass dadurch den Vorschriften des Art. 8 über die Belastung des Kleinhandels nicht derogirt wird. Art. 3 delegirt blos aus verwaltungstechnischen Gründen einen Teil der staatlichen (monopolistischen) Befugnisse an die Privaten, ohne damit diesen Befugnissen den Charakter des Monopols zu nehmen.

BR den 15. Juni 1891 anläslich einer Beschwerde der Weinhandlung F. Giger in Béziers (Frankreich) gegen ein Urteil der Polizeikammer des Kts. Bern vom 10. Jan. 1891, B 1891 III 459.

1006. Vom bundesrechtlichen Standpunkt aus ist nichts einzuwenden, wenn die Bewilligung zum Ausschank und Verkauf gebrannter Wasser mit der Wirtschaftsbewilligung überhaupt verbunden und die Verkaufssteuer für erstere in die Wirtschaftspatenttaxe eingeschlossen wird, oder wenn ein Kanton im Interesse des öffentlichen Woles es für notwendig erachtet, die Beschränkungen des Kleinverkaufs von Branntwein noch weiter auszudehnen, als es Art. 7 des BGes. vom 23. Dez. 1886 fordert.

BR den 11. Nov. 1887 auf Anfrage der Reg. des Kts. Bern, B 1887 IV 483.

1007. Den 21. Dez. 1887 hat der Grosse Rat des Kts. Aargau, im Hinblick auf die Art. 31, 32 und 32bis der BVerf. und in Vollz. der Art. 7, 8 und 9 des BGes. vom 23. Dez. 1886, eine Verordnung über den Kleinverkauf und den Ausschank von gebrannten Wassern erlassen, deren § 5, Abs. 1, lautet:

> Bewilligungen zum Kleinverkauf von Sprit und von gebrannten Wassern bis auf 40 Liter über die Gasse dürfen nur an Wirte und Apotheker erteilt werden.

Ueber diese Bestimmung, welche allen Droguerien und Spezereigeschäften den Debit von Sprit, den sie bisher besassen, entzieht, beschwerte sich T. Kunz in Bremgarten beim BR.

Der BR erklärte den 14. Febr. 1888 die Beschwerde als unbegründet, in Erwägung:

Die allein zu entscheidende Frage ist eine rein formell-rechtliche, nämlich die: ob die angefochtene Bestimmung «auf dem Wege der Gesetzgebung» (BVerf. Art. 31, litt. c) zu Stande gekommen sei oder nicht. Offenbar hat der Gesetzgeber mit diesen Worten sagen wollen, es könne die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wol geforderten Beschränkungen nicht durch gutscheinende Verfügungen der Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall, sondern nur durch allgemein verbindliche und von der gesetzgebenden KBehörde aufgestellte Vorschriften unterworfen werden. Die angefochtene Verord. des Grossen Rates des Kts. Aargau trägt nun alle wesentlichen Merkmale eines Gesetzes an sich; denn sie ist von den kompetenten gesetzgebenden Behörden ausgegangen und stellt allgemein giltige, objektive Rechtsnormen auf. Die Bezeichnung als «Verordnung» ändert hieran nichts, und mit der formellen Frage des kant. Verf-Rechtes, ob der angefochtene Erlass, um wie ein Ges. wirksam zu sein, dem aargauischen Volke zur Genehmigung unterbreitet werden müsse, hat sich der BR nicht zu befassen.

B 1888 I 393.

1008. Das basellandschaftliche Wirtschaftsges. hat in § 12 den Verkauf von geistigen Getränken im Kleinen über die Gasse frei gegeben und blos die Beschränkung angebracht, dass Nichtwirte nicht weniger als 10 Mass Wein und nicht unter einer Mass andere geistige Getränke abgeben dürfen.

Nach Inkrafttreten des Zusatzes vom 22. Dez. 1885 zur BV und des BGes. vom 23. Dez. 1886 konstatirte der basellandschaftliche Landrat mit Beschl. vom 29. Dez. 1887 unter Aufhebung einer abweichenden Verord. des Reg.-Rates vom 15. Okt. 1887, dass die genannte Ges-Best. unter der Herrschaft des neuen BRechtes in dem Sinne in Wirksamkeit bleibe, dass nur Wirte — d. h. mit einer Gewerbebewilligung versehene und einer Gewerbesteuer (Patentgebühr) unterliegende Personen — den Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreiben dürfen.[1])

[1]) Oder wie im Landrate von Baselland gesagt wurde: Das BG hat den genannten § 12 insoweit geändert, als das bisherige kant. Minimum, bei welchem die allgemeine Verkaufsfreiheit beginnt, von 1 ½ Liter auf 40 Liter erhöht

Der BR wies den 9. März 1888 die Beschwerde einer Anzahl Spirituosenverkäufer in Liestal gegen diesen Beschl. des Landrates als unbegründet ab, weil derselbe weder der BVerf., Art. 31, noch dem genannten BGes. vom 23. Dez. 1886 (vgl. Art. 7, 8) widerspricht. Die BVers. bestätigte den 21., 27. Juni 1888 die Entscheidung des BR.

B 1888 I 729, III 504; Uebers. Verh. d. BVers. Juni 1888, No. 45.

1009. Art. 8, Abs. 1 des BG vom 23. Dez. 1886 ist in der Weise auszulegen, dass ein Geschäft des Grosshandels anzunehmen ist, sobald eine Quantität von wenigstens 40 Litern gebrannten Wassers einer und derselben Sorte auf einmal — bei Versendung unter einer Faktur — an einen und denselben Abnehmer abgegeben wird, gleichgiltig ob diese Abgabe in einem oder mehreren Gebinden vor sich gegangen ist.

Die vom Grossen Rate des Kts. Graubünden, in Ausführung der Art. 7 und 8 des genannten BGes. erlassene Verord. betr. den Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern vom 8. Juni 1888 hatte in Art. 1 u. a. bestimmt:

> Personen, welche nur Grosshandel in gebrannten Wassern betreiben, d. h. solche nur in Gebinden von je mindestens 40 Litern verkaufen und abgeben, bedürfen keiner (kant. Verkaufs-) Bewilligung.

Wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmung hatte die graubündnerische Polizeidirektion die Firma Dalang & Gally in Basel, als sie mit Faktur vom 20. Febr. 1889 eine Bestellung von 40 Litern prima Jamaika-Rhum in zwei Korbflaschen, die eine von 15 und die andere von 25 Litern Inhalt, an einen Restaurateur in Chur ausführte, wegen unbefugten Kleinverkaufs nicht denaturirter gebrannter Wasser mit einer Busse von Fr. 10 belegt. Auf ergangene Beschwerde hob der BR mit Beschl. vom 8. August 1889 sowol die in Frage stehende Vorschrift der Verord. des Kts. Graubünden, wie die Strafverfügung auf. Der kleine Rat von Graubünden suchte die kant. Vorschrift durch die Notwendigkeit einer leichten und wirksamen Kontrole über den Kleinhandel mit Spirituosen zu rechtfertigen; auch diese Rechtfertigung erklärte der BR für unstichhaltig. B 1889 IV 1034, 1890 I 557.

---

worden ist, B 1888 III 506. Der Reg-R von Baselland dagegen war der Ansicht, dass die in Frage stehende Bestimmung des kant. Ges. durch das BG ohne weiteres aufgehoben worden sei; deshalb erliess er seinerseits die Vorschrift: für den Verkauf von nicht denaturirten gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten unter 40 Liter ist die Lösung eines besondern Patentes erforderlich, B 1888 III 505.

1010. Die Auffassung des Art. 8, Abs. 1 des Alkoholges., nach welcher der einmalige Verkauf eines Quantums von mindestens 40 Litern Branntwein, möge dieses Quantum nun aus einer oder mehreren Sorten gebrannter Wasser bestehen, ein Geschäft des Grosshandels begründet, mithin nicht den Bedingungen des Kleinhandels unterworfen werden dürfe, erklärte der BR den 28. Dez. 1889 in seiner Rekursentscheidung L. Mayer & Cie. in Basel gegen eine Strafverfügung des kleinen Rates von Graubünden vom 4. Febr. 1889 für unrichtig; denn diese Auffassung hat keineswegs den Wortlaut des angerufenen Artikels für sich; sie geht zudem gegen die allgemeine Absicht des folgenden Teiles dieses Artikels, indem sie vollständig geeignet wäre, die hier aufgestellten Vorschriften betr. den Kleinverkauf über die Gasse zum grossen Teile illusorisch zu machen. Es kann nicht Absicht des Ges. sein, die Bestimmungen, die es für eine Klasse von Fällen aufstellt, durch Bestimmungen für eine andere Klasse von Fällen, wenn nicht dem Wortlaute, doch der Wirkung nach aufzuheben. Auch der Wortlaut des Art. 8, Abs. 1 sagt nicht etwa: Der Verkauf von gebrannten Wassern in der Quantität von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe, sondern er sagt: Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe. Diese Wortstellung lässt dem BR keinen Zweifel darüber, dass nur der Verkauf aller Arten von gebrannten Wassern in Quantitäten von je wenigstens 40 Litern einer und derselben Sorte ein freies Gewerbe ist.

Die BVers. bestätigte die Auffassung des BR, indem sie mit Beschl. vom 8. Okt., 5. Dez. 1890 die bei ihr erhobene Beschwerde der Firma L. Mayer & Cie. abwies.

B 1890 I 57, Ber. des BR vom 8. Sept. 1890, B 1890 IV 29, 1891 I 545. Bestätigt vom BR in Sachen Josef Schmidt gegen Graubünden den 31. Dez. 1889, B 1890 I 70, I 557, und in Sachen F. Giger den 15. Juni 1891, B 1891 III 453.

1011. Die Art der durch die Kantone erfolgten gesetzlichen Normirung des Kleinverkaufs von Spirituosen auf Grund des BG betr. gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886, Art. 8, gab in der Praxis zu den verschiedensten Klagen Anlass. Eine Petition von 6 Kirschwasserfabrikanten des Kts. Zug vom 4. November 1889 an den BR veranlasste diesen zu einer einläslichen Enquête über die Angelegenheit. Das eidg. Dep. des Innern stellte hierauf in seinem

Ber. an den schweiz. BR betr. den Kleinverkauf gebrannter Wasser vom 17. März 1890 folgende Anträge:

1. Es sei die Anfrage der 6 Kirschwasserfabrikationsfirmen des Kts. Zug dahin zu beantworten, dass Sendungen von Qualitätsspirituosen unter 40 Litern in andere Kantone gleich dem Kleinverkauf über die Gasse zu betrachten sind und den diesbezüglichen kant. Verordnungen resp. Besteuerungen unterliegen.

2. Es sei dermalen von der Einbringung eines besonderen BG über den Kleinverkauf von Spirituosen Umgang zu nehmen.

3. Es sei das Dep. eingeladen, für eine Zusammenstellung der kant. Vorschriften betr. den Kleinverkauf von Spirituosen und geeignete, immerhin nicht offizielle Veröffentlichung derselben zu sorgen.

Der BR hat den 28. März 1890 diese Anträge angenommen.

Dem Ber. des eidg. Dep. des Innern entnehmen wir folgende Mitteilungen:

I. Gestaltung des Spirituosenverkaufs infolge der Ausführungsgesetze der Kantone:

Behufs Vollzugs der Vorschrift des Art. 8, Abs. 1 des BG betr. gebrannte Wasser und anderer, hier nicht in Betracht fallender Bestimmungen betr. Ausschank, Hausiren u. s. w. hatten die Kantone, denen nach Art. 9 des BG die Aufsicht über Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins obliegt, die notwendigen Anordnungen zu treffen. Mit Ausnahme des Kts. Neuenburg haben die Kantone durch Erlass neuer Wirtschaftsgesetze oder bezüglicher Verordnungen dem BG Vollziehung verschafft. Das Ausbleiben des einen Kantons hatte für den weitern Verlauf der Vollziehung deshalb eine besondere Wichtigkeit, weil gerade dieser Kanton, welcher den Kleinverkauf von Spirituosen der vorgeschriebenen Bewilligung und Verkaufssteuer noch nicht unterworfen hat, eine grosse Zahl von Qualitätsspirituosen-Fabrikanten besitzt, welche Kleinverkauf in andere Kantone treiben.

Der Kleinverkauf von Branntwein — das BG normirt denselben als Verkauf in Quantitäten unter 40 Litern — erscheint, soweit er nicht den Verkauf von Kanton zu Kanton betrifft, durch die erlassenen Ges. und Verord. der Kantone im wesentlichen hinlänglich geordnet. Die persönlichen Bedingungen für den Erwerb einer Verkaufsbewilligung sind überall — der rückständige Kanton vorbehalten — bestimmt und ebenso die bezüglichen Steuertaxen: erstere sind in dem einen Kanton strenger als in andern, und ebenso sind die Taxen hier niedriger, dort höher gehalten, was nicht auffallen kann, da das BG nach beiden Richtungen hin den Kantonen Freiheit lässt.

Die Klagen betreffen ausschliesslich den Kleinverkauf von Spirituosen von Kanton zu Kanton. In dieser Beziehung herrscht allerdings eine gewisse Unsicherheit, unter welcher die Spirituosenhändler zu leiden haben. Anfänglich ging der fragliche Verkehr von Kanton zu Kanton ziemlich unbehelligt vor sich, da er sich infolge der Aufhebung der Ohmgeldbüreaux der unmittelbaren Kenntnis der Behörden entzog; dann aber wurde das Konkurrenzinteresse aufmerksam; es kam in einzelnen Kantonen, in denen der auswärtige Spirituosenhändler bis dahin ohne Lösung eines Patentes Kleinverkauf betrieben hatte, zu Anzeigen und Verurteilungen. Man ist daher gegenwärtig unentschieden darüber, welche Stellung die Administration zu der Frage nehmen soll. Die Reg. von Baselstadt bemerkt, die Frage, wie weit auswärtswohnende Spirituosenhändler in den Kanton Waare einführen dürfen, ist bis jetzt hier nicht grundsätzlich entschieden worden, bei der Schwierigkeit einer Kontrole und bei der Schwierigkeit des Entscheides der Frage ist die Sache bis jetzt ungelöst geblieben. Vor einiger Zeit regte die Reg. von Bern eine Verständigung der KReg. an; die Sache ist aber bisher nicht weiter verfolgt worden.

Aus der vorgenommenen Umfrage bei den Kantonen geht Folgendes hervor:

1. Die grosse Mehrzahl der Kantone anerkennt und gestattet keinen Kleinverkauf von Spirituosen auf ihrem Gebiet ohne Lösung des kant. Patentes und Beziehung der bezüglichen kant. Taxe.

Als Kleinverkauf auf dem Gebiete des Kantons werden auch von ausserhalb des Kantons herkommende Spirituosensendungen in Quantitäten unter 40 Litern betrachtet. Eine Ausnahme machen einzig die Kantone Zürich, Bern, Zug und Tessin.

Zürich: Insofern auswärts domizilirte Fabrikanten von Spirituosen Lieferungen nach dem Gebiete des Kts. Zürich ausführen, welche nicht unter den Begriff « Grosshandel » fallen, und sofern diese Firmen im Kanton keine Depots besitzen, können dieselben von der Besteuerung befreit werden, sofern sie den Nachweis leisten:

a. dass sie am Orte des Domizils bereits ein Patent zum Kleinverkauf gebrannter Wasser erworben haben, bezw. eine Fabriksteuer bezahlen;
b. dass Zürcher-Firmen gegenüber in analogen Fällen gleiches Recht gehalten wird, welche Erklärung von der betr. KReg. abgegeben werden muss.

Bern verfährt nach gleichen Grundsätzen.

Zug gestattet den ausserkantonalen Spirituosenhändlern den Kleinverkauf in seinem Gebiete, soweit die Art des Handels nicht unter den Begriff des Hausirens fällt, ohne dieselben zur Lösung eines Patentes

und zur Bezahlung einer Patenttaxe anzuhalten und ohne weitere Bedingung.

Tessin ebenso.

2. Die eine Hälfte der Kantone, welche Spirituosen-Kleinhandel auf ihren Gebieten nur unter der Erwerbung des kant. Patentes gestatten, erteilt dieses Patent nur an solche, welche im Kanton selbst Wohnsitz haben. Die andere Hälfte erteilt das Kleinhandels-Patent auch an auswärts wohnende Spirituosenhändler.

3. Die Patenttaxen variiren in den Minima von Fr. 2 bis 60, in den Maxima von Fr. 10 bis 800.

Waadt und Tessin haben Maxima von Fr. 1000; indessen geben dort die bezüglichen Verkaufspatente noch weitere Rechte als nur den Kleinverkauf von Spirituosen.

II. Vom Standpunkt der BV und der BGesetzgebung aus lässt sich gegen diesen Stand der Dinge nichts einwenden.

Vor Erlass der BV-Revision vom 25. Okt. 1885 waren die «gebrannten Wasser» eine Waare, welche im allgemeinen unter der Garantie des freien Handels im ganzen Umfange der Eidg. stand (vgl. No. **640**). Im Verkehr von Kanton zu Kanton war sie den Ohmgeldgebühren unterworfen und im Innern der Kantone den diesbezüglichen Vorschriften der Wirtschaftsgesetze über Ausschank und Verkauf über die Gasse. Da aber als solcher Verkauf über die Gasse (Kleinhandel), welcher Beschränkungen unterworfen war, nur die Abgabe einer kleinen Quantität (durchschnittlich 5 Liter) galt, somit aller Verkauf über 5 Liter als freier Handel betrachtet und behandelt wurde, so konnte der interkantonale Spirituosenhandel, auch derjenige von Qualitätsbranntweinen, weil dessen Sendungen in der Regel über 5 Liter betrugen, abgesehen von den Ohmgeldgebühren, unbehelligt vor sich gehen.

Die Revision vom 25. Oktober 1885 beseitigte die Ohmgeldgebühren, machte aber gleichzeitig die gebrannten Wasser zu einer Ausnahmswaare, deren Vertrieb besonderen weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden konnte (Art. 31, litt. b, c der BV).

Der neue Art. 32bis der BV gab dem Bunde die Befugnis, auf dem Wege der Gesetzgebung, wie über die Fabrikation, so auch über den Verkauf gebrannter Wasser, Vorschriften zu erlassen.

Der Bund machte von dieser Befugnis durch BG betr. gebrannte Wasser, Art. 7, 8, 9 Gebrauch, und zwar in der Weise, dass er betr. den Verkauf von Branntweinen einige allgemeine Bestimmungen aufstellte, die ganze weitere Ordnung dieses Geschäftsverkehrs aber innerhalb jener Bestimmungen den Kantonen zuwies und denselben auch die Aufsicht über den Spirituosenhandel überband.

Es steht somit zunächst die formale Kompetenz der Kantone zum Erlass bezüglicher gesetzlicher Vorschriften ausser Zweifel.

Zu untersuchen ist nun aber, wie sich diese kant. Vorschriften zu den Bestimmungen des BG verhalten.

Die wichtigste und für den Spirituosenhandel folgenreichste dieser Bestimmungen ist die neue, die bisherige Praxis in allen Kantonen verlassende Abgrenzung zwischen Grosshandel und Kleinhandel. Der Art. 8 des BG setzt diese Grenze auf 40 Liter. Was darüber ist, ist Grosshandel und frei; was auf dieser Grenze und darunter ist, ist Kleinhandel und als solcher beschränkenden Bestimmungen unterworfen. Diese neue Abgrenzung ist es, welche den Qualitätsspirituosenhandel, der sich jetzt hauptsächlich beklagt, in eine neue Lage versetzt hat. War er früher, als die Grenze zwischen Grosshandel und Kleinhandel in den Kantonen, wie oben bemerkt, durchschnittlich auf 5 Liter stand, frei, weil dessen Sendungen von Kanton zu Kanton in der Regel 5 Liter überstiegen, so sieht er sich jetzt, wo die Grenze auf 40 Liter gesetzt ist, allen beschränkenden Vorschriften über Kleinhandel unterworfen, da er häufig in den Fall kommt, Quantitäten einer Sorte von Qualitätsspirituosen unter 40 Litern abzugeben.

Diese Abgrenzung ist in allen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen der Kantone beobachtet und durchgeführt.

In Betreff des Kleinhandels verlangt nun das BG, dass die Ausübung desselben an Bewilligungen gebunden werde, welche von den kant. Behörden zu erteilen seien, und dass mit der Bewilligung eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer verknüpft werden solle, deren Festsetzung bis zum Erlass eines BG ebenfalls den Kantonen zustehe.

Dabei stellt das BG die Restriktion auf, dass der Kleinhandel mit Trinkbranntweinen nicht stattfinden dürfe in Brennereien und solchen Geschäften, in denen er nicht in natürlichem Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde und jedenfalls nicht auf dem Wege des Hausirens betrieben werden dürfe. Unter Vorbehalt dieser Restriktion und der Ausnahmsbestimmung, dass Brenner, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein herstellen, ihre Erzeugnisse frei, d. h. ohne Bewilligung und Verkaufssteuer, aber immerhin nur in Quantitäten von 5 Liter verkaufen dürfen, ist die Ordnung des Bewilligungswesens den Kantonen überlassen.

Diese dürfen demgemäss in ihrer Gesetzgebung die Erteilung der Bewilligung des Kleinhandels mit Spirituosen auf ihrem Gebiete an Bedingungen knüpfen, die sie nach Gutfinden strenger oder weniger streng bestimmen können; sie dürfen die Bewilligungen beschränken auf solche, die im Kanton wohnhaft sind, und es ist vom Standpunkt des

BG aus selbst dagegen nichts einzuwenden, wenn einzelne Kantone Kleinhandelsbewilligungen nur an im Kanton ansässige Wirte erteilen. Dabei ist selbstverständlich immer vorbehalten, dass Kantonsbürger und niedergelassene Schweizerbürger gleich behandelt werden.

Vom Standpunkte des BG ist ebenfalls nichts einzuwenden, wenn die Kantone jegliche Branntweinabgabe unter 40 Litern, auch wenn es eine von einem andern Kanton herkommende ist, als Branntweinkleinhandel im Kanton betrachten und behandeln. Nur der Grosshandel in Quantitäten über 40 Liter ist auch von Kanton zu Kanton frei.

Was im weitern die Verkaufssteuer betrifft, welche laut BG an die Bewilligung geknüpft werden soll, so ist dieselbe in den Kantonen, wie gezeigt, in Minima und Maxima sehr verschieden. Allein da die Festsetzung derselben bis zum Erlass eines BG ausdrücklich den Kantonen anheimgestellt ist, so lässt sich gegen die einzelnen Ansätze, mögen sie hoch oder niedrig erscheinen, keine Einwendung erheben. Das BG bestimmt allerdings, dass die Verkaufssteuer eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende sein soll. Dies bedingt die Möglichkeit einer Abstufung der Steuer, welchem Erfordernis durch die in allen kant. Gesetzen vorgesehenen Skalen entsprochen ist. Da aber das BG keinen Einheitssatz für eine bestimmte Grösse und einen bestimmten Wert des Umsatzes aufstellt, so gibt jene Vorschrift des Ges. keinen Anhaltspunkt, um die kant. Verkaufssteuerskalen zu prüfen. Bezüglich der Frage, welcher Umsatz für die Feststellung der Verkaufssteuer im einzelnen Falle in Betracht zu ziehen sei, ist zuvörderst klar, dass es sich nur um den Umsatz im Kleinhandel handeln kann; aber auch das kann keinem Zweifel unterliegen, dass der einzelne Kanton nicht den Gesamtumsatz des zu taxirenden Hauses in Berechnung ziehen kann, sondern nur den Teil desselben, welcher sich im betr. Kanton vollzieht. Wäre es anders, so würde die Folge sein, dass derselbe Umsatz möglicherweise mehrfach der Steuer unterliegen würde, was nicht zulässig erscheint.

Die grosse Mehrzahl der Kantone nimmt den Standpunkt ein — und selbst die wenigen Kantone, welche freiere Bewegung zu ermöglichen geneigt sind, teilen rechtlich denselben, — dass der Branntweinkleinhandel in jedem Kanton der speziellen bezüglichen Gesetzgebung desselben unterworfen ist, und dass somit die in einem Kanton erworbene Bewilligung zum Kleinhandel kein Recht gibt zu dessen Ausübung in einem andern Kanton.

Der BR hält diesen Standpunkt konstitutionell und bundesgesetzlich nicht für anfechtbar. Man kann sich gegen denselben nicht auf die garantirte Handelsfreiheit, Art. 31 der BV, berufen, weil eben dieser Artikel in litt. b den Verkauf gebrannter Wasser von der allgemeinen

Garantie ausnimmt und einer besondern einschränkenden Gesetzgebung unterstellt, überdies in litt. c den Kantonen die Befugnis gibt, die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wol geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Es kommt dazu die Bestimmung in Abs. 3 des neuen Verf-Art. 32bis, nach welcher die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen den Kantonen verbleiben sollen, in welchen sie zum Bezug gelangen. Die Einnahmen der Kantone aus dem Verkauf gebrannter Wasser bestehen gemäs BG in der Verkaufssteuer, welche an die Bewilligungen für Ausschank und Kleinhandel geknüpft wird. Wenn ein Kanton Bewilligungen für den Kleinverkauf in andern Kantonen erteilen und dafür die Verkaufssteuer beziehen könnte, so würden letztern die Einnahmen nicht zukommen, welche obige Verf-Bestimmung ihnen zusichern wollte.

Was aber das BG betrifft, so hat dieses selbst durch seine Bestimmungen den Kantonen den Standpunkt angewiesen, auf welchen sie sich jetzt stellen. Denn es ist klar, dass, wenn jeder Kanton das Recht hat, die Bewilligungen zum Kleinverkauf von Branntweinen auf seinem Gebiet zu erteilen und diese Bewilligung an die Bedingungen zu knüpfen, welche ihm nach seinen Verhältnissen notwendig erscheinen, von diesen Bewilligungen eine Steuer zu beziehen und diese nach seinem Ermessen festzustellen, kein Kanton den Anspruch machen kann, Bewilligungen für freie Ausübung des fraglichen Alleinverkaufs in dem Gebiete anderer Kantone auszustellen.

III. Der Spirituosenhändler hat sich also nach den Vorschriften der Kantone über die in Frage stehende Materie zu richten und kann nicht geschützt werden, wenn er bei Nichtbeachtung derselben zur Verantwortung gezogen und bestraft wird.

Nun ist dessen faktische Lage bezüglich des Kleinhandels von Kanton zu Kanton die, dass solcher in direkter Weise nicht möglich ist nach den Kantonen Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Baselland, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf, weil diese Kantone Bewilligungen nur erteilen an solche, welche im Kanton selbst wohnhaft sind, möglich nach den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden und Tessin, in welchen Kantonen der auswärtige Händler ein kant. Patent lösen kann.

Für ein solches Patent verlangen je nach Grösse und Wert des Umsatzes im Kanton:

Zürich	Fr. 2—200	Uri	Fr. 25— 40
Bern	» 50—300	Glarus	» 10— 40
Luzern	» 50—500	Zug	» 15— 25

Solothurn	Fr. 25—100	St. Gallen	Fr. 10—100
Baselstadt	» 30—100	Graubünden	» 20—200
Schaffhausen	» 50—200	Tessin	» 3—100

so dass, wollte ein Händler nach allen diesen Kantonen direkten Kleinhandel mit Qualitätsspirituosen treiben, er für die bezüglichen Patente im Minimum Fr. 270, im Maximum Fr. 1905 zu bezahlen hätte. Von der Patentzahlung wird er aber unbedingt dispensirt in Tessin und Zug und bedingt dispensirt in den Kantonen Zürich und Bern, wofern der Händler in seinem Wohnortskanton ein Kleinhandelspatent gelöst hat und dieser Kanton jenen Gegenrecht hält, worüber er urkundlichen Nachweis zu leisten hat. B 1890 I 863, vgl. B 1891 III 453.

1012. Die Ansicht, dass Bürger, die den Grosshandel mit gebrannten Wassern als ihren regelmässigen Erwerb betreiben, ausnahmsweise auch Geschäfte des Kleinhandels mit der nämlichen Sache abschliessen dürfen, ohne den über letztere aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen unterworfen werden zu können, ist eine irrige. Art. 8 des BG über gebrannte Wasser spricht nicht von Grosshändlern und Kleinhändlern, sondern nur von Grosshandel und Kleinhandel, d. h. von Geschäften mit gebrannten Wassern. Wer einen Verkauf gebrannten Wassers für ein Quantum abschliesst, das sich innerhalb der vom Ges. gezogenen Grenze des Kleinverkaufs hält, der hat sich den für letztern aufgestellten gesetzlichen (kant.) Vorschriften zu unterwerfen, gleichgiltig was er nebstdem für Geschäfte treibt . . .

Sodann sind die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser von der Regel der absoluten Freiheit des Handels und der Gewerbe ausgenommen; und durch Art. 8, Abs. 3 des genannten BG ist den Kantonen geradezu geboten, den Ausschank und den Kleinverkauf derartiger Wasser auf ihrem Gebiete einer Bewilligung zu unterwerfen und diese an eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, die sie selbst festzustellen befugt sind, bis ein BG darüber erlassen sein wird.

Der BR wies daher den 8. April 1890 die Beschwerde der Gebrüder Landtwing in Schwyz gegen ein Strafurteil des Polizeirichters in Neuenstadt wegen Uebertretung der bernischen Verord. betr. den Handel mit Wein und gebrannten Wassern vom Mai 1889 als unbegründet ab. Denn wenn die Rekurrenten auf dem Gebiete des Kts. Bern Geschäfte des Kleinverkaufs mit gebrannten Wassern be-

treiben, so haben sie sich in Betreff derselben unzweifelhaft den dort aufgestellten Beschränkungen des Kleinhandels zu unterwerfen.

B 1890 I 938.

Anhang.

Das kantonale Ohmgeld.

BV 1874, Art. 31, litt. a, 32; BV-Revision vom 22. Dez. 1885, Art. 31, litt. a, 32bis, Uebergangsbest. zur BV, Art. 6, vgl. BV 1848, Art. 24, 29, litt. e, 31, Abs. 1, 32, A. S. I 9, 12, 13, n. F. I 10, 11, VIII 351—353; Wolf I 4, 5, 15, 17, 19.

1013. Anläslich der Beratung in den eidg. Räten über die Novelle zur BV vom 25. Okt. 1885 (No. **997**) wurde eine besondere Berücksichtigung der sogen. Ohmgeldkantone über das Jahr 1890 hinaus verlangt (vgl. Art. 32, Schlussatz, der BV) und zwar in der Weise, dass von der Reineinnahme aus der künftigen eidg. Alkoholverwaltung bis zum Jahre 1900 in erster Linie den Ohmgeldkantonen soviel zukomme, als nötig sei, um denselben die Ohmgeldeinnahme, nach dem durchschnittlichen Reinertrag von 1880—1884 bemessen, zu ersetzen, immerhin ohne eventuellen BZuschuss, so dass erst der Ueberschuss den übrigen Kantonen zufalle, ferner dass von 1900 an die Reineinnahme nach der Bevölkerungszahl und unter Berücksichtigung aller andern Umstände erfolge, unter welchen « andern Umständen » namentlich der Wegfall des Ohmgeldes zu verstehen wäre.

Diese Begehren wurden von der BVers. nicht berücksichtigt.

Der Ber. der Komm. des NR zur Behandlung der Alkoholfrage vom 3. Jan. 1885 (Stössel) bemerkte in dieser Richtung:

Es kann nicht anerkannt werden, dass den Ohmgeldkantonen nach nach dem Jahr 1890 nach Recht oder auch nur nach Billigkeit irgend ein Vorzug vor den andern Kantonen zukommt.

Das Ohmgeld hat keinen Rechtstitel für sich: keinen in seiner Natur begründeten, da es nicht, wie die Brückenzölle und Weggelder, als Ersatz für gemachte Leistungen erscheint; Bern führte z. B. sein Ohmgeld im Jahre 1815 unter Umständen ein, die dasselbe als den Ausdruck einer feindseligen Gesinnung gegenüber der definitiv von ihm abgetrennten Waadt erscheinen liessen; keinen formellen, da es von der Tagsatzung nie genehmigt, von den andern Ständen beständig angefochten wurde. Allerdings gelang es im Jahre 1848 den die Mehrheit bildenden Ohmgeldkantonen eine gewisse Anerkennung des Ohmgeldes in der BV zu erlangen, dessen prekären Charakter aber schon das Verbot einer Ausdehnung und Erhöhung desselben genugsam kennzeichnet. Im Jahre 1874 ist selbst diese bedingte Anerkennung aufgehoben worden (Art. 32,

Schlussatz.). Im vollen Bewustsein, dass es sich dabei um Abschaffung eines allzu lang geduldeten Unrechts handle, wurde keine Entschädigung hiefür in Aussicht genommen.

Das Ohmgeld ist nichts anderes als eine Steuer; diejenigen Kantone, welche diese Steuerform nicht hatten, und welchen durch die BV verboten war, sie einzuführen oder zu einem nennenswerten Ertrage zu steigern, mussten ihren Staatsbedarf durch andere Steuerformen aufzubringen suchen oder aber auf vieles verzichten, was die Ohmgeldkantone sich gönnen konnten. Wenn sie daher endlich einmal verlangen, dass die Ohmgeldkantone ihren Bedarf in einer für ihre Nachbarn weniger lästigen Form aufbringen, so ist nicht einzusehen, warum sie denselben noch eine Ablösung bezahlen sollten, als ob ein Kanton gewissermassen ein Privatrecht besässe, seine Steuern in einer bestimmten Form zu erheben. So gut wie auf anderen Gebieten es der Gesamtheit zustehen muss, von einem BGlied zu verlangen, dass es diese oder jene Institution so gestalte, dass sie dem Ganzen nicht zum Schaden gereiche, ohne dass hiefür irgendwo Ersatz gewährt würde, so gut muss das auch hier zutreffen. Ganz unrichtig ist es, zu sagen, dass die Ohmgeldkantone durch Aufhebung des Ohmgeldes gegenüber den anderen Kantonen in Nachteil geraten; sie werden nur genötigt, das zu tun, was die andern Kantone schon längst getan haben, nämlich darauf zu verzichten, im Widerspruch mit Art. 4 der BV eine Einnahme aus der Benachteiligung der Einwohner anderer Kantone auf dem inländischen Markt herauszuschlagen.

B 1885 I 472; vgl. den Ber. des BR an die BVers. betr. die Beschwerden der genferischen Druckschrift Oktroi und Ohmgeld vom 3. März 1885, B 1885 I 485.

1014. Mit dem 1. Sept. 1887 fielen die nach Art. 32 der BV von den Kantonen und von einzelnen Gemeinden in zulässiger Weise erhobenen Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, das sog. kant. Ohmgeld, dahin; vgl. BRBeschl. vom 15. Juli 1887 über den successiven Vollzug der einzelnen Teile des BG vom 23. Dez. 1886 betr. gebrannte Wasser, Art. XI, Abs. 1, A. S. n. F. X 118, Wolf I 965, B 1887 III 817. Die Praxis des BR war mit Hinsicht auf die Anwendung der Vorschriften des Art. 32 der BV bis zum 1. Sept. 1887 folgende.[1])

[1]) Vgl. die Uebersicht der in Gemässheit des BG über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875 umgewandelten Tarife der in den einzelnen Kantonen auf Wein und andern geistigen Getränken erhobenen innern Verbrauchssteuern, in Vollzug gesetzt mit bundesr. Genehmigung den 1. Jan. 1877 im B 1877 I 193 bis 203, hiezu B 1877 II 649, 1878 II 453. Zu den einzelnen Kantonen vgl. ferner Luzern, B 1875 II 195. 1884 II 748; Baselland, B 1876 II 709; Graubünden, B 1875 II 195; Aargau, B 1877 II 649; Tessin, B 1874 II 307, 1875 II 196, 1883 II 628; Waadt, B 1875 II 196, 1880 II 561; Wallis, B 1875 II 197, 1876 II 709.

1015. Wenn die Kantone beim Bezug der Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken den Vorschriften bezw. Beschränkungen des Art. 32 der BV Genüge leisten, so ist hiergegen aus dem Titel der Handels- und Gewerbefreiheit nichts einzuwenden.

BR den 13. Juli 1884, Beschwerde Stuber, B 1884 II 749.

1016. Durch den BRBeschl. vom 29. Nov. 1872 betr. Ursprungszeugnisse für Getränke schweiz. Herkunft war bestimmt worden:

1. Die Form der Ursprungszeugnisse für konsumsteuerpflichtige Getränke schweiz. Herkunft darf den Transit derselben von Kanton zu Kanton in keiner Weise belästigen und soll den Verkehr überhaupt so wenig als möglich hemmen.

2. Um als Getränke schweiz. Herkunft zugelassen zu werden, genügt neben gehöriger Bezeichnung der Waare, des Verkäufers und des Käufers die Bescheinigung der zuständigen Amtsstelle der Wohngemeinde des Verkäufers bezw. des Versenders, dass das im betr. Ursprungszeugnis genannte Getränke nach ihrer Ueberzeugung schweiz. Erzeugnis und mit keinen nichtschweiz. Getränken vermischt sei.

Durch Beschl. vom 23. März 1880 fügte der BR infolge fortgesetzter Anstände bezüglich der Ursprungszeugnisse für schweiz. Produkte dieser Bestimmung folgenden Zusatz bei: Es bleibt den kant. Behörden das Recht vorbehalten, die Ursprungszeugnisse für schweiz. Getränke nach ihrem wirklichen Werte zu würdigen und dieselben, wenn sie sich nicht als zuverlässig herausstellen sollten, nach gehöriger Feststellung dieser Tatsache mittelst Expertise [1]) nicht zu berücksichtigen, wobei das Rekursrecht an die BBehörden vorbehalten bleibt.[2])

3. Die Bestimmungen der kant. Ges. betr. die Widerhandlungen gegen die resp. Ohmgeldvorschriften bleiben vorbehalten.

A. S. X 1066, n. F. V 28, B 1880 II 560, 1881 II 588, 1882 II 671, 1887 I 734.

---

[1]) Ein sich nur unsicher aussprechendes Expertengutachten ist nicht geeignet, die in gehöriger Form ausgestellten Ursprungszeugnisse zu entkräften. BR im B 1884 II 566.

[2]) Es sind also die Kantone gehalten, diejenigen Getränke, welche laut einem mitlaufenden, in gehöriger Form ausgestellten Ursprungszeugnisse nicht mit fremdländischem Getränk vermischt worden sind, als schweiz. Erzeugnis zu behandeln, so lange nicht durch eine regelrechte Expertise die Glaubwürdigkeit des betr. Ursprungszeugnisses in Frage gestellt ist. BR den 10. März 1884, B 1884 I 493, 1885 II 625 Entw. 2.

Wenn der von der kant. Behörde veranstalteten Expertise, durch welche das Getränk als nichtschweiz. Produkt erklärt wurde, keine Gegenexpertise gegenüberstand, durch welche jene erstere widerlegt oder abgeschwächt worden wäre, wies der BR Beschwerden wegen angeblich grundloser Beanstandung schweiz. Ursprungszeugnisse für Weine seitens der Kantone als unbegründet ab, B 1882 II 671, 1888 II 343. Ueber die Frage, ob die von der Kantonalbehörde

1017. Die mit Flüssigkeiten fremdländischen Ursprungs vermischten Getränke müssen nicht als solche schweiz. Ursprungs zugelassen werden; die derartigen Getränkesendungen beigegebenen schweiz. Ursprungszeugnisse brauchen demnach nicht berücksichtigt zu werden.

BR in wiederholten Rekursentscheidungen (Dennler's Magenbitter, neuenburgische Liqueure, vorab Absinth), B 1875 II 197, 1876 II 710, 1878 II 452, 1880 II 560.

1018. Als schweiz. Produkte sind alle in der Schweiz destillirten Spirituosen zu betrachten, abgesehen davon, ob die zur Herstellung verwendeten Rohprodukte (nämlich rohe Bodenerzeugnisse) aus dem Inlande oder vom Auslande bezogen worden sind.

BR den 10. März 1884, B 1884 I 493, II 565, 1885 II 625 Entw. 1.

1019. Die Ursprungszeugnisse für Sprit (schweiz. Herkunft) können nur dann berücksichtigt werden, wenn die betr. Sendungen von einer inländischen Fabrik herrühren, welche die Versendung selbst besorgt hat und nachgewiesenermassen keinen Sprit aus dem Auslande bezieht, sondern für ihren Fabrikbetrieb ausschliesslich Rohstoffe verwendet.

BR den 24. Okt. 1884, B 1884 IV 177, 661; 1885 II 625. Schon im Jahre 1882 billigte der BR die Ansicht der waadtländischen Reg., die betonte, dass bei Getränken, zu deren Bereitung Weinsprit verwendet wird, die Ursprungszeugnisse nicht hinlängliche Garantie dafür bieten, dass der zur Bereitung jener Getränke verwendete Sprit wirklich inländisches Erzeugnis gewesen sei, ferner dass überhaupt Ursprungszeugnisse einzig und allein für die Erzeugnisse des Weinbaues einigermassen Zulässigkeit gewähren, aber nicht für Erzeugnisse, die aus einer Mischung verschiedener Substanzen bestehen, B 1883 II 628.

1020. Es wurde im Jahr 1884 das Gesuch an den BR gerichtet, er möchte im allgemeinen die Frage prüfen betr. das Verhalten der Kantone, welche von Getränken eine Verbrauchssteuer erheben, in Bezug auf Anerkennung von Ursprungszeugnissen, die von kant. oder kommunalen schweiz. Behörden für Getränke inländischer Fabrikation ausgestellt werden, um den in der Schweiz fabrizirten Erzeugnissen eine günstigere Behandlung seitens der Ohmgeldkantone zu sichern, als sie den gleichartigen Erzeugnissen ausländischer Herkunft zuteil wird. Der BR erwiderte: er sei nicht im Fall, in Bezug auf die Würdigung der Giltigkeit von Ursprungszeugnissen für Getränke eine allgemeine Regel auf-

---

angeordnete amtliche Expertise als eine vollkommen zuverlässige anzusehen ist, steht dem BR ein völlig freies Urteil zu und demgemäs die Anordnung derjenigen Massnahmen, welche die materielle Wahrheit festzustellen geeignet sind; dazu gehört auch die Anordnung einer zweiten Expertise. Der Vorbehalt des Rekursrechtes gegenüber einer kantonalamtlichen Expertise wäre in vielen Fällen bedeutungslos, dürfte nicht zu einer nochmaligen Expertise geschritten werden. BR im Jahre 1886 gegenüber der Freiburger Regierung, B 1887 II 688.

zustellen, er müsse sich vielmehr vorbehalten, in jedem allfällig an ihn gelangenden Spezialfalle zu prüfen, ob die Kantone bei ihrer Würdigung, nicht die Schranken ihres Rechtes überschritten haben. B 1885 II 626.

1021. Wenn in offizieller Mitteilung einer KReg. zugegeben wird, dass ihre Staatskanzlei bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen sich nicht auf einen objektiven Befund stützt, sondern in guten Treuen und auf blosse Erklärung des Versenders, dass die abgehende Waare schweiz. Produkt sei, die Zeugnisse aushingibt, so bietet bei solchem Verfahren die Staatskanzlei keine Garantie dafür, dass nicht unter der Bezeichnung von Sprit etc. inländischer Fabrikation ausländischer Sprit etc. versendet wird; die übrigen Kantone sind daher berechtigt, solche Ursprungszeugnisse unberücksichtigt zu lassen.

BR den 24. Okt. 1884, B 1884 IV 178, 661, 1885 II 625.

1022. Die KReg. kann ungeachtet der mitfolgenden Ursprungszeugnisse an der Konsumsteuerpflicht festhalten, sofern Getränke notorisch fremden Ursprungs als schweiz. Produkt eingeführt werden; beim Champagner vaudois trifft das nicht zu.

BR im Jahre 1878 gegenüber Wallis, B 1879 II 372.

1023. In allen denjenigen Kantonen, in welchen Wein mit Konsumgebühren belegt ist, darf diese Gebühr auch für gestampfte Trauben oder solche, deren Beschaffenheit oder Verpackung ihre Bestimmung zum Keltern ausser Zweifel setzt, bezogen werden; diese Trauben dürfen aber nicht mit der kant. Konsumogebühr für Spirituosen belegt werden.

B 1875 II 196 (Graubünden gegenüber), 1878 II 450, 452 (in Rekursfällen aus Luzern und Aargau).

1024. I. Nach der aarg. Verord. über Kontrolirung steuerpflichtiger Getränke vom 4. Aug. 1854 haben diejenigen, welche im Kt. Aargau Ohmgeld entrichtet haben, den dafür erhaltenen Steuerschein dem Gemeindeammann ihres Wohnortes vorzuweisen, um sodann von diesem gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 Rappen eine Quittung für Einhändigung des Steuerscheines zu erhalten. Der BR erklärte im Jahre 1876 den Bezug dieser Gebühr als unvereinbar mit Art. 32, litt. a der BV.

B 1877 II 649.

II. Dagegen lässt sich nichts einwenden gegen die Bestimmung des Luzernerges., wonach die behufs Erlangung der Rückvergütung des Ohmgeldes auf wieder ausgeführten Getränken erforderlichen Ausfuhrscheine nur gegen Entrichtung der für diese Scheine bestehenden Gebühr von 30 Rappen per Schein ausgehändigt werden. Diese Gebühr

qualifizirt sich als eine Entschädigung der Ohmgeldaufseher für Mühewalt bei der Kontrolirung der zur Wiederausfuhr gelangenden Getränke. B 1878 II 451.

1025. In Art. 32, litt. b der BV ist die Wesenseinheit der ausgeführten und der eingeführten Waare vorausgesetzt. Die Kantone sind also berechtigt, die zur Sicherung der diesfälligen Ueberwachung geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

BR im Jahre 1875 eine Beschwerde gegen die Getränkesteuerord. von Baselland vom 10. April 1855 (§ 27) abweisend, B 1876 II 709.

1026. Den 31. Aug. 1887 kam eine aus dem eidg. Niederlagshause in Rolle an eine Firma in Bern abgegangene Weinsendung im Bahnhof Freiburg an und wurde daselbst verohmgeldet, obgleich der Frachtbrief auf einen Adressaten in Bern lautete, gleichzeitig enthielt nämlich der Frachtbrief die Angabe «Station Freiburg». Die Weitersendung erfolgte den 1. Sept. auf Grund brieflichen Auftrages an den Bahnhofvorstand in Freiburg. Gegenüber der Auffassung der Freiburger Reg. fand der BR, dass es sich um eine Sendung handle, die unbestreitbar nicht nach dem Kt. Freiburg, sondern zum Transit durch denselben bestimmt gewesen, und dass der Transit auch wirklich und direkt vollzogen worden sei. Die bezogene Ohmgeldgebühr war daher zurückzuerstatten. B 1888 II 341.

3. Kapitel.

Banknotenmonopol.

Seit der Partialrevision der BV vom 23. Dez. 1891 (Art. 39) steht das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen ausschlieslich dem Bunde zu, A. S. n. F. 2 S. II 443. Die BGesetzgebung hat das Nähere über die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung zu bestimmen. Zur Zeit ist ein BG über das eidg. Banknotenmonopol noch nicht erlassen; vgl. unten Abschn. VII, Kap. 3: Banknotenwesen.

V. Abschnitt.

Justizverwaltung.

1. Kapitel.

Die Civilstandsregister und das Eherecht.[1])

BV 1874, Art. 53, Abs. 1, 54, 58, Abs. 2,[2]) A. S. n. F. I 18, 19, Wolf I 8.

BG betr. Festellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dez. 1874, in Kraft getreten den 1. Januar 1876 (Art. 61), A. S. n. F. I 506, Wolf I 158. — Botsch. des BR zu diesem BG vom 2. Okt. 1874, B 1874 III 1; Ber. der Minderh. der Komm. des StR vom 26. Okt. 1874 zu diesem BG (Reichlin), B 1874 III 858; vgl. oben I S. 432, Ziff. 2.

Verord. des BR vom 17. Sept. 1875 betr. die Führung der Civilstandsregister, A. S. n. F. I 719 (aufgehoben).

Regl. des BR vom 20. Sept. 1881 für die Führung der Civilstandsregister, in Kraft getreten den 1. Jan. 1882, die Verord. vom 17. Sept. 1875 aufhebend, A. S. n. F. V 529, Wolf I 166.

Anregung zur Revision: Beschl. des StR vom 25. März 1885, wodurch die Motion Moriaud und Schmid erheblich erklärt wurde; es bezweckte die Motion Aenderung des BGes. in dem Sinne, dass die Scheidung zu Tisch und Bett auf beschränkte Zeit in den Fällen der Art. 45, 46 und 47 des BG von den Gerichten von sich aus oder auf Antrag der Beteiligten der Totalscheidung vorgängig ausgesprochen werden könne. — Eingabe der Konferenz der Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz an den BR vom 28. Juni 1887, in welcher eine Revision des BG in dem Sinne verlangt wird, dass die sittliche Würde der Ehe sowol hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der Eheschliessung als insbes. hinsichtlich derjenigen der Ehescheidung besser gewahrt werde, B 1886 I 909, II 446, 1887 II 759, III 246, 1888 II 759, 1889 II 705, III 191, 1892 II 490.[3]) Vgl. No. **1032.**

1027. Der Art. 54 der BV ist sogleich mit dem 29. Mai 1874 in Kraft getreten. Die einzelnen Sätze desselben sind daher mit

---

[1]) Handbuch für die schweiz. Civilstandsbeamten, herausgegeben vom schweiz. Dep. des Innern, Bern 1881.

[2]) Vgl. No. **235.**

[3]) Als Vorarbeiten für diese Revision kommen zunächst in Betracht die im Auftrage des eidg. Justiz- und Polizeidep. von Prof. G. König in Bern und von Prof. Mentha in Neuenburg ausgearbeiteten Gutachten, die im Jahre 1888 publizirt worden sind.

diesem Tage einziges und einheitliches Ges. im Innern der Schweiz und für die Schweizer im Auslande geworden, und die damit im Widerspruch stehenden Vorschriften kantonaler Verfassungen und Gesetze sind nach Art. 2 der Uebergangsbest. zur BVerf. mit dem gleichen 29. Mai ausser Kraft getreten.

BR im Kreisschr. vom 3. Dez. 1874, B 1874 II 510.

1028. Die Beschwerde des Jos. Anton Gröbli von Henau (St. Gallen) gegen einen Beschl. der Reg. des Kts. St. Gallen vom 16. Sept. 1874, welche sein Gesuch um Ehebewilligung abgewiesen hatte, weil er geistig beschränkt, ja sogar blödsinnig sei, wurde vom BR den 6. Nov. 1874 als unbegründet erklärt aus folgenden Gründen:

1. Die BV verbietet nicht, eine Ehe wegen Wahnsinnes oder Blödsinnes zu verhindern.

2. Es geschähe auch mit Unrecht, wenn man solche Ehehinderungsgründe, die dem gemeinen Rechte angehören, unter die polizeilichen Gründe klassifiziren wollte.

3. Eine solche Auslegung würde zu Absurditäten führen, zumal die gleichen Gründe eben so gut zur Rechtfertigung einer Ehe zwischen Geschwistern oder zwischen Eltern und Kindern geltend gemacht werden könnten. B 1875 II 600.

1029. Ein Angehöriger des Kts. Appenzell I.-Rh. beschwerte sich beim BR im Jahre 1879 darüber, dass der ihm anläslich seiner Verehelichung mit einer Witwe aus dem Kt. Bern von Landammann und Rat seines Heimatkantons ausgestellte Heimatschein mit der Bemerkung unterzeichnet worden sei: dass die Ehe nach den Satzungen der römisch-katholischen Religion und infolge dessen auch nach Art. 3 der KVerf. ungiltig ist.

Der BR, die Beschwerde für begründet erklärend, veranlasste die KReg. zur Ausstellung eines formgemässen Heimatscheins.

B 1880 II 25. Vgl. No. **237.**

1030. Eine tessinische Gemeindebehörde hatte im Jahre 1891 einem ihrer Bürger, der sich im Kt. Neuenburg zum zweiten Mal verehelichen wollte, statt des verlangten Geburtsscheines den Rat erteilt, seine Aufführung in erster Ehe zu überlegen und sodann jeden weiteren Schritt zum Zweck seiner Wiederverehelichung zu unterlassen, da er selbst zur Einsicht kommen müsse, dass er auch in zweiter Ehe weder ein guter Gatte, noch ein guter Vater sein werde.

Der BR veranlasste auf eingereichte Beschwerde die sofortige Verabfolgung des Geburtsscheines. B 1891 II 554.

1031. In der Botsch. vom 2. Okt. 1874 an die BVers. betr. die Erlassung eines Ges. über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe charakterisirt der BR die Situation, welche durch die BV des Jahres 1874 mit Bezug auf die gesetzgeberische Regelung genannter Materien gegeben ist, in folgender Weise:

Es ist ein Ges. über die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes zu erlassen (Art. 53); in demselben ist für die Eheschliessung eine für alle verbindliche gleiche Form: die obligatorische Civilehe, aufzustellen (Botsch. des BR zur Verf-Revision vom 4. Juli 1873, S. 3). Der Bund hat ferner das Recht zur Eingehung der Ehe überhaupt zu sichern, also dafür zu sorgen, dass dasselbe nicht durch kant. Heiratsrequisite geschmälert wird.

In welcher Form er dieser letztern Forderung nachzukommen habe, ist nicht gesagt. Man wird es nicht als absolut notwendig, aber auch nicht als unzulässig erklären können, dass der Bund bei dieser Gelegenheit, wo er die Form der Eheschliessung gesetzlich normirt, auch die materiellen Heiratsrequisite bezeichnet, welche nach der neuen BV noch zulässig sind.

Welche Stellung kommt aber dem vorgeschlagenen Ges. zu gegenüber den beiden Ausnahmsges. vom 3. Dez. 1850 und 3. Feb. 1862 (A. S. II 130, VII 126, Wolf I 171, 172), welche die BVers. zu Gunsten der gemischten Ehen erlassen hat? Dasjenige vom 3. Dez. 1850 betr. die Schliessung der gemischten Ehen wird durch das eidg. Eheges. überflüssig; dasjenige vom 3. Febr. 1862, welches von der Trennung der gemischten Ehen handelt, sollte auch dahinfallen, und es kann dahinfallen, wenn bezüglich der Scheidung und Nichtigerklärung der Ehe die in der BV liegenden Grundsätze konsequent durchgeführt werden.[1])

B 1874 III 5. Vgl. den Ber. der Minderh. der Komm. des StR (Reichlin) vom 26. Okt. 1874, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes läugnend, B 1874 III 858.

Sowol die Mehrheit der BVers., wie die Mehrheit des Schweizervolkes stimmten dem BR bei; und so ist das Ges. betr. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dez. 1874 in Rechtskraft getreten. A. S. n. F. I 506.

[1]) Vgl. auch die vom NR den 21. Juni 1874 angenommene Motion Haller. Der BR wird eingeladen, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, welcher die Form der Eingehung und der Trennung der Ehe festsetzt (BV Art. 49, 53, 54), B 1874 II 412.

1032. Auf das Gesuch von Bürgern aus Ormont-dessous um Abänderung der Art. 25 und 28 des BG in dem Sinne, dass die Eingehung der Ehe zwischen einem ehebrecherischen Ehegatten und dessen Mitschuldigen zu Lebzeiten des beleidigten und geschiedenen andern Ehegatten untersagt und die Legitimation eines im Ehebruch erzeugten Kindes verboten werde, trat die BVers. mit Beschl. vom 10., 17. Aug. 1878 nicht ein. B 1879 II 176.

1033. Seit dem Inkrafttreten des BG vom 24. Dez. 1874, dessen Art. 1 die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes als Sache der bürgerlichen Behörden erklärt und vorschreibt, dass die Civilstandsbeamten einzig berechtigt sind, Eintragungen in die Civilstandsregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen, können pfarramtliche Mitteilungen über Geburten, Trauungen und Sterbefälle nicht mehr als Amtssache betrachtet werden; dieselben geniessen daher die Portofreiheit nicht.

BR den 16. Mai 1877, und öfters, namentlich eine Eingabe des evangelischen Synodalrates des Kts. Bern vom 7. Dez. 1877 abschlägig beantwortend, B 1879 II 248.

1034. Die Genehmigung kantonalrechtlicher Bestimmungen durch den BR hat den Sinn, Widersprüche zwischen der kant. und eidg. Gesetzgebung möglichst im voraus zu beseitigen; es kann daraus aber für Widersprüche, die sich erst in der Praxis ergeben, keine Sanktionirung abgeleitet werden, Art. 60 des BG.

BR den 27. Juli 1877, Beschwerde Riboni gegenüber der Tessiner Reg., B 1877 IV 376. Vgl. oben I S. 90.

1035. Art. 104 des Genfer Ges. betr. Civilstand, Ehe und Ehescheidung vom 5. April 1876 lautete:

> Jedes Ehescheidungsurteil, von welchem in den Registern des betr. Civilstandsamtes innert sechs Monaten vom Ablauf der Appellationsfrist hinweg gerechnet, nicht Vormerkung genommen ist, wird als nichtig und nicht zustande gekommen erachtet. Der klagende Teil kann seine Ehescheidungsklage nicht wiederholen, es sei denn aus einem neuen Grunde, in welchem Falle er nichts destoweniger die frühern Scheidungsgründe neuerdings geltend machen kann.

Dieser Artikel, als im Widerspruch stehend mit Art. 57 des eidg. Eherechtes, wurde im Jahre 1880 auf Einladung des BR revidirt (Genfer Ges. vom 20. März 1880). B 1880 II 27, 1881 II 98.

1036. Die kantonalrechtliche Vorschrift, dass Bürger des betr. Kantons zu ihrer Verheiratung im Ausland der speziellen Ermächtigung des Staatsrates bedürfen (welche Vorschrift in den Heimatscheinen für Unverheiratete ausdrücklich vorgemerkt ist), ist durch das BG vom 24. Dez. 1874 ohne weiteres aufgehoben worden, und die kant. Behörden können nicht die Anerkennung einer Ehe von der Beobachtung dieser aufgehobenen Bestimmung abhängig machen. B 1886 I 446; vgl. No. **237.**

1037. Auf Grund eines staatsrätlichen Dekretes vom 11. Jan. 1850 sind die Civilstandsbeamten im Kt. Genf angehalten worden, alle von auswärts einlangenden, in einer andern als der französischen Sprache redigirten Civilstandsakten vor ihrer Eintragung in die Register durch den amtlichen Uebersetzer der Staatskanzlei übersetzen zu lassen. Hiefür hatten die Beteiligten eine Gebühr von 2—4 Fr. zu bezahlen. Diese Vorschrift wurde auf schweiz., wie auf ausländische Civilstandsurkunden gleichmässig angewendet.

Ein solches Verfahren steht in mehrfacher Hinsicht im Widerspruche mit den bundesrechtlichen Normen. Nach Art. 6 des Regl. für die Führung der Civilstandsregister vom 20. Sept. 1881 sollen nämlich nur die vom Auslande einlangenden Mitteilungen, die nicht in einer der drei schweiz. Nationalsprachen abgefasst sind, mit einer Uebersetzung begleitet sein, deren Richtigkeit amtlich bestätigt ist. Hinsichtlich der schweiz. Civilstandsakten steht den Interessenten auf Grund von Art. 116 der BV das Recht zu, solche Urkunden den schweiz. Behörden in deutscher, französischer oder italienischer Sprache vorzulegen. Bedürfen diese Behörden einer Uebersetzung, so mögen sie eine solche von amteswegen beschaffen; den Beteiligten darf aber hiefür keine Gebühr verrechnet werden. Dagegen haben die letztern alle Kosten zu tragen, welche durch die Uebersetzung solcher Mitteilungen entstehen, die aus dem Auslande kommen und nicht in einer der drei schweiz. Nationalsprachen abgefasst sind. BR im B 1889 II 732; vgl. oben I S. 363—365.

1038. Die vom eidg. Dep. ausgehenden Inspektionen der kant. Civilstands-Registerführung haben keineswegs den Zweck, die kant. Inspektion zu ersetzen. Die Vollziehung des Civilstandsges. ist Sache der Kantone, und diesen liegt die Verantwortlichkeit ob für eine richtige Führung der Civilstandsregister. Ausserdem können

naturgemäs die von der BVerwaltung angeordneten Inspektionen nur ganz vereinzelt stattfinden und nur ausnahmsweise auf das ganze Detail der Registerführung eintreten, Art. 12 des BG.

*BR im Kreisschr. vom 4. Jan. 1884, B 1884 I 54, II 18.

1039. Es ist verfehlt, wenn aus der Fassung des Art. 12 des BG gefolgert werden will, die Intervention des BR dürfe, abgesehen von den seltenen Fällen besonderer eidg. Inspektionen, nur im Anschlusse und auf Grund der Inspektionsberichte der KReg. und nicht auch ausserhalb dieses Rahmens, von Fall zu Fall und aus Anlass der Beschwerdeführung einer Privatperson, erfolgen. Eine solche Auslegung des Ges. würde die BAufsicht in ungebührlichem Masse einschränken, ja dieselbe unter Umständen zu einer völlig illusorischen machen, und sie wäre mit der dem BR durch Verf. und Ges. angewiesenen Stellung geradezu unverträglich.

Auf Grund des Art. 53 der BV und gestützt auf die positiven Vorschriften des BG selbst, insbes. die Art. 2, 12 und 60 desselben, hat denn der BR von jeher die Anwendung des BG durch die Kantone seiner steten Aufsicht und Kontrole unterstellt; das Civilstandswesen ist ein der Bundesaufsicht unterworfener Zweig der Kantonalverwaltung, auf welchen Art. 102 der BV, insbesondere dessen Ziff. 13, Anwendung findet.

BR den 19. Mai 1890 (Rekurs der Familie v. Orelli in Zürich gegen die Luzerner-Reg.), B 1891 II 560, No. **1043.**

1040. Eine kant. Behörde stellte im Jahre 1884 das Begehren an den BR: es möchte den Civilstandsbeamten untersagt werden, Auszüge aus den Civilstandsregistern in den öffentlichen Blättern zu publiziren; denn gerade aus den Bestimmungen der litt. d und f des Art. 5 des BG dürfe gefolgert werden, dass, abgesehen von den hier normirten Fällen, die Eintragungen in die Civilstandsregister für Drittpersonen als Amtsgeheimnis anzusehen seien.

Auf Anfrage des BR, wie sich die Kantone zu dieser Frage verhalten, gaben die meisten derselben die Erklärung ab, dass sie in den fraglichen Publikationen keinerlei Amtsmisbrauch zu erblicken vermögen, dass dieselben vielmehr als zweckmässig erachtet und vom Publikum nur ungern vermisst würden. An vielen Orten beruhen diese Publikationen zudem auf einer schon vor Inkrafttreten des eidg. Civilstandsges. bestandenen Uebung. Nur einige wenige

KReg. hatten Bedenken, jedoch mehr in dem Sinne, dass bei den fraglichen, nicht offiziellen Publikationen eine gewisse Beschränkung wünschenswert erscheine, so zwar, dass z. B. hinsichtlich unehelicher Geburt und Alter keine Angaben gemacht, event. einzelne Publikationen in der Presse überhaupt unterbleiben sollten, wenn die Beteiligten dem Civilstandsbeamten einen bezüglichen Wunsch kundgeben.

Bei dieser Sachlage sah sich der BR nicht veranlasst, bezüglich der nicht offiziellen Publikation von civilstandsamtlichen Mitteilungen eine Verfügung zu treffen; er überliess es vielmehr den KReg., diesfalls, sofern nötig, das in ihren Territorien ihnen geeignet Scheinende anzuordnen.

BR im Kreisschr. vom 15. Juli 1884, B 1884 III 462, 1885 II 22.

1041. Die Frage, ob der Bund unter der Herrschaft der BV des Jahres 1874 befugt sei, von sich aus ohne ausdrückliche Ermächtigung der Kantone mit auswärtigen Staaten über die Art gegenseitiger Zustellung von Civilstandsakten der Angehörigen der beiden Staaten Vereinbarungen einzugehen, hat der BR des entschiedensten bejaht. Die BVers. stimmte ihm hierin bei; denn nachdem die Verhältnisse betr. Führung der Civilstandsregister durch Art. 53 der BV von 1874 in die BKompetenz gelegt worden sind, hat die BVers. das unbestreitbare Recht, vorzuschreiben, wie die Auszüge aus den Civilstandsakten gefertigt werden sollen, wem sie zuzustellen, und ob sie unentgeltlich oder gegen eine Gebühr zu verabfolgen sind. Sie ist demnach auch berechtigt zu verfügen, dass, mit Vorbehalt der Gegenseitigkeit, alle Auszüge aus Civilstandsakten betr. diejenigen Angehörigen eines auswärtigen Staates, die sich in der Schweiz aufhalten, ihren Heimatbehörden unentgeltlich zugefertigt werden müssen.

BR in Botsch. vom 8. Dez. 1875, B 1875 IV 1154.

Mit folgenden Staaten bestehen über diese Verhältnisse vertragliche Festsetzungen:

1. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Bayern wegen gegenseitiger kostenfreier Zustellung von Geburts- und Taufscheinen vom 7. Dez. 1874, abgeschlossen auf dem Korrespondenzwege zwischen dem BR, namens sämtlicher eidg. Stände, und der kgl. bayrischen Staatsreg., A. S. n. F. I 210, Wolf II 488. Vgl. B 1875 II 9, 1892 II 512 (Anstand betr. Eintragung einer Legitimationsurkunde).

2. Vertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn . . betr. gegenseitige kostenfreie Mitteilung von amtlichen Anzeigen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern vom 7. Dez. 1875, Art. 8 (oben II S. 98, Ziff. 5), A. S. n. F. II 153, Wolf II 440.

3. Erklärung des BR und der belgischen Reg. betr. gegenseitige kostenfreie Mitteilung von Civilstandsakten vom 2. Febr. 1882, A. S. n. F. VI 140, Wolf II 489. Vgl. B 1882 II 36, 1883 II 40.

4. Erklärung des BR und der kgl. italienischen Reg. betr. die gegenseitige kostenfreie Mitteilung von Civilstandsakten vom 1., 11. Mai 1886, A. S. n. F. IX 32, Wolf II 490. Vgl. B 1883 II 40, 1886 I 446, 1887 I 517. Handbuch No. 20.[1])

1042. Im allgemeinen erscheint die Aenderung in der Bezeichnung des Heimatortes in den Civilstandsakten auf dem Wege des blossen administrativen Berichtigungsverfahrens (Art. 9 des BG) nicht als zulässig, zumal in Fällen, wo durch die Aenderung zugleich auch ein Wechsel der Nationalität ausgedrückt würde.

BR in der Beschwerde des Kts. Neuenburg gegen Bern, B 1889 II 733.

1043. Abänderungen an einer Eintragung im Civilstandsregister dürfen im Verwaltungswege nur erfolgen, wenn die Eintragung ganz unbestreitbar, für jedermann sofort wahrnehmbar einen Irrtum, ein Versehen des Schreibenden erkennen lässt. Ueberall, wo ein solcher offenbarer Irrtum bei der Eintragung nicht vorliegt, will das BGes. die Garantien eines gerichtlichen Verfahrens mit Zulassung des Einspruchs der Interessenten, mit wechselseitigem Gehör der Parteien, mit autoritativem Rechtsspruch gewahrt wissen.

Wenn die ganze männliche Verwandtschaft in aufsteigender Linie einer Familie in den Geburtsbüchern, soweit sich die bezüglichen Eintragungen in diesem und im vorigen Jahrhundert zurückverfolgen lassen, den Geschlechtsnamen Corragioni oder Corragioni d'Orelli führt, so kann die letztere Namensbezeichnung in zwei Geburtseintragungen in den Jahren 1861 und 1862 schlechterdings nicht auf einem offenbaren Irrtum beruhen; und es geht nicht an, den Geschlechtsnamen von zwei Nachkommen wegen offenbar irrtüm-

[1]) Vgl. Anregung zum Abschluss eines Uebereinkommens betr. Mitteilung der Civilstandsakten mit Deutschland in B 1875 II 12, 1880 II 22. Im Jahre 1875 verweigerte die BVers. die Ratifikation einer diese Materie betreffenden Vereinbarung des BR mit Frankreich, B 1875 II 12, 1875 IV 1142, 1876 II 187; 1883 II 40, 1884 II 17.

licher Eintragung abzuändern, den Namen ihres Vaters, Grossvaters u. s. w. dagegen in bisheriger, also angeblich falscher Form im Register stehen zu lassen; auch nach § 65 des bürgerlichen Gesetzbuches des Kts. Luzern tragen legitime Kinder den Geschlechtsnamen ihres Vaters.[1])

Der BR entschied daher auf Beschwerde der Familie von Orelli den 19. Mai 1890, dass die Verfügung des Dep. des Gemeindewesens des Kts. Luzern vom 9. Nov. 1883 und der diese Verfügung bestätigende Beschl. des Reg-Rates des Kts. Luzern vom 21. März 1889, durch welche Verfügung und Beschl. die Geburtseintragungen No. 112 vom Jahre 1861 und No. 92 vom Jahre 1862 im Civilstandsregister der Gemeinde Luzern wegen offenbaren Irrtums aus Corragioni d'Orelli in d'Orelli Corragioni berichtigt worden waren, aufgehoben seien, und dass in Bezug auf die genannten Eintragungen der Zustand wieder hergestellt werde, welcher am 9. Nov. 1883 vorhanden war. Damit ist für eine allfällige gerichtliche Untersuchung diejenige Lage der Dinge vorhanden, welche am Tage bestanden, als die unrichtige Departementsverfügung erlassen wurde.

B 1891 II 557—575.

1043a. Ein Knabe, der 5 Monate nach Auflösung der Ehe durch Scheidung geboren worden ist, wurde als eheliches Kind auf den Namen des geschiedenen Ehemannes in die Civilstandsregister eingetragen. Einige Monate später heiratete die Mutter des Knaben einen andern Mann, und gestützt auf eine Erklärung dieser Eheleute merkte der Civilstandsbeamte die Legitimation des in Frage stehenden Knaben durch nachgefolgte Verehelichung vor. Diesen Legitimationsvormerk erklärte die kant. Aufsichtsbehörde, weil auf offenbarem Irrtum beruhend, für hinfällig. Der BR kassirte dagegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde als ungesetzlich, weil bei fraglichem Legitimationsvormerk kein offenbarer Irrtum im Sinne des Art. 9, Abs. 3 des Civilstandsges. obgewaltet habe, dieser Vormerk vielmehr auf der positiven Angabe der betr. Eheleute beruhte, fraglicher Knabe sei ihr gemeinsames Kind, das durch ihre Ehe legitimirt worden sei.

BR im Jahre 1891 betr. Eheleute Merki-Weber, B 1892 II 525.

1044. Der Civilstandsbeamte hat sich nicht darum zu kümmern, welche Namen einem Kinde bei der Taufe beigelegt werden. Es muss

[1]) Vgl. Huber, System des schweiz. Privatrechtes, Basel 1886 I, S. 421.

in dieser Beziehung der Geistlichkeit anheimgestellt bleiben, die Eltern, die ihre Kinder taufen lassen, dahin zu belehren, dass eine Uebereinstimmung der Vornamen der Kinder im civilstandsamtlichen Geburtsakt und im kirchlichen Taufschein nötig ist, wenn sie dieselben und sich selbst gegen oft schwere Unzukömmlichkeiten schützen wollen. Sind trotzdem einem Kinde anläslich der Taufe andere oder mehr Namen beigelegt worden, als bei dessen Eintragung in das Geburtsregister, so sind in der Schweiz einzig und allein die in dem Civilstandsregister eingetragenen Vornamen massgebend. Nach schweiz. Recht sind blos die Civilstandsregister und die aus diesen verabfolgten und als richtig beglaubigten Auszüge öffentliche Urkunden mit voller Beweiskraft.

BR im Jahre 1891 auf Anfrage der Zürcher-Reg., B 1892 II 514.

1044 a. Die Auszüge aus den Civilstandsregistern als beweiskräftige öffentliche Urkunden dürfen keine andern Bemerkungen enthalten als diejenigen, welche der ausfertigende Civilstandsbeamte von amteswegen auf denselben anzubringen hat. Namentlich ist es unzulässig, dass Geistliche kirchliche Bescheinigungen über die Administration einer Taufe oder die Einsegnung einer Ehe am Rande des vom Civilstandsbeamten ausgestellten Geburts- bezw. Ehescheines beifügen oder gar in den Civilstandsakt in der Weise hineinschieben, dass sogar Aenderungen im Texte des Civilstandsaktes vorgenommen werden; ein solches Verfahren kann unter Umständen strafrechtliche Folgen nach sich ziehen (BStrafrecht vom 4. Febr. 1853, Art. 61). Können sich die kirchlichen Behörden nicht entschliessen, selbständige kirchliche Trau- und Taufbescheinigungen auszustellen, so sollen ihre Organe sich wenigstens darauf beschränken, für ihre Bescheinigungen einzig und allein die leere Rückseite des civilstandsamtlichen Geburts- oder Ehescheines zu benutzen.

BR im B 1887 I 527, und Kreisschr. des BR vom 9. Juni 1890, B 1890 III 267; 1891 II 547.

1045. Die Bemerkung über die Anerkennung eines Neugeborenen durch den ausserehelichen Vater in der Geburtseintragung darf nicht Platz greifen, sofern dieselbe nicht eine Veränderung der Standesrechte des Kindes zur Folge hat. Eine derartige Anerkennung der ausserehelichen Vaterschaft darf auch nicht einmal in der Form erfolgen, dass zwar von einer Randbemerkung abgesehen

wird, dass aber der die Geburt Anzeigende als ausserehelicher Vater qualifizirt wird. Denn der ausserehelichе Vater als solcher ist zur Geburtsanzeige gar nicht berechtigt, vielmehr treffen höchstens die Bestimmungen des Art. 15, Ziff. 3 und 4 des BGes. zu.

B 1887 I 523.

1046. Ein Civilstandsbeamter nahm Anstand, von sich aus die Legitimation eines unehelichen Kindes per subsequens matrimonium, gestützt auf die blosse Anerkennungserklärung des Ehemannes zu beurkunden, weil ihm bekannt war, dass die Mutter des Kindes seiner Zeit bei der Geburt nicht ihren nunmehrigen Ehemann, sondern eine dritte Person als unehelichen Vater bezeichnet, und gegen diese Drittperson sogar eine gerichtliche Vaterschaftsklage eingereicht hatte, welch letztere sie allerdings später wieder zurückzog. Der Ehemann beschwerte sich beim BR und verlangte, gestützt auf die Art. 18, 25, 41 des BG, dass der Beamte die Legitimation vornehme.

Der BR erklärte, dass es nicht Sache der Aufsichtsbehörde sein könne, auf administrativem Wege zu untersuchen und festzustellen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen der Legitimation in casu erfüllt seien, und ob infolge dessen der Civilstandsbeamte zur Beurkundung der Legitimation zu verhalten sei oder nicht; vielmehr sei den Beteiligten, die vom vermögensrechtlichen oder familienrechtlichen Standpunkt aus interessirt seien bei der Frage, Gelegenheit zu verschaffen, ihren Willen ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen zu geben. Der BR wies daher den Civilstandsbeamten durch seine kant. Reg. an, über die beabsichtigte Legitimation eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen mit der Einladung an alle diejenigen, welche dagegen Einsprache erheben wollten, innerhalb einer Präclusionsfrist ihre Einrede behufs Erledigung durch den zuständigen Richter geltend zu machen, in der Meinung, dass nach unbenutztem Ablauf der Frist von der kant. Reg. die Ermächtigung zur Vornahme der Legitimation erteilt werden würde.

Der BR zog in Erwägung:

Nach dem Wortlaut des in Art. 54, Abs. 5 der BV (Art. 25 des BG) niedergelegten Grundsatzes erscheinen zur Legitimation eines Kindes per subsequens matrimonium nur die wirklichen Eltern desselben berechtigt (vgl. BGer-Entsch. III 835, VI 660, IX 192). Es ist daher ein Civilstandsbeamter, dem gewichtige Indizien bekannt sind,

welche die Richtigkeit der Angaben der betr. Eheleute in Bezug auf Abstammung des zu legitimirenden Kindes ernstlich in Frage stellen, jedenfalls nicht ohne weiteres gehalten, die Legitimationsurkunde zu errichten und die Randeintragung vorzunehmen. Für diese Auffassung spricht Art. 17 des BG. Dieser Artikel bezieht sich allerdings speziell auf die Eintragungen in die Geburtsregister; da aber die Randbemerkung über die stattgefundene Legitimation eine durchgreifende Abänderung der ursprünglichen Geburtseintragung ausmacht, so hat der Civilstandsbeamte bei dieser zweiten Eintragung offenbar ebenso gewissenhaft vorzugehen, wie bei der ersten. In Art. 18 wird sodann vorgeschrieben, dass Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragung in das Geburtsregister ereignen, auf Antrag eines der Beteiligten als Randbemerkung im Geburtsregister beizufügen sind, wenn die Tatsache durch öffentliche Urkunde ausgewiesen ist. Im vorliegenden Falle bildet aber die vom Civilstandsbeamten selbst zu errichtende Legitimationsurkunde diese rechtliche Grundlage, für den betr. Beamten eine Ursache mehr, die Legitimation nicht gestützt auf eine entschieden zweifelhafte Angabe vorzunehmen. Damit ist nun durchaus nicht gesagt, dass der Civilstandsbeamte jede derartige Anzeige mit Mistrauen aufzunehmen und über die Richtigkeit derselben Erhebungen anzustellen oder dass er die Legitimation auf Grund vager Vermutungen oder Gerüchte abzulehnen habe. Im Gegenteil wird im allgemeinen die blosse Erklärung der beiden Eltern zur Legitimation des Kindes vollständig genügen. In dem vorliegenden Ausnahmefalle jedoch bildet die Tatsache, dass die Mutter des unehelichen Kindes s. Z. eine dritte Person als Vater bezeichnet und gegen dieselbe eine Vaterschaftsklage eingeleitet hatte, für den Civilstandsbeamten nach Analogie der im Vaterschaftsprozesse allgemein zur Anwendung kommenden Rechtsanschauungen einen hinreichenden Grund, die Deposition des jetzigen Ehemannes der Mutter zu bezweifeln und die Legitimation des Kindes vorläufig von der Hand zu weisen. In diesem Verhalten muss der Civilstandsbeamte auch durch den Wortlaut des Art. 11 des BG bestärkt werden, indem es mit dem Charakter der Civilstandsregister als beweiskräftigen öffentlichen Urkunden augenscheinlich nicht vereinbar ist, dass auf offenkundig zweifelhafte Angaben hin Eintragungen vorgenommen werden.

B 1887 I 520; vom BR bestätigt im Jahre 1891, B 1892 II 521.

1047. Ein Civilstandsbeamter des Kts. Thurgau hatte das ausserehelichе Kind einer Angehörigen des Kts. Thurgau als Brautkind unter dem Namen eines glarnerischen KBürgers eingetragen, weil der letztere sich als Vater bei der Anzeige bekannt und die Mutter des Kindes als seine Braut bezeichnet hatte. Der Civilstandsbeamte des Heimatortes des Vaters im Kt. Glarus nahm den entsprechenden Eintrag im Bürgerregister vor und gab dadurch Veranlassung zur Ausstellung eines glarnerischen Heimatscheines an das Kind. Die Standeskomm. des Kts. Glarus erfuhr die Angelegenheit und verlangte Rektifikation der unrichtigen Geburtseintragung und Annullirung des Heimatscheines; denn nach Glarner Recht müssen die glarnerischen Behörden und Bürger die Vaterschaft ausserehelicher Kinder nur anerkennen und können sie nur anerkennen, wenn die Kinder unter Eheversprechen erzeugt und durch gerichtliches Urteil dem Vater förmlich zugesprochen worden sind.

Die Thurgauer Reg. weigerte sich, die Rektifikation vorzunehmen; sie behauptete, § 202 des thurgauischen Civilgesetzbuches sei in richtiger Weise angewendet worden.[1])

Die Glarner Behörden wandten sich hierauf an den BR. Der BR musste jedoch das Gesuch um Berichtigung der Geburtseintragung im Sinne des Art. 9, Abs. 3 des BG ablehnen, da von einem offenbaren Irrtum, dessen Berichtigung durch die Verwaltungsbehörden zu bewerkstelligen wäre, angesichts der Stellungnahme der kant. Aufsichtsbehörde, welche die administrative Berichtigung hätte anordnen müssen, nicht gesprochen werden kann; der BR wies daher die Gesuchsteller an die gerichtlichen zuständigen Behörden, indem er seine Ansicht dahin äusserte, dass der zit. § 202 des thurgauischen Civilgesetzbuches allerdings keine prozessuale Vorschrift, sondern materielles Recht enthalte, dessen Anwendung im konkreten Fall nicht Sache des Civilstandsbeamten sein kann, und dass die stattgefundene Eintragung dem gerichtlichen Entscheide in keiner Weise präjudiziren könne. B 1887 I 513

1048. Ein Bürger des Kts. Luzern und gleichzeitig des Kts. Aargau, der sich im Jahre 1860 mit Bewilligung seiner aargauischen, nicht aber auch seiner luzernischen Heimatbehörde im Kt. Bern

---

[1]) Vgl. Huber, System des schweiz. Privatrechtes, Basel 1886, I S. 532.

verehelicht hatte, verlangte die nachträgliche Eintragung seiner Ehe in der luzernischen Gemeinde. Diese wurde verweigert. Der BR wies den 17. Okt. 1879 die Luzerner Reg. an, die verlangte Eintragung in die Register B der betr. Gemeinde zu veranlassen, in Erwägung:

Der Civilstandsbeamte hat einfach zu prüfen, ob die Ausweise, auf Grund welcher die Eintragung in die Register B verlangt wird, formell in Ordnung sind, und im bejahenden Falle die Eintragung vorzunehmen. Es ist hinwiederum Sache der Interessenten und nicht des Civilstandsbeamten, die Giltigkeit des Ausweises selbst anzugreifen, auf welchem die Eintragung beruht.

Die Eintragung in die Register B kann auf Grund von Ausweisen, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des BG über Civilstand und Ehe datiren, ohne Anstand erfolgen, da die Bedeutung dieser Eintragung lediglich darin besteht, das Vorhandensein der Ausweise zu konstatiren, um die es sich handelt, während die Frage der Giltigkeit der letztern durch die Eintragung nicht berührt wird. Die Bestimmung des Art. 5, litt. b des Civilstandsges. steht darum nicht entgegen, weil dieselbe augenscheinlich nur auf Trauungsfälle Anwendung finden kann, welche seit Inkrafttreten des BGes. stattfanden. Jene Bestimmung bezweckt auch lediglich die Aufrechthaltung der nötigen Ordnung in der Registerführung, und in keinem Falle könnte deren Ausserachtlassung, z. B. infolge von Nachlässigkeit eines Civilstandsbeamten oder aus irgend einem andern Grunde etwa die Ungiltigkeit des betr. civilstandsamtlichen Aktes nach sich ziehen. Selbstverständlich kann jene Bestimmung auch nicht auf Civilstandsmitteilungen aus dem Ausland oder auf daherige Verhandlungen Anwendung finden, die in die Zeit vor Inkrafttreten des Civilstandsges. fallen.

Da nun der Trauungsschein des Rekurrenten ordnungsgemäs und der im Zeitpunkt, wo jene Verhandlung stattfand, in Kraft bestehenden bernischen Gesetzgebung entsprechend ausgefertigt ist, so kann die verlangte Eintragung nicht verweigert werden.

Dagegen fällt die Frage, ob die betr. Ehe selbst giltig abgeschlossen worden sei, und ob infolge dessen Rekurrent Grund habe, die gesetzlichen Konsequenzen dieser Ehe zu verlangen, nicht in die Kognition der Administrativbehörde, sondern in diejenige des Richters. B 1880 II 26.

1049. Die Legitimation vorehelicher Kinder durch die nachfolgende Verehelichung ihrer Eltern tritt ipso jure ein (BV Art. 54, Eheges. Art. 18, 25); es darf also einem in dieser Weise legitimirten Kind das Recht auf den formellen Legitimationsakt, der bei der Verehelichung selbst nicht vorgenommen worden war, nicht wegen des inzwischen erfolgten Todes der Mutter in Frage gestellt werden.
BR im B 1891 II 554.

Sind die Eltern Ausländer im Moment der Eheschliessung, so kommt nicht die Bestimmung des Art. 54 der BV, sondern ihr heimatliches Recht zur Anwendung. BR im B 1892 II 524, 525.

1049a. Ein Civilstandsbeamter vollzog die Trauung eines Franzosen mit einer Bürgerin des Kts. Waadt, verschob aber bei diesem Anlasse die Beurkundung der von den Eheleuten beabsichtigten Legitimation eines ausserehelich geborenen Kindes, um zunächst noch über die bezüglichen Vorschriften der franz. Gesetzgebung Erkundigungen einzuziehen. Es werden aber ausserehelliche Kinder nach dem franz. Rechte durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern nur dann legitimirt, wenn sie von denselben vor der Verehelichung oder im Eheakte selbst anerkannt worden sind. Die Giltigkeit einer nach der Trauung der Eltern erfolgten Legitimation kann daher in Frankreich ohne allen Zweifel beanstandet werden. Ungeachtet dieses Umstandes musste mit Rücksicht auf den strikten Wortlaut von Art. 45 des bundesr. Reglementes vom 20. Sept. 1881 in diesem Falle die Anzeige der Legitimation auch noch nach der erfolgten Trauung der Eltern angenommen werden.
B 1889 II 736, III 196; vgl. B 1890 II 166.

1050. Ein geschiedener Bürger des Kts. Bern wollte drei ausserehelliche Kinder, welche er vor seiner Scheidung mit einer geschiedenen Bernerin in Besançon erzeugt hatte, durch nachfolgende Ehe legitimiren. Diese Kinder waren aber, da zur Zeit ihrer Geburt die Scheidung nach dem damaligen franz. Rechte unzulässig gewesen und das betr. schweiz. Ehescheidungsurteil daher in Frankreich nicht berücksichtigt worden war[1]), als eheliche Kinder unter dem Namen des geschiedenen ersten Ehemannes ihrer Mutter in das Geburtsregister von Besançon eingetragen worden. Das durch Vermittlung des BR unter Geltendmachung des eidg. Rechtes an das Civilgericht in Besançon gestellte Gesuch, es möchten die Ge-

[1]) Vgl. No. **227.**

burtseintragungen berichtigt und die drei Kinder als uneheliche Kinder auf den Namen ihrer geschiedenen Mutter eingeschrieben werden, wurde abgelehnt, weil die Rektifikation, wie aus den Akten hervorgehe, den Zweck habe, die Legitimation dieser Kinder zu ermöglichen, eine Legitimation im Ehebruch erzeugter Kinder in Frankreich jedoch gesetzlich unzulässig sei. Unter diesen Umständen empfahl der BR der Reg. des Kts. Bern, die Geburtseintragungen in den heimatlichen B-Registern durch das zuständige schweiz. Gericht rektifiziren zu lassen und für das betr. Urteil das Exequatur in Frankreich auszuwirken, bezw. falls das letztere verweigert werden sollte, die Legitimation auf Grund der berichtigten B-Register vornehmen zu lassen. B 1887 I 519. Vgl. auch den Fall Braun im B 1892 II 522.

1051. Von der in Art. 13 des BG erteilten Ermächtigung hat der BR nur für das Generalkonsulat in Yokohama, das Vizekonsulat in Baka, das Konsulat in Manilla und das Konsulat in Buenos-Aires Gebrauch gemacht. Für die erstern drei mit Schlussnahme vom 26. Okt. 1877, für das vierte durch Schlussnahme vom 5. Nov. 1879. B 1877 IV 99, 1880 II 23.

Sodann hat der BR die Anerbietungen der deutschen Reg. angenommen, welche dahin gehen, die deutschen Agenten zu ermächtigen, Ehetrauungen von Schweizern, welche unter ihren Schutz gestellt sind, vorzunehmen in allen Ländern, wo die Schweiz keine Konsuln hat, d. h. im Orient und in einigen Staaten von Central- und Südamerika (Verzeichnis derselben vgl. B 1879 II 658).

Der BR ging von dem Grundsatz aus, dass die Ausdehnung der Konsularkompetenz auf das Gebiet der Tätigkeit eines Civilstandsbeamten nur da stattfinden soll, wo die Notwendigkeit als anerkannt erscheint, d. h. nur dann, wenn in einem Lande Trauungen zwischen Ausländern nicht durch die Lokalbehörden vor sich gehen können oder doch auf ernste Schwierigkeiten stossen. In Ländern, wo die Civiltrauung besteht, sind Verehelichungen zwischen Ausländern der lokalen Gesetzgebung unterworfen, so dass die Dazwischenkunft der Konsuln nutzlos wäre. In Ländern dagegen, welche nur eine religiöse Verehelichung kennen, kommt es vor, dass der Staat nur Ehetrauungen anerkennt, welche durch die Geistlichen eines oder mehrerer bestimmter Kulte vorgenommen werden, so dass Personen, die nicht diesen Konfessionen angehören, keine Geistlichen finden, welche sie giltig trauen können.

Besonders stossen Mischehen in verschiedenen katholischen Staaten auf fast unübersteigliche Hindernisse. Endlich zeigt sich, dass im Orient und in nichtchristlichen Staaten das bestehende Recht die Ausländer ignorirt, welche sich an keine Lokalbehörde wenden können, um die Trauung vornehmen zu lassen. Für solche Länder ist dann die konsularische Ehetrauung eine wahre Notwendigkeit.

Die Schweiz hat im Orient keine Konsuln und das einzige nichtchristliche Land, wo sie eine Vertretung hat, ist Japan. Was die katholischen Staaten betrifft, wo die Trauung von Ehen zwischen Protestanten oder von Mischehen mit grossen Schwierigkeiten umgeben ist, so sind dies besonders gewisse kleinere Staaten von Central- oder Süd-Amerika, wo die Schweiz keine Konsularagenten hat. Die spanischen Kolonien der Philippinen-Inseln, wo die Schweiz vertreten ist, haben eine ähnliche Gesetzgebung, und hier zeigte ein Spezialfall, wie vorteilhaft es wäre, wenn das Konsulat in Manilla zu Ehetrauungen ermächtigt würde.

Die Hauptpunkte der Spezialinstruktion dieser Konsularcivilstandsbeamten sind:

Den betr. Konsulaten kommt es zu, auf Begehren der Interessirten die Geburten und Todesfälle von Schweizern zu konstatiren und einzuschreiben, welche im Lande (Japan oder Philippinen) wohnen oder gewohnt haben, oder die auf der Durchreise begriffen sind, sowie auch von solchen, welche ein Nachbarland bewohnen, wo sich kein mit Führung der Civilstandsregister betrauter schweiz. Konsul aufhält. Diese Konsulate sind im weitern ermächtigt, Trauungen zwischen Schweizern unter sich, und zwischen Schweizern und Ausländerinnen vorzunehmen. Wenn es sich dagegen um einen nichtschweiz. Bräutigam handelt, so ist der Konsul, da durch die Ehe eine ausländische Familie gegründet wird, nicht zur Trauung ermächtigt, wenn auch die Braut eine Schweizerin ist.

Was die für die Führung der Civilstandsregister und die Ehetrauungen zu beobachtenden Regeln betrifft, so sind die Konsularbeamten in ihrer Eigenschaft als schweiz. Civilstandsbeamte dem BG unterworfen. Aber auch hier bestehen Besonderheiten: Trauungslokal ist die Konsularkanzlei, die Verkündung ist an der Konsularpforte anzuschlagen.

B 1878 II 349, 847; vgl. B 1879 II 11, 1880 II 196, 827. 819; 1883 II 41 1888 II 697.

1052. Ferner ist zu erwähnen, dass in den Jahren 1879 und 1880 das Generalkonsulat in Madrid, und im Jahre 1887 das Konsulat zu Barcelona vom BR ermächtigt worden ist, je in einem bestimmten Falle eine Trauung vorzunehmen; es handelte sich dabei um Verehelichung eines protestantischen Schweizers mit einer katholischen Spanierin, ferner eines geschiedenen Schweizers mit einer Französin, endlich zweier schweiz. Verlobten.

B 1880 II 24, 1881 II 97, 1888 II 696.

1053. Der BR macht von der durch Art. 13 des BG erteilten Ermächtigung nur in solchen Ländern Gebrauch, wo dem Zustandekommen einer Ehe aus konfessionellen Gründen unübersteigbare Hindernisse entgegenstehen, und wenn er ausnahmsweise einem Konsul die Ermächtigung zur Vornahme von Trauungen erteilt, ermangelt er nicht, darauf aufmerksam zu machen, dass durch den konsularischen Akt nur die Giltigkeit der Ehe im Heimatlande gesichert ist.

BR im Jahre 1887 gegenüber der engl. Gesandtschaft, B 1888 II 694.

1054. Art. 12 der vom BR den 5. Okt. 1877 für den schweiz. Konsul in Manilla, in dessen Eigenschaft als Civilstandsbeamter erlassenen Instruktionen lautete:

> Der Konsul ist berechtigt, auch Trauungen vorzunehmen, sofern der Bräutigam ein Schweizerbürger und sofern die Braut keine Spanierin ist.

Der betr. Konsul suchte im Jahre 1879 um Aufhebung dieser Beschränkung nach: weil Ehen mit Spanierinnen bezw. mit philippinischen Landesangehörigen dortselbst am ehesten vorkommen dürften; weil ein Schweizer nicht römisch-katholischer Konfession bei Aufrechterhaltung jener Beschränkung sich auf den Philippinen mit einer Landesangehörigen nicht verehelichen könne, sofern er nicht zum katholischen Glauben konvertire, indem der landesübliche und gesetzliche Eheabschluss die vorgängige kirchliche Einsegnung voraussetze, gemischte Ehen aber nicht eingesegnet werden.

Den 5. Nov. 1879 hat hierauf der BR dem schweiz. Konsul in Manilla die Ermächtigung erteilt, Ehen zwischen Schweizerbürger und einer spanischen resp. philippinischen Angehörigen abzuschliessen, unter dem Vorbehalte, dass er 1) in solchem Falle anläslich der Eheverkündung die Brautleute auf die ernstlichen Folgen aufmerksam mache, welche für sie aus dem Umstande er-

wachsen könnten, dass die Ehe nicht gemäs den Landesgesetzen getraut worden ist; 2) dass es ihm unbenommen sei, je nach Umständen vor Vornahme der Trauung nähere Instruktionen des BR einzuholen. B 1880 II 24.

1035. Die vom schweiz. Konsulat in Galatz nachgesuchte Ermächtigung zur Civilstandsregisterführung wurde vom BR im Jahre 1887 definitiv abgelehnt. Der BR hatte sich an Hand der Bestimmungen der rumänischen Civilgesetze überzeugt, dass Rumänien eine wolgeordnete Civilstandsregisterführung besitzt. Der Umstand, dass andere auswärtige Konsulate in Rumänien civilstandsamtliche Funktionen ausüben, konnte nicht in Betracht fallen, da diese Konsulate im Gegensatz zum schweiz. Konsulat durch förmliche Kapitulationen mit der türkischen Reg. eingeführt und selbst mit Jurisdiktion ausgestattet worden waren. B 1883 II 42.

1036. Ein Schweizerbürger in St. Petersburg wollte sich im Jahre 1887 mit einer von ihrem Mann von Tisch und Bett gerichtlich getrennten Oesterreicherin katholischer Konfession verehelichen. Die russischen Behörden verweigerten ihre Mitwirkung, es wäre denn, dass die Braut zu einer andern Konfession überträte. Das hierauf beim BR eingereichte Gesuch, es möchte der schweiz. Generalkonsul in Petersburg zur Vornahme der Trauung nach schweiz. Recht ermächtigt werden, lehnte der BR ab, weil die Braut nicht als definitiv geschieden betrachtet werden kann. B 1888 II 693

1037. Nach Art. 31 des eidg. Civilstandsges. ist der Standesbeamte erst dann zur Abfassung des Verkündungsaktes berechtigt, «wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, dass die vorgeschriebennn Bedingungen erfüllt sind»; dieser Artikel kennt sonach gar keine Ausnahme und muss daher auf alle in der Schweiz abzuschliessenden Ehen Anwendung finden; zu den in Art. 31 vorgeschriebenen Bedingungen gehört auch die Bestimmung des Art. 27 des BG, welcher zufolge der Bräutigam das achzehnte, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben muss.

Die Vornahme einer Trauung, bei welcher die Braut das nach ihrem heimatlichen Recht geforderte Ehemündigkeitsalter erreicht hat (z. B. Französin, Italienerin das vollendete 15. Jahr, Code civil

art. 144, Codice civile art. 15), aber nicht das genannte, vom eidg. Ges. aufgestellte Alter, ist demnach in der Schweiz unzulässig.

BR im B 1881 II 97, 1885 II 21; vgl. Handbuch No. 120.

1057 a. Der BR ist bezüglich der durch das Eheges. aufgestellten Ehehindernisse und Erfordernisse zur Eheschliessung nicht Dispensbehörde.

So kann er unter keinen Umständen z. B. eintreten auf das Gesuch einer fünfzehnjährigen Tochter, die um Dispensation von der Altersvorschrift des Art. 27 nachsucht. B 1891 II 548.

1058. Das BG gestattet keine Dispensation von der in Art. 28, Schlussatz aufgestellten Wartefrist der 300 Tage; keine Behörde ist befugt, eine solche zu gewähren.

RB im B 1885 II 24, 1887 I 528, Handbuch No. 136.

1059. Wie die Trauung, so ist auch die Verkündung während der in Art. 28, Schlussatz, aufgestellten Frist von 300 Tagen unzulässig und der Civilstandsbeamte, von dem eine solche gesetzwidrige Verkündung verlangt wird, hat dieselbe von sich aus zu verweigern.

BR im Kreisschr. vom 28. Febr. 1882, B 1882 I 400. 1883 II 42; bestätigt vom BR im B 1892 II 513.

1060. Die in Art. 28 des BG vorgeschriebene Wartefrist von 300 Tagen ist in der durch Art. 48 auferlegten Strafzeit von mindestens einem Jahr inbegriffen; dies ergibt der Wortlaut des Art. 48, wonach die Strafperiode vom Datum des Scheidungsurteils an zu berechnen ist, und folgt aus dem Zweck der Bestimmung des Art. 28, der lediglich die Verhütung der confusio sanguinis ist.[1])

B 1887 I 528.

1061. Die von einem Schweizerbürger mit seiner Nichte im Jahre 1888 vor dem evangelisch-lutherischen Divisionsprediger in Smolensk (Russland) abgeschlossene Ehe wurde in das schweiz. Civilstandsregister der Heimatgemeinde eingetragen, nachdem sich ergeben, dass nach russischer Gesetzgebung die Ehe zwischen Oheim und Nichte zulässig ist nach zuvor erlangter Ermächtigung des Konsistoriums. B 1889 II 735, III 196.

---

[1]) Es bleibt aber auch, gemäs dem Wortlaute des BG, eine Frau, die während der Wartefrist von 300 Tagen ein Kind zur Welt bringt oder die sich wiederum mit ihrem geschiedenen Ehemanne verehelichen will, an die Wartefrist gebunden.

1062. Bei Aufstellung der Eheverbote in Ziff. 2 des Art. 28 des eidg. Eheges. ist der Gesetzgeber von der Intention geleitet worden, die Ehe bis zum dritten Grade zwischen allen Personen desselben Geblütes zu untersagen.

Die Ehe zwischen Oheim und Halbnichte ist daher zu gestatten; ganz abgesehen davon, dass einzelne kant. Gesetzgebungen, wie z. B. die bernische, das Verhältnis von Oheim zu Halbnichte schon als eine Verwandtschaft vierten Grades auffassen und demgemäs eine Verehelichung zwischen solchen Verwandten zulassen, ist ganz besonders auf den Umstand hinzuweisen, dass Onkel und Halbnichte insofern in einem gleichen Verwandtschaftsverhältnis stehen, wie Geschwisterkinder, als zur Begründung dieses Verhältnisses ebenfalls drei Heiraten nötig sind. Da nun aber Ehen zwischen Geschwisterkindern erlaubt sind, so dürfen Heiraten in einem, diesem gleichartigen Verwandtschaftsverhältnisse ebenfalls gestattet werden.

BR im B 1890 II 162, 767, 1892 II 518, BGer-Entsch. 1876 II S. 29.

1063. Unter Vorbehalt der Entscheidung durch den kompetenten Richter erklärte der BR im Jahre 1890, dass ein Eheabschluss mangels der Verkündung am Heimatort der Braut an keiner Stelle des BG mit Ungiltigkeit bedroht sei, weshalb eine nachträgliche Verkündung am fraglichen Ort keinen praktischen Zweck hätte. B 1891 II 555, Handbuch No. 176, 225.

1064. Die von einem Schweizer eingegangene Ehe in einem aussereuropäischen halbcivilisirten Lande, wo die Eidg. keine eigene Vertretung besitzt, wird in der Schweiz anerkannt, sofern dieselbe auf eine Weise abgeschlossen worden ist, die in dem Staate, unter dessen Schutz der betr. Schweizer steht, als giltig betrachtet wird. Der Nachweis hiefür liegt in der Legalisation des Trauscheines durch den Vertreter der Schutzmacht.

BR im Jahre 1886 auf Anfrage der englischen Gesandtschaft bezüglich der Verehelichung eines Engländers mit einer unter französischem Schutze stehenden Schweizerin in Persien, B 1887 I 518; ebenso BR im Jahre 1887 bezüglich einer heimlichen Ehe, die ein unter französischem Schutze in Konstantinopel lebender Schweizer mit Hilfe eines wandernden griechischen Priesters mit seiner Maîtresse, einer Türkin, eingegangen war, B 1888 II 693. Vgl. No. **340** ff.

1064 a. Im Jahre 1877 bejahte der BR die Frage der Giltigkeit einer im Jahr 1858 in der katholischen Kirche zu Alexandrien in Aegypten geschlossenen Ehe eines Tessiners, weil die äussere

Form und der Inhalt des vorgelegten Ehescheines deutlich zeigen, dass diese Ehe nach katholischem Ritus in der am Orte der Eingehung giltigen Form geschlossen worden ist, und die Art. VII und X des auch für Aegypten verbindlichen türkischen Hatti-Humaioun vom 13. Febr. 1856 jedem Kultus vollständige Freiheit der Ausübung seiner Gebräuche zusichert und § 26 des Civilgesetzbuches vom 13. Febr. 1856 bestimmt: il matrimonio fra i musulmani vien celebrato davanti l'Imam che lo inscrive in un registro e due testimonii che possano farne fede, fra i cristiani davanti i loro sacerdoti, fra gli ebrei davanti i rabbini. B 1878 II 476.

1065. Eine kant. Reg. wünschte in einem konkreten Fall vom BR Weisung darüber, ob sie eine Dispensation im Sinne der Art. 31 und 37 des BG erteilen solle oder nicht. Der BR antwortete: es ermangle ihm die Kompetenz, auf die gestellte Frage eine massgebende Antwort zu erteilen, weil in Art. 31, Abs. 5 ausdrücklich die KReg. ermächtigt ist, von der Erklärung der auswärtigen Behörde, von welcher Abs. 4 des gleichen Artikels spricht, zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen. Uebrigens wolle es dem BR scheinen, dass Art. 31, Abs. 5 nur in solchen Fällen Anwendung finden könne, wo nach der Gesetzgebung der Heimat des Ausländers überhaupt keine Erklärung der in Abs. 4 vorgesehenen Art erhältlich sei Die «andere passende Anordnung» der KReg. würde hienach darin bestehen, diese Tatsache festzustellen und zu ermitteln, ob die Ehe des Ausländers auch ohne eine ausdrückliche Anerkennung giltig sei. Da nun die Ehe in der Heimat des Ehemannes wirksam sein muss, so ist auch lediglich die Gesetzgebung dieses Staates zur Beurteilung jener Tatsache massgebend. Die Art. 54 der BV und Art 25 des BG können ihre unbeschränkte Wirksamkeit nur auf Schweizerbürger erstrecken und auf Schweizerinnen insofern, als sie mit Schweizern in die Ehe treten; heiratet eine Schweizerin einen Ausländer, so ist die Gesetzgebung des Mannes massgebend.

In vorliegendem Fall handelte es sich um einen Franzosen, der eine Frau heiraten wollte, welche, nachdem sie sich mit ihrem ersten Mann in der Schweiz hatte naturalisiren lassen, hier in der Schweiz geschieden worden war. Gegen ihre beabsichtigte Wiederverehelichung erhob die franz. Behörde Einspruch, weil die Wiederverehelichung einer geschiedenen Frau zu Lebzeiten ihres ersten Mannes

in Frankreich unstatthaft sei. Der BR kam zum Resultat, dass, weil die beabsichtigte Ehe in Frankreich nicht anerkannt würde, die KReg. die Dispensation im Sinne des Art. 31, Abs. 5 nicht gewähren könne. B 1876 II 281, 1878 II 852.

1065 a. Zur Erteilung der in Art. 31 und 37 des Eheges. vorgesehenen Dispense ist nur die KReg., niemals der BR kompetent; das Eheges. räumt dem BR diesbezüglich kein Entscheidungsrecht ein und gibt ihm auch nicht den Charakter einer obern Instanz. Einzig die betr. KReg. ist zur Dispensation von der in diesen Artikeln vorgesehenen Anerkennungserklärung befugt, sie hat aber dafür auch die hieraus resultirende Verantwortlichkeit voll und ganz zu tragen. BR im B 1891 II 549.

1066. Die in Art. 31, Schlussatz den KReg. eingeräumte Dispensationsbefugnis schliesst nicht die Befugnis in sich, eine nach dem heimatlichen Recht der Brautleute verbotene Ehe mit Bewusstsein dieses Verbotes möglich zu machen.

BR und Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1887 gegenüber der im Kt. Neuenburg befolgten Praxis. Es hatte sich ergeben, dass Engländer, denen als Schwager und Schwägerin das englische Ges. die Eheeingehung mit einander verbietet, sich nach Neuenburg wandten und daselbst vom Civilstandsamt auf Vorweis einer Bewilligung des Staatsrates getraut wurden, und dass sie dafür jeweilen unter verschiedenem Titel circa Fr. 300 zu bezahlen hatten, B 1888 II 697, III 250.

1067. Die Bestimmungen der Art. 31 und 37 des BG sind oft in zu ausgedehnter Weise zu Gunsten von Angehörigen der österreich.-ungarischen Monarchie in Anwendung gebracht worden. Der BR richtete daher den 7. Dez. 1889 folgendes Kreisschr. an die eidg. Stände: Die Angehörigen der österreichischen Staaten stehen mit Rücksicht auf die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe auch im Auslande unter ihren heimatlichen Ges. und nur hinsichtlich der Förmlichkeiten wird der Grundsatz «locus regit actum» anerkannt. Dieser Grundsatz gilt auch in Ungarn. Im weitern wird gefordert, dass die im Auslande eingegangenen Ehen ungarischer Staatsangehöriger nach den kirchlichen Ges. der Religionsgenossenschaft, welcher die Brautleute angehören, geschlossen werden. Die nach den ausländischen Ges. im Auslande eingegangenen Civilehen ungarischer Staatsangehöriger haben in Ungarn keine Giltigkeit.

Es ist daher in allen Fällen, wo Angehörige dieser Staaten in der Schweiz eine Ehe einzugehen beabsichtigen, nicht blos die durch das schweiz. Ges. geforderte Verkündung der Ehe, sondern auch der nach österreichisch-ungarischer Gesetzgebung erforderliche Ausweis über die Ehefähigkeit für den Bräutigam nachzusuchen.

Am Platze dieses Ausweises über die Ehefähigkeit haben eine förmliche Ehebewilligung (politischen Ehekonsens) oder ein Zeugnis über deren Entbehrlichkeit nötig die Angehörigen der Provinzen Tyrol und Vorarlberg, des Herzogtums Salzburg und der Krain, sowie die Angehörigen von Ungarn. Diese Erklärungen haben indes nicht die Bedeutung, dass der beabsichtigten Ehe nach österreichischen Ges. keinerlei Hindernis im Wege stehe; sie haben blos den Zweck, zu konstatiren, dass aus Subsistenzrücksichten kein Hindernis bestehe.

Jedenfalls können die in der Schweiz geschlossenen Ehen von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Staaten in diesen Ländern nur dann als zu Recht bestehend anerkannt werden, wenn den betr. k. und k. Bezirkshauptmannschaften, oder für Ungarn dem königlich ungarischen Ministerium für Kultus und Unterricht Gelegenheit gegeben worden war, über das Ehevorhaben sich auszusprechen, bezw. die Bewilligung hiezu zu erteilen oder zu verweigern.

B 1889 IV 1071, 1890 II 165; vgl. Handbuch No. 157, B 1878 II 700, 1879 II 177, 1881 II 624, 1882 II 36. BGer-Entsch. 1883 IX S. 449.

1068. Die Tessiner Reg. verweigerte dem Alessandro Riboni von Civita-Vecchia (Italien), Aufenthalter in Castagnola, und der Marta Rezzonico von und in Castagnola die Ermächtigung zur Trauung im Sinne des Art. 37 des eidg. Eheges., bis Riboni einen italienischen Pass gemäs der Bestimmung des tessinischen Ges. vom 9. Juni 1853 (Art. 38) vorweise. Die Tessiner Reg. gibt zu, dass Riboni, der in einen Prozess wegen Militäraufstandes in Italien verwickelt war, aus politischen Gründen einen Pass nicht beibringen kann. Ihr Verlangen kommt also faktisch einer Eheverweigerung gleich; der BR erklärte daher den 27. Juni 1877 die Beschwerde der Verlobten, deren Verkündung die Tessiner Reg. bewilligt hatte, für begründet. Die BVers. bestätigte den 15., 20. Dez. 1877 die Entscheidung des BR (vgl. Art. 59, Ziff. 7 des Organis-Ges. und Art. 60 des eidg. Eheges.) B 1877 IV 373, 1878 II 568.

1068 a. Wenn auf Grund der Bestimmung des Art. 37, Abs. 3 des eidg. Civilstandsges. ein kant. Civilstandsbeamter sich weigert, die Trauung eines im Ausland wohnenden Bräutigams (gleichgiltig, ob derselbe Ausländer oder Schweizer ist) mit der in seinem Civilstandskreise wohnenden Braut zu vollziehen, bis er hiezu von dem Civilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams ermächtigt worden sei, so ist gegen dieses Vorgehen nichts einzuwenden.

Der badische Staatsangehörige Bertschin von Badenweiler hatte sich mit der Anna Schmid von Frick (Aargau) verlobt. Die Verkündung des Eheversprechens fand sowol im Grossherzogtum Baden, als auch in der Schweiz nach Massgabe der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften statt.

Der Civilstandsbeamte in Frick, der Weisung seiner kant. Aufsichtsbehörde nachkommend, erklärte, dass er die Eheschliessung nur dann vollziehen könne, wenn er von dem Civilstandsbeamten des Wohnortes des Bräutigams (Freiburg im Breisgau) hierzu ermächtigt worden sei. Der Letztere lehnte die Ausstellung dieser Ermächtigung ab, stellte jedoch eine Bescheinigung darüber in Aussicht, dass nach dem bürgerlichen Rechte des Grossherzogtums der Abschliessung der Ehe kein bekanntes Hindernis entgegen stehe, und bemerkte im weitern, dass eine besondere Ermächtigung nach badischen Ges. nicht erforderlich sei.

Das badische Staatsministerium machte nun die Angelegenheit beim BR anhängig; es wies darauf hin, dass infolge Festhaltens des Verlangens der geforderten Ermächtigung seitens der schweiz. Behörden einem in Deutschland wohnhaften Deutschen der Vollzug der Ehe mit einer Schweizerin in der Schweiz unmöglich gemacht würde, während doch nach Abs. 4 des zit. Art. 37 solche Fälle auch zulässig seien und blos die Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde, worin die Anerkennung der Ehe ausgesprochen werde, gefordert sei.

Der BR erklärte den 17. März 1891 das Vorgehen der aarg. Behörde für gerechtfertigt, in Erwägung:

Das eidg. Civilstandsges. hat nur die Eheschliessung in der Schweiz wohnhafter Personen im Auge, und da schon ein in der Schweiz wohnender Bräutigam, der von einem anderen schweiz. Civilstandsbeamten als demjenigen seines Wohnortes sich trauen lassen will, eine bezügliche Ermächtigung des letzteren vorweisen muss, so ist eine solche Ermächtigung jedenfalls auch zu verlangen,

wenn ein im Auslande wohnhafter Ausländer oder Schweizerbürger die Ehe in der Schweiz schliessen will. Kann diese Ermächtigung nicht vorgewiesen werden, so hat der schweiz. Civilstandsbeamte im Hinblick auf die Art. 34—37 des eidg. Eheges. die Trauung mangels Kompetenz zu unterlassen.

B 1891 I 664; bestätigt vom BR im Jahre 1891, 1892 II 512, 516, vgl. Handbuch No. 186.

1069. Der Ministerresident der Vereinigten Staaten gab im Jahre 1887 auf Grund offizieller Instruktionen seiner Reg. dem BR die Erklärung ab, dass nach einem im ganzen Gebiete der Union anerkannten und von sämtlichen Gerichten befolgten Rechtsgrundsatze die im Ausland abgeschlossenen Ehen als giltig betrachtet werden, sofern sie auf eine am Orte der Eheschliessung giltige Weise eingegangen worden sind. Die Rechtsgiltigkeit einer von Bürgern der Vereinigten Staaten in der Schweiz abgeschlossenen Ehe, deren Beurteilung übrigens ausschlieslich den Gerichten zusteht, werde somit lediglich durch die Voraussetzung bedingt, dass dabei die Bestimmungen der schweiz. Ehegesetzgebung beobachtet worden sind. Im fernern schreibt von sämtlichen 39 Unions-Staaten nur ein einziger die Eheverkündung vor, dieselbe braucht aber auch in Bezug auf Angehörige oder Bewohner dieses Staates nicht stattzufinden, sobald die betr. Ehe im Auslande abgeschlossen werde.

Hierauf richtete der BR den 19. Juli 1887 ein Kreisschr. an die eidg. Stände des Inhalts:

Durch die mitgeteilten Erklärungen der Gesandtschaft können die in Art. 29 und in Art. 37, Abs. 4 des BG vom 24. Dez. 1874 enthaltenen Vorschriften in Bezug auf Angehörige der Vereinigten Staaten als in genereller Weise erfüllt betrachtet werden, und es ist in solchen Fällen lediglich darauf Bedacht zu nehmen, dass im übrigen die im schweiz. BG aufgestellten Eheerfordernisse eingehalten werden.

Immerhin, fügt der BR bei, empfiehlt sich auch in Zukunft die Beiziehung des betr. amerikanischen Konsularbeamten zur Trauung.

Mit Beziehung auf die Konstatirung der amerikanischen Staatsangehörigkeit erklärte die amerikanische Gesandtschaft, dass Pässe von in den Vereinigten Staaten geborenen Bürgern offenkundige Beweise für die Staatsangehörigkeit sind, während Pässe von naturalisirten Bürgern durch die Naturalisationsurkunde sollten unterstützt werden. B 1887 III 700, 1886 II 695, III 250; 1888 II 695.

1070. Auf Grund der Erklärung des grossherzoglich badischen Staatsministeriums vom 5. Juni 1884 des Inhalts: es werden vom badischen Staate Ehen, welche von seinen Staatsangehörigen im Auslande eingegangen werden, als giltig anerkannt, wenn sie nach der im Lande der Eheschliessung giltigen Form abgeschlossen werden (Badisches Ges. vom 9. Dez. 1875, § 23), eröffnete der BR mit Kreisschr. vom 12. Juni 1884 den eidg. Ständen: es könne künftighin in Hinblick auf diese Erklärung davon abgesehen werden, einen badischen Staatsangehörigen, welcher in der Schweiz eine Ehe schliessen will, zur Vorlage der in Art. 31, Abs. 4, resp. Art. 37, Abs. 4 des eidg. Ges. geforderten Erklärung zu veranlassen, und es erscheinen die KReg. zur Erteilung des bezüglichen Dispenses in allen den Fällen ohne weiteres ermächtigt, in welchen der Bräutigam Badenser ist. B 1884 III 314, 1885 II 22.

Die Uebereinkunft, welche die Schweiz den 4. Juni 1886 mit Deutschland zum Zwecke der Erleichterung der Eheschliessungen der beidseitigen Angehörigen vereinbart hat (A. S. n. F. IX 93, Wolf II 491), änderte an dem genannten speziellen Verhältnis zum Grossherzogtum Baden nichts.

Als hierauf die kaiserlich-deutsche Gesandtschaft im März 1889 darauf hinwies, dass die gegenüber den badischen Staatsangehörigen in Betracht gezogenen Gesichtspunkte füglich für alle deutschen Reichsbürger gelten dürften, hat der BR mit Kreisschr. vom 21. Dez. 1889 den kant. Behörden im allgemeinen bei Ausübung ihrer Dispensationsbefugnis Deutschen gegenüber ein milderes Verfahren anzuwenden empfohlen; in Bezug auf die Erfordernisse der Eheschliessung deutscher Reichsangehöriger im Ausland gelten die §§ 28—40 des deutschen Reichsges. vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung, ferner bleiben auch die eherechtlichen Vorschriften (Zeugnis der heimatlichen Distriktsverwaltungsbehörde, dass gegen die Ehe kein gesetzliches Hindernis obwalte) [1]), denen der Bürger im Ausland unterworfen ist, zu Recht bestehen.

Kreisschr. des BR vom 21. Dez. 1891, B 1889 IV 1339, 1890 II 164; 1891 II 550.

---

[1]) Vgl. B 1889 II 736, 1889 III 190; ferner B 1887 II 668: das Civilstandsamt Aussersihl beschwert sich gegen Verweigerung des Verehelichungszeugnisses der bairischen Behörden direkt beim deutschen Reichsamt in Berlin!

1071. Die KReg. wurden im Jahre 1887 vom BR ersucht, den bairischen Staatsangehörigen die Dispensation von der Vorlage der Eheanerkennungserklärung jeweilen ohne weiteres für die Verkündung zu erteilen, und die Eheanerkennungserklärung erst bei der Trauungsbewilligung zu verlangen, weil dieses Zeugnis in Baiern überhaupt erst nach unbenutzt abgelaufener Verkündfrist ausgestellt wird.

B 1888 II 696. Das gleiche Verfahren wird Frankreich gegenüber beobachtet, Handbuch No. 188, Schluss.

1072. Die in der Schweiz zwischen zwei dänischen Staatsangehörigen oder zwischen Dänen und Ausländern gemäs der schweiz. Gesetzgebung abgeschlossenen Ehen werden von der dänischen Reg. als giltig anerkannt und erhalten in Dänemark volle Giltigkeit.

Antwort des dänischen Generalkonsulates in Genf auf Anfrage des BR im Jahre 1889, B 1890 II 164.

1072a. Die Ehe, die ein Bürger des Fürstentums Liechtenstein im Auslande schliesst, wird in seiner Heimat nur dann als giltig angesehen, wenn sie kirchlich eingesegnet worden ist und der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Reg. von Liechtenstein erhalten hat. Anläslich der beabsichtigten Verehelichung eines in der Schweiz wohnhaften Liechtensteiners mit einer Thurgauerin verlangte dessen Heimatgemeinde ausser dieser ausdrücklichen Erlaubnis der Reg. und der römisch-katholischen kirchlichen Trauung das Versprechen, allfällige Kinder römisch katholisch erziehen zu lassen. Da jedoch der Bräutigam im Kt. Thurgau den evangelischen Religionsunterricht genossen hat und deshalb von einer Einsegnung durch einen katholischen Priester nichts wissen wollte, und da auch die Braut der evangelischen Konfession angehört, so hat der BR auf Ansuchen der thurgauischen Reg. diese Verhältnisse der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft auseinandergesetzt. Letztere hat die Brautleute ohne weiteres von der Verkündung in der Heimat des Bräutigams förmlich dispensirt und damit allfällige Schwierigkeiten seitens der dortigen Gemeindebehörden verunmöglicht. Dagegen hat die Gesandtschaft den Brautleuten anempfohlen, der Civiltrauung die kirchliche (wenn auch nicht römisch-katholische) Trauung folgen zu lassen.

B 1892 II 511; 1887 II 741.

1073. Ein Bürger von Ingenbohl (Kts. Schwyz), der zugleich das sächsische Bürgerrecht besitzt, wurde im Mai 1889 vom kgl. sächsischen Landgericht zu Plauen geschieden wegen böswilligen Verlassens und als schuldiger Teil erklärt. Im Nov. 1889 wollte er in Aussersihl eine zweite Ehe eingehen; die schweiz. heimatlichen Behörden erhoben hiergegen Einsprache, gestützt auf die Vorschrift des Art. 48 des BG, nach welcher der schuldige Teil vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung der früheren Ehe keine neue Ehe eingehen könne. Der BR erklärte diesen Einspruch für so lange begründet, als der Bräutigam sein schweiz. Bürgerrecht und seinen schweiz. Wohnsitz beibehalte. B 1890 II 166.

1074. Die Vormerkung eines ausländischen (schweiz.) Urteils im Civilstandsregister, welches den Civilstand einer Person (eines Schweizers) betrifft, z. B. Unehelicherklärung eines als ehelich eingetragenen Kindes, wird in Belgien der Vollziehung eines gewöhnlichen Civilurteils gleich geachtet. Es ist demnach lediglich Sache der Interessenten, von sich aus bei den kompetenten belgischen Gerichten die als angemessen scheinenden Schritte zu tun. Eine Mitwirkung der administrativen Behörde ist ausgeschlossen.

BR im B 1889 II 735. Vgl. No. **223, 227.**

1075. Urteile, die nur eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett aussprechen (Temporalscheidungserkenntnisse, Art. 47 des BG), und Scheidungsurteile, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, können nicht in den Civilstandsregistern vorgemerkt werden. BR im Kreisschr. vom 14. Juli 1885, B 1885 III 728, 1886 I 446.

1076. Zum Zwecke der Eintragung der Scheidungsurteile in die Civilstandsregister genügt die Mitteilung des Dispositivs des rechtskräftig gewordenen Ehescheidungsurteils (vgl. Art. 30, Ziff. 6 des Regl. des BR für die Führung der Civilstandsregister vom 20. Sept. 1881). Eine solche verkürzte Urteilsmitteilung an den Civilstandsbeamten hat aber das vollständige Dispositiv zu enthalten, soweit dasselbe bei einer Wiederverehelichung in Betracht fallen kann; ausser der genauen Personenbezeichnung mit Angabe des Bürger- und Wohnorts und des Ortes der Eheschliessung muss namentlich auch ersichtlich sein, ob und welche Wartefrist (Art. 48), abgesehen von der gemäs Art. 28 für geschiedene Frauen bestimmten Frist von 300 Tagen, einem Ehegatten auferlegt worden ist.

BR im Kreisschr. vom 15. Juli 1884, B 1884 III 461; 1885 II 23; 1886 I 446.

1077. Im Sinne des Art. 43 des BG braucht ein von einer russischen Behörde erlassenes Urteil, welches eine Ehe von Angehörigen der Schweiz trennt, in der Schweiz nicht anerkannt zu werden, da gemäs dem erwähnten Artikel die Möglichkeit eröffnet ist, beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz die Ehescheidungsklage am Heimat- (Bürger-) Orte oder am letzten schweiz. Wohnorte des Ehemannes anzubringen.

BR auf Anfrage des Generalkonsuls in St. Petersburg im Jahre 1884, B 1885 II 21.

1078. Das Erkenntnis des Gerichtshofes zu Elgin (Illinois), durch welches die Ehe zwischen Max und Adèle Wuillemin von Locle aufgelöst worden ist, ist in der Schweiz als nichtig zu betrachten und kann auf dem Gebiete der Schweiz keine Vollziehung finden. Weder in Art. 48, noch in einem andern Artikel des Eheges. ist die Rede von der Anerkennung eines ausländischen Gerichtsstandes für Ehestreitigkeiten von Schweizern, so dass das schweiz. Forum als ein exklusives angesehen werden muss und kein ausländisches Gericht kompetent sein kann, die Scheidungsklage zwischen Schweizerbürgern zu beurteilen. B 1888 II 774.

Hiezu bemerkt die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1887 in ihrem Ber. vom 19. Mai 1888 (Kurz):

Ohne dieser grundsätzlichen Entscheidung des BR geradezu entgegentreten zu wollen, möchten wir doch den Wunsch aussprechen, dass dieselbe nicht eine unabänderliche sei und der BR mit Rücksicht auf die dadurch bedingte Erschwerung der internationalen Beziehungen und die Belästigung unserer vielen Landleute in Amerika und anderswo die Sache nochmals in Erwägung ziehe. B 1888 III 250.

Der BR beharrte auf seiner Interpretation des Art. 43. In seinem Ber. über die Geschäftsführung im Jahre 1891 sagt er:

Schweiz. Eheleute sind, selbst wenn sie im Auslande wohnen, bezüglich der Klagen auf Ehescheidung und auf Ungiltigkeit der Ehe stets dem Art. 43 des BG unterworfen, d. h. sie haben für diese Klagen ihren Gerichtsstand entweder am Wohnort des Ehemannes in der Schweiz oder — beim Abgang eines solchen — am Heimatort oder am letzten schweiz. Wohnort desselben. Ueberdies ist weder im Art. 43, noch in einem andern Artikel des eidg. Eheges. die Rede von der Anerkennung eines ausländischen

Gerichtsstandes für Ehestreitigkeiten von Schweizern. Das schweiz. Forum muss deshalb als ein exklusives angesehen werden. Hätte nämlich der schweiz. Gesetzgeber, entgegen dem sonst dem Auslande gegenüber festgehaltenen Grundsatze des Heimatprinzipes in Statusfragen, die Zuständigkeit der ausländischen Gerichte in Ehescheidungssachen von Schweizern anerkennen wollen, so würde er dies im Ges. selbst ausdrücklich gesagt haben, entsprechend z. B. der Bestimmung bezüglich der Eheschliessung von Schweizern im Auslande. Da er dies unterlassen hat, so sind solche Urteile ausländischer Gerichte als nichtig zu betrachten und können auf schweiz. Gebiete keine Vollziehung finden.

Diese wiederholt als unhaltbar nachgewiesene Anschauung des BR [1]) ist neuerdings vom Kanton Solothurn ausdrücklich verworfen worden durch einen Beschl. der Reg. dieses Kantons vom 16. Jan. 1891. Dieser durchaus rechtsgiltige Beschl. lautet:

> In Anwendung von § 9 des Civilgesetzbuches wird beschlossen: Urteile deutscher Gerichte auf Ehescheidung solothurnischer Kantonsangehöriger, welche zur Zeit der Klageerhebung in Deutschland ihr Domizil haben, werden im Kanton Solothurn anerkannt.
>
> A. S. für den Kanton Solothurn 61, S. 6.

1079. Art. 56 des BG setzt fest:

> In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urteil anerkennt.

Die wiederholten Versuche, diesen Nachweis zu erbringen, mislangen zum grössten Teil.[2]) Auch der BR war öfters in der Lage, sich an auswärtige Reg. zu wenden, sei es, um zu versuchen, eine Erklärung über die Anerkennung des im einzelnen Fall zu erlassenden Urteils zu erhalten, sei es, um vorzuschlagen, die Frage der gegenseitigen Anerkennung der Scheidungsurteile durch einen Staatsvertrag zu normiren; namentlich wurden mit Deutschland Verhand-

---

[1]) Vgl. einerseits Morel, die Anschauung des BR verteidigend, andrerseits v. Salis, dieselbe bekämpfend in «Zeitschr. für schweiz. Recht» n. F. 1889 VIII S. 45, 381; ferner Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht (3. Aufl.) I S. 477, Revue der Gerichtspraxis (1890) VIII S. 18.

[2]) Vgl. über den Art. 56 des Eheges. die drei Preisschriften des schweiz. Juristenvereins aus dem Jahre 1887, verfasst von E. Picot, E. Rossi, L. R. v. Salis, sodann Revue der Gerichtspraxis VIII No. 3, 96, 97; IX No. 58, 77, 119.

lungen geführt zwecks Abschlusses eines solchen Staatsvertrages; die Verhandlungen blieben erfolglos.

B 1878 II 864, 1879 II 618, 1887 III 46. No. **1082,** II.

Im einzelnen vgl.:

im Verhältnis zu Deutschland: B 1876 II 282; 1885 II 21, 160, III 168; 1888 II 774, 1888 III 249, 1892 II 519; Vertragsunterhandlungen: B 1880 II 654; 1881 II 311, 935, 1883 II 835, 1888 II 774.
zu Frankreich: B 1876 II 283, 1886 I 676;
zu Oesterreich-Ungarn: B 1877 II 516, 1892 II 519;
zu Serbien: B 1887 II 664;
zu England: B 1889 II 735, III 249; 1890 II 165;
zu Nordamerika: B 1878 II 508, 863.

1080. Eine KReg. stellte beim BR im Jahre 1886 die Anfrage, ob nicht Ausländern, die den Anforderungen von Art. 56 des BG vom 24. Dez. 1874 nicht zu genügen im Stande seien, auf irgend eine Weise, z. B. durch Verfügungen von Administrativbehörden, das Getrenntleben ermöglicht werden könne. Der BR glaubte, diese Frage verneinen zu müssen. Das BG (Art. 43 ff.) kennt keine Klage auf Trennung von Tisch und Bett, sondern nur die Nichtigkeits- und die Scheidungsklage. Das Gericht kann unter Umständen (Art. 47) allerdings auf Trennung von Tisch und Bett erkennen, aber nicht dauernd, sondern nur vorübergehend, für eine Periode von höchstens zwei Jahren, nach welcher Zeit ein definitives Urteil erfolgen soll. Auch kann (Art. 44) der Richter, nach Anhörung der Klage, der Ehefrau auf Verlangen gestatten, gesondert vom Ehemann zu leben. Allein in allen diesen Fällen muss die betr. Verfügung vom zuständigen Richter ausgehen, und sie ist bedingt durch die vorgängige Annahme der Ehescheidungsklage, welche ihrerseits in Bezug auf Ausländer (Art. 56) von der Beibringung des Beweises der Anerkennung des Urteils im Heimatstaate abhängig ist. Den Verwaltungsbehörden ist hierin keinerlei Kompetenz eingeräumt. Ein gewisser Misstand entspringt dabei allerdings aus der Tatsache, dass die in Art. 56 enthaltene absolute Vorschrift in den meisten Fällen von den Beteiligten nicht erfüllt werden kann. B 1887 I 518.

1081. Ueber Beginn und Lauf der Verjährung betr. Klagen auf Grund der Art. 58 und 59 des Eheges. enthält das Gesetz selbst keine direkten Bestimmungen. Es ist daher die Frage aufgeworfen worden, ob die Verjährung in solchen Fällen schon mit dem Ablaufe

der Anzeigefrist oder erst mit dem Aufhören der Anzeigepflicht zu laufen beginne.

Der BR erteilte im Jahre 1889 mit Beziehung auf die in Art. 41 vorgesehene Anzeigepflicht folgende Antwort:

Die in Art. 41 des Civilstandsges. vorgesehene 30tägige Frist für Legitimationsanzeigen besteht im Interesse der guten Ordnung und der Kinder; deshalb ist deren Nichtbeachtung mit Busse bedroht. Je länger die Eltern mit einer Legitimationsanzeige zögern, desto straffälliger sind dieselben. Von Bestrafung einer Unterlassung der formellen Legitimationsanzeige kann aber erst dann die Rede sein, wenn diese Unterlassung durch die nachträgliche Erklärung der Eltern bekannt wird. Die bezügliche Anzeige an den Richter ist daher vom Civilstandsbeamten jeweilen sogleich nach erfolgter Erklärung zu erstatten. Hieraus ergibt sich für die Klagverjährung betr. solche verspätete Anzeigen, dass die Frist jedenfalls nicht vom Datum der Trauung an zu berechnen ist, sondern vom Datum der Anzeige an. B 1890 II 162, 768.

1081 a. Ein Waadtländer, Fr. Joël, verehelichte sich den 7. Juni 1873 zu Itapetininga (Brasilien) mit einer dortigen Bürgerin, obschon seine den 24. Sept. 1868 zu Morges abgeschlossene Ehe noch zu Recht bestand. Um nach dem Art. 54 des Eheges. die Nichtigkeit der zweiten Ehe betreiben zu können, bedurfte die waadtländische Staatsanwaltschaft einer authentischen Bescheinigung der brasilianischen Behörde, dass auch in Brasilien Personen, welche schon verheiratet sind, keine weitere Ehe giltig eingehen können. Der BR konnte diese Bescheinigung den Waadtländer Behörden verschaffen. B 1891 II 556.

1082. I. Eine im Jahre 1878 durch den englischen Konsul in Genf zwischen einem Italiener und einer Engländerin vollzogene Ehe ist nach Massgabe des eidg. Ges. nicht giltig. Das Ges. betr. den Civilstand und die Ehe ist öffentliches Recht der Schweiz und findet auf alle im Gebiet der Eidg. abgeschlossenen Ehen Anwendung. Die den britischen Konsuln kraft der Akte 12 und 13 Victoria, Kap. 68, eingeräumten Kompetenzen könnten daher nur dann zur praktischen Anwendung kommen, wenn dieselben durch besondere Verträge ausdrücklich vorbehalten wären. Dies ist nicht der Fall, und es sind daher alle ohne Beobachtung des inländischen Ges. zu

stande gekommenen Ehen der Anfechtung ausgesetzt. Eine solche Anfechtung kann eintreten, auch wenn bei der Konsular-Eheschliessung keiner der zu trauenden Gatten Angehöriger der Schweiz ist, und es wird im einzelnen Falle auf Klage hin Sache des schweiz. Gerichtes sein, die Frage der Giltigkeit der betr. Eheschliessung vom schweiz. Standpunkte aus zu entscheiden.

B 1888 II 693, III 250; vgl. Handb. No. 6, 153, 203.

II. Eine Russin hatte sich im Jahre 1886 durch den englischen Konsul zu Genf mit einem Engländer ehelich verbinden lassen. Im Jahre 1889 reichte sie in Genf eine Klage auf Nichtigkeit dieser Ehe ein; sie wies nach, dass nach russischer Ehegesetzgebung diese Ehe ungiltig sei und sie ihres russischen Bürgerrechtes nicht habe verlustig machen können. Das Genfer Gericht wies die Klage ab in Erwägung, dass diese Ehe nach schweiz. Recht gar nicht existire, weshalb gemäs schweiz. Gesetz gar keine Nichtigkeitsklage erhoben werden könne.

Auf Anfrage sprach sich der BR mit Rücksicht auf Art. 56 des BG, sowie mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die englischen Behörden, die in diesem Art. 56 verlangte Zusicherung der Anerkennung verweigern, dahin aus, dass es für ein schweiz. Gericht nach seiner Ansicht keine Möglichkeit gibt, im konkreten Fall eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage anzunehmen.[1]) B 1891 II 557.

1082a. In den Jahren 1889 und 1890 wurden in der Wallfahrtskirche zu Einsiedeln zwei Brautpaare, die in Oesterreich ihren Wohnsitz hatten, kirchlich getraut, ohne dass nach Art. 40 des Eheges. die Civiltrauung vorangegangen war. Der Geistliche zu Einsiedeln war zur Vornahme dieser Trauungen von den Pfarrämtern in den österreichischen Wohnorten der Brautpaare delegirt worden. Er war der Meinung, dass auf ausländische Brautleute der zit. Art. 40 nicht anwendbar sei. Der BR betonte dagegen, dass die Erfüllung der Vorschrift dieses Art. 40 für Alle, die ihre Ehe in der Schweiz kirchlich trauen lassen wollen, mögen sie Schweizer oder Ausländer sein, eine nicht umgehbare, also erste Pflicht ist, und dass daran auch die Delegation eines in der Schweiz amtirenden Geistlichen zur Trauung eines Brautpaares seitens eines österreichischen Geistlichen nichts ändere. B 1892 II 526.

---

[1]) Vgl. jedoch v. Salis, Ehescheidungssachen. Basel 1888, S. 41, 42.

1083. Zwei durch den Geistlichen der englischen Botschaft in Paris abgeschlossene Trauungen von Schweizerbürgern mit Engländerinnen mussten von der Eintragung in die heimatlichen Civilstandsregister in der Schweiz als ungiltig ausgeschlossen werden, weil diese Ehen in Frankreich, dem Lande der Eheschliessung (Art. 54, Abs. 3 BV) nicht giltig sind. Der englischen Botschaft in Paris ist nur für den Fall die Befugnis zur Trauung eingeräumt, wenn beide Brautleute englische Staatsangehörige sind.[1])

BR im B 1886 II 446.

---

[1]) Es sind hierauf, den 31. Juli 1886, die Bestimmungen des englischen Regl. dahin abgeändert worden, dass Ehen zwischen Engländern und Nichtengländern inskünftig auf englischen Gesandtschaften nur abgeschlossen werden dürfen, nachdem eine Trauung nach den Vorschriften des Eheschliessungsortes vorangegangen ist und eine Bescheinigung des diplomatischen Vertreters des nichtenglischen Teiles darüber vorliegt, dass diese letztere Trauung in seinem Heimatstaat als rechtskräftig abgeschlossen betrachtet werde, B 1887 I 519.

2. Kapitel.

Das Handelsregister.[1])

1. BG über das Obligationenrecht (OR), Titel 33, I. Handelsregister, Art. 859 ff., A. S. n. F. V 840, Wolf I 250.
   Verord. des BR über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 29. Aug. 1882, A. S. n. F. VI 403 (aufgehoben).
   Revidirte Verordnung des BR über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 7. Dez. 1882, A. S. n. F. VI 602, Wolf I 525 (aufgehoben); über die Motive und Veranlassung dieser Revision vgl. Kreisschr. des BR an die eidg. Stände und Botsch. des BR an die BVers. vom 7. Dez. 1882 betr. die Handelsregister, B 1882 IV 557, 559.
   BRBeschl. vom 13. März 1883 betr. teilweise Abänderung des Art. 30 der revidirten Verord. vom 7. Dez. 1882, B 1885 I 383, Wolf I 258 (aufgehoben).
2. BG zur Ergänzung der Bestimmungen des OR über das Handelsregister vom 11. Dez. 1888, in Kraft getreten den 1. Jan. 1891, A. S. n. F. 2. S. I 490, Wolf II 1151. — Botsch. des BR zu diesem BGes. vom 1. Mai 1888, B 1888 II 977; 1889 II 702, 1890 II 169, 1891 II 577.
3. Verord. des BR über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890, in Kraft getreten den 1. Jan. 1891, A. S. n. F. 2 S. I 492, Wolf II 1151, an Stelle tretend der Verord. vom 7. Dez. 1882, B 1892 II 528.
   Kreisschr. des BR vom 11. Juli 1890 an die eidg. Stände, diese Verord. betr., B 1890 III 1113.

1084. Mit Botsch. vom 1. Mai 1888 hatte der BR mit Rücksicht auf die rechtliche Bedeutung, welche das eidg. Konkurs- und Betreibungsges. der Tatsache des Eingetragenseins oder des Nichteingetragenseins im Handelsregister beilegt, den Entw. zu einem BG betr. Abänderung einiger Bestimmungen des OR über das Handelsregister der BVers. vorgelegt.[2]) Das auf dieser Grundlage entstandene BG zur Ergänzung der Bestimmungen des OR über das Handelsregister vom 11. Dez. 1888 weicht nicht unwesentlich von dem bundesr. Entw. ab, welche Tatsache aus dem Gegen-

---

[1]) Vgl. Dr. L. Siegmund, Handbuch für die schweiz. Handelsregisterführer, verfasst im Auftrage des schweiz. Justiz- und Polizeidep., Basel 1892, vgl. B 1892 II 531. A. Zeerleder, Ueber das Handelsregister in der Schweiz in der «Zeitschr. des bern. Juristen-Vereins» XXVI (1890) S. 511—565.

[2]) Vgl. Siegmund a. O. S. 82 ff.

überstellen des Wortlautes der als Zusatz zu Art. 864 des OR vorgeschlagenen Bestimmung und des Wortlautes der als Gesetz angenommenen Bestimmung erhellt:

Entw. des BR vom 1. Mai 1888.	BG vom 11. Dez. 1888.
Wenn eine zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtete Person dieser Obliegenheit nicht nachkommt, so soll der Registerführer von sich aus oder auf Begehren eines Dritten die Eintragung vornehmen.	Wenn eine zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtete Person oder Gesellschaft dieser Obliegenheit nicht nachkommt, so soll der Registerführer von Amtes wegen oder auf Begehren eines Dritten die Eintragung vollziehen.
Eine Gesellschaft, die von den Beteiligten nicht zur Eintragung angemeldet wird, kann als solche nur auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils eingetragen werden.	

1085. In Angelegenheiten des Handelsregisters ist ein Rekurs gegenüber einer Entscheidung des BR an die BVers. unzulässig. Denn es handelt sich um die Anwendung administrativer Vorschriften, deren Handhabung durch die BGesetzgebung in die ausschliessliche Kompetenz des BR gelegt wurde (vgl. Art. 859, Abs. 4, 865, Abs. 4, 893 des OR), nicht um individuelle verfassungsmässige Rechte eines Bürgers.

BR in seinem Ber. vom 27. Okt. 1891 betr. die Beschwerde Konst. Walz in Luzern; die BVers. trat der Anschauung des BR bei, indem sie mit Beschl. vom 17., 19. Dez. 1891 auf die Beschwerde nicht eintrat, B 1891 IV 647, 1892 II 539; Verord. des BR vom 6. Mai 1890, Art. 3. Vgl. Siegmund S. 623; oben I S. 267.

1086. Dem Handelsregisterführer muss das Recht zugesprochen werden, eine Anmeldung zurückzuweisen, welche notorisch falsche Tatsachen enthält. BR den 18. Juli 1884, Siegmund S. 41.

1086 a. Angaben über die Natur des Geschäftes behufs Eintragung in das Handelsregister müssen der Wirklichkeit entsprechen, und es muss die Eintragung notorisch unrichtiger Tatsachen verweigert werden, da sonst das Handelsregister seinen Wert verlieren würde. Es steht daher der kant. Aufsichtsbehörde auch das Recht

zu, solche Eintragungen, welche sich nachträglich als unrichtig oder unwahr erweisen sollten, aus dem Handelsregister wieder streichen zu lassen. Vgl. Verord. 1882, Art. 17, Abs. 4; Verord. 1890, Art. 21, Abs. 4; im Gegensatz zum bisherigen Recht erklärt die Verord. 1890 die Eintragung der Natur des Geschäftes und die Angabe des Geschäftslokals für obligatorisch.

B 1890 III 1116; vgl. BR den 25. Mai 1886, B 1887 I 383, Siegmund S. 41, 76, 77.

1087. Ueber die Frage, ob die Registerführer berechtigt seien, die Eintragung von Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Genossenschaften zu verweigern, falls sie in den Statuten solcher Gesellschaften Bestimmungen finden, die den Vorschriften des eidg. OR zuwiderlaufen, auch wenn diese Bestimmungen nicht solche sind, welche durch die Art. 616 und 680 als notwendig für den Inhalt der Statuten bezeichnet sind, und über die Frage, ob dem Registerführer die Pflicht auffalle, die Statuten in dieser Richtung zu prüfen, äusserte sich das schweiz. Handelsregisterbüreau im Jahre 1890 folgendermassen:

Eine Pflicht zur Prüfung der Statuten von Aktiengesellschaften und Genossenschaften besteht für die Registerführer nur insoweit, als es sich um den notwendigen Inhalt der Statuten handelt. Zum Zwecke dieser Prüfung werden aber die Statuten in der Regel vollständig durchgesehen werden müssen. Wenn hiebei Bestimmungen gefunden werden, die sich mit den Vorschriften des Gesetzes im Widerspruch befinden, so hat der Registerführer nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Eintragung zu verweigern. Denn einerseits darf eine Behörde, welche über die richtige Anwendung eines Ges. zu wachen hat, eine Misachtung dieses selben Ges. nicht gewissermassen dadurch sanktioniren, dass sie über dieselbe stillschweigend hinweggeht, wenn sie ihr bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt wird. Andrerseits können solche Gesetzwidrigkeiten bei Gründung einer Gesellschaft von keiner andern Behörde in Erfahrung gebracht werden, als gerade von den Registerbehörden.

B 1891 II 582, Siegmund S. 277.

1087 a. Ein Urteil darüber, ob ein Beschl. betr. Statutenänderung in Gemäsheit eines Artikels dieser Statuten gefasst sei, steht der Registerbehörde nicht zu.

BR den 18. Juli 1884, B 1885 II 281; Siegmund S. 293.

1088. Einsprachen Dritter gegen einen noch nicht vollzogenen Eintrag dürfen den Registerführer, bezw. die Registerbehörde nur

dann bestimmen, einer den gesetzlichen Requisiten entsprechenden Registeranmeldung keine Folge zu geben, wenn ihr der Beweis geleistet wird, dass das in Art. 24 der bundesr. Verord. vom 7. Dez. 1882 (vgl. Verord. 1890, Art. 30) vorgesehene Verfahren eingeleitet ist, oder dass dessen Einleitung unmittelbar bevorsteht.

BR den 18. Juli 1884, B 1885 II 282, Siegmund S. 57, 58.

1088 a. Den 9. April 1891 wurde ein Gesangverein unter der Bezeichnung «Frohsinn de Lausanne» in das Handelsregister in Lausanne eingetragen. Hierüber beschwerten sich G. Ott und J. Mischler beim BR. als Vertreter eines andern Gesangvereins, der seit dem Jahre 1859 eben diese Bezeichnung führe. Wegen Inkompetenz trat der BR mit Beschl. vom 18. April 1891 auf die Beschwerde nicht ein, in Erwägung:

Die Frage, welcher der beiden Gesellschaften das Recht zusteht, sich «Frohsinn von Lausanne» zu nennen, ist eine Rechtsfrage, die durch den Richter, nicht durch die Registerbehörden entschieden werden muss, vgl. OR Art. 876, Verord. 1890, Art. 30.

Die Frage dagegen, ob der Registerführer von Lausanne richtig gehandelt hat, als er die streitige Eintragung vornahm, muss bejaht werden; denn Einsprachen gegen beabsichtigte Registereintragungen sind von der Registerbehörde nur dann zu berücksichtigen, wenn ihr der Beweis geleistet wird, dass das in Art. 30 (alt 24) der Verord. des BR über das Handelsregister vorgesehene gerichtliche Verfahren bereits eingeleitet ist, oder dass dessen Einleitung unmittelbar bevorsteht, was bei vorliegender Beschwerde nicht der Fall war; vgl. OR Art. 868 und 21 der cit. Verord.

B 1891 II 337, 1892 II 535, Siegmund S. 58, 421. No. **1116.**

1089. Im Jahre 1891 vertrat eine kant. Aufsichtsbehörde die Ansicht, dass einem Konkursiten, der zwar ein eintragspflichtiges Geschäft betreibt, aber die Rehabilitation noch nicht erlangt hat, die Eintragung in das Handelsregister zu verweigern sei. Das eidg. Justiz- und Polizeidep. erklärte diese Anschauung als unrichtig aus folgenden Gründen:

Der Konkurs bezweckt die Liquidation der vermögensrechtlichen Verhältnisse des Gemeinschuldners. Er kann zur Zeit nach Massgabe der kant. Gesetzgebung den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte des Gemeinschuldners zur Folge haben, beraubt denselben aber

durchaus nicht der civilrechtlichen Handlungsfähigkeit.[1]) Nach Art. 865, Abs. 1 und 2 des eidg. OR kann kein Zweifel darüber bestehen, dass eine handlungsfähige Person, welche unter einer Firma ein Geschäft betreibt, das Recht hat, sich in das Handelsregister (Hauptregister, Firmenregister) eintragen zu lassen. Auch einem nicht rehabilitirten Konkursiten, dem es möglich geworden ist, wieder ein Geschäft zu betreiben, steht dieses Recht zu. Dies widerstrebt dem Wesen des Handelsregisters keineswegs. Letzteres ist ja gerade dazu da, die Handeltreibenden dem Publikum bekannt zu geben. Wenn bei der Kaufmannswelt die Eintragung eines Falliten auf Misbilligung stossen würde, so wäre dies nur ein Beweis, dass erstere ihr eigenes Interesse verkennt. So lange ein Handeltreibender nicht im Handelsregister eingetragen ist, kann er nicht der im Interesse seiner Gläubiger liegenden Konkursbetreibung unterstellt werden. Es ist daher geradezu wünschenswert, dass auch ein handeltreibender Fallite im Handelsregister eingetragen sei. Wenn sein Geschäftsumfang ein solcher wäre, dass nach den bestehenden Bestimmungen eine Eintragung in das Handelsregister erfolgen muss, so wären die Behörden sogar verpflichtet, ihn zur Eintragung anzuhalten. B 1892 II 542.

1090. Die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister ist nicht allein davon abhängig, ob jemand sein Gewerbe nach kaufmännischer Art führe, sondern auch davon, ob die Natur dieses Gewerbes eine kaufmännische Art des Betriebs fordere.

BR den 3. Dez. 1883, B 1884 II 122. Siegmund S. 19.

1090 a. Ein Gewerbe, das nach kaufmännischer Art betrieben wird, liegt vor, wenn:

1. der geschäftliche Verkehr eines Gewerbetreibenden zum grossen Teil auf Kreditgeben und Kreditnehmen beruht und
2. die genaue Kenntnis der geschäftlichen Schuld- und Forderungsverhältnisse von einer zuverlässigen Buchführung abhängt. Derjenige, dessen geschäftliche Verhältnisse keine Buchführung im kaufmännischen Sinne des Wortes bedingen, wird nicht als eintragspflichtig betrachtet werden können.

Kreisschr. des eidg. Handels- und Landwirtschaftsdep. vom 9. März 1883, B 1883 I 388, 1884 II 122, Siegmund S. 19.

---

[1]) Vgl. v. Salis in Weber-Brüstlein, Das BGesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erläutert, Zürich 1891, Art. 204, Anm. 1.

1091. Gewerbsmässig betriebene Geschäfte wie: Gewährung oder Vermittlung von Darlehen, Besorgung von Inkassi und Ankauf von Forderungen qualifiziren sich unzweifelhaft als Gewerbe im Sinne von Art. 865, Abs. 4 des OR und sind daher in das Handelsregister einzutragen.

BR den 2. Mai 1884, den 20. März 1885, B 1885 II 281,; vom BR wiederholt den 8. Sept. 1891 1892 II 536, Verord. 1890, Art. 13, Siegmund S. 24, 407.

1092. Das Baugewerbe fällt unter die Vorschrift des Art. 865, Abs. 4, des OR, sobald es über den Handwerksbetrieb hinausgeht und auf das Gebiet der Spekulation übertritt.

BR den 28. Febr. 1890, B 1890 I 502, 1891 II 578; vgl. jetzt Verord. 1890, Art. 13, Ziff. 3 c, Siegmund S. 22, 33, 408.

1092 a. Der Viehhandel kann ebensowol wie jedes andere Handelsgewerbe, zum Eintrag in das Handelsregister verpflichten, wenn derselbe berufsmässig und in erheblichem Umfange (somit nicht nur ausnahmsweise und in vereinzelten Fällen) betrieben wird.

BR den 3. Dez. 1883, B 1884 II 122, Siegmund S. 23.

1093. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei einem Jahresumsatze von Fr. 10,000 die Grenze zu suchen sei, wo sich die eintragspflichtigen von den nicht eintragspflichtigen Geschäften scheiden.

Der BR erklärte daher den 25. Okt. 1887 die Inhaberin einer Spezereiwaarenhandlung, deren Einkommen aus diesem Geschäft zwar auf netto Fr. 800 per Jahr von der Steuerbehörde taxirt wird, deren Bruttogewinn dagegen auf Fr. 1200—1300 anzusetzen ist (was mit Sicherheit auf einen Umsatz von wenigstens Fr. 10,000 schliessen lässt), für eintragspflichtig.

Rekurs Meyer-Egli, B 1887 IV 237, 1888 II 20, 1888 III 266, Siegmund S. 20.

1093 a. Ein aus einem Detailgeschäft sich ergebendes jährliches Einkommen von Fr. 4300 ist bedeutend genug, um die Eintragung in das Handelsregister zu rechtfertigen.

BR den 3. Dez. 1883, B 1884 II 121, Siegmund S. 20.

1094. Die Bestimmung des Art. 13 der Verord. vom 6. Mai 1890, lautend:

> Nicht eintragspflichtig sind die unter Ziff. 1, litt. a, Ziff. 2 und 3 genannten Gewerbe, wenn ihr Waarenlager nicht durchschnittlich einen Wert von mindestens Fr. 2000 hat, oder wenn ihr Jahresumsatz (die jährliche Roheinnahme) oder der Wert ihrer jährlichen Produktion unter der Summe von Fr. 10,000 bleibt.

wurde irrtümlicherweise Weise vielfach dahin ausgelegt, als ob der Betrieb der genannten Gewerbe schon dann die Eintragspflicht begründe, wenn blos eines der genannten Requisite erfüllt sei.

Die Verord. drückt sich jedoch negativ aus. Sie sagt nicht, die Eintragspflicht sei vorhanden, wenn das eine oder das andere dieser Requisite erfüllt sei; vielmehr verneint sie die Eintragspflicht, sobald nur eines, nicht beide Requisite zutreffen. Die Eintragspflicht ist also bei denjenigen Gewerben, bei welchen von einem Waarenlager gesprochen werden kann, nur dann begründet, wenn dieses Waarenlager einen Durchschnittswert von wenigstens Fr. 2000 repräsentirt und gleichzeitig eine jährliche Roheinnahme von mindestens Fr. 10,000 erzielt wird. BR im B 1892 II 539.

1095. Bei Agenturen, handle es sich um Agenturen inländischer oder ausländischer Geschäfte, hängt die Entscheidung darüber, ob die Agenten als selbständige Kaufleute eintragungspflichtig sind, oder ob die Agenturen als Zweigniederlassungen des von ihnen vertretenen Geschäftes einzutragen sind, von dem Ergebnis der Untersuchung des einzelnen Falles ab. Es ist namentlich in Betracht zu ziehen, ob die Agentur nur eine beschränkte Vollmacht zur Vertretung in einzelnen Beziehungen, z. B. zur Vermittlung des Abschlusses von Verträgen u. dgl., oder ob sie Generalvollmacht vom Hauptgeschäfte besitzt; im letztern Falle ist sie als Zweigniederlassung einzutragen.

BR im Kreisschr. vom 13. März 1883, B 1883 I 386, Siegmund S. 27, 389.

1095 a. Die Agenturen[1]) ausländischer Aktiengesellschaften und Genossenschaften haben überdies für die Eintragung ins Handelsregister als Filiale den Ausweis vorzulegen, dass diese Gesellschaften im Auslande am Ort ihrer Hauptniederlassung gesetzlich organisirt sind. Dasselbe gilt für Filialen auswärtiger Einzel- und Gesellschaftsfirmen. Als Ausweis genügt: ein Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder amtliche Bescheinigung über das tatsächliche Bestehen des Hauptgeschäftes.

Vgl. BR im Kreisschr. vom 29. Mai 1883, B 1883 II 1084, Verord. 1890, Art. 22, Abs. 3; Siegmund S. 381.

---

[1]) D. h. hier: Agenturen, die als Zweigniederlassungen zu betrachten sind.

1096. Auf Versicherungsagenten sind diese Sätze nicht anwendbar[1]). Die Agenten der Versicherungsgesellschaften (selbst die Generalagenten[2]) sind nach den Grundsätzen des BG vom 25. Juni 1885 (A. S. n. F. VIII 171, Wolf I 364) als solche nur Angestellte der Gesellschaften, nicht selbständige Gewerbetreibende oder gar Vorsteher von Zweigniederlassungen. Damit fällt die Entscheidung des BR vom 1. Febr. 1884 dahin; diese lautete:

Der Versicherungsagent, welcher Vollmacht besitzt, in rechtsverbindlicher Weise Namens der Gesellschaft Versicherungspolicen zu unterzeichnen (und zwar allein, nicht blos in Gemeinschaft mit der Verwaltungsbehörde), ist als Generalbevollmächtigter anzusehen, und die Agentur muss als Zweigniederlassung eingetragen werden. Besitzt der Agent diese Befugnis nicht, so kann er nicht als Bevollmächtigter angesehen werden, jedoch ist er verpflichtet, sich auf seinen persönlichen Namen in das Handelsregister eintragen zu lassen, indem er ein Gewerbe ausübt, bei dem kaufmännische Geschäftsführung vorausgesetzt werden muss. Zum Begriff der Generalvollmacht ist auch die Befugnis nötig, sämtliche die Versicherung bezweckenden Geschäfte in ihrem ganzen Umfange selbständig durchzuführen.

B 1885 II 281, Kreisschr. des BR vom 26. Jan. 1887, B 1887 I 198, 1888 II 15, Siegmund S. 29, 390.

Eine besondere Stellung nehmen dagegen diejenigen Agenten ein, welche nicht blos eine einzelne Gesellschaft vertreten, sondern die Vertretung der verschiedensten Versicherungsgesellschaften (Feuer-, Lebens-, Unfall-, Transport-, Hagelversicherungsgesellschaften oder dgl.) gleichzeitig betreiben und zu ihrem Berufe machen. Diese Personen fallen unter die Bestimmung des Art. 13, Ziff. 1, litt. c der Verord. von 1890; sie müssen also in das Handelsregister eingetragen werden.

Eidg. Justiz- und Polizeidep. im Jahre 1891, B 1892 II 541.

1096a. Die Frage, ob Auswanderungsagenten verpflichtet sind, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, beantwortete das eidg. Justiz- und Polizeidep. im Jahre 1891 auf Grund des BG

---

[1]) Vgl. O. v. Waldkirch, Die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen, Zürich 1892, S. 39; Stüssi, Der Bund und das Versicherungswesen, Zürich 1892, S. 79.

[2]) Ihre Vollmacht beschränkt sich in der Regel darauf, den Abschluss von Verträgen zu vermitteln, bisweilen erlaubt sie ihnen auch, Verträge abzuschliessen; die selbständige Erfüllung der Verträge steht ihnen aber nie zu.

betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888 (A. S. n. F. X 652, Wolf I 355), wie folgt:

Das BG unterscheidet zwischen sog. Auswanderungsagenturen und deren Unteragenten.

Erstere sind die Unternehmer des Auswanderungsgeschäftes; sie allein betreiben das Geschäft der gewerbsmässigen Beförderung von Personen im Sinne des Art. 13, Ziff. 1, litt. d, der Verord. vom 6. Mai 1890. Diese müssen daher in das Handelsregister eingetragen werden. Was dagegen die Unteragenten anlangt, so geht aus dem BG vom 22. März 1888, speziell aus Art. 1, Abs. 2, litt. a, Art. 4, Abs. 1, Art. 5, Abs. 2 hervor, dass dieselben lediglich Angestellte der Unternehmer sind. Das Gesetz spricht überall von der «Anstellung» der Unteragenten; sie sind daher ebensowenig in das Handelsregister einzutragen, als die Versicherungsagenten.[1])

Ein Zweifel kann nur hinsichtlich nachstehender Spezialität von Unteragenten bestehen:

Unter den zu Anfang des Jahres 1891 beschäftigten 176 Unteragenten befanden sich circa 10, welche sich ausschlieslich mit der Vertretung ihrer resp. Hauptagentur befassten und kein anderes Gewerbe betrieben. Hier kann es sich fragen, ob diese Agenten nicht als Vorsteher von Zweigniederlassungen zu betrachten seien. Die Frage entscheidet sich darnach, ob sie nicht blos zum Abschluss, sondern auch zur Erfüllung der Verträge (zur Spedition der Auswanderer) befugt sind. Bei den Wenigsten wird letzteres der Fall sein. Darüber, ob ihnen diese Befugnis zusteht, gibt ihr Anstellungsvertrag mit dem Agenturgeschäft Aufschluss. B 1892 II 541.

1097. Das Obligationenrecht kennt die Eintragung «Einfacher Gesellschaften» (OR, Art. 524) in das Handelsregister nicht. Wenn sich eine zum Betriebe eines Handels-, Fabrikations- oder eines andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes gebildete Gesellschaft in das Handelsregister eintragen lassen will[2]), so hat sie sich als Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft einzurichten. Dagegen haben sich die-

[1]) Es ist so zu sagen selbstverständlich, dass diese Unteragenten keine «gesetzlichen Vertreter» der Auswanderungsagentur im Sinne des eidg. Betreibungsges, Art 47 sind. Eine irrtümliche Auffassung scheinen einzelne Tessiner Gerichte zu vertreten.

[2]) Siegmund a. O. S. 214 macht auf die ungenaue Ausdrucksweise dieser Stelle aufmerksam; er bemerkt, dass sie lauten sollte: Wenn eine .... Gesellschaft nach aussen als Gesellschaft auftreten will.

jenigen Mitglieder einer Einfachen Gesellschaft mit obiger Bestimmung, welche die Geschäfte besorgen und dadurch mit dem Publikum in Verkehr treten, auf ihren persönlichen Namen (als Einzelfirmen) in das Handelsregister eintragen zu lassen.

BR den 4. April 1884, B 1885 II 282, bestätigt vom BR den 9. April 1887 betr. drei Personen, die gemeinsam, jedoch nicht unter gemeinsamer Firma, eine ihnen gemeinsam gehörende Lohmühle betreiben, B 1887 I 382, Siegmund S. 39, 213.

1097 a. Da das eidg. OR die Eintragung der Einfachen Gesellschaft (Titel XXIII des OR) in das Handelsregister nicht kennt, so muss die von einer solchen Gesellschaft verlangte Eintragung von der Registerführung verweigert werden. BR im B 1891 II 582.

1098. Eine in Liquidation befindliche Gesellschaft muss im Handelsregister eingetragen sein, da sie bis zur Vollendung der Liquidation, d. h. bis zu ihrer definitiven Auflösung, als solche bestehen bleibt. Der kaufmännische Charakter des Geschäftsbetriebes dauert auch im Liquidationsstadium fort; es entstehen für die Liquidationsmasse bezw. für die liquidirenden Personen, auch wenn sie nicht mehr kaufen, sondern blos verkaufen, fortwährend neue Obligationen, also nicht blos Forderungen, sondern auch Verbindlichkeiten, die es erforderlich machen, dass die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen bleibt.

BR im B 1886 I 255, Siegmund S. 25, 221, 222.

1099. Ueber die Pflicht, Institute, die auf Rechnung öffentlicher Gemeinwesen (Staat, Bezirk, Gemeinde) nach kaufmännischer Art betrieben werden, in das Handelsregister eintragen zu lassen, entschied der BR im Jahre 1883:

Wenn ein derartiges Institut, z. B. ein Staatsinstitut, ein eigenes, ihm vom Staate zugeschiedenes Kapital besitzt und von der übrigen Staatsverwaltung losgetrennt ist, so besteht allerdings die Pflicht der Eintragung in das Handelsregister, selbst wenn die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht sich vorbehalten hat; wenn dagegen ein solches Institut mit der Staatsverwaltung unmittelbar verbunden ist und kein besonderes, ihm zugeschiedenes Betriebskapital besitzt, so ist dasselbe nicht pflichtig, sich eintragen zu lassen.

BR im Kreisschr. vom 3. März 1883, B 1883 I 387, Siegmund S. 30, 273.

1100. Versicherungsgesellschaften, die auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen[1]), werden am geeignetsten als Genossen-

[1]) Vgl. O. v. Waldkirch a. O. S. 44.

schaften (und nicht als Vereine) ins Handelsregister einregistrirt. Das Publikum, welches mit denselben in Verkehr tritt, bedarf näherer Mitteilungen über die Haftbarkeit der Mitglieder der Genossenschaft. Die Bestimmungen, welche die Statuten hierüber enthalten, sind deshalb ins Handelsregister aufzunehmen und im Handelsamtsblatt zu publiziren.

BR im Kreisschr. vom 13. März 1883, B 1883 I 385, Siegmund S. 26, 330, 331.

1101. Genossenschaften müssen sich nur dann in das Handelsregister eintragen lassen, wenn sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (z. B. Käsereigenossenschaft, Art. 865, Abs. 4 des OR), oder falls sie andere Zwecke verfolgen, das Recht der Persönlichkeit erwerben wollen.

BR im B 1884 II 122, 1886 I 254; Siegmund S. 31, 329.

1102. Die im Handelsregister als Genossenschaft unter der Firma «Sparkassagesellschaft in Arth» eingetragene Erwerbsgesellschaft änderte ihre Statuten den 4. Dez. 1887 und wollte sich nun als «wirtschaftlicher Verein» im Sinne des Art. 717 des eidg. OR in das Handelsregister eintragen lassen. Mit diesem Gesuch wurde sie vom BR den 20. Jan. 1888 abgewiesen in Erwägung:

1. Das OR behandelt in den Titeln XXIV—XXVII die gemeinsame wirtschaftliche Zwecke verfolgenden Personenverbände, denen es das Recht der Persönlichkeit auf Grund der Eintragung im Handelsregister gewährt.

Ausser diesen Gesellschaftsarten (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft) anerkennt das OR allerdings die in Art. 719 genannten, vom kant. Rechte beherrschten Körperschaften, Stiftungen und andern juristischen Personen (z. B. Allmendgenossenschaften), gleichviel ob dieselben einen wirtschaftlichen Zweck haben oder nicht; aber wirtschaftliche Personenverbände oder Vereine, die vom OR geordnet werden, gibt es ausser den in Abs. 1 angeführten nicht.

2. Der Art. 717 des OR will nicht eine besondere neue Gesellschaftsart mit wirtschaftlichem oder finanziellem Zwecke aufstellen, sondern lediglich die Rechtsfolge bestimmen, welche die Unterlassung der Eintragung im Handelsregister für einen wirtschaftlichen Verein (Gesellschaft, Genossenschaft) nach sich zieht. Diese Folge besteht darin, dass die Mitglieder durch ihre Rechtshandlungen

gegenüber Dritten sich persönlich verpflichten, indem dem Verbande die Persönlichkeit abgeht.

3. Wenn daher einer Erwerbsgesellschaft, welche, wie die Rekurrentin, wirtschaftliche Zwecke verfolgt, die nötige Mitgliederzahl fehlt, um sich mit Beschränkung oder Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit ihrer Mitglieder (OR, Art. 688) als «Genossenschaft» zu konstituiren, und bei ihr auch die Voraussetzungen der Bildung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Aktiengesellschaft nicht zutreffen, so kann sie sich nicht als gesellschaftliche Einheit ins Handelsregister eintragen lassen, und es findet infolge dessen Art. 717 des OR auf sie Anwendung.

B 1888 I 197, 1889 II 742, Siegmund S. 364.

1102 a. Die Société d'assurance mutuelle au décès in Freiburg, die sich als Verein im Sinne des Titels XXVIII des OR eintragen lassen wollte, wurde vom BR den 13. Dez. 1888 dahin beschieden, dass sie nur im Sinne des Titels XXVII als Genossenschaft das Recht der Persönlichkeit erwerben könne in Erwägung:

Art. 1 der Statuten bezeichnet den Gesellschaftszweck dahin: La société d'assurance mutuelle au décès a pour but de créer entre ses membres un capital destiné aux héritiers des sociétaires défunts. Dieses Kapital kann bis auf Fr. 500 ansteigen (Art. 30 der Statuten). Der Zweck der Gesellschaft ist demnach ein ihren Mitgliedern gemeinsamer wirtschaftlicher (ökonomischer) und keineswegs ein idealer im Sinne des Art. 716 des OR. Derartige Personenverbände können aber gemäs Art. 678 des OR nur als «Genossenschaften» das Recht der Persönlichkeit erwerben und nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn sie im Sinne des Titels XXVII des OR organisirt sind.

Daran ändert auch nichts der Art. 47 der Statuten, der bestimmt für den Fall der Auflösung der Gesellschaft: l'avoir social devra nécessairement être destiné à un ou plusieurs établissements ou sociétés du canton (de Fribourg) poursuivant un but philanthropique analogue. Dadurch ist nur für die Zeit, in welcher die Gesellschaft nicht mehr bestehen wird, eine Verfügung über das dannzumal vorhandene Vermögen derselben getroffen, und es geht aus dem Inhalt dieser Verfügung nur so viel hervor, dass die Gesellschaft selbst sich als eine gemeinnützige, woltätige betrachtet wissen will. Allein für die Entscheidung der Frage, ob

die Gesellschaft mit Rücksicht auf den Zweck, den sie als solche erreichen will, wirklich unter die gemeinnützigen und woltätigen Anstalten gerechnet werden dürfe, ist ausschlieslich der statutarische Zweck massgebend. B 1888 IV 1123, 1889 II 744, Siegmund S. 367.

1103. Den 2. Febr. 1885 erklärte der BR auf die Anfrage einer KReg. betr. die Eintragung religiöser Personenverbände in das Handelsregister, dass er ganz damit einverstanden sei, dass solche Korporationen, Genossenschaften, Verbindungen und wie sie immer sich benennen mögen, nach Massgabe der Art. 678, 716 und 717 des OR nur als Vereine in das Handelsregister eingetragen werden sollen. Siegmund S. 331, 362.

1104. Die Eintragung einer Stiftung ins Handelsregister ist unzulässig, da gemäs Art. 719 des eidg. OR die Entstehung solcher Institute zu ordnen dem kant. Recht überlassen ist; dieselben können nicht auf Grund des eidg. OR die juristische Persönlichkeit erlangen. Wenn einer Stiftung die juristische Persönlichkeit nach dem kant. Rechte bereits erteilt worden war, so hätte deren Eintragung in das Handelsregister um so weniger Sinn, als bei allen im Titel XXVIII des eidg. OR genannten Personenverbänden die Eintragung in das Handelsregister einzig den Zweck hat, die juristische Persönlichkeit zu erwerben. BR im B 1891 II 582.

1105. Der gemeinnützige Charakter einer Aktiengesellschaft (OR, Titel XXVI) enthebt diese der Eintragspflicht ins Handelsregister nicht. BR im Jahre 1883, B 1884 II 122, Siegmund S. 20, 275.

1105 a. Die Eisenbahngesellschaften können sich erst dann in das Handelsregister eintragen lassen und dadurch das Recht der Persönlichkeit erwerben (Art. 623 OR), nachdem ihre Statuten vom BR genehmigt worden sind (Art. 7 des Eisenbahnges. vom 23. Dez. 1872). Ebenso verhält es sich bei einer späteren Statutenänderung. BR im B 1889 II 745, Siegmund S. 279.

1106. Dieselben rechtspolitischen Gründe, welche zur Aufstellung der strengen Bestimmungen der Art. 618 und 622 des eidg. OR hinsichtlich der Gründung der Aktiengesellschaft führten, sind auch bei der Erhöhung des Gesellschaftskapitals zutreffend und fordern daher auch bei einer solchen die Beobachtung der genannten Bestimmungen. BR im B 1891 II 583, Siegmund S. 294.

1107. Die für die Publikationen der Aktiengesellschaft dienenden öffentlichen Blätter müssen nicht notwendig schon durch die Statuten selbst bestimmt sein. Dagegen muss im Handelsregistereintrag mindestens ein öffentliches Blatt genannt werden, welches für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen bestimmt ist, gleichgiltig, ob es sich um eine Gesellschaft mit Inhaberaktien oder um eine solche mit Namenaktien handelt. Diese Angabe ist je nach Umständen von dem durch die Statuten oder die Generalversammlung als hiezu befugt erklärten Gesellschaftsorgan zu machen (OR, Art. 616, Ziff. 11, 621, Ziff. 6, 635, 641, 665, 667).

Eidg. Handels- und Landwirtschaftsdep. im B 1888 II 22, Siegmund S. 282.

1108. Den 12. Febr. 1890 entschied der BR in Bestätigung der Entscheidung der kant. Behörde, dass Edmond Schmoll, Handelsmann, Sohn des verstorbenen Edmond Schmoll allié Dreyfus in Basel, nicht berechtigt sei, die Firma «Schmoll-Dreyfus fils» zu führen, weil der bürgerliche Name des Beschwerdeführers nicht Schmoll-Dreyfus ist, und in Erwägung, dass gegen die klare gesetzliche Bestimmung weder Pietätsgründe, noch Gründe geschäftlicher Natur aufzukommen vermögen. B 1890 I 439, 1891 II 579, Siegmund S. 201.

1109. Entgegen der Entscheidung der kant. Aufsichtsbehörde erklärte der BR den 9. Juli 1886, dass die Frau Friederike Krüsi geb. Wenger, Witwe des Christian Krüsi, die Firma «Chr. Krüsi's Witwe» auf Grund des Art. 867, Abs. 1 des OR gebrauchen dürfe; denn es kann nicht bestritten werden, dass die Firma «Chr. Krüsi's Witwe», so lange sich Witwe Krüsi nicht wieder verheiratet, den bürgerlichen Namen der Geschäftsinhaberin enthält und anzeigt. Wenn durch die Worte «Chr. Krüsi's Witwe» näher angegeben wird, dass es sich um die Witwe des Christian Krüsi sel. handelt, so wird dadurch das Ges. nicht verletzt, da sich diese nähere Bezeichnung der Person der Geschäftsinhaberin als ein nach Art. 867, Abs. 2 des OR erlaubter Zusatz qualifizirt, welcher nur geeignet sein kann, keinerlei Zweifel über die Person der Firmainhaberin aufkommen zu lassen. B 1887 I 383, Siegmund S. 200.

1110. Eine aus blos zwei Personen bestehende Kollektivgesellschaft kann nicht die Firma «N. N. & Konsorten» führen; denn die Firma darf keine unwahren Angaben enthalten.

BR im B 1890 II 170, Siegmund S. 240.

1111. Für die aus A, B und C bestehende Kollektivgesellschaft genügt die Firma A und B oder A und C nicht, sondern es muss noch ein Zusatz (& Cie) gemacht werden. Die Firmen müssen der Wirklichkeit entsprechen, es wird dies vom öffentlichen Interesse gefordert. Dem Publikum kann beim Geschäftsverkehr nicht gleichgiltig sein, ob die Gesellschaft aus zwei oder aber aus mehreren Personen bestehe, und es ist deshalb letzteres in der Firma anzumerken. Dasselbe gilt bei der Kommanditgesellschaft, die aus drei oder mehr Personen besteht.

BR im Kreisschr. vom 29. Mai 1883, B 1883 II 1083, Siegmund S. 184, 185, 239.

1112. Wenn die Erben des Inhabers einer Firma übereinkommen, das Geschäft auf Rechnung der Erbsmasse weiter zu führen, so haben sich sämtliche Erben in das Handelsregister eintragen zu lassen und die Firma entsprechend abzuändern (OR, Art. 552).

BR im Kreisschr. vom 29. Mai 1883, B 1883 II 1083; als Firma ist alsdann z. B. zulässig: J. Sennhausers Erben, hoirs d'Emile Robadey, Siegmund S. 193.

1113. Die Kollektivgesellschafter Eugen Stettler, Friedrich von Fischer und Adalbert von Fischer sind nicht berechtigt, die Firma «Stettler und von Fischer» zu führen. Im Anschluss an den in No. **1111** mitgeteilten Satz seines Kreisschr. vom 29. Mai 1883 führt der BR in seiner Entscheidung vom 31. März 1891 aus:

Mit einem Familiennamen kann nur eine Person bezeichnet werden. Wenn die Firma lautet «Stettler und von Fischer», so wird Jedermann annehmen, die Träger derselben seien ein Herr Stettler und ein Herr von Fischer.

Die Namen sämtlicher Gesellschafter sind in der Firma nur dann dem Ges. entsprechend enthalten, wenn aus ihr ohne weiteres die sämtlichen Individuen, welche in der Gesellschaft beteiligt sind, ersehen werden können.

Das Ges. gestattet nur unter einer Voraussetzung die Führung von Firmen, welche den Bestand sämtlicher Gesellschafter nicht aufweisen, nämlich unter der, dass in die Firma ein allgemeiner, das Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz aufgenommen wird; aus diesem Zusatz ersieht das Publikum, dass es zu seiner Orientirung das Handelsregister konsultiren muss.

Dagegen würde dem Ges. eine Firma widersprechen, aus welcher weder ersichtlich ist, dass sie die Namen sämtlicher Gesellschafter

enthält, noch dass zur genaueren Orientirung die Einsicht in das Handelsregister nötig ist. B 1891 I 929, 1892 II 533, Siegmund S. 241.

1114. Die Firma einer Kommanditaktiengesellschaft ist nicht nach den Grundsätzen über die Bildung der Firma der Aktiengesellschaft (OR, Art. 873) zu bilden, sondern nach denjenigen der Kommanditgesellschaft (OR, Art. 870). Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass, trotzdem das eidg. Ges. (im Gegensatz zum deutschen Handelsgesetzbuch) die Kommanditaktiengesellschaft nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Grundsätzen behandelt, sie im Grunde doch eine Kommanditgesellschaft bleibt. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft gibt es bei ihr Personen (die Vorstandsmitglieder), welche für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haftbar sind; diese bilden unter sich, wenn es ihrer mehrere sind, gleich wie die unbeschränkt haftenden Mitglieder einer gewöhnlichen Kommanditgesellschaft (OR, Art. 593), zugleich eine Kollektivgesellschaft (OR, Art. 676, Ziff. 2). Die persönliche Haftbarkeit der geschäftsführenden Mitglieder wird dem Publikum gegenüber äusserlich dadurch dokumentirt, dass die Firma den Namen wenigstens einer dieser Personen enthält. Bei der Aktiengesellschaft ist es gerade deshalb verboten, den Namen einer bestimmten lebenden Person in die Firma aufzunehmen, damit im Publikum nicht die irrige Meinung erweckt werde, es seien bestimmte Personen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haftbar. BR im B 1889 II 738, Siegmund S. 322.

1115. Die Firma einer Kommanditgesellschaft muss in allen Fällen, auch wenn die Namen sämtlicher unbeschränkt haftender Gesellschafter in dieselbe aufgenommen sind, einen das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten. Dieser Zusatz darf jedoch nicht ausschlieslich auf die unbeschränkt haftenden Gesellschafter hinweisen.

Die Kollektivgesellschaft «F. und Söhne» nahm zwei Kommanditäre namens B. auf und wollte die Firma unverändert beibehalten. Der BR verwehrte ihr dies; denn eine Firma muss nicht nur dem Buchstaben des Ges. genügen, sondern muss auch dem Sinn und Geist des Ges. entsprechen. Der Zusatz, der nach Art. 870 des eidg. OR aufgenommen werden muss, ist je nach dem besondern Falle zu konstruiren und zwar so, dass keine falsche Vorstellung vom

Gesellschaftsverhältnis entsteht, bezw. das Prinzip der Firmenwahrheit aufrecht erhalten wird; vgl. OR, Art. 867, 872, 873.

BR den 25. Febr. 1884, B 1885 II 282; vgl. B 1890 II 170, 1892 II 536, Siegmund S. 261.

1115 a. Firmen von Kommanditgesellschaften, in welchen die Namen von Kommanditären verdeckt (z. B. Gebr. Müller) oder offen figuriren, sind nach Art. 871 des eidg. OR unzulässig; die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in der Firma einer Kommanditgesellschaft nicht enthalten sein.

BR im B 1889 II 738, Siegmund S. 263.

1116. Im April 1885 wurde das Postbüreau Flims (Graubünden) aus dem Hause des Christian Rudolf, das ungefähr seit 1855 unter dem Namen Gasthaus zur Post bekannt ist, in das Haus des Karl Degiacomi verlegt. Dieser liess nun seine im Juni 1885 einregistrirte Firma «Karl Degiacomi» umändern in «Karl Degiacomi, Hôtel und Pension zur Post in Flims». Christian Rudolf aber, der seit 1883 die einfache Namensfirma «C. Rudolf» in das Handelsregister hatte eintragen lassen, wurde von den kant. Behörden mit seinem Begehren, seiner Firma den Zusatz «zur Post» beifügen zu dürfen, abgewiesen. Auf erfolgte Beschwerde gesattete ihm dagegen der BR mit Beschl. vom 5. Juli 1887 den Zusatz «Gasthaus zur Post» seiner Firma beizufügen, indem er gleichzeitig Degiacomi sowol, wie Rudolf an die Gerichte verwies, falls sich eine der Parteien durch die andere in ihren Rechten beeinträchtigt glauben sollte, und zwar in Erwägung:

Die kant. Behörde hält die Firma «C. Rudolf, Gasthaus zur Post» nur deshalb für unzulässig, weil sich das Postbüreau nicht mehr im Hause des Rudolf, sondern in demjenigen des Degiacomi befindet und daher diese Firma der Wirklichkeit nicht entsprechen, also unwahr sein würde.

Diese Gründe sind unstichhaltig. Uebungsgemäs werden den Gasthäusern Namen beigelegt, welche von den verschiedensten Dingen entlehnt sind. Selbst Privathäuser werden in ähnlicher Weise benannt. Die Wahl dieser Benennungen ist eine ganz willkürliche. Dass jemand zur näheren Bezeichnung der Person, des Geschäftes oder des Geschäftslokales eine solche Benennung in seine Firma aufnehmen darf, steht gemäs Art. 867 des OR fest.

Rudolf aber und seine Rechtsvorfahren betreiben schon seit dem Jahre 1855 in Flims ein Gasthaus, und dasselbe wurde seit ungefähr dieser Zeit «Gasthaus zur Post» genannt. Das Haus ist daher unter diesem Namen als Gasthaus bekannt und konnte auf denselben mit eben so gutem Rechte Anspruch machen, als z. B. auf die Benennungen: «zum goldenen Ochsen», «Viktoria» oder dgl.. Die Bezeichnung «zur Post» ist übrigens durchaus keine willkürliche, da sich bis zum 1. April 1885 in dem fraglichen Hause wirklich die Post befand. Dass das Postbüreau tatsächlich nicht mehr dort untergebracht ist, ist irrelevant.

Es kann daher vom Standpunkte der Verwaltungsbehörden aus gegen die Eintragung der Firma «C. Rudolf, Gasthaus zur Post» nichts eingewendet werden. Immerhin würde die materielle Prüfung der Berechtigung zur Führung dieser Firma gemäs Art. 867 des OR und Art. 24 der Verord. über Handelsregister und Handelsamtsblatt von 1882 (vgl. Art. 30 der Verord. von 1890) den Gerichten zustehen. B 1887 III 643, 1888 II 18; vgl. B 1889 II 738, Siegmund S. 180.

1117. Art. 902 des eidg. OR hat der BR durch Schlussnahme vom 6. April 1883 (präzisirt durch Beschl. des BR vom 7. Sept. 1883) dahin interpretirt: dass nur die am 1. Januar 1883 vorhandenen Inhaber von dem eidg. OR widersprechenden Firmen diese bis zum 31. Dezember 1892 unverändert fortführen dürfen. Wenn vom 1. Jan. 1883 an in der Person, bezw. im Personalbestand des oder der Träger einer Firma ein Wechsel, eine Aenderung, eintritt, die vermöge gesetzlicher Vorschrift einen entscheidenden Einfluss auf die Bildung der Firma auszuüben vermag, so kommen die Bestimmungen des Ges. über die Führung einer Firma zur Anwendung, OR, Art. 867, 869, 870 u. ff. B 1883 II 309, 1889 II 739.

Im Jahre 1888 erläuterte das eidg. Justiz- und Polizeidep. diese Schlussnahme folgendermassen:

Unter den hier berührten Aenderungen hat der BR natürlich in erster Linie einen Wechsel derjenigen Personen verstanden, die entweder als Inhaber von Einzelfirmen erscheinen (ob nun ihr persönlicher Name mit denselben identisch sei oder nicht), oder deren Namen in der Firma einer Gesellschaft figuriren. Dem ersteren Falle, wo das Geschäft an einen neuen Inhaber übergeht, ist rechtlich derjenige völlig gleich zu achten, in welchem an Stelle des

Einzelinhabers eine Gesellschaft tritt oder eine Gesellschaft sich auflöst und an deren Stelle eine andere das Geschäft fortsetzt. In diesen Fällen sollen diejenigen Gesetzesbestimmungen über die Führung von Firmen zur Anwendung kommen, welche für das neue Rechtssubjekt (einzelne Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft — die anderen Gesellschaftsarten können praktisch nicht in Frage kommen) massgebend sind. B 1889 II 739, Siegmund S. 188—190.

1117 a. Marx Bollag betreibt seit 1877 unter der Firma «M. Pollock» ein Handelsgeschäft. Diese Firma liess er Anfangs des Jahres 1883 in das Handelsregister eintragen. Im Jahre 1886 ergab sich, dass Bollag zur Führung des Namens Pollock nicht berechtigt ist. Infolge erhobener Beschwerde entschied der BR den 29. Nov. 1886, gestützt auf Art. 894 und 902 des OR, dass Bollag befugt sei, die Firma M. Pollock bis zum 31. Dez. 1892 unverändert beizubehalten, dass dagegen der Registereintrag in der Weise zu berichtigen sei, dass als Firmainhaber Marx Bollag statt Marx Pollock einzutragen ist. B 1887 I 384, Siegmund S. 190.

1118. Wenn in einer Anmeldung zur Eintragung von Bevollmächtigungen ins Handelsregister gleichzeitig verschiedene Personen angegeben werden, welche die Unterschrift führen, so ist für jede, mit Ausnahme derjenigen der Organe einer Gesellschaft oder eines Vereins (Präsident etc.), die besondere Eintragungsgebühr von Fr. 5 zu entrichten.

Der zur Vertretung der Kollektivgesellschaft berechtigte Gesellschafter ist als Organ der Gesellschaft zu betrachten, nicht dagegen der Kommanditär.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft sind Organe dieser letztern. Wenn besondere Vertreter der Aktiengesellschaft aufgestellt sind, welche als solche, nicht als Verwaltungsräte zeichnen (OR, Art. 650), so ist die genannte Eintragungsgebühr zu entrichten. Besteht jedoch neben denselben kein Verwaltungsorgan, so sind sie selbst als solches zu betrachten, und es hat in diesem Falle die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen.

BR im Kreisschr. vom 13. März, 29. Mai 1883, B 1883 I 387, II 1082, Siegmund S. 128, 305.

1118 a. Bei Eisenbahngesellschaften ist der Verwaltungsrat und nicht die Direktion als Verwaltung im Sinne des Ges. zu betrachten; die Direktion besitzt nicht die Befugnisse einer Verwaltung, wie sie das eidg. OR im Auge hat.

BR im Kreisschr. vom 13. März 1883, B 1883 I 386.

1119. Der Registerführer ist nicht befugt, die Firma eines zu krimineller Zuchthausstrafe Verurteilten, der für die Dauer seiner Strafzeit unter Vormundschaft gestellt wurde, von Amteswegen im Handelsregister zu löschen. BR im B 1891 II 583, Siegmund S. 94.

3. Kapitel.

Die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

1120. Die Entstehung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.[1])

I. Ullmer, No. **1092,** II S. 413—431.

II. Botsch. des BR vom 25. Okt. 1876 und Ges-Entw. betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, B 1876 IV 39. — Vgl. B 1877 II 501, 1878 II 464, 1880 II 583.

III. BGes. betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, in Kraft getreten mit dem 1. Juli 1892, A. S. n. F. 2 S. II 369. — Botsch. und Ges-Entw. des BR vom 28. Mai 1887, B 1887 III 113. Protokoll der Verhandlungen der Komm. des NR vom 26., 27. April, 4., 5. Juni 1888, B 1888 III 582, Ber. der Komm. des NR vom 12. Juni 1888 (Forrer, Jolissaint), B 1888 III 608, feuille féd. 1888 III 477. Ber. der Komm. des StR vom 14. Juni 1889 (Eggli), B 1889 III 809. — Ber. und redaktionell neue Vorlage des BR vom 8. Juni 1891, auf Grund des Beschl. der BVers. vom 10., 17. April 1891, B 1891 III 551. — Vgl. B 1883 II 830, 1886 I 909, 1887 II 651, 1888 II 758, III 245, 1889 II 703, III 189, 1890 II 128, 1891 II 526., 1892 II 488.

In den Sechsziger Jahren beschäftigten sich die eidg. Räte lebhaft mit dem ihnen vom BR den 28. Nov. 1862 vorgelegten Ges-Entw. «betr. Ordnung und Ausscheidung der Kompetenzen der Kantone in den interkantonalen Niederlassungsverhältnissen». Die eidg. Räte konnten sich jedoch über die Frage der BKompetenz nicht einigen. Der Entw. des BR wurde nie Gesetz.

---

[1]) Vgl. Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins vom 9. Sept. 1867 zu Glarus, insbes. Referat von Prof. Rüttimann in «Zeitschr. für schweiz. Recht» XVI 1, S. 4—47. A. Martin, Etude du projet de loi fédérale sur les rapports de droit civil entre personnes établies en Suisse (Art. 6, les rapports de droit civil entre les époux), Mémoire couronné par la société suisse des juristes, 1878. Berne. Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins vom 15., 16. September 1884 zu Lausanne, insbes. Referat von BRichter Ch. Soldan und Korreferat von BGer-Schreiber Dr. Rott in «Zeitschr. für schweiz. Recht» n. F. III S. 533 ff. Pl. Meyer von Schauensee, Wohnsitzrecht und Heimatrecht, in «Zeitschr. des bern. Juristen-Vereins» 1884 XX S. 330 ff. L. Weber, Bundesrechtliche Erörterungen, in derselben Zeitschrift 1885 XXI S. 213. K. G. König, Das Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, Basel 1889. P. Speiser, Art. 46 der BV und das internationale Privatrecht, in «Zeitschr. für schweiz. Recht» 1890 n. F. IX S. 270—283. E. Roguin, Conflits des lois, Lausanne 1891, p. 907.

In Ausführung der Art. 46 und 47 der BV des Jahres 1874 hatte der BR mit Botsch. vom 25. Okt. 1876 der BVers. den Entw. eines BG betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vorgelegt. Die Beratungen über diesen Entw. in den eidg. Räten führten zu keinem Ziele. Nach einer ersten artikelweisen Beratung, aus welcher von einander abweichende Beschlüsse der beiden eidg. Räte hervorgingen, verschob die BVers. mit Beschl. vom 17., 19. Dez. 1877 die Fortsetzung der Beratung auf unbestimmte Zeit. Nachdem der NR die Fortsetzung der Beratung wieder aufgenommen hatte, verwarf er nach beendigter artikelweiser Beratung den 9. Dez. 1879 mit 84 gegen 21 Stimmen den Entw. des BG. Durch BBeschl. vom 17. Dez. 1879 wurde der Entw. an den BR zurückgewiesen, mit der Wegleitung, denselben in geeignetem Zeitpunkte neu vorzulegen, Postl-Slg. n. F. 200.

Durch BBeschl. vom 30. Jan. 1882 wurde der BR eingeladen, den in Art. 46 der BV vorgesehenen Ges-Entw. über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vorzulegen, Postl-Slg. n. F. 268. Mit Botsch. vom 28. Mai 1887 kam der BR dieser Einladung nach. Wiederum gingen aus der Beratung der eidg. Räte von einander abweichende Beschlüsse hervor. Ein BBeschl. über den Ges-Entw. kam erst zustande, nachdem auf Anregung des eidg. Justizdep. zunächst die Komm. beider Räte in gemeinschaftlicher Beratung sich auf neue gleichlautende Anträge geeinigt hatten. Nach beendigter Beratung wurde die Schlussabstimmung über den Ges-Entw. verschoben und der BR beauftragt, eine redaktionelle Bereinigung des Ges. anzuordnen. Mit Ber. vom 8. Juni 1891 legte der BR der BVers. den bereinigten Text des Ges-Entw. vor. Derselbe wurde von der BVers. den 23., 25. Juni 1891 angenommen. Die eidg. Volksabstimmung wurde über diesen BBeschl. nicht verlangt. Infolge Beschl. des BR vom 20. Nov. 1891 trat daher das BG betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.[1])

[1]) Vgl. F. Schlatter, Das schweiz. BG betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, in «Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft» X S. 455—473; v. Salis, Das BG betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, Separatabdruck aus «Zeitschr. für schweiz. Recht» (1892) n. F. XI S. 342 ff.; Gabuzzi in «Repertorio di Giurisprudenza» XII S. 417 ff.

I.

Entw. des BR vom 25. Okt. 1876.
BG über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Die BVers. der schweiz. Eidg.,
in Ausführung der Art. 46 und 47 der BVerf.,
nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 25. Okt. 1876,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Niedergelassenen und Aufenthalter stehen in Bezug auf die civilrechtlichen Verhältnisse, soweit gegenwärtiges Ges. nicht etwas Anderes bestimmt, unter dem Rechte und der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes.

Art. 2. Jeder Schweizerbürger hat nur einen ordentlichen Wohnsitz, und zwar in der Regel an dem Orte, wo er niedergelassen ist oder sich dauernd aufhält. Im Streitfalle wird der Wohnsitz nach der Gesamtheit der dabei in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse bestimmt.

Das einmal erworbene Domizil dauert so lange fort, bis Jemand seine Wohnung an einen andern Ort wirklich verlegt und daselbst ein neues Domizil begründet.

Beschl. des NR vom 18. Dez. 1876.
BG über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Die BVers. der schweiz. Eidg.,
=
=
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. =

Art. 2. Jeder Schweizerbürger hat nur einen ordentlichen Wohnsitz (Domizil) und zwar an dem Ort, wo er in der Absicht dauernden Aufenthaltes wohnt.

Im Streitfalle wird der Wohnsitz nach der Gesamtheit der dabei in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse bestimmt.

Der einmal erworbene Wohnsitz dauert so lange fort, bis Jemand seine Wohnung an einen andern Ort wirklich verlegt und daselbst einen neuen Wohnsitz begründet.

I.

Beschl. des StR vom 16. Juni 1877.
BG über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Die BVers. der schweiz. Eidg.,

=

=

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. =

Art. 2. =

So lange ein Schweizerbürger weder die Niederlassung, noch eine Aufenthaltsbewilligung an einem andern Orte als seiner Heimatgemeinde erworben hat, gilt letztere als sein Wohnsitz.

Der einmal erworbene Wohnsitz dauert so lange fort, bis Jemand seine Wohnung an einen andern Ort wirklich verlegt und daselbst einen neuen Wohnsitz begründet.

Beschl. des NR vom 9. Dez. 1879.
BG über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Die BVers. der schweiz. Eidg.,

=

=

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Anwendung der kant. Civilgesetze auf die Niedergelassenen und Aufenthalter aus andern Kantonen wird durch dieses Ges. geordnet, wie folgt.

Art. 1bis. =

Art. 2. Jeder Schweizerbürger hat nur einen ordentlichen Wohnsitz (Domizil) und zwar an dem Orte, wo er seinen dauernden Aufenthalt hat.

Der einmal erworbene Wohnsitz einer Person dauert so lange fort, bis sie ihre Wohnung in der Absicht dauernden Aufenthalts an einen andern Ort verlegt und daselbst einen neuen Wohnsitz begründet.

Im Streitfalle wird der Wohnsitz nach der Gesamtheit der dabei in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse bestimmt.

Entw. des BR vom 25. Okt. 1876. Vgl. Art. 2, Abs. 1, Satz 2.	Beschl. des NR vom 18. Dez. 1876. Vgl. Art. 2, Abs. 2.
Art. 3. Ausnahmsweise, wenn Jemand ausser dem ordentlichen Wohnsitz einen besondern Beruf oder ein Gewerbe betreibt, steht er in Bezug auf die damit zusammenhangenden Rechtsgeschäfte unter dem Rechte und der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem der Beruf oder das Gewerbe betrieben wird.	Art. 3. =
Dasselbe findet statt, wenn für bestimmte Rechtsgeschäfte durch Gesetz oder Vertrag ein Spezialdomizil bezeichnet wird.	=
Art. 4. Wenn ein Schweizerbürger in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, so gilt bezüglich derjenigen civilrechtlichen Verhältnisse, für welche das Heimatrecht als massgebend erklärt wird, die Gesetzgebung desjenigen Heimatkantons, in welchem die betreffende Person wohnt oder ihren letzten Wohnsitz gehabt hat.	Vgl. Art. 13, Abs. 2.
B. Familienrechtliche Verhältnisse.	B. Familienrechtliche Verhältnisse.
Art. 5. Eheeinsprachen, Klagen auf Ungiltigkeit oder auf Trennung einer abgeschlossenen Ehe, Anstände betr. Legitimation sind nach den Bestimmungen des BG betr. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Dez. 1874, zu beurteilen.	Art. 4. =

Beschl. des StR vom 16. Juni 1877.	Beschl. des NR vom 9. Dez. 1879.
	Vgl. Art. 2, Abs. 3.
Art. 2bis. Im Streitfalle wird der Wohnsitz nach der Gesamtheit der dabei in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse bestimmt.	
Art. 3. Ausnahmsweise steht derjenige, welcher ausserhalb seines ordentlichen Wohnsitzes einen besondern Beruf oder ein Gewerbe betreibt, in Bezug auf die damit zusammenhangenden Rechtsgeschäfte[1]) unter dem Rechte und der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem der Beruf oder das Gewerbe betrieben wird.	Art. 3. =
=	=
Vgl. Art. 12, Abs. 2.	Vgl. Art. 12, Abs. 2.
B. Familienrechtliche Verhältnisse.	B. Familienrechtliche Verhältnisse.
Art. 4. =	Art. 4. =

[1]) NRBeschl. 9. Dez. 1879: Rechtsverhältnisse.

Entw. des BR vom 25. Okt. 1876.

Art. 6. Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten stehen unter der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes.

Ein giltig abgeschlossener Ehevertrag verliert durch eine spätere Veränderung des Domizils seine Rechtswirkungen nicht, sofern der eine oder andere Ehegatte denselben binnen drei Monaten nach der Wohnsitzänderung bei der zuständigen Behörde einregistriren lässt. Ist diese Anmeldung unterlassen worden, so gilt bezüglich der Ansprüche von Drittpersonen (Gläubiger) das Recht des neuen Wohnsitzes.

Beschl. des NR vom 18. Dez. 1876.

Art. 5. Das eheliche Güterrecht unterliegt der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Nach Verlegung des Wohnsitzes gilt im Falle des Konkurses das Recht des neuen Wohnsitzes. Im Uebrigen bleiben die betr. Rechtsverhältnisse, soweit sie durch Vertrag oder Ges. begründet sind, während sechs Monaten unverändert bestehen. Sie bleiben auch ferner in Kraft, wenn innerhalb der genannten Frist der eine oder andere Ehegatte bei der zuständigen Behörde sie einregistriren lässt. Ist die Anmeldung zur Einregistrirung nicht binnen der erwähnten Frist erfolgt, so gilt hernach das Recht des neuen Wohnsitzes.

Art. 7. Ebenso[1]) fallen die Verhältnisse betr. das Elternrecht, die Adoption und die Anerkennung ausserehelicher Kinder unter die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes. Ist ein solches familienrechtliches Verhältnis giltig begründet worden, so verliert dasselbe durch den nachfolgenden Domizilwechsel seine Rechtswirkung nicht.

Art. 6. =

[1]) NRBeschl. 9. Dez. 1879: Ebenfalls.

Beschl. des StR vom 16. Juni 1877.

Art. 5. Das eheliche Güterrecht unterliegt der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Das durch Ges. oder Ehevertrag einmal begründete eheliche Güterrecht behält unter den Ehegatten seine Wirkungen auch nach einem Wechsel des Wohnsitzes.

Dritten gegenüber gilt das eheliche Güterrecht des frühern Wohnsitzes, wenn es am neuen Wohnsitze auf Verlangen der Ehegatten oder eines derselben durch Einregistrirung bei der zuständigen Behörde bekannt gemacht wurde. Die Einregistrirung ist jedoch nur innert Jahresfrist zulässig und hat nur dann rückwirkende Kraft, wenn sie innert drei Monaten nach erfolgtem Wohnsitzwechsel stattgefunden.

Ebenso gilt Dritten gegenüber mit Bezug auf Verbindlichkeiten, welche schon vor dem Wohnsitzwechsel entstanden waren, das bisherige eheliche Güterrecht.

Art. 6. =

Beschl. des NR vom 9. Dez. 1879.

Art. 5. Die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten unterliegen der Gesetzgebung des Wohnsitzes des Ehemannes zur Zeit der Verehelichung. Jeder Ehegatte ist jedoch berechtigt, dasjenige gesetzliche oder vertragsmässige Eherecht, unter welchem die Ehe abgeschlossen wurde, auch bei einer Veränderung des Wohnsitzes festzuhalten, insofern er innert drei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde einregistriren und publiziren lässt.

Art. 6. =

Entw. des BR vom 25. Okt. 1876.	Beschl. des NR vom 18. Dez. 1876.
C. Vormundschaftliche Verhältnisse.	C. Vormundschaftliche Verhältnisse.
Art. 8. Jeder Kanton ist befugt und gleichzeitig verpflichtet, die Vormundschaft über die auf seinem Gebiete wohnhaften (Art. 2) Schweizerbürger in gleicher Weise anzuordnen und auszuüben, wie über die eigenen Kantonsbürger.	Art. 7. =
Darin ist inbegriffen die Obsorge für die Person des Bevormundeten, sowie diejenige für die Verwaltung seines Vermögens.	=
Art. 9. Der ordentliche Gerichtsstand des Bevormundeten ist am Orte der Vormundschaftsbehörde.	Art. 8. Der ordentliche Gerichtsstand des Bevormundeten ist am Orte der Vormundschaftsbehörde, das Domizil desselben am Wohnsitze des Vormundes.
Art. 10. Die Bestellung einer zweiten Vormundschaft über die gleiche Person, ausser dem Kanton, wo sie wohnt, ist nicht zulässig.	Art. 9. =
Immerhin bleibt den Heimatbehörden das Recht vorbehalten, bei den Vormundschaftsbehörden des Wohnsitzkantons die Bevormundungsfrage, z. B. wegen Verschwendung, in Anregung zu bringen.	Immerhin bleibt den Heimatbehörden das Recht vorbehalten, bei den Vormundschaftsbehörden des Wohnsitzkantons die Bevormundungsfrage in Anregung zu bringen.
Art. 11. Bei einem Wohnsitzwechsel geht die Vormundschaft auf die Behörden des neuen Kantons über.	Art. 10. Bei einem Wohnsitzwechsel, welcher mit Zustimmung der bisherigen Vormundschaftsbehörde erfolgt, geht die Vormundschaft auf die Behörden des neuen Kantons über.
Eine blosse Veränderung des Aufenthaltes eines Minderjährigen oder die Unterbringung eines Bevormundeten in eine Pflege- oder Versorgungsanstalt zieht jedoch einen	=

Beschl. des StR vom 16. Juni 1877.	Beschl. des NR vom 9. Dez. 1879.
C. Vormundschaftliche Verhältnisse.	C. Vormundschaftliche Verhältnisse.
Art. 7. Jeder Kanton ist verpflichtet, die Vormundschaft über die auf seinem Gebiete wohnhaften (Art. 2) Schweizerbürger anzuordnen und auszuüben.	Art. 7. Jeder Kanton ist verpflichtet, die Vormundschaft über diejenigen Schweizerbürger anzuordnen und auszuüben, welche beim Beginn der Vormundschaft auf seinem Gebiete ihren Wohnsitz haben.
=	=
Art. 8. Der ordentliche Gerichtsstand des Bevormundeten ist am Orte der Vormundschaftsbehörde.	Art. 8. Der Wohnsitz des Bevormundeten ist am Orte der Vormundschaftsbehörde. Rechtliche Mitteilungen sind jedoch dem Vormund an seinem Wohnsitze zu machen.
Art. 9. =	Art. 9. =
=	Immerhin hat auf motivirtes Begehren der Heimatbehörde die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes die Bevormundung zu erkennen.
Art. 10. Bei einer mit Zustimmung der bisherigen Vormundschaftsbehörden stattgefundenen Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Kanton geht die Vormundschaft auf die Behörden des neuen Wohnsitzes über.	Art. 10. Wenn der Bevormundete mit ausdrücklicher Zustimmung seiner Vormundschaftsbehörde seinen dauernden Aufenthalt in einen andern Kanton verlegt, so geht die Vormundschaft auf die Behörden des neuen Wohnsitzes über. Jede andere Verlegung des Aufenthalts eines Bevormundeten oder die Unterbringung desselben in eine Pflege-, Versorgungs- oder Erziehungsanstalt zieht jedoch einen
=	

Entw. des BR vom 25. Okt. 1876.	Beschl. des NR vom 18. Dez. 1876.
solchen Wechsel der Vormundschaft nicht nach sich.	
Ebenso bleibt die Vormundschaft da, wo sie als Folge der Landesabwesenheit oder der Freiheitsentziehung eintritt, während der Dauer der Landesabwesenheit oder Strafzeit am bisherigen Orte fortbestehen.	=
Im Streitfalle zwischen zwei Kantonen hat das BGer. zu entscheiden, ob die Einleitung der Vormundschaft oder während des Bestandes derselben ein Wechsel des Domizils oder eine Veränderung der Bürgerrechtsverhältnisse statthaft sei.	=
Art. 12. Die Wohnsitzbehörde ist verpflichtet, der Heimatbehörde von dem Eintritt einer Vormundschaft Kenntnis zu geben und derselben auf Verlangen jederzeit über den Stand des Vermögens, sowie über die persönlichen und Familienverhältnisse des Bevormundeten Aufschluss zu erteilen.	Art. 11. =
	Art. 12. Wo in einem Kanton die Geschlechtsvormundschaft nur auf die Kantonsbürgerinnen beschränkt ist, soll dieselbe in Abweichung von Art. 8 nicht auf andere Frauen ausgedehnt werden.
	Frauen, welche unter Geschlechtsvormundschaft stehen, folgt, auch wenn sie ohne Zustimmung ihrer bisherigen Vormundschaftsbehörde ihren Wohnsitz in einen Kanton verlegen, in welchem die Geschlechtsvormundschaft nicht besteht, diese nicht nach.
	Ebenso soll, wenn eine bisher handlungsfähige Frau ihren Wohn-

Beschl. des StR vom 16. Juni 1877.	Beschl. des NR vom 9. Dez. 1879.
	solchen Wechsel der Vormundschaft nicht nach sich.
=	=
Im Streitfalle zwischen zwei Kantonen hat das BGer. zu entscheiden, ob bei Einleitung der Vormundschaft oder während des Bestandes derselben ein Wechsel des Domizils oder eine Veränderung der Bürgerrechtsverhältnisse statthaft sei.	Art. 10bis. Im Streitfalle zwischen zwei Kantonen hat das BGer. über alle die Einleitung der Vormundschaft, den Wechsel des Domizils und die Bürgerrechtsverhältnisse betreffenden Fragen zu entscheiden.
Art. 11. =	Art. 11. =

Entw. des BR vom 25. Okt. 1876.	Beschl. des NR vom 18. Dez. 1876.
	sitz in einen Kanton verlegt, in welchem die Geschlechtsvormundschaft noch besteht, sie nicht unter diese gestellt werden.
D. Erbrechtliche Verhältnisse.	D. Erbrechtliche Verhältnisse.
Art. 13. Die Verlassenschaft eines in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgers steht unter dem Ges. und dem Richter des Orts, an welchem er im Zeitpunkte des Todes seinen Wohnsitz hatte, diejenige eines ausserhalb der Schweiz domizilirt gewesenen Schweizerbürgers, soweit schweiz. Recht zur Anwendung kommt, unter dem Ges. und dem Richter der Heimat.	Art. 13. Die Verlassenschaft eines in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgers steht erbrechtlich unter dem Ges. und dem Richter des Orts, an welchem er im Zeitpunkte des Todes seinen ordentlichen Wohnsitz (Art. 2) hatte, diejenigen eines ausserhalb der Schweiz domizilirt gewesenen Schweizerbürgers, soweit schweiz. Recht zur Anwendung kommt, unter dem Ges. und Richter der Heimat.
Vgl. Art. 4.	Wenn der Verstorbene in mehreren Kantonen heimatberechtigt war, so gilt die Gesetzgebung desjenigen Heimatkantons, in welchem derselbe seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und falls ein solcher fehlt, die Gesetzgebung des neueren Heimatkantons.
Art. 14. Ueber die Form von Testamenten und letztwilligen Verordnungen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Orts massgebend, wo dieselben errichtet worden sind.	Art. 14. Ueber die Form von letztwilligen Verordnungen und Erbverträgen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Orts massgebend, wo dieselben errichtet worden sind.
E. Verhältnisse der Ausländer.	
Art. 15. Die Vorschriften des gegenwärtigen Ges. finden, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, Anwendung auch auf in der Schweiz wohnhafte Ausländer.	

Beschl. des StR vom 16. Juni 1877.	Beschl. des NR vom 9. Dez. 1879.
D. Erbrechtliche Verhältnisse.	D. Erbrechtliche Verhältnisse.
Art. 12. =	Art. 12. =
=	=
=	=

Entw. des BR vom 25. Okt. 1876.	Beschl. des NR vom 18. Dez. 1876.
F. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.	F. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.
Art. 16. Dieses Ges. tritt am ... in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der eidg. und kant. Gesetzgebung aufgehoben, sowie insbes.: 1) das Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse vom 15. Juli 1822; 2) das Konkordat über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822.	Art. 15. =
Art. 17. Die in Art. 6 bezeichnete Frist von drei Monaten zur Festhaltung der Eheverträge läuft für die bestehenden Ehen vom .... an.	Art. 16. Die in Art. 5 bezeichnete Frist von sechs Monaten ist für diejenigen Ehegatten, welche nicht in ihrem Heimatkanton ihren Wohnsitz haben, gleichwol aber bisher rücksichtlich der in Art. 5 erwähnten Rechtsverhältnisse unter ihrem Heimatges. gestanden sind, vom 1. Jan. 1878 an zu berechnen.
Art. 18. Der BR wird dafür sorgen, dass der Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen auf den Wohnsitzkanton nach Mitgabe gegenwärtigen Ges. in angemessener Frist vollzogen werde.	Art. 17. =
Art. 19. Vor dem 1. Jan. 1878 errichtete letzte Willensverordnungen und Erbverträge werden nach dem Rechte beurtheilt, das zur Zeit ihrer Errichtung Geltung hatte.	Art. 18. =
Art. 20. (Referendumsvorbehalt.)	Art. 19. (Referendumsvorbehalt.)

Beschl. des StR vom 16. Juni 1877.	Beschl. des NR vom 9. Dez. 1879.
F. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.	F. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.
Art. 14. =	Art. 14. =
Art. 15. Die in Art. 5 bezeichneten Fristen laufen vom .....[1]) an für diejenigen Ehegatten, welche nicht in ihrem Heimatkanton ihren Wohnsitz haben und deren Rechtsverhältnisse durch das Ges. ihrer Heimat oder durch einen Ehevertrag geregelt waren.	Art. 15. =
Art. 16. =	Art. 16. =
Art. 17. (Referendumsvorbehalt.)	Art. 17. (Referendumsvorbehalt.)

[1]) StRBeschl.: vom 1. Jan. 1878.

II.

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
BG betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.	BGes. betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.
Die BVers. der schweiz. Eidg., in Ausführung der Art. 46 und 47 der BV; nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 28. Mai 1887, beschliesst:	Die BVers. der schweiz. Eidg., = = beschliesst:
A. Allgemeine Bestimmungen.	A. Allgemeine Bestimmungen.
Art. 1. Die Anwendung der kant. Civilgesetze auf die Niedergelassenen und Aufenthalter aus andern Kantonen wird in Ansehung des Personen-, Familien- und Erbrechts durch gegenwärtiges Ges. in nachfolgender Weise geordnet.	Art. 1. Diejenigen Schweizerbürger, welche als Niedergelassene oder Aufenthalter in einem Kantone wohnen, in welchem sie nicht heimatberechtigt sind, stehen in Ansehung des Personen-, Familien- und Erbrechts unter dem Rechte und der Gerichtsbarkeit ihres Wohnsitzes, sofern dieses Ges. nicht Ausnahmen feststellt.
Art. 2. Die Niedergelassenen und Aufenthalter stehen in Bezug auf die erwähnten civilrechtlichen Verhältnisse unter dem Rechte und der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes, sofern dieses Ges. nicht etwas anderes vorschreibt.	Vgl. Art. 1.
Art. 3. Der Wohnsitz (das Domizil) eines Bürgers befindet sich an dem Orte, wo derselbe mit der Absicht, daselbst dauernd zu verbleiben, wohnt.	Art. 2. Der Wohnsitz im Sinne dieses Ges. befindet sich an dem Orte, wo Jemand mit der Absicht, daselbst dauernd zu verbleiben, wohnt.
Der einmal begründete Wohnsitz eines Bürgers dauert so lange fort,	Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Pflege-, Ver-

II.

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.

BG betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Die BVers. der schweiz. Eidg.,

=

=

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Anwendung der kant. Civilgesetze auf die Niedergelassenen und Aufenthalter aus andern Kantonen wird in Ansehung des Personen-, Familien- und Erbrechts in nachfolgender Weise geordnet.

Art. 2. Wo das Ges. nicht ausdrücklich den Gerichtsstand der Heimat vorbehält, unterliegen die Niedergelassenen und Aufenthalter in Bezug auf die erwähnten civilrechtlichen Verhältnisse der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes.

Der Richter hat das Gesetzesrecht eines andern Kantons von Amteswegen anzuwenden.

Art. 3 =

=

Beschl. des NR v. 13. Juni 1890.

BG betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Die BVers. der schweiz. Eidg.,

=

=

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Diejenigen Schweizerbürger, welche als Niedergelassene oder Aufenthalter in einem Kantone wohnen, in welchem sie nicht heimatberechtigt sind, stehen in Ansehung des Personen-, Familien- und Erbrechts unter dem Rechte und der Gerichtsbarkeit ihres Wohnsitzes, sofern dieses Ges. nicht Ausnahmen aufstellt.

Art. 2. =

Art. 3. =

=

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
bis er seine Wohnung an einen andern Ort verlegt und daselbst einen neuen Wohnsitz erworben hat.	sorgungs-, Irren- oder Strafanstalt begründet für dieselbe nicht einen civilrechtlichen Wohnsitz.
Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Pflege-, Versorgungs-, Irren- oder Strafanstalt begründet für dieselbe nicht den civilrechtlichen Wohnsitz im Sinne dieses Ges.	Im Streitfalle wird der Wohnsitz nach der Gesamtheit der dabei in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse bestimmt.
Im Streitfalle wird der Wohnsitz nach der Gesamtheit der dabei in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse bestimmt.	Der einmal begründete Wohnsitz einer Person dauert so lange fort, bis sie ihre Wohnung an einen andern Ort verlegt und daselbst einen neuen Wohnsitz erworben hat.
Art. 4. Als rechtlicher Wohnsitz der Ehefrauen und minderjährigen Kinder gilt der Wohnort des Inhabers der ehemännlichen oder elterlichen Gewalt.	Art. 3. Als Wohnsitz der Ehefrau[1]) und der minderjährigen Kinder gilt der Wohnsitz[2]) des Ehemannes und des Inhabers der elterlichen Gewalt.
Die übrigen rechtlich unselbständigen Personen (Verbeiständete, Bevormundete, Bevogtete) haben ihr Domizil im Sinne dieses Ges. am Sitze der Vormundschaftsbehörde; es sind jedoch rechtliche Mitteilungen dem Beistande, Vormunde, Vogte an dessen persönlichem Wohnsitz zu machen.	Als Wohnsitz der unter öffentlicher Vormundschaft stehenden Personen gilt der Sitz der Vormundschaftsbehörde.
Art. 5. Auf Grund gerichtlichen Urteils bestehende Rechte und Verbindlichkeiten können durch einen Wohnsitzwechsel nicht verändert werden.	
Art. 6. Ist ein Schweizerbürger in mehreren Kantonen heimatberechtigt, so kommt bezüglich der civil-	Art. 4. =

[1]) NR-Beschl. 19. Juni 1888: Ehefrauen.

[2]) NR-Beschl. 19. Juni 1888: Wohnort.

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.	Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.
=	=
=	=
Art. 4 =	Art. 4. =
=	=
Art. 5. =	Art. 5. =

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.

rechtlichen Verhältnisse, für welche nach diesem Ges. das Heimatrecht massgebend sein soll, die Gesetzgebung desjenigen Heimatkantons zur Anwendung, in welchem der Bürger wohnt oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und, falls ein solcher fehlt, die Gesetzgebung des neuern Heimatkantons.

Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.

Art. 5.[1]) Zerfällt ein Kanton in verschiedene Rechtsgebiete, so werden dieselben mit Bezug auf die Bestimmungen dieses Ges. als besondere Kantone angesehen.

---

[1]) Art. 5 ist angeregt worden von Jolissaint in der nationalr. Komm. in folgender Formulirung: Wenn für einen Teil eines Kts. besondere civilrechtliche Satzungen bestehen, so finden auf KAngehörige, die in einem solchen Kantonsteile wohnen, aber in demselben nicht verbürgert sind, die Bestimmungen dieses Ges. in gleicher Weise Anwendung wie auf Bürger anderer Kantone. — Ist ein KAngehöriger in mehreren Kantonsteilen, die eine abweichende Civilrechtsgesetzgebung besitzen, verbürgert, so wird in entsprechender Anwendung des Art. 4 das Recht desjenigen Kantonsteils auf ihn angewendet, in welchem er wohnt oder seinen letzten Wohnsitz gehabt oder zuletzt sich eingebürgert hat, B 1888 III 590, 599, 607, 619, 622. — Auf Antrag seiner Komm. strich der StR mit Beschl. vom 21. Juni 1889 diesen Art., weil die BKompetenz zur gesetzlichen Ordnung der civilrechtlichen Verhältnisse von Kt. zu Kt., keineswegs aber auf das Civilrecht im Innern dieser Kantone selbst sich bezieht, hinsichtlich dessen die kant. Gesetzgebungsbefugnis nicht beschränkt ist, B 1889 III 181.

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.	Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.
Art. 5bis des Beschl. vom 2. Dez. 1890. Zerfällt ein Kanton in verschiedene Rechtsgebiete, so gilt als Wohnsitzrecht des Niedergelassenen oder Aufenthalters das Recht desjenigen Kantonsgebietes, in welchem derselbe wohnt, als Heimatrecht das Recht des Gebietes, in welchem er verbürgert ist.	Art. 6. =
Bei mehrfachem Bürgerrechte in einem[1]) Kanton ist als Heimatrecht das Recht desjenigen Gebietes anzusehen, in welchem der Bürger zuletzt seinen Wohnsitz hatte, und, falls er niemals im Heimatkantone wohnhaft war, das Recht des Gebietes, in welchem das Bürgerrecht zuletzt erworben wurde.[2])	=

[1]) NRBeschl.: im nämlichen.

[2]) NRBeschl.: in welchem er sich zuletzt eingebürgert hat.

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
B. Personen- und familienrechtliche Verhältnisse.	B. Personen- und familienrechtliche Verhältnisse.
1. Handlungsfähigkeit.	1. Handlungsfähigkeit.
Art. 7. Die persönliche Handlungsfähigkeit, soweit sie nicht durch den Bund [1]) einheitlich geordnet ist, richtet sich nach dem Ges. des Wohnsitzes. [2])	Art. 6. =
2. Familienstand.	2. Familienstand.
Art. 8. Die Beurteilung des Familienstandes unterliegt, abgesehen von den durch das BG über Civilstand und Ehe geordneten Verhält-	Art. 7. Der Familienstand unterliegt, abgesehen von den durch das BG über Civilstand und Ehe geordneten Verhältnissen, der Gesetz-

[1]) NRBeschl.: die BGesetzgebung.
[2]) BREntw.: Wohnortes.

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.	Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.
B. Personen- und familienrechtliche Verhältnisse.	B. Personen- und familienrechtliche Verhältnisse.
1. Handlungsfähigkeit.	1. Handlungsfähigkeit.
Art. 6. Soweit die persönliche Handlungsfähigkeit nicht durch die BGesetzgebung einheitlich geordnet ist, gelten folgende Bestimmungen:	Art. 7. =
Die Jahrgebung (Volljährigkeitserklärung) [1]) unterliegt dem Rechte und der Gerichtsbarkeit, welche für die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt masgebend sind.	=
Die Testirfähigkeit der Minderjährigen beurteilt sich nach dem Rechte des Wohnsitzes zur Zeit der Testamentserrichtung. [2])	=
Die Befugnisse der Minderjährigen gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt bestimmen sich nach demjenigen Rechte, welches für die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft gilt. [3])	=
Die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen während der Dauer der Ehe richtet sich nach dem Rechte des Wohnsitzes.	=
2. Familienstand.	2. Familienstand.
Art. 7. = Art. 8 des Entw. des BR.	Art. 8. =

[1]) Dieses Wort fehlt im StRBeschl. vom 21. Juni 1889.

[2]) Beschl. des StR vom 21. Juni 1889: nach dem Rechte des Heimatkantons.

[3]) StRBeschl. vom 21. Juni 1889: Regel macht.

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
nissen, dem Rechte und dem Gerichtsstand der Heimat. Insbesondere sind nach diesem Rechte zu beurteilen die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt, die Wirkungen der freiwilligen Anerkennung und des behördlichen Zuspruchs Unehelicher, sowie die Adoption. Das heimatliche Recht, welches in diesen Fällen zur Anwendung kommt, ist dasjenige des Ehemannes, des Vaters oder der Person, die adoptiren will.	gebung des Wohnsitzes. Insbes. sind nach diesem Rechte zu beurteilen die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt, die Wirkungen der freiwilligen Anerkennung und des behördlichen Zuspruchs Unehelicher, sowie die Adoption.[1])
3. Elternrecht.	3. Elternrecht.
Art. 9. Für das Elternrecht (Elterliche Gewalt, Unterstützungspflicht zwischen Eltern und Kindern u. s. w.) ist die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes[1]) massgebend.	Art. 8. =
4. Vormundschaft.	4. Vormundschaft.
Art. 10. Jeder Kanton ist verpflichtet, innerhalb der Schranken des BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit, über die in seinem Gebiete wohnenden Schweizerbürger die Vormundschaft anzuordnen und auszuüben.	Art. 9. Die Behörde des Wohnsitzes hat die Vormundschaft über einen Niedergelassenen oder Aufenthalter aus einem anderen Kanton überall da anzuordnen und auszuüben, wo die Voraussetzungen für die Bevormundung eines KBürgers zutreffen.
Art. 11. Die Vormundschaft begreift sowol die Obsorge für die Person des Bevormundeten als die[2]) Vermögensverwaltung in sich.	Art. 10. =

[1]) BREntw.: Wohnortes.
[2]) BREntw.: als diejenige für die.

[1]) Antrag der Komm.: In Bezug auf die Adoption gilt das Recht und der Gerichtsstand der Heimat der adoptirenden Person, B 1888 III 592, 600, 622.

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.	Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.
=	=
3. Elternrecht.	3. Elternrecht.
Art. 8. Für die elterliche Gewalt ist das Recht des Wohnsitzes, für die Unterstützungspflicht zwischen Eltern und Kindern das Recht der Heimat massgebend.	Art. 9. =
4. Vormundschaft.	4. Vormundschaft.
Art. 9. = Art. 11 des BREntw.	Art. 10. = Art. 9 des Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
Art. 10. Die Behörde des Wohnsitzes ist verpflichtet, die Vormundschaft über einen Schweizerbürger aus einem andern Kanton in glei-	Art. 11. = Art. 10 des NR-Beschl. vom 19. Juni 1888.

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
Art. 12. Dem Heimatkanton steht das Recht nicht zu, einen Bürger, der in einem andern Kanton wohnt, unter Vormundschaft zu stellen. Dagegen ist er berechtigt, bei den Behörden des Wohnortes die Bevormundung eines Bürgers zu beantragen, und die letzteren sind gehalten, die Bevormundung auszusprechen, sofern dieselbe im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse nach der Gesetzgebung des Wohnortkantons als begründet erscheint.	Art. 11. Dem Heimatkanton steht das Recht nicht zu, einen Bürger, der in einem andern Kanton wohnt, unter Vormundschaft zu stellen. Dagegen ist er berechtigt, bei den Behörden des Wohnsitzes die Bevormundung desselben zu beantragen.

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.	Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.
cher Weise anzuordnen und auszuüben, wie über eigene Angehörige. Vorbehalten bleiben die in Art. 12 der Heimatbehörde eingeräumten Befugnisse.	
Art. 11. Die Wohnsitzbehörde hat der Heimatbehörde von dem Eintritt und der Aufhebung einer Vormundschaft, sowie von dem Wohnsitzwechsel des Bevormundeten Kenntnis zu geben und ihr ausserdem auf Verlangen über alle die Vormundschaft betr. Fragen Aufschluss zu erteilen.	Art. 12. = Art. 11 des NR-Beschl. vom 19. Juni 1888.
Art. 12.[1]) Die Heimatbehörde ist befugt, die Vormundschaft über ihre auswärts wohnenden Angehörigen bei der zuständigen Stelle des Heimatkantons einzuleiten und die-	

[1]) StR 2. Dez. 1890: Art. 12. Mit Zustimmung ihrer Obervormundschaftsbehörde ist die Heimatbehörde befugt, die Vormundschaft über ihre auswärts wohnenden Angehörigen bei der zuständigen Stelle des Heimatkantons einzuleiten und dieselbe auszuüben. Unter der nämlichen Voraussetzung kann sie auch verlangen, dass eine von der Wohnsitzbehörde angeordnete Vormundschaft ihr abgegeben werde, jedoch nur nach Ablauf einer ordentlichen Verwaltungsperiode oder beim Wohnsitzwechsel des Bevormundeten gemäs Art. 14. In beiden Fällen soll die Obervormundschaftsbehörde der Behörde des Wohnsitzes Gelegenheit zur Vernehmlassung geben.

Die Heimatbehörde ist überdies berechtigt, die Bevormundung ihrer auswärts wohnenden Angehörigen bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons zu beantragen.

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
Art. 13. Bei einem Wohnsitzwechsel, welcher mit Zustimmung der bisherigen Vormundschaftsbehörde erfolgt, geht die Vormundschaft auf die Behörden des neuen Wohnsitzes über.	Art. 12. Bei einem Wohnsitzwechsel, welcher mit Zustimmung der bisherigen Vormundschaftsbehörde erfolgt, gehen Rechte und Pflichten der Vormundschaft an die Behörde des neuen Wohnsitzes über und ist das Vermögen des Bevormundeten an diese zu verabfolgen.
Art. 14. Die Wohnsitzbehörde[1]) ist verpflichtet, der Heimatbehörde von dem Eintritt und der Aufhebung einer Vormundschaft Kenntnis zu geben und ihr ausserdem auf Verlangen über alle die Vormundschaft betr. Fragen Aufschluss zu erteilen.	Art. 13. =

[1]) BREntw.: Wohnortsbehörde.

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.	Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.
selbe auszuüben, oder die Anordnung der Vormundschaft bei der Wohnsitzbehörde zu beantragen. Sie kann auch verlangen, dass eine von der Wohnsitzbehörde angeordnete Vormundschaft ihr abgegeben werde, jedoch nur nach Ablauf einer ordentlichen Verwaltungsperiode oder beim Wohnsitzwechsel des Bevormundeten gemäs Art. 14.	
Art. 13. Ueber die nämliche Person darf nicht gleichzeitig im Wohnsitz- und im Heimatkanton eine Vormundschaft geführt werden.	
Art. 14. Wenn eine an ihrem Wohnsitze unter Vormundschaft stehende Person mit Zustimmung der bisherigen Vormundschaftsbehörde den[1]) Wohnsitz wechselt, gehen Rechte und Pflichten der Vormundschaft an die Behörde des neuen Wohnsitzes über und ist das Vermögen des Bevormundeten an diese zu verabfolgen. Vorbehalten bleibt die in Art. 12, Abs. 2 der Heimatbehörde eingeräumte Befugnis.	Art. 13, Abs. 1. =
Vgl. Art. 11.	Art. 14. =

[1]) « Den » fehlt im StRBeschl. vom 21. Juni 1889.

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
5. Güterrecht der Ehegatten.	5. Güterrecht der Ehegatten.
Art. 15. Die ehelichen Güterrechtsverhältnisse, mit Inbegriff der Rechtsstellung der Ehefrau im Konkurse des Mannes, [1]) unterliegen der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes der Ehegatten.	Art. 14. =
Es steht jedoch bei Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Kanton jedem Teile innerhalb dreier Monate das Recht zu, auf eine Befragung, welche von Amteswegen durch die Behörde des neuen Wohnortes zu erfolgen hat, das durch rechtsgiltigen Ehevertrag oder die Gesetzgebung des ersten ehelichen Domizils begründete Gütersystem aufrecht zu erhalten.	Es steht jedoch bei Verlegung des Wohnsitzes jedem Teile innerhalb dreier [1]) Monate von diesem Zeitpunkte an das Recht zu, das durch Ehevertrag oder die Gesetzgebung des ersten ehelichen Wohnsitzes begründete Gütersystem aufrecht zu erhalten.
Wird eine solche Erklärung von den Eheleuten nicht beim ersten Wohnsitzwechsel in der Schweiz [2]) abgegeben, so können dieselben bei einer spätern Aenderung des Wohnsitzes [3]) von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen.	=
Art. 16. Die nach Art. 15, Abs. 2 erfolgende Erklärung ist amtlich einzuschreiben und öffentlich bekannt zu machen. Infolge dessen hat sie sowol unter den Ehegatten selbst, als gegenüber Drittpersonen rechtliche Wirksamkeit.	Art. 15. Eine gemäss Art. 14, Abs. 2, bei der zuständigen Behörde des neuen Wohnsitzes erfolgende Erklärung wird amtlich eingeschrieben und öffentlich bekannt gemacht. Infolge dessen gilt sie sowol unter den Ehegatten, als auch gegenüber Dritten.

[1]) Die Worte: Mit Inbegriff — Mannes, fehlen im BREntw.

[2]) Dem BREntw. fehlen die Worte: in der Schweiz.

[3]) BREntw.: Wohnortes.

[1]) NR-Beschl. vom 13. Juni 1890: sechs.

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.

5. Güterrecht der Ehegatten.

Art. 15. Die ehelichen Güterrechtsverhältnisse unterliegen, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmung, dem Rechte desjenigen Kantons, in welchem die Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz begründet haben.

Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.

5. Güterrecht der Ehegatten.

Art. 15. = Art. 14 des NRBeschl. vom 19. Juni 1888.

=

=

Art. 16. Eine gemäs Art. 15, Abs. 2 bei der zuständigen Behörde erfolgte Erklärung wird amtlich eingetragen und im Amtsblatt des alten und neuen Wohnsitzkantons öffentlich bekannt gemacht. Vom Moment der Bekanntmachung an hat sie auch gegenüber Dritten rechtliche Giltigkeit.

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
Vorbehalten bleiben in jedem Falle die von Dritten vor dem Wohnsitzwechsel der Eheleute erworbenen Rechte.[1])	
C. Erbrecht und Schenkungen.	C. Erbrecht.
Art. 17. Die Erbschaft eines in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgers wird für die Gesamtheit des Vermögens am Wohnorte des Erb-	Art. 16. =

[1]) Dieser Abs. wurde vom NR gestrichen in Erwägung, dass, wenn die Bestimmung stehen bliebe, doch in jedem einzelnen konkreten Falle die Prüfung darüber ergeben müsste, ob ein wirkliches Privatrecht eines Dritten vorliege oder eine blosse Anwartschaft, Hoffnung, Vermutung u. dgl. Es sei daher ratsam, den Satz wegzulassen und die Anwendung des allgemeinen Rechtsprinzips, dass wolerworbene Rechte zu schützen seien, auch auf diesem Gebiete der Praxis anheimzugeben; vgl. Protokoll der Komm. des NR, April 1888, B 1888 III 595.

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.	Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.
Art. 16. Die Rechtsstellung der Ehefrau bei einer gegen den Ehemann vorgenommenen Pfändung oder im Konkurse desselben richtet sich den Gläubigern gegenüber ausschliesslich nach dem Ges. des Ortes, wo die Pfändung oder der Konkurs vollzogen wird. Vorbehalten bleiben die am frühern Wohnsitze [1]) durch besondere Rechtsgeschäfte [2]) erworbenen Rechte Dritter.	
C. Erbrecht und Schenkungen. [3])	C. Erbrecht und Schenkungen.
Art. 17. In Beziehung auf das Erbrecht stehen die Niedergelassenen und Aufenthalter unter dem Rechte des Heimatkantons.	Art. 17, 18. = Art. 16, Abs. 1 und 2 des NRBeschl. vom 19. Juni 1888.

[1]) Dem StRBeschl. vom 21. Juni 1889 fehlen die Worte: am frühern Wohnsitze.

[2]) Im Gegensatz zu blossen Anwartschaften der Gläubiger des Ehemannes auf das Frauengut; vgl. Ber. der Komm. des StR vom 14. Juni 1889, B 1889 III 819.

[3]) StRBeschl. vom 2. Dez. 1890: Art. 17. Die Erbschaft eines Niedergelassenen oder Aufenthalters wird für die Gesamtheit des Vermögens am Wohnsitze des Erblassers eröffnet und unterliegt dem Rechte dieses Wohnsitzes. Hat jedoch bei einer Verlegung des Wohnsitzes der neue Wohnsitz des Erblassers noch nicht ein Jahr gedauert, so ist das Recht des vorhergehenden Wohnsitzes anwendbar.

Art. 18. Soweit erbrechtliche Verhältnisse mit dem ehelichen Güter-

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
lassers eröffnet und unterliegt der Gesetzgebung [1]) dieses Ortes.	
Vorbehalten bleiben die einem Ehegatten auf den Todesfall des andern durch Ehevertrag zugesicherten Vorteile.	Vorbehalten bleiben die einem Ehegatten auf den Todesfall des andern durch Ehevertrag zugesicherten Ansprüche, sofern der Vertrag nicht das am Wohnorte des Erblassers geltende Noterbrecht verletzt.
Art. 18. Letztwillige Verfügungen, Erbverträge u. s. f. sind rücksichtlich ihrer Form giltig, wenn sie dem Ges. des Errichtungsortes oder demjenigen des letzten Wohnortes des Erblassers entsprechen.	Art. 17. Letztwillige Verfügungen und Erbverträge, sowie Schenkungen auf den Todesfall sind rücksichtlich ihrer Form giltig, wenn sie dem Ges. des Errichtungsortes oder demjenigen des Wohnortes des Erblassers entsprechen.
Art. 19. Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall sind der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Wohnortes des Schenkers unterworfen.	
D. Verhältnisse der Schweizer im Auslande.	D. Verhältnisse der Schweizer im Auslande.
Art. 20. Wenn für die Rechtsverhältnisse der im Auslande wohn-	Art. 18. Wenn für die Rechtsverhältnisse der im Ausland wohn-

[1]) BREntw. fügt bei: und Gerichtsbarkeit.

Beschl. des StR
v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.

Art. 18. Die Behörden des Wohnsitzkantons sollen die Verlassenschaft eines Verstorbenen unter Siegel nehmen und erforderlichen Falls inventarisiren, gleichzeitig aber von dem Todesfalle den Behörden des Heimatkantons Anzeige machen.

Art. 19. Letztwillige Verfügungen und Erbverträge, sowie Schenkungen auf den Todesfall sind rücksichtlich ihrer Form giltig, wenn sie dem Ges. des Errichtungsortes oder demjenigen des Heimatkantons des Erblassers entsprechen.

Art. 20. Insofern bei Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall Pflichtteilsverhältnisse in Frage kommen, ist das heimatliche Recht des Schenkers anwendbar.

D. Verhältnisse der Schweizer im Auslande.

Art. 21. Wenn für die Rechtsverhältnisse der im Auslande wohn-

Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.

Art. 18. Die Behörden des Wohnsitzkantons sollen die Verlassenschaft eines Verstorbenen unter Siegel nehmen und erforderlichen Falls inventarisiren, gleichzeitig aber von dem Todesfalle den Behörden des Heimatkantons Anzeige machen.

Art. 19. Letztwillige Verfügungen und Erbverträge, sowie Schenkungen auf den Todesfall sind rücksichtlich ihrer Form giltig, wenn sie dem Ges. des Errichtungsortes oder demjenigen des Wohnsitz- oder des Heimatkantons des Erblassers entsprechen.

Art. 20. Insofern bei Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall Pflichtteilsverhältnisse in Frage kommen, ist das Recht des Ortes anzuwenden, dem die Erbschaft des Schenkers unterliegt.

D. Verhältnisse der Schweizer im Auslande.

Art. 21. =

---

rechte im Zusammenhange stehen, gilt für dieselben das nämliche Recht, welches das eheliche Güterrecht beherrscht.

Der Inhalt eines Erbvertrages beurteilt sich bei Erbverträgen zwischen Brautleuten nach dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes, in allen andern Fällen nach dem Rechte des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses, alles unter Vorbehalt des bei Eröffnung der Erbfolge zur Anwendung kommenden Noterbrechtes.

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
haften Schweizerbürger gemäs der dortigen Gesetzgebung das Heimatrecht massgebend sein soll, so kommt, vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 21 und 22 des gegenwärtigen Ges., das Recht des Heimatkantons der betr. Bürger zur Anwendung.	haften Schweizerbürger gemäs der dortigen Gesetzgebung oder auf Grund eines Staatsvertrages das Heimatrecht gilt, so kommt, vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 19 und 20 des gegenwärtigen Ges., das Recht des Heimatkantons der Bürger zur Anwendung.
Art. 21. Bevormundete Schweizerbürger, die sich ausser Landes begeben, bleiben für die Dauer der Landesabwesenheit unter der bisherigen vormundschaftlichen Gewalt.	Art. 19. Bevormundete Schweizerbürger, die sich ausser Landes begeben, bleiben, so lange der Grund der Bevormundung fortbesteht, unter der bisherigen vormundschaftlichen Gewalt.
Wird dagegen die Bestellung einer Vormundschaft über eine auswandernde oder landesabwesende Person nötig, so ist hiefür die Behörde des Heimatkantons zuständig und verpflichtet.	Wird die Bestellung einer Vormundschaft über eine auswandernde oder landesabwesende Person nötig, so ist hiefür die Behörde des Heimatkantons zuständig.
Art. 22. Die im Auslande wohnhaften schweiz. Eheleute, deren Güterverhältnis nicht durch die ausländische Gesetzgebung bestimmt wird, stehen unter demjenigen Güterrechte, welches an ihrem letzten schweiz. Wohnsitze für sie rechtliche Geltung hatte.	Art. 20. Die im Auslande wohnhaften schweiz. Eheleute, deren Güterverhältnis nicht durch die ausländische Gesetzgebung bestimmt wird, stehen unter demjenigen Güterrechte, welches an ihrem letzten ehelichen Wohnsitze in der Schweiz für sie rechtliche Geltung hatte, und falls sie niemals in der Schweiz gewohnt haben, unter dem Rechte ihres Heimatkantons.
E. Verhältnisse der Ausländer in der Schweiz.	E. Verhältnisse der Ausländer in der Schweiz.
Art. 23. Die Vorschriften des gegenwärtigen Ges. finden, soweit	Art. 21. Die Vorschriften des gegenwärtigen Ges. finden, soweit

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.	Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.
haften Schweizerbürger gemäs der dortigen Gesetzgebung oder auf Grund eines Staatsvertrages das heimatliche Recht gilt, so kommt, vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 22 und 23 des gegenwärtigen Ges., das Recht ihres Heimatkantons zur Anwendung.	
Art. 22. =	Art. 22. =
Vorbehalten bleibt die der Heimatbehörde in Art. 12, Abs. 2 des gegenwärtigen Ges. eingeräumte Befugnis.	
=	=
Art. 23. Die im Auslande wohnhaften schweiz. Eheleute, deren Güterverhältnis nicht durch die ausländische Gesetzgebung bestimmt wird, stehen unter demjenigen Güterrechte, welches in der Schweiz für sie rechtliche Geltung hatte, und falls ihr erster ehelicher Wohnsitz nicht in der Schweiz war, unter dem Rechte ihres Heimatkantons.	Art. 23. = Art. 20 des NRBeschl. vom 19. Juni 1888.
E. Verhältnisse der Ausländer in der Schweiz.	E. Verhältnisse der Ausländer in der Schweiz.
Art. 24. Die Vorschriften des gegenwärtigen Ges. finden, soweit	Art. 24. =

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
nicht Staatsverträge entgegenstehen, und vorbehältlich der in Art. 24 und 25 angeführten Ausnahmen, auf die in der Schweiz wohnenden Ausländer entsprechende Anwendung.	nicht Staatsverträge entgegenstehen, mit Ausnahme des Art. 7 und vorbehältlich der in Art. 22 enthaltenen Bestimmung, auf die in der Schweiz wohnenden Ausländer entsprechende Anwendung. Die Vormundschaft ist auf Begehren der Heimatbehörde an diese abzugeben.
Art. 24. In Bezug auf die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer gilt Art. 10, Abs. 2 und 3 des BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit.	Art. 22. =
Art. 25. Wenn gemäs der Gesetzgebung des Wohnsitzkantons die Bevormundung eines Ausländers geboten erscheint, so ist die zuständige Behörde gehalten, unter Anzeige an die Behörde des Heimatstaates die Vormundschaft einzuleiten. Es ist jedoch die Vormundschaft an die Behörden des Heimatstaates abzugeben, wenn dieses in der Folge von ihnen verlangt wird. Durch vorstehende Bestimmung wird an dem Rechte der Kantone, aus armen- und sittenpolizeilichen Gründen Angehörige fremder Staaten aus ihrem Gebiete wegzuweisen, nichts geändert.	
F. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.	F. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.
Art. 26. Dieses Ges. tritt am ... in Kraft.	Art. 23. =
Art. 27. Diejenigen Ehegatten, welche am ... in einem Kanton	Art. 24. Ehegatten, deren bisheriges Güterrecht in Folge der

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.	Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.
nicht Staatsverträge entgegenstehen, vorbehältlich der in Art. 25 enthaltenen Bestimmung, auf die in der Schweiz wohnenden Ausländer entsprechende Anwendung. Die Vormundschaft ist auf Begehren der Heimatbehörde an diese abzugeben, sofern [1]) der fremde Staat Gegenrecht hält.	
Art. 25. =	Art. 25. =
F. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.	F. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.
Art 26. =	Art. 26. =
	Art. 27. =

[1]) Der Schlussatz fehlt im Beschl. des StR vom 21. Juni 1889.

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
ihren Wohnsitz haben, in dem sie nicht heimatberechtigt sind und dessen Gesetzgebung das eheliche Güterverhältnis anders regelt, als dasselbe für sie, sei es durch das Ges. des ersten ehelichen Domizils, sei es durch einen Ehevertrag, bestimmt ist und bisher wirksam war, können innerhalb dreier Monate von gedachtem Zeitpunkte an ihr bisheriges Güterrecht aufrecht erhalten.	Bestimmung von Art. 14, Abs. 1 dieses Ges. geändert würde, sind, ein jeder Teil, berechtigt, durch eine innerhalb dreier[1]) Monate vom . . . an abzugebende Erklärung das bisherige Güterrecht beizubehalten. Art. 15 findet dabei entsprechende Anwendung. Wenn in der Folge ein Wohnsitzwechsel stattfindet, so kann das bisherige Güterrecht von den Ehegatten unter Beobachtung des in Art. 14, Abs. 2, vorgesehenen Verfahrens festgehalten werden.
Art. 28. Der BR wird das Verfahren zur Festhaltung und Bekanntmachung der bereits begründeten ehelichen Güterrechtsverhältnisse durch eine Verord. näher bestimmen und gleichzeitig Vorsorge treffen, dass die am . . . im Auslande wohnhaften oder innerhalb der nächstfolgenden drei Monate auswandernden schweiz. Eheleute in entsprechender Weise in den Stand gesetzt werden, ihr bisheriges eheliches Güterrecht durch eine rechtsgiltige Erklärung festzustellen.	Art. 25. Der BR wird das Verfahren zur Festhaltung und Bekanntmachung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse näher bestimmen und gleichzeitig Vorsorge treffen, dass die am . . . im Auslande wohnhaften oder innerhalb der nächstfolgenden drei[2]) Monate auswandernden schweiz. Eheleute in entsprechender Weise in den Stand gesetzt werden, ihr bisheriges eheliches Güterrecht durch eine rechtsgiltige Erklärung festzustellen.
Art. 29. Der BR wird des weitern dafür sorgen, dass der Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen auf den Wohnsitzkanton nach Massgabe dieses Ges. in angemessener Frist vollzogen werde.	

[1]) NR-Beschl. vom 13. Juni 1890: sechs.

[2]) NR-Beschl. vom 13. Juni 1890: sechs.

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.	Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.
=	
Art. 28. =	

Entw. des BR vom 28. Mai 1887.	Beschl. des NR vom 19. Juni 1888.
Art. 30. Das BGer. beurteilt nach dem für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren die Streitigkeiten, zu denen die Anwendung dieses Ges. Anlass geben kann.	Art. 26. Das BGer. beurteilt auf Grundlage der im Organis-Ges. für staatsrechtliche Entscheidungen enthaltenen Vorschriften, Streitigkeiten zwischen Kantonen betr. die Anwendung dieses Ges., sowie Beschwerden, welche von Privaten wegen Verletzung der Bestimmungen desselben gegen Verfügungen kant. Behörden erhoben werden. Ebenso entscheidet das BGer. über Anstände, welche sich auf den Wohnsitzwechsel bevormundeter Personen beziehen.
Art. 31. Auf den Zeitpunkt, in welchem das vorliegende Ges. in Kraft tritt, werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen der eidg. und kant. Gesetzgebung aufgehoben; desgleichen treten auf gedachten Zeitpunkt ausser Wirksamkeit:	Art. 27. Mit dem Inkrafttreten dieses Ges. werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen der eidg. und kant. Gesetzgebung aufgehoben; desgleichen treten ausser Wirksamkeit:
1. das Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungs-Verhältnisse vom 15. Juli 1822; [1]	1. =
2. das Konkordat über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822. [2]	2. =
Art. 32. (Referendumsvorbehalt.)	Art. 28. (Referendumsvorbehalt.)

[1]) Vgl. Wolf II S. 317.
[2]) Vgl. Wolf II S. 318.

Beschl. des StR v. 21. Juni 1889 und v. 2. Dez. 1890.	Beschl. des NR vom 13. Juni 1890.
Art. 27. Das BG beurteilt nach dem für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren die Streitigkeiten, zu denen die Anwendung dieses Ges. Anlass gibt.	Art. 29. =
Art. 28. =	Art. 30. =
1. =	1. =
2. =	2. =
Art. 29. (Referendumsvorbehalt.)	Art. 31. (Referendumsvorbehalt.)

III.

Beschl. des StR vom 10. April und des NR vom 17. April 1891.

BG betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Die BVers. der schweiz. Eidg.,

in Ausführung der Art. 46 und 47 der BV;
nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 28. Mai 1887,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Anwendung der kant. Civilgesetze auf die Niedergelassenen und Aufenthalter aus andern Kantonen wird in Ansehung des Personen-, Familien- und Erbrechts in nachfolgender Weise geordnet.

Art. 2. Wo das Ges. nicht ausdrücklich den Gerichtsstand der Heimat vorbehält, unterliegen die Niedergelassenen und Aufenthalter in Bezug auf die erwähnten civilrechtlichen Verhältnisse der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes.

Der Richter hat das Gesetzesrecht eines andern Kantons von Amtes wegen anzuwenden.

Art. 3. Der Wohnsitz im Sinne dieses Ges. befindet sich an dem Orte, wo Jemand mit der Absicht, daselbst dauernd zu verbleiben, wohnt.

Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Pflege-, Versorgungs-, Irren- oder Strafanstalt begründet für dieselben nicht einen civilrechtlichen Wohnsitz.

Im Streitfalle wird der Wohnsitz nach der Gesamtheit der dabei in Frage kommenden tatsächlichen Verhältnisse bestimmt.

Der einmal begründete Wohnsitz einer Person dauert so lange fort, bis sie ihre Wohnung an einen andern Ort verlegt und daselbst einen neuen Wohnsitz erworben hat.

Art. 4. Als Wohnsitz der Ehefrau und der minderjährigen Kinder gilt der Wohnsitz des Ehemannes und des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Als Wohnsitz der unter öffentlicher Vormundschaft stehenden Personen gilt der Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Art. 5. Ist ein Schweizerbürger in mehreren Kantonen heimatberechtigt, so kommt bezüglich der civilrechtlichen Verhältnisse, für welche nach diesem Ges. das Recht der Heimat massgebend sein soll, das Recht desjenigen Heimatkantons zur Anwendung, in welchem der

Bürger wohnt oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und falls ein solcher fehlt, das Recht des neuern Heimatkantons.

Art. 6. Zerfällt ein Kanton in verschiedene Rechtsgebiete, so gilt als Wohnsitzrecht des Niedergelassenen oder Aufenthalters das Recht desjenigen Kantonsgebietes, in welchem derselbe wohnt, als Heimatrecht das Recht des Gebietes, in welchem er verbürgert ist.

Bei mehrfachem Bürgerrechte in einem solchen Kanton ist als Heimatrecht das Recht desjenigen Gebietes anzusehen, in welchem der Bürger zuletzt seinen Wohnsitz hatte, und, falls er niemals im Heimatkantone wohnhaft war, das Recht des Gebietes, in welchem das Bürgerrecht zuletzt erworben wurde.

B. Personen- und familienrechtliche Verhältnisse.

1. Handlungsfähigkeit.

Art. 7. Soweit die persönliche Handlungsfähigkeit nicht durch die BGesetzgebung einheitlich geordnet ist, gelten folgende Bestimmungen:

Die Jahrgebung (Volljährigkeitserklärung) unterliegt dem Rechte und der Gerichtsbarkeit, welche für die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt massgebend sind.

Die Testirfähigkeit beurteilt sich nach dem Rechte des Wohnsitzes zur Zeit der Testamentserrichtung.

Die Befugnisse der Minderjährigen gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt bestimmen sich nach demjenigen Rechte, welches für die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft gilt.

Die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen während der Dauer der Ehe richtet sich nach dem Rechte des Wohnsitzes.

2. Familienstand.

Art. 8. Die Beurteilung des Familienstandes unterliegt, abgesehen von den durch das BGes. über Civilstand und Ehe geordneten Verhältnissen, dem Rechte und dem Gerichtsstand der Heimat. Insbesondere sind nach diesem Rechte zu beurteilen die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt, die Wirkungen der freiwilligen Anerkennung und des behördlichen Zuspruchs Unehelicher, sowie die Adoption.

Des heimatliche Recht, welches in diesen Fällen zur Anwendung kommt, ist dasjenige des Ehemannes, des Vaters oder der Person, die adoptiren will.

3. Elternrecht.

Art. 9. Für die elterliche Gewalt ist das Recht des Wohnsitzes, für die Unterstützungspflicht zwischen Eltern und Kindern das Recht der Heimat massgebend.

4. Vormundschaft.[1])

Art. 10. Die Vormundschaft begreift sowol die Obsorge für die Person des Bevormundeten, als die Vermögensverwaltung in sich.

Art. 11. Die Behörde des Wohnsitzes ist verpflichtet, die Vormundschaft über einen Schweizerbürger aus einem andern Kanton in gleicher Weise anzuordnen und auszuüben, wie über eigene Angehörige; sie hat indessen in Bezug auf die religiöse Erziehung eines bevormundeten Kindes die Weisung der Heimatbehörde zu befolgen, wenn sie nach Massgabe des Art. 49, Abs. 3 der BV in den Fall kommt, darüber eine Verfügung zu treffen.

Vorbehalten bleiben überdies die in Art. 13 der Heimatbehörde eingeräumten Befugnisse.

Art. 12. Die Wohnsitzbehörde hat der Heimatbehörde von dem Eintritt und der Aufhebung einer Vormundschaft, sowie von dem Wohnsitzwechsel des Bevormundeten Kenntnis zu geben und ihr ausserdem auf Verlangen über alle die Vormundschaft betreffenden Fragen Aufschluss zu erteilen.

Art. 13. Wenn die Behörde des Wohnsitzes durch ihre Verwaltung die persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten oder seiner Heimatgemeinde gefährdet oder nicht gehörig zu wahren in der Lage ist,[2]) oder wenn die Wohnsitzbehörde die Weisung der Heimatbehörde in Bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes nicht befolgt, so kann die Heimatbehörde verlangen, dass die Vormundschaft ihr abgegeben werde.

Die Heimatbehörde ist überdies berechtigt, die Bevormundung ihrer auswärts wohnenden Angehörigen von den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons zu verlangen.

Im Streitfalle hat über die Begehren der Heimatbehörde nach Erschöpfung der kant. Instanzen das BGer. als Staatsgerichtshof zu entscheiden. In dringlichen Fällen kann der Präsident des BGer. zum Schutze bedrohter Interessen vorsorgliche Verfügungen treffen.

Art. 14. Ueber die nämliche Person darf nicht gleichzeitig im Wohnsitz- und im Heimatkanton eine Vormundschaft geführt werden.

Art. 15. Wenn eine an ihrem Wohnsitze unter Vormundschaft stehende Person mit Zustimmung der bisherigen Vormundschaftsbehörde den Wohnsitz wechselt, gehen Rechte und Pflichten der Vormundschaft an die Behörde des neuen Wohnsitzes über und ist das Vermögen des Bevormundeten an diese zu verabfolgen.

---

[1]) Abschnitt B 4 und 5, C und D entsprechen, mit Ausnahme der vorgemerkten Abweichungen, dem Antrag der vereinigten parlamentarischen Kommissionen vom 10. Febr. 1891.

[2]) Antrag der Komm. vom 10. Febr. 1891: nicht gehörig wahrt.

5. Güterrecht der Ehegatten.

Art. 16. Das Güterrechtsverhältnis der Ehegatten unter einander wird, vorbehältlich des Art. 17, für die ganze Dauer der Ehe von dem Rechte desjenigen Kantons beherrscht, in welchem die Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz begründet haben. Im Zweifel wird als erster ehelicher Wohnsitz der Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit des Abschlusses der Ehe angesehen.

Gegenüber Dritten gilt in Bezug auf die Vermögensrechte der Ehegatten das Ges. des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes; insbesondere richtet sich bei einer gegen den Ehemann vorgenommenen Pfändung oder im Konkurse desselben die Rechtsstellung der Ehefrau den Gläubigern des Mannes gegenüber ausschlieslich nach dem Ges. dieses Wohnsitzes.

Art. 17. Wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz wechseln, so[1]) können sie mit Genehmigung der hiefür zuständigen Behörde des neuen Wohnsitzes durch Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle (Art. 32) ihr Rechtsverhältnis auch unter sich dem Ges. des neuen Wohnsitzes unterstellen.

Die Erklärung wirkt auf den Zeitpunkt der Begründung[2]) des ehelichen Güterrechts zurück.

Art. 18. Die an einem ehelichen Wohnsitze durch besonderes Rechtsgeschäft erworbenen Rechte Dritter werden durch einen Wechsel des Wohnsitzes nicht berührt.

C. Erbrecht und Schenkungen.

Art. 19. Die Erbschaft eines Niedergelassenen oder Aufenthalters wird für die Gesamtheit des Vermögens am Wohnsitze des Erblassers eröffnet und unterliegt dem Rechte dieses Wohnsitzes.[3])

Art. 20. Ein Erbvertrag beurteilt sich hinsichtlich seines Inhalts, wenn er zwischen Brautleuten abgeschlossen wurde, nach dem Rechte

---

[1]) Antrag der Komm. vom 10. Febr. 1891: so ist ihnen anheimgegeben, durch Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle ihr Rechtsverhältnis auch unter sich dem Ges. des neuen Wohnsitzes zu unterstellen.

Die Mitwirkung der Ehefrau bei einer solchen Erklärung erfolgt nach den am Wohnsitze geltenden Vorschriften über die Fähigkeit der Ehefrau zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem Ehemanne.

[2]) Die Komm. beantragte den 10. Febr. 1891 beizufügen: oder einer bereits erfolgten Abänderung.

[3]) Die Komm. hatte den 10. Febr. 1891 beizufügen beantragt: Hat jedoch bei seiner Verlegung des Wohnsitzes der neue Wohnsitz des Erblassers noch nicht ein Jahr gedauert, so kommt das Recht des vorhergehenden Wohnsitzes zur Anwendung.

des ersten ehelichen Wohnsitzes, in allen andern Fällen nach dem Rechte des Wohnsitzes des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses. Alles unter Vorbehalt des am Orte der Erbschaftseröffnung geltenden Noterbrechtes.

Art. 21. Es ist einem Niedergelassenen oder Aufenthalter gestattet,[1]) durch eine schriftliche Erklärung die Erbfolge in seine Verlassenschaft unter das Ges. des Heimatkantons zu stellen.

Eine solche Erklärung ist für den Fall der Intestat- und der testamentarischen Erbfolge in Form einer letztwilligen Verfügung zu erlassen, im Falle eines Erbvertrages in den Vertrag selbst aufzunehmen.

Art. 22. Die Rechte des überlebenden Ehegatten an der Verlassenschaft des verstorbenen Teiles bleiben auch bei einem Wohnsitzwechsel des überlebenden Gatten von der Gesetzgebung beherrscht, welcher die Erbschaft unterliegt.

Art. 23. Letztwillige Verfügungen und Erbverträge, sowie Schenkungen auf den Todesfall sind rücksichtlich ihrer Form giltig, wenn sie dem Ges. des Errichtungsortes oder demjenigen des Wohnsitz- oder des Heimatkantons des Erblassers entsprechen.

Art. 24. Insofern bei Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall Pflichtteilsverhältnisse in Frage kommen, ist das Recht des Ortes anzuwenden, dem die Erbschaft des Schenkers unterliegt.

D. Verhältnisse der Schweizer im Auslande.

Art. 25. Soweit nicht Staatsverträge etwas anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Schweizer im Auslande folgende Regeln:

1. Sind dieselben der ausländischen Gesetzgebung unterstellt, so erstreckt sich deren Anwendung nicht auf das im Inlande befindliche liegenschaftliche Vermögen, sondern es wird auf dieses Vermögen das Recht des Heimatkantons angewendet.
2. Sind dieselben der ausländischen Gesetzgebung nicht unterstellt, so findet, vorbehältlich der Art. 26, Abs. 1 und 27, ebenfalls das Recht des Heimatkantons Anwendung.

Art. 26. Bevormundete Schweizerbürger, die sich ausser Landes begeben, bleiben, so lange der Grund der Bevormundung fortbesteht, unter der bisherigen vormundschaftlichen Gewalt. Die der Heimatbehörde in Art. 13 eingeräumten Befugnisse haben indessen auch in diesem Falle Geltung.

---

[1]) Die Komm. beantragte den 10. Febr. 1891 beizufügen: in Abweichung von den Bestimmungen der Art. 19 und 20.

Wird die Bestellung einer Vormundschaft über eine auswandernde oder landesabwesende Person nötig, so ist hiefür die Behörde des Heimatkantons zuständig.

Art. 27. Die im Auslande wohnhaften schweiz. Eheleute, deren Güterverhältnis nicht durch die ausländische Gesetzgebung bestimmt wird, stehen unter demjenigen Güterrechte, welches in der Schweiz für sie rechtliche Geltung hatte, und [1]) falls ihr ehelicher Wohnsitz sich niemals in der Schweiz befunden hat, unter dem Rechte ihres Heimatkantons.

Wenn[2]) schweiz. Eheleute aus dem Auslande in die Schweiz zurückkehren, so setzen sie unter einander das Rechtsverhältnis fort, das im Auslande für sie Geltung hatte, sofern sie nicht von der Befugnis des Art. 17 Gebrauch machen; gegenüber Dritten greift das Recht des schweiz. Wohnsitzes Platz (Art. 16, Abs. 2).

E. Verhältnisse der Ausländer in der Schweiz.

Art. 28. Die Vorschriften des gegenwärtigen Ges. finden, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, vorbehältlich der in Art. 29 enthaltenen Bestimmung, auf die in der Schweiz wohnenden Ausländer entsprechende Anwendung. Die Vormundschaft ist auf Begehren der Heimatbehörde an diese abzugeben, sofern der fremde Staat Gegenrecht hält.

Art. 29. In Bezug auf die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer gilt Art. 10, Abs. 2 und 3 des BG betr. die persönliche Handlungsfähigkeit.

F. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 30. Dieses Ges. tritt am . . . . . in Kraft.

Art. 31. Der BR wird dafür sorgen, dass der Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen auf den Wohnsitzkanton nach Massgabe dieses Ges. in angemessener Frist vollzogen werde.

Art. 32. Die Kantone bezeichnen die zur Genehmigung von Erklärungen gemäs Art. 17 zuständige Behörde, sowie die Amtsstelle, welche dieselben entgegenzunehmen hat.

Art. 33. Die in Art. 17 eingeräumte Befugnis steht auch den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Ges. bereits verehelichten Personen zu.

---

[1]) Der Antrag der Komm. vom 10. Febr. 1891 fährt fort: falls ihr erster ehelicher Wohnsitz nicht in der Schweiz war und sie auch nicht in der Folge dem Rechte eines schweiz. Wohnsitzes sich unterworfen haben, unter dem Rechte ihres Heimatkantons.

[2]) Dieser Abs. fehlt im Antrag der Komm. vom 10. Febr. 1891.

Art. 34. Das BGer. beurteilt nach dem für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren die Streitigkeiten, zu denen die Anwendung dieses Ges. Anlass geben kann.

Art. 35. Auf den Zeitpunkt, in welchem das vorliegende Ges. in Kraft tritt, werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen der eidg. und kant. Gesetzgebung aufgehoben; desgleichen treten auf gedachten Zeitpunkt ausser Wirksamkeit:

1. das Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse vom 15. Juli 1822;
2. das Konkordat über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822.

Art. 36. Der BR ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des BG vom 17. Juni 1874, betr. die Volksabstimmung über BGes. und BBeschl., dieses Ges. bekannt zu machen.

1120 a. I. Ein Kreisschr. des BR vom 20. Nov. 1891 an sämtliche KReg. betr. das Inkrafttreten des BG über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juli 1891 enthält folgende Ausführungen:

Zur Einführung des erwähnten BG in die praktische Wirksamkeit haben die Kantone mehrfache Anordnungen zu treffen, welche, mit einer Ausnahme, vor dem 1. Juli 1892 getroffen und bekannt gemacht sein müssen.

Diese Anordnungen beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Nach Art. 16 des BG sind Vormundschaftsstreitigkeiten zwischen den Behörden des Heimatkantons und den Behörden des Wohnsitzkantons auf Klage der Heimatbehörde in letzter Instanz vom BGer. als Staatsgerichtshof zu entscheiden.

Diese Streitigkeiten können die Frage betreffen, ob die Wohnsitzbehörde dem Antrage der Heimatbehörde auf Bevormundung eines Bürgers Folge zu geben verpflichtet sei (Art. 14), oder ob das Begehren der Heimatbehörde, dass ihr die Vormundschaft über einen ihrer Bürger von der Wohnsitzgemeinde abgegeben werde, nach Massgabe des Art. 15 des BG begründet sei.

Zufolge Art. 36, litt. a des Ges. haben die Kantone die zur Beurteilung solcher Vormundschaftsstreitigkeiten zuständigen kantonalen Behörden zu bezeichnen. Es steht den Kantonen jedoch frei, diesfalls von kant. Instanzen gänzlich abzusehen und die Urteilssprechung in erster und letzter Instanz dem BGer. anheimzustellen....

Das BG schliesst einen kant. Instanzenzug nicht aus und schreibt auch über das von den KBehörden in diesen Fällen zu befolgende Ver-

fahren nichts vor. Es liegt jedoch im Interesse der Vormundschaftspflege, dass einschlägige Klagen der Heimatbehörden von den Behörden des Wohnsitzkantons möglichst rasch erledigt werden....

2. Gemäs Art. 36, litt. b des Ges. sollen die Kantone diejenigen Behörden bezeichnen, welche die Erklärungen zu genehmigen haben, durch die nicht mehr am Orte ihres ersten ehelichen Wohnsitzes wohnende Ehegatten ihr eheliches Güterrechtsverhältnis unter sich dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterstellen (Art. 20 des BG).

Ebenso ist von den Kantonen für die Entgegennahme solcher Erklärungen eine Amtsstelle als zuständig zu bezeichnen...

3. Nicht so rasch wie die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Anordnungen wird sich voraussichtlich der durch das BG notwendig gewordene Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen von den Behörden des Heimatkantons auf diejenigen des Wohnsitzkantons vollziehen lassen.

Das Gesetz hat dies vorausgesehen und daher in Art. 35 hiefür eine vom BR anzusetzende «angemessene Frist» in Aussicht genommen.

In Bezug auf diese Materie ist den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen und Besonderheiten der kant. Verwaltung in vollem Masse Rechnung zu tragen.

Der BR will sich denn auch vorerst durch Einholung eines Ber. der KReg. in die Lage versetzen, diese Verhältnisse vollständig überschauen und genau beurteilen zu können, ehe er einen Termin festsetzt, bis zu welchem der Uebergang der Verwaltungen vollzogen sein soll.

Der BR ersucht deshalb die KReg., ihm mit tunlichster Beförderung über folgende Punkte Aufschluss geben zu wollen:

Wie viele Bürger eines betr. Kantons, die in andern Kantonen wohnen, unter heimatlicher Vormundschaft stehen;

wie diese Bevormundeten, wie ihre Vormünder, Vögte oder Beistände heissen;

welches die Heimatgemeinde und die zuständige heimatliche Vormundschaftsbehörde ist;

in welchem andern Kantone und in welcher Gemeinde diese Bürger wohnen;

bis zu welchem Zeitpunkte, unter sorgfältiger Wahrung aller Interessen der Verwaltung, der Rechnungsabschluss, von den Obervormundschaftsbehörden geprüft und genehmigt, erfolgen kann und das Vermögen des Bevormundeten an die zuständige Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes verabfolgt werden kann.

Es bedarf wol keiner Erörterung, dass hiefür nicht das Ende der kant. ordentlichen Verwaltungsperioden abzuwarten ist. Unter der Herrschaft des BG kann auf dieselben nicht mehr von Rechtes wegen, sondern höchstens insofern Rücksicht genommen werden, als die In-

teressen der Verwaltung in einem Falle gebieterisch verlangen würden, dass die Rechnung auf das Ende der laufenden Verwaltungsperiode abgeschlossen werde.... B 1891 V 480.

II. Und in einem Kreisschr. vom 28. Juni 1892 an sämtliche KReg. betr. die Vollziehung des BG über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 bemerkt der BR:

1. Es hat sich gezeigt, dass da und dort über einige Punkte des BG noch unsichere oder nach Auffassung des BR irrtümliche Ansichten bestehen. Einzelne Regierungen erwarten ausdrücklich vom BR die Beantwortung gewisser Fragen zur Klarlegung solcher Punkte.

Allerdings überweist Art. 88 des BG die Beurteilung von Streitigkeiten, zu denen die Anwendung desselben Anlass geben kann, dem BGer. Der BR glaubt aber, dass es in seiner Stellung liege, im gegenwärtigen Momente durch Mitteilung seiner, für das Gericht freilich unmassgeblichen, Ansicht über Sinn und Tragweite fraglicher Bestimmungen Streitigkeiten vorzubeugen, zumal die KBehörden gerade zu diesem Zwecke den BR um Kundgebung seiner Auffassung angehen.

Auf diesen Standpunkt sich stellend, bemerkt der BR über die Gestaltung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse nach dem BG Folgendes:

2. Der Bund hat mit dem vollen Bewusstsein der Tragweite seines Schrittes [1]) in dem Gesetze über die civilrechtlichen Verhältnisse der

[1]) Der BR verweist auf folgende Stelle seines Ber. vom 8. Juni 1891 an die BVers. (vgl. oben S. 276):

Der Entw. verleugnet auch in der Materie des ehelichen Güterrechtes nicht seinen Charakter des Kompromisses. Indes war die Vermittlung beim ehelichen Güterrecht — vermöge der Natur des Rechtsinstituts — nicht zwischen dem Heimatrechte und dem Wohnsitzrechte zu suchen, sondern zwischen dem einmal begründeten ehelichen Güterrechte und dem Rechte eines zweiten, dritten u. s. w. ehelichen Wohnsitzes. In der eigentümlichen Natur des Institutes liegt auch die Begründung der Kompetenz des Bundes, für den Güterstand niedergelassener Eheleute eine Regel aufzustellen, der dieselben während der ganzen Dauer der Ehe, also auch wenn sie im Heimatkantone Wohnsitz nehmen und demnach nicht mehr im politischen und polizeilichen Sinne Niedergelassene sind, unterworfen bleiben sollen. Für das Güterrechtsverhältnis der Ehegatten ist nicht das Ges. ihrer Heimat, sondern das Ges. ihres ersten Wohnsitzes, des Ortes, wo ihr eheliches Gemeinschaftsleben seinen Ursprung genommen hat, das im wahren Sinne des Wortes nationale, heimatliche; denn an diesem Orte befindet sich die Heimat ihrer Ehe. (Ist dies wirklich wahr und zutreffend?) Darum erscheint es ganz folgerichtig und der Sache angemessen, wenn der Gesetzgeber in dieser Materie zwischen erstem und nachfolgendem Wohnsitzrecht vermittelt und dabei auch den Heimatkanton wie einen Wohnsitzkanton betrachtet, und es musste derselbe diese Kompetenz für sich beanspruchen, wollte er überhaupt dem in Art. 46 und 47 der BV enthaltenen Auftrage vollständig Folge leisten und auch das eheliche Güterrecht der Niedergelassenen und Aufenthalter sachgemäs ordnen, B 1891 III 565.

Niedergelassenen und Aufenthalter die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten durch Bestimmungen geordnet, die buchstäblich über den Rahmen einer gesetzlichen Ordnung der Rechtsverhältnisse von Niedergelassenen und Aufenthaltern hinausgehen. Die gesetzgebenden Räte waren mit dem BR zur Ueberzeugung gekommen, dass das Institut des ehelichen Güterrechtsverhältnisses nach seiner innern Natur eine besondere Behandlung im Ges. verlange, indem hier nicht zwischen Heimatrecht und Wohnsitzrecht die Wahl zu treffen sei, sondern zwischen dem einmal — durch Gesetz oder Vertrag — begründeten Güterrechte und dem Rechte der Heimat oder des jeweiligen Wohnsitzes der Ehegatten. Und man bestimmte einerseits, dass das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander für die ganze Dauer der Ehe, mögen die Ehegatten Niedergelassene oder Aufenthalter sein und bleiben oder nicht, beherrsche, sofern nicht die Ehegatten dem Rechte eines neuen Wohnsitzes sich freiwillig unterwerfen, andrerseits aber, dass für die Verhältnisse der Ehegatten gegenüber Dritten das Recht des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes massgebend sei.

Das ist der Inhalt der Art. 19 und 20 des BG.

Ueber die civilrechtlichen Verhältnisse der schweiz. Ehegatten im Auslande und der aus dem Auslande in die Schweiz zurückgekehrten schweiz. Ehegatten enthält Art. 31 besondere Bestimmungen.

3. In den Uebergangs- und Schlussbestimmungen wurde sodann festgesetzt, dass die Befugnis, ihr Verhältnis unter einander dem jeweiligen Wohnsitzrechte zu unterstellen, auch den zur Zeit des Inkrafttretens des BG bereits verehelichten Personen zustehe, Art. 37. Ob auch die Grundbestimmung, dass die Eheleute andernfalls in Bezug auf ihr Gütersystem für die ganze Dauer der Ehe dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes unterworfen seien, auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits verehelichten Personen anwendbar sei, wurde in den Uebergangs- und Schlussbestimmungen nicht gesagt. Man erachtete es für überflüssig.

In der Tat,[1]) das BG will die Rechtsverhältnisse nicht blos derjenigen Personen regeln, welche in Zukunft, nach seinem Inkrafttreten,

[1]) Die folgenden Erörterungen des BR halte ich nicht für zutreffend, und ich kann daher den Resultaten, zu denen der BR kommt, nicht ohne weiteres beipflichten. Die aufgeworfenen Fragen beantworte ich, indem ich folgende Fälle genau auseinander halte, wie folgt:

a. Die Bestimmungen des BG vom 25. Juni 1892 und nur die Bestimmungen dieses Ges. finden Anwendung auf die seit dem 1. Juli 1892 abgeschlossenen Ehen.

b. Wenn Ehegatten vor dem 1. Juli 1892 ihre Ehe geschlossen haben und wenn sie nun seit dem 1. Juli 1892 ihren ehelichen Wohnsitz wechseln, so

Niedergelassene oder Aufenthalter werden, sondern auch derjenigen, die zur Zeit seines Inkrafttretens bereits Niedergelassene oder Aufenthalter sind. Es unterwirft diese letzteren, unter gleichzeitiger Aufhebung aller widersprechenden Bestimmungen der eidg. und kant. Gesetzgebung, sowie der einschlägigen Konkordate, dem Rcehte der Heimat oder des Wohnsitzes. Es schafft in diesen Beziehungen einen Rechtszustand, der vielfach dem bisherigen direkt entgegengesetzt ist. Nicht anders verhält es sich in Hinsicht auf das Institut des ehelichen Güterrechts. Das Gesetz lässt auch hier an die Stelle des bisherigen ungeordneten Zustandes eine bestimmte, von allen Kantonen anzuerkennende Jurisdiktion treten, diejenige des ersten ehelichen Wohnsitzes und diejenige des jeweiligen faktischen Wohnsitzes der Ehegatten. Auch hier ergreift das Gesetz sämtliche zur Zeit seines Inkrafttretens bestehende Ehen und unterstellt sie der neuen Ordnung, ohne Rücksicht darauf, ob sie bisher einem andern Rechte unterstellt waren, aber auch ohne Rücksicht darauf, ob die Eheleute in ihrem bürgerlichen Heimatkantone oder in einem andern Kantone wohnen. Denn das Ges. sieht in diesem Punkte, wie bereits bemerkt worden ist, von dem Gegensatze «Heimatrecht oder Wohnsitzrecht» im bürgerrechtlichen Sinne ab und betrachtet das Recht des ersten ehe-

---

können sie von der ihnen in Art. 20 des BG eingeräumten Befugnis Gebrauch machen.

c. Wenn Ehegatten vor dem 1. Juli 1892 ihre Ehe geschlossen haben und wenn sie ihren ersten ehelichen Wohnsitz bis zu diesem Zeitpunkt nicht beibehalten haben, vielmehr schon vor demselben gewechselt haben, so können sie trotzdem auch noch nach dem 1. Juli 1892 von der in Art. 20 des BG normirten Befugnis Gebrauch machen.

d. Hatten jedoch die am 1. Juli 1892 bereits verehelichten Personen ihren ersten ehelichen Wohnsitz nie gewechselt, so findet auf sie nicht die Bestimmung des Art. 19 des BG Anwendung; vielmehr entscheidet das bisher geltende kant. Recht, ob für das Güterrechtsverhältnis dieser Ehegatten unter einander das Heimatrecht oder das Wohnsitzrecht massgebend ist. Z. B. Zürcher, die vor dem 1. Juli 1892 sich verehelicht und ihren ersten und einzigen ehelichen Wohnsitz in Basel aufgeschlagen haben, leben auch noch nach dem 1. Juli 1892 unter einander nach Zürcherrecht und zwar bis zu ihrem Tode oder bis zu einem Wohnungswechsel mit einer dem Art. 20 des BG entsprechenden Erklärung.

e. Machen jedoch die vor dem 1. Juli 1892 verehelichten Personen keinen Gebrauch von der in Art. 20 des BG normirten Befugnis, obschon sie, sei es vor oder sei es nach diesem Zeitpunkt ihren ehelichen Wohnsitz gewechselt haben, so findet auf ihr ehegüterrechtliches Verhältnis unter einander nicht Art. 19 des BG Anwendung, sondern nach bisherigem kant. Recht ist zu entscheiden, ob ein vor den 1. Juli 1892 fallender Wohnungswechsel eine Güterrechtsänderung zur Folge hatte oder nicht; ein nach dem 1. Juli 1892 vorgenommener Wohnsitzwechsel hat dagegen in einem solchen Fall keinen neuen Güterrechtswechsel für das Verhältnis der Ehegatten unter einander zur Folge.

lichen Wohnsitzes als das Ursprungs- oder Heimatrecht der Ehe in Bezug auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten zu einander.

Daraus erklärt sich, warum die Bestimmungen des BG auch die güterrechtlichen Verhältnisse der in ihrem bürgerlichen Heimatkantone wohnenden Eheleute erfassen und diese vom Ges. als Niedergelassene behandelt werden, sofern nicht ihr Heimatkanton zugleich der Kanton ihres ersten ehelichen Wohnsitzes ist.

Für die Anwendung des Ges. ergibt sich aus dem Gesagten was folgt:

Die Art. 19 und 20 des BG sind auch auf die am 1. Juli 1892 bestehenden Ehen anwendbar.

Die Kantone sind daher nicht befugt, festzusetzen, welches Recht auf solche Eheleute anwendbar sei.

Das BG erstreckt sich auch auf die am 1. Juli 1892 in ihrem bürgerlichen Heimatkantone wohnenden oder in der Folge in denselben zurückkehrenden Ehegatten. Wenn der Heimatkanton nicht der Kanton ihres ersten ehelichen Wohnsitzes ist, so gilt für die Ehegatten unter sich das Recht dieses letztern, sofern sie sich nicht durch eine in Gemäsheit des Art. 20 abgegebene Erklärung dem Rechte ihres Heimatkantons unterwerfen, der eben in den Augen des Ges. als ein Wohnsitzkanton erscheint.

Es können nicht blos die nach dem 1. Juli 1892 in einen Kanton neu einziehenden Ehegatten von der Befugnis Gebrauch machen, die ihnen Art. 20 des BG einräumt, sondern sämtliche Ehegatten, die nicht im Kantone ihres ersten ehelichen Wohnsitzes wohnen. Sie alle haben im Sinne des Ges. (Art. 20) « ihren Wohnsitz gewechselt ».

4. Was im Besondern die von den Ehegatten zum Behufe der Unterstellung ihres Güterrechtsverhältnisses unter das Recht des jeweiligen Wohnsitzes abzugebende Erklärung anbetrifft, so geht aus der Entstehungsgeschichte des Art. 20 mit Sicherheit hervor, dass die Genehmigung der Erklärung durch die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons aus zwei Gründen für notwendig erachtet wurde; einmal weil es sich um ein Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten handelt und zum Abschluss eines solchen nach den meisten kant. Gesetzen die Frau nicht ohne Mitwirkung einer Behörde oder eines Beistandes befähigt ist, sodann — und dies ganz wesentlich — zur Verhütung von Misbrauch und Zwang seitens des Ehemannes gegenüber der Frau.

In dieser Richtung wird die von den Kantonen bezeichnete Behörde ihre Aufgabe zu erfüllen und ihres Amtes zu walten haben; nicht aber kann sie, wie einzelne Kantone anzunehmen scheinen, dem Willen der Ehegatten einfach ihren Willen entgegensetzen, die Erklärung der Ehe-

gatten nach ihrem blossen Gutfinden genehmigen oder nicht genehmigen.

4. Was den Zeitpunkt betrifft, auf welchen sich der Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen vom Heimatkanton auf den Wohnsitzkanton unter Wahrung aller Interessen der Verwaltung vollziehen lässt, so lauteten die Antworten der KReg. auf das Kreisschr. des BR vom 20. Nov. 1891 sehr verschieden. Einige Kantone erklären einen Zeitraum von wenigen Wochen oder Monaten als genügend; andere, und diese bilden die Mehrzahl, wünschen den Rechnungsabschluss auf Ende des Jahres 1892 vorzunehmen, verlangen aber auch noch für die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen durch die Oberbehörden eine mehr oder weniger geraume Zeit.

In Würdigung aller Verhältnisse gelangt der BR zur Ansicht, dass der Uebergang im Laufe eines Jahres, also bis zum 1. Juli 1893, definitiv vollzogen sein könne. . . .

Es ist jedoch nicht die Meinung des BR, dass die Uebertragung bis zu dem festgesetzten Schlusstermine verschoben werden müsse, oder dass dieselbe für alle Verwaltungen gleichzeitig zu geschehen habe. Vielmehr überlässt es der BR den beidseitigen Reg., das Vorgehen im einzelnen nach ihrem Gutfinden unter sich zu vereinbaren.

Zwischen den Rechnungsabschluss und den Beginn der Verwaltung durch die neue Vormundschaftsbehörde wird eine Periode provisorischer Verwaltung sich einschieben, während welcher die Rechnung durch die Oberinstanzen des bisherigen Vormundschaftskantons geprüft und genehmigt wird. Es erscheint als angezeigt, dass diese provisorische Verwaltung von der bisherigen Stelle geführt und von der Reg. des betr. Kantons überwacht und geleitet werde, da die Ausweise über das vormundschaftliche Vermögen erst nach endgiltiger Genehmigung der Rechnung an die neue Verwaltungsstelle abgehen können. B 1892 IV 25.

1121. Da über den Gerichtsstand in Civilsachen und Vormundschaft ein Staatsvertrag mit Deutschland nicht besteht, so sind die Kantone berechtigt, ihre eigene Gesetzgebung in diesen Fragen auf Deutsche anzuwenden.

Dies gilt auch mit Bezug auf Elsass-Lothringen, No. **294.**
B 1881 II 660.

1121 a. In der Gemeinde Bühler (Kt. Appenzell A.-Rh.) starb im Juli 1881 der daselbst niedergelassene Heinrich Kronmüller von Gaildorf (Kgr. Württemberg). Er hinterliess eine Wittwe und zwei Kinder im Alter von sechs und acht Jahren. Nach Feststellung des Nachlasses wurde der Vermögensbestand den heimatlichen Behörden zur Kenntnis

gebracht, mit dem Gesuche, die weitern Verfügungen über den Nachlass zu treffen. Die Gemeinde Bühler erhielt keine Antwort weder auf dieses erste, noch auf ein später erneutes Gesuch.

Die hierauf in Anspruch genommene diplomatische Vermittlung lehnte der BR ab, weil die Behörden des Kts. Appenzell A.-Rh. befugt seien, nach Massgabe ihrer Gesetzgebung zu verfahren und den Kindern Kronmüller einen Vormund zu bestellen, welcher auch seinerseits nach derselben Gesetzgebung zu verfahren berechtigt erscheine.

Dagegen erklärte der BR sich bereit, später die diesfälligen Verfügungen dem württembergischen Ministerium zu Handen der Heimatgemeinde zu übermitteln und eine offizielle Erklärung darüber zu veranlassen, ob die appenzellische Vormundschaft durch eine andere von Seite der heimatlichen Behörden ersetzt werden wolle.

Mit der Bestellung eines Vormundes in Bühler erklärte sich die Heimatgemeinde Gaildorf einverstanden.

B 1884 II 730. Vgl. No. **349, 350.**

1122. Der minderjährigen El. Luigia Goss von Luserna San Giovanni (Italien), die sich in Schaffhausen bei ihren mütterlichen Verwandten aufhielt, war von den Behörden des Kts. Schaffhausen ein Vormund bestellt worden. Die italienische Reg. erklärte aber, dass in Italien dieser Vormund nicht anerkannt werden könne, weil nach italienischem Recht die Bestellung der Vormundschaft über einen im Auslande befindlichen Staatsangehörigen auf Grund der Bestimmungen des italienischen Civilgesetzbuches erfolgen müsse, wonach durch die kompetente Behörde ein aus den nächsten Verwandten gebildeter Familienrat einzuberufen sei, dem die Bezeichnung des Vormundes zustehe. B 1891 II 539.

1123. Angesichts der Bestimmungen des schweiz-französischen Vertrages vom 15. Juni 1869 kann sich der schweiz. Heimatkanton der von ihm vorzunehmenden Bestellung einer Vormundschaft für seine Angehörigen in Frankreich nicht dadurch entziehen, dass er erklärt, er überlasse die Vormundschaftsbestellung den französischen Behörden.

BR im Jahre 1889 gegenüber dem Justizdep. des Kts. Basel-Stadt, B 1890 II 147.

1124. Dem im Kt. Aargau wegen Brandstiftung zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilten F. Götschel aus Belfort wurde im Jahre 1880 zur Besorgung seiner Vermögensverhältnisse provi-

sorisch ein Verwalter bestellt und gleichzeitig die definitive Bestellung eines Vormundes durch seine heimatlichen Behörden in Frankreich beantragt. Der französische Justizminister lehnte es jedoch ab, hierauf einzutreten, weil dieses Verfahren der Anerkennung der Vollziehbarkeit eines in der Schweiz erlassenen Urteiles gleich käme. Es sei aber konstante Praxis einerseits, dass fremde Kriminalurteile keinerlei Folgen in Frankreich haben können, und andrerseits, dass der status und die Handlungsfähigkeit eines Franzosen nicht anders modifizirt werden können, als durch die französischen Gesetze und Gerichte. Es sei daher nicht möglich, den F. Götschel zu behandeln, als wäre er durch die in der Schweiz erlittene Verurteilung unter Vormundschaft gestellt. Die französische Verwaltungsbehörde habe daher auch nicht die Befugnis, die Verwaltung seines Vermögens einem Dritten zu übertragen. Dagegen könne Götschel durch die schweiz. Behörden veranlasst werden, selbst einen Vermögensverwalter zu wählen und diesem eine gehörige Vollmacht direkt zu übersenden. B 1881 II 659.

1124a. Die bernischen Behörden hatten dem L. Moureau, der französischer Staatsangehöriger, jedoch im Kt. Bern niedergelassen ist, zur Wahrung seiner vermögensrechtlichen Interessen einen ausserordentlichen Beistand verordnet. Sie verlangten hierauf die Uebernahme der vormundschaftlichen Obsorge seitens der französischen Behörden gestützt auf Art. 10 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869. Die französische Reg. lehnte jedoch ihre Intervention ab, weil die französischen Behörden nicht in der Lage seien, sich mit dieser Angelegenheit von amteswegen zu befassen, und die Initiative zu den bezüglichen Massregeln einzig durch die Familie des Moureau ergriffen werden könne. B 1891 II 534.

4. Kapitel.

Das Bundesstrafrecht.[1]

BV 1848, Art. 103, 104, 106, 107, litt. b, A. S. I 32, 33, Wolf I 22; BV 1874, Art. 112, 114, A. S. n. F. I 33, 34; Wolf I 14.
BG über das BStrafrecht der schweiz. Eidg. vom 4. Febr. 1853, A. S. III 404, Wolf I 371. Vgl. No. **37** ff.

1125. Wenn im Widerspruch mit der Vorschrift des Art. 5, Abs. 2 des BGes. vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I 117, Wolf I 75) die Referendumsbogen mehrere Namen tragen, die augenscheinlich von der nämlichen Hand geschrieben sind, so kann jeweilen nur eine Unterschrift als giltig anerkannt werden (oben I S. 429, Anm. 1). Es frägt sich aber ferner, wie die im gleichen Art. 5, Abs. 2 vorgesehene Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze zu verstehen sei. Hierüber sagt der BR im Ber. an die BVers. über seine Geschäftsführung im Jahre 1878:

Es kommt zunächst in Frage, welche Strafgesetze gegen diejenigen anwendbar sind, welche ohne Ermächtigung die Unterschrift Anderer beigesetzt haben. Bei der Vorlage des Entwurfes zu dem BG über Volksabstimmungen scheint man von der Ansicht ausgegangen zu sein, dass die in Frage liegende Handlung als gewöhnlicher Betrug durch Fälschung zu behandeln und nach den kantonalen Gesetzen zu bestrafen sei.[2] Die nähere Prüfung ergibt jedoch, dass diese Ansicht

---

[1]) Vgl. H. Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890, Die BGesetzgebung, S. 316—360. C. Stooss, Die Grundzüge des schweiz. Strafrechts, im Auftrage des BR dargestellt, Basel und Genf 1892, Bundesrecht und Kantonalrecht, I S. 38—68. — C. Stooss, Die Novelle zum BStrafrecht in «Zeitschr. für schweiz. Strafrecht» (1890) I S. 160. B 1889 II 706, 707, 1890 II 132, 1891 II 527, 1892 II 490, oben I S. 74, Anm. 1.

[2]) Der BR sagt in seiner Botsch. vom 29. Mai 1874: Der Entw. verlangt dafür, dass die einzelne Unterschrift ächt sei, keine besondere Beglaubigung. Die Strafgesetze haben gegen Betrug durch falsche Namensunterschrift Strafbestimmungen, und es genügt hierauf hinzuweisen, dass wer unter ein Abstimmungsbegehren eine andere Unterschrift als die seinige setzt, der Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen unterliegt, B. 1874 I 1005.

nicht haltbar ist. Es liegt in dem Beisetzen der Unterschrift eines Andern in einem politischen Aktenstück offenbar nicht das gemeine Verbrechen des Betruges oder der Fälschung, indem die gewinnsüchtige Absicht oder die Absicht, sich selbst oder Dritten einen rechtswidrigen Vorteil durch Täuschung zu verschaffen, mangelt. Auch würden die Petitionslisten kaum als Urkunden im strafrechtlichen Sinne zu betrachten sein. Dazu kommt, dass, wenn ein gemeines Vergehen vorläge, die kant. Strafgesetze Anwendung finden müssten, wobei dann die gleiche Tatsache der verschiedenen Behandlung unterliegen würde.

Der BR fand daher, es müsse die in Frage stehende Handlung als ein eigenartiges Vergehen in öffentlichen Angelegenheiten angesehen und nach Massgabe des BStrafrechts geahndet werden. Der Art. 49, litt. *a*, des BStrafrechtes passt auch in der Tat ganz gut, indem dort mit Strafe bedroht ist: « Wer auf das Ergebnis einer gemäs der BGesetzgebung stattfindenden Wahl oder andern Verhandlung . . . auf eine rechtswidrige Weise einwirkt. » B 1879 II 632; bestätigt vom BR im B 1890 II 200.

1126. Privattelegraphen-Leitungen stehen unter dem Schutze der Bestimmung des Art. 66 desBStrafrechtes, so dass für Beschädigungen derselben die Feststellung des Gerichtsstandes im Sinne des Art. 74 des BStrafrechtes durch den BR stattzufinden hat und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Art. 1 des BGes. vom 20. Dez. 1854 über die Organisation der Telegraphenverwaltung, A. S. V 1, Wolf I 133, behält dem Bunde das ausschliesliche Recht vor, elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten und die Bewilligung zur Erstellung von solchen zu erteilen. Es folgt hieraus, dass es Privattelegraphen im eigentlichen Sinne des Wortes nicht gibt, sondern dass dem Bunde das ideelle Eigentumsrecht und das Hoheitsrecht über alle Telegraphen ohne Ausnahme zusteht.

2. Wenn nun der Bund in einzelnen Fällen von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht und an Gesellschaften oder Private die Bewilligung zur Erstellung von Telegraphen gegen gewisse Gegenleistungen erteilt, so übernimmt er damit wol unzweifelhaft auch die Verpflichtung, diesen Drittpersonen die Ausübung ihrer Konzession zu sichern und zu diesem Zwecke ihre bezüglichen Einrichtungen in gleicher Weise zu schützen, wie seine eigenen, sonst hätte die Konzession nur einen imaginären Wert, und er würde sein Eigentum in indirekter Weise schädigen lassen. Denn wenn er auch diese Linien nicht selbst betreibt, so zieht er aus denselben doch einen bestimmten Nutzen, sei

es in Form von Konzessionsgebühren, sei es durch anderweitige Leistungen seitens der Konzessionäre. Der Betrieb erfolgt daher nicht im reinen Privatinteresse, sondern auch in demjenigen des Bundes und muss somit ebenso gut dem staatlichen Schutz unterstellt werden, wie der direkte Staatsbetrieb. Dies führt nun notwendig zu dem Schlusse, dass auch die BGes. auf derartige Privatlinien zur Anwendung kommen müssen.

BR den 29. März 1878, B 1878 I 451, 1879 II 681.

1127. Die Gefährdung des Tramway-Betriebes ist nach Art. 67, litt. a des BStrafrechtes zu beurteilen. Denn, wenngleich im Jahre 1853 noch keine Tramway bestanden haben, so sind die Tramwaybahnen dennoch durch die seitherige Entwicklung der BGesetzgebung und des BRechtes eben diesem BRechte und somit auch dem BStrafrechte untergeordnet worden. Die Errichtung einer Tramwaybahn kann nur nach erlangter Konzession durch die BVers. stattfinden. Durch diese Konzession wird sie in allen Richtungen dem BRechte unterstellt, es muss daher auch ihr Betrieb durch das BStrafrecht geschützt sein, zumal die civilrechtliche Verantwortlichkeit aus dem Betriebe der Tramway gleichfalls bundesrechtlichen Vorschriften unterstellt ist und das allgemeine Interesse diesen öffentlich-rechtlichen Schutz zu Gunsten des Publikums fordert.

BR gegenüber einem die entgegengesetzte Ansicht vertretenden Urteil des Bezirksgerichtes Zürich aus dem Jahre 1884, die Appellation an das Zürcher-Obergericht ergreifend; das Zürcher Obergericht schloss sich der Auffassung des BR an, B 1885 II 713. Vgl. No. **28.**

1128. Das Legen eines Haufens Heu während der Nacht auf die Eisenbahnschienen gehört zu den schwereren Handlungen, die nach Vorschrift des Art. 10 des Eisenbahnpolizeiges. vom 10. Febr. 1878, A. S. n. F. III 425, Wolf I 608, nicht mehr nach den Vorschriften dieses Ges., sondern gemäs Art. 67 des BStrafrechtes erledigt werden müssen. BR im B 1887 II 726.

1129. Das Abfeuern von Schusswaffen und das Werfen von Knallpatronen in einem Tunnel, welches leicht geeignet ist, das Bahnpersonal irre zu leiten und Verwirrung im Dienst herbeizuführen, sowie die Mitreisenden in Angst und Schrecken zu versetzen, ist nicht nach Vorschrift des Art. 10 des Eisenbahnpolizeiges. vom 18. Febr. 1878, A. S. n. F. III 425, Wolf I 608, sondern nach

Art. 67 des BStrafrechtes zu verfolgen, wobei durch den BR gemäs Art. 74 des BStrafrechtes der Entscheid über den Gerichtsstand zu treffen ist. BR den 14. Sept. 1887, B 1888 IV 115, 1889 II 773, III 200.

1130. Des öftern werden Beschädigungen von Telegraphen- und Telephonleitungen durch Knaben (Schulknaben) verursacht. Der BR ladet in diesen Fällen die kant. Behörden ein, dafür zu sorgen, dass diejenigen Knaben, bei denen die strafrechtliche Zurechnung mit Rücksicht auf Art. 10 des BStrafrechtes nicht statthaft oder ausgeschlossen ist, eine eindringliche Belehrung für die Zukunft erhalten, sowie dass deren Eltern für den verursachten Schaden und die Untersuchungskosten verantwortlich gemacht[1]) und aufgefordert werden, künftighin über ihre Kinder strengere Aufsicht zu üben.

Vgl. z. B. BR den 1. Febr. 1889 im B 1889 I 293, II 776.

1131. Die von einer Eisenbahnverwaltung gegen ihren Angestellten verfügte Disziplinarstrafe darf bei einer gerichtlichen Beurteilung des Angestellten wegen Gefährdung des Eisenbahnbetriebes nicht in Betracht kommen, weil die Eisenbahnverwaltungen nur die Dienstfehler gegenüber der Verwaltung ahnden, nicht aber an die Stelle der verfassungsmässigen Gerichte treten können. Sobald durch die Handlung oder Unterlassung eines Eisenbahnangestellten dritte Personen geschädigt oder in Gefahr gebracht worden sind, so unterliegt die Beurteilung dieser Handlung oder Unterlassung der staatlichen Strafgerichtsbarkeit.

BR im B 1875 II 622, 1878 II 526 No. 12—14, 1882 II 787, 1883 II 906.

1132. Bei Anlass einer Reparatur an der Drahtseilbahn Territet-Montreux-Glyon hat sich den 29. April 1884 ein allerdings unbedeutender Unfall ereignet, den der BR in üblicher Weise den Gerichten des Kts. Waadt zur Untersuchung und Beurteilung überwies. Später machte der Verwaltungsrat der Gesellschaft dem Untersuchungsrichter die Mitteilung, dass eine Verständigung erfolgt sei, und stellte das Gesuch, dass der Klage keine weitere Folge gegeben werden möchte. Der BR glaubte jedoch auf seinen Beschl. betr. die Feststellung des Gerichtsstandes nicht mehr zurückkommen zu sollen, indem es sich bei derartigen Anklagen nicht

[1]) Die Frage der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Eltern ist selbstverständlich nach Art. 61 des eidg. OR zu beurteilen.

um blosse Antragsdelikte handelt, sondern um solche, die nach der BGesetzgebung von amteswegen verfolgt werden müssen. Es steht daher auch dem Verwaltungsrate einer Eisenbahngesellschaft nicht zu, mit seiner Erklärung über die öffentlichen Interessen und die Folgen des Ges. zu verfügen. Dagegen bleibt dem Richter anheimgestellt, zu prüfen, welchen Einfluss er dieser Erklärung hinsichtlich der civilrechtlichen Interessen gewähren will. B 1885 II 716.

1133. Eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes, die im Jahre 1886 R. Schmid in der Nähe von Lenzburg beging, wurde vom BR gemäs Art. 74 des BStrafrechtes an die Gerichte des Kts. Aargau zur Beurteilung überwiesen. Die Staatsanwaltschaft des Kts. Aargau stellte jedoch die Akten dem Gerichtspräsidium von Lenzburg zu, mit der Anweisung, einen Strafbefehl im Sinne der Art. 5 und 8 des Eisenbahnpolizeiges. vom 18. Febr. 1878, A. S. n. F. III 424, 425, Wolf I 608, zu erlassen.

Der BR erklärte hierauf, dass die Staatsanwaltschaft, nachdem dieser Fall nach Art. 74 des BStrafrechtes an die Gerichte des Kts. Aargau überwiesen war, um nach den Vorschriften dieses Ges. beurteilt zu werden, nicht befugt sei, den gerichtlichen Gang zu unterbrechen und durch eine blosse Administrativverfügung zu erledigen. Der bereits erlassene Strafbefehl wurde auf Antrag des BR aufgehoben und der Fall gerichtlich beurteilt. B 1887 II 726.

1134. Bei dem Eisenbahnübergang am Bettingerweg zwischen Basel und Grenzach wurde im Jahre 1885 ein Fuhrwerk durch einen Zug der badischen Eisenbahn überfahren, wobei zwei Personen Verletzungen erlitten, ein Pferd getödtet und der Wagen zertrümmert wurde. Dieser Unfall war durch die Bahnwärterin M. Trautmüller verursacht worden; sie hatte unterlassen, die Barrière zu schliessen. Die Bahnwärterin ist angestellt bei der grossherzoglich badischen Staatseisenbahn. Ihre Station befindet sich auf badischem Gebiete; der Unfall dagegen hat auf schweiz. Gebiet stattgefunden.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Station, wo die strafbare Unterlassung begangen worden, auf deutschem Gebiete liegt, schienen dem BR die deutschen Gerichte für deren Beurteilung kompetent zu sein; er stellte daher beim grossherzoglich badischen Ministerium den Antrag, es möchte nach Analogie von Art. 2, Abs. 2 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland

vom 24. Jan. 1874, A. S. n. F. I 86, Wolf II 598, die strafgerichtliche Verfolgung von den badischen Gerichten angeordnet werden. Dies geschah. B 1886 I 981. Einen ähnlichen Fall vgl. im B 1889 II 775.

1135. Die von einer kant. Behörde (Direktion der bernischen Staatsbahn) aufgestellte Behauptung, dass die wegen Gefährdung von Eisenbahnzügen durch die Gerichte des Kts. Bern ausgesprochenen Bussen nach der bernischen Gesetzgebung zu behandeln, d. h. zu einem Dritteil an den Anzeiger und zu zwei Dritteilen an die Hilfskasse der Beamten und Angestellten der Bahnverwaltung abzugeben seien, ist unhaltbar, weil es sich in allen Fällen dieser Art, die durch gerichtliches Urteil erledigt werden, nicht um Widerhandlung gegen die Bahnpolizei, sondern um wirkliche Vergehen oder auch oft um Verbrechen handelt, die keineswegs nach polizeilichen Vorschriften der Kantone zu ahnden sind, sondern nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 74 des BStrafrechtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft werden müssen. Hieraus folgt, dass überall, wo es sich um eine absichtliche oder fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes handelt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Angeklagte ein Bahnangestellter ist oder ein Privatmann (vgl. Art. 67 und 68 des BStrafrechtes), die Strafgerichtsbarkeit des Bundes zur Anwendung kommt. Die Vollziehung der bezüglichen Urteile steht deshalb auch den BBehörden, d. h. dem eidg. Justiz- und Polizeidep., zu, und wenn der Angeklagte freigesprochen worden oder wenn der Verurteilte nicht bezahlen kann, so ist es die BKasse, welche die Kosten des ganzen Verfahrens bezahlen muss. Es versteht sich daher von selbst und ist lediglich die notwendige Folge der Gerichtsbarkeit des Bundes, dass ihm auch die Bussen zufallen müssen. Der Umstand, dass in der Regel die kant. Gerichte urteilen, ändert hieran nichts, zumal sie nur delegirt sind und das Begnadigungsrecht der BVers. zusteht. Auch ist es gleichgiltig, dass neben der gemäs den Bestimmungen des BG zu beurteilenden Handlung noch eine nach kant. Ges. strafbare Verletzung der Bahnpolizei vorliegen kann, denn dieses Polizeivergehen wird absorbirt durch die Strafe für das schwerere Verbrechen.[1])

Eidg. Justiz- und Polizei-Dep. im Jahre 1874, B 1875 II 621.

---

[1]) Bezüglich dieses letzthervorgehobenen Punktes ist z. Z. Art. 10 des BG betr. Handhabung der Bahnpolizei vom 18. Febr. 1878, A. S. n. F. III 421. Wolf I 608, massgebend.

1136. D. Diehl aus Hessen-Darmstadt beschwerte sich im Jahre 1880 beim BR über ein Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösgen (Solothurn); er war nämlich durch dieses Gericht wegen Jagdfrevels zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden, während gemäs Art. 22 des BG über Jagd- und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875, A. S. n. F. II 45, Wolf I 784, nur eine Geldbusse hätte ausgesprochen werden dürfen. Die Solothurner Behörden rechtfertigten das Urteil mit Hinweis auf § 16 des Solothurner Strafges., welcher Paragraph vorschreibt, dass gegen Konkursirten an die Stelle von Geldbussen stets eine Freiheitsstrafe treten soll.

Der BR hob den 23. März 1880 das Urteil auf und lud die Solothurner Reg. ein, dafür zu sorgen, dass gegen Diehl ein neues Urteil durch ein kompetentes Gericht erlassen werde gemäs den Vorschriften des erwähnten BG, und zwar in Erwägung:

1. Nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur BV sind alle kant. Verf. und Ges., welche mit der BV im Widerspruche stehen, mit dem Zeitpunkte der Annahme derselben, bezw. des Erlasses der darin vorgesehenen BG, ausser Kraft getreten. Die kant. Gerichte, wie die Verwaltungsbehörden sind daher verpflichtet, bei Beurteilung von Uebertretungen des BG über Jagd und Vogelschutz in erster Linie die Vorschriften dieses in Ausführung von Art. 25 der BV vom 29. Mai 1874 von der BVers. erlassenen BG anzuwenden.

2. Nach Massgabe der in Art. 22 des erwähnten BG enthaltenen Strafbestimmungen ist die Uebertretung der Vorschriften desselben in erster Linie und ohne Ausnahme mit Geldbusse bedroht, und es können gemäs Abs. 2 des gleichen Art. 22 nur unerhältliche Bussen in Gefängnis umgewandelt werden. Es muss daher auf dem gewöhnlichen Betreibungswege konstatirt sein, dass die Busse unerhältlich sei, und es ist der Richter nicht befugt, diese Tatsache aus persönlichen Verhältnissen des Angeklagten zu präsumiren. B 1881 II 705.

1137. Bei Erledigung eines wegen Uebertretung des eidg. Zollges. anhängigen Straffalles, bei dem wegen verweigerter Unterziehung des Beklagten unter den Entscheid der Zollverwaltung (Art. 16 des Fiskalstrafges. vom 30. Juni 1849, A. S. I 91, Wolf I 434) das Straferkenntnis durch die zuständige kant. Gerichtsstelle bestätigt werden musste, haben sich im Jahre 1888 zwischen den Behörden des Kts. Solothurn und der eidg. Zollverwaltung über die Verteilung der Busse im Sinne von Art. 57 des eidg. Zollges. vom 27. Aug. 1851 (A. S. II 550, Wolf I 443) Anstände ergeben.

Die Reg. von Solothurn vertrat den Standpunkt, dass Art. 30 des Fiskalstrafges., lautend:

> Die ausgefällten Strafurteile werden von den Kantonsbehörden unter Aufsicht des Bundes vollzogen

auch die Verteilung der durch gerichtliches Urteil bestätigten Zollbusse an die Berechtigten in sich begreife, während das eidg. Zolldep. diese Verteilung gemäs der bisherigen vierzigjährigen Praxis den Zollgebietsdirektionen vorbehalten wollte. Dieses letztere Verfahren ist nach Anschauung des BR das den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, da in der cit. Ges-Bestimmung nur die Vollziehung bei Umwandlung der Geldbusse in Gefängnisstrafe (Art. 28 des Fiskalstrafges.) gemeint sein kann, während bei blosser gerichtlicher Bestätigung der von der Zollverwaltung verhängten Geldbusse im Falle verweigerter Unterziehung (Art. 16 u. ff. des Fiskalstrafges.) die Bestimmungen von Abschn. V dieses Ges., betitelt «Bezahlung», massgebend sind, welcher ausdrücklich besagt, dass jeder Uebertreter oder Mitschuldige, der die Geldbusse und Kosten nicht innerhalb der Frist von zehn Tagen, von demjenigen seiner Unterziehung oder Verurteilung an gerechnet, bezahlt hat, von dem Agenten der beteiligten Verwaltung zur Zahlungsleistung aufzufordern sei. Wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird oder die Geldbusse nur zum Teil erhältlich ist, hat alsdann Strafumwandlung zu erfolgen, und die Vollziehung der Gefängnisstrafe ist Sache des betr. Kantons. B 1889 II 100.

1138. J. J. Cottier (aus dem Kt. Bern), der schon des öftern wegen Widerhandlungen gegen das BG betr. die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst vom 30. Juli 1859 (A. S. VI 312, Wolf II 94) bestraft worden war, konnte sich einer im Jahre 1886 über ihn verhängten Strafe durch Flucht entziehen. In Belfort betrieb er hierauf die Werbungen für den holländisch-indischen Militärdienst emsig weiter. Die französische Reg. schloss jedoch bald seine Büreaux und sprach gegen ihn die förmliche Ausweisung aus dem französischen Gebiete aus. Er wurde auf Berner Gebiet verhaftet und der Uebertretung des schweiz. Werbeverbotes auf französischem Gebiet angeklagt. Er erhob die Einrede, dass er nicht auf Schweizergebiet die Werbung ausgeübt und auch keine Schweizerbürger angeworben habe. Die Anfrage der bernischen Polizeidirektion, ob Cottier wegen verbotenen Werbens dem Richter und

event. welchem Gerichtsstand er zu überweisen sei, beantwortete das eidg. Justiz- und Polizeidep. folgendermassen:

Die Beurteilung der Uebertretungen des BG betr. die Werbung vom 30. Juli 1859 ist durch das Ges. selbst den kant. Gerichten delegirt, wie sich dies aus Art. 4 des Ges. ergibt. Eine besondere Delegation des BR ist daher nicht nötig. Da im vorliegenden Falle die eingeklagten Handlungen ausser der Schweiz begangen wurden, sind die Gerichte der Heimat zuständig, welche nach Massgabe des erwähnten BG zu urteilen haben. Da Cottier beschuldigt ist, in Frankreich durch Annahme von Dienstbegehren, Haltung von Anmeldungsbüreaux, Bezahlung von Reisekosten, Verabreichung von Marschrouten oder Empfehlungen u. s. w. wissentlich das auf schweiz. Gebiete bestehende Verbot der Werbung umgangen zu haben, so kommt Art. 3 des erwähnten BG zur Anwendung, welcher Artikel keinen Unterschied macht, ob die Angeworbenen Schweizerbürger sind oder nicht.

Die Berner Gerichte traten dieser Anschauung bei und verurteilten Cottier.

B 1887 II 735, 1888 I 684, II 889, 1891 II 541, 1892 II 574, No. **122 a** (franz. Ausg.).

1139. Die Frage, ob sich die strafrechtliche Verfolgung wegen eines vom BG über das Auswanderungswesen verbotenen Inserates gegen den Einsender oder gegen den Zeitungsherausgeber oder gegen beide zu richten habe, beantwortete der BR in dem Sinne, dass einzig der Herausgeber der Zeitung dem Gerichte zu überweisen sei. Die Gesetzesverletzung besteht in der Veröffentlichung, diese erfolgt durch den Herausgeber und nicht durch den Einsender. Die Zeitung erscheint unter der Verantwortlichkeit des Herausgebers, der wissen muss, welche Annoncen er nicht aufnehmen darf, während die Einsendung allein kein Delikt konstituirt. Anders verhielte es sich bei der Veröffentlichung einer Broschüre, eines Buches; in einem solchen Falle geschieht die Veröffentlichung unter Verantwortlichkeit des Autors. B 1890 II 452.

1140. Die Fälschung der im BG vom 17. Juni 1886 betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen vorgesehenen und in der Vollz-Verord. vom 25. Okt. 1886 näher normirten Urkunden (Legitimationskarte, Vorweisungsschein, Bordereau, A. S. n. F. IX 266, 291, Wolf I 317, 319) ist keine Fälschung von Bundesakten im Sinne von Art. 61 des BStrafrechtes; es ist demnach in solchen Fällen die BGerichtsbarkeit nicht begründet.

Die Personen, denen die Souchenregister geliefert werden, und die sodann die Bordereaux weiter abgeben, sind Privatpersonen, die lediglich für Ausübung ihres Gewerbes an eidg. Vorschriften gebunden sind. Auch die Chefs der Controlbüreaux, die den Verkäufern von Gold- und Silberabfällen die Vorweisungsscheine und Legitimationskarten verabfolgen, sind keine eidg. Beamten, denn sie werden von den Kantonen gewählt. Also sind die von diesen Personen ausgestellten Urkunden keine Bundesakten.

Sodann unterstellt Art. 6 des erwähnten BG vom 17. Juni 1886 jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Ges. der Beurteilung der zuständigen kant. Gerichte, und in Art. 7, Abs. 2 werden die strafrechtlichen Bestimmungen der Kantone über Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Gehilfenschaft ausdrücklich vorbehalten.

BR im B 1890 II 200.

1141. Fälschung des Militärdienstbüchleins ist Fälschung einer Bundesakte (vgl. BStrafrecht, Art. 61).[1])

BR im B 1889 II 777, 1890 I 438, 1891 II 626, 1892 II 573.

1142. Bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung der Fälschung eines Militärdienstbüchleins sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Wird die Fälschung eines Dienstbüchleins im Instruktionsdienst oder im aktiven Dienst begangen, so ist die Voruntersuchung nach Art. 110, Ziff. 1 und 2 der eidg. Militärstrafgerichtsordnung von 1889 durch die Schul- oder Kurskommandanten, bezw. die Chefs der Truppeneinheiten, Kommandanten der Stäbe etc. zu verfügen und weiter zu behandeln.

2. In allen übrigen Fällen sind Fälschungen von Dienstbüchlein, gleichviel ob sie von Eingeteilten oder von Ersatzpflichtigen begangen worden sind, durch die kompetenten kant. Behörden beim eidg. Militärdep., unter Beilegung des Dienstbüchleins, zur Anzeige zu bringen.

3. Das eidg. Militärdep. wird im einzelnen Falle vorerst untersuchen, ob es sich um Eingeteilte oder gänzlich Dienstbefreite handelt. Im erstern Falle verfügt das Militärdep. das weitere nach

---

[1]) Im Jahre 1891 erklärte das baselstädtische erstinstanzliche Gericht, dass die Militärbüchlein keine Bundesakten seien. Das Basler Appellationsgericht stimmte dagegen der Auffassung des BR bei und hob das erstinstanzliche Urteil auf, B 1891 II 573; vgl. «Zeitschr. für Schweizer Strafrecht» V S. 276.

Anleitung der Militärstrafges.; bei Fällen der zweiten Kategorie übermittelt es die Akten zu weiterer Behandlung dem eidg. Justizdep., das im Sinne von Art. 74 des BStrafrechtes in jedem einzelnen Fall eine Entscheidung des BR betr. den Gerichtsstand veranlassen wird.

BR in seinem Kreisschr. an die eidg. Stände vom 13. Mai 1890, nachdem er den 18. April 1890 auf Anfrage grundsätzlich entschieden hatte, dass die vom persönlichen Militärdienst gänzlich Befreiten als dem Art. 1, Ziff. 5 der Militärstrafgerichtsordnung nicht unterstellt zu betrachten seien, B 1890 II 199, 727, 1891 II 626.

1143. Zu der Kategorie der gänzlich Dienstbefreiten zählen die nur auf Zeit Zurückgestellten oder zeitweilig vom Dienste Befreiten nicht. BR im B 1891 II 627, 1892 II 574.

1144. Der Präsident einer Schützengesellschaft hat bei Vereinsmitgliedern behufs Erlangung der Berechtigung zum Bezuge der eidg. Munitionsvergütung falsche Eintragungen in die Schiesstabellen gemacht. Diese Handlung wurde vom BR als Fälschung von Bundesakten qualifizirt. BR den 16. Mai 1890, B 1891 II 628.

1145. Die fälschliche Beisetzung der Unterschrift eines Adressaten im Postbuch als Empfänger eines Gegenstandes seitens eines Briefträgers qualifizirt sich als Fälschung von Bundeskten. Das Postbuch, welches dem Briefträger zur Ausübung seiner amtlichen Funktionen übergeben wird, ist eine Bundesakte im Sinne von Art. 61 des BStrafrechtes. Eine Fälschung dieser Urkunde kann nicht blos in dem Eintragen einer zwar ächten, aber von einer nicht berechtigten Hand herrührenden Unterschrift, sondern auch durch das Beisetzen einer falschen Unterschrift verübt werden; in beiden Fällen soll die Postverwaltung getäuscht werden.

BR den 2. Juni 1890, B 1891 II 628.

1146. Angesichts der Bestimmung des Art. 379, Abs. 2 des BG über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851 (A. S. II 719) und des Art. 108 des BG über die BStrafrechtspflege vom 27. Aug. 1851 (A. S. II 770, Wolf I 422) war in einem Spezialfalle der Zweifel entstanden, ob drei Stimmen eine Freisprechung bewirken können. Die nähere Untersuchung hat herausgestellt, dass nicht nur nach dem Wortlaut: «jeden Wahrspruch fassen die Geschwornen mit Stimmenmehrheit», sondern auch nach Sinn und

Geist des Ges. nicht blos das Schuldig, sondern auch das Nichtschuldig mit einer Stimmenmehrheit in dem angegebenen Zahlenverhältnis gefasst werden muss.

Kreisschr. des Militärdep. vom 16. Mai 1879 im B 1879 II 693, 1880 II 645, 874.

1147. Für die im BStrafrecht vorgesehenen Verbrechen und Vergehen, die nicht durch die Bundesassisen beurteilt werden (vgl. Art. 53—57, 59, 60, 65, 68) muss gemäs Art. 74 des Ges. vor der gerichtlichen Behandlung vom BR der Gerichtsstand bestimmt werden, und unter allen Umständen sind bei der Beurteilung die Vorschriften des BStrafrechtes anzuwenden. Wenn die kant. Gerichte urteilen, ehe der BR Gelegenheit erhalten hat, den Fall nach der Bestimmung des Art. 74 zu delegiren, so erscheint ein solches Urteil als nichtig, weil von einem inkompetenten Richter ausgefällt. Solche Urteile leiden in der Regel auch an dem weitern Fehler, dass statt der Vorschriften des BStrafrechtes diejenigen der kant. Gesetze angewendet werden. Das eidg. Justiz- und Polizeidep. ist daher vollkommen berechtigt, in solchen Fällen die Bezahlung derjenigen Kosten abzulehnen, welche sonst im Falle eines richtigen Verfahrens gemäs Art. 20 des BG über die Kosten der BRechtspflege vom 25. Juni 1880, A. S. n. F. V 217, Wolf I 390, von der BKasse getragen werden müssten.

Behufs richtiger Vollziehung dieser Grundsätze ist aber nötig, dass die Untersuchungsakten dem BR vorgelegt werden, sobald objektiv ermittelt ist, dass eine von dem BStrafges. vorgesehene, aus Absicht oder Fahrlässigkeit hervorgegangene strafbare Handlung vorliegt. Dieses an sich einfache Verfahren wird oft dadurch schwieriger gemacht, dass auch der subjektive Tatbestand untersucht werden will, bevor die Bestimmung des Gerichtsstandes durch den BR veranlasst wird. Es ist jedoch zu bemerken, dass mit dem Entscheide des BR über den Gerichtsstand nicht bestimmte Personen an die kant. Gerichte überwiesen werden, sondern dass dieser Entscheid auf die Untersuchung und Beurteilung des Vorfalles als Ganzes sich bezieht.

Behufs einer richtigen Kontrole und materiellen Vollziehung des BStrafrechtes ist ferner nötig, dass Urteile in besondern Expeditionen dem BR mitgeteilt werden, und zwar auch die erstinstanzlichen, damit der BR event. Gelegenheit hat, in das Verfahren be-

hufs dessen Berichtigung einzugreifen und die Appellation zu erklären oder die Kassation zu veranlassen. Die diesfälligen Fristen werden nach Massgabe der kant. Gesetze berechnet, beginnen aber für den BR natürlich erst mit dem Tage, da er in den Besitz der Urteile kommt; vgl. No. **1153.** BR im B 1885 II 711.

1148. Der Redaktor und der Drucker der Zeitung « Il Tempo » Simen und Mariotta in Locarno wurden durch die Tessiner Gerichte wegen Verleumdung verurteilt, weil sie in mehreren Artikeln der genannten Zeitung im Jahrgang 1876 die Behörden einiger Gemeinden beschuldigt hatten, dass dieselben bei den NR-Wahlen im Okt. 1875 eine Anzahl Bürger in das Stimmregister und unter die Stimmenden aufgenommen hätten, welche nach den Militärkontrolen ausser Landes sich befinden. Im Jahre 1878 verlangten die Verurteilten vom BR, dass die kantonale Justiz suspendirt und dass nach Vorschrift der Art. 49 und 74 des BStrafrechtes verfahren werde. Der BR trat hierauf nicht ein, weil eine Verfolgung von Wahlvergehen, wie sie in Art. 49 des BStrafrechtes vorgesehen sind, unstatthaft sei, nachdem die betr. Wahlen nicht blos schon lange vom NR genehmigt worden, sondern sogar die Amtsdauer der Gewählten in kurzer Zeit zu Ende geht. B 1879 II 612.

1149. Bei Bestimmung des Gerichtsstandes nach Art. 74 des BStrafrechtes zur Untersuchung und Beurteilung eines Eisenbahnunfalles vom 7. Dez. 1876 zwischen Palézieux (Freiburg) und Chexbres (Waadt) waren die Tatsachen zu würdigen, dass der Unfall auf dem Gebiete des Kts. Freiburg stattgefunden hat, dass dagegen die möglichen Angeklagten und Zeugen im Kt. Waadt wohnten. Der BR entschied sich deshalb für den Gerichtsstand des Kts. Waadt, in Erwägung:

Dass zwar allerdings im Strafrechte der ordentliche Gerichtsstand am Orte der Tat ist und das Domizil der Angeschuldigten für die Bestimmung des Gerichtsstandes als untergeordnet erscheint;

dass jedoch dieser Grundsatz nur in Frage kommen kann, wenn eine Konkurrenz verschiedener möglicher Gerichtsstände vorliegt, wobei natürlich auch die Konkurrenz verschiedener Gesetzgebungen vorausgesetzt ist;

dass aber im vorliegenden Falle nicht verschiedene Gerichtsstände und auch nicht verschiedene Gesetzgebungen in Frage sind, indem lediglich das BStrafrecht massgebend ist, und nach Art. 74 dieses Gesetzes

die urteilenden Gerichte verpflichtet sind, auf jeden Fall die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden;

dass somit die ganze Schweiz nur einen und denselben Gerichtskreis bildet, innerhalb welchem das genannte BStrafrecht zur Anwendung kommt und sich somit der Ort der Tat nicht nach den Grenzen der einzelnen Kantone bestimmt;

dass nun im Spezialfalle diejenigen Personen, welchen möglicher Weise eine Schuld bezüglich des fraglichen Unfalles zugeschrieben werden kann, im Kt. Waadt wohnen, also auch die wesentlichen Untersuchungshandlungen auf dem Gebiete dieses Kantons vorgenommen werden müssen, es sich somit rechtfertigt, dass die weitere Untersuchung und Beurteilung dieser Angelegenheit den Gerichten des Kts. Waadt übertragen werde. B 1877 II 545.

1150. Ein auf Grund des BStrafrechtes Angeklagter hatte sich aus dem Kanton der Tat in seinen Heimatkanton begeben. Der BR sprach sich im Jahre 1884 dahin aus, dass die Auslieferung des Angeklagten verlangt werden könne, da das BG über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852, A. S. III 161, Wolf I 429, nur auf das Strafrecht der Kantone Anwendung finde, während es sich im vorliegenden Falle um Vollziehung des BStrafrechtes handelt, das für alle Kantone gleichmässig verbindliche Norm bilde. B 1885 II 713, 1887 II 728.

1151. Bei Bestimmung des Gerichtsstandes nach Art. 74 des BStrafrechtes ist die ganze Schweiz als ein einziger Gerichtskreis anzusehen. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass das allgemein anerkannte und auch durch Art. 33 des BStrafrechtes sanktionirte Prinzip des Strafrechts in Ansehung der Strafausmessung bei zusammentreffenden Verbrechen, nach welchem für mehrere noch nicht beurteilte Verbrechen nur auf eine Strafe erkannt werden soll, auch dann zur Anwendung kommt, wenn die zu beurteilenden Verbrechen in verschiedenen Kantonen verübt worden sind.

BR im Jahre 1885 anläslich der mehrfachen Fälschungen eines Dienstbüchleins, welche teils in Waadt teils in Freiburg begangen worden sind, B 1886 I 982.

1152. In allen den Fällen, in welchen das BStrafrecht zur Anwendung kommt, fallen die Kantonsgrenzen ausser Betracht und ist die ganze Schweiz als ein einziger Gerichtsbezirk aufzufassen. Es ist daher völlig gleichgiltig, ob die verschiedenen Momente,

welche zusammen die strafbare Handlung oder Unterlassung bilden, in verschiedenen Kantonen oder nur in einem Kanton vorgefallen sind.

BR im Jahre 1888 anläslich einer Strafuntersuchung gegen J. Wunderlin, der von der auf baselstädtischem Gebiete gelegenen Centralweichenstation aus eine Weiche zu früh umgestellt hatte, so dass eine Entgleisung des letzten Wagens eines Güterzuges auf basellandschaftlichem Gebiete erfolgte. Das Kriminalgericht von Baselland hatte sich für inkompetent erklärt, B 1889 II 774.

1153. Dem BR steht in allen Fällen, die auf Grund von Art. 74 des BStrafrechtes den kant. Gerichten zur Beurteilung überwiesen werden, ein selbständiges Appellationsrecht zu, von welchem er innert der gleichen Frist, wie sie durch das kant. Ges. der kant. Staatsanwaltschaft eingeräumt ist, Gebrauch machen kann. Diese Frist kann selbstverständlich nur von dem Tage an gerechnet werden, wo das Urteil dem BR zukommt, und nicht von dem Zeitpunkte, wo es in die Hand der kant. Staatsanwaltschaft gelangt ist. Eine diesfällige Unterlassung der Staatsanwaltschaft kann somit nicht präjudizirlich sein für das Appellationsrecht der BBehörden, welche über die allseitige Vollziehung des BStrafrechtes zu wachen haben und ohne dieses selbständige Rechtsmittel dieser Pflicht nicht genügen könnten.

BR im Jahre 1886 gegenüber der Staatsanwaltschaft des Kts. St. Gallen, sowie gegenüber der Polizeikammer des Kts. Bern, B 1887 II 725; 1886 I 981, 1887 II 724.

1154. Die Reg. von Basel-Stadt verweigerte, in Ablehnung eines Gesuches der Polizeidirektion des Kts. Schaffhausen, die Vollziehung eines Urteils des Polizeirichters von Schaffhausen, durch welches Jakob Hauser zu einer Gefängnisstrafe von 10 Tagen verurteilt worden war; die Weigerung wurde darauf gestützt, dass blos ein Polizeivergehen vorliege und dass wegen solcher weder eine Auslieferung stattfinde, noch in dem Konkordate vom 7. Juni 1810 (9. Juli 1818, 27. Juli 1840, off. Slg. I 306, III 76, Wolf II 322) eine Pflicht zur Vollziehung der Urteile durch einen andern Kanton ausgesprochen sei. Der BR lud jedoch den 31. Juli 1877 die Reg. des Kts. Basel-Stadt ein, dem Gesuche zu entsprechen und zwar in Erwägung:

1. Es handelt sich um die Vollziehung eines kant. Polizeiurteiles, welches in Anwendung von Art. 22 des in Ausführung des Art. 25 der BV erlassenen BG über Jagd und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875 aus-

gefällt wurde (A. S. n. F. II 45, Wolf I 784), bezw. um die Vollziehung der gemäs Abs. 2 jenes Art. 22 in Umwandlung der Busse festgestellten Gefängnisstrafe.

2. Bei der Vollziehung eines BG können die frühern Konkordate zwischen den Kantonen nicht massgebend sein, weil diese auf der unbeschränkten Souveränetät der Kantone, die BG dagegen auf der eigenen Souveränetät des Bundes beruhen.

3. Die Vollziehung eines solchen BG kann daher nicht von dem freien Willen der Kantone abhängen, vielmehr sind die Polizeiurteile, die in Anwendung von in BGes. enthaltenen Strafbestimmungen, durch kant. Gerichte erlassen worden sind, in der ganzen Schweiz vollziehbar, indem sonst ein solches BG seine Geltung und Wirkung verlieren und die betr. Vorschrift der BV ohne Vollziehung bleiben würde (vgl. auch BV 1874, Art. 102, Ziff. 2, 5), wie denn auch die bisherige Praxis hierüber nicht den mindesten Zweifel übrig lässt.

4. Die Frage, welcher Kanton die Kosten zu bezahlen habe, erledigt sich einfach durch die konsequente Anwendung des auch im BStrafrecht anwendbaren Grundsatzes, dass derjenige Fiskus (des Bundes oder Kantons) die Vollziehungskosten zu tragen hat, welcher auch die Busse beziehen würde, wenn sie der Verurteilte hätte bezahlen können.

B 1878 II 511.

1155. Polizeiurteile der kant. Gerichte, erlassen in Anwendung der Bestimmungen des BG über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Febr. 1872 (A. S. X 1029, Wolf I 747) müssen in allen Kantonen vollzogen werden, immerhin unter Beobachtung der in dem betr. Kanton bestehenden Formen. Das erwähnte BGes. schreibt ausdrücklich in Art. 1 und 2 vor, dass seine Vorschriften im ganzen Umfange der Eidg. anwendbar seien, und dass der BR berufen sei, ihm eine strenge und einheitliche Anwendung zu verschaffen.

BR im Kreisschr. vom 31. Juli 1874, B 1874 II 607, 1875 II 623.

1156. Der BR erklärte, es sei zulässig, dass von Viehhändlern oder Privaten, die in dem Kantone, in welchem sie der Uebertretung des BG über die polizeilichen Massnahmen gegen Viehseuchen (A. S. X 1029, Wolf I 747) angeklagt werden, kein Domizil haben, und die daher vor Ausfällung des Urteils diesen Kanton wieder verlassen wollen, eine Kaution zur Sicherung der Vollziehung des zu fällenden Urteils verlangt wird. Denn wäre diese Kautionsforderung nicht zulässig, so könnte vielleicht gerade in den wich-

tigsten Fällen das BGes. nicht angewendet werden; es müssen auch den zur Anwendung des Ges. berufenen Behörden die nötigen Mittel zur Sicherung ihrer Strafgerichtsbarkeit zustehen.

BR im Kreisschr. vom 31. Juli 1874, B 1874 II 606.

1157. Das Polizeigericht von Lausanne verurteilte im Jahre 1879 den Franzosen L. Le Balle wegen Verleumdung in einer zu Lausanne publizirten Broschüre und verfügte die Vernichtung dieser Broschüre. Das Geschäftshaus, gegen welches die Verleumdung gerichet war, stellte hierauf das Gesuch, es möchte auf diplomatischem Wege die Sequestrirung und Vernichtung der Broschüre auch in Frankreich und Argentinien bewirkt werden, wo dieselbe ebenfalls zahlreich verbreitet worden sein soll.

Der BR konnte diesem Ansuchen nicht entsprechen, weil in keinem Staate Strafurteile der Gerichte eines andern Staates vollzogen werden, sondern nur diejenigen, welche von den eigenen Gerichten und gestützt auf die von diesen als wahr erkannten Tatsachen ausgesprochen worden sind, weshalb auch in keinen internationalen Staatsverträgen die gegenseitige Vollziehung von Strafurteilen stipulirt ist.

Unter diesen Umständen blieb nichts Anderes übrig, als das betr. Haus, oder wer immer durch die Broschüre des L. Le Balle sich beleidigt glaubte, anzuweisen, in allen denjenigen Staaten, in welchen er diese Broschüre verbreitet haben sollte, nach Massgabe der Gesetzgebung dieser Staaten als Kläger aufzutreten und auf Reparation der Ehre und Vernichtung der Broschüre zu klagen.

B 1880 II 649.

1158. Der Tessiner Scossa Romano machte sich in Tunis einiger Diebstähle schuldig und stellte sich unter den Schutz des kaiserlich deutschen Generalkonsulates für die Regentschaft Tunis, indem er gleichzeitig dessen Kosulargerichtsbarkeit anrief.[1]) Dieses Generalkonsulat, unter Zuzug von Beisitzern, erklärte den Angeklagten eines ausgezeichneten Diebstahls schuldig und verurteilte ihn zu zwei Jahren Gefängnisstrafe, sowie zur Bezahlung der Kosten.

[1]) Vgl. das den 27. März 1883 vom Präsidenten der französischen Republik promulgirte Gesetz, durch welches in der Regentschaft von Tunis eine gemeinrechtliche, auf alle Streitigkeiten von Ausländern unter sich oder mit Eingeborenen anwendbare und an die Stelle der Konsularjurisdiktion tretende Justiz eingeführt wurde, B 1884 II 582.

Die Gefängnisstrafe wurde im Lokale des Generalkonsulates in Vollziehung gesetzt. Da der Verurteilte die Kosten nicht bezahlen konnte, so wurde der Ersatz derselben durch Vermittlung des BR vom Kt. Tessin reklamirt. Der Staatsrat verweigerte anfänglich die Rückerstattung dieser Kosten, weil er die Gerichtsbarkeit des deutschen Generalkonsulates nicht anerkannt habe. Der BR konnte jedoch diesen Standpunkt nicht teilen und verfügte die vorläufige Bezahlung erwähnter Kosten aus der BKasse, welcher sie später vom Kt. Tessin rückvergütet wurden. Das eidg. Justiz- und Polizeidep. begründete dieses Verfahren wie folgt:

Tunis gehört zu den nichtchristlichen Ländern, in welchen die europäischen Staaten wegen der offenen Rechtsunsicherheit ihrer Angehörigen genötigt gewesen, dieselben durch besondere Staatsverträge vor der Lokalgerichtsbarkeit zu schützen und zu ihren Gunsten die eigene Gerichtsbarkeit vor den infolge von Verträgen eingesetzten Konsulaten vorzubehalten. Diese Tatsache ist durch die Geschichte bewiesen und durch das Völkerrecht sanktionirt. Die Schweiz hat mit der Türkei keinen solchen Vertrag, wol aber Deutschland (Preussen speziell schon seit 1761). Hinwieder hat die Schweiz mit Deutschland sich darüber vereinbart. dass die Angehörigen der Schweiz auf denjenigen Plätzen, wo die Schweiz weder eine diplomatische, noch konsularische Vertretung halte, sich unter den Schutz der Agenten des deutschen Reiches stellen können. Nachdem nun Scossa Romano selbst und auch der Staatsrat von Tessin zu dessen Gunsten den Schutz des kaiserlich deutschen Generalkonsulates angerufen, so hat dieses Gesuch keinen andern Sinn haben können, als dass ersterm der gleiche Schutz und die gleichen Privilegien zu teil werden möchten, wie den Angehörigen des deutschen Reiches, d. h. dass er nicht der Willkür der tunesischen Behörden überlassen werde. Der gleiche Zweck hätte sich nur noch dadurch erreichen lassen, dass der Rücktransport des Scossa Romano verlangt und dessen Beurteilung im Kt. Tessin übernommen worden wäre. In diesem Falle wären selbstverständlich alle Kosten diesem Kanton zugefallen; sie müssen daher auch von ihm getragen werden, nachdem eine von dem Staatsrate selbst bestätigte Schutzbehörde des Scossa Romano dessen Beurteilung und zwar ohne Zweifel zu seinem grossen Vorteile übernommen hat. Ueber die Kompetenz des kaiserlich deutschen Generalkonsulates zur Beurteilung des Angehörigen eines dritten Staates, welcher sich

seinem Schutze unterstellt hat, gleich den Angehörigen des deutschen Reiches, kann nach dem Ges. betr. die Organisation der deutschen Konsulate und deren Rechte und Pflichten vom 8. Nov. 1867 und der Instruktion betr. die Erteilung des von den kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche etc. vom 1. Mai 1872 kein Zweifel walten. Endlich kann nicht eingewendet werden, dass das deutsche Generalkonsulat im Sinne von Art. 17 des Regl. für die schweiz. Konsularbeamten vom 26. Mai 1876, A. S. n. F. I 528, Wolf II 333, als schweiz. Konsulat hätte handeln sollen. Dieses wäre gar nicht möglich gewesen, weil die Schweiz kein vertragsmässiges Recht hat, einen Konsul in Tunis aufzustellen; sie wäre daher auch nicht berechtigt, den Konsul eines fremden Staates zu ermächtigen, in einem speziellen Falle als schweiz. Konsul sich zu benehmen. B 1880 II 646. Vgl. No. **340** ff.

1159. Im Jahre 1883 wurde in Salonik der Thurgauer Alfred Jäck, Schutzbefohlener des dortigen k. k. österreichischen Generalkonsulates, ermordet. Das letztere nahm sofort die Strafuntersuchung an die Hand und übermittelte nach Abschluss derselben dem BR auf diplomatischem Wege die bezügliche Kostennote, deren Berichtigung die Reg. des Kts. Thurgau mit Rücksicht darauf, dass die Erben des Jäck dessen Nachlass ausgeschlagen, zunächst beanstandet hat.

Der BR fand jedoch, dass die Rückerstattung dieser Kosten nicht abgelehnt werden dürfe; denn es kann der Entscheid über diese Frage nicht davon abhängig sein, ob der Ermordete Vermögen hinterlassen habe, oder ob Verwandte vorhanden seien, die event. unterstützungspflichtig und auch unterstützungsfähig wären, da nicht ein Verhältnis vorliegt, das nach Analogie der Armenunterstützung zu erledigen war. Vielmehr handelt es sich um die Ermittlung des Urhebers eines Verbrechens an einem Bürger des Kts. Thurgau, also um die Ausübung der Strafjustiz.

Allerdings hätte die Ausübung dieser Funktion in erster Linie den Behörden am Orte der Tat obgelegen. Allein es ist bekannt, dass die Grosstaaten Europas den türkischen Behörden keine Strafgerichtsbarkeit über ihre Angehörigen zugestehen.

Infolge dessen muss die Strafjustiz von den Heimatstaaten, bezw. von den Schutzstaaten ausgeübt werden. Wenn auch die Schweiz bei dem Abschlusse der diesfälligen völkerrechtlichen Ver-

träge nicht mitgewirkt hat, so ziehen doch ihre im Orient wohnhaften Angehörigen durch das Mittel der Schutzstaaten Vorteile aus jenem Verhältnisse, und es erscheint demnach nur als recht und billig, dass überall da, wo dem Schutzstaate aus dem gewährten Schutze materieller Schaden erwachsen ist, der Heimatstaat des Schützlings für diesen Schaden einsteht. Da der österreichische Vertreter in Salonik als Repräsentant des Schutzstaates die Strafjustiz namens der heimatlichen Behörden des Jäck ausgeübt hat, so sind die daraus entsprungenen Kosten unzweifelhaft von den letztern zu tragen. B 1885 II 680, III 141.

1160. Anläslich der Untersuchung gegen die Zeitschrift «Avantgarde, organe collectiviste et anarchiste» war der Drucker derselben, A. Courvoisier in Chaux-de-fonds, veranlasst worden, eine schriftliche Erklärung abzugeben des Inhalts, dass er den Druck dieser Zeitschrift sofort einstellen und keine andere von gleicher Tendenz publiziren werde. Der BR lehnte das Begehren auf Aushingabe dieser Erklärung im Jahre 1880 ab in Erwägung:

Dass die erwähnte Erklärung als administrativ-polizeiliche Massregel zur Zeit der Eröffnung der strafrechtlichen Untersuchung wegen völkerrechtswidriger Handlungen im Sinne von Art. 41 des BStrafrechtes durch die anarchistische Zeitschrift «Avant-garde», welche in der Druckerei des A. Courvoisier gedruckt wurde, nötig und um so mehr gerechtfertigt war, als in derselben Druckerei eine neue Nummer der «Avant-garde» im Satze lag, welche in noch höherem Masse, als es vorher geschehen, geeignet gewesen wäre, die völkerrechtliche Stellung der Schweiz zu kompromittiren;

dass jedoch die erwähnte Untersuchung mit Urteil des BGer. vom 16. April 1879 (B 1879 II 648) ihren Abschluss gefunden hat;

dass das Aktenstück bei den Akten zu verbleiben hat, dagegen seine Verbindlichkeit für den Aussteller mit Abschluss der Prozedur dahingefallen ist. B 1881 II 721. No. **1375.**

1161. Die Kantone sind verpflichtet, dem Bunde in Militärstrafsachen unentgeltlich Rechtshilfe zu leisten.

Der BR stellte daher in einem Kreisschr. an sämtliche eidg. Stände vom 30. Dez. 1886 fest:

1. Dass den kant. Civilbehörden (einschlieslich den Bezirks- und Gemeindebehörden) und deren Organen für Verrichtungen in Militärstrafsachen keinerlei Gebühren mehr ausgerichtet werden, dass einzig

die wirklich gehabten Auslagen für ausgerichtete Zeugengelder und Expertenkosten etc. rückzuvergüten sind;

2. dass in den Fällen, wo die kant. Justizbehörden Untersuchungen und Aburteilungen vornehmen, sie sich bezüglich der Kompetenzen der dabei Mitwirkenden, sowie bezüglich der übrigen Kostenberechnungen an die eidg. Vorschriften zu halten haben.

Der BR hebt gleichzeitig hervor:

Ausdrückliche Gesetzesvorschriften, welche den Grundsatz der Unentgeltlichkeit statuiren, bestehen zwar nicht, wol aber erscheint das Ergänzungsges. betr. die Auslieferungen vom 2. Febr. 1872 (A. S. X 672, Wolf I 432) analog anwendbar, das den Grundsatz der Unentgeltlichkeit ausdrücklich sanktionirt. Denn es leuchtet wol ohne weiteres ein, dass, wenn die Kantone infolge eines vom Bunde erlassenen Ges. sich in Strafsachen gegenseitig unentgeltliche Dienste zu leisten haben, sie hiezu auch dem Bunde gegenüber verpflichtet sind.

Es scheint übrigens, dass schon bei Erlass des BG über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851 (A. S. II 606, Wolf II 255) dieses Verfahren beabsichtigt, implicite aufgestellt war, wie auch die Praxis bewiesen hat.

Dies erhellt insbes. aus Art. 309, 316 und 401 dieses Ges., wonach die Civilbehörden verpflichtet sind, die Requisitionen der militärischen Strafbehörden zu vollziehen, ohne dass für den Vollzug irgend welche Gebühren angesetzt wären, während die übrigen Bestimmungen des Ges. betr. die Kosten, Zeugengebühren, Expertenentschädigungen etc. mit Absicht detaillirt gehalten sind. Auch Art. 406 des Ges. stimmt mit dem Grundsatze der Unentgeltlichkeit überein, indem darin vorgeschrieben ist, dass nach Abschluss einer Untersuchung die Kosten zu Handen der BKasse durch die betr. KReg. einzutreiben seien, und zwar ohne dass der Bund hiefür irgend etwas zu vergüten hätte; denn die Kosten werden entweder vom Verurteilten bezahlt, wenn er überhaupt bezahlen kann, oder sie werden vom Kanton getragen.

B 1887 I 39, II 730; 1888 II 604.

Art. 44 der seit Erlass des mitgeteilten Kreisschr. in Kraft getretenen Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 bestimmt:

> Die Rechtshilfe wird unentgeltlich geleistet. Vorbehalten bleibt die Vergütung von Auslagen für Expertisen und Zeugenverhöre.

A. S. n. F. 2 S. I 283, Wolf II 280.

1162. Art. 20 des BG über die Kosten der BRechtspflege vom 25. Juni 1880 (A. S. n. F. V 222, Wolf I 390) findet nur auf solche Fälle Anwendung, die dem BR zum Zwecke des Entscheides

über den Gerichtsstand im Sinne von Art. 74 des BStrafrechtes vorgelegt werden müssen.

Durch Art. 14 des BG über die Fischerei vom 18. Sept. 1875 (A. S. n. F. 94; vgl. BG betr. die Fischerei vom 21. Dez. 1888, Art. 32, A. S. n. F. 2 S. I 71, Wolf I 797) wird der Gerichtsstand für alle Uebertretungen des Fischereiges. den kant. Gerichten zugewiesen. Die erhältlichen Bussen fallen den Kantonen zu, die deshalb auch die Prozesskosten zu tragen haben. B 1886 I 986.

1163. Die BBehörde veranlasste ein kant. Gericht zur Anhebung einer Strafuntersuchung wegen Verletzung des BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen. Die Untersuchung blieb resultatlos und das kant. Gericht verurteilte die BBehörde zur Tragung der erwachsenen Kosten. Die Bezahlung derselben wurde jedoch vom BR abgelehnt aus folgenden Gründen:

1. Nach Art. 1 des BG betr: den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Dez. 1880 (A. S. n. F. V 348, entsprechend Art. 1, Abs. 1 des BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888, A. S. n. F. X 652, Wolf I 355) wird die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom BR unter Mitwirkung der kant. Behörden ausgeübt; die letztern haben sonach u. a. auch die Pflicht, dazu beizutragen, dass Personen, welche sich gegen jenes BGes. vergangen haben, angezeigt und bestraft werden.[1])

2. Nach Art. 16 desselben Ges. (A. S. n. F. V 353) sollen Personen, welche in der Schweiz unbefugt Auswanderungsgeschäfte betreiben oder dazu behilflich sind, von amteswegen oder auf Klage hin den kant. Ger. überwiesen und mit Fr. 50 bis Fr. 1000 bestraft werden.[2])

3. Gerade wie es nun die kant. Gerichte, resp. der Fiskus des Kantons ist, der die in Art. 16 vorgesehenen Bussen bezieht, und nicht die eidg. Staatskasse, ebenso haben auch die kant. Gerichte, resp. der kant. Fiskus die Kosten etc. selbst zu tragen, wenn die angezeigte Person freigesprochen wird, oder wenn die Untersuchung resultatlos bleibt.

B 1885 II 355. Vgl. No. **44.**

---

[1]) Art. 1, Abs. 2, litt. b des BG vom 22. März 1888 verfügt ausdrücklich: Den kant. Behörden liegt insbesondere ob: die strafrechtliche Verfolgung der ihnen nach Art. 18 (Schlussatz) und Art. 19 dieses Ges. zur Aburteilung unterstellten Personen.

[2]) Vgl. die entsprechende Bestimmung in Art. 19 des BG vom 22. März 1888: Personen... werden von amteswegen oder auf Klage hin... bestraft.

1164. In allen Fällen, in welchen die Strafgesetzgebung des Bundes zur Anwendung kommt, müssen auch hinsichtlich der Kosten die Vorschriften der BGesetzgebung angewendet werden, nicht jene der kant. Ges. Nun ist nach Art. 29 des BG betr. das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher BG vom 30. Juni 1849 (A. S. I 95, Wolf I 436) und nach Art. 15 des BG über die Kosten der BRechtspflege vom 24. Sept. 1856 (A. S. V 413, ersetzt durch Art. 20[1]) des BG vom 25. Juni 1880, A. S. n. F. V 222, Wolf I 390) dem Verurteilten die Bezahlung der Kosten aufzuerlegen; hiezu gehören auch die Kosten der Vollziehung der Gefängnisstrafe, da in den angeführten Gesetzesvorschriften keine Ausnahme gemacht wird, wie es in Art. 188[2]) des BGes. über die BStrafrechtspflege vom 27. Aug. 1851 (A. S. II 787, Wolf I 428) hinsichtlich von Urteilen der eidg. Assisen der Fall ist.

Im Jahre 1876 hatte die Reg. des Kts. Basel-Stadt den Ersatz der Kosten für die Vollziehung einer Gefängnisstrafe, welche wegen verbotener Werbung verhängt worden war, vom BR reklamirt, weil diese Kosten, gemäs der kant. Prozessgesetzgebung, nicht zu den Prozesskosten gehören und dem Verurteilten nach der gleichen kant. Prozessgesetzgebung die Vollziehungskosten nicht auferlegt werden können. Der BR trat auf das Begehren nicht ein.

BR in Sachen des Werbers Döbeli, B 1877 II 548.

1165. Das Begehren einer kant. Behörde um Vergütung der Kosten für Vollziehung der Gefängnisstrafen, welche wegen Gefährdung des Eisenbahnbetriebes verhängt worden waren, wies der BR mit Hinweis auf Art. 20 des BG vom 25. Juni 1880 (A. S. n. F. V 222, Wolf I 390) ab. Die BKasse hat nur subsidiär, wenn der Verurteilte zahlungsunfähig ist und hierüber amtliche Ausweise vorgelegt werden, Ersatz zu leisten. B 1887 II 726.

1166. Die Rechnungen über die Untersuchungs- und Gerichtskosten, welche von Seite der kant. Behörden zur Liquidation durch die BKasse gemäs Art. 20 des BG vom 25. Juni 1880 (A. S. n. F. V 222, Wolf I 390) dem BR vorgelegt werden, enthalten öfters auch «Gebühren für Stempelung» der Akten. Der BR erklärte,

---

[1]) Dieser Art. 20 stellt ausdrücklich den Prozesskosten die Vollsiehungskosten gleich.

[2]) Der cit. Art. 188 lautet: Die Kosten der Urteilsvollziehung werden von der BKasse getragen.

dass diese Gebühren nicht zu den Prozesskosten im Sinne des genannten Art. 20 gehören. Der Stempel ist ein Ausfluss der Fiskalgesetzgebung der Kantone, also eine Art Steuer, welcher der Bund nicht unterworfen ist. B 1890 II 198.

1167. In einer kant. Kostenrechnung waren als «Staatsgebühr» Fr. 15 angesetzt worden. Der BR verweigerte die Bezahlung dieser Gebühr im Jahre 1891, weil allfällige Gebühren, die gemäs den kant. Prozessordnungen den Verurteilten auferlegt werden können und hernach der Kantonskasse zufallen, auf Grund der Vorschrift des Art. 20 des BG vom 25. Juni 1880 (A. S. n. F. V 223, Wolf I 391) von der BKasse nicht zu vergüten sind. B 1892 II 576.

1168. Nach Art. 20 des BG vom 25. Juni 1880 (A. S. n. F. V 222, Wolf I 390) sind in Fällen, die wegen Verletzung des BStrafrechtes an die kant. Ger. gewiesen werden, die Prozesskosten dann von der BKasse zu vergüten, wenn der Angeklagte zahlungsunfähig ist oder freigesprochen wird. Dagegen sind im genannten BG keine «Rekurskosten» (Entschädigung an die freigesprochene Person, wie solche von den Bernergerichten zugesprochen wird) vorgesehen, und neben dem BG kommt für die Kostenfrage nicht noch ein kant. Ges. zur Anwendung. BR im B 1887 II 725.

1168a. Im Jahre 1883 sprach das Bezirksgericht der Gruyère (Freiburg) ein Individuum, das unter der Anklage stand, Steine in der Nacht vom 29./30. Juni 1883 auf die Eisenbahnschienen der Linie Bulle-Romont gelegt zu haben, frei und verurteilte den Staat zur Bezahlung einer Entschädigung an den Freigesprochenen im Betrage von Fr. 100 für unschuldig ausgestandene Haft. Bei Uebersendung dieses Urteiles an den BR verlangte die Reg. von Freiburg, dass die Entschädigung gemäs Art. 20 des BG vom 25. Juni 1880 (A. S. n. F. V 222, Wolf I 390) aus der BKasse bezahlt werde.

Der BR wies jedoch die Forderung von der Hand, weil nach der Vorschrift des cit. Art. 20 die BKasse im Falle der Freisprechung eines Angeklagten nur die Prozesskosten, zu welchen offenbar eine Entschädigung für unschuldig ausgestandene Haft nicht gehört, zu vergüten hat. Eine solche Forderung kann an den Bund um so weniger gestellt werden, als mit Bezug auf Eisenbahngefährdungen seine Kompetenz sich darauf beschränkt, zu prüfen, ob im Spezial-

falle die einen oder andern Voraussetzungen von Art. 67 des BStrafrechtes vorliegen und, wenn ja, den Gerichtsstand im Sinne von Art. 74 des gleichen BStrafrechtes zu bestimmen. Ein solcher Entscheid schliesst keineswegs eine persönliche Anklage in sich; es ist vielmehr Sache des Richters, den Urheber zu ermitteln, um ihn nach Massgabe der Prozessges. zu behandeln und zu beurteilen. Für ungerechtfertigtes, bezw. unvorsichtiges Verfahren des kant. Richters kann aber der Bund nicht verantwortlich gemacht werden.
B 1884 II 777.

1169. Die Frage, in welchen Fällen von Eisenbahngefährdung die Untersuchungskosten aus der BKasse vergütet werden, beantwortete das eidg. Justiz- und Polizeidep. im Jahre 1885 in folgender Weise:

Es ist zu untersuchen, ob es sich um eine Eisenbahngefährdung im Sinne von Art. 67 a und b des BStrafrechtes handelt — wobei die Akten behufs Feststellung des Gerichtsstandes nach Massgabe von Art. 74 des gleichen BG, sobald der objektive Tatbestand festgestellt ist, dem BR vorgelegt werden müssen — oder um solche Fälle, welche blos eine Verletzung der Eisenbahnpolizei beschlagen und im BG betr. Handhabung der Bahnpolizei vom 18. Febr. 1878 (A. S. n. F. III 422, Wolf I 607) vorgesehen sind.

Auf alle Fälle der ersten Kategorie findet bezüglich der Liquidation der Kosten und der Bussen das BG vom 25. Juni 1880 (A. S. n. F. V 217, Wolf I 388) seine Anwendung. Hiernach hat im Falle der Verurteilung der Angeklagte die Prozess- und Vollziehungskosten zu bezahlen. Im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung sind die Prozesskosten von der BKasse zu vergüten. Die Bussen fallen in die BKasse. Wenn aber diese nicht erhältlich sind, so müssen sie gemäs Art. 8 des BStrafrechtes in Gefängnis umgewandelt werden nach dem Masstabe von 1 Tag Gefängnis für Fr. 5 Busse.

Was dagegen die Fälle betrifft, welche nach Vorschrift des BG betr. die Bahnpolizei vom 18. Febr. 1878 erledigt werden können, so ist für diese in Art. 11 der Gerichtsstand der kant. Behörden festgestellt. Die Kosten sind vom kant. Fiskus zu tragen, welcher hinwieder auch die Bussen beziehen kann. B 1886 I 985.

1170. Das Begehren des Finanzdep. des Kts. Freiburg um Ersatz der Kosten, welche durch die polizeiliche Feststellung des Tatbestandes einiger Eisenbahnunfälle verursacht worden waren, wurde im Jahre 1876 vom BR mit Bezug auf solche Fälle abge-

lehnt, in welchen blos Zufall vorlag und darum die Feststellung des Gerichtsstandes gemäs Art. 74 des BStrafrechtes nicht stattgefunden hatte, und zwar gestützt auf den Gesichtspunkt, dass solche Kosten, wie alle andern, die wegen eines unglücklichen Zufalles entstehen, zunächst von den Kantonen zu tragen sind, indem gemäs Art. 15 des BG über die Kosten der BRechtspflege (A. S. V 413, ersetzt durch Art. 20 des BG vom 25. Juni 1880, A. S. n. F. V 222, Wolf I 390) unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Kosten nur in denjenigen Fällen vom Bunde zu tragen sind, in welchen eine förmliche Ueberweisung, bezw. die Einleitung des Strafprozesses, stattgefunden hat.

Mit Bezug auf die Frage hingegen, ob nicht sonst Jemand den Kantonen ersatzpflichtig sei, war der BR der Ansicht, dass die Kantone die in Frage stehenden Kosten von den Eisenbahnverwaltungen zurückfordern können. Allerdings bietet das BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen vom 1. Juli 1875 (A. S. n. F. I 787, Wolf I 597) keinen Anhaltspunkt für diese Ansicht, da man es hier mit Untersuchungen zu tun hat, die ergeben haben, dass die Art. 2 und 3 des Haftpflichtges. keine Anwendung finden, weil sonst die Einleitung eines Strafprozesses hätte stattfinden müssen. Dagegen sind die Eisenbahnen als vom Staate konzessionirte Unternehmungen wegen ihrer besondern hervorragenden Aufgaben nicht blos zur eigenen Disziplinarpolizei verpflichtet, sondern es liegt ihnen auch ob, den Betrieb konzessionsmässig und in einer Weise zu überwachen, dass das Publikum keinen Gefahren oder Schädigungen ausgesetzt ist. Die besonders bevorzugte Stellung der Eisenbahnen im Verkehrsleben und dem Staate gegenüber legt ihnen auch grössere Pflichten auf und berechtigt den Staat, sie auch in polizeilicher Beziehung anders zu behandeln, als es im gewöhnlichen bürgerlichen Leben der Fall ist.

B 1877 II 548; vgl. B 1879 II 633.

1171. Handelt es sich um Eisenbahnunfälle, die keinen Anlass zur gerichtlichen Behandlung bieten, bei denen daher keine Feststellung des Gerichtsstandes durch den BR im Sinne des Art. 74 des BStrafrechtes erfolgen kann, so können auch keine von der BKasse zu vergütende Kosten erwachsen. Es handelt sich alsdann um Vorgänge, die zwar von den Polizeibehörden nicht ignorirt werden dürfen, die aber lediglich nach kant. Vorschriften zu behandeln sind.

BR im B 1890 II 198.

5. Kapitel.

Das Begnadigungsrecht.[1])

BV 1848, Art. 74, Ziff. 7, Art 80 gleich BV 1874. Art. 85, Ziff 7, Art. 92, A. S. 1 24, 25, n. F. I 25, 26; Wolf I 11, 21.[2])

1172. Das Begnadigungsrecht haben die BBehörden und nicht die kant. Behörden auszuüben, wenn es sich um die Vollziehung eines BG handelt. B 1874 II 606, 1875 II 623.

Diesen Satz verteidigt der BR in der Botsch. vom 26. Mai 1874 anläslich eines Strafnachlassgesuches gegenüber einer Busse, welche ein kant. Richter auf Grund des BG über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Febr. 1872 ausgesprochen hatte, in folgender Weise:

Es besteht ein BG vom 30. Juni 1849 (A. S. I 87, Wolf I 433) über das Verfahren bei Uebertretungen der BGes. über Zölle, Posten, Pulver, Münzen,[3]) Mass und Gewicht,[4]) sowie anderer fiskalischer und polizeilicher BG,[5]) welches, wie die Ueberschrift besagt, das Verfahren für solche Fälle, die Kostenbezahlung und die Vollziehung der Urteile regelt; dagegen wird die Frage der Begnadigung, ob sie den eidg. oder kant. Behörden zustehe, nicht berührt. Nur bei der Bestimmung über die Vollziehung der ausgefällten Strafurteile wird bemerkt, dass dieselben von den KBehörden unter Aufsicht des Bundes vollzogen werden (Art. 30), was immerhin so viel beweist, dass der Bund ein Interesse daran nimmt, wie die gegen Uebertreter von BGes. durch die kant. Gerichte ausgesprochenen Urteile vollzogen werden. Auch wird im Ges. bestimmt, dass die Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen BGes. von den kompetenten Gerichten der Kantone beurteilt werden, wenn der Betreffende sich nicht dem Ausspruch der eidg. Verwaltungsbehörde unter-

---

[1]) Vgl. Stooss, Grundzüge des schweiz. Strafrechtes, 1892 I S. 450 ff., bes. S. 460, 461.

[2]) Vgl. ferner BV 1848, Art. 104, Abs. 2, hiezu unten S. 367.

[3]) Vgl. jedoch Wolf I 433, Art. 1, Anm. 4.

[4]) Vgl. hiezu BBeschl. vom 18. Juli 1856, A. S. V 345, Wolf I 709.

[5]) Vgl. Wolf I 433, Art. 1, Anm. 6.

zogen hat (Art. 16). Gegen die ausgefällten kant. Urteile kann bei dem eidg. Kassationsgericht das Rechtsmittel der Kassation geltend gemacht werden, Art. 18.[1]) Die ausgesprochenen Geldbussen fallen bei Zollübertretungen je zu einem Dritteil dem Verleider, dem Kanton und dem Bunde zu;[2]) der letztere bezahlt die Gerichtskosten, wenn der Verurteilte sie nicht bezahlen kann; ebenso übernimmt der Bund in diesem Falle auch die Gefängniskosten, wo Gefängnis als Strafumwandlung eintritt, Art. 29. Schliesslich kann noch bemerkt werden, dass die KBehörden in den durch dieses Ges. vorgesehenen Fällen weder Bussen, noch Kosten, noch Gefängnisstrafe nachlassen können, Art. 12, Abs. 4.

In dem BG, die Mass- und Gewichtsordnung betreffend, vom 23. Dez. 1851 (A. S. III 84) ist für das Verfahren ebenfalls das erwähnte Fiskalges. vom 30. Juni 1849 massgebend, vgl. Art. 10;[3]) nur participirt der Bund nicht an den Bussanteilen. Laut der Vollz-Verord. zu diesem BG vom 23. März 1870 (A. S. X 184, vgl. hiezu A. S. X 308, 634), steht das Verfahren bei Uebertretungen bei den Kantonen unter der Aufsicht des BR.[4])

Auch bei den Uebertretungen des Pulver- und Postregals wird das Fiskalges. vom 30. Juni 1849 dem Verfahren zu Grunde gelegt; bei dem erstern werden die Bussgelder, laut Vorschrift des Art. 6, Abs. 2 des BG über das Pulverregale vom 30. April 1849 (A. S. I 166, Wolf I 956), wie bei den Zollübertretungen verteilt,[5]) während bei den Verletzungen des Postregals im BG über das Postregale vom 2. Juni 1849 (A. S. I 98, Wolf I 501) über die Bussverwendung nichts gesagt ist

---

[1]) Vgl. Organis-Ges. Art. 55; Entw. des BR eines BG über die Organisation der BRechtspflege vom 5. April 1892, Art. 149, Abs. 2, B 1892 II 439.

[2]) Vgl. BG über das Zollwesen vom 27. Aug. 1851, Art. 57, A. S. II 550. Wolf I 443 und Anm. 1; hiezu BG über die Kosten der BRechtspflege vom 25. Juni 1880. Art. 20, Abs. 2, 3, A. S. n. F. V 222, Wolf I 390 und Anm. 4.

[3]) Der Art. 10 ist bereits durch den BBeschl. vom 18. Juli 1856 aufgehoben worden; dieser selbe BBeschl. vom 18. Juli 1856 setzt fest: Die nötigen Verfügungen betr. das Verfahren bei Beurteilung von Uebertretungen der eidg. Mass- und Gewichtsordnung vom 23. Dez. 1851 sind innerhalb der materiellen Vorschriften der Gesetze und Verordnungen des Bundes den Kantonen überlassen, A. S. V 345, Wolf I 709.

[4]) Das im Text erwähnte BG vom 23. Dez. 1851 ist durch das BG über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875 (Art. 20) aufgehoben worden, A. S. n. F. I 752, Wolf I 707; Art. 17 und 18 des z. Z. in Kraft bestehenden BG lauten: Die Uebertretungen des Ges. werden durch die zuständige kant. Behörde bestraft. Die Busse fällt demjenigen Kanton zu, in dessen Gebiet die Uebertretung stattgefunden und die Untersuchung gewaltet hat.

[5]) Vgl. hiezu Wolf I 956, Art. 6, Anm. 1 und BG vom 25. Juni 1880, Art. 20, Abs. 2, 3, A. S. n. F. V 222, Wolf I 390.

und das eidg. Dep. nach einer angenommenen Praxis sie zu Handen der Postkasse ganz bezieht.[1])

Im BG über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Febr. 1872 (A. S. X 1029, Wolf I 747) sind für Uebertretungen Geldstrafen von 5, resp. 10 Fr. bis 500 Fr. festgesetzt, Art. 36. Dann wird noch beigefügt in Art. 37: In schweren Fällen soll der Fehlbare dem Strafrichter überwiesen und kann er für den veranlassten Schaden ganz oder teilweise belangt werden. In der Verord. des BR vom 3. Okt. 1873, betr. Massregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche (A. S. XI 365), sind für Uebertretungen Geldbussen von gleicher Höhe, wie im erwähnten BGes. angedroht (§ 31)[2]). Im Ges. selbst findet sich aber keine Bestimmung, weder über den Gerichtsstand, noch über die Frage, wem die ausgesprochenen Geldstrafen zufallen. Dagegen finden sich Vorschriften hierüber in dem BG betr. Zusatzbestimmungen zum BG über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 19. Juli 1873. Dieses Ges. handelt vom Viehtransport auf Eisenbahnen und besagt, dass Widerhandlungen nach den Bestimmungen des cit. Art. 36 des BG vom 8. Febr. 1872 vom Richter des Ortes der Betretung bestraft werden. Dann wird nachgeholt, dass für Widerhandlungen gegen die Art. 4 bis 9 des BG vom 8. Febr. 1872 ebenfalls der Gerichtsstand des Ortes der Betretung gelte. In Art. 4 wird sodann allgemein gesagt: Die Bussen fallen den Kantonen zu.[3])

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass alle Uebertretungen der fiskalischen und polizeilichen BGes. von Bundeswegen und gestützt auf BGes. strafrechtlich verfolgt werden. Dass die Bestrafung nicht durch BOrgane, sondern durch kant. Behörden geschieht, ändert an der Sache nichts, denn die letztern urteilen nicht kraft eigener Jurisdiktionsbefugnis, sondern weil die betr. eidg. Ges. ihnen diese Gerichtsbarkeit übertragen, wobei sie aber nicht kant., sondern eidg. Strafrecht anwenden. Es scheint daher auch ganz gerechtfertigt, wenn das Begnadigungsrecht den eidg. Behörden vorbehalten bleibt, weil die kant. Behörden nicht delegirt sind, auch das Begnadigungsrecht auszuüben. Analog wird durch eine feststehende Praxis verfahren, wenn der BR nach Art. 74 des BStrafrechtes vom 4. Febr. 1853, A. S. III 427, Wolf I 378, bestimmte Uebertretungen an die kant. Gerichte zur Behandlung überweist, z. B. Anwerbungen für fremden Militärdienst, Gefährdung des Eisenbahn-

[1]) Vgl. jetzt den erwähnten Art. 20 des BG vom 25. Juni 1880, A. S. n. F. V 222, Wolf I 390.

[2]) Vgl. den z. Z. geltenden Art. 103 der Vollz-Verord. des BR vom 14. Okt. 1877, A. S. n. F. X 350, Wolf I 770.

[3]) Vgl. hiezu den mehrerwähnten Art. 20 des BG vom 25. Juni 1880, A. S. n. F. X 222, Wolf I 390 und Wolf I 753, Anm. 1 zum cit. Art. 4.

dienstes u. s. w. In allen diesen Fällen ist bisanhin das Begnadigungsrecht unbeanstandet durch die BVers. ausgeübt worden. Es macht aber rechtlich keinen Unterschied, ob die Delegation durch ein BGes. oder durch einen Beschl. des BR geschieht; in beiden Fällen erfolgt die Verurteilung auf Grundlage von eidg. Strafges., daher es auch in der Natur der Sache liegt, dass die zuständige eidg. Behörde darüber entscheidet, ob der Uebertreter von BGes. auf dem Wege der Gnade Nachsicht verdiene oder nicht.

Die BVers. stimmte dem BR bei. B 1874 I 1108, II 413.

1173. In seinem Ber. vom 20. März 1883 an die BVers. über das Begnadigungsgesuch des J. Bächli aus Würenlingen (Aargau) wirft der BR die Frage auf, ob nicht der Bund, gleich wie er die Strafgerichtsbarkeit in verschiedenen BGes. an die Kantone delegirt hat, auch die Ausübung des Begnadigungsrechtes den Kantonen, deren Gerichte in Anspruch genommen werden, übertragen könnte.

Wir sind der Ansicht — sagt der BR — dass, wenn eine solche Uebertragung statthaft wäre, dieselbe jedenfalls nicht durch blossen BBeschl., sondern nur in Form eines BGes. ausgesprochen werden könnte. Wir halten sie jedoch für unzulässig, da es nicht angeht, die KBehörden ein Souveränetätsrecht des Bundes ausüben zu lassen, dessen Anwendung im einzelnen Falle die Aufhebung der Wirksamkeit und Vollziehung bundesrechtlicher Normen bedeutet.

B 1883 I 529, No. **1178 a.**

1174. Bei Anlass des Begnadigungsgesuches des J. Bächli von Würenlingen (Aargau), der wegen Uebertretung des BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Dez. 1880 durch Urteil des Bezirksgerichtes Baden vom 16. Aug. 1881 zu einer Busse von Fr. 50 und zur Bezahlung der Kosten verurteilt worden war, lud der StR mit Beschl. vom 27. Juni 1882 den BR ein, die Frage zu prüfen: ob die BBehörden nicht auch in den Fällen zum Entscheid über Begnadigungsgesuche zuständig seien, wo die Verurteilung auf Grund eines BG durch kant. Gerichte stattgefunden, selbst wenn nach den betr. BGes. die Gerichtsbarkeit den kant. Gerichten übertragen ist. B 1883 I 525.

Der BR beantwortete in seinem Ber. vom 20. März 1883 die gestellte Frage mit voller Entschiedenheit dahin, dass die BBehörden in allen den Fällen zum Entscheid über Begnadigungsgesuche ausschlieslich zuständig sind, wo die Verurteilung auf

Grund eines BG, sei es durch eidg., sei es durch kant. Gerichte stattgefunden hat, und zwar auch dann, wenn durch das betr. BGes. die Gerichtsbarkeit ausdrücklich den kant. Gesichten zugewiesen ist.

Der BR führt folgendes aus:

Das Begnadigungsrecht ist ein Ausfluss der Souveränetät. Soweit die Souveränetät dem Bunde zukommt, gebührt ihm auch das Begnadigungsrecht. Dieser Satz bildet den Ausgangspunkt unserer Erörterungen.

Wo immer durch die Verf. dem Bund das Gesetzgebungsrecht übertragen ist, muss ihm grundsätzlich die ausschliessliche Befugnis zugesprochen werden, für allfällige Uebertretungen der von ihm erlassenen gesetzlichen Vorschriften Strafbestimmungen aufzustellen. Die Anwendung der letztern bei Beurteilung eines konkreten Falles ist Sache des Gerichtes. Das Begnadigungsrecht aber hängt in keiner Weise mit der richterlichen Funktion zusammen. Niemals haben nach ihrer ganzen verfmässigen Stellung die Richter auf das Begnadigungsrecht irgend welchen Anspruch; sie haben Recht zu sprechen, nicht Gnade für Recht zu gewähren. Das Begnadigungsrecht bleibt bei demjenigen Organe der Staatsgewalt, von welchem die gesetzliche Vorschrift ausgegangen ist. Diese allgemein anerkannte Auffassung des Begnadigungsrechtes lässt den Entscheid der vorliegenden grundsätzlichen Frage nicht zweifelhaft. Dem Bunde muss das Begnadigungsrecht auf den seiner Gesetzgebung unterworfenen Gebieten gewahrt bleiben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Strafgerichtsbarkeit von eidg. oder kant. Richtern ausgeübt wird, bezw. ob es sich um ein von einem eidg. oder von einem kant. Gerichte nach Massgabe eines eidg. Ges. ausgefälltes Strafurteil handelt. Die kant. Gerichte besitzen in allen Fällen, wo sie auf Grund und nach Massgabe eidg. Straf- und Polizeiges. zur Urteilsfällung berufen sind, keine aus der kant. Souveränetät fliessende, eigene, sondern eine ihnen vom Bunde übertragene Jurisdiktion: sie erscheinen als die Mandatare der BGewalt. Darum aber kommt den Kantonen in diesen Fällen auch nicht das Recht der Begnadigung zu.

Nach der ganzen Entwicklung des BRechtes seit dem Jahre 1848 kann hierüber nicht der mindeste Zweifel bestehen. Schon das BG betr. das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher BGesetze, vom 30. Juni 1849 hat mit aller Bestimmtheit diesen Standpunkt eingenommen. In Art. 12, Abs. 4 (oben S. 362) setzt es fest, dass die KBehörden in den von ihm vorgesehenen Fällen weder Busse, noch Kosten, noch Gefängnisstrafe nachlassen können. Das Ges., dessen Rechtskraft niemals aufgehoben worden ist, bezieht sich aber nach Art. 1, 9 und 16 auf die fiskalischen und polizeilichen BGesetze ohne Unterschied. Dasselbe überweist die Beurteilung der Uebertretungen an die kompetenten Gerichte der Kantone (Art. 16), schreibt jedoch denselben

ein summarisches und öffentliches Verfahren vor (Art. 17), in welchem die Mitwirkung der BAnwaltschaft überall stattfinden dürfe (Art. 19), und eröffnet gegen die ausgefällten Urteile das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde beim eidg. Kassationsgericht (Art. 18). Die Geldbussen fallen dem Bunde, bezw. denjenigen zu, welche nach BVorschriften darauf ein Recht haben (Abs. 27, Abs. 3). Dagegen werden die vom Uebertreter nicht erhältlichen Gerichts- und Gefängniskosten von der BKasse getragen (Art. 29).

Ebenso behält das BStrafrecht vom 4. Febr. 1853 in Art. 74 (A. S. III 427, Wolf I 378) der BVers. das Begnadigungsrecht in allen auf Grund seiner Bestimmungen zur Aburteilung gelangenden Fällen, d. h. auch in Betreff solcher Verbrechen und Vergehen, welche zur Untersuchung und Beurteilung an die KBehörden gewiesen werden, ausdrücklich vor.

Die seitherige BGesetzgebung hat an diesen Grundsätzen nichts geändert. Die Bestimmungen des erwähnten BGes. vom 30. Juni 1849 sind rechtskräftig geblieben. Ein neueres Ges., das BG über die Kosten der BRechtspflege vom 25. Juni 1880, hat in Art. 20 (A. S. n. F. V 222, Wolf I 390) diese Ansicht durch die allgemeine Bestimmung sanktionirt, dass in denjenigen Strafprozessen, welche wegen Uebertretung der Polizei- und Fiskalges. des Bundes an die kant. Gerichte gelangen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten oder der Freisprechung des Angeklagten die Prozesskosten von der BKasse zu vergüten seien, wogegen die Bussen in die BKasse fallen. Freilich wird die letztangeführte allgemeine Bestimmung durch nachfolgende BG, z. B. dasjenige betr. die Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren vom 23. Dez. 1880 (A. S. n. F. V 363, Wolf I 302) und dasjenige über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1880 (A. S. n. F. V 400, Wolf I 322) wieder mehr oder weniger modifizirt.[1]) Allein es geschieht dies, da der Bund der Gesetz-

[1]) Vgl. Art. 9, Abs. 2 des im Text cit. BG vom 23. Dez. 1880: Der Ertrag der Bussen und der konfiszirten Gegenstände fällt in die vom Kanton bezeichnete Kasse; Art. 49, Abs. 3 des im Text cit. BG vom 8. März 1881: Die Geldbussen fallen zur Hälfte dem Bunde, zur Hälfte dem betr. Kanton anheim. Vgl. ferner Vollz-Regl. des BR betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus vom 29. Jan. 1886, Art. 27, Abs. 3, A. S. n. F. IX 12, Wolf I 740; BG betr. den Handel mit Gold- und Silberabfällen vom 17. Juni 1886, Art. 6, Abs. 2, A. S. n. F. IV 269, Wolf I 318; BG betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885, Art. 11, Abs. 3, Schlussatz, A. S. n. F. VIII 178, Wolf I 366; BG betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886, Art 9, Abs. 5, A. S. n. F. IX 280, Wolf I 893; BG betr. gebrannte Wasser vom 23. Dez. 1886, Art. 16, A. S. n. F. X 64, Wolf I 963; BG betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892, Art. 8, Abs. 5, B 1892 IV 72; vgl. auch die Haftpflichtgesetze und die verschiedenen Urheberrechtsgesetze.

geber ist, ohne Beeinträchtigung des prinzipiellen Standpunktes. Auch das Organisations-Ges. bezieht sich in Art. 55 (A. S. n. F. I 151, Wolf I 386) bei Aufstellung der Zuständigkeit des eidg. Kassationsgerichtes ausdrücklich auf das BG vom 30. Juni 1849.

Endlich verdient beachtet zu werden, dass die BV von 1874 in Art. 112, der die Zuständigkeit des BGer. als Strafgerichtsbehörde normirt, einen im entsprechenden Art. 104 der BV von 1848 sich findenden Zusatz nicht mehr aufgenommen hat, durch welchen das Begnadigungsrecht der BVers. hinsichtlich der vom BGericht (unter Zuziehung von Geschwornen) zu beurteilenden Verbrechen und Vergehen ausdrücklich hervorgehoben war. Man wollte im Jahre 1874 damit dem Misverständnis vorbeugen, dass das Begnadigungsrecht des Bundes sich auf die in den cit. Artikeln aufgezählten Fälle beschränke.

So stehen wir denn auf einem durchaus festen Rechtsboden, auf welchem sich auch die von den BBehörden befolgte Praxis stets mit vollständiger Sicherheit und Konsequenz bewegt hat.[1])

Zu bedauern bleibt blos, dass vorab in den unter der Herrschaft der BV von 1874 erlassenen BG hinsichtlich der Strafbestimmungen der grundsätzliche Standpunkt und die Kontinuität der Rechtsentwicklung nicht immer in klarer und einfacher Form Ausdruck finden, vielmehr diesfalls eine verwirrende Mannigfaltigkeit zu Tage tritt. Speziell das BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Dez. 1880 (A. S. V 848) enthält zweierlei Strafbestimmungen:[2]) einmal in Art. 15 solche gegen Widerhandlungen der Agenten und ihrer Unteragenten und Vertreter, wobei der BR die Bussen (von Fr. 20 bis Fr. 200) verhängt; sodann in Art. 16 solche gegenüber Personen, welche in der Schweiz unbefugt Auswanderungsgeschäfte betreiben oder dazu behilflich sind. Zur Anwendung der letztern werden ausschliesslich die kant. Gerichte kompetent erklärt. Ueber den Auffall der Kosten und den Bezug der Geldbussen schweigt dieses BGes. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass die allgemeine Bestimmung des BG über die Kosten der BRechtspflege vom 25. Juni 1880 (Art. 20, A. S. n. F. V 232, Wolf I 390) zur Anwendung kommen muss, und es erhellt auch daraus, dass in Betreff der von den kant. Gerichten auf Grund des Ges. über die Auswanderungsagenturen erlassenen Strafurteile das Begnadigungsrecht ausschliesslich dem Bunde zusteht. B 1883 I 525.

Die BVers. trat der Auffassung des BR mit Beschl. vom 24. April 1883 bei. B 1884 II 782. Vgl. No. **1178 a.**

---

[1]) Vgl. Ullmer, No. **343, 1073, 1074.**

[2]) Dasselbe kann bezüglich der Bestimmungen des geltenden BG betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888 gesagt werden; vgl. die Art. 18, 19 dieses Ges., A. S. n. F. X 661, Wolf I 353.

1175. Den 27. März 1890 wurde Anna Menth geb. Wälti von den Assisen des bernischen Geschwornengerichts schuldig erklärt: der Anstiftung zur Fälschung einer Anzahl Privat- und öffentlicher Urkunden, unter welch letztern sich auch solche eines angeblichen BBeamten befanden, der Teilnahme bei der Fälschung eines Teiles dieser Urkunden, der wissentlichen Geltendmachung der fälschlich angefertigten Urkunden, der Verfassung von Schriften in fälschlicher Weise unter dem Siegel eines BBeamten; sie wurde daher vom Assisenhof u. a. in Anwendung der Art. 19, 20, 61 des BStrafrechtes zu drei Jahren Zuchthausstrafe verurteilt. Im Juli 1891 stellte die Verurteilte beim Berner Reg-Rat das Bittgesuch: es möchte ihr wegen unheilbarer Krankheit der Rest der Strafzeit auf dem Gnadenwege erlassen werden.

Da jedoch die ausgesprochene Strafe sich nicht nur auf das kant. Strafrecht, sondern auch auf mehrere Bestimmungen des BStrafrechtes stützt und die Angelegenheit s. Z. vom BR, soweit bei den eingeklagten Fälschungen das in Art. 61 des BStrafrechtes vorgesehene Vergehen in Frage kam, gemäs Art. 74 des gleichen BG, den Ger. des Kts. Bern überwiesen worden war, wandte sich die bernische Reg. den 20. Aug. 1891 an den BR mit der Anfrage, ob derselbe mit der Erledigung des Begnadigungsgesuches durch den bernischen Grossen Rat einverstanden sei.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen von Art. 74, Abs. 2 des BStrafrechtes, wonach in allen Fällen, die an ein kant. Ger. zur Untersuchung und Beurteilung gewiesen worden sind, der BVers. das Begnadigungsrecht vorbehalten ist, antwortete der BR der Reg. von Bern:

Der bernische Grosse Rat möge das Gesuch der Frau Menth behandeln und demselben, soviel an ihm liege, entsprechen oder nicht entsprechen. Hernach kann sich die Bittstellerin auch an die BVers. wenden. Ist sie von der kant. Behörde begnadigt worden, so ergibt sich daraus, dass die Strafquote, für welche sie noch um Begnadigung einzukommen hat, ganz auf Rechnung des eidg. Ges. fällt, die BVers. wird sich dann über den Nachlass des Restes der Strafzeit auszusprechen haben. In der Zwischenzeit, von dem Beschl. des Grossen Rates, sofern derselbe auf Strafnachlass lautet, bis zur Behandlung der Sache durch die BVers., ist der weitere Strafvollzug mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Bittstellerin nach Analogie des Art. 197, litt. b der BStrafrechtspflege vom 27. Aug. 1851, A. S. II 790, Wolf I 429, zu suspendiren.

Den 19. Nov. 1891 erliess der Berner Grosse Rat der Frau Menth mit Rücksicht auf ihre unheilbare Erkrankung den auf Rechnung des kant. Strafrechtes entfallenden Teil der auferlegten Strafe. Hierauf stellte auch der BR in seiner Botsch. vom 5. Jan. 1892 bei der vereinigten BVers. den Antrag, dem Begnadigungsgesuche zu entsprechen und zwar in Würdigung des krankhaften Zustandes der Bittstellerin und in Anbetracht des Umstandes, dass dieselbe mehr als die Hälfte der ihr auferlegten Zuchthausstrafe erstanden hat.

Die vereinigte BVers. stimmte den 28. Jan. 1892 dem Antrag des BR bei. B 1892 I 67.

1176. Die Einfrage der bernischen Domänendirektion bezüglich der Kompetenz zur Ausübung des Begnadigungsrechtes in einem Straffalle wegen Uebertretung der bernischen Vollz-Verord. vom 26. Juli 1876 zum BG vom 17. Sept. 1875 über Jagd und Vogelschutz beantwortete der BR im Jahre 1884 dahin, dass überwiegende Gründe dafür sprechen, das Begnadigungsrecht den Kantonen zuzuweisen, da es sich um Anwendung einer kant. Bestimmung handle, welche auf dem allgemeinen Satze des BG (Art. 20, A. S. n. F. II 441, Wolf I 784) beruht, dass die Kantone befugt seien, exceptionnelle Bewilligungen zur Jagd für wissenschaftliche Zwecke zu erteilen. B 1885 II 720.

1177. Die Untersuchung und Beurteilung der in Art. 27 des eidg. Forstges. vom 24. März 1876 (A. S. n. F. II 359, Wolf I 776) bezeichneten Gesetzesübertretungen ist den betr. kant. Behörden ohne Vorbehalt seitens des Bundes überlassen; es kann daher weder aus der BV, noch aus der BGesetzgebung die Kompetenz der BBehörden zum Erlass bezw. Herabsetzung auf dem Begnadigungswege einer in Anwendung des cit. Art. 27, Ziff. 6 erkannten Forstbusse abgeleitet werden.[1])

BR im Jahre 1880 auf Anfrage der Reg. des Kts. Bern, B 1881 II 65.

1178. Den 12., 20. Dez. 1888 beschlossen die eidg. Räte:

Der BR wird eingeladen, über die Ausübung des Begnadigungsrechtes bei Strafurteilen, die wegen Uebertretungen von eidg. Polizeigesetzen oder kant. Vollz-Verordnungen zu solchen gefällt worden sind, Ber. zu erstatten und erforderlichen Falls einen Ges-Entw. vorzulegen.

[1]) Diese im bundesrätlichen Geschäftsber. über das Jahr 1880 (Abteilung Forstwesen) mitgeteilte Entscheidung steht in offenbarem Widerspruch mit der eigenen früheren und späteren im Texte erwähnten Auffassung des BR.

Dieser BBeschl. war veranlasst worden infolge der Inkompetenzerklärung des aargauischen Grossen Rates vom 8. Nov. 1887, Begnadigungsgesuche abzuwandeln, die Fälle betreffen, die aus Anwendung des BG über Jagd- und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875 hervorgehen. Infolge dessen hatten vier im Kt. Aargau wegen Jagdfrevels Verurteilte ihre Begnadigungsgesuche bei der BVers. eingereicht. Die BVers. verschob, indem sie die mitgeteilte Einladung an den BR ergehen liess, die Entscheidung über diese Gesuche.

Der BR seinerseits hatte in seinem Ber. vom 24. Nov. 1888 betr. diese Gesuche beantragt: das Begnadigungsrecht, soweit es sich um Strafurteile handelt, die gestützt auf kant. Vollz-Verord. oder Ges. zum BG über Jagd- und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875 gefällt wurden, den Kantonen zuzuerkennen und demgemäs auf die genannten Gesuche nicht einzutreten.

Der BR, von dem Beschl. der BVers. vom 24. April 1883 ausgehend, No. **1174**, bemerkt in seinem Ber. vom 24. Nov. 1888:

In den vorliegenden Fällen ist die Sachlage insofern eine etwas andere, als die Bestrafung nicht unmittelbar auf Grund des angeführten BG, sondern nach Massgabe der zudienenden aargauischen Vollz-Verord. vom 4. Aug. 1876 erfolgt ist, und die Bussen, um deren Nachlassung die Petenten nachsuchen, in Ausführung eines kant. Erlasses und nicht direkt des BG gesprochen worden sind.

Es lässt sich zwar auch in diesen Fällen das Begnadigungsrecht für die BBehörde beanspruchen, indem alle kant. Gesetze und Verordnungen zur Ausführung von BG eidg. Recht enthalten, da dieselben in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der BGesetzgebung stehen müssen, somit aus einer eidg. Rechtsquelle geflossen sind.

Immerhin ist nicht ausser Acht zu lassen, dass den Kantonen durch das cit. BGes. die Berechtigung eingeräumt wird, im Interesse der Jagd einzelne strengere Bestimmungen aufzustellen, als sie das BG vorsieht, und z. B. einzelne Gebietsteile oder Wildarten zeitweilig mit Jagdbann zu belegen. Bei Uebertretung dieser letztern Vorschriften müssten somit vom Kanton selbständig erlassene Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, und stünde daher wol auch diesem allein das Begnadigungsrecht zu.

Die praktische Konvenienz verlangt, dass derselbe Grundsatz auch mit Bezug auf die übrigen Bestimmungen jener kant. Vollz-Verordnungen angewendet wird.

B 1888 IV 768. Uebers. Verh. der BVers. Dez. 1888, No. 37, Vgl. Uebers. Verh. der BVers. Febr. 1878, No. 36, B 1879 II 197.

Der Aargauer Grosse Rat beschloss hierauf den 27. Mai 1890:

Das Begnadigungsrecht über Vergehen gegen die BG betr. Jagd- und Vogelschutz und betr. die Fischerei wird wenigstens bis zu dem Zeitpunkte, da die zuständige BBehörde in Sachen entschieden haben wird, vom Grossen Rat ausgeübt.

Der BR erklärte sich den 29. Juli 1890 mit diesem Beschl. einverstanden. B 1890 III 1189, 1891 II 311.

1178 a. In dem Entw. eines revidirten BG über die Organisation der BRechtspflege vom 5. April 1892 schlägt der BR im Abschnitt über die Strafrechtspflege folgende Bestimmungen vor, welche Bezug haben auf die bundesrechtliche Begnadigung:[1])

F. Begnadigung.

Art. 167. Das Begnadigungsrecht steht dem Bunde auf allen seiner Gesetzgebungshoheit unterworfenen Gebieten des Strafrechts zu.

Art. 168. Durch die Begnadigung verzichtet die Bundesgewalt auf den ihr zukommenden Strafanspruch, sei es durch Niederschlagung einer Strafverfolgung vor, während oder nach der Einleitung der Strafuntersuchung, bezw. vor oder nach dem Urteilsspruch (Amnestie), sei es durch völligen oder teilweisen Erlass der rechtskräftig erkannten Strafe (Begnadigung im engern Sinne, bezw. wenn es sich um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Ehrennebenstrafen handelt: Rehabilitation).

Art. 169. Durch die Amnestie wird in strafrechtlicher Beziehung der Zustand wieder hergestellt, der vor der Begehung der strafbaren Handlungen vorhanden war.

Durch die Begnadigung im engern Sinne dagegen wird der die Strafe verhängende Urteilsspruch als solcher nicht aufgehoben.

Art. 170. Die civilrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung werden durch die Begnadigung nicht berührt.

Art. 171. Das Recht der Begnadigung wird im Namen des Bundes ausgeübt:

a. durch die Vereinigte Bundesversammlung in denjenigen Straffällen, welche vom Bundesgerichte mit Zuziehung von Geschwornen beurteilt worden sind;

---

[1]) Der von Bundesrichter H. Hafner im Auftrage des eidg. Justiz- und Polizeidep. ausgearbeitete Vorentw. zu einem revidirten BG über die Organis. der BRechtspflege (gedruckt im Jahre 1888) enthält noch keine Bestimmungen über die Begnadigung und die Ausübung des Begnadigungsrechtes.

b. durch den Bundesrat in allen übrigen Fällen, in denen dem Bunde die Rechtsprechung zukommt, gleichviel, ob dieselbe durch die Gerichtsorgane des Bundes selbst vorgenommen oder den Kantonsbehörden übertragen worden sei;

c. durch die nach der Kantonalgesetzgebung zuständigen Kantonsbehörden in denjenigen Fällen, in welchen den kantonalen Gerichten die Rechtsprechung in Anwendung eidgenössischer Strafgesetze von Gesetzeswegen zukommt.

Die Wiedereinsetzung eines Verurteilten in den bürgerlichen Ehrenstand (Rehabilitation) erfolgt in den Fällen von litt. a und b durch den eidgenössischen Kassationshof, in den Fällen von litt. c dagegen durch die nach der Kantonalgesetzgebung zuständige Kantonsbehörde.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung.

In seiner Botsch. zu diesem Gesetzesentw. sagt der BR zur Begründung seiner Anträge folgendes:

Die BGesetzgebung enthält zur Zeit über die Begnadigung folgende Bestimmungen:

a. BV 1874, Art. 85, Ziff. 7; Art. 92;

b. BG über die BStrafrechtspflege vom 27. Aug. 1877, Titel IX: Von der Begnadigung, Art. 169—174; Titel X: Von der Rehabilitation, Art. 175—182, A. S. II 784, Wolf I 427;

c. BG über das BStrafrecht vom 4. Febr. 1853, Art. 74, A. S. III 427, Wolf I 379;

d. Die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, Art. 214—217, A. S. n. F. 2 S. I 319, Wolf II 293.

In der Praxis hat sich die Ausübung des Begnadigungsrechtes im Bunde so gestaltet, dass über Amnestiebegehren die beiden gesetzgebenden Räte jeweils gesondert verhandelt haben, Gesuche um Begnadigung im engern Sinne aber der Vereinigten BVers. zur Erledigung unterbreitet worden sind.

Bei dieser verschiedenen Behandlung von Amnestie und Begnadigung war, mehr oder weniger bewusst, der Gedanke massgebend, dass die BV Amnestie und Begnadigung als zwei innerlich und wesentlich verschiedene Dinge betrachte, und dass sie in Art. 92 nur die Ausübung des Rechtes der Begnadigung, nicht auch der Amnestie, in die Kompetenz der Vereinigten BVers. gelegt habe.

Dieser Auffassung leistete die in einzelne Lehrbücher des Strafrechts aufgenommene Begriffsbestimmung Vorschub, wonach die Amnestie einer lex specialis, einem gesetzgeberischen Akte gleich zu achten wäre, durch welchen die Wirksamkeit des Ges. für einen besondern Fall aufgehoben wird, während dagegen die Begnadigung das Ges. als sol-

ches nicht antaste, sondern blos den Verzicht des Staates auf die Strafvollstreckung in sich schliesse. Mit diesem Schulbegriffe schien die BV (Art. 85, Ziff. 7, und Art. 92) in vollkommener Uebereinstimmung zu stehen, so dass eine andere Anschauung und Behandlungsweise für ausgeschlossen gelten konnte.

Der BR hat sich überzeugt, dass die BV nicht der gesetzgeberische Ausdruck dieser, übrigens ziemlich veralteten, Schulmeinung ist und dass sie einer richtigern Auffassung und Betätigung des Begnadigungsrechtes durchaus nicht hindernd in den Weg tritt.

Vor allem sei bemerkt, dass die Meinung, man habe es mit einer das Strafges. im Einzelfalle aufhebenden lex specialis zu tun, von gewissen Theoretikern keineswegs nur in Bezug auf die Amnestie ausgesprochen wird, sondern in Bezug auf die Begnadigung überhaupt. Das beweist bereits, dass es keineswegs als feststehendes Axiom gelten kann, die Amnestie sei etwas von der Begnadigung Grundverschiedenes. Das ist denn auch keineswegs der Fall. Die gegenwärtig herrschende Meinung fasst im Gegenteil die Amnestie als eine besondere Art der Begnadigung auf, und man unterscheidet innerhalb der Begnadigung (im weitern Sinne): Einzelbegnadigung und die mehrere, persönlich oder sachlich umgrenzte Gebiete umfassende Amnestie, oder auch: Abolition, d. h. Niederschlagung der Strafverfolgung; Begnadigung im engern Sinne, d. h. Erlass der rechtskräftig erkannten Strafe, und Restitution (Rehabilitation), d. h. gänzlicher oder teilweiser Erlass der Ehrennebenstrafen.[1])

Prof. C. Stooss bezeichnet in seinen im Auftrage des BR verfassten Grundzügen des schweiz. Strafrechts (I S. 450 ff.) als Zweck der «Begnadigung» die Aufhebung einer Strafverfolgung oder einer Strafvollstreckung; er bemerkt im weitern:

«Der Natur der Sache nach kann die Begnadigung nicht nur nach dem Urteile, sondern auch vor dem Urteile stattfinden. Die Niederschlagung einer eingeleiteten oder noch nicht eingeleiteten Untersuchung wird Abolition genannt, im Gegensatz zu der Begnadigung im engern Sinne, die nach dem Urteil eintritt. Der Unterschied bezieht sich also auf den Zeitpunkt, in welchem die Begnadigung erfolgt. Dagegen wird unter Amnestie die Begnadigung einer grössern Anzahl von Personen verstanden, im Gegensatz zu der Begnadigung Einzelner. Da nun aber die Abolition in den schweiz. Gesetzen regelmässig nur in den Fällen der Amnestie zulässig ist und die Amnestie meistens bei politischen Verbrechen Anwendung findet, so ist es erklärlich, dass Begnadigung im

[1]) Vgl. von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Auflage, 1888, S. 281.

engern Sinne und Amnestie als die zwei Arten der Begnadigung einander gegenüber gestellt werden.»

Ueber die Begnadigungsbehörde sagt Prof. Stooss, a. O. I S. 460:

«Ueber die Begnadigung entscheidet in BStrafsachen die BVers., und zwar die Vereinigte BVers., während über die Amnestie die Räte gesondert beraten und entscheiden. Nach Art. 85, Ziff. 7 der BV fallen «Amnestie und Begnadigung» in den Geschäftskreis der BVers. Die Räte vereinigen sich zu gemeinsamer Verhandlung u. a. «bei Ausübung des Begnadigungsrechtes» (BV Art. 92). Die Amnestie wird in Art. 92 nicht genannt. Allein das Begnadigungsrecht umfasst auch die Amnestie, und es erscheint daher die Auslegung, welche die BVers. dieser Verf-Bestimmung gegeben hat, als eine zu buchstäbliche.»

Diese Aeusserungen einer wissenschaftlichen Kritik werden der bestehenden Praxis gegenübergestellt, um daran zu zeigen, dass der BR nicht aus Neuerungssucht in den Entw. eines Organisationsges. über die BRechtspflege ein Kapitel aufgenommen hat, das von der Begnadigung handelt, und um gleich von vorneherein zu rechtfertigen, warum er diesem Kapitel die Aufschrift «Begnadigung» gegeben hat.

Es kommt hinzu, dass der BR durch BBeschl. vom 20. Dez. 1888 eingeladen worden ist, im allgemeinen über die Ausübung des Begnadigungsrechtes bei Strafurteilen, die wegen Uebertretung eidg. Polizeiges. oder kant. Vollz.-Verord. zu denselben gefällt worden sind, Ber. zu erstatten und erforderlichen Falles einen Ges-Entw. der BVers. vorzulegen, No. **1178.**

Wenn der BR die Ausübung des Begnadigungsrechtes im Bunde durch gesetzliche Bestimmungen zu regeln unternimmt, so erfüllt er demnach gleichzeitig einen positiven, von der BVers. erhaltenen Auftrag.

Schon im Jahre 1883 hatte der BR Veranlassung, in einem Ber. an die BVers. die Frage zu erörtern, ob das Begnadigungsrecht den BBehörden auch in denjenigen Fällen zustehe, wo von den kant. Ger. Strafurteile auf Grund von BG erlassen werden, d. h. wo den Kantonen die Strafgerichtsbarkeit bundesgesetzlich übertragen ist. Diese Frage wurde vom BR bejaht, und die BVers. hat die Auffassung des BR ohne Widerspruch gutgeheissen. Die Erörterungen des BR gingen von dem Satze aus und gipfelten in dem Satze, dass das Begnadigungsrecht, als ein Ausfluss der Souveränetät, dem Bunde so weit zukomme, als dessen Souveränetät reicht. Demgemäs hat der BR für den Bund das Begnadigungsrecht auf allen seiner Gesetzgebung unterworfenen Gebieten in Anspruch genommen, und zwar auch in denjenigen Fällen, wo die Strafgerichtsbarkeit in Anwendung eidg. Ges. von kant. Richtern ausgeübt wird, indem der BR sagte: Die kant. Ger. besitzen in diesen Fällen

keine aus der kant. Souveränetät fliessende, eigene, sondern eine ihnen vom Bunde übertragene Jurisdiktion; sie erscheinen als die Mandatare der BGewalt; vgl. No. **1174.**

Auch die Frage, ob nicht der Bund, gleichwie er die Gerichtsbarkeit an die Kantone delegirt, auch die Ausübung des Begnadigungsrechtes den Kantonen, deren Ger. in Anspruch genommen werden, übertragen könnte, wurde im Ber. des BR vom 20. März 1883 berührt. Der BR sprach sich diesfalls aus wie folgt:

Der BR ist der Ansicht, dass, wenn eine solche Uebertragung statthaft wäre, dieselbe jedenfalls nicht durch blossen BBeschl., sondern nur in Form eines BGes. ausgesprochen werden könnte. Der BR hält sie jedoch für unzulässig, da es nicht angeht, die KBehörden ein Souveränetätsrecht des Bundes ausüben zu lassen, dessen Anwendung im einzelnen Falle die Aufhebung der Wirksamkeit und Vollziehung bundesrechtlicher Normen bedeutet, No. **1173.**

Tritt der BR näher auf diese Sätze ein, so muss er von vorneherein gestehen, dass ihm z. Z. eine sehr erhebliche Einschränkung des letztangeführten Satzes geboten erscheint.

Es ist als sehr erfreuliches Resultat der wissenschaftlichen Diskussion die Uebereinstimmung der Vertreter der Wissenschaft gerade in dem Punkte zu konstatiren, der für die vorwürfige Frage der wichtigste ist, darin nämlich, dass die Kantone auf allen von der BSouveränetät beherrschten Gebieten als Organe des Bundes zu betrachten sind.

Nun gilt aber allgemein das Recht der Begnadigung als ein Souvenänetätsrecht, das seiner Ausübung nach übertragbar ist.

Eine solche Uebertragung findet auch überall, je nach der Staatsform in mehr oder weniger vielen Fällen, statt. In der Eidg. wäre die Ausübung des Begnadigungsrechtes durch den Souverän selbst eine praktisch beinahe unausführbare Sache, jedenfalls ein im höchsten Grade schwerfälliges Geschäft. Denn der Souverän im schweiz. BStaate ist nach der gegenwärtigen BV das Schweizervolk in Verbindung mit den Kantonen; diese beiden Faktoren geben dem Lande seine Verf.

Seit 1848 wurde in der Schweiz das Begnadigungsrecht von bestimmten Behörden im Namen des Souveräns ausgeübt.

Es ist bereits als eine Uebertragung dieses Rechtes, der Ausübung nach, anzusehen, wenn die BV die Begnadigungsbefugnis in die Zuständigkeit der Vereinigten BVers. gelegt hat.

Durch das BG vom 30. Juni 1849 betr. das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher BG (Art. 11) hat der eidg. Gesetzgeber dem BR ein Begnadigungsrecht verliehen, den Kantonen dagegen, obgleich er ihnen das gerichtliche Verfahren überliess, jedes Strafnachlassrecht aberkannt.

Abweichend hievon verfuhr das BG über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851. Er spricht das Begnadigungsrecht vor dem Vollzug des Strafurteils dem Oberstkommandirenden (Art. 424—427) — in Friedenszeiten tritt an dessen Stelle der BR —, nach einmal in Vollziehung gesetztem Urteil aber der BVers. zu (Art. 428), ausgenommen wenn es sich um ein von einem Kantonalkriegsgerichte gesprochenes Urteil handelt; Art. 433 des Ges. sagt:

> Die Begnadigung oder Rehabilitation der durch die Kantonalkriegsgerichte verurteilten Personen ist Sache der Kantone.

Dabei fällt namentlich in Betracht, dass die Kantonalkriegsgerichte nach dem Ges. von 1851 nicht etwa blos dann zu urteilen hatten, wenn das Verbrechen im kant. Militärdienste verübt worden, sondern in gewissen Fällen auch dann, wenn die Tat während des eidg. Dienstes begangen war (vgl. Art. 209 des cit. BGes).

Hinwieder hat das BStrafrecht vom 4. Febr. 1853 (Art. 74) die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit des Bundes durch die kantonalen Gerichte eingeführt, obwol eine solche Delegation in der BV (Art. 107) durchaus nicht vorgesehen war, bezüglich des Begnadigungsrechts aber eine Delegation an die Kantone ausdrücklich ausgeschlossen.

Der BR kann daher sagen, dass die Bestimmung des Art. 74, Ziff. 7 der BV von 1848, gleichlautend mit Art. 85, Ziff. 7, der geltenden BV von 1874, zufolge welcher «Amnestie und Begnadigung» in den Geschäftskreis beider Räte fallen, den Charakter einer organischen Bestimmung hat, welche erst durch anderweitige Bestimmungen des BRechts ihren Geltungsbereich angewiesen erhielt.

Diese allgemeinen Erörterungen enthalten die Begründung und erschliessen das Verständnis der Bestimmungen des Entw. über Begnadigung, und es bleibt daher zu den einzelnen Artikeln nur wenig mehr zu bemerken übrig.

Art. 167 spricht den Grundsatz aus, dass das Begnadigungsrecht dem Bunde auf dem Gebiete des Strafrechts insoweit zukomme, als er die Gesetzgebungshoheit besitzt, d. h. Souverän ist.

Art. 168, 169 und 170 bestimmen den Begriff der Begnadigung und ihrer Arten und stellen die Wirkungen der Begnadigung in strafrechtlicher und in civilrechtlicher Beziehung fest.

Der BR versteht unter Amnestie die Niederschlagung der strafrechtlichen Verfolgung einer oder mehrerer, von einem Einzelnen oder von Mehreren verübten strafbaren Handlungen, die Auslöschung ihres strafrechtlichen Charakters, und schliesst demnach den der schweiz. Gesetzgebung fremden und dem Schweizervolke nicht geläufigen Begriff der Abolition in demjenigen der Amnestie ein.

Art. 171 zählt die zur Ausübung des Begnadigungsrechtes berufenen Organe des Bundes — als solche erscheinen auch die nach der Kantonalgesetzgebung als Begnadigungsbehörden zuständigen KBehörden — auf und setzt ihren Kompetenzbereich fest.

Hiezu sieht sich der BR veranlasst, noch einige Bemerkungen beizufügen:

Seit Langem macht sich das Gefühl geltend, dass sich die Vereinigte BVers. — beinahe in jeder Session — mit Begnadigungsgesuchen zu befassen habe, die viel besser von einem kleinern ständigen Kollegium behandelt würden. In der Regel betrafen bis jetzt die Gnadengesuche militärstrafgerichtliche Verurteilungen oder Strafurteile, welche von kant. Ger., infolge Ueberweisung durch den BR gemäs Art. 74 des BStrafrechtes, wegen Gefährdung oder Beschädigung von Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Dampfschiffen ausgefällt worden waren; zuweilen etwa noch eine Uebertretung des Werbverbotes, selten ein Amtsverbrechen oder eines der unter dem Titel « Vermischte Bestimmungen » im BStrafrecht aufgeführten Delikte. Meistens handelte es sich um einige Monate Gefängnis in Verbindung mit geringer Geldbusse.

Nach der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 (Art. 214) ist nun in Friedenszeiten der BR für alle Freiheitsstrafe erkennenden militärstrafgerichtlichen Urteile die Begnadigungsbehörde. Der BVers. ist die Begnadigung nur bei Todesstrafe, und wenn ein ausserordentliches Militärgericht (über die Inhaber der höchsten militärischen Stellen) geurteilt hat, vorbehalten.

Es erscheint als durchaus angemessen und liegt in der Sache selbst begründet, dass der BR auch mit der Frage der Begnadigung behelligt werde, wenn es sich um Strafuntersuchungen oder Strafurteile handelt, in Bezug auf welche er die Frage der Ueberweisung an das BStrafger. oder die kant. Ger. gemäs Art. 122 dieses vorliegenden Ges.-Entw. zu entscheiden hat.

Mehrere Kantone sind in ähnlicher Weise vorgegangen, indem sie die Begnadigungsbefugnis, je nach Schwere und Bedeutung der Fälle oder auch nach der Quote der nachzulassenden Strafe, entweder zwischen dem gesetzgebenden Rate (Grossen Rate, KRate, Landrate) und dem Reg-Rate verteilt (so St. Gallen, Solothurn, Baselstadt) oder neben Grossem Rat und Reg-Rat noch der Justizdirektion eine Begnadigungskompetenz zugeschieden (Bern) oder neben dem Grossen Rate eine ständige Begnadigungskommission (commission de grâce) eingesetzt haben (Genf).

Der BVers. wird nach dem neuen Entw. die Begnadigungskompetenz für diejenigen Fälle vorbehalten, in welchen die eidg. Assisen geurteilt haben. Es sind die Fälle der in der BV (Art. 112) genannten

Staatsverbrechen, die politischen Delikte, sowie die an sich schweren oder wegen der Stellung der Beamten ins Gewicht fallenden Amtsverbrechen. In allen diesen Fällen wird regelmässig ein höheres Staatsinteresse bei der Frage der Begnadigung massgebend sein, oder sie bieten ein hervorragendes kriminalpolitisches Interesse dar.

Das war auch der leitende Gedanke der verf-gebenden Behörde von 1848, als sie in Art. 104 ausdrücklich erklärte, der BVers. stehe das Recht zu, hinsichtlich der von den BAssisen beurteilten Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Die für Begnadigungsfragen zuständigen KBehörden endlich üben das Begnadigungsrecht in denjenigen Fällen aus, in welchen durch die BGesetzgebung den kant. Gerichten die Rechtsprechung übertragen ist.

Im Sinne der obigen allgemeinen, grundsätzlichen Erörterungen haben die sämtlichen, eben genannten Behörden das Begnadigungsrecht in beiden Richtungen, in welchen die Gnade gewährt werden kann (Amnestie und Strafnachlass), auszuüben.

Auch über Amnestie soll also künftig durch die Vereinigte BVers. entschieden werden. Wie Eingangs nachgewiesen worden ist, liegt kein prinzipieller Grund vor, unter der in Art. 92 der BV genannten «Ausübung des Begnadigungsrechtes» nur die Frage des Erlasses einer gerichtlich ausgesprochenen Strafe und nicht auch die Frage der Erteilung einer Amnestie zu begreifen.

Praktisch aber ist es im höchsten Grade wünschenswert, dass durch definitiven Beschl. einer und derselben Behörde über ein Gnadengesuch, laute dasselbe nun auf Amnestie oder auf Straferlass, erkannt werde. Man stelle sich nur den Fall recht lebhaft vor, dass der eine der beiden eidg. Räte, nehmen wir an: der StR, einhellig die Amnestie beschliessen, der andere Rat, der NR, aber die Gewährung der Amnestie mit geringer Majorität verwerfen würde, glaubt jemand, dass die Richter in einem solchen Falle ohne irgendwelche Voreingenommenheit und Befangenheit ihres Amtes walten könnten? Der BR hält dies für unmöglich. Es liegt im Interesse einer freien, unparteiischen Justizpflege, dass Vorgänge dieser Art durch das Ges. ausgeschlossen werden.

Die Rehabilitation (Wiedereinsetzung in den bürgerlichen Ehrenstand) erfolgt für alle Fälle der Ausübung eidg. Gerichtsbarkeit, auch wenn ein kant. Gericht infolge Ueberweisung eines einzelnen Falles geurteilt hat, durch den eidg. Kassationshof, dagegen für die Fälle der Ausübung der Gerichtsbarkeit seitens der KBehörden auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmung durch die nach dem kant. Ges. zuständige KBehörde.

Die Vorschriften der geltenden BStrafprozessordnung über das Verfahren bei Ausübung der Begnadigung, d. h. bei Behandlung von Straf-

nachlassgesuchen, und in Bezug auf die Rehabilitation bleiben auch ferner in Kraft. Dagegen tritt Art. 74, Abs. 2 des BStrafrechtes ausser Kraft.

Zur Behandlung der Frage einer Amnestie hat die BVers. die zutreffenden Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung anzuwenden, wie es bisanhin bei der Begnadigung im engern Sinne geschehen ist.

Für das vom BR in den seiner Kompetenz unterstellten Begnadigungssachen zu befolgende Verfahren wird diese Behörde sich gleichfalls an ihre Geschäftsordnung zu halten, event. notwendige Zusatzbestimmungen zu derselben der BVers. vorzuschlagen haben.

Das Verfahren der KBehörden regelt ausschlieslich die kant. Gesetzgebung. B 1892 II 364—374.

1179. In der Begnadigungsinstanz kann nicht geltend gemacht werden, dass eine kriegsgerichtlich abgeurteilte Sache auf disciplinarischem Wege hätte erledigt werden sollen.

BR in einem Ber. an die BVers. vom 13. Jan. 1882 betr. Begnadigungsgesuch Saladin, B 1882 I 91.

1179a. Die im BG über die Strafrechtspflege für eidg. Truppen vom 27. Aug. 1851 [1]) vorgesehene Anrufung der Gnade der BVers. kann nur den Sinn haben, dass für ein grösseres Strafmass eine Minderung und namentlich, dass für die neben der Freiheitsstrafe ausgesprochenen Einstellungen im Aktivbürgerrecht oder Entsetzungen von einer Offiziersstelle eine Remedur nachgesucht werden kann; nie aber sollte das Begnadigungsverfahren dazu führen, ein Strafmass von blos sechs Wochen, das die höchste Disciplinarstrafe um blos drei Wochen übertrifft, noch herabmindern zu lassen, ein Vorgehen, welches sich ebenso wenig mit dem Ansehen der BVers., als mit der Rücksicht verträgt, welche man dem in Funktion gewesenen Kriegsgericht schuldig ist.

BR im Ber. an die BVers. vom 13. Jan. 1882 betr. Begnadigungsgesuch Saladin, B 1882 I 92.

---

[1]) Vgl. Art. 426 ff., A. S. II 732; vgl. die zur Zeit geltenden Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, Art. 214 ff., A. S. n. F. 2 S. I 319, Wolf II 293.

6. Kapitel.

Die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.[1])

I. BGes. über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852, erlassen in Ausführung des Art. 55 der BV 1848 (entsprechend Art. 67 BV 1874), A. S. III 161. Wolf I 429; vgl. hiezu ein Abänderungsgesetz vom 24. Juli 1867 und ein Ergänzungsgesetz vom 2. Febr. 1872, A. S. IX 86, X 672, Wolf I 432. — Ullmer I S. 448 ff., II S. 387 ff.

II. BGes. betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Jan. 1892, von der BVers. erlassen gestützt auf Art. 102, Ziff. 8 der BV, A. S. n. F. 2 S. II 870. Botsch. und Ges-Entw. des BR vom 9. Juni 1890, B 1890 III 316; 1891 II 526, 1892 II 488. — Ullmer I S. 612 ff., II S. 667 ff.

1180. Die Auslieferungen von Verbrechern und Angeschuldigten an das Ausland sind als Angelegenheiten internationaler Natur Bundessache; die Auslieferung beruht auf einer völkerrechtlichen Verpflichtung und zwar gleichviel, ob sie auf Grund eines bestehenden Auslieferungsvertrages oder ohne vertragsmässige Gebundenheit stattfindet.

Diesen Satz spricht der BR zum ersten Mal aus in seiner Botsch. vom 9. Juni 1890 zum Entw. eines BG betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande. Die ursprüngliche Anschauung des BR war es nicht. Früher unterschied man in folgender Weise: Nur diejenigen Auslieferungsfälle, in denen die Anwendung eines Staatsvertrages oder das Interesse der Eidg. in Frage kam, wurden den BBehörden, alle übrigen den Kantonen zugewiesen.

Diese Anschauungsweise ist zum letzten Mal ausgesprochen worden in dem Kreisschr. des eidg. Justiz- und Polizeidep. vom 26. Jan. 1875 anläslich der Mitteilung der Kompetenzausscheidung zwischen BR und BGer. auf Grund des Art. 58 des Organis-Ges.:

---

[1]) Vgl. C. Stooss, Grundzüge des schweiz. Strafrechts, Basel 1892, I S. 28. A. Brüstlein, Un projet de loi fédérale sur l'extradition, in «Zeitschr. für Schweizer. Strafrecht» III (1890) S. 113.

Die Kompetenzausscheidung zwischen BR und BGer. hat nur Bedeutung für dasjenige Verfahren, welches der BR und das BGer. in denjenigen Auslieferungsangelegenheiten befolgen werden, welche sich auf internationale Verträge stützen.

Was dagegen die Auslieferungen betrifft, welche von Staaten verlangt werden mögen, mit denen die Schweiz keine Verträge hat, so bleiben diese auch fernerhin in der Kompetenz der kant. Behörden. Der BR wird sich daher darauf beschränken, sie den beteiligten KReg. zu übersenden mit der Einladung, darüber zu entscheiden und ihm diesen Entscheid zur Kenntnis zu bringen.

B 1875 I 123, 1890 III 328; vgl. B 1850 III 116, 117; 1870 II 1026; Ullmer No. **673** ff.

1180 a. Mit Kreisschr. vom 28. Juni 1892 stellte der BR sämtlichen KReg. folgende Anleitung zu über die Vollziehung und Anwendung des BG vom 22. Jan. 1892 betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande:

I.

Zunächst ist zu bemerken, dass für das Verhältnis der Schweiz zu den auswärtigen Staaten, mit denen die Schweiz Auslieferungsverträge abgeschlossen hat (vgl. No. **1184** ff.), die in diesen Verträgen vereinbarten Grundsätze in Geltung bleiben, so lange diese Verträge nicht ausser Kraft gesetzt oder abgeändert sind . . .

Auslieferungsbegehren an auswärtige Staaten sind daher stets, begleitet von den vertragsmässigen Belegen, durch die KReg. dem BR vorzulegen; dieser wird sie auf diplomatischem Wege bei der Reg. des Zufluchtsstaates anhängig machen, nötigenfalls nach eingeholter Ergänzung oder Berichtigung.

Ebenso gelten auch fernerhin die vom BR des öftern wiederholten Instruktionen über das Verfahren bei direkten Fahndungsgesuchen kant. Amtsstellen an ausländische Behörden.

Was insbes. die direkten Fahndungsgesuche in solchen Fällen betrifft, in denen die Zusicherung des Gegenrechts nötig wird, sieht sich der BR genötigt, darauf hinzuweisen, dass Gesuche dieser Art ausschliesslich durch die Vermittlung des BR oder des eidg. Justiz- und Polizeidep. in dringenden Fällen auf telegraphischem Wege eingeleitet werden sollen. Es geht nicht an, dass eine kant. Polizeistelle einer fremden Behörde die Anerbietung einer Gegenrechtserklärung in Aussicht stellt und dadurch dem Entscheide des BR, als der einzig zur Zusicherung der Reciprozität in Auslieferungsangelegenheiten kompetenten Behörde (Art. 1, Abs. 1 des BG), vorgreift.

II.

Alle Angelegenheiten, in denen der BR nach dem geltenden BG vom 22. Jan. 1892 zu handeln berufen ist, werden dem eidg. Justiz- und Polizeidep. zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

In dringenden Fällen und über Zwischenfragen kann dieses Dep. mit den kant. Behörden und den Vertretern der Eidg. im Ausland direkt korrespondiren.

III.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Auslieferungsverfahren (Art. 15—31 des BG), die sich naturgemäs einzig auf das Verfahren bei Auslieferungen von der Schweiz an das Ausland beziehen, entsprechen im wesentlichen der Praxis, die sich auf Grund des Kreisschr. des eidg. Justiz- und Polizeidep. an die KReg. vom 26. Jan. 1875 ausgebildet hat und seither stets mit Vorteil geübt worden ist.

Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Die provisorische Verhaftung kann durch die kant. Behörden entweder auf Grund eines zu ihrer Kenntnis gelangten Steckbriefs (Art. 20 des BG) oder eines direkten brieflichen oder telegraphischen Ansuchens ausländischer Behörden (Art. 19 des BG) oder auf Weisung des BR (Art. 17 des BG) vollzogen werden.

a. Die Verhaftung auf Grund eines ausländischen Steckbriefs ist immer fakultativ. Die Beantwortung der Frage, ob die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dazu vorliegen, hängt vom Ermessen der zuständigen kant. Behörden ab.

b. Die Verhaftung auf direktes telegraphisches oder briefliches Ansuchen muss, wenn die vertraglichen Voraussetzungen vorliegen, vorgenommen werden nach den Auslieferungsverträgen mit Deutschland (Art. 8 des Vertrages), Luxemburg (Art. 4 des Vertrages) und Grossbritannien (Art. III des Vertrages).

Nach den Verträgen mit allen andern Staaten ist die provisorische Verhaftung auf direktes Ansuchen fakultativ. Der Sinn des BG (Art. 19, Abs. 1) ist jedoch der, dass die Verhaftung in der Regel stattfinden und nur dann unterbleiben soll, wenn besondere, dem BR mitzuteilende Gründe bestehen. [1])

---

[1]) In der Botsch. vom 9. Juni 1890 zum Auslieferungsges. bemerkte der BR zu dem von ihm vorgeschlagenen Art. 19, Abs. 1 des BG:

Es handelt sich hier um Anordnung eines superprovisorischen Fahndungs- und Verhaftungsverfahrens auf dem Wege des direkten telegraphischen oder brieflichen Verkehrs zwischen den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates und den kant. Reg. oder Gerichtsbehörden. Dieses Verfahren kann für die Festnahme eines Flüchtigen wesentliche, ja unentbehrliche Dienste leisten; es empfahl sich also, dasselbe zuzulassen; jedoch soll es sich auf die Fälle

c. Von allen auf Grund eines ausländischen Steckbriefs oder direkten Ansuchens vorgenommenen Verhaftungen ist dem BR sofort Anzeige zu machen (Art. 19, Abs. 1, Art. 20 des BG). Die Anzeige soll, ausser der genauen Bezeichnung des Verhafteten, die requirirende Behörde, das eingeklagte Delikt, sowie Ort und Tag der Verhaftung angeben.

d. Die Weisung des BR, einen Verfolgten zu verhaften, ist selbstverständlich bindend (Art. 18, Abs. 1, 2 des BG). Im Ber. über die Verhaftung sind stets auch Ort und Zeit ihrer Vollziehung anzugeben.

Bleibt der Verfolgte unentdeckt, so ist doch alles mitzuteilen, was über ihn hat in Erfahrung gebracht werden können.

e. Nach Art. 17, Abs. 2, Art. 19, Abs. 3 und Art. 20, Abs. 2 des BG ist der Verhaftete in Freiheit zu setzen, wenn das Auslieferungsbegehren und die Belege binnen einer gewissen Frist nicht vorgelegt worden sind. Die Haftentlassung soll jedoch nicht durch die kant. Behörden von sich aus, sondern nur auf die Weisung der BBehörden hin verfügt werden.

2. Das Auslieferungsbegehren wird wie bisher vom BR formell geprüft und je nach Umständen entweder von vorneherein abgewiesen oder dem Zufluchtskanton übermittelt werden. Die Art. 15, 16, 18, 21 des BG ändern nichts wesentliches an dem bisher in dieser Beziehung geübten Verfahren; nur soll in Zukunft gemäs Art. 21, Abs. 2 des BG das Einvernahmeprotokoll dem BR stets eingesandt werden.

Mit dem Bericht der Reg. des Zufluchtskantons sind, wie bisher, auch die Auslieferungsbelege zurückzusenden; der Bericht soll überdies die Bemerkungen enthalten, zu denen die Reg. durch das Auslieferungsbegehren oder die Vernehmlassung des Verhafteten veranlasst werden mag.

Widersetzt sich der Verfolgte seiner Auslieferung, so soll aus dem Einvernahmeprotokoll ersichtlich sein, ob er seine Einsprache auf das Auslieferungsges., den Staatsvertrag oder eine Gegenrechtserklärung stützt. Dem Verfolgten soll auf seinen Wunsch ermöglicht werden, binnen einer angemessenen Frist einen schriftlichen Einspruch einzureichen. Der Verfolgte kann einen Rechtsbeistand zuziehen; dagegen findet die amtliche Beiordnung eines Anwaltes in diesem Vorverfahren nicht statt (Art. 21. Abs. 2 des BG, vgl. hiezu Art. 23, Abs. 5 des BG).

«äusserster Dringlichkeit» beschränken, und es ist überdies den kant. Behörden freigestellt, ob sie einem derartigen Begehren Folge geben wollen oder nicht.

Auch hier kommt indes der Gedanke zum Ausdruck, dass es sich nur um vorbereitende Massnahmen zum Zwecke der Auslieferung handelt, und dass von vorneherein der ersuchende Staat als solcher das Vorgehen seiner Behörden durch Uebernahme der Verantwortlichkeit decken soll; es ist daher von jedem derartigen direkten Begehren dem BR Mitteilung zu machen, und zwar sowol auf diplomatischem Wege seitens des ersuchenden Staates als durch den angegangenen Kanton selbst. B 1890 III 358.

Auch wenn sich der Verfolgte seiner Auslieferung nicht widersetzt, soll der Bericht der Reg. des Zufluchtskantons von amteswegen folgende Punkte melden:

a. wenn Zweifel über die Eigenschaft des Verfolgten als eines Ausländers bestehen (Art. 2, Abs. 1 des BG); in einem solchen Falle sind alle der Reg. zu Gebote stehenden Nachweise über die Staatsangehörigkeit vorzulegen;

b. wenn der Auslieferungsbewilligung einer der in Art. 6 und 12 des BG bezeichneten Gründe entgegensteht;

c. wenn der Auslieferungsvollzug gemäs Art. 13, Abs. 1 des BG verschoben werden muss.

3. Der Entscheid über die Auslieferung.

a. Gemäs Art. 22 des BG wird im allgemeinen der BR wie bisher über Auslieferungsbegehren auswärtiger Staaten gegen in der Schweiz verhaftete Personen zu entscheiden haben.

b. Wenn dagegen der Verhaftete gegen seine Auslieferung Einspruch erhebt und sich dabei auf das Auslieferungsges., auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung beruft, so wird das BGer. entscheiden (Art. 23, Abs. 1 des BG [1]).

In einem solchen Fall wird der BR alle Akten, die ihm in der Sache zugegangen sind, dem BGer. in der bisher gewohnten Weise übermitteln.

---

[1]) In der Botsch. vom 9. Juni 1890 bemerkt der BR zu den von ihm vorgeschlagenen Art. 23 und 24 des BG, was folgt:

Durch Art. 23 und 24 wird dem BGer. die Entscheidung ohne Rücksicht auf den Einspruchsgrund und darauf, ob das Begehren sich auf einen förmlichen Vertrag stützt oder nicht, in jedem einzelnen Falle übertragen, und damit sein Wirkungskreis im Vergleich zum gegenwärtigen Zustande bedeutend erweitert. Der Entscheid selbst ist nicht, wie in den meisten andern Staaten, ein blosses Gutachten, sondern ein endgiltiges Urteil, das nur noch der Vollziehung durch den BR bedarf.

Das Urteil des BGer. beantwortet einzig die Frage, ob das Auslieferungsbegehren durch das vorliegende Ges. und durch den einschlägigen Staatsvertrag, bezw. durch die ausgewechselte Gegenrechtserklärung gerechtfertigt erscheint. Insbes. erstreckt es sich nicht auf die Frage der Glaubhaftigkeit der Anklage. Die Schweiz hat sich niemals auf den von England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingenommenen Standpunkt gestellt, wonach die Schuld des Angeklagten den Behörden des ersuchten Staates glaubhaft dargetan werden muss, obgleich dieser Standpunkt auch vom Oxforder Kongress (These 21) vertreten wird. Mit der häufig sehr schwierigen Sammlung und Prüfung der nötigen Belege geht viel Zeit verloren, wodurch die vorläufige Haft des Auszuliefernden verlängert und jene Bestimmung für ihn statt vorteilhaft geradezu nachteilig wird, B 1890 III 359.

c. Von der Ueberweisung des Falles an das BGer. wird der eidg. Generalanwalt sogleich in Kenntnis gesetzt, und es wird ihm Gelegenheit zur Einsicht der Akten geboten.

Er wird sich hierauf direkt mit dem BGer. ins Einvernehmen setzen und diesem mitteilen, ob und in welcher Weise er sich an der Voruntersuchung und an der Hauptverhandlung zu beteiligen wünscht (Art. 23, Abs. 4 des BG).

d. Erachtet das BGer. eine Aktenvervollständigung für notwendig, die in einer im Ausland vorzunehmenden Erhebung besteht, so wird es dafür die Vermittlung des BR in Anspruch nehmen (Art. 23, Abs. 2 des BG).

Ueber Erhebungen in der Schweiz und über das persönliche Erscheinen des Verhafteten (Art. 23, Abs. 3 des BG) wird das BGer. unmittelbar mit den kant. Behörden verkehren. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Kasse des BGer. getragen.

e. Verlangt der Verhaftete die amtliche Ernennung eines Rechtsbeistandes, so trifft das BGer. die nötigen Anordnungen und bestimmt die Entschädigungsansprüche des Anwalts. Diese sind durch die Kasse des BGer. zu liquidiren (Art. 23, Abs. 5 des BG).

f. Das BGer. wird seinen Entscheid (Art. 24 des BG) dem BR so rasch als möglich in drei Ausfertigungen zustellen. Ist die Muttersprache eine der drei schweiz. Nationalsprachen, so wird der Entscheid in dieser Sprache, andernfalls in der des Zufluchtskantons ausgefertigt.

Von einem die Auslieferung verweigernden Entscheid (Art. 26, Abs. 2 des BG) gibt das BGer. dem BR auf dem kürzesten Wege schon vor der Ausfertigung des Urteils amtliche Kenntnis; der BR kann daraufhin sogleich den Verhafteten in Freiheit setzen lassen, er sei denn aus einem andern Grunde in Haft zu behalten.

g. Reicht der Verhaftete sein Gesuch um provisorische Freilassung bei einer Behörde des Zufluchtskantons ein, so ist es durch die kant. Reg. je nach dem Stande der Angelegenheit dem BR oder dem BGer. zuzuleiten (Art. 25, Abs. 2 des BG); die KReg. kann ihre Ansicht über die Berechtigung des Gesuchs beifügen.[1])

---

[1]) In der Botsch. vom 9. Juni 1890 bemerkt der BR zu dem von ihm vorgeschlagenen Art. 25 des BG:

Für die Anordnung der provisorischen Freilassung wurde bisher ausschliesslich die ersuchende Behörde als kompetent betrachtet. Juristisch rechtfertigt sich die Anerkennung dieses Rechtes für den Zufluchtstaat aus dessen territorialer Justizhoheit, und materiell durch Rücksichten der Zweckmässigkeit angesichts des doppelten Umstandes, dass die Einholung der Weisung der ausländischen Behörde mit Umständlichkeiten und Zeitverlust verbunden, und jene Behörde meist gar nicht in der Lage ist, die Verhältnisse gehörig zu würdigen. Von dieser Befugnis werden indes die BBehörden nur ausnahmsweise (z. B. im

h. Gemäs Art. 29 des BG kann die Reg. des Zufluchtskantons die Auslieferung von sich aus anordnen und unverzüglich vollziehen, wenn folgende drei Voraussetzungen zusammentreffen, nämlich wenn:

die Verhaftung auf Grund eines direkten Ansuchens (Art. 19 des BG) oder eines Steckbriefs (Art. 20 des BG) ausländischer Behörden erfolgt ist;

ein Haftbefehl oder eine andere gleichwertige Urkunde (Art. 15, Abs. 2 des BG) vorliegt;

der Verhaftete mit eigener Unterschrift erklärt hat, er willige in seine Auslieferung, ohne die Erfüllung der diplomatischen Förmlichkeiten abzuwarten. [1])

i. Obgleich die genannten drei Voraussetzungen zusammentreffen, soll doch eine solche Auslieferung kurzer Hand nicht stattfinden:

wenn ein diplomatisches Begehren beim BR eingegangen und durch diesen bei der Reg. des Zufluchtskantons anhängig gemacht worden ist; denn wenn einmal das ordentliche diplomatische Verfahren eingeleitet ist, geht es nicht an, dass in seine regelmässige Erledigung durch einen Akt der kant. Behörden eingegriffen werde;

wenn die Auslieferung gemäs Art. 2, Abs. 1, Art. 3, 5, 10, 11, 12 und 13 des BG von Amteswegen zu verweigern oder nur unter Vorbehalt zu bewilligen ist; in einem solchen Falle soll die Angelegenheit dem BR mit allen Belegen unverzüglich unterbreitet werden.

k. Von einer Auslieferung kurzer Hand ist das eidg. Justiz- und Polizeidep. sofort gemäs Art. 29, Abs. 2 des BG zu benachrichtigen.

4. Der Auslieferungsvollzug (Art. 22, 27, 28, 29 und 31 des BG).

Die Vollziehung der Auslieferung ist, wie bisher, unter Vorbehalt besonderer Anordnungen des BR Sache der Kantone. Eine Auslieferung an einen nicht angrenzenden Staat soll jedoch nicht vollzogen

---

Falle langjähriger Niederlassung des Verfolgten oder bei auffallend langer Verzögerung des Auslieferungsbegehrens) und nur bei Bestellung genügender Sicherheit Gebrauch machen, B 1890 III 360. Vgl. No. **1287** ff.

[1]) Der BR hatte in seinem Entw. diese Auslieferung brevi manu nicht vorgesehen; er erklärte in seiner Botsch. vom 9. Juni 1890: Niemals und unter keinen Umständen, selbst dann nicht, wenn der Auszuliefernde zustimmt, soll die Auslieferung vor Eingang des diplomatischen Begehrens vollzogen werden. Der Entw. räumt somit auf mit jener regelwidrigen Praxis der Auslieferung brevi manu, wonach gewisse Kantone trotz aller Vorstellungen auswärtiger Reg. und der wiederholten Weisungen des BR bis in die neueste Zeit stets dem Wunsche nachgaben, die auf ihrem Gebiete festgenommenen Personen so schnell als möglich wieder los zu werden. Die Auslieferung brevi manu entbehrt der nötigen Garantie für die gehörige Wahrung der Rechte des Verfolgten und für die richtige Anwendung der Staatsverträge, B 1890 III 358. Vgl. No. **1263** ff.

werden, bevor der BR der KReg. mitgeteilt hat, dass der Transit von der Schweizergrenze bis an die Grenze des requirirenden Staates geordnet ist.

Im Einzelnen sind für den Auslieferungsvollzug noch folgende Vorschriften zu beachten:

a. Der Auszuliefernde ist den Behörden des requirirenden oder des Transitstaates an der Grenze zu übergeben. Auf keinen Fall dürfen kant. Agenten einen Auszuliefernden in das Innere eines auswärtigen Staates oder durch dessen Gebiet begleiten, wenn dies nicht zwischen dem BR und der beteiligten auswärtigen Reg. vereinbart worden ist.

b. Für die Auslieferungen nach Deutschland ist die mit der deutschen Reichsreg. vereinbarte «Zusammenstellung der Orte, an welchen deutscherseits die von der Schweiz herkommenden Aus- und Durchlieferungstransporte übernommen werden, und der entsprechenden schweiz. Grenzorte, nebst Bezeichnung der beiderseits zuständigen Behörden» massgebend. Diese Zusammenstellung ist im B 1891 I 220 ff., vgl. 1892 II 568 veröffentlicht.

c. Für die Auslieferungen nach Italien gelten die Uebereinkunft über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn zu Chiasso und Luino vom 16. Febr. 1881 (A. S. n. F. V 577, Wolf II 949) und die dazu gehörige Erklärung vom 11. Nov. 1884, 12. Jan. 1885 (A. S. n. F. VIII 65, Wolf II 952). Das dort für die Transportbefehle aufgestellte Formulare A ist zur Vermeidung unnötiger Weiterungen genau einzuhalten.

d. Es ist übrigens empfehlenswert, die Formulare, die durch die soeben erwähnte Erklärung für die Ausstellung von Transportbefehlen nach Italien vereinbart worden sind, überhaupt für Auslieferungstransporte nach auswärtigen Staaten zu verwenden.

Diese Formulare sind sehr zweckmässig und entsprechen vollkommen den Anforderungen, die im Kreisschr. des BR vom 20. Mai 1879 für die Transportbefehle aufgestellt sind, B 1879 II 691, No. **1291**. Dadurch würde der grosse Vorteil erreicht, dass der Auszuliefernde mit einem einzigen Transportbefehl bis an die Grenze gebracht werden könnte, während beim gewöhnlichen Schubverfahren von jedem Kanton ein neuer Transportbefehl ausgestellt werden muss.

e. Auslieferungstransporte sollen nicht mit Transporten polizeilich ausgewiesener Personen verbunden werden; erfahrungsgemäs ergeben sich aus einer derartigen Verbindung von Transporten verschiedener Art leicht unangenehme Inkonvenienzen.

f. Mit dem Auszuliefernden sind der auswärtigen Grenzbehörde in der Regel alle Papiere, Wertsachen und Gegenstände zu übergeben, die gemäs Art. 18, Abs. 2 des BG mit Beschlag belegt worden sind und

sich auf das Verbrechen beziehen, wegen dessen die Auslieferung stattfindet (Art. 27, Abs. 1 des BG). Wo die Verträge es zulassen (Vereinigte Staaten, Frankreich, Portugal, Belgien, Luxemburg, Spanien, Salvador, Monaco, Serbien), steht nichts entgegen, dass die Behörde des Zufluchtskantons in Beschlag genommene Gegenstände ausnahmsweise direkt an die requirirende Behörde sendet, wenn sie dieses Verfahren für geeigneter hält; allerdings handelt sie in diesem Falle auf eigene Verantwortlichkeit.

g. Ueber die Vollziehung aller durch den BR oder das BGer. bewilligten Auslieferungen ist dem BR Bericht zu erstatten. Dieser Ber. soll die ausländische Grenzbehörde, der der Auszuliefernde zugeführt wurde, das Datum der Uebergabe und die ausgehändigten Papiere, Wertsachen und Gegenstände angeben. Dem Ber. ist beizulegen eine Rechnung über die nach Art. 31 des BG vom Bunde zu tragenden Auslieferungskosten, umfassend:

die ordentlichen Haftkosten für die Zeit vom Tag der Verhaftung oder — wenn diese auf direktes Ansuchen oder auf Grund eines Steckbriefs einer auswärtigen Behörde vorgenommen wurde — vom Tag ihrer Mitteilung an den BR an bis zum Tag, an dem die Bewilligung der Auslieferung zur Kenntnis der beteiligten Reg. gelangt ist (die Kosten einer allfälligen kant. Untersuchungs- oder Strafhaft dürfen selbstverständlich nicht verrechnet werden);

ferner die ordentlichen Transportkosten vom Ort der Verhaftung bis an die Grenze der Schweiz auf dem nächsten Wege.

Ausserordentliche Haft- und Transportkosten werden nur vergütet, wenn sie auf den Anordnungen einer zuständigen BBehörde beruhen.

Die Haftkosten für solche Auszuliefernde, die vor dem Inkrafttreten des BG festgenommen worden sind, werden durch den Bund vom 19. Mai 1892 an oder eventuell, wenn die Mitteilung von der Verhaftung an die BBehörden erst später erfolgt ist, vom Datum dieser Mitteilung an vergütet.

Das eidg. Justiz- und Polizeidep. wird die Kosten von Zeit zu Zeit liquidiren.

Sobald der BR die nötigen Erfahrungen gesammelt hat, wird er für die Berechnung der Haftkosten einen Tarif aufstellen.

5. Die provisorische Auslieferung (die vorübergehende Auslieferung zum Zweck gerichtlicher Aburteilung, Art. 13, Abs. 2 des BG) wird wie bisher durch den BR nach eingeholter Vernehmlassung der beteiligten KReg. bewilligt werden.

Geht ein Gesuch um provisorische Auslieferung einer kant. Reg. zu, so übermittelt sie es mit ihren Bemerkungen dem BR zur Entscheidung.

Die provisorische Auslieferung ist in gleicher Weise zu vollziehen, wie die definitive. Ueber die Vollziehung ist dem BR Bericht zu erstatten (vgl. oben III, 4 *g*), unter Anschluss einer Kostenrechnung über den Transport bis zur Grenze.

Wenn der provisorisch Ausgelieferte zurückgeliefert ist, teilt die beteiligte KReg. dies dem BR wiederum mit.

IV.

Die strafrechtliche Verfolgung (Art. 2, Abs. 2, 3 des BG) eines Schweizers wegen einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung wird nach dem Auslieferungsges. nur übernommen, wenn der requirirende Staat kraft seiner Gesetzgebung in der Lage ist, die Beobachtung des Grundsatzes: non bis in idem zuzusichern.

Eine Neuerung liegt besonders in Art. 2, Abs. 3 des BG. In Zukunft ist nämlich der Niederlassungskanton und, wenn der Verfolgte in der Schweiz keine Niederlassung besitzt, der Heimatkanton ohne weiteres verpflichtet, die strafrechtliche Verfolgung zu übernehmen, wenn der BR dem auswärtigen Staat die in Art. 2, Abs. 2 des BG vorgesehene Zusicherung erteilt hat, während bisher eine solche Pflicht nur kraft der Verträge mit Italien (Art. 5 des Vertrages), Russland (Art. 2 des Vertrages), Deutschland (Art. 2 des Vertrages), Grossbritannien (Art. I, Abs. 2 des Vertrages) und Serbien (Art. X des Vertrages) bestand.

Obgleich Art. 2, Abs. 3 des BG den Niederlassungskanton in erster Linie zur strafrechtlichen Verfolgung des Schweizerbürgers verpflichtet, wird doch, wie bisher, der Heimatkanton in den meisten Fällen zum Einschreiten berufen sein, da es sich vorwiegend um Personen handeln wird, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben. Der BR wird der Reg. des zum strafrechtlichen Einschreiten verpflichteten Kantons das Begehren der auswärtigen Reg. mit allen Akten und Belegen übermitteln. Weitere Aufklärungen sind durch das kant. Gericht auf dem ordentlichen Requisitorialweg einzuholen. Das ergangene Urteil ist dem BR unter Rückschluss der ausländischen Akten in authentischer Ausfertigung mitzuteilen.

V.

Ueber die Frage: ob die Verbüssung einer im Ausland verhängten Gefängnisstrafe in einer inländischen Verhaftsanstalt zu gestatten sei (Art. 30 des BG), wird sich der BR mit der beteiligten KReg. verständigen.

VI.

Für die Durchlieferung gelten im wesentlichen dieselben Bedingungen, wie für die Auslieferung (Art. 32 des BG). Wenn die Bedingungen des Art. 32 des BG durch den ersuchenden Staat erfüllt sind,

so gestattet der BR den Transit und lässt den obersten Polizeibehörden der Grenzkantone, wo der Durchzuliefernde das schweiz. Gebiet betreten und wo er es verlassen soll, die nötigen Instruktionen zugehen.

Der Durchtransport ist in gleicher Weise zu vollziehen, wie eine Auslieferung.

Die Polizeibehörde des Eintrittskantons hat über die Uebernahme des Durchzuliefernden durch ihre Organe, die des Austrittskantons über seine Uebergabe an die Grenzbehörden des Nachbarstaates, die letztere unter Anschluss einer Rechnung über die Gesamtkosten des Durchtransports, Bericht zu erstatten. Beim Durchtransport von Individuen, die aus Italien durch die Schweiz nach Deutschland oder umgekehrt ausgeliefert werden müssen, sind gemäs Art. 3, Abs. 3 der Erklärung [1]) vom 25. Juli 1873 (B 1873 III 569) die Kosten sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher zu erheben. B 1892 IV 31. No. **1203.**

1181. Mit Botsch. vom 9. Juni 1890 legte der BR der BVers. den Entwurf eines BG betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande vor. [2]) Als Zweck dieses BG bezeichnet der BR das Verlangen: die Kompetenzverhältnisse mit den verf-mässigen Grundlagen in Einklang zu bringen, indem einerseits die BVers. in die Lage versetzt wird, für die Abgabe von Gegenrechtserklärungen durch den BR bindende Schranken aufzustellen und andrerseits das Schweizervolk Gelegenheit erhält, sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich, seinen massgebenden Willen mit Bezug auf die grundlegenden Fragen der Auslieferung kund zu geben, Fragen, die bisher ungeachtet ihrer ausserordentlichen Wichtigkeit lediglich dem Ermessen seiner Vertreter, ja sogar in einzelnen Fällen demjenigen der Vollz-Behörde anheim gegeben waren.

Die Einladung an den BR: «den Entw. zu einem Ges. betr. die Auslieferung von Verbrechern .. von der Schweiz an das Ausland und und umgekehrt zu hinterbringen», hatte die BVers. schon den 2. Dez. 1850 ergehen lassen. Eine Ausführung wurde dieser Einladung nicht zu teil. Die verschiedenen Erwägungen, welche endlich im Jahre 1890 den BR zur Vorlage des Ges-Entw. bestimmt hatten, sind folgende:

1. Obschon der BR stets auf den Abschluss von Auslieferungsverträgen mit den civilisirten Staaten bedacht gewesen ist, besitzt die Schweiz bis jetzt nur 16 derartige Verträge, von denen sich einer, derjenige mit

[1]) Vgl. B 1877 II 510, Anregung zur Ausdehnung der Bestimmung dieser Erklärung auf andere Staaten.

[2]) Vgl. oben S. 382, 384, 385, 386; No. **1181 a, 1217.**

Ecuador, [1]) lediglich auf die Zusicherung des Gegenrechts beschränkt. Ausserdem enthalten die Niederlassungsverträge mit dem unabhängigen Congostaat[2]) und mit der südafrikanischen Republik[3]) je eine Bestimmung betr. die Auslieferung. Nun ist aber der BR häufig in der Lage, ein Auslieferungsbegehren auch an solche, besonders überseeische, Staaten richten zu müssen, welche mit der Schweiz keinen Auslieferungsvertrag abgeschlossen haben; ebenso kommt es wenngleich seltener vor, dass Staaten, die sich in dieser Lage befinden, bei der Schweiz ein Auslieferungsbegehren stellen. Für derartige Fälle hat sich auf Grund von Art. 102, Ziff. 8 der BV, wonach der BR «die Interessen der Eidg. nach Aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, wahrt, und die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt besorgt», eine feste Uebung herausgebildet, welcher die BVers. ihre Zustimmung stillschweigend erteilt hat; darnach kann der BR auf die blosse Zusicherung des Gegenrechts hin eine Auslieferung bewilligen oder, falls das Auslieferungsbegehren von ihm ausgeht, eine solche Gegenrechtszusicherung erteilen.[4]) Genau genommen, wird mit der Abgabe einer derartigen Erklärung eine Art Vertrag eingegangen, jedenfalls eine völkerrechtliche Verpflichtung übernommen, und da dies ohne Mitwirkung der BVers. geschieht, ist das Verfahren verf-rechtlich nicht unanfechtbar. Ist auch der BR im Interesse der Rechtspflege über dieses Bedenken hinweggegangen, so geschah dies doch mit dem Wunsche, es möchten in Zukunft durch Erteilung der nötigen Befugnisse an den BR, bezw. an das BGer. diese Verhältnisse gesetzmässig geordnet werden. [5])

Noch heikler gestaltet sich die Frage der Gegenrechtszusicherung, wenn ein Vertrag zwar besteht, das vom BR gestellte Begehren jedoch ein Vergehen betrifft, das im Vertrag als Auslieferungsdelikt nicht vorgesehen ist. Auch für diese Fälle wurde anfänglich durch eine langjährige Uebung die Kompetenz des BR zum Austausch von Gegenrechtserklärungen anerkannt, eine Befugnis, von welcher besonders im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Italien Gebrauch gemacht worden ist. Die BVers. gab ihr Einverständnis mit diesem Vorgehen jeweilen dadurch zu erkennen, dass sie die Geschäftsberichte des BR, worin sich derartige Verhandlungen erwähnt fanden, ohne Bemerkung genehmigte. [6])

Diese Uebung blieb unangefochten bis zum Jahre 1885, in welchem Jahre zum ersten Mal im NR gegen die Kompetenz des BR zur giltigen Eingehung von solchen Gegenrechtsverpflichtungen Bedenken geäussert wurden. Man wollte zwar dem BR diese Befugnis nicht schlechthin absprechen, insbesondere nicht für diejenigen Fälle, wo ein Aus-

[1]) Vgl. No. **1199.** — [2]) No. **1201**; vgl. auch oben II S. 117, Ziff. 14.
[3]) No. **1196**; vgl. auch oben II S. 113, Ziff. 10. — [4]) Vgl. No. **1206** ff.
[5]) Vgl. auch No. **279** ff. — [6]) Vgl. Ullmer No. **1177.**

lieferungsvertrag fehlt; dagegen fand man, sobald ein Vertrag vorliege, worin die Auslieferungsdelikte einzeln aufgezählt seien, müsse man diese Aufzählung als eine erschöpfende und damit die Materie als durch die gesetzgebenden Räte endgiltig geregelt betrachten; weshalb denn auch dem BR nicht das Recht zugestanden werden könne, die Auslieferung wegen anderer als der im betr. Vertrage vorgesehenen Vergehen zu bewilligen oder eine solche Bewilligung zum voraus zuzusichern. Der BR wendete hiegegen ein: wenn man ihm die Befugnis zuerkenne, in Ermangelung von Staatsverträgen bindende Verpflichtungen einzugehen, so müsse ihm folgerichtig auch das — praktisch viel wichtigere — Recht eingeräumt werden, gegenüber denjenigen Staaten, mit denen die Schweiz durch Verträge verbunden und der Verkehr in Auslieferungssachen überdies ein viel regerer ist, ähnliche Erklärungen abzugeben. Die Kompetenz des BR beruhe in beiden Fällen auf der nämlichen Grundlage; man müsse dieselbe entweder in beiden Fällen gutheissen oder in beiden als misbräuchlich erklären.

Die BVers. aber, die Frage für noch nicht genügend abgeklärt erachtend, beschloss den 26. Juni 1885 ein Postulat folgenden Inhalts:

> Der BR wird ersucht, über die konstitutionelle Zulässigkeit der blos administrativen Auslieferungen, d. h. der Auslieferungen auf Reciprozität trotz vorhandenen Staatsverträgen, Bericht zu erstatten, und falls derartige Auslieferungen zulässig erklärt würden, weiter zu untersuchen, ob es nicht am Platze wäre, sie mit den nämlichen Garantien zu umgeben, wie die auf Grund bestehender Verträge bewilligten Auslieferungen. Post-Slg. n. F. 346; vgl. B 1885 II 158, 705, III 142; 1886 II 448, 1887 III 52.

Diesem Postulate zu entsprechen, ist der Hauptzweck des vorliegenden Ges-Entw.

2. Ein weiterer Zweck eines Auslieferungsges. ist, zwischen den Kompetenzen des BGer. und denjenigen des BR eine genaue Grenzlinie zu ziehen. Seitdem das BGer. in den Auslieferungsangelegenheiten, welche bis zum Inkrafttreten der BVerf. von 1874 dem BR allein zugewiesen waren, mitzusprechen berufen ist, hat bisher auf gesetzgeberischem Wege eine genaue und folgerichtige Kompetenzausscheidung zwischen diesen beiden Behörden nicht stattgefunden. Das Organis-Ges. enthält in Art. 58 nur die Bestimmung:

> Das BGer. entscheidet über Auslieferungen, welche kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden, sofern die Anwendbarkeit des betr. Staatsvertrages bestritten wird. Die vorläufigen Verfügungen bleiben in der Kompetenz des BR.[1])

[1]) Der Revisions-Entw. des BR zu dem BGes. über die Organisation der BRechtspflege vom 5. April 1892 enthält in Art. 178 folgende Vorschrift: Das

Dieser Grundsatz wurde im Einverständnis mit dem BGer. durch Beschl. des BR vom 25. Jan. 1875 dahin präzisirt, dass das BGer. auf Grund des cit. Art. 58 nicht nur über die Frage der Anwendbarkeit des Auslieferungsvertrages, sondern direkt über die Bewilligung oder Verweigerung der Auslieferung zu entscheiden hat.[1]) Dahin gehören z. B. die Fälle, wo sich der Angeklagte auf den politischen Charakter seiner Handlung, auf Verjährung, auf seine Eigenschaft als Schweizerbürger beruft, oder wo er die Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Tat bestreitet. Wird dagegen, wie das sehr häufig vorkommt, die Anwendbarkeit des Staatsvertrages nicht in Frage gestellt, sondern nur irgend eine andere Einrede, z. B. diejenige der Unschuld, gegen die Zulässigkeit der Auslieferung geltend gemacht, so entscheidet der BR.[2]) Gegen diese Unterscheidung lässt sich vom Standpunkte der Logik aus nichts einwenden. Stützt sich dagegen das Auslieferungsbegehren auf eine blosse Gegenrechtszusicherung, so steht in allen Fällen der Entscheid dem BR allein zu. Das BGer. verschliesst hier dem Verfolgten sein Forum, von der Ansicht ausgehend, seine Kompetenz erstrecke sich nicht auf die Frage der Anwendbarkeit einer lediglich administrativen Reciprozitätserklärung, sei dieselbe nur als Notbehelf statt eines mangelnden oder in Ergänzung eines bestehenden Staatsvertrages abgegeben worden. Dies ist wenigstens der Grundsatz, nach welchem das BGer. im Jahre 1884 den Fall Rigaud (BGer-Entsch. X S. 345, No. **1208 a**) entschieden hat. . . Dem BR war somit freie Hand gelassen, und er konnte die Auslieferung auf Grund jener Reciprozitätserklärung bewilligen, ohne dadurch einen Kompetenzkonflikt mit dem BGer. heraufzubeschwören.

Hier liegt aber ein Keim zu Kompetenzkonflikten, der unbedingt beseitigt werden muss. Der Entw. erreicht diesen Zweck, indem er die auf Grund des Auslieferungsges. abgegebenen Gegenrechtserklärungen den eigentlichen Staatsverträgen gleichstellt und so den Auszuliefernden, sei die Grundlage des Begehrens, welche sie wolle, die Vorteile einer unbefangenen richterlichen Beurteilung sichert.[3])

3. Art. III des den 17. Nov. 1888 unterzeichneten, von der BVers. indes noch nicht genehmigten Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn (No. **1200**) bestimmt:

BGer. entscheidet endlich (als Staatsgerichtshof) über Einsprachen Verhafteter gegen ihre Auslieferung an einen ausländischen Staat auf der Grundlage des BGes. betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Jan. 1892, nach Massgabe der Art. 23 und 24 des genannten Ges.

[1]) Nr. **1203** ff. Vgl. jetzt Art. 24 des BGes.: Das BGer. entscheidet, ob die Auslieferung stattzufinden hat oder nicht.

[2]) Vgl. No. **1206**. — [3]) Vgl. BG vom 22. Jan. 1892, Art. 23.

In Ansehung der politischen Verbrechen und Vergehen besteht keine Verpflichtung zur Auslieferung,

und fährt dann fort:

Auf Grund dieser Bestimmung wird jedoch die Auslieferung nicht verweigert, wenn die strafbare Handlung, welche dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegt, nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates den Tatbestand eines gemeinen Deliktes begründet.

Die Beurteilung und Entscheidung dieser Frage steht dem um die Auslieferung angesprochenen Staate zu, welcher auch berechtigt ist, von dem die Auslieferung nachsuchenden Staate alle hiefür erforderlichen Aufklärungen und Nachweise über den Tatbestand zu verlangen.

Diese Bestimmung ist in der Komm. des NR lebhaften Bedenken begegnet. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass kein BG bestehe, welches den Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechen definire, und dass auch die kant. Gesetzbücher keine klare Lösung dieser Frage enthalten; die Komm. kam zum Schlusse, bevor dem vorgelegten Vertrage zugestimmt werden könne, sollte die genannte Unterscheidung bundesgesetzlich festgestellt sein; sie ersuchte daher den 8. Juni 1889 den BR um seine Vernehmlassung über die Frage:

ob es nicht geboten wäre, allgemeine, das Auslieferungswesen beschlagende Normen festzustellen, welche der Schweiz als Basis gegenüber allen Staaten dienen würden, und zwar sowol bei der Abschliessung von diesbezüglichen Verträgen, als auch für das Verhalten in denjenigen Fällen, wo es an solchen mangelt.

Den 11. Juni 1889 antwortete der BR, dass die Vorarbeiten für ein Auslieferungsges. möglichst befördert werden sollen; die Beratung über den Auslieferungsvertrag mit Oesterreich-Ungarn wurde nun verschoben.

Der BR hat sich bestrebt, für die vielumstrittene Frage betr. die Auslieferung wegen politischer Delikte im vorliegenden Entw. eine Lösung zu finden, welche zugleich den berechtigten Gefühlen des Schweizervolkes und der Stellung der Schweiz im Verbande der civilisirten Staaten entsprechen dürfte; vgl. No. **1181 a.**

4. Folgender Umstand macht gleichfalls den Erlass eines Auslieferungsges. im höchsten Grade wünschbar. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass seit dem Abschluss der ersten Auslieferungsverträge (mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1850, mit den Niederlanden 1853) mehr als ein Menschenalter verflossen ist, und dass die Daten der einzelnen Verträge zeitlich meist ziemlich weit auseinanderliegen, dass ferner die bezüglichen Unterhandlungen ohne Zugrundlegung eines einheitlichen

Planes und durch verschiedene Bevollmächtigte geführt wurden, kann man sich über die tiefgreifenden Abweichungen nicht verwundern, welche sich gerade mit Bezug auf sehr wichtige Punkte, wie namentlich die Feststellung der Auslieferungsdelikte, in diesen Verträgen vorfinden. Ein innerer Grund für derartige Abweichungen besteht aber in keiner Richtung. Es hat daher das eidg. Justiz- und Polizeidep. im Jahr 1882 ein Normalprojekt für Auslieferungsverträge (No. **1182**) ausgearbeitet, das seither wiederholt als Grundlage für Vertragsunterhandlungen benutzt worden ist, das sich aber infolge der gemachten Erfahrungen als lückenhaft und in jeder Hinsicht revisionsbedürftig herausgestellt hat. Bei Gelegenheit der notwendig gewordenen Revision musste es sich empfehlen, das erwähnte Normalprojekt zu einem eigentlichen Ges. umzuarbeiten, welches naturgemäss für die Verhandlungen mit fremden Reg. eine viel festere Grundlage zu bieten geeignet ist, als ein blosses Schema ohne jede gesetzliche Kraft.

5. Durch den Erlass eines Auslieferungsges. wird schliesslich auch ein Zustand beseitigt, der gegenwärtig die verf-mässigen Rechte der Schweizerbürger und der BVers. in unzulässiger Weise schmälert. Einerseits kann nämlich die BVers. beim heutigen Stande des BStaatsrechts durch den Abschluss von Auslieferungsverträgen die Schweiz dem Auslande gegenüber nach freiem Ermessen binden, ohne dass das Volk im mindesten über die leitenden Grundsätze sich auszusprechen Gelegenheit hat. Andrerseits ist auch der BR bisher in der Lage gewesen, Reciprozitätserklärungen auszuwechseln, d. h. internationale Verpflichtungen vertraglichen Charakters einzugehen, ohne hiezu weder die Ermächtigung noch die nachträgliche Zustimmung der gesetzgebenden Räte einholen zu müssen . . . B 1890 III 318—324.

Auf Grund des Entw. des BR beschloss die BVers. den 22. Jan. 1892 das BG betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande. Die gegen dieses BG in Gang gesetzte Referendumsbewegung blieb erfolglos. Den 19. Mai 1892 beschloss daher der BR, dass dieses BG sofort in Kraft trete; vgl. Art. 33, Abs. 2 des BGes., A. S. n. F. 2 S. II 884.

1181 a. Art. 10 des BG regelt die Stellung der politischen Delikte im Auslieferungsrecht.[1]) Er lautet:

Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die

[1]) Vgl. No. **1182**, Art. 6, **1187**, **1190**, **1197**, **1198**, **1200**, **1212** ff.

Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das [1]) BGer. entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen [2]) über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Tatbestandes.

Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der BR [3]) die Bedingung, dass der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Verbrechens, noch [4]) wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt oder bestraft werden dürfe. [5])

Diese Bestimmung entspricht im grossen und ganzen dem Vorschlag des BR in seinem Entw. vom 9. Juni 1890. Der BR begründete seinen Antrag wie folgt:

Der landläufige Begriff der «politischen Delikte» umfasst zwei von einander wol zu unterscheidende Hauptklassen von strafbaren Handlungen. «Politisch im engern Sinne» sind diejenigen Delikte, deren Tatbestand nur auf dem Gebiete der staatsrechtlichen Zustände sich abspielen kann, Handlungen, welche lediglich deswegen mit Strafe bedroht sind, weil sie jene Zustände gefährden oder verletzen. Diese Tatbestände sind regelmässig zu besondern Deliktsbegriffen ausgestaltet und entziehen sich nach dem BG schon deswegen der Auslieferung, weil die betr. Deliktsbegriffe in Art. 8 des Ges. unter den Auslieferungsdelikten nicht aufgezählt sind. Uebrigens sind diese spezifisch politischen Vergehen heutzutage nicht blos in der Schweiz, sondern in allen Staaten von der Auslieferung ausgeschlossen; der innere Grund hiefür dürfte in demselben Gedanken liegen, welcher das Prinzip der «Nichtintervention» zur allgemeinen Geltung gebracht hat. Würde es sich nur darum handeln, für solche rein politische Delikte die Auslieferung zu verbieten, so bedürfte es demnach hiefür keiner besondern Bestimmungen im Ges.; ihr Ausschluss ist ein Gebot des Völkerrechts, und die Frage, ob die Auslieferung auf Grund derselben zu bewilligen sei, ist von vorneherein in verneinendem Sinne gelöst.

Allein wenn in Staatsverträgen oder Gesetzen vom Ausschluss der Auslieferung wegen «politischer Verbrechen und Vergehen» die Rede ist, so sind damit nicht sowol jene rein politischen Handlungen, als vielmehr die sogen. «relativ» politischen Delikte gemeint. Mit dieser von Lammasch aufgebrachten Benennung pflegt man einerseits solche

---

[1]) Der Entw. des BR hatte hier einen neuen Absatz.

[2]) Nach freiem Ermessen fehlt im Entw. des BR.

[3]) Entw. des BR fügt bei: dem ersuchenden Staate.

[4]) Weder — noch fehlen im Entw. des BR.

[5]) Entw. des BR: oder Zweckes nicht strenger behandelt werden dürfe.

Handlungen zu bezeichnen, deren Tatbestand sowol die Merkmale eines gemeinen Verbrechens, als auch diejenigen eines rein politischen Deliktes oder doch wenigstens der Vorbereitungshandlung zu einem solchen enthält; etwa auch solche Verbrechen und Vergehen, welche an sich gemeine Delikte und nichts als gemeine Delikte sind, aber mit politischen Delikten in engem, juristischem oder tatsächlichem, Zusammenhang stehen. In beiden Fällen erhält die Handlung für die öffentliche Meinung nach der in einzelnen von der Schweiz abgeschlossenen Verträgen gebrauchten Ausdrucksweise einen «politischen Charakter», d. h. eine Färbung, welche die vollständige Gleichbehandung mit der Tat eines sogen. gemeinen Verbrechers ausschliesst.

Welcher Art nun aber die Einwirkung der politischen Verhältnisse auf den Willen des Täters oder die Verbindung des politischen mit dem gemeinen Verbrechenstatbestand sein soll, um im einzelnen Fall der strafbaren Handlung einen politischen Charakter zu geben, darüber herrscht die grösste Meinungsverschiedenheit. Die Einen verlangen, dass der Zweck des Täters ein politischer, sein Wille unmittelbar auf Erreichung eines politischen Erfolges gerichtet sei. Aeusserlich charakterisirt sich in diesem Falle die Tat durch ihr Objekt, so dass diese Auffassung sich tatsächlich so ziemlich mit derjenigen anderer Rechtslehrer deckt, die den politischen Charakter der Handlung in dem «objectiven Tatbestand» derselben suchen. Andere ziehen den Kreis weiter, indem sie schon dem blos innern, äusserlich nicht erkennbaren Beweggrund die Kraft zuschreiben, einer Handlung den politischen Charakter zu verleihen. Wieder andere betrachten den tatsächlichen Zusammenhang als entscheidend, in welchem die einzelne Tat mit den allgemeinen politischen Vorgängen steht, und bezeichnen als politische Delikte die im Verlaufe und unter dem Einfluss eines Bürgerkrieges oder einer Volkserhebung begangenen Rechtsverletzungen.

Die Definitionen sind, wie Bundesrichter Soldan in geistreicher Weise hervorhebt, auf diesem Gebiete stets den Schlüssen angepasst, die aus ihnen gezogen werden sollen. So waren auch in der Experten-Kommission,[1]) die der BR zur Vorprüfung des Ges-Entw. betraut hat, alle die oben dargelegten Anschauungen in entsprechenden Anträgen verkörpert.

[1]) Die genannte, vom eidg. Justiz- und Polizeidep. zusammenberufene Expertenkommission bestand aus folgenden Mitgliedern: Prof. A. Rivier in Brüssel, der im Auftrage des BR einen Vorentw. ausgearbeitet hatte, Nationalrat Bezzola in Cur, Prof. Favey in Lausanne, Nationalrat Jeanhenry in Neuenburg, Prof. von Orelli in Zürich, eidg. Generalanwalt Scherb in Bern, Prof. Stooss in Bern, Prof. Zürcher in Zürich. Sie tagte unter Vorsitz des Vorstehers des eidg. Justiz- und Polizeidep., Bundesrat Ruchonnet, vom 14. bis 23. April 1890 in Bern.

Indessen ist es gelungen, durch Ausscheidung der rein theoretischen Streitfragen sich auf dem Boden derjenigen Grundsätze zu einigen, welche durch die Macht der Verhältnisse gegeben sind und auch bei abweichender wissenschaftlicher Anschauung praktisch anerkannt werden müssen.

Diese Grundlage, auf welcher sich die weiteren Erörterungen der genannten Kommission aufbauten, lässt sich dahin zusammenfassen: dass der Grundsatz der Nichtauslieferung über den Kreis der rein politischen Delikte hinaus auch auf die relativ politischen Delikte auszudehnen, dass aber andrerseits auch nicht jedes gemeine Verbrechen mit politischer Färbung als relativ politisches Delikt zu schützen sei.

Das erstere dieser beiden Postulate, nämlich die Berücksichtigung des politischen Elements auch in einem an sich dem gemeinen Strafrecht unterliegenden Verbrechen, ist für die Schweiz geradezu eine historische Notwendigkeit. Es hiesse den Sinn des Schweizervolkes schwer verkennen, wenn man ihm zumuten wollte, einer Vorschrift seine Zustimmung zu erteilen, wie sie die Auslieferungsverträge zwischen Russland einerseits, und Preussen und Bayern andrerseits aufstellen, indem sie bestimmen:

> Der Umstand, dass das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, in politischer Absicht begangen worden ist, kann in keinem Falle als Grund zur Auslieferungsverweigerung dienen.

Einer derartigen Klausel kann nur beistimmen, wer, allen Lehren der Weltgeschichte zum Trotz, die Ansicht vertritt, dass politische Umwälzungen sich ohne gewaltsame Handlungen und ohne jeden Einbruch in die Privatrechtssphäre vollziehen können, wer an jene bahnbrechenden Ereignisse des Völkerlebens den nämlichen Masstab anlegen möchte, womit wir im Leben des Einzelnen Recht und Unrecht abzumessen gewohnt sind.

Jene Klausel des russisch-preussischen Vertrages wird denn auch von den meisten Vertretern der Völkerrechtswissenschaft als Ausfluss übertriebener reaktionärer Bestrebungen rückhaltlos misbilligt. (Vgl. Lammasch in Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts, III S. 508.) Sie mag für Staaten, deren Regierungsgrundsätze auf gleichartigen politischen Anschauungen beruhen, als Mittel zum gegenseitigen Schutze der Reg. unter einander, gewissermassen als politische Versicherung auf Gegenseitigkeit, geeignet sein; als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechtes würde sie bei der so verschiedenartigen Gestaltung der staatsrechtlichen Zustände und der politischen Ueberzeugungen für die einzelnen Staaten eine schwere Gefährdung ihres Selbstbestimmungsrechtes bedeuten. Man wird daher Rivier nur zustimmen können, wenn er sagt:

«Der Ausschluss der relativ politischen Delikte von dem Recht und von der Pflicht der Auslieferung ist durchaus gerechtfertigt; ihn gänzlich beseitigen wollen, wäre gegenwärtig eine Torheit.»

Dies führt zur zweiten Hauptfrage: soll der Grundsatz der Nichtauslieferung wegen relativ politischer Delikte durch Ges. oder Vertrag an gewisse Schranken gebunden werden?

Die Schweiz hat diese Frage bisher verneint. Sie hat z. B. ihre Zustimmung zu der berühmten, «belgischen Attentatsklausel», wonach die gegen ein auswärtiges Staatsoberhaupt oder ein Familienglied desselben gerichteten Verbrechen des Mordes, des Todschlags oder der Vergiftung niemals als politische Delikte betrachtet werden sollen, jederzeit abgelehnt, obschon derartige Bestimmungen nach dem Vorgang des belgischen Ges. von 1856 in die meisten neuern Auslieferungsverträge der auswärtigen Staaten Aufnahme gefunden haben; vgl. No. **1187**.

Damit soll nicht von vorneherein gesagt sein, dass die Schweiz die Auslieferung eines Königsmörders in jedem Falle verweigern würde. Sie wollte sich lediglich zur unabhängigen Würdigung aller Verhältnisse ihre volle Freiheit wahren, was um so gerechtfertigter erscheint angesichts des Umstandes, dass jene Klausel für die Schweiz infolge ihrer staatsrechtlichen Organisation eine einseitige Verpflichtung zu Gunsten ihres Mitkontrahenten bedeuten würde, wobei die Möglichkeit der Reciprozität durch die Verhältnisse überhaupt ausgeschlossen wäre. Die durch die belgische Klausel für einzelne Persönlichkeiten im Staate kraft Ges. geschaffene Ausnahmestellung steht übrigens zu der bürgerlichen Rechtsgleichheit, auf welcher sich das ganze schweizerische demokratische Staatsrecht aufbaut, in allzu scharfem Gegensatze, als dass der BR zu ihrer Durchführung Hand bieten könnte.

Auch der Rechtswissenschaft des Auslandes ist es nicht entgangen, dass jene Bestimmung den Stempel eines Gelegenheitsgesetzes (eines «Verlegenheitsgesetzes», wie boshaft bemerkt worden ist) doch gar zu deutlich trägt; und dieser Makel der Inkonsequenz ist gerade der Punkt, an welchem die Kritik mit dem unanfechtbaren Argument eingesetzt hat: wenn die jener Klausel zu Grunde liegende Auffassung berechtigt sei, so müsse man sie auch in ihre Konsequenzen verfolgen und nicht nur dem Königsmord, sondern dem politischen Mord überhaupt den Schutz der Nichtauslieferung entziehen. Die Auslieferung eines jeden Mörders, ohne Rücksicht auf den etwaigen politischen Charakter seiner Tat, ist denn auch seit zwanzig Jahren das Ziel aller derjenigen Bestrebungen, die sich mit dem grundsätzlichen Ausschluss der Auslieferung wegen politischer Delikte nicht befreunden können. Es ist nun nicht zu leugnen, dass diese Richtung gerade in dem Vorgehen gewisser extremer Gruppen ihre kräftigste Unterstützung findet, indem

die öffentliche Meinung der civilisirten Nationen durch die in jüngster Zeit besonders eifrig betriebene terroristische «Propaganda der Tat» nicht nur erschreckt, sondern auch in ihrem Rechtsgefühle empfindlich verletzt und zu einem lauten Protest dagegen geführt wurde, dass jene Verbrecher, deren Schandtaten sich auf dem Hintergrunde der humanitären Bestrebungen unserer Zeit doppelt grell abheben, durch blosse Flucht über die Grenze tatsächlich völlige Straflosigkeit sich sollten sichern können. Niemand konnte sich des Gefühls erwehren, dass die menschliche Gesellschaft in ihrer Gesamtheit von einer allgemeinen Gefahr bedroht sei, der im Interesse der eigenen Selbsterhaltung mit gemeinsamen Massregeln unter Hintansetzung aller aus dem Mistrauen der Staaten gegen einander hervorgehenden Bedenken begegnet werden müsse.

Es ist nicht zu verkennen, dass in diesen sozialpolitischen Verbrechen ein Element liegt, das bisher dem Begriff des politischen Deliktes fehlte. Das Verbrechen wird von gewisser Seite nicht mehr blos als letztes Auskunftsmittel, als ultima ratio einer bedrückten und gehetzten Partei betrachtet, die sich anders nicht mehr zu helfen weiss, sondern als regelmässiges, ja sozusagen einziges Kampfmittel zum Zwecke der Terrorisirung der Bevölkerung empfohlen. Daher richtet sich auch seine Spitze nicht mehr nur gegen einzelne, ein politisches System gewissermassen verkörpernde Persönlichkeiten, sondern ohne Unterschied gegen jeden, auch den friedlichsten Bürger.

Unter diesem Einfluss hat sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit, das Anwendungsgebiet der Auslieferung wegen politischer Delikte zu erweitern, nicht nur der breitesten Volksschichten, sondern auch der massgebendsten Vertreter der Völkerrechtswissenschaft bemächtigt. Lammasch gibt diesem Gedanken, in seinem Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen S. 100, folgenden Ausdruck:

«Es bleibt nichts übrig, als in der Terminologie des Strafrechtes jene Taten aufzuzählen, welche unter allen Umständen von der modernen Sittlichkeit reprobirt werden, so dass sie durch keinen noch so edeln und bewundernswerten politischen Zweck und durch keinen Zusammenhang mit grossen politischen Aktionen gerechtfertigt, oder auch nur entschuldigt werden können.»

Vom gleichen Gesichtspunkte aus machte schon im Jahre 1868 eine durch die englische Reg. einberufene Kommission den Vorschlag: die Verbrechen des Mordes und des Todschlags von dem zu Gunsten der politischen Delikte statuirten Privileg der Nichtauslieferung auszunehmen.

Die russische Reg. ist im Jahre 1881 auf diesen Antrag zurückgekommen, indem sie den Zusammentritt einer Konferenz der europäischen Mächte beantragte, zum Zwecke, die Aufnahme folgender Bestimmung in alle Auslieferungsverträge zu vereinbaren:

Als politische Delikte gelten in Zukunft nicht mehr der Meuchelmord und die Vergiftung, sowie der Versuch dieser Verbrechen, die Teilnahme an denselben und die vorbereitenden Handlungen zum Zwecke ihrer Begehung.

Wenngleich jener Kongress nicht stattgefunden hat, so erzielte Russland wenigstens gegenüber Preussen und Bayern im Jahre 1885 das schon erwähnte Uebereinkommen, das in dieser Richtung noch viel weiter geht als der obige Vorschlag.

Das völkerrechtliche Institut seinerseits hat seine Anschauungsweise in folgender, auf dem Kongress in Oxford 1880 angenommener These (14, *a*) niedergelegt:

Handlungen, welche alle Merkmale von Verbrechen des gemeinen Rechts in sich vereinigen (Mord, Brandstiftung, Diebstahl), sollen von der Auslieferung, blos weil die Absicht ihrer Urheber eine politische war, nicht ausgenommen werden.

Die hier vorgeschlagene Gleichstellung der Verbrechen der Brandstiftung und des Diebstahls mit demjenigen des Mordes bedeutet eine weitere Einschränkung des Asylrechts.

Weniger weitgehende Schriftsteller beanspruchen nur die Auslieferung wegen Meuchelmordes (mit Einschluss der Vergiftung) und lassen dagegen denjenigen, der einen Todschlag in offenem Kampfe begangen hat, der Woltat des Asylrechts teilhaftig werden. So bemerkt Lammasch a. O. S. 103:

«Eine Norm dieser Art, dass Meuchelmord unter allen Umständen zur Auslieferung verpflichte, sofern nur die allgemeinen Bedingungen einer Auslieferung vorliegen, könnten alle Staaten in ihr Recht aufnehmen, mögen sie sich selbst was immer für eine Regierungsform gegeben haben, mag ihre Bevölkerung mit gewissen revolutionären Bestrebungen in einigen fremden Staaten noch so sehr sympathisiren, und mag die Regierung, gegen welche die revolutionären Bestrebungen sich richten, in der Tat des auch nur indirekten Schutzes von Seite fremder Staaten noch so unwürdig sein. Den Meuchelmörder können und müssen alle Staaten ächten, mag was immer für ein Motiv ihn geleitet, was immer für ein Zweck ihn bestimmt haben.»

Man kann diesen Ausspruch des berühmten Rechtsgelehrten als den zusammenfassenden Ausdruck der gegenwärtig herrschenden Lehre bezeichnen, und es frägt sich nun, ob die Schweiz diese Lehre annehmen und für sich zum Ges. erheben soll.

Prof. Rivier in Brüssel, der Redaktor des Vorentw. des Ges., steht nicht an, diese Frage zu bejahen. Er ist der Ansicht: «Die schweren, die gemeinen Verbrechen (foul crimes) sollten — zur Ehre unserer Rechtscivilisation — niemals ungestraft bleiben. Es wäre eine Ehre

für unser Land, wenn es den Grundsatz aussprechen würde, dass der Mord und die abscheulichsten Verbrechen durch einen politischen oder sozialen Zweck weder verändert noch gemildert werden.» Dem blossen politischen Beweggrund spricht Rivier überhaupt die Kraft ab, einem gemeinen Delikt einen die Auslieferung ausschliessenden Charakter zu geben.

Dem entsprechend hat Rivier seinen Antrag folgendermassen formulirt:

> Wegen eines gemeinrechtlichen Delikts, welches zu Zwecken der Politik oder in politischer Absicht begangen worden ist, kann die Auslieferung verweigert werden, es sei denn, dass dasselbe sich als schweres Verbrechen, wie z. B. Mord, Brandstiftung, Zerstörung durch Explosion, Diebstahl, Fälschung, qualifizirt. Im Zweifelsfalle entscheidet die Anklagekammer des BGer. auf Grund des Tatbestandes und der Gesetzgebung des Kantons, in welchem der Verfolgte betroffen wurde.
>
> Die Auslieferung wegen eines gemeinrechtlichen Delikts soll nicht lediglich aus dem Grunde verweigert werden, weil das reklamirte Individuum vorgibt, aus einem wirklich oder angeblich politischen oder religiösen Beweggrunde gehandelt zu haben.

Die Mehrheit der Expertenkomm. vermochte sich nicht auf diesen Standpunkt zu stellen, trotzdem er durch die Autorität des Oxforder Kongresses gedeckt erschien. Der grundsätzliche Ausschluss gewisser Verbrechen vom Asylrechte würde voraussetzen, dass die Ueberzeugung gerechtfertigt wäre, es sei ein seinem objektiven Tatbestande nach gemeines Delikt jener Art unter keinen Umständen geeignet, die Verweigerung der Auslieferung zu rechtfertigen. Man braucht nur an Charlotte Corday zu erinnern, um den Beweis erbracht zu haben, dass sogar der Meuchelmord unter gewissen Umständen entschuldbar erscheinen kann. Die Verteidiger der Oxforder These selbst können sich übrigens der Einsicht nicht verschliessen, dass ihr Grundsatz Ausnahmen erfahren muss; wenn aber mit Bezug auf das erwähnte Beispiel — wie z. B. von Lammasch a. O. S. 78 — behauptet wird, Charlotte Corday würde von einer politisch unbefangenen, materielle Gerechtigkeit übenden Jury freigesprochen worden sein, so ist das eine Ausrede, der jedenfalls nicht die Kraft eines ernsthaften Argumentes beigemessen werden kann. Die Beurteiluug ist allerdings in jenem Falle durch ein Ausnahmegericht erfolgt, was nach Art. 9 des vorliegenden Ges. die Verweigerung der Auslieferung gerechtfertigt hätte; allein es ist leider nur zu wahrscheinlich, dass auch die ordentlichen Gerichte eines Staates unter den gleichen Umständen keinen vorurteilsfreien Spruch fällen würden.

Wenn man ferner geltend macht, dass seit hundert Jahren die Anschauungen milder geworden seien, dass das menschliche Leben höher als früher gewertet werde, und wenn man als Beweis dafür anführt, dass man heutzutage Bedenken trage, selbst den verworfensten Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen, so lassen zwar diese Erwägungen die Schuld desjenigen um so schwerer erscheinen, der in blinder Wut fremde Menschenleben seinen mehr oder weniger klaren politischen Hirngespinnsten zum Opfer bringt; allein die Tatsache kann durchaus nicht beseitigt werden, dass es Interessen gibt, die für die Menschheit wertvoller sind, als das Leben eines Einzelnen, und dass die bedeutungsvollen Fortschritte des Völkerlebens je und je mit Blut haben erkauft werden müssen.

Die erwähnte Oxforder These geht daher unzweifelhaft zu weit. Es ist schlechthin unmöglich, ohne weiteres gewisse Handlungen für politische Zwecke gleichsam als «untaugliche Mittel» zu erklären. Wenn der Meuchelmord mit Recht als ein Verbrechen gemeinster Art gilt, so erscheint doch der Justizmord, wobei sich die verwerflichsten Motive unter dem Talar des Richters heuchlerisch verbergen, noch weit verabscheuungswürdiger. Und doch will jene Theorie, welche die Auslieferung der Charlotte Corday verlangt, weil sie einen Meuchelmord begangen habe, das Asylrecht denjenigen gewähren, die für die Hinrichtung Ludwig XVI. gestimmt haben, blos weil deren Handlungsweise nicht gerade den Tatbestand jenes speziellen Delikts erfüllt. Der verbrecherische Gehalt der konkreten Tat lässt sich eben nicht nach der juristischen Formel einer Definition, sondern nur aus der Gesamtheit der Tatumstände bestimmen; er richtet sich nicht nach der Kategorie, in die das Verbrechen logisch eingeschachtelt werden kann, sondern er ist für jede Einzeltat wiederum verschieden und nur für sie individuell bestimmbar. Wenn die Völkerrechtswissenschaft einzelne, besonders hervorstechende Vorgänge der zeitgenössischen Geschichte ihrer Rechnung zu Grunde legte und daraus gewisse Einteilungen abstrahirte, so mag sie damit die öffentliche Meinung aufklären und den Behörden als Wegweiser bei der Beurteilung der einzelnen Auslieferungsfälle dienen; sie kann aber nicht verlangen, dass ihren Abstraktionen gesetzliche Geltung verliehen und damit die mehr oder weniger künstliche Unterordnung unter eine Kategorie an Stelle der freien Würdigung des einzelnen Falles gesetzt werde. Gerade das aber wäre die Wirkung der Annahme der Oxforder These. Soweit hat die Kommission nicht gehen wollen, und der BR gibt ihr unbedenklich Recht, in der Ueberzeugung, dass die überwiegende Mehrheit des Schweizervolkes diese Ansicht teilt.

Wenn sich zwar jener Beschluss des Oxforder Kongresses nicht zur Aufnahme in das Auslieferungsgesetz eignet, so ist doch seine bahnbre-

chende Bedeutung nicht zu verkennen, welche darin liegt, dass er einen Grundsatz aufstellt, der trotz seiner unbestreitbaren Richtigkeit bisher eine gebührende Würdigung noch nicht gefunden hat. Es liegt nämlich darin die Anerkennung der Tatsache, dass das blosse Vorhandensein eines politischen Momentes im Tatbestande eines gemeinen Deliktes nicht genügt, um die Straflosigkeit des Täters vom Standpunkt des Zufluchtstaates aus zu rechtfertigen.

Diese Tatsache fordert Berücksichtigung. Allgemeine Unterscheidungsmerkmale, aus deren Zusammenfassung Kategorien gebildet werden könnten, gibt es nicht. Die Verschiedenheit liegt genau betrachtet nicht in der Art der Handlung, in ihrer Qualität, sondern sie ergibt sich aus der Abwägung der begleitenden Umstände, aus dem Gewicht, das ihnen mit Rücksicht auf die einzelne Tat beigelegt werden kann.

Es folgt daraus, dass jede einzelne strafbare Handlung darauf geprüft werden muss, welcher Charakter ihr vorwiegend zukomme, und dies wollte die Experten-Komm. durch folgenden Antrag ermöglichen, auf den sie sich schliesslich geeinigt hat:

> Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt.
>
> Die Auslieferung kann indessen bewilligt werden, obschon der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat.
>
> Das BGer. entscheidet im einzelnen Falle über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Tatbestandes.»

Diese Bestimmung hat im Entw. des BR eine unwesentliche Abänderung erfahren, indem der BR statt der fakultativen Fassung:

Die Auslieferung kann indessen bewilligt werden .....

eine zwingende Wendung vorschlägt mit den Worten:

Die Auslieferung wird indessen bewilligt ....

Hat das BGer. einmal erklärt, dass die Handlung «vorwiegend» den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat, so ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb die Auslieferung auch dann noch verweigert werden sollte. Der Ausweg, eine Auslieferung wegen des vorwiegend politischen Charakters der betr. Handlung zu verweigern, gewährt für alle Bedenken hinreichenden Raum, und der Hinweis auf weitere Verweigerungsgründe wäre geradezu verwirrend.

Der BR ist sich wol bewusst, dass dieser Vorschlag nicht über alle Kritik erhaben ist. Vor allem wird hervorgehoben werden, er bringe keine Lösung der Frage, sondern schiebe die Aufgabe nur von den Schultern des Gesetzgebers auf diejenigen des Richters über. Das ist indes kein Vorwurf; es liegt darin vielmehr die kräftigste Recht-

fertigung des Antrages des BR: der Gesetzgeber muss hier dem Richter freien Spielraum lassen; in dieser so heikeln Materie ist die Lage des einzelnen Falles entscheidend, die Formel vermag die manigfaltigen Erscheinungsformen der Wirklichkeit nicht zu umspannen.

Der Entscheid des BGer. wird sich auf umfassende und zugleich eingehende Würdigung einer grossen Zahl von Erwägungen der verschiedensten Art gründen müssen; auch Rücksichten politischer Natur sind dabei nicht ausgeschlossen, indem naturgemäss die Frage der politischen Einrichtungen des ersuchenden Staates und insbesondere das Vertrauen, welches dessen Gerichtsbehörden zu erwecken geeignet sind, für die Urteilsfällung entscheidendes Gewicht haben werden. Es liegt darin für das BGer. eine schwere Verantwortlichkeit, allein seine Zusammensetzung lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass es seiner grossen Aufgabe in jeder Richtung gewachsen sein wird, und das Eingreifen des obersten Gerichtshofes in diese schwierigen Verhältnisse bietet die beste Gewähr dafür, dass der Entscheid stets von dem im Volke lebenden Rechtsgefühle getragen und niemals durch ausserhalb des Rechtsgebiets liegende Rücksichten getrübt werde. Daher wird sich auch die auswärtige Reg. bei einem allfällig abweisenden Entscheide jenes Gerichtshofes unschwer beruhigen, denn sie weiss, dass derselbe von Männern ausgeht, die nur der Stimme ihres Gewissens und niemals einem Druck von irgend welcher Seite gehorchen.

Abs. 4 des Artikels stellt die Bestimmung auf, die Auslieferung solle nur unter der Bedingung bewilligt werden:

> Dass der Auszuliefernde wegen seines politischen Zweckes oder Beweggrundes nicht strenger behandelt werden dürfe.

Da der politische Charakter der Handlung den Ausschluss der Auslieferung zu bewirken geeignet ist, so darf er selbstverständlich da, wo er zur Auslieferungsverweigerung nicht hinreichend ausgeprägt erscheint, wenigstens nicht als Erschwerungsgrund für die Behandlung des Delinquenten Veranlassung bieten.

Schliesslich ist zu bemerken, dass die Experten-Kommission die von Prof. Rivier in Verbindung mit den politischen Verbrechen und Vergehen behandelten religiösen Delikte, d. h. die nur mit Rücksicht auf ihren religiösen Charakter strafbaren Handlungen, nach einigem Zögern hat fallen lassen, und zwar nach der Ansicht des BR mit Recht.

Auch hier ist wieder zwischen spezifisch und relativ religiösen Verbrechen und Vergehen zu unterscheiden. Erstere, wie z. B. Gotteslästerung, Proselytenmacherei, Religionswechsel, eignen sich schon deshalb nicht zur Auslieferung, weil sie in der Schweiz nicht strafbar und unter die durch Art. 3 des BG ausschliesslich als Auslieferungsdelikte aufgezählten Verbrechen und Vergehen nicht aufgenommen sind.

Was dagegen diejenigen Delikte betrifft, deren Tatbestand unter das gemeine Strafrecht fällt, aber gewissermassen eine religiöse Färbung aufweist, wie z. B. Verbrechen aus Fanatismus, so glaubt der BR hier keine Ausnahme im Sinne der Auslieferungsverweigerung machen zu sollen. Wenn je ein ausserordentlicher Fall eine besondere Behandlung erheischen sollte, so erscheint der Begriff der politischen Delikte dehnbar genug, um ihn im weitern Sinne auch zur Deckung eines derartigen Tatbestandes zu verwenden. B 1890 III 313—354.

1182. In Erwägung:

1. Dass die Auslieferung von Verbrechern aus einzelnen Staaten nur erhältlich ist, wenn mit den betr. Staaten ein förmlicher Auslieferungsvertrag besteht, und

2. dass sich im Verkehr mit andern Staaten das Bedürfnis geltend gemacht hat, die Formen und Bedingungen zu kennen, welche sie behufs Bewilligung einer Auslieferung nach ihrer Gesetzgebung fordern müssen,

stellte der BR im Jahre 1883 bei den Reg. mehrerer Staaten in Europa und Amerika den Antrag, einen Auslieferungsvertrag abzuschliessen. Gleichzeitig setzte der BR ein Normalprojekt fest für Auslieferungsverträge, wie sie den schweiz. Grundsätzen am besten entsprechen.

B 1884 II 719; die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung billigt in ihrem Ber. vom 14. Mai 1884 ausdrücklich dieses Vorgehen des BR, B 1884 II 944.

Dieses Normalprojekt hat folgenden Wortlaut:[1])

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und betr. die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

(Vom)

Der schweiz. BR

und

die Reg.

---

[1]) Vgl. oben S. 395; Art. 1, Abs. 3 des BG vom 22. Jan. 1892: Auslieferungsverträge mit fremden Staaten können innerhalb den Grenzen dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Vgl. auch No. **1193**.

in der Absicht, einen Vertrag über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschliessen, haben als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der schweiz. BR:

und

welche, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Der schweiz. BR und die Reg. von
verpflichten sich gegenseitig, auf das von einer der beiden Reg. an die andere gestellte Begehren alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, [1]) auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen als Urheber oder Mitschuldige in Untersuchung gezogen oder von den kompetenten Gerichten verurteilt worden sind, und sich von
nach der Schweiz, oder von der Schweiz nach
geflüchtet haben:

1. Mord.
2. Verwandtenmord.
3. Kindesmord.
4. Vergiftung.
5. Todschlag.
6. Abtreibung der Leibesfrucht.
7. Notzucht; vollendeter oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit, mit oder ohne Anwendung von Gewalt.
8. Entführung von Minderjährigen.
9. Kindesaussetzung.
10. Absichtliche Körperverletzung, die den Tod oder eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen, die Verstümmelung, die Amputation oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Auges oder andere bleibende Gebrechen zur Folge hatte.
11. Erpressung.
12. Vorsätzliche Brandstiftung.
13. Diebstahl und betrügerische Unterschlagung.

[1]) Vgl. BG Art. 2.

14. Prellerei und ähnliche Betrügereien.
15. Misbrauch des Vertrauens; Amtsmisbrauch zu betrügerischen Zwecken; Bestechung von Beamten oder öffentlichen Bediensteten, von Experten oder Schiedsrichtern.
16. Münzfälschung, betrügerisches Einführen und Ausgeben von falschem Gelde oder von Papiergeld mit gesetzlichem Kurs, Fälschung von Banknoten und öffentlichen Wertpapieren, Nachahmung der Staatssiegel und aller durch die betr. Reg. mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen und für irgend welchen öffentlichen Dienst bestimmten Stempel, und zwar selbst dann, wenn die Anfertigung oder Nachahmung ausserhalb des Staates, der die Auslieferung verlangt, stattgefunden hat.
17. Fälschung von öffentlichen Akten, authentischen Urkunden, oder von Handels- oder Privatpapieren.
18. Betrügerischer Gebrauch der verschiedenen Fälschungen.
19. Falsches Zeugnis und falsche Expertise.
20. Meineid.
21. Verleitung von Zeugen zu falschem Zeugnis und von Experten zu falscher Expertise.
22. Gerichtliche Verleumdung.
23. Betrügerischer Bankerott.
24. Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphenlinien in strafbarer Absicht.[1])

In den vorstehenden Begriffsbezeichnungen ist der Versuch von allen Handlungen inbegriffen, welche in dem Staate, der die Auslieferung verlangt, als Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sowie auch der Versuch der Vergehen von Diebstahl, Prellerei und Erpressung.[2])

In allen Fällen, bei Verbrechen oder Vergehen, kann die Auslieferung nur stattfinden, wenn die gleiche Handlung in demjenigen Land, an welches das Auslieferungsbegehren gerichtet wird, ebenfalls strafbar ist.[3])

Art. 2. Das Auslieferungsbegehren muss immer auf diplomatischem Wege gestellt werden.[4])

Art. 3. Personen, die wegen einer der im Artikel 1 aufgezählten Handlungen angeklagt sind, müssen provisorisch verhaftet werden, wenn

---

[1]) Vgl. den hievon abweichenden Auslieferungskatalog im BG, Art. 3.
[2]) Vgl. BG Art. 3, Abs. 2.
[3]) Vgl. BG Art. 3, Abs. 1; ferner Art. 4.
[4]) Vgl. BG Art. 15, Abs. 1: Die Auslieferungsbegehren sind in der Regel auf diplomatischem Wege an den BR zu richten. Ist die Schweiz der ersuchende Teil, so wendet sich der BR ebenfalls auf diplomatischem Wege an den auswärtigen Staat.

auf diplomatischem Wege ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl oder eine andere gleich wirksame Urkunde beigebracht wird.[1])

Die provisorische Verhaftung soll ebenfalls stattfinden auf die durch die Post oder durch den Telegraphen gemachte Anzeige, dass ein Verhaftsbefehl bestehe, immerhin unter der Bedingung, dass diese Anzeige, wenn sich der Angeklagte nach . . . geflüchtet hat, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder wenn der Angeklagte sich nach der Schweiz geflüchtet hat, dem BPräsidenten in gehöriger Form auf diplomatischem Wege zugekommen sei.[2])

Wenn das Verhaftsbegehren einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen der beiden Staaten auf direktem Wege zugekommen ist, so hängt die Anordnung der Verhaftung von dem Ermessen dieser Behörde ab; sie soll aber jedenfalls ohne Verzug alle zur Herstellung der Identität der Person und zur Beibringung der Beweise für die eingeklagte Handlung zweckdienlichen Verhöre vornehmen, und wenn sich Schwierigkeiten ergeben, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder dem BPräsidenten über die Beweggründe, die sie veranlasst haben, die verlangte Verhaftung zu verschieben, Bericht erstatten.[3])

Die provisorische Verhaftung soll in der Form und nach den Regeln vollzogen werden, welche die Gesetzgebung des Landes, an welches jenes Ansuchen gestellt worden ist, vorschreibt;[4]) sie soll aber aufhören, wenn nach . . . Tagen, von dem Moment der Vollziehung an gerechnet, der hierum angegangenen Reg. nicht das Auslieferungsbegehren gemäss den Vorschriften des Art. 2 zugestellt worden ist.[5])

Art. 4. Die Auslieferung wird nur bewilligt auf die Beibringung eines verurteilenden Erkenntnisses oder eines gegen den Angeschuldigten nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates erlassenen Verhaftsbefehles, oder endlich einer jeden andern Urkunde, die einem solchen Verhaftsbefehl gleichsteht, und zugleich die Natur und die Schwere des eingeklagten Verbrechens, sowie den Zeitpunkt, in welchem es begangen worden ist, angibt.[6])

Diese Akten sollen, so weit möglich, das Signalement des auszuliefernden Individuums, sowie eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Strafbestimmungen enthalten.[7])

---

[1]) Vgl. BG Art. 17, Abs. 1; ferner Art. 18.
[2]) Vgl. BG Art. 17, Abs. 1.
[3]) Vgl. BG Art. 19; ferner Art. 21.
[4]) Vgl. BG Art. 17, Abs. 1; Art. 18.
[5]) Vgl. BG Art. 17, Abs. 2; Art. 19, Abs. 3.
[6]) Vgl. BG Art. 15, Abs. 2, Art. 16.
[7]) Vgl. BG Art. 15, Abs. 2, Satz 2.

Wenn über die Frage Zweifel entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches Gegenstand der Verfolgung ist, unter die Bestimmungen dieses Vertrages fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrt werden, nach deren Prüfung die Reg., an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet ist, darüber entscheidet, ob demselben Folge zu geben sei.[1])

Art. 5. Die Auslieferung für die in Art. 1 genannten gemeinen Verbrechen findet auch dann statt, wenn die eingeklagte Handlung vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages verübt wurde.

Art. 6. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.[2])

Es ist ausdrücklich festgesetzt, dass ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung verfolgt oder bestraft werden darf.[3])

Art. 7. Die Auslieferung wird verweigert werden, wenn vom Zeitpunkte der eingeklagten Handlung, oder der Untersuchung, oder der Verurteilung an nach den Ges. desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.[4])

Art. 8. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen einer dort begangenen strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen oder verurteilt worden ist, so kann seine Auslieferung bis zur Verurteilung und bis zur Vollziehung der Strafe verschoben werden.[5])

Ist es in dem gleichen Lande wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privatpersonen eingegangen hat, verfolgt oder verhaftet, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden; es bleibt aber der beschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Wird die Auslieferung des gleichen Individuums von zwei Staaten wegen verschiedener Verbrechen verlangt, so entscheidet die Reg., an welche die beiden Auslieferungsbegehren gestellt worden sind, darüber, an welchen Staat das Individuum zuerst ausgeliefert werden soll. Bei diesem Entscheide ist Rücksicht zu nehmen auf die grössere Strafbarkeit der

---

[1]) Vgl. jetzt BG Art. 22, 23, 24, 26, 29.
[2]) Vgl. jetzt BG Art. 10; ferner Art. 11.
[3]) Vgl. BG Art. 7, Abs. 1; Art. 10, Abs. 3.
[4]) Vgl. BG Art. 6.
[5]) Vgl. BG Art. 13, Abs. 1; ferner Art. 13, Abs. 2.

eingeklagten Handlung oder auf die grössere Leichtigkeit, mit welcher der Verfolgte, sofern Grund hiezu vorhanden ist, von einem Land zum andern überliefert werden kann, um für die eine Anklage nach der andern vor Gericht gestellt zu werden.[1])

Art. 9. Die Auslieferung kann nur für die Verfolgung und Bestrafung der in Art. 1 vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen stattfinden. Sie berechtigt jedoch zur Prüfung und folgeweise zur Bestrafung von solchen strafbaren Handlungen, welche als mit dem eingeklagten Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehend (als konnex) gleichzeitig verfolgt werden, und entweder einen erschwerenden Umstand bilden, oder die Hauptanklage ändern.[2])

Dagegen ist es nicht gestattet, das ausgelieferte Individuum für irgend eine andere Gesetzesverletzung in Untersuchung zu ziehen oder im kontradiktorischen Verfahren zu bestrafen, als für diejenige, wegen welcher die Auslieferung bewilligt wurde, es wäre denn, dass der Angeklagte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung gegeben und die ausliefernde Reg. davon Kenntnis erhalten hätte, oder dass, falls jene Gesetzesverletzung in dem Vertrage enthalten ist, vorher die Einwilligung derjenigen Reg., welche die Auslieferung gewährt hat, eingeholt würde.[3])

Art. 10. Die beiden vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, die Verbrechen und Vergehen, welche durch ihre Bürger oder Untertanen gegen die Gesetze des andern Staates begangen worden sind, nach Massgabe ihrer Gesetzgebung zu verfolgen, wenn der letztere Staat ein bezügliches Begehren stellt und diese Verbrechen oder Vergehen im Art. 1 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehen sind.[4])

Seinerseits verpflichtet sich der Staat, auf dessen Begehren ein Bürger oder Untertan des andern Staates verfolgt und beurteilt wurde, das nämliche Individuum wegen der gleichen Handlung nicht ein zweites Mal zu verfolgen, insofern dieses Individuum die Strafe, zu der es in seiner Heimat verurteilt worden, verbüsst hat.[5])

Art. 11. Wenn das Auslieferungsbegehren begründet ist, so sollen alle sequestrirten Gegenstände, welche geeignet sind, das Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren, sowie diejenigen Gegenstände, welche vom Diebstahl herrühren, der die Auslieferung begehrenden Reg. zugestellt werden, gleichviel, ob die Auslieferung infolge Verhaftung des Angeklagten wirklich stattfinden kann, oder ob letzteres nicht möglich ist, indem der

---

[1]) Vgl. jetzt BG Art. 14, Abs. 2, 3.
[2]) Vgl. BG Art. 1, Abs. 3; Art. 7, Abs. 1.
[3]) Vgl. BG Art. 7.
[4]) Vgl. BG Art. 2.
[5]) Vgl. BG Art. 2, Abs. 2, Satz 2; Abs. 3.

Angeklagte oder der Verurteilte sich aufs Neue geflüchtet hat oder gestorben ist.[1])

Ebenso sollen alle Gegenstände ausgeliefert werden, die der Angeklagte in dem Lande, in das er sich geflüchtet, versteckt oder in Verwahrung gegeben hat, und die später aufgefunden werden. Immerhin bleiben die Rechte vorbehalten, welche dritte, in die Untersuchung nicht verwickelte Personen auf die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände erworben haben.[2])

Art. 12. Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, der Ueberwachung, der Verpflegung und des Transportes der Ausgelieferten oder der Zustellung der im Art. 11 erwähnten Gegenstände hat der requirirte Staat zu tragen, soweit sie auf seinem Gebiete entstanden sind.[3])

Art. 13. Der Transit des von einem andern Staate ausgelieferten Individuums durch . . . oder schweiz. Gebiet, oder mit Schiffen der . . . Marine, wird auf diplomatisches Gesuch und gestützt auf die nötigen Papiere zum Nachweise dafür, dass es sich nicht um ein politisches oder blos militärisches Verbrechen handle, bewilligt, insofern jenes Individuum nicht dem Lande angehört, durch welches es transitiren muss.

Der Transport soll mit der gröstmöglichen Beförderung, unter Ueberwachung von Agenten desjenigen Landes, bei welchem ein solcher Transit nachgesucht wird und auf Kosten derjenigen Reg., welche die Auslieferung verlangt, vollzogen werden.[4])

Art. 14. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens eine der beiden Reg. die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, oder die Vornahme jeder andern Untersuchungshandlung für nötig erachtet, so soll zu diesem Zwecke dem andern Staate auf diplomatischem Wege ein Rogatorium (Requisitorial) eingesandt und es soll demselben ungesäumt Folge gegeben werden, gemäs den Ges. dieses Landes.

Die beiden Reg. verzichten auf jede Reklamation, welche zum Zwecke hätte, die Rückerstattung der Kosten, die durch den Vollzug des Rogatoriums entstehen, zu verlangen, es wäre denn, dass es sich um Ausgaben für Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Experten handelte.

Ebenso kann keinerlei Ersatzforderung gestellt werden für Kosten gerichtlicher Handlungen, die von Beamten des einen oder andern Staates freiwillig vorgenommen worden sind, zum Zwecke der Verfolgung oder Feststellung von strafbaren Handlungen, die auf dem Gebiete ihrer

---

[1]) Vgl. BG Art, 27, Abs. 1, 2. — [2]) Vgl. BG Art. 27, Abs. 3, 4.
[3]) Vgl. BG Art. 31. — [4]) Vgl. BG Art. 32.

Staaten von einem Fremden begangen worden sind, der später in seinem Heimatlande in Untersuchung gezogen wird.

Art. 15. Wenn in Strafsachen die amtliche Zustellung eines Untersuchungsaktes oder eines Urteils an einen Schweizer oder an einen . . . notwendig erscheint, so soll das betr. Aktenstück, sei es auf diplomatischem Wege eingesandt, oder sei es dem kompetenten Beamten am Wohnort derjenigen Person, welcher es zugestellt werden soll, direkt übermacht worden, dieser letztern persönlich eingehändigt werden und zwar auf Verfügung dieses Beamten durch den hiefür speziell zuständigen Angestellten. Ersterer soll dann dem absendenden Beamten das die amtliche Zustellung konstatirende Aktenstück im Original zurückschicken. Diese amtliche Zustellung hat die gleiche Wirkung, als hätte sie in dem Lande stattgefunden, von welchem der Untersuchungsakt oder das Urteil herrührt.

Art. 16. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens das persönliche Erscheinen eines Zeugen notwendig ist, so soll derselbe von seiner Landesreg. eingeladen werden, der an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten. Im Falle der Zeuge erscheinen will, so werden ihm die Kosten für die Reise und den Aufenthalt ausser Hause, von seinem Aufenthaltsorte an gerechnet, nach den in dem Lande, wo die Abhörung stattfinden soll, in Kraft bestehenden Tarifen und Verordnungen vergütet. Auf sein Verlangen können ihm die Gerichtsbeamten seines Wohnortes die Reisekosten ganz oder teilweise vorstrecken, und es werden dieselben dann durch die Reg., welche die Abhörung verlangt hat, zurückerstattet.

Kein Zeuge, welchem Lande er immer angehöre, der in einem der beiden Länder zitirt worden ist und freiwillig vor dem Richter des andern Landes erscheint, darf für civil- oder strafrechtliche Handlungen oder Verurteilungen, die der Einvernahme vorangegangen sind, oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem er als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

Art. 17. Wenn im Laufe des in einem der beiden Länder eingeleiteten Strafverfahrens die Konfrontation eines im andern Lande gefangen gehaltenen Verbrechers oder die Beibringung von Beweisstücken oder anderen gerichtlichen Akten als nützlich erscheint, so ist das bezügliche Begehren auf diplomatischem Wege zu stellen, und es muss alsdann demselben, insofern ihm keine besondern Umstände entgegen stehen, Folge gegeben werden, unter der Verpflichtung, den betr. Verbrecher und die Dokumente wieder zurückzusenden.

Die vertragschliessenden Reg. verzichten auf jede Ersatzforderung der Kosten, welche durch den Transport und die Rücksendung der zu

konfrontirenden Verbrecher und die Versendung und Rückstellung der Beweisstücke und anderer Dokumente auf ihrem resp. Gebiete verursacht werden.

Art. 18. Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen.

Der Zeitpunkt seiner Vollziehung wird in dem Protokolle über die Auswechslung der Ratifikationen festgestellt werden.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser fünf Jahre keine Aufkündung von Seite einer der beiden Reg. statt, so wird der Vertrag für fünf weitere Jahre giltig sein, und so weiter, von je fünf zu fünf Jahren.

Er soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen ausgetauscht werden, so bald es möglich sein wird.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet, unter Beidrückung ihrer Siegel.

So geschehen in . . .

1183. Mit folgenden Staaten steht die Schweiz z. Z. in Unterhandlung behufs Abschlusses von Auslieferungsverträgen[1]):

1. Republik Argentinien: Grundlage bildet ein vom eidg. Justiz- und Polizeidep. unter besonderer Berücksichtigung des argentinischen Auslieferungsges. vom 20., 25. Aug. 1885[2]) ausgearbeitetes Projekt. Der Vertrag ist den 22. Nov. 1887 von den Vertretern der Staaten vorläufig abgeschlossen worden.

B 1884 II 719, 1886 I 916, 1887 II 655, 1888 II 761, 1889 II 711, 1890 II 136, 1891 II 531, 1892 II 493, 783.

2. Republik Chile: der BR hat vorgeschlagen, auf Grundlage des Vertrages der Schweiz mit Salvador einen Auslieferungsvertrag abzuschliessen. B 1890 II 136, 1892 II 782.

3. Republik Uruguay: das Projekt ist im Stadium der Vorprüfung. B 1887 II 657, 1888 II 763, 1889 II 711.

4. Republik Brasilien: das Projekt ist im Stadium der Vorprüfung. B 1875 II 567, 1877 II 510, 1887 II 658, 1888 II 763.

5. Königreich Rumänien: das Projekt ist im Stadium der Vorprüfung. B 1881 II 655, 1887 II 657, 1888 II 763.

---

[1]) Vgl. No. **1206**. — Ueber eine Anregung aus dem Jahre 1864 betr. Abschluss eines Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Dänemark vgl. B 1875 I 338.

[2]) Dieses argentinische Auslieferungsgesetz ist abgedruckt im B 1886 I 379.

II. Die einzelnen Auslieferungsverträge.

1. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas vom 25. Nov. 1850.[1])

Botsch. des BR vom 3. Dez. 1850 betr. den Vertrag zwischen der schweiz. Eidg. und den Vereinigten Staaten Nordamerikas, B 1850 III 727. Genehmigender BBeschl. vom 17. Dez. 1850, B 1855 II 40. — Neue Botsch. zu diesem Vertrag nebst den vereinbarten Abänderungen vom 30. April 1855, B 1855 II 39. Genehmigender BBeschl. vom 21. Juli 1855, A. S. V 200, Vertrag zwischen der schweiz. Eidg. und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 25. Nov. 1850, A. S. V 201, Wolf II, 393, 562.

1184. Der Vertrag ist seinem Inhalte nach ein Freundschafts-, Niederlassungs-, Handels- und Auslieferungsvertrag. Unterhandlungen zum Zwecke einer Revision dieses Vertrages sind zur Zeit schwebend, vgl. B 1874 I 759, 1887 II 658, 1888 II 763, 1889 II 712, 1892 II 493.

2. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit den Niederlanden vom 21. Dez. 1853.[2])

Staatsvertrag zwischen der schweiz. Eidg. und Seiner Majestät dem König der Niederlande über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 21. Dez. 1853, in Kraft getreten den 8. Mai 1854, A. S. IV 98. Genehmigender BBeschl. vom 28. Jan. 1854, A. S. IV 99. Beschl. des BR betr. das Inkrafttreten dieses Vertrages vom 5. Mai 1854, A. S. IV 193, B 1854 I 157, Wolf II 562.

1185. Den 6. April 1875 erliessen die niederländischen Generalstaaten ein Ges. zur nähern Festsetzung der allgemeinen Bedingungen, unter den die Reg. mit auswärtigen Staaten Auslieferungsverträge abzuschliessen berechtigt ist. Die niederländische Reg. schlug bald darauf der Schweiz den Abschluss eines revidirten Auslieferungsvertrages vor. Weil jedoch gemäss Art. 9 der niederländischen Prozessordnung die Bestrafung eines Niederländers nur wegen einer kleinen Zahl im Auslande begangener Verbrechen (Mord, Brandstiftung, ausgezeichneter Diebstahl, Fälschung in- oder ausländischer Wechsel oder Inverkehrsetzung gefälschter Wechsel) möglich ist, der BR aber verlangen musste, dass die Niederlande sich verpflichten, ihre Angehörigen, die in der Schweiz ein im Staatsvertrag vorgesehenes Verbrechen begangen und sich der Aburteilung in der Schweiz durch Flucht in ihre Heimat entzogen hatten,

---

[1]) Vgl. No. **1217**; **1271**.
[2]) Vgl. No. **1255**, **1277**.

entweder in den Niederlanden zu bestrafen oder an die Schweiz auszuliefern, blieben die Unterhandlungen resultatlos. Im Laufe der Zeit machte sich als eine empfindliche Lücke im geltenden Auslieferungsvertrag der Umstand geltend, dass derselbe keine Bestimmungen über das Verfahren zum Zweck provisorischer Verhaftung enthält. Seit dem Jahre 1888 sind daher neue Unterhandlungen im Gange. B 1878 II 470, 1879 II 575, 1880 II 586, 1889 II 712, 1890 II 136.

3. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Italien vom 22. Juli 1868.[1])

Botsch. des BR vom 9. Okt. 1868 betr. die von der Schweiz mit Italien abgeschlossenen Verträge, B 1868 III 416, 447, 488. Botsch. des BR vom 2. Juli 1873 betr. den Zusatzvertrag, B 1873 II 1054. — Vertrag zwischen der Schweiz und Italien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 22. Juli 1868, in Kraft getreten den 1. Mai 1869; Genehmigender BBeschl. vom 18. Dez. 1868. Zusatzartikel zum Auslieferungsvertrag, vereinbart den 1. Juli 1873; Genehmigender BBeschl. vom 19. Juli 1873, A. S. IX 654, 732, 759, XI 293, 294, Wolf II 568, 575.

1186. Der Vertrag ersetzt denjenigen, welchen den 28. April 1843 mehrere schweiz. Kantone mit dem Königreich Sardinien abgeschlossen hatten, und welcher später auf die gesamte Schweiz und auf das ganze Königreich Italien ausgedehnt worden war.

4. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Frankreich vom 9. Juli 1869.[2])

Botsch. des BR vom 29. Nov. 1869 betr. den Auslieferungsvertrag mit Frankreich. B 1869 III 462. — Genehmigender BBeschl. vom 16. Dez. 1869; Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 9. Juli 1869, A. S. X 34, 35. Beschl. des BR vom 28. Juni 1884, Ziff. 22 des Art. 1 im Drucke richtig stellend,[3]) A. S. n. F. VII 461, B 1883 IV 757, Wolf II 576, 583.

1187. Der Vertrag ist an Stelle des Vertrages vom Jahre 1828 getreten; dieser letztere Vertrag enthielt nur wenige Bestimmungen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. Die Unterhandlungen zur Revision des Vertrages des Jahres 1828 waren wiederholt zwischen der Schweiz und Frankreich geführt worden. Die in den Vertrag aufzunehmende Bestimmung betr. die politischen Verbrechen vereitelte jedoch bis zum Jahre 1869 die Re-

---

[1]) Vgl. No. **1205 a**, **1206** Ziff. 4, **1211**, **1217**, **1220**, **1254**, **1275**.

[2]) Vgl. No. **1204**, **1206**, Ziff. 3, **1208**, **1208 a**, **1209**, **1214**, **1221**, **1230** ff., **1237** ff., **1259**, **1269**, **1278**, **1294**, **1297 a**.

[3]) Vgl. No. **264**.

vision. Art. 2, diese Bestimmung enthaltend, wurde schlieslich in Uebereinstimmung mit den andern Auslieferungsverträgen der Schweiz so redigirt, wie er von den schweiz. Delegirten in den ersten Konferenzen vorgeschlagen worden war. Die Vertreter der franz. Reg., anerkennend, dass wegen politischen Verbrechen und Vergehen keine Auslieferung stattfinden soll, wollten dagegen den Angriff auf die Person des Souverains und seine Familie als gemeine Verbrechen angesehen wissen. Sie schlugen die Bestimmung vor:

> Der Angriff gegen die Person eines fremden Souverains oder gegen ein Mitglied seiner Familie wird weder als ein politisches, noch als ein mit einem solchen konnexes Verbrechen angesehen, wenn dieser Angriff in Mord, Todschlag oder Vergiftung bestehen würde.[1])

So erklärlich es ist, dass diese Bestimmung von den Delegirten eines monarchischen Staates vorgeschlagen wurde, so ist es doch nicht minder erklärlich, dass sie von den Repräsentanten eines republikanischen Staates nicht anerkannt werden konnte. Die Schweiz müsste das seit Jahrhunderten allen politisch Verfolgten gewährte Asyl aufgeben, wollte sie den gemachten Vorschlag in dem Staatsvertrag anerkennen. Bis anhin hat aber die Schweiz allen darauf hinzielenden Zumutungen widerstanden und keinem andern Staat gegenüber die mindeste derartige Konzession gemacht. Der BR durfte nicht aus den Augen lassen, dass eine Konzession zu Gunsten von Frankreich die Ergänzung aller andern Auslieferungsverträge der Schweiz im gleichen Sinne notwendig zur Folge haben müsste, indem ein derartiges Privilegium zu Gunsten von Frankreich nicht haltbar wäre. Der BR lehnte es daher absolut ab, auf den Vorschlag einzutreten. B 1869 IV 467.

5. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Russland vom 17./5. Nov. 1873.

Botsch. des BR vom 19. Nov. 1873 betr. den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Russland vom 17./5. Nov. 1873, B 1873 III 449. — Genehmigender BBeschl. vom 15. Dez. 1873 und Vertrag, in Kraft seit 27./15. Febr. 1874, A. S. XI 409, 410, B 1874 I 357, Wolf II 584.

1188. Die Anregung zum Abschluss des Auslieferungsvertrages ging von Russland aus im Jahre 1872; die Grundlage des Vertrages bildeten der schweiz.-französische und der schweiz.-belgische Auslieferungsvertrag. Eine Abweichung gegenüber diesen beiden Verträgen besteht darin, dass im Verhältnis zu Russland die

[1]) Vgl. oben No. **1181 a.**

Auslieferungspflicht unter allen Umständen nur dann eintritt, wenn nach den Gesetzen der beiden kontrahirenden Staaten für die betr. Handlung eine Strafe von mehr als einem Jahre Gefangenschaft vorgesehen ist. B 1873 IV 450..

6. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Portugal vom 30. Okt. 1873.

Botsch. des BR vom 31. Okt. 1873 betr. den mit Portugal abgeschlossenen Auslieferungsvertrag, B 1873 IV 420. — Genehmigender BBeschl. vom 10. Juni 1874 und Vertrag zwischen der Schweiz und Portugal über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 30. Okt. 1873, den 23. Sept 1874 in Kraft getreten, A. S. n. F. I 160, 161, B 1875 II 565, Wolf II 600.

1189. Auf den im Jahre 1873 erfolgten Vorschlag Portugals, einen Auslieferungsvertrag abzuschliessen, trat die Schweiz sofort ein. Den 30. Okt. wurde der Vertrag abgeschlossen. Als Vorbild dienten die unmittelbar vorher vereinbarten Auslieferungsverträge. Als Bestimmung, die in keinem andern von der Schweiz abgeschlossenen Auslieferungsvertrage enthalten ist, erscheint diejenige des Art. 3, § 2, lautend:

> Individuen, die wegen Verbrechen angeklagt oder verurteilt sind, auf welche nach der Gesetzgebung des reklamirenden Staates die Todesstrafe anwendbar ist, können nur unter der Bedingung der Umwandlung dieser Strafe ausgeliefert werden.

Der BR nahm keinen Anstand, diese von Portugal vorgeschlagene Bestimmung im Interesse der fortschreitenden Humanität in den Vertrag aufzunehmen, trotzdem z. Z. des Vertragsabschlusses die meisten kant. Strafgesetzbücher die Todesstrafe noch als Strafart kannten. Die BVers. genehmigte jedoch den Vertrag erst nach Inkrafttreten der BV des Jahres 1874; durch die Bestimmung des Art. 65 dieser BV war das rechtliche Bedenken gegen Ratifikation des Vertrages beseitigt.[1])

7. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Deutschland vom 24. Jan. 1874.[2])

---

[1]) Vgl. oben I, S. 383, No. **240,** I. Die Revision des Art. 65 der BV ist selbstverständlich ohne jeden Einfluss auf das weitere vertragsmässige Fortbestehen der erwähnten Bestimmungen des Art. 3, § 2 des Auslieferungsvertrages geblieben.

[2]) Vgl **1207, 1210, 1210 a, 1215, 1216, 1222, 1222 a, 1223, 1224, 1229, 1245** ff., **1258, 1265** ff., **1282, 1284, 1299** ff.

Botsch. des BR vom 28. Jan. 1874 zum Auslieferungsvertrag der Schweiz und dem deutschen Reiche, B 1874 I 223. — Genehmigender BBeschl. vom 2. Juni 1874 und Auslieferungsvertrag vom 24. Jan. 1874, A. S. n. F. I 81, 82, Wolf II 597. Kreisschr. des BR vom 10. Juli 1874 an die eidg. Stände betr. Vollzugsetzung dieses Vertrages auf den 1. Juli 1874, B 1874 II 539, und Kreisschr. des BR an die eidg. Stände vom 11. Sept. 1874 betr. Urteilsmitteilungen (Art. 15), B 1874 II 851; 1875 II 566.

1190. Im Winter 1871/72 wurde von der deutschen Reichsreg. dem BR gegenüber die Geneigtheit ausgesprochen, mit der Schweiz behufs Abschlusses eines Auslieferungsvertrages in Unterhandlungen zu treten. Der Auslieferungsvertrag wurde den 24. Jan. 1874 zu Berlin abgeschlossen.

Den Verhandlungen wurden zu Grunde gelegt der Text des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrages, der jedoch mehrfach modifizirt worden ist; namentlich ist die Fassung des Art. 4 (Nichtauslieferung wegen sogen. politischer Verbrechen) eine Verschmelzung der bezüglichen Bestimmungen des englisch-deutschen und deutsch-italienischen Vertrages.[1])

Gegenüber den bisher von der Schweiz mit den süddeutschen Staaten (Baden[2]) und Bayern[3])) abgeschlossenen Auslieferungsverträgen, die durch den Vertrag mit dem gesamten deutschen Reich ausser Kraft gesetzt wurden (Art. 16), unterscheidet sich der Vertrag vom 24. Jan. 1874 wesentlich in folgenden Punkten:

1. Er vermehrt die Zahl und präzisirt den Umfang der Auslieferungsfälle (Art. 1).

2. Er stellt die Ausnahmen der Auslieferungspflicht auf eine sichere Basis und verbietet die Auslieferung ausgelieferter Personen an dritte Staaten wegen Handlungen politischer Natur (Art. 4).

3. Er erleichtert das Verfahren in dringlichen Fällen (Art. 8).

---

[1]) Vgl. No. **1181 a, 1187.**

[2]) Vgl. Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betr. gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 29. Okt. 1864, A. S. VIII 206, genehmigender BBeschl. vom 16. Dez. 1864, A. S. VIII 183; vgl. ferner B 1869 III 696, 1874 II 539.

[3]) Vgl. Vertrag zwischen der schweiz. Eidg. und Seiner Majestät dem König von Bayern über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 28. Juni 1851, A. S. III 219; Nachtrag zum Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Königreich Bayern, vereinbart den 16. Nov. 1868, von der BVers. genehmigt den 15. Dez. 1868, A. S. IX 649, 650; B 1874 II 539.

4. Er regulirt die Grundsätze über die Durchführung einer von einem dritten Staat ausgelieferten Person durch das Landesgebiet der vertragschliessenden Staaten (Art. 10).

5. Er enthält genauere Bestimmungen über das Erscheinen von Zeugen und die Vornahme von Konfrontationen u. s. w. (Art. 12, 13, 14).

8. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Belgien vom 13. Mai 1874.[1])

I. Botsch. des BR vom 29. Nov. 1869, B 1869 III 489. — Genehmigender BBeschl. vom 16. Dez. 1869 und Vertrag zwischen der Schweiz und Belgien über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 24. Nov. 1869, A. S. X 57, 58. Erklärung zu diesem Vertrag zwischen den Bevollmächtigten der beiden Reg. vom 15. Juni 1872, A. S. X 886.

II. Botsch. des BR vom 20. Mai 1874 betr. den revidirten Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien, B 1874 I 953. — Genehmigender BBeschl. vom 16. Juni 1874 und revidirter Vertrag vom 13. Mai 1874, A. S. n. F. I 57, 59; B 1874 II 508, 1875 II 566. Botsch. des BR vom 1. Dez. 1882 betr. Abänderung des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Belgien, B 1882 IV 480. — Genehmigender BBeschl. vom 16. Dez. 1882 und Zusatzvertrag vom 11. Sept. 1882, A. S. n. F. VI 616, 617. B 1883 II 838, Wolf II 589, 595.

1191. Die Schweiz hatte mit Belgien den 24. Nov. 1869 einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen. Das Verfahren, welches nach diesem Vertrag beobachtet werden musste, um von der belgischen Reg. die Auslieferung eines strafrechtlich Verfolgten zu erwirken, war ein sehr lästiges und schleppendes; dasselbe war jedoch bedingt durch die belgische Gesetzgebung. Belgien erliess den 15. März 1874 ein neues Ges. über Auslieferungen. Durch dieses Ges. war es der belgischen Reg. ermöglicht, ein einfacheres Verfahren bei Auslieferungsbegehren zu beobachten. Die belgische Reg. schlug zur Erreichung dieses einfacheren Verfahrens den 10. April 1874 der Schweiz den Abschluss eines revidirten Auslieferungsvertrages vor. Den 13. März 1874 kam der neue Auslieferungsvertrag zu stande. Die eidg. Räte ratifizirten denselben den 16. Juni 1874. Er trat in Kraft den 20. Juli 1874. Ein einheitlicher vollständiger Vertrag empfahl sich durch seinen praktischen Nutzen, indem mit einem blossen Nachtragsvertrag die gegenüber Belgien anwendbaren Bestimmungen auseinander gerissen und dadurch nicht leicht verständlich geworden wären. Die Aenderungen des neuen Vertrages

[1]) Vgl. No. **1226**, **1236**, **1260**, **1276**.

sind enthalten in den Artikeln: Art. 1 (Nachsatz); 2, Ziff. 37; 5; 6; 12; 13.

Auf Antrag der belgischen Reg. ist den 11. Sept. 1882 eine Abänderung der Art. 3 und 9 des Auslieferungsvertrages vom Jahre 1874 vereinbart worden: Art. 9 des Vertrages anerkannte den Grundsatz der unbedingten Spezialität der Auslieferung. Dieser Grundsatz ist durch die Abänderungsübereinkunft in dem Sinne modifizirt worden, dass künftig ein ausgeliefertes Individuum unter gewissen Voraussetzungen, die seine Zustimmung präsumiren lassen, auch für andere strafbare Handlungen, die es vor der Auslieferung in dem Staate, an den es ausgeliefert wurde, oder in einem dritten Staate verübt hat, beurteilt oder an den dritten Staat ausgeliefert werden kann. Diesen Zusatzantrag ratifizirte die BVers. den 16. Dez 1882, er trat in Vollzug den 16. Jan. 1883.

9. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Luxemburg vom 10. Febr. 1876.

Botsch. des BR vom 25. Febr. 1876 betr. den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Luxemburg vom 10. Febr. 1876, B 1876 I 602. — Genehmigender BBeschl. vom 15. März 1876 und Auslieferungsvertrag, in Kraft getreten den 1. Mai 1876, A. S. n. F. II 119, 120, Wolf II 605; B 1876 II 244; 1877 II 510; 1884 III 132.

1192. Mit Rücksicht darauf, dass beinahe textuell das belgische Strafgesetzbuch im Grossherzogtum Luxemburg eingeführt worden ist, wurde bei den von der grossherzoglichen Reg. von Luxemburg im Jahre 1875 eröffneten Verhandlungen über den Abschluss eines Auslieferungsvertrages mit der Schweiz der schweiz.-belgische Vertrag vom Jahre 1874 als wesentliches Vorbild benützt. Nach kurzen Verhandlungen vereinigten sich die Bevollmächtigten auf den Vertrag vom 10. Febr. 1876.

10. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Grossbritannien vom 26. Nov. 1880.[1])

I. Botsch. des BR an die BVers. vom 22. Mai 1874 betr. den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 31. März 1874, B 1874 I 967. — Genehmigender BBeschl. vom 16. Juni 1874 und Auslieferungsvertrag, A. S. n. F. I 355, 356. Kreisschr. des BR vom 26. Febr. 1875 betr. den Zeitpunkt des Invollzugtretens des Vertrages auf den 10. März 1875, B 1875 I 303; II 566.

II. Kündigung dieses Auslieferungsvertrages durch den BR den 22. Dez. 1877, B 1878 II 470.

[1]) Vgl. No. **1212**, **1270**, **1271**, **1303**.

III. Vereinbarungen über Verlängerung der Giltigkeit dieses Auslieferungsvertrages zwischen dem BR und der grossbritannischen Reg.[1]) vom 19. Juni 1878, vom 13. Dez. 1878, vom 8. Dez. 1879, vom 11. Dez. 1880, A. S. n. F. IV 385, 387, 390, V 297; B 1878 II 864, 1879 II 574, 1880 II 586, 1881 I 247.

IV. Botsch. des BR an die BVers. vom 26. Nov. 1880 betr. den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 26. Nov. 1880, B 1880 IV 509. — Genehmigender BBeschl. vom 5. März 1881 und Auslieferungsvertrag, A. S. n. F. V 312, 313; Kreisschr. des BR vom 8. April 1881 betr. den Zeitpunkt des Invollzugtretens des Vertrages auf den 20. April 1881, B 1881 II 494, Wolf II 613. — B 1881 II 654, 1882 II 738.

1193. Frankreich hatte mit England im Jahre 1843 eine Vereinbarung über die Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen. Bis zum Jahre 1865 gelang es jedoch Frankreich nicht, auch nur eine einzige Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers zu erhalten, weil bezüglich des Beweises von den englischen Magistratspersonen in jedem Falle sehr rigorose Forderungen gestellt wurden; das Beweisverfahren wurde zwar 1866 durch eine Bill des englischen Parlaments gemildert. Aber eigentlich erst durch die im Jahre 1870 erlassene Akte des englischen Parlaments betr. Abänderung des Ges. über die Auslieferung von Verbrechern war die Möglichkeit des Abschlusses von Auslieferungsverträgen gegeben. Im Jahre 1870 knüpfte England auch mit der Schweiz Unterhandlungen zu diesem Zwecke an. Den 31. März 1874 wurde der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien abgeschlossen, der nicht nur auf die vereinigten Königreiche von Grossbritannien und Irland, sondern auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen der Königin von England Anwendung findet.

Die Grundlage für die Unterhandlungen zwischen der Schweiz und England war der englisch-deutsche Vertrag. Das Auslieferungsverfahren ist viel komplizirter und schwieriger als dasjenige, welches die Kontinental-Staaten unter sich vereinbart haben; der Vertrag musste sich jedoch innerhalb des britischen Auslieferungsges. halten; durch dieses war aber das komplizirte Verfahren bedingt.

[1]) Die englische Reg. hatte die Publikation der Verlängerungen unterlassen; darauf gestützt, machte ein Individuum, dessen Auslieferung im Jahre 1879 von der Schweiz verlangt wurde, geltend, dass der Vertrag nicht mehr in Kraft bestehe und dass es daher nicht ausgeliefert werden könne. Der Gerichtshof der Queen's Bench entschied jedoch, dass, da es sich lediglich um eine Verlängerung des alten Vertrages gehandelt und nicht um den Abschluss eines neuen, eine Ordonnance des Rates der Königin und die Publikation in der amtlichen Zeitung nicht nötig gewesen sei, um die Verlängerung in Kraft zu setzen. B 1880 II 640.

Die BVers. genehmigte den Vertrag den 16. Juni 1874, und nachdem auch der BR den 28. Nov. 1874 bezüglich eines den Vertrag modifizirenden Punktes rein formeller Natur [1]) ein von den Bevollmächtigten vereinbartes Protokoll genehmigt hatte, trat der Vertrag für die Schweiz auf den 10. März, für England auf den 1. März 1875 in Vollzug.

Im Anschluss an die Bemerkungen des schweiz. Generalkonsuls in London macht der BR in seiner Botsch. vom 22. Mai 1874 darauf aufmerksam, dass die Bestimmung des Art. III des Vertrages, des Inhalts: dass kein Staat seine eigenen Angehörigen ausliefert, [2]) Nachteile mit sich bringen könne. Denn ein Engländer, der in der Schweiz ein Verbrechen begeht und dem es gelingt, in sein Heimatland zu entkommen, ist darnach straflos; denn nach der englischen Gesetzgebung kann kein britischer Untertan für ausser Landes verübte Verbrechen in England belangt werden. Es war auch gerade die Bestimmung dieses Art. III, die den BR den 22. Dez. 1877 veranlasst hatte, den Auslieferungsvertrag zu kündigen.

Der Engländer Wilson, der erwiesenermassen in Zürich die Post auf offener Strasse um beiläufig 50,000 Fr. bestohlen hatte, konnte schnellstens nach England entfliehen. Er ging straflos aus, weil eine Bestrafung des Diebes in England wegen des in der Schweiz begangenen Diebstahles nach englischer Gesetzgebung nicht möglich war. Ueberdies behielt Wilson seinen Raub; bei seiner Verhaftung in England wurde nämlich nichts mehr auf ihm gefunden.

Der Lord Oberrichter in der Queen's Bench, der das erstinstanzliche, die Auslieferung bewilligende Urteil des Polizeirichters aufhob, verweigerte die Auslieferung, weil Art. III des Staatsvertrages die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen verbiete. Der Entscheid des Lord Oberrichters stützte sich im wesentlichen darauf, dass zwar die Auslieferungsbill von 1870 der Königin von England das Recht gegeben hätte, den Art. III des Auslieferungsvertrages mit der Schweiz in dem Sinne redigiren zu lassen und

[1]) Der Vertrag sah in Art. 2 vor, dass auch Auslieferungsgesuche gegen Verbrecher, die sich nach einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Englands geflüchtet hatten, durch den schweiz. Generalkonsul in London an den Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten gerichtet werden können, während nach englischer Gesetzgebung diese Geschäfte den Gouverneurs oder der höchsten Behörde der betr. Kolonie oder Besitzung zufallen. Das Zusatzprotokoll vom 28. Nov. 1874 ändert den Vertrag in letzterm Sinn, B 1875 II 566, No. **287.**

[2]) Vgl. No. **1217** ff.

zu genehmigen, dass es der englischen Reg. möglich gewesen wäre, auch einen Engländer an die Schweiz auszuliefern; allein der Art. III sei so bestimmt redigirt, dass die Möglichkeit einer solchen Auslieferung positiv ausgeschlossen sei, und in der Kabinetsordre der Königin, wodurch der Vertrag in Vollziehung gesetzt worden, habe derselbe die königliche Genehmigung nicht im Sinne der Bill, sondern nach dem Wortlaute des Vertrages erhalten, so dass nicht die Bill, sondern ausschlieslich der Vertrag entscheidend sei.

B 1878 II 520, 864.

Gleichzeitig mit der Kündigung des Vertrages vom Jahre 1874 liess der BR der englischen Reg. seine Geneigtheit aussprechen, einen neuen Vertrag abzuschliessen. Die Unterhandlungen zum Abschluss eines neuen Vertrages endigten mit der den 26. Nov. 1880 erfolgten Unterzeichnung des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Grossbritannien; die BVers. genehmigte den 5. März 1881 diesen Vertrag, der für die Schweiz den 20. April, für Grossbritannien den 31. Mai 1881 in Vollzug trat. Bis zu diesem Termin war durch viermalige besondere Verlängerungsvereinbarung zwischen dem BR und der englischen Reg. der bisherige Auslieferungsvertrag in Kraft geblieben.

Durch Art. I des neuen Auslieferungsvertrages verpflichtet sich England, unter Erfüllung der vom Vertrag selbst festgesetzten Voraussetzungen und Formalitäten, zur Auslieferung seiner eigenen Angehörigen, während die Schweiz ihre Angehörigen auszuliefern sich nicht verpflichtet, dagegen die Bestrafung derselben nach Massgabe der Gesetzgebung des Heimatkantons übernimmt. Angesichts dieser Bestimmung ist die Wiederholung des Falles Wilson nicht mehr möglich.

Als Grundlage für den neuen Auslieferungsvertrag diente der englisch-spanische Vertrag vom 4. Juni 1878. Auch das formelle Verfahren bei den Auslieferungsgesuchen ist im neuen Vertrag im Gegensatz zum alten sehr ausführlich normirt. Vgl. B 1880 IV 512.

11. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Spanien vom 31. Aug. 1883.[1])

Botsch. des BR vom 30. Nov. 1883 betr. den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien vom 31. Aug. 1883, B 1883 IV 755. — Genehmigender BBeschl. vom 12. Dez. 1883 und Auslieferungsvertrag, der den 1. Febr.

[1]) Vgl. No. **1206**, Ziff. 11.

1884 in Kraft trat, A. S. n. F. VII 356, 357, Wolf II 622, B 1884 II 718, 1883 II 839.

1194. Im Jahre 1882 war die Schweiz in der Lage, bei Spanien den Antrag auf Auslieferung zweier flüchtiger Verbrecher zu stellen. Die spanische Reg. bewilligte die Auslieferung, brachte aber gleichzeitig die Frage des Abschlusses eines förmlichen Auslieferungsvertrages in Anregung. Der BR trat hierauf den 10. Nov. 1882 bereitwilligst ein; der Vertrag selbst wurde den 31. Aug. 1883 abgeschlossen, und nach Genehmigung desselben durch die beiden Staaten trat er den 1. Febr. 1884 in Vollzug. Die anfänglich beabsichtigte Ausdehnung des schweiz.-französischen Vertrages auf Spanien konnte allerdings nicht ohne Abänderung erfolgen. Zum Teil sind diese Abänderungen nur richtigere Formulirungen des betr. Rechtssatzes (vgl. z. B. Art. I, Ziff. 22, Art. IX). Die Bestimmung der Nichtauslieferung der eigenen Angehörigen hat die Erweiterung erfahren, dass der Heimatstaat sich verpflichtet, auf Begehren des andern Staates diejenigen seiner Angehörigen gerichtlich zu verfolgen, welche nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auf dem Gebiete des andern Staates in ihre Heimat sich haben flüchten können. Ferner hat die Schweiz zum ersten Mal die Anerkennung des Grundsatzes non bis in idem [1]) in diesem Auslieferungsvertrag erlangen können (Art. IX). Die Voraussetzung ist dabei die, dass der Angeklagte in seinem Heimatorte in gesetzlichem kontradiktorischem Verfahren beurteilt wird, und dass er die Strafe verbüsst hat. Ein blosses Kontumazurteil schützt ihn nicht vor neuer Verfolgung.

Vgl. B 1883 II 756.

12. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Salvador vom 30. Okt. 1883.

Botsch. des BR vom 26. Febr. 1884 betr. die Uebereinkunft der Schweiz mit der Republik Salvador über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 30. Okt. 1883, B 1884 I 311. — Genehmigender BBeschl. vom 20. März 1884 und Vertrag, A. S. n. F. VII 693, 694, Wolf II 629; B 1884 II 718, 1885 II 667.

1195. Den 6. Okt. 1883 beschloss der BR auf das Anerbieten des Bevollmächtigten der Republik Salvador, dieser Republik den Abschluss eines Freunschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrags [2]) und den Abschluss einer Uebereinkunft betr. die gegen-

[1]) Vgl. No. **1228** ff.

[2]) Vgl. No. **507**, oben II, Seite 113, Ziff. 9.

seitige Auslieferung von Verbrechern anzutragen, von der Erwägung ausgehend, dass er damit die Aufgabe, die er sich gestellt habe, mit allen civilisirten Staaten Auslieferungsverträge einzugehen, teilweise erfülle. Beide Verträge wurden bereits den 30. Okt. 1883 abgeschlossen und wurden von der BVers. den 20. März 1884 genehmigt. Der Auslieferungsvertrag trat den 1. Juli 1885 in Kraft. Für denselben diente der schweiz.-spanische Vertrag vom 31. Aug. 1883 als Grundlage.

13. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit der südafrikanischen Republik vom 6. Nov. 1885.

1196. Der Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag der schweiz. Eidg. mit der südafrikanischen Republik (Transval) vom 6. Nov. 1885, vgl. No. **508**, oben II S. 113, Ziff. 10, enthält in Art. X folgende Bestimmung:

> Ueber die Auslieferung der Verbrecher und den Vollzug von Requisitionen wird zwischen den kontrahirenden Teilen eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Uebereinkunft soll die Schweiz in der südafrikanischen Republik und diese letztere in der Schweiz alle Rechte geniessen, welche die kontrahirenden Teile einem andern, nicht angrenzenden Staate in diesen Beziehungen eingeräumt haben oder in Zukunft einräumen werden. Für alle Fälle versteht es sich von selbst, dass jedes Begehren, welches von dem einen Teile an den andern gestellt wird, von Rechtswegen die Zusicherung der Gegenseitigkeit in sich schliesst.[1])

14. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Monaco vom 10. Dez. 1885.[2])

Botsch. des BR vom 11. Dez. 1885 zu der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Monaco betr. die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 10. Dez. 1885, B 1885 IV 559. — Genehmigender BBeschl. vom 23. Dez. 1885 und Auslieferungsvertrag, A. S. n. F. VIII 466, 467; Kreisschr. des BR vom 29. Jan. 1886 betr. die Invollzugsetzung des Vertrages auf den 1. Febr. 1886, B 1886 I 171, Wolf II 636. Vgl. B 1886 I 916.

1197. Im März 1881 bewilligte die Reg. von Monaco die Auslieferung eines Waadtländers, der sich der Fälschung schuldig gemacht hatte, an die Schweiz; sie fügte jedoch bei, dass sie sich nicht verpflichten könne, in Zukunft in gleicher Weise allen Aus-

[1]) Vgl. No. **1199**, **1201**.
[2]) Vgl. No. **1206**.

lieferungsbegehren der Schweiz zu entsprechen, wenn nicht eine diplomatische Uebereinkunft abgeschlossen würde. Der BR erklärte sich sofort bereit, einen Auslieferungsvertrag abzuschliessen. Als Vorlage für den abzuschliessenden Vertrag legte die Reg. von Monaco die Auslieferungsverträge von Monaco mit Frankreich, Italien, Belgien und den Niederlanden vor. Wegen der im französischen Vertrag enthaltenen Bestimmung über politische Verbrechen[1]) schlug der BR sein Normalprojekt (No. **1182**) als Basis vor. In allen wesentlichen Punkten stimmt der den 10. Dez. 1885 abgeschlossene Vertrag mit diesem Normalprojekt überein. Bezüglich der wenigen Modifikationen, die der Vertrag aufweist, lehnt er sich an bestehende schweizerische Auslieferungsverträge (z. B. an den schweiz.-luxemburgischen) an. Die wichtigste von der Reg. von Monaco beantragte Modifikation zu Art. 6, dahingehend: der Angriff auf das Oberhaupt eines fremden Staates oder eines seiner Familienglieder soll nicht als politisches Verbrechen betrachtet werden, wenn es sich um Todschlag, Mord oder Vergiftung handeln würde, lehnte der BR entschieden ab; der Antrag wurde hierauf von der Reg. von Monaco fallen gelassen.

15. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Serbien vom 28. Nov. 1887.[2])

Botsch. des BR vom 22. Dez. 1887 betr. den Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Serbien, B 1888 I 33. — Genehmigender BBeschl. vom 23. März 1888 und Auslieferungsvertrag vom 28. Nov. 1887, A. S. n F. X 676, 677; Kreisschr. des BR vom 29. Juni 1888 betr. Invollzugsetzung des Vertrages auf den 5. Juli 1888, B 1888 III 733, 740, Wolf II 643. — B 1887 II 656, 1888 II 762, 1889 II 709.

1198. Zum Zweck des Abschlusses von Staatsverträgen mit Serbien leitete der BR schon im Jahre 1879 Unterhandlungen ein. Die Unterhandlungen zum Abschluss eines Auslieferungsvertrages wurden jedoch erst im Jahre 1885 fortgesetzt, in welchem Jahr die Verhandlungen über die Auslieferung eines nach der Schweiz flüchtig gewordenen serbischen Bahnbeamten die Wünschbarkeit eines förmlichen Vertrages dringlich erscheinen liessen. Der Auslieferungsvertrag wurde den 28. Nov. 1887 abgeschlossen; er trat nach erfolgter

[1]) Mord, Meuchelmord und Vergiftung, verübt an dem Staatsoberhaupt oder an den Mitgliedern seiner Familie, werden nicht als politische Verbrechen angesehen.

[2]) Vgl. No. **1206**, Ziff. 10.

Ratifikation den 5. Juli 1888 in Vollzug. Um die Zahl von Verbrechen, für welche die Auslieferung stattfinden soll, nicht zu sehr auszudehnen, hatte der BR den Vertrag der Schweiz mit Salvador vom 30. Okt. 1883 [1]) als Basis für die Unterhandlungen in Vorschlag gebracht; gleichzeitig wurden aber auch auf den Wunsch Serbiens die Bestimmungen des italienisch-serbischen Vertrages vom 28. Okt., 9. Nov. 1879 berücksichtigt. Keine Auslieferung findet statt wegen politischer Verbrechen und Vergehen, sowie wegen rein militärischer Delikte. Die besondere Erwähnung der militärischen Delikte geschah auf Antrag Serbiens. Die Bestimmung, die bis anhin in keinem schweizerischen Vertrage enthalten war, harmonirt mit der in der Schweiz üblichen Behandlung militärischer Delikte.[2]) Dagegen lehnte der BR die Aufnahme der Bestimmung, dass das Attentat gegen das Staatsoberhaupt oder gegen die Glieder seiner Familie weder als politisches Verbrechen, noch als konnex mit einem solchen betrachtet werden soll, wenn die Handlung das Verbrechen des Todschlages, des Mordes oder der Vergiftung bilden werde, entschieden ab, immerhin mit der Erläuterung, dass die Auslieferung in Fällen von Verbrechen politischen Charakters auch von Seite der Schweiz nicht absolut verweigert werde, dass aber die schweiz. Behörden sich vorbehalten, im einzelnen Falle zu prüfen, ob das Delikt, auch wenn es aus mehreren Handlungen bestehen oder mit einem andern Delikte in Verbindung sein würde, als wesentlich politischer Akt sich qualifizire oder nicht. Die serbische Reg. liess ihren Antrag unter der Bedingung fallen, dass der BR durch eine Note ihr diese Erläuterung zur Kenntnis bringe. Diese Note, den 28. Nov. 1887 dem Vertreter der serbischen Reg. zugestellt, bildet eine Beilage zum Vertrag.

16. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Ecuador vom 22. Juni 1888.

Botsch. des BR vom 11. Juni 1889 betr. zwei Verträge mit Ecuador, B 1889 III 605. — Genehmigender BBeschl. vom 22. Juni 1889 und provisorisches Uebereinkommen zwischen der Schweiz und der Republik Ecuador über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und den Vollzug von Requisitorien vom 22. Juni 1888, A. S. n. F. 2 S. I 218, 219; Kreisschr. des BR vom 18. Juli betr. Invollzugsetzung des Vertrages auf den 21. Okt. 1889, B 1889 III 955, Wolf II 652. — B 1886 I 917, 1888 II 763, 1889 II 710, 1890 II 135.

[1]) No. **1195**.

[2]) Vgl. No. **124—126**, **1181 a**, **1213** ff.

1199. Anstände, welche Schweizerbürger in Ecuador wegen der daselbst ihnen auferlegten Militärpflicht betrafen, führten im Jahre 1883 zu diplomatischen Verhandlungen zwischen der Schweiz und Ecuador. Nach mehrfachen Unterbrechungen führten diese Unterhandlungen den 22. Juni 1888 zum Abschluss eines Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages und eines provisorischen Uebereinkommens über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und den Vollzug von Requisitorien. Die Ausscheidung in zwei besondere Uebereinkommen hat deshalb stattfinden müssen, weil die Frage der Ratifikation eines Auslieferungsvertrags seitens Ecuador nicht als absolut sicher erschien, da in Ecuador selbst keine Neigung besteht, ausländische Verbrecher aufzusuchen und auszuliefern oder von Ecuador verfolgte Missetäter aus Europa zurückkommen zu lassen. Man begnügte sich ferner mit der Abschliessung eines provisorischen Uebereinkommens, dasselbe wurde beidseitig genehmigt und ist den 21. Okt. 1889 in Vollzug getreten. Die einzige Vorschrift des Uebereinkommens lautet:

> Bis zum Abschluss einer besondern Uebereinkunft zwischen den Vertragsparteien betr. die Auslieferung der Verbrecher und den Vollzug von Requisitorien in Civil- und Strafsachen gewährt die Schweiz der Republik Ecuador und diese letztere der Schweiz alle Rechte, welche einem andern, nicht angrenzenden Staate in diesen Beziehungen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden.
>
> Für alle Fälle ist vereinbart, dass jedes derartige Begehren, welches von dem einen Staate an den andern gestellt wird, ohne weiteres die Zusicherung der Gegenseitigkeit in sich schliesst.[1])

17. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Oesterreich-Ungarn vom 17. Juli 1855 und vom 17. Nov. 1888.

I. Vertrag zwischen der schweiz. Eidg. und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 17. Juli 1855. — Genehmigender BBeschl. vom 25. Juli 1855, A. S. V 187, 188, Wolf II 566.

II. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn vom 17. Nov. 1888, nebst Botsch. des BR vom 30. März 1889, B 1889 I 845. Die Genehmigung des Vertrages durch die BVers. ist zur Zeit noch ausstehend, B 1888 II 764, 1889 II 711, 1890 II 136.[2])

---

[1]) Vgl. No. **1196**, **1201**.

[2]) Vgl. **1181**, oben S. 393, Ziff. 3.

1200. Den 10. Nov. 1884 liess die österreichisch-ungarische Reg. dem BR mitteilen, dass sie den bestehenden Auslieferungsvertrag zu künden gedenke, da dessen Bestimmungen als veraltet erscheinen; bei eventuellen Unterhandlungen über einen neuen Auslieferungsvertrag möchte sie jedoch die Bestimmung sanktionirt wissen, « dass der Königsmord und überhaupt Attentate gegen das Leben eines Staatsoberhauptes nicht als politische Verbrechen zu gelten haben, sondern zu den Verbrechen zu zählen seien, derentwegen eine Auslieferung stattfindet. » Mit Hinweis auf frühere ähnlich lautende Anträge, die Frankreich im Jahre 1869 und Spanien im Jahre 1883 gestellt hatten,[1]) beschloss der BR den 17. Febr. 1885, der österreichischen Reg. zu erklären, dass er den genannten Antrag durchaus ablehnen müsse, und dass er in jedem Falle der Behörde, die über das Auslieferungsbegehren entscheidet, das Recht vorbehalten müsse zu prüfen, ob sie in den nähern Verumständungen des Verbrechens den Charakter eines politischen Aktes finde oder nicht. Im Verlaufe der weitern Unterhandlungen über die Frage der politischen Verbrechen präzisirte der BR in einer Schlussnahme vom 29. Jan. 1886 seinen Standpunkt in folgender Weise:

Der BR spricht zunächst die Ansicht aus, dass weder ein juristischer noch ein praktischer Grund dafür vorliegt, die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Auslieferung auf das Verbrechen des Königsmordes zu beschränken, dass vielmehr eine grosse Zahl anderer gemeiner Verbrechen in gleicher Weise in Betracht fallen, bei denen politische Motive vorhanden sind, oder vorgeschützt werden.

Der BR nimmt keinen Anstand, die Frage von diesem allgemeinen Standpunkte aus aufzufassen und zu erklären, dass er keineswegs die Ansicht teilt, dass ein gemeines Verbrechen schon darum als ein politisches betrachtet werden müsse, weil der Urheber desselben tatsächlich oder angeblich aus solchen Motiven gehandelt hat. Die Haltung der schweiz. Reg. in der Anarchisten-Angelegenheit des Jahres 1885 beweist dies zur Genüge.

Von diesem Grundsatze ist aber die weitere Frage ganz unabhängig, ob auf dem Wege des Vertrages festzusetzen sei, dass in Ansehung gewisser gemeiner Verbrechen die Auslieferung auch dann stattzufinden habe, wenn dieselben aus politischen Motiven be-

---

[1]) Vgl. No. **1181 a**, **1187**, **1194**.

gangen wurden oder mit einem politischen Delikte in Zusammenhang stehen. Diese Frage kann der BR nicht bejahen; er ist vielmehr der Ansicht, dass eine derartige vertragsmässige Einschränkung weder mit den Grundsätzen vereinbar ist, die in Bezug auf die gegenseitige Auslieferung allgemein anerkannt sind, noch dass sie einem praktischen Bedürfnis entspreche. Alle neueren Auslieferungsverträge gehen von dem Grundsatze aus, dass zur Begründung eines Auslieferungsbegehrens der Nachweis nicht genügt, dass in dem requirirenden Staate ein in dem Vertrage vorgesehenes Verbrechen begangen worden sei, sondern es wird die Pflicht zur Auslieferung erst dadurch begründet, wenn der in dem einzelnen konkreten Falle vorliegende und nachzuweisende Tatbestand auch nach der Gesetzgebung des angesprochenen Staates den Charakter eines Verbrechens hat und infolge dessen strafbar ist. Dem angesprochenen Staate fällt somit der Entscheid über die rechtliche Qualifikation der Delikte zu, den er allerdings nicht willkürlich, sondern nach seiner jeweiligen Gesetzgebung zu treffen die Verpflichtung übernimmt. Diese Gesetzgebung ist durch den Bestand der Auslieferungsverträge nicht beschränkt, sondern im Gegenteil anerkannt, und aus diesem Grunde enthalten die Verträge auch die blossen Aufzählungen der Delikte, keineswegs aber ihre Begriffsbestimmungen, weil diese eine schwere Beeinträchtigung des Gesetzgebungsrechtes der Staaten in sich schliessen würden. Dass diese Wahrung der Staatshoheit den Interessen, welche durch die Auslieferungsverträge geschützt werden sollen, keinen Eintrag tut, hat die Erfahrung zur Genüge bewiesen, was sich durch die einfache Erwägung erklärt, dass die Auslieferungspflicht auf den nämlichen Gesetzen des angesprochenen Staates beruht, welche dieser zu seinem eigenen Schutze zu erlassen nicht blos das Recht hat, sondern geradezu gezwungen ist. Die gleiche Notwendigkeit besteht für die Gesetzgebung auch auf demjenigen Rechtsgebiete, welches die Delikte zum Gegenstand hat, bei denen sich die politischen Vergehen mit den gemeinen verbinden und berühren. Auch auf diesem Gebiete hat jeder Staat ein zwingendes Interesse, das politische Delikt nicht zum Deckmantel des gemeinen Verbrechens werden zu lassen, und jeder dritte Staat findet daher auch in diesem Falle in der internen Gesetzgebung des angesprochenen Staates genügenden Schutz; ein praktisches Interesse besteht demnach nicht, auf diesem speziellen Gebiete den angesprochenen Staat zu etwas weiterem als

zur Anwendung seiner Gesetzgebung zu verpflichten und dadurch die allgemeinen Grundsätze der Auslieferungsverträge zu durchbrechen, das Hoheitsrecht der Staaten zu beschränken und die Freiheit der Prüfung im einzelnen Falle aufzuheben, und dieses um so weniger, als die Eidg. seit ihrem neugeordneten Bestande und lange vorher nie in den Fall gekommen ist, mit irgend einem Staate über die Natur eines politischen Deliktes in irgend welchen Konflikt zu geraten. Zudem ist nicht zu übersehen, dass diese komplexen Delikte bei ihrer naturgemäs grossen Manigfaltigkeit und bei der Unsicherheit ihrer Grenze sich noch weit weniger zu einer vertraglichen Definition eignen, als die meisten übrigen Verbrechen, von denen es allgemein feststeht, dass ihre Begriffsbestimmung nicht dem Vertrage, sondern der staatlichen Gesetzgebung zufalle . . .

B 1889 I 846.

Die Unterhandlungen zogen sich bis ins Jahr 1887 hinein. Im Juni dieses Jahres legte die österreichische Reg. ein Vertragsprojekt vor, dessen Art. III, in offenbarem Zusammenhang mit den Erörterungen des BR folgendermassen lautete:

> In Ansehung der politischen Verbrechen und Vergehen besteht keine Verpflichtung zur Auslieferung.
>
> Auf Grund dieser Bestimmung wird aber die Auslieferung nicht verweigert werden, wenn die strafbare Handlung, welche dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegt, nach dem Gesetze des um die Auslieferung angegangenen Staates den Tatbestand eines gemeinen Deliktes begründet.
>
> Die Beurteilung und Entscheidung darüber steht dem Staate zu, von welchem die Auslieferung gewährt werden soll, und welcher berechtigt ist, von dem reklamirenden Staate alle hiefür erforderlichen Aufklärungen und Nachweise über den Tatbestand zu verlangen.
>
> Obwol die Auslieferung nur wegen der im vorigen Artikel spezifizirten gemeinen Verbrechen stattfindet, so wird doch der Auslieferung der gemeiner Verbrechen Beschuldigten der Umstand nicht entgegentreten, dass sie auch politischer Delikte schuldig sind; jedoch können sie in diesem Falle nur wegen der ersteren gerichtlich verfolgt oder bestraft werden. B 1889 I 848.

Mit diesem Vorschlag hat Oesterreich seinen frühern prinzipiellen Standpunkt verlassen. Der BR stimmte daher dem Vorschlag bei; die zwei Zusätze, welche der BR zum Art. III beantragte, nämlich:

zu Abs. 4: Auch darf die Konnexität mit einem politischen Delikte nicht als Verschärfungsgrund angesehen werden;

als Abs. 5: Die daherigen Gerichtsverhandlungen sind öffentlich,

fanden in einem besondern Schlussprotokoll ihre Erledigung. Mit der Einigung über den Art. III konnte der BR konstatiren, dass die heutzutage so sehr bestrittene Frage der Behandlung der politischen Verbrechen in Auslieferungsfällen in einer Weise gelöst wurde, die mit den Prinzipien der Schweiz und ihrer Jurisprudenz im Einklange steht.

Der übrige Inhalt des Vertrages entspricht dem von Oesterreich vorgelegten Vertragsprojekt; diejenigen Grundsätze sind im Vertrag zur Verwirklichung gekommen, die auch in andern neuern Verträgen Anerkennung gefunden haben.

18. Auslieferungsvertrag der Schweiz mit dem unabhängigen Congostaat vom 16. Nov. 1889.

1201. Der Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag der schweiz. Eidg. mit dem unabhängigen Congostaat vom 16. Nov. 1889 (vgl. No. **512**, oben II S. 117) enthält in Art. 15 die Bestimmung, welche in No. **1196** aus dem Staatsvertrag der Schweiz mit der südafrikanischen Republik Transval mitgeteilt worden ist.[1])

III. Inkrafttreten der Auslieferungsverträge.

1202. In Art. V des Auslieferungsvertrages mit der Republik Salvador ist festgesetzt, dass die Auslieferung zwischen der Schweiz und Salvador auch dann stattzufinden habe, wenn die Verbrechen, welche ein Auslieferungsbegehren rechtfertigen, vor dem Inkrafttreten des Vertrages verübt worden sind. Weil nun diese Bestimmung in andern Verträgen der Schweiz nicht vorkommt,[2]) könnte man zu der Ansicht verleitet werden, dass sie überall da, wo sie in einem Vertrage nicht aufgenommen ist, auch keine Anwendung finde. Der BR bemerkt jedoch ausdrücklich, dass diese Ansicht den allgemeinen Grundsätzen, wie auch der vom BR und vom BGer. adoptirten Jurisprudenz[3]) widersprechen würde. Art. V wurde näm-

[1]) Vgl. No. **1199**.
[2]) Vgl. Art. 5 des Normalprojektes, oben S. 410.
[3]) Vgl. BGer-Entsch. I S. 412, V S. 65, 231; B 1880 II 638.

lich lediglich aufgenommen, weil eine solche Bestimmung in den Auslieferungsverträgen der südamerikanischen Staaten enthalten ist, woraus geschlossen werden muss, dass in Amerika über diese Frage andere Grundsätze bestehen als in der Schweiz. Es geht dies auch aus Art. XVII des Vertrages mit den Vereinigten Staaten Nordamerika's hervor, durch welchen die Auslieferung für Verbrechen, welche vor Abschluss des Vertrages verübt wurden, ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

BR im Kreisschr. an die eidg. Stände vom 31. Okt. 1884, B 1884 IV 201.[1])

IV. Die Kompetenzausscheidung zwischen Bundesrat und Bundesgericht.

1203. Auf Grund der Bestimmung des Art. 58 des Organis.-Ges., der mit dem 1. Jan. 1875 in Vollzug zu treten hatte (Art. 6 des BBeschl. betr. den Beginn der Amtstätigkeit des BGer. vom 16. Okt. 1874, A. S. n. F. I 158), war es nötig, das Verfahren in Auslieferungsangelegenheiten in der Weise zu ordnen, dass festgestellt wurde, was der politischen Behörde und was der gerichtlichen Behörde zustehe.[1]) Auf Grund eines Gutachtens des BGer. ordnete der BR den 25. Jan. 1875 an, was folgt:

I. Ein auf diplomatischem Wege dem BR zugekommenes Auslieferungsgesuch wird dem eidg. Justiz- und Polizeidep. überwiesen. Dieses prüft, ob die in den Verträgen vorgeschriebenen Bedingungen für die Bewilligung der Auslieferung im Spezialfalle vorhanden seien, insbes. mit Rücksicht auf die Natur des Verbrechens und auf die Aktenstücke, welche von dem requirirenden Staate vorgelegt werden müssen (Urteil, Verhaftsbefehl, etc.), und ob diese Aktenstücke vollständig und in gehöriger Form ausgestellt seien.

II. Wenn die Auslieferung wegen einer Anklage verlangt wird, welche in dem angerufenen Staatsvertrage nicht enthalten ist, so stellt das Justiz- und Polizeidep. den Antrag an den BR, das Begehren abzuweisen, und der BR entscheidet darüber.

---

[1]) Art. 58 des Organis-Ges. ist durch Art. 33, Abs. 1 des BG vom 22. Jan. 1892 aufgehoben worden; vgl. die jetzt geltenden Bestimmungen in Art. 23, 24 des letztern Gesetzes, sowie die z. Z. massgebende Anleitung des BR vom 28. Jan. 1892 in No. **1180 a.** Vgl. ferner No. **1181, 1206, 1287,** Anm.

III. Wenn die vorgelegten Aktenstücke nicht in gehöriger Form ausgestellt oder unvollständig sind, so stellt das Justiz- und Polizeidep. an den BR den Antrag, auf diplomatischem Wege bei dem requirirenden Staate zu verlangen, dass sie nach den Vorschriften des Vertrages vorgelegt werden. Ungeachtet dieses Begehrens um Vervollständigung der Akten kann der BR dennoch, wenn er es nötig findet, gleichzeitig die in den folgenden Artikeln IV und V vorgesehenen vorbereitenden Massnahmen verfügen.

IV. Wenn der BR findet, dass die in einem Auslieferungsvertrage vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt seien, und ohne dies auch in den durch die Verträge vorgesehenen dringenden Fällen, so ersucht er die Reg. desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet das verfolgte Individuum nach der Anzeige des requirirenden Staates sich geflüchtet haben soll, dasselbe so beförderlich als möglich aufsuchen und verhaften zu lassen.

V. Wenn der die Auslieferung verlangende Staat nicht einen bestimmten Kanton bezeichnet hat, in welchem der Verurteilte oder Verfolgte mutmaslich sich aufhalten soll, so verfügt das Justiz- und Polizeidep., nachdem der BR die provisorische Verhaftung beschlossen hat, die Veröffentlichung des Signalementes in der Weise, wie es ihm am passendsten scheint, mit der Einladung an die kant. Polizeibehörden, sich der Person zu versichern und im Falle der Verhaftung darüber Bericht zu erstatten.

VI. Wenn die in obigen Art. IV und V vorgeschriebenen Nachforschungen erfolglos geblieben sind, so erstatten die KReg. hierüber Bericht an den BR, welcher dem requirirenden Staate davon Kenntnis gibt.

VII. Wenn das reklamirte Individuum verhaftet ist, so macht die KReg. dem BR beförderlichst davon Anzeige und spricht sich gleichzeitig darüber aus, ob die Anwendung des Auslieferungsvertrages, sei es von ihr selbst oder sei es von der verfolgten Person, bestritten werde.

Im erstern Falle übersendet die KReg. dem BR die zur Unterstützung ihrer Ansicht dienlichen Aufschlüsse und Aktenstücke.

Im zweiten Falle lässt die KReg. durch einen von ihr zu bezeichnenden Beamten ein Protokoll über die Einspruchsgründe des Angeklagten oder Verbrechers aufnehmen.

VIII. Wenn von keiner Seite mit Bezug auf die Anwendung des Auslieferungsvertrages Einsprache erhoben worden ist, so bewilligt der BR die Auslieferung, gibt hievon auf diplomatischem Wege dem requirirenden Staate Kenntnis und beauftragt die betr. KReg., die Auslieferung zu vollziehen, wovon letztere den BR benachrichtigt, sobald sie stattgefunden hat.

IX. Im Falle gegen die Anwendung des Staatsvertrages Einsprache erhoben worden ist, erklärt der BR, dass der Art. 58 des BG über die Organisation der BRechtspflege zur Anwendung komme, und übersendet alle Akten an das BG. Hievon gibt er der betr. KReg. und durch ihre Vermittlung dem reklamirten Individuum Kenntnis.

X. Das BGer. entscheidet möglichst beförderlich und übersendet seinen Beschluss unverzüglich an den BR.

Wenn die Auslieferung bewilligt worden ist, so beauftragt der BR die KReg., dieselbe zu vollziehen und darüber Bericht zu erstatten.

Wenn dagegen die Auslieferung verweigert worden ist, so verfügt der BR, dass das betr. Individuum aus dem Verhafte zu entlassen sei.

In beiden Fällen gibt der BR dem requirirenden Staate auf diplomatischem Wege von dem Geschehenen Kenntnis.

B 1875 I 122. II 617.

1204. Art. 9 des Auslieferungsvertrages der Schweiz mit Frankreich schreibt vor:

> Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn . . . die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.

Auf Anfrage des BGer., ob in einem solchen Fall das Ger. sich blos darauf zu beschränken habe, zu erklären, es bestehe keine Pflicht zur Auslieferung in der Meinung, dass es dann der politischen Behörde unbenommen bleibe, die Auslieferung gleichwol zu bewilligen, erklärte sich der BR damit einverstanden, dass das BGer. auch in diesen Fällen materiell zu entscheiden habe, ob die Auslieferung stattfinden solle oder nicht. Denn da das BGer. jedenfalls darüber zu entscheiden habe, ob nach den Verhältnissen des Spezialfalles die Auslieferung begründet wäre oder nicht, so erscheine es zweckmässig, dass es gleichzeitig auch darüber entscheide, ob sie vollzogen werden soll.[1]) B 1881 II 712.

[1]) Vgl. jetzt BG Art. 24.

1204 a. Im Jahre 1880 vereinbarte der BR mit dem BGer., dass, wenn in den dem BGer. überwiesenen Fällen von Auslieferungsbegehren behauptet wird, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, sei im Vertrage mit dem betr. Staate gar nicht vorgesehen, das BGer. zu entscheiden habe, ob diese Einrede begründet ist oder nicht. Das Gericht wird alsdann im erstern Fall die Auslieferung ablehnen und zwar massgebend für den BR, wie für die KReg.[1]) B 1881 II 712.

1205. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung ein auswärtiger Staat von den schweiz. Behörden verlangt, behauptet, dass es unschuldig sei, oder dass es die ihm zur Last gelegte Handlung nicht begangen habe,[2]) oder dass es nicht in dem Grade, wie der Verhaftsbefehl vermuten lässt, schuldig sei, oder dass es nur unter einer andern Anklage, z. B. wegen Versuches statt wegen eines vollendeten Verbrechens, verfolgt werden könne,[3]) oder dass das verurteilende Erkenntnis die Rechtskraft noch nicht beschritten habe,[4]) so wird vom BR die Auslieferung bewilligt, ohne Ueberweisung an das BGer., weil eine solche Behauptung in der Regel die Anwendbarkeit eines Auslieferungsvertrages nicht ausschliesst, indem die meisten Verträge nichts davon enthalten, dass die Beweise der Schuld in höherem oder geringerem Grade vorliegen sollen, und die Gründe der Verteidigung vor dem zur Beurteilung der eingeklagten Handlung kompetenten Gerichte angebracht werden müssen, das auch allein in der Lage ist, dieselben im Zusammenhange mit den übrigen Ergebnissen der Untersuchung zu würdigen. Es kann in solchen Fällen nur in Frage kommen, ob die Handlung, wenn sie erwiesen wäre, das im Verhaftsbefehl angegebene Verbrechen oder Vergehen bilden würde und also auch im Inland strafbar wäre.

B 1876 II 293, 1878 II 523, 1879 II 625, 1880 II 628, 1881 II 712, 1882 II 780, 1883 II 900, 1884 II 772, 1885 II 704, 1886 I 971, 1887 II 711, 1888 II 812, 1889 II 766, 1890 II 191, 1891 II 612, 1892 II 567.

1205 a. Der BR bewilligte im Jahre 1889 von sich aus die Auslieferung eines Italieners, ohne die Angelegenheit an das BGer.

---

[1]) Vgl. jetzt BG Art. 24.
[2]) Vgl. B 1891 II 612, 1892 II 567.
[3]) Vgl. B 1878 II 523.
[4]) Vgl. B 1892 II 567.

zu überweisen, weil die vom Betroffenen vorgeschützte Einrede, er habe sein Domizil in Mailand gehabt, während er in Busto Arsizio verurteilt worden sei, auf die Frage der Anwendbarkeit des schweiz.-italienischen Auslieferungsvertrages einflusslos ist; die beiden genannten Städte liegen in Italien, es befindet sich somit der Gerichtsstand der Tat jedenfalls in diesem Staate. B 1890 II 192.

V. Gegenrechtserklärungen.

1206. In Art. 58 des Organis-Ges. ist festgesetzt, dass über Auslieferungen, welche kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden, das BGer. entscheide, sofern die Anwendbarkeit des betr. Staatsvertrages bestritten wird.[1])

Es werden jedoch oft durch fremde Regierungen Auslieferungen vom BR verlangt, und dieselben werden bewilligt, obschon mit dem betr. Staate ein förmlicher Auslieferungsvertrag nicht besteht, oder obschon das in Frage liegende Verbrechen in dem zwischen der Schweiz und dem requirirenden Staate bestehenden Vertrage nicht vorgesehen ist.

Umgekehrt ist auch der BR genötigt, Auslieferungen bei auswärtigen Reg. zu verlangen, ohne auf einen Vertrag sich berufen zu können, weil die Schweiz überhaupt nur eine kleine Zahl von Auslieferungsverträgen besitzt und die mit mehreren Staaten angeknüpften Unterhandlungen sehr langsam sich abwickeln.

In den Fällen erwähnter Art bedienen sich die Reg. eines Aushilfsmittels, um sich gegenseitig die Rechtshilfe zu sichern, die namentlich auf dem Gebiete des Strafrechtes im allgemeinen Interesse liegt. Sie schliessen ein provisorisches Uebereinkommen, wodurch ein dem Staatsvertrage analoges Verhältnis geschaffen und entweder eine im bestehenden Vertrage beidseitig anerkannte Lücke ergänzt, oder für eine bestimmte einzelne Verbrechensgattung ein Abkommen getroffen wird. Es geschieht dies dadurch, dass in einem wie im andern Falle die Beobachtung der Reciprozität für künftige ähnliche Fälle anerboten und dass dieses Anerbieten entweder ausdrücklich oder durch Bewilligung der Auslieferung stillschweigend angenommen wird.

---

[1]) Art. 58 des Organis-Ges. ist durch Art. 33, Abs. 1 des BGes. vom 22. Jan. 1892 aufgehoben, vgl. die jetzt geltenden Bestimmungen in Art. 23, 24 dieses letztern BGes., oben No. **1180 a**, III, 2, 3, S. 383 ff., **1181**.

Der BR betrachtet es als eine Ehrensache der Schweiz, dass diese Reciprozitätsverhältnisse anerkannt werden; denn wenn er auch bestrebt ist, durch Abschluss neuer und durch Revision der bestehenden Auslieferungsverträge solche provisorische Vereinbarungen zu vermeiden, so ist er doch in dringenden Fällen (namentlich überseeischen Staaten gegenüber) genötigt, von diesem Mittel Gebrauch zu machen, um die von der geschädigten oder in ihrem Rechtssinne beleidigten Bevölkerung verlangte Auslieferung eines Verbrechers zu erhalten. Auf der andern Seite widerstrebt es dem BR, die von einem andern Staate zur Unterstützung eines Auslieferungsbegehrens angebotene Reciprozität für ähnliche Fälle zurückzuweisen und damit die speziell auf dem Gebiete des Strafrechtes besonders nötige und von der öffentlichen Moral geforderte Rechtshilfe abzulehnen. BR im B 1885 II 705.

Seit dem Inkrafttreten des BG vom 22. Jan. 1892 bilden die Bestimmungen des Art. 1, Abs. 2, 4, 5 die staatsrechtliche Grundlage für die vom BR ausgehenden Reciprozitätserklärungen. Zur Zeit bestehen mit folgenden Staaten Gegenrechtszusicherungen:

1. Argentinien: Unterschlagung, insbesondere Unterschlagung öffentlicher Gelder, Vertrauensmisbrauch in amtlicher Stellung, Anstiftung zu falschem Zeugnis.

Der Antrag zu diesen Gegenrechtserklärungen ging im Jahre 1886 vom BR aus, B 1887 II 718, 720.

2. Brasilien: Unterschlagung und Fälschung öffentlicher Urkunden.

Den Antrag hatte im Jahre 1881 der BR gestellt, B 1882 II 781. Die brasilianische Reg. erklärte dem BR im Jahre 1886: dass sie bis zum definitiven Abschluss eines Auslieferungsvertrages bestrebt sein werde, jedem schweizerischerseits gestellten Auslieferungsbegehren zu entsprechen. Der BR, dieses Anerbieten anerkennend, gab seinerseits die gleiche Zusicherung, B 1887 II 658.

3. Deutschland: Körperverletzung, die Arbeitsunfähigkeit mit über 20 Tagen zur Folge hat.

Im Jahre 1876 beantragte die deutsche Reg. mittelst einer einfachen Erklärung die gegenseitige Auslieferungspflicht wegen gewisser im Auslieferungsvertrage nicht vorgesehener Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit festzustellen. Der BR trat auf den Antrag in der vorgeschlagenen Form nicht ein, weil er die Ratifikation der eidg. Räte vorbehalten musste, B 1877 II 510. Vgl. No. **1210**, **1210a**, **1249**.

4. Frankreich: Fahrlässige Tötung, Bigamie.

Den Antrag hat der BR gestellt, B 1873 II 55, 1885 II 707. No. **1208, 1208 a.**[1])

5. Italien: Blutschande.

Den Antrag hatte im Jahre 1877 Italien gestellt, B 1878 II 523, 1886 I 975; die im Jahre 1876 ausgewechselte Gegenrechtserklärung betr. Auslieferung wegen widernatürlicher Unzucht zog der BR im Jahre 1892 zurück, weil die Auslieferung wegen dieses Deliktes im BG vom 22. Jan. 1892 nicht vorgesehen ist, B 1892 III 490.[2]) Vgl. No. **1211.**

6. Liechtenstein: Unterschlagung, Betrug und Urkundenfälschung.

Den Antrag hatte im Jahre 1886 der BR gestellt, B 1887 II 718.

7. Mexiko: Betrug.

Den Antrag hatte im Jahr 1881 der BR gestellt, B 1882 II 781.

8. Monaco:

---

[1]) Schon im Jahre 1890 verlangte Frankreich das Reziprozitätsverhältnis mit Bezug auf Bigamie. Der BR lehnte dasselbe damals ab, weil seine Kompetenz zum Abschluss solcher Vereinbarungen in den eidg. Räten in Zweifel gezogen und das BG betr. die Auslieferung dem Auslande gegenüber noch nicht erlassen worden war; seit Inkrafttreten des BG ist die fragliche Reziprozitätserklärung zulässig und den 18. Nov. 1892 ausgetauscht worden, vgl. BG Art. 3, Ziff. 18, B 1891 II 615; No. **1242.** Die vom BR angebotene Reziprozität mit Bezug auf Beamten-Bedrohung ist von Frankreich abgelehnt worden, B 1891 II 615, Ziff. 6. — Im B 1873 II 55 ist als weiteres Reziprozitätsverhältnis genannt Diebshehlerei. Dasselbe findet sich jedoch nicht mehr erwähnt, weder in der vom BR im B 1885 II 706 zusammengestellten Liste, noch in derjenigen, die der BR der BVers. den 2. Juni 1892 zustellte. Es dürfte sich in diesem Fall wol eher um eine gegenseitige Zusicherung über identische, allerdings stark extensive Vertragsauslegung als um eine Gegenrechtszusicherung handeln. Vgl. No. **1209.**

[2]) Mit Italien ist ferner eine Gegenrechtserklärung mit Bezug auf einfachen Diebstahl in Beträgen von über Fr. 300 im Jahre 1877 ausgetauscht worden. Die der BVers. den 2 Juni 1892 zugestellte Liste der bestehenden Gegenrechtserklärungen enthält dieselbe nicht mehr. Das eidg. Justizdep. teilte mir auf Anfrage mit, dass diese Gegenrechtserklärung obsolet geworden sei, da sowol die italienische Reg., wie der BR bei Auslieferungsbegehren wegen Diebstahls oder Betruges stets betonen, dass der Wertbetrag der extorquirten Gegenstände Fr 1000 übersteige. Vgl. z. B. den Fall L. Esposito aus dem Jahre 1890: Derselbe war wegen Urkundenfälschung und Betruges im Betrage von weniger als Fr. 1000 in Italien verurteilt worden. Anläslich seiner Auslieferung von der Schweiz an Italien gab die italienische Reg. von vorneherein die Erklärung ab, dass die wegen Betruges gegen den Verfolgten ausgesprochene Gefängnisstrafe beim Urteilsvollzuge nicht in Rechnung gebracht werde, B 1891 II 614.

Vor Inkrafttreten des Auslieferungsvertrages vom 10. Dez. 1885 bestanden Gegenrechtserklärungen mit Bezug auf Fälschung und Gebrauch falscher Urkunden, sowie mit Bezug auf Unterschlagung und Vertrauensmisbrauch; der BR hatte im Jahre 1881 den Antrag zu demselben gestellt. Zur Zeit gilt dagegen der genannte Staatsvertrag, B 1882 II 785, No. **1197**.

9. Rumänien: Unterschlagung amtlicher Gelder.

Den Antrag hatte Rumänien gestellt im Jahre 1880, B 1881 II 655.[1])

10. Norwegen: Unterschlagung, betrügerische Strandung eines Schiffes, Meineid.

Im Jahre 1886 war von der norwegischen Reg. die Reciprozität beantragt worden. Die Auslieferung selbst konnte indes nicht erfolgen, weil der Angeklagte ein Schweizer war, B 1887 II 716, No. **1228.**

Die Unterhandlungen der Schweiz mit Schweden-Norwegen über einen abzuschliessenden Auslieferungsvertrag wurden im Jahre 1888 eingestellt, weil über Fragen prinzipieller Natur sich ein Einverständnis nicht erzielen liess. Bei diesem Anlass hat die schwedische Reg. die Zusicherung gegeben, dass sie einem seitens der Schweiz gestellten Auslieferungsbegehren auch ohne förmlichen Vertrag zu entsprechen gedenke, B 1889 II 712.

11. Serbien:

Vor Inkrafttreten des Auslieferungsvertrages vom 28. Nov. 1887 bestand eine Gegenrechtserklärung aus dem Jahre 1885 mit Bezug auf Unterschlagung in bedeutendem Betrage; z. Z. gilt der genannte Staatsvertrag, B 1886 I 975, No. **1198**.

12. Spanien:

Bis zum Inkrafttreten des Auslieferungsvertrages vom 31. Aug. 1883 bestanden Gegenrechtserklärungen mit Beziehung auf Betrug, betrüglichen Bankerott und Unterschlagung. Seit dem Inkrafttreten des Auslieferungsvertrages sind diese Gegenrechtserklärungen dahingefallen, B 1885 II 705, No. **1194**. Vgl. B 1884 II 719, 1885 II 705, 1889 II 769.

Den 2. Juni 1892 gab der BR gemäs der Vorschrift des Art. 1, Abs. 4 des BG vom 22. Jan. 1892 den eidg. Räten Kenntnis von den von ihm mit auswärtigen Staaten ausgewechselten Gegenrechtserklärungen betr. die Auslieferung von Verbrechern. B 1892 III 490.

---

[1]) Im B 1881 II 655 ist mitgeteilt, dass die Reg. von Rumänien bei Anlass einer Auslieferung wegen Fälschung öffentlicher Urkunden und Betruges die Beobachtung der Reciprozität in ähnlichen Fällen anerboten habe; das eidg. Justiz- und Polizeidep. teilte mir jedoch auf Anfrage mit, dass diese Notiz eine irrtümliche sei.

1207. Ein Angehöriger des Kts. Schaffhausen hatte sich im Jahre 1881 auf dem Gebiete des Grossherzogtums Baden eines Jagdfrevels schuldig gemacht. Dem Begehren der badischen Staatsanwaltschaft, diesen Jagdfrevel durch die Gerichte des Kts. Schaffhausen beurteilen zu lassen, wollte die Reg. des Kts. Schaffhausen entsprechen, insofern von den grossherzoglich-badischen Behörden Gegenrecht gehalten werde. Um dieses Gegenrechtes sicher zu sein, stellte die Reg. von Schaffhausen beim BR das Gesuch, derselbe möchte beim badischen Ministerium eine Gegenrechtserklärung auswirken. Der BR konnte jedoch auf das Gesuch nicht eintreten. Von einer Gegenrechtserklärung, welche diesseits nur das Gebiet des Kts. Schaffhausen umfassen würde, könne nicht die Rede sein. Auch würde die Form blosser gegenseitiger Regierungserklärungen nicht passend sein, vielmehr würde es sich gegenüber dem Grossherzogtum Baden um einen förmlichen Staatsvertrag handeln. Uebrigens sprechen auch gewichtige sachliche Gründe gegen eine solche Vereinbarung. Bis jetzt hat sich nämlich das Bedürfnis zu einer internationalen Regelung dieser Verhältnisse nicht geltend gemacht, und es würde auch schwer fallen, den Gegenstand einer solchen Vereinbarung in bestimmter Weise festzustellen. Zudem durfte der BR nicht übersehen, dass die angeregte Frage auch zwischen den Kantonen weder durch bundesrechtliche Vorschriften, noch durch Uebereinkommen allgemein geregelt ist.

BR im B 1882 II 784.

1208. Folgender Fall bildete die Veranlassung zu der im Mai 1884 vom BR mit Frankreich vereinbarten Reciprozität zum Zwecke gegenseitiger Auslieferung wegen Todschlages aus Unvorsichtigkeit, unter der Voraussetzung, dass die formellen Erfordernisse des Staatsvertrages erfüllt werden.

Der Waadtländer P. Liardet war wegen des genannten Vergehens verurteilt und in Evian provisorisch verhaftet worden, obschon der « Todschlag aus Unvorsichtigkeit » im Vertrage mit Frankreich nicht vorgesehen ist. Die Behörden des Kts. Waadt legten Wert darauf, dieses Individuum ausgeliefert zu erhalten; die französische Reg. machte die Bewilligung der Auslieferung von der Zusicherung der Reciprozität abhängig. Der BR nahm um so weniger Anstand, eine entsprechende Erklärung abzugeben, als die unabsichtliche Tötung eines Menschen mindestens ebenso wichtig

ist, als eine absichtliche Körperverletzung, die blos eine Krankheit oder vorübergehende Arbeitslosigkeit von mehr als zwanzig Tagen oder die Verstümmelung eines Gliedes zur Folge hat, wofür die Auslieferung nach dem Vertrage stattfinden muss.

Die französische Reg. gab auch ihrerseits eine analoge Erklärung gegenüber der Schweiz und bewilligte hierauf die Auslieferung des P. Liardet. B 1885 II 707, No. **1206**, Ziff. 3.

1208 a. Auf die ausgetauschte Gegenrechtszusicherung (No. **1208**) berief sich die französische Reg. behufs Begründung des Auslieferungsbegehrens gegen den Franzosen E. Rigaud, genannt Ringuet, aus Savoyen, der in Genf verhaftet werden konnte. Rigaud protestirte gegen seine Auslieferung, weil die eingeklagte Handlung im Staatsvertrage nicht vorgesehen sei. Das BGer., an welches daher die Sache verwiesen wurde, trat in seiner Entscheidung vom 5. Sept. 1884 auf die Hauptsache nicht ein, weil es gemäs Art. 58 des Organis-Ges. hiezu nicht kompetent sei, da es sich nicht um die Anwendung eines Staatsvertrages, sondern einer blos provisorischen Reciprozitätserklärung handle. Die Ausstellung solcher Erklärungen, sowie der Vollzug derselben bleibe Sache der politischen Behörden, BGer. Entsch. X S. 345, vgl. oben S. 393. Die Genfer Reg. ihrerseits beanstandete die Auslieferung nicht.

Der BR bewilligte hierauf den 19. Sept. 1884 die Auslieferung in Erwägung:

Dass infolge der bundesger. Entscheidung der BR nach den ihm durch die Art. 95 und 102, Ziff. 8 der BV zugewiesenen Obliegenheiten kompetent ist, über die Statthaftigkeit der in Frage liegenden Auslieferung endgiltig zu entscheiden;

dass der BR gerade zum Zwecke der Wahrung der Interessen der Eidg. (Art. 102, Ziff. 8 der BV) und zur Sicherheit der Rechtshilfe von Seite auswärtiger Staaten in zahlreichen Fällen auf den Wunsch von KReg. genötigt war, mit den Reg. auswärtiger Staaten, um die Auslieferung flüchtiger Verbrecher zu erhalten, die Beobachtung der Reciprozität zu vereinbaren, dass im Mai des Jahres 1884 eben eine solche Vereinbarung zwischen dem BR und der französischen Reg. wegen «homicide par imprudence» erfolgt ist;

dass somit die Würde des Landes und die Aufgabe der obersten vollziehenden und leitenden Behörde der Eidg. (Art. 95 der BV) die Erfüllung dieser internationalen Verpflichtung erfordern, insbeson-

dere in einem Falle, wo die Schweiz selbst die Beobachtung der Reciprozität angeboten und die Auslieferung eines Angeklagten wegen « homicide par imprudence » zuerst verlangt und angenommen hat;

dass die Vollziehung internationaler Vereinbarungen in keinem Falle von der Zustimmung irgend einer Privatperson abhängig sein kann. B 1884 III 693, 1885 II 707.

1209. Die Auslieferung des Freiburgers Doutaz, der wegen Unterschlagung gepfändeter Gegenstände, die in seinem Besitz gelassen worden waren, zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, lehnte die französische Reg. im Jahre 1874 ab, weil dieses Delikt im Auslieferungsvertrag der Schweiz mit Frankreich nicht vorgesehen sei. Ebenso lehnte sie den Antrag, dass die Auslieferung unter Zusicherung gegenseitiger Reciprozität für die Zukunft bewilligt werden möchte, ab, weil auf dieses Verhältnis auch die Civilgesetzgebung von Einfluss sei, und die 25 Civilgesetze der Schweiz keine genügende Garantie dafür gewähren, dass im einzelnen Falle die « saisie » gerechtfertigt gewesen sei, und weil eine Analogie bestehe zwischen der in der Schweiz unter dem Namen « détournement d'objets saisis » [1]) strafbaren Handlung mit der unter gleichem Namen in Frankreich strafbaren Handlung.[2]) B 1875 II 618. Vgl. No. **1239.**

1210. Im Jahre 1886 war die deutsche Reg. geneigt, die Auslieferung des H. Maurer von Mettmenstetten (Kt. Zürich), der im Kt. Zürich des einfachen (leichtsinnigen) Bankerottes und der Pfandunterschlagung angeklagt war, zu bewilligen, sofern seitens der Schweiz die Gegenseitigkeit für gleiche Fälle zugesichert würde; denn diese beiden Delikte seien im Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen, und die Pfandunterschlagung könne auch nicht unter den Begriff des im Vertrage erwähnten Vergehens der Unterschlagung gezogen werden, weil dieselbe im deutschen Strafgesetzbuch (§ 289) als ein Vergehen des strafbaren Eigennutzes besonders unter Strafe gestellt sei. Der BR glaubte indes auf das beantragte Reciprozitätsverhältnis nicht eintreten zu sollen.[3])

B 1887 II 718. Vgl. No. **1250.**

[1]) Jetzt sind zu vergleichen die auf Grund des eidg. Konkursges. (Art. 25, Ziff. 3) erlassenen kantonalrechtlichen Bestimmungen über « Pfandunterschlagung », « détournement des choses saisies, séquestrées ou mises en gage ». Hiezu BG vom 22. Jan. 1892, Art. 3, Ziff. 22.

[2]) Vgl. Art. 400 des französischen Strafges.

[3]) Vgl. auch BG Art. 3, Ziff. 20.

1210a. Im Jahre 1886 lehnte es der BR der deutschen Reichsreg. gegenüber ab, die Auslieferung auf dem Wege der Reciprozitätszusicherung schlechthin auf diejenigen Fälle gefährlicher Körperverletzungen auszudehnen, in denen die in Art. 1, Ziff. 10 des Auslieferungsvertrages erwähnten Folgen nicht eingetreten sind.[1] B 1887 II 719.

1211. Im Jahre 1886 wurde die Auslieferung eines Individuums, das wegen Verleumdung angeklagt war, Italien gegenüber abgelehnt trotz der von Italien anerbotenen Zusicherung der Reciprozität.[2] Fall Carlo Migliavacca, B 1887 II 712; vgl. BGer-Entsch. XI 8. 150.

VI. Verweigerung der Auslieferung wegen politischer und rein militärischer Verbrechen.[3]

1212. Die Auslieferung des Angelo Castioni von Stabio (Kt. Tessin), der vom eidg. Untersuchungsrichter für die Tessiner Unruhen vom Herbst 1890[4] mit Haftbefehl vom 18. Sept. beschuldigt wurde, am 11. Sept. 1890 den Tod des Staatsrates Rossi durch einen in der Absicht, ihn zu töten, gegen ihn abgefeuerten Revolverschuss herbeigeführt und dadurch das nach Art. 287 ff. des tessinischen Strafges.[5] mit Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen der absichtlichen Tötung begangen zu haben, wurde von den englischen Behörden verweigert; der englische oberste Gerichtshof (Queen's Bench) entschied den 11. Nov. 1890, es sei der Befehl zu erlassen, den in England verhafteten Castioni auf freien Fuss zu setzen. Zwar könne die Täterschaft Castionis nicht in Zweifel gezogen werden, sein Verbrechen trage aber einen politischen Charakter an sich, weil er dasselbe mitten in einem auf seinem Höhepunkt angelangten politischen Aufstand begangen habe und zwar mit der Absicht, diesen Aufstand durch seine Tat zu fördern. Die englische Reg. hatte überdies, ehe sie die Angelegenheit gerichtlich anhängig machte,

---

[1] Vgl. BG Art. 3, Ziffer 4.

[2] Vgl auch BG Art. 3.

[3] BG Art. 10, 11. Vgl. No. **1181a, 1182,** Art. 6, **1187, 1190, 1197, 1198, 1200, 1293, 123–126.**

[4] Vgl. oben I S. 129, Beschl. des BR vom 3. April 1891 und Beschl. der BVers. vom 18. Dez. 1891, Uebers. Verh. der BVers. Dez. 1891, No. 16, B 1892 II 563. Hilty in seinem Jahrbuch 1891, Bd. VI S. 376 ff.

[5] Vgl. Stooss, Schweizer. Strafgesetzbücher, S. 621.

dem BR gegenüber den Vorbehalt gemacht, dass ihrem Rechte, die verlangte Auslieferung, gestützt auf Art. XI des Auslieferungsvertrages, auch dann noch zu verweigern, wenn dieselbe durch die Gerichte bewilligt würde, kein Eintrag getan werde. Der BR behielt sich daher seinerseits eventuell die Reciprozität vor, sofern in einem analogen Falle das BGer. eine Auslieferung an England bewilligen sollte.[1]) B 1891 II 620.[2])

Der eidg. Generalanwalt, den 2. Okt. 1890, das Gesuch an den BR richtend, er möchte die Auslieferung Castionis bei der englischen Reg. beantragen, führte zur Begründung Folgendes an:

---

[1]) Die Zulässigkeit dieses Vorbehaltes erscheint vom Standpunkt des eidg. Rechtes sehr fragwürdig; unter der Herrschaft des BG hat derselbe angesichts der Bestimmung des Art. 24 kaum noch Bedeutung.

[2]) Aus schweizerischen Presstimmen zum Fall Castioni mögen hier folgende zwei Erwähnung finden. Der «Bund» bemerkte:

Die Gerichtsbank der Königin von England hat der Schweiz eine grosse Verlegenheit erspart, indem sie die Auslieferung Castionis verweigert. Das dürfen wir uns offen eingestehen. Dann aber, und das schlagen wir viel höher an, ist ihr Spruch ein Zeugnis für die Freiheit. Wenn unser Landsmann Rivier nochmals nach Bern kommt, um der Vorbereitung eines Auslieferungsgesetzes seinen Rath zu leihen (vgl. oben S. 397), so soll er uns willkommen sein; nur möge er den ganzen Plunder des sogenannten völkerrechtlichen Institutes gefälligst zu Hause lassen. Es ist ein wahres Glück, dass hier nicht die Institutsjuristen, welche mit ihren Nivellirungstendenzen und Difteleien immer tiefer ins Philistertum geraten, das Völkerrecht bestimmen. Unsere Hochachtung der Gerichtsbank der Königin von England! .... Der Entscheid ist von hoher Bedeutung für die Praxis freier Länder in Auslieferungssachen. Mit Rücksicht auf die internationale Tragweite des Spruches begrüssen wir die Entscheidung der Gerichtsbank der englischen Königin.

Die «Ostschweiz» dagegen schrieb:

Dieser Entscheid des englischen Gerichtshofes wird in der ganzen civilisirten Welt offenem Erstaunen begegnen und als eine bedauerliche Verwirrung englischer Rechtsbegriffe taxirt. Denn nach dieser Auffassung wäre jedes Verbrechen, gleichviel ob Mord, Raub, Diebstahl, Brandstiftung, Notzucht, welches während einer Revolution begangen wird, ein politisches, selbst wenn es erwiesener Massen in Mehrheit die Merkmale eines gemeinen besitzt. Diese Interpretation wendet die Queen's Bench freilich nicht auf die Verbrechen im eigenen Lande an, das haben die Irländer bitter erfahren müssen. Die Weitherzigkeit englischer Richter beginnt erst jenseits des Ozeans, wo es sich nicht mehr um Lords und Miladys handelt, im eigenen Lande wird der Galgen fleissig benützt. Die grenzenlose Ironie dieser Sorte Recht besteht darin, dass der Mörder Rossis nun in London frei herumgeht, im Kaffee zecht und spielt, während derjenige Verblendete in England gehängt würde, der Castioni jetzt aus politischem Hasse das gleiche Schicksal bereitete, welches er dem Staatsrat Rossi bereitet hat. Und das alles im Namen des Rechtes!

Durch die Akten ist die Schuld des Castioni zur hohen Wahrscheinlichkeit erstellt, und es wird nur noch die Frage zu prüfen sein, ob ein politisches Vergehen vorliege.

Nach Art. XI des Auslieferungsvertrages mit Grossbritannien wird nicht ausgeliefert, wenn die strafbare Handlung einen politischen Charakter an sich trägt (is one of a political character). Diese Bestimmung kann, im weitesten Sinne aufgefasst, doch wol kaum so verstanden werden, dass überhaupt alle gemeinen Vergehen, bei einem Aufstande verübt, als einen politischen Charakter an sich tragend betrachtet werden sollen. Vielmehr muss die Tat selbst in einem innern, nicht nur äussern, Zusammenhang mit einem politischen Vergehen stehen.

Die Tötung wurde allerdings verübt beim Aufstande, unmittelbar nachdem das eiserne Gitter am Regierungsgebäude eingeschlagen worden. Aber es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, gestützt auf welche der Tat ein politischer Charakter beigelegt werden kann. Irgend ein politischer Zweck, ein politisches Motiv, liegt der Handlung nicht zu Grunde; es bestand keine Veranlassung, von der Waffe Gebrauch zu machen, die Tat wurde nicht etwa im Kampfe oder in der Notwehr begangen.

Nach der Darstellung der Aufständischen war ihre Absicht, wenn immer möglich kein Blut zu vergiessen. Dass es ihnen damit ernst war, geht daraus hervor, dass sie Personen der Regierungspartei zu Gefangenen machten und dieselben bei der Einnahme des Regierungsgebäudes als Schutzwall vor sich hinstellten, um so die Gegner im innern des Gebäudes zu hindern, auf die Eindringenden zu schiessen.

Irgendwelcher Widerstand fand nach dem Einschlagen des eisernen Tores überhaupt nicht statt; als Regierungsrat war der Getötete von der Partei der Aufständischen geachtet, wenigstens nicht angefochten; niemand verlangte dessen Beseitigung. So bleibt nichts anderes übrig, als die Annahme, dass die Tat ein Akt persönlicher Rache gewesen oder dass das Motiv in gewöhnlicher Mordlust zu suchen ist. Im einen wie im andern Falle liegt ein gemeines Verbrechen vor, und der Umstand, dass es bei Anlass eines Aufruhrs verübt wurde, ändert den Charakter der Tat in keiner Weise und macht sie nicht zu einem politischen Vergehen. B 1890 V 326.

Mit Ausnahme von Angelo Castioni wurden die wegen Teilnahme am September-Putsch 1890 vor den eidg. Assisen angeklagten Personen den 14. Juli 1891 von Schuld und Strafe freigesprochen; Castioni aber wurde in contumaciam verurteilt zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren, sowie zum Verluste des Aktivbürgerrechts für die Dauer von zwölf Jahren. B 1892 II 574.

1213. Die Vollziehung des vom BR gemachten Vorbehalts, wonach Individuen, die wegen gemeiner Verbrechen ausgeliefert werden, nicht auch wegen Fahnenflucht oder Militärpflichtversäumnis, deren sie sich schuldig gemacht hatten, bestraft werden, wird dadurch gesichert, dass von der betr. ausländischen Reg. eine förmliche Erklärung über die Annahme dieses Vorbehaltes verlangt wird, und dass der Vorbehalt auch dem Angeklagten selbst eröffnet wird behufs Wahrung seiner Interessen bei der Verteidigung.

B 1876 II 295, III 12, 1877 II 542, 544, 1879 II 627, 1880 II 643, 1881 II 713, 1882 II 780, 1883 II 900, 1884 II 772, 1885 II 704, 1886 I 971, 1887 II 711, 1888 II 813, 1889 II 769, 1890 II 192, 1891 II 613, 1075, 1892 II 567.

1213a. Um sich zu vergewissern, dass der vom BR jeweilen gemachte Vorbehalt bei der Auslieferung eines Individuums, das sich nicht nur eines gemeinen Verbrechens, sondern auch der Desertion schuldig gemacht hatte, beobachtet werde, schlug eine KReg. vor, der BR solle die Mitteilung des Urteils des ausländischen Gerichtes verlangen. Der BR trat hierauf nicht ein, weil in einem solchen Begehren ein ungerechtfertigtes Mistrauen liege, das von den auswärtigen Reg. und Gerichten, wie nicht minder auch im umgekehrten Falle von den schweiz. Behörden, mit Recht zurückgewiesen würde. B 1878 II 524.

1214. Ein Franzose, der im Jahre 1891 unter Vorbehalt der Nichtbestrafung wegen rein militärischer Delikte an Frankreich ausgeliefert worden war, hatte sich nachträglich mit seiner Bestrafung wegen Desertion einverstanden erklärt. Da die franz. Reg. für diese Tatsache eine formelle Bescheinigung beibrachte, so stand mit Rücksicht auf Art. 8, Abs. 2, des Auslieferungsvertrages dieser Bestrafung vertraglich nichts mehr entgegen. BR im B 1892 II 568.

1215. Die würtembergische Reg. verzichtete im Jahre 1877 auf die Auslieferung eines ihrer Angehörigen, der wegen Desertion und wegen gemeiner Verbrechen angeklagt war. Sie wollte auf den vom BR gemachten Vorbehalt, dass der Auszuliefernde wegen Desertion nicht bestraft werde, nicht eingehen, weil sie im vorliegenden Falle besondern Wert auf die Bestrafung wegen Desertion legte.

B 1878 II 524. Aus dem gleichen Grunde zogen die badische Reg. im Jahre 1886 und die österreichische Reg. im Jahre 1890 ihre Auslieferungsbegehren zurück, B 1887 II 711, 1891 II 614.

1216. Im Jahre 1885 war der Würtemberger Karl Engisser an die grossherzogliche Reg. von Baden ausgeliefert worden wegen eines im badischen Bezirke Waldshut begangenen unbedeutenden Diebstahls, jedoch nur unter der Bedingung, dass er wegen Desertion, deren er sich gleichfalls schuldig gemacht hatte, nicht verfolgt werde. Trotzdem wurde er dem Kommando des würtembergischen Regimentes ausgeliefert. Auf Anfrage des BR ergab sich, dass die badische Reg. keine Kenntnis vom genannten Vorbehalte des BR zur Zeit der Auslieferung an Würtemberg gehabt hatte. Die würtembergische Militärverwaltung zog es vor, die Auslieferung durch Zurückverbringung des Engisser nach der Schweiz rückgängig zu machen. Da jedoch Engisser bereits durch ein schweiz. strafgerichtliches Urteil für die Dauer von zwei Jahren aus der Schweiz ausgewiesen worden war, so wurde die Instruktion gegeben, ihn an die Grenze desjenigen Landes abzuschieben, in welchem er seinen Aufenthalt zu nehmen wünsche. B 1886 I 971.

VII. Nichtauslieferung der eigenen Staatsangehörigen.[1])

1217. Art. 2 des Auslieferungsges. vom 22. Jan. 1892 sanktionirt den Grundsatz der Nichtauslieferung der eigenen Staatsangehörigen. Zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes verweist der BR

[1]) Vgl. BG Art. 2, oben S. 389. Eine vertragliche Pflicht, Schweizer bürger auszuliefern, besteht für die Schweiz auf Grund des Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten Nordamerika's (vgl. Art. XIII dieses Vertrages und Urteil des BGer. vom 6 März 1891, durch welches die Auslieferung des Schweizers Piguet an die Vereinigten Staaten Nordamerika's bewilligt wurde, BGer-Entsch XVII S. 85). Das BG vom 22. Jan. 1892 hat natürlich diese vertragliche Verpflichtung nicht aufheben können. Der z. Z geltende Auslieferungsvertrag mit England verpflichtet nur die englischen Behörden zur Auslieferung britischer Untertanen an die Schweiz, schliesst dagegen die Auslieferung von Schweizerbürgern durch die Eidg. aus, vgl. No. **1193.** Im Vertrag mit Italien (Art 5) erscheint die Auslieferung eigener Staatsangehöriger in das Belieben der Vertragsstaaten gestellt, vgl. No. **1186**; praktisch wurde jedoch, und zwar auch vor dem Inkrafttreten des BG vom 22. Jan 1892, im Verkehre zwischen dem BR und der italienischen Reg., sobald es sich um Angehörige des Zufluchtsstaates handelte, niemals die Auslieferung, sondern stets die Uebernahme der strafrechtlichen Verfolgung am Gerichtsstand der Heimat beantragt, vgl. No. **1220.** Seit Erlass des erwähnten BG ist die Schweiz rechtlich nicht in der Lage, an Italien Schweizerbürger auszuliefern. In allen übrigen Auslieferungsverträgen der Schweiz ist die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen gegenseitig ausdrücklich ausgeschlossen, B 1892 II 569, 895; vgl. Art. 1, Abs. 1 des Normalprojektes, oben S. 407. Vgl. ferner **1185**, **1253**

in der Botsch. vom 9. Juni 1890 auf folgende den Motiven Riviers zum Vorentw. des BG entnommenen Ausführungen:

Die heutige Richtung in der Wissenschaft geht auf Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen; sehr geachtete Schriftsteller sprechen sich in diesem Sinne aus, und das passt vortrefflich zum Gedanken, dass die Staatsgrenzen sich allmälich verwischen. Vom Standpunkte des Strafrechtes und sogar des idealen Völkerrechtes wäre die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen unstreitig gerecht und folgerichtig. Es ist überdies zu bemerken, dass dies früher der Brauch war und dass die Lehre von der Nichtauslieferung sehr neuen Ursprungs ist; die Engländer, Amerikaner und Skandinavier haben sie nicht oder nicht vollständig angenommen.

Abgesehen von den soeben genannten Staaten liefert jedoch keiner seine Angehörigen der fremden Gerichtsbarkeit aus; alle vereinbaren in ihren Auslieferungsverträgen, dass ihre Staatsangehörigen nicht ausgeliefert werden sollen. So sind auch die schweiz. Staatsverträge in diesem Sinne abgefasst; sogar von Kanton zu Kanton werden die Kantonsangehörigen nicht ausgeliefert.[1]) In den an die Schweiz angrenzenden Ländern, mit welchen der BR fast täglich in Auslieferungssachen verkehrt, ist der Grundsatz der Nichtauslieferung der Staatsangehörigen durchaus anerkannt. Es empfiehlt sich daher für die Schweiz nicht — noch nicht, wenn man so will — in das BGes. den entgegengesetzten Grundsatz aufzunehmen.

Uebrigens versteht die öffentliche Meinung, der Volksinstinkt, dieses Wort in seinem erhabensten Sinn genommen, die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen nicht, — noch nicht —. Man sieht darin, meist mit Unrecht, eine Härte, beinahe eine Feigheit. Und das gegenwärtige Völkerrecht entspricht diesem Gefühl. Der Staat hat, kraft seines Selbsterhaltungsrechts, die Befugnis, seine Staatsangehörigen zu behalten, und die Pflicht, sie zu beschützen.

Nachdem einmal der Grundsatz ausgesprochen ist, lässt er keine Unterscheidung mehr zu. Wenn der Verfolgte zur Zeit, wo das Auslieferungsbegehren an den BR gelangt, Schweizerbürger ist, so findet die Auslieferung nicht statt. Dass er es bei Begehung der strafbaren Handlung vielleicht noch nicht war, ist gleichgiltig. Es lässt sich kaum annehmen, dass derselbe zwischen der Stellung des Auslieferungsbegehrens und dem Zeitpunkte der Entscheidung über dieses Begehren naturalisirt würde; wollte man eine solche Vermutung zulassen, so müsste man sich ebenfalls dahin aussprechen, dass die Auslieferung nicht stattfindet.

---

[1]) Vgl. BG vom 24. Juli 1852, Art. 1, Abs. 2, A. S. III 161.

Man darf sogar annehmen, dass, im Falle des Verzichts des reklamirten Individuums auf die Geltendmachung seiner schweiz. Staatsangehörigkeit, der BR, wenn er von derselben Kenntnis hätte, die Auslieferung verweigern müsste. Der Staat wendet sein Recht um seiner selbst, um des Ganzen willen an, und es steht keinem Bürger zu, diese Anwendung zu hindern. Deshalb verteidigt sich die gebietende und absolute Fassung des ersten Abs. des vorgeschlagenen Art. 2 des Entw. des BGes.; [1]) bei der gegenwärtigen Sachlage ist daher für die Schweiz die folgende Oxforder These 6, wenigstens praktisch, trotz ihrer vorsichtigen Fassung nicht anzuerkennen:

> Im Verkehr zwischen Staaten, deren Strafrecht und Strafverfahren auf übereinstimmenden Grundsätzen beruht, und deren Gerichtsorganisation gegenseitiges Vertrauen einflösst, wäre die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen ein geeignetes Mittel zur Durchführung einer guten Strafrechtspflege, indem eine möglichst ausgedehnte Anwendung des Gerichtsstandes der begangenen Tat als wünschbar erscheint.

Gemäs den allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird selbstverständlich die Frage der schweiz. Staatsangehörigkeit nach schweiz. Rechte entschieden.

Zu Abs. 2 und 3 des Art. 2 des BGes. bemerkt sodann der BR in der angeführten Botsch.:

Abs. 2. Soll der Grundsatz der Nichtauslieferung der eigenen Staatsangehörigen nicht deren Straflosigkeit für von ihnen im Auslande begangene Verbrechen zur Folge haben, so muss der BR, wenn er die Auslieferung eines Schweizerbürgers mit Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit verweigert, auf das Begehren des verfolgenden Staates zugleich die Uebernahme der Strafverfolgung durch die heimatlichen Behörden zuzusichern in der Lage sein. Dazu ist er aber kraft des Grundsatzes « non bis in idem » nur dann verpflichtet, wenn der betr. Staat seinerseits auf jede weitere Strafverfolgung wegen der dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegenden Handlung, ja sogar auf den Vollzug eines allfällig bereits ergangenen Urteils, wenigstens für den Fall verzichtet, dass durch das schweiz. Gericht eine Verurteilung erfolgt und der Vollzug der Strafe wirklich stattfindet Andernfalls, z. B. wenn es dem Verfolgten gelingt, sich dem Strafvollzug durch die Flucht zu entziehen, kann man freilich dem auswärtigen Staat nicht wol zumuten, dadurch seinen Strafanspruch als erledigt zu betrachten. [2])

---

[1]) Art. 2, Abs. 1 des BG entspricht wörtlich dem Entw. des BR.

[2]) Der Schlussatz des Entw. des BR: « Es wäre denn, dass derselbe die in der Schweiz gegen ihn verhängte Strafe nicht verbüsst hätte », fehlt allerdings im BGes.

Seitens gewisser Staaten wird, infolge des Standes ihrer Gesetzgebung, die in der vorgeschlagenen Bestimmung vorgesehene Zusicherung überhaupt nicht erhältlich sein. Die franz. Reg. hat noch im Jahre 1889 erklärt, dass, wenn ein Ausländer wegen eines in Frankreich begangenen Vergehens an seinem heimatlichen Gerichtsstande zur Verantwortung gezogen werde, sie zwar die Anhebung einer Untersuchung am Orte der Tat verhindern könne; dass aber, wenn diese Untersuchung einmal gerichtlich eingeleitet sei, es nicht mehr in der Macht der Behörden stehe, deren Lauf zu hemmen.[1]) Aehnlich hat es die deutsche Reg. abgelehnt, auf die Verfolgung am Gerichtsstand der Tat zu verzichten.[2]) Die belgische Reg. erklärte sich im Jahre 1886 nur bereit, die in der Schweiz auferlegte Strafe auf die in Belgien auszusprechende anzurechnen. Damals hat sich der BR mit dieser Zusicherung befriedigt erklärt, während sie nach Annahme der Bestimmung des Entw. nicht mehr als genügend wird betrachtet werden können.[3]) Der Fall ist also nicht ausgeschlossen, dass ein Schweizerbürger, der in Deutschland, Frankreich oder Belgien sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, straflos ausgeht, wenn es ihm gelingt, sich in die Schweiz zu flüchten. Der BR bedauert aufrichtig einen derartigen Zustand: allein er ist nicht dafür verantwortlich, sondern jene Staaten selbst, die sich in einem offenbaren Widerspruch mit sich selbst befinden, indem sie die Rechtshilfe der schweiz. Gerichte anrufen und doch nicht das nötige Vertrauen in dieselben setzen, um zu ihren Gunsten auf die Ausübung der eigenen Strafgerichtsbarkeit zu verzichten. Der BR kann übrigens beifügen, dass diese Fälle zu den Ausnahmen gehören und nach und nach ganz verschwinden werden. Denn die neueren Verträge mit Monaco und Serbien, sowie die mit Oesterreich und Argentinien vereinbarten Entw. enthalten sämtlich eine ausdrückliche Bestimmung behufs Ausschlusses einer doppelten Verfolgung wegen einer und derselben Handlung,[4]) und auch mit Frankreich steht eine derartige Ordnung dieser Frage in Aussicht, sobald die begonnene Revision der dortigen Strafgesetzgebung durchgeführt sein wird.

Abs. 3 hat den Zweck, die Durchführung einer vom BR im Sinne von Abs. 2 erteilten Zusicherung zu ermöglichen und zu regeln. Zu diesem Ende wird zunächst derjenige Gerichtsstand bestimmt, der an Stelle des Forums der begangenen Tat zu treten hat, und sodann festgestellt, dass eine durch einen Schweizerbürger im Auslande begangene Handlung gleich zu behandeln und nach dem gleichen Strafgesetz zu

---

[1]) Vgl. No. **1221, 1230** ff.
[2]) Vgl. No. **1229**; ferner aber auch No. **1258**.
[3]) Vgl. No. **1236**.
[4]) Vgl. No. **1194, 1197, 1198, 1200**.

ahnden ist, wie wenn sie innerhalb des Staatsgebiets begangen worden wäre. Eine solche Bestimmung ist besonders angesichts derjenigen kantonalen Strafgesetzgebungen notwendig, welche, wie z. B. die bernische, die ausserhalb des Kantonsgebiets durch Kantonsangehörige begangenen Vergehen straflos lassen oder nur einen Teil derselben bestrafen.[1])

B 1890 III 332—335.

1218. Heinrich Zimmermann aus Basel, der sich in der Schweiz des Raubes schuldig gemacht hatte, wurde im Jahre 1886, nachdem er in Deutschland verhaftet worden war, auf ein Gesuch der Reg. von Baselstadt von der deutschen Reg. ausgeliefert. Nach erfolgter Uebergabe wurde festgestellt, dass er mit einem aus einer deutschen Strafanstalt entwichenen Heinrich Kreider aus dem Grossherzogtum Baden identisch ist. Da nun die Auslieferung unter der irrtümlichen Voraussetzung erfolgt war, dass es sich um den Heinrich Zimmermann aus Basel und nicht um einen deutschen Reichsangehörigen handle, beantragte die deutsche Reg. die Rücklieferung dieses Individuums, unter der Zusicherung, dass eventuell die strafrechtliche Verfolgung desselben wegen der von ihm in der Schweiz begangenen strafbaren Handlungen von den deutschen Behörden übernommen werde.

Der BR beanstandete dieses Gesuch nicht, sondern ordnete die Rücklieferung des Kreider nach Mülhausen im Elsass an.

B 1887 II 717.

1219. Die österreichisch-ungarische Reg. stellte im Jahre 1888 das Gesuch um strafrechtliche Beurteilung eines in der Schweiz wohnhaften Individuums, das in Ungarn einen Diebstahl verübt hatte. Es stellte sich heraus, dass dieses Individuum nicht die schweiz., sondern die französische Staatsangehörigkeit besass, dass somit die schweiz. Gerichte zur Beurteilung des genannten Deliktes nicht kompetent sind. Der BR machte indes die requirirende Behörde darauf aufmerksam, dass die vertragsgemässe Auslieferung des Individuums an Oesterreich verlangt werden könne. B 1889 II 771.

1219a. Als im Jahre 1891 die italienische Reg. die Auslieferung eines gewissen Pomina beantragte, der in Italien einen Mord begangen hatte und im Kanton Tessin verhaftet worden war, bewilligte der BR dieselbe erst, nachdem festgestellt worden war,

[1]) Vgl. No. **1224** ff.; ferner B 1885 II 704.

dass Pomina das Schweizerbürgerrecht nicht besitzt; es war nämlich die Vermutung aufgetaucht, der Angeklagte könnte Schweizerbürger sein. B 1892 II 569.

1220. Auf Ansuchen der königlich-italienischen Quästur zu Mailand wurde der Tessiner Hector Chicherio, gegen welchen im Jahre 1886 das Strafverfahren wegen qualifizirten Vertrauensmisbrauches und Fälschung von Privaturkunden in Mailand eingeleitet worden war, zu Bellinzona verhaftet. Die tessinischen Behörden stellten hierauf dem Angeschuldigten anheim, wegen der ihm in Italien zur Last gelegten Handlungen vor seinen heimatlichen Gerichten sich zu verantworten oder aber der italienischen Strafjustiz sich zu unterziehen. Chicherio entschied sich für die erste Alternative.

Der BR sah sich veranlasst, den Staatsrat des Kts. Tessin darauf aufmerksam zu machen, dass es in Fällen dieser Art nicht im freien Willen des Angeschuldigten liege, zu bestimmen, wo er beurteilt werden wolle, indem nach dem klaren Wortlaute des Art. 5 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Italien kein Schweizerbürger an Italien wegen eines dort verübten Verbrechens ausgeliefert werden dürfe.[1]) Uebrigens sei auch gemäss Art. 7, § 1 des Strafgesetzbuches für den Kt. Tessin[2]) die Auslieferung eines Tessiners an eine ausländische Behörde ausdrücklich untersagt. B 1887 II 717.

1221. Gegen einen im Kt. Waadt sich aufhaftenden Schweizerbürger, der sich in Frankreich eines Diebstahles schuldig gemacht hatte, wurde im Jahre 1887 vom Bestohlenen bei den waadtländischen Behörden Strafklage erhoben. Der waadtländische Untersuchungsrichter wollte hierauf mittelst eines Requisitorials die Einvernahme des Klägers veranlassen, um auf Grund der bezüglichen Depositionen die strafrechtliche Verfolgung gegen den Beschuldigten einleiten zu können. Der BR lehnte jedoch die Uebermittlung dieses Requisitorials an die französische Reg. ab, weil es sich um ein in Frankreich verübtes Delikt handelte, und der Angeschuldigte nach Durchführung des Strafverfahrens und eventuell des Strafvollzuges im Kanton Waadt gegen eine nochmalige Beurteilung in Frankreich

[1]) Vgl. jedoch S. 449, Anm. 1.
[2]) Vgl. Stooss, Die schweiz. Strafgesetzbücher, S. 13.

wegen des gleichen Vergehens nicht gesichert erschien. Dagegen wurde dem Kläger eröffnet, dass er seine Klage bei dem französischen Gericht am Orte der Tat verfolgen und dieses Gericht veranlassen möge, die bezüglichen Untersuchungsakten, verbunden mit dem Gesuche der französischen Reg. um Verfolgung und Beurteilung des Angeschuldigten in der Schweiz, auf diplomatischem Wege dem BR zuzustellen. Dadurch wird der Angeschuldigte vor einer zweiten Verfolgung in Frankreich geschützt. B 1888 II 820.

1222. Bei Anlass einer von der deutschen Reg. nachgesuchten Uebernahme der strafrechtlichen Untersuchung und Verurteilung gegen Schweizer durch die heimatlichen Behörden für Vergehen, die diese Schweizer in Deutschland verübt hatten, machte eine KReg. geltend, dass der Art. 2 des Auslieferungsvertrages mit Deutschland sie zur Uebernahme der Untersuchung gegen einen Mitbürger nicht verpflichte, sondern es ihrem freien Ermessen überlasse, zu beurteilen, ob aus der KGesetzgebung ein « Anlass zur Verfolgung » hergeleitet werden könne oder nicht. Im Spezialfalle sei ein solcher Anlass nicht vorhanden, zumal der Angeklagte nicht im Heimatkanton, sondern in einem andern Kanton sich aufhalte und Deutschland in einem ähnlichen Falle keine Reciprozität üben würde.

Der BR konnte die Richtigkeit dieser Ansicht nicht anerkennen und zwar aus folgenden Gründen:

Die Worte in Art. 2, Abs. 2 des Auslieferungsvertrages:

> Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Beschuldigte angehört, Anlass vorhanden sein sollte . . .,

setzen blos ein förmliches Ansuchen der Reg. des Staates, in welchem eine strafbare Handlung verübt worden war, voraus. Sobald aber ein solches Gesuch gestellt wird, ist der « Anlass vorhanden », dass die heimatlichen Behörden die Untersuchung übernehmen; denn die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen liegt im Interesse aller Staaten. Von einer Delegation an die kant. Gerichte durch den BR, die gleichfalls angeregt worden war, konnte natürlich keine Rede sein, indem das gemeine Strafrecht nicht dem Bunde, sondern den Kantonen zusteht. Auch dürfte der Aufenthalt des Beschuldigten in einem andern Kanton nicht in Betracht kommen, indem der Heimatkanton die Auslieferung von diesem andern Kanton verlangen kann. BR im B 1879 II 626.

1222 a. Was die Frage der Beurteilung und Bestrafung von Individuen in der Heimat betrifft, bezüglich Vergehen, die sie im Auslande begangen haben, so kommt im Verhältnis der Schweiz zu Deutschland ausser der Vorschrift des Art. 2 des Auslieferungsvertrages die Bestimmung des § 4, Ziff. 3 des deutschen Strafgesetzbuches in Betracht; dieselbe lautet:

> Es kann nach den Strafgesetzen des deutschen Reiches verfolgt werden:
>
> ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Es muss also nicht nur festgestellt werden, dass die begangene Tat nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen, sondern auch, dass sie nach den Ges. am Orte der Tat mit Strafe bedroht ist. Aus diesem Grunde veranlasste im Jahre 1878 die Frage, ob Wilhelm Adomeit aus Preussen, der in Schaffhausen das sog. « Kümmelblättchen-Spiel » gespielt und einige Bauern ausgebeutet hatte, in Deutschland, wohin er sich flüchten konnte, bestraft werden könne, einlässliche Verhandlungen zwischen dem BR und den preussischen Behörden. Die Complicen des Adomeit wurden nämlich in Schaffhausen wegen « Betruges mittelst gewerbsmässigen falschen Spiels » bestraft. Die Anklage gegen Adomeit wurde in gleicher Weise formulirt. Die preussischen Behörden machten jedoch geltend, dass dieser Entscheid für den deutschen Richter nicht massgebend sei, und dass das deutsche Strafgesetzbuch jenes Vergehen nicht enthalte, sondern in § 284 das gewerbsmässige Glücksspiel mit Strafe bedrohe. Das Reichskanzleramt anerkannte indes, dass der cit. § 4, Ziff. 3 des deutschen Strafgesetzbuches nur die Voraussetzung habe, dass die konkrete Handlung am Orte der Begehung strafbar sei, nicht auch, dass sie dort und in Deutschland als dasselbe Vergehen aufgefasst werde. B 1879 II 625.

1223. R. Wollmann aus Schlesien war wegen eines im Jahre 1878 in Bern begangenen Betruges durch die Berner-Assisen verurteilt worden; im Jahre 1880 konnte er entfliehen. Gegen Ende des Jahres 1884 erfuhr der BR, dass Wollmann sich in seinem Heimatlande aufhalte. Dem Begehren des BR, es möchte Wollmann

wegen des genannten Deliktes von den deutschen Gerichten beurteilt werden, konnte nicht entsprochen werden, weil das Vergehen des Betruges nach § 67 des deutschen Strafgesetzbuches verjährt sei (fünf Jahre seit der Tat) und eine Unterbrechung der Verjährung durch die Handlung eines deutschen Richters gemäs § 68 des Strafgesetzbuches nicht stattgefunden habe. B 1886 I 978.

1224. Henri Voillat von Damphreux (Bern), der sich mehrerer Unterschlagungen im Jahre 1880 im Elsass schuldig gemacht hatte, wurde zu Einsiedeln im Jahre 1882 verhaftet. Der BR ersuchte die Reg. des Kts. Bern, gemäs Art. 2 des Auslieferungsvertrages der Schweiz mit Deutschland, die Beurteilung ihres Kantonsbürgers zu übernehmen. Die Anklagekammer dieses Kantons wies jedoch die Strafverfolgung gegen den Genannten von der Hand und zwar mit der Begründung, dass das demselben zur Last gelegte Verbrechen nicht zu denjenigen strafbaren Handlungen gehöre, für welche, wenn sie ausser dem Gebiete des Kts. Bern begangen worden, nach Art. 9 des Einführungsges. zum bernischen Strafgesetzbuche schweiz. Angehörige im Kanton Bern verfolgt und bestraft werden sollen.

Der BR trat jedoch dieser Auffassung nicht bei, sondern ersuchte den 23. Okt. 1882 die Anklagekammer, auf ihren Beschluss zurückzukommen und dem Auslieferungsvertrage die Vollziehung auch im Kt. Bern zu verschaffen. Der BR stützte sich auf folgende Erwägungen:

1. Die Tatsache, dass die gegen Voillat im Elsass eingeklagten Handlungen im Art. 9 des Einführungsges. zum bernischen Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind, ist allerdings richtig, aber in diesem Spezialfalle nicht entscheidend. Art. 4 des Strafgesetzbuches des Kts. Bern schreibt vor, dass kein Kantonsangehöriger der Behörde eines nicht schweiz. Staates zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung ausgeliefert werden dürfe. Indem der bernische Gesetzgeber diese Vorschrift aufstellte, hat er wol gewusst, dass es noch eine grosse Reihe strafbarer Handlungen gibt, die er in Art. 9 des Einführungsges. nicht erwähnt hat. Wenn nun in dieser Beziehung der Art. 9 allein massgebend wäre, so würden diese Handlungen, nachdem die Auslieferung eines Kantonsangehörigen abgelehnt ist, straflos bleiben. Der bernische Gesetzgeber hat dies aber nicht gewollt. Er hat vielmehr in Art. 5 des Strafgesetzbuches

die Bestimmung aufgestellt, dass die Bundes- und Militärstrafges., sowie Staatsverträge vorbehalten seien. Damit hat der Gesetzgeber die Anwendung des bernischen Strafgesetzbuches auch auf diejenigen Fälle gesichert, welche in den Staatsverträgen vorgesehen sind, auch wenn sie in Art. 9 des Einführungsges. nicht erwähnt werden. Die Unterschlagung ist in Art. 1, Ziff. 12 des Auslieferungsvertrages mit Deutschland vorgesehen, unter der Bedingung jedoch, dass es sich um eine solche Unterschlagung handle, die nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Teile strafbar ist. Diese Bedingung ist durch § 246 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und durch Art. 219 des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern [1]) erfüllt. Es muss somit, gemäs Art. 3 und 5 des bernischen Strafgesetzbuches, Voillat für die im Elsass verübte Unterschlagung im Kanton Bern bestraft werden.

2. Es besteht aber auch eine vertragsmässige Verpflichtung, diese Bestrafung im Kanton Bern eintreten zu lassen. Gemäss Art. 2 des cit. Auslieferungsvertrages ist zunächst, übereinstimmend mit Art. 4 des bernischen Strafgesetzbuches, die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen ausgeschlossen. Dagegen ist in dem cit. Art. 2 gesagt, dass in diesem Falle der Anlass vorliege, die Bestrafung eines Inländers, der sich im andern Staate einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, aber ohne beurteilt zu sein, flüchten konnte, im Inlande herbeizuführen, wobei der andere Staat zur Erhebung des Tatbestandes mithelfen soll.

Es ist allerdings richtig, dass dieser Abs. 2 von Art. 2 nicht decisiv redigirt ist; allein er kann, nach den Gesetzen der Logik, gar keinen andern als den hier entwickelten Sinn haben, wie er denn auch seit dem Bestande des Vertrages beidseitig immer in diesem Sinne angewendet wurde....

Auch die Entstehungsgeschichte des Auslieferungsvertrages beweist, dass die erwähnte Bestimmung des Art. 2 nur den Sinn haben kann, dass überall, wo auf Grund von Abs. 1 dieses Art. 2 die Bestrafung am Orte der Tat nicht möglich ist, dann Anlass und selbstverständlich auch Pflicht des Heimatstaates vorliegt zum Verfahren gemäs Abs. 2. Es ergibt sich dies ganz bestimmt aus der in die Botsch. des BR zum Vertrage aufgenommenen Stelle des Berichtes des schweiz. Bevollmächtigten vom 26. Jan. 1874. Derselbe schrieb nämlich ad Art. 2 wörtlich folgendes:

[1]) Vgl. Stooss. Die schweiz. Strafgesetzbücher S. 755.

« Eigene Bürger liefert der eine Staat dem andern nicht aus, sondern übernimmt selbst die gerichtliche Verfolgung strafbarer Handlungen, welche eigene Staatsangehörige im Gebiete des andern vertragenden Teiles begangen, sofern solche Handlungen auch nach Massgabe der eigenen Gesetzgebung strafbar sind. Der Staat, in dessen Gebiet eine solche strafbare Handlung begangen worden, hat in diesem Falle die nötigen Erhebungen etc. zur Feststellung des Tatbestandes zu veranstalten. »

Es ist somit ganz authentisch nachgewiesen, dass Abs. 2 des Art. 2 des Vertrages, obschon etwas undeutlich redigirt, dennoch durchaus die zwingende Vorschrift enthält, dass ein Inländer für die im andern Staate verübten strafbaren Handlungen im Inlande bestraft werden muss, wenn die gleiche Handlung auch nach dem inländischen Ges. strafbar ist und die Bestrafung vom andern Staate verlangt wird. Auf dieser Grundlage und in diesem Sinne hat die BVers. den Auslieferungsvertrag mit dem deutschen Reiche ratifizirt und den BR mit dessen Vollziehung beauftragt.

Die bernische Anklagekammer kam dem Verlangen des BR nach und überwies Voillat dem kompetenten Gerichte des Kts. Bern zur strafrechtlichen Verfolgung; sie erklärte jedoch dem BR ausdrücklich, dass sie sich weder durch die bernische Gesetzgebung, noch durch Art. 2 des Auslieferungsvertrages zu dieser Ueberweisung verpflichtet fühle, wol aber durch Gründe der öffentlichen Moral und der internationalen Verpflichtung zu gegenseitigem Rechtsschutz. B 1883 II 897, III 125.

1225. Frankreich verlangte im Jahre 1874 die strafrechtliche Verfolgung eines Neuenburgers in der Schweiz; derselbe hatte sich in Frankreich einer Körperverletzung schuldig gemacht. Das Begehren wurde abgelehnt, weil nach den Bestimmungen der Art. 264 und 265 des neuenburgischen Strafgesetzbuches diese im Ausland verübte Handlung im Inland nicht bestraft werden konnte. Eine Auslieferung des Neuenburgers an Frankreich konnte gleichfalls nicht erfolgen. BR im B 1875 II 619.

1226. Der in Pruntrut wohnhafte Mercier hatte sich im Jahre 1889 in Belgien eines Vertrauensmisbrauchs schuldig gemacht. Dem Auslieferungsbegehren der belgischen Reg. konnte nicht entsprochen werden, da Mercier Bernerbürger war. Es frug sich daher, ob die

bernischen Behörden im Falle wären, wegen des in Belgien begangenen Delikts die strafrechtliche Verfolgung einzuleiten. Die bernische Reg. verneinte die Frage, weil das betr. Delikt nach dem Bernerrecht nicht zu denjenigen strafbaren Handlungen gehöre, die, wenn ausserhalb des bernischen Gebietes begangen, im Kanton Bern strafrechtlich verfolgt werden könnten. B 1890 II 193.

1227. Eine Bernerin verlangte im Jahre 1885 in Italien die strafrechtliche Verfolgung eines Italieners, der in Brasilien zu ihrem Nachteile mehrfache Geldbeträge unterschlagen hatte. Art. 6 des italienischen Strafgesetzbuches enthält indes die Vorschrift, dass die gerichtliche Verfolgung eines Inländers wegen blosser Vergehen, die derselbe im Auslande zum Nachteile eines Ausländers verübt hat, nur dann eintritt, wenn die Gesetzgebung des Staates, dem der Ausländer angehört, zu Gunsten eines Italieners Gegenrecht hält.[1]) Den Nachweis eines solchen Gegenrechtes konnte jedoch die Bernerin nicht leisten. Die Anklagekammer des bernischen Obergerichts konstatirte nämlich, dass ein Kantonsangehöriger, der im Auslande eine (gemeine) Unterschlagung begangen habe, nach bernischen Ges. im Kanton Bern nicht strafrechtlich verfolgt und bestraft werden könne. B 1886 I 977.

1228. Im Jahre 1886 beantragte die norwegische Reg. beim BR die Auslieferung des norwegischen Untertans P. E. Hottinger, der Kapitän eines norwegischen Schooners gewesen war. Derselbe hatte im Hafen von Villa Nova am Rio de San Francisco (Brasilien) sein Schiff mit Baumwolle befrachtet und fuhr von dort den 15. Febr. 1885 nach Liverpool ab. Nach kurzer Zeit strandete das Schiff. Die Mannschaft verliess das Wrak; überdies wurden die Schiffstrümmer, sowie die Ladung durch Feuer zerstört. Vor dem Richter in Villa Nova beschwor der Kapitän seine im Seeproteste über den Unfall gemachte Darstellung; ausserdem erklärte er im Seeverhöre, dass die Ladung des Schiffes aus 744 Ballen Baumwolle bestanden habe. Es stellte sich jedoch bald mit grösster Wahrscheinlichkeit heraus, dass Hottinger sich der betrügerischen Strandung des Schiffes schuldig gemacht hatte, indem er selbst den Untergang des Schoo-

[1]) Vgl. die z. Z. in Italien geltenden Bestimmungen über Bestrafung eines Italieners wegen im Auslande begangener Delikte im italienischen Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889, Art. 3 ff.

ners verursacht hat, nachdem er vorher in betrügerischer Absicht Connossamente für eine grössere Anzahl Baumwollballen unterzeichnet hatte, als das Schiff selbst eingenommen; ferner hatte er einen Meineid begangen, indem er vor dem Richter in Villa Nova wider besseres Wissen die Richtigkeit seiner im Seeproteste abgegebenen Darstellung mit dem Eide bekräftigt hat.

Es verlautete, Hottinger habe sich in die Schweiz geflüchtet. Mit dem Auslieferungsbegehren verband die norwegische Reg. die Zusicherung der Reciprozität für künftige ähnliche Fälle.

Der BR antwortete: Hottinger sei z. Z. unbekannten Aufenthaltes, nachdem er sich allerdings einige Zeit in Zürich aufgehalten habe. Es könnte indes dem Auslieferungsbegehren nicht entsprochen werden, weil Hottinger Schweizerbürger (Zürcher) sei; dagegen seien die zürcherischen Behörden auf Verlangen bereit, gegen ihn Strafverfolgung einzuleiten, wenn die Zusicherung gegeben werde, dass das im Kanton Zürich ausgefällte Urteil in Norwegen respektirt werde und Hottinger wegen desselben Deliktes nicht mehr vor die norwegischen Gerichte gezogen würde, sofern er eine allfällige Strafe in der Schweiz verbüsst hätte. B 1887 II 716, 1890 III 339.

1229. Die deutsche Reg. ersuchte im Jahre 1875 die schweiz. Behörden um strafrechtliche Verfolgung eines Schweizers, der in Deutschland ein Delikt verübt hatte, der aber als Schweizer nicht ausgeliefert wurde. Dem Gesuche konnte nicht entsprochen werden, weil die deutsche Reg. einen nach Massgabe des zürcherischen Ges. geforderten förmlichen Verzicht auf die Vollziehung des am Orte der Tat bereits gefällten Urteils nicht aussprechen wollte; die deutsche Reg. bemerkte, dass sie auch bei der Uebernahme der Strafuntersuchung durch die Gerichte der Heimat eine Verpflichtung zum Verzicht auf Ausübung der Strafjustiz am Orte der Tat nicht anerkennen könne, da ein solcher Verzicht im Auslieferungsvertrag mit der Schweiz nicht ausdrücklich vereinbart worden sei.

B 1876 II 296.

1230. I. Im Jahre 1889 erklärte die französische Botschaft in Bern, anläslich ihres Gesuches um strafrechtliche Verfolgung eines Schweizers in der Schweiz, der sich in Frankreich eines Diebstahls schuldig gemacht hatte, dass in ihrem Gesuche implicite die Zusicherung enthalten sei: « dass der Verfolgte nach einer in der

Schweiz erfolgten Beurteilung wegen derselben Handlung in Frankreich nicht mehr verfolgt werde.»

II. Im gleichen Jahre handelte es sich um die strafrechtliche Verfolgung eines Schweizers in der Schweiz, der bereits in Versailles wegen Vertrauensmisbrauches in contumaciam verurteilt worden war. Die kant. Staatsanwaltschaft verlangte eine formelle Zusicherung des Inhaltes, dass die französischen Behörden das schweiz. Urteil anerkennen und auf den Vollzug des Versailler Contumazurteils verzichten würden. Eine solche Erklärung war jedoch nicht erhältlich.

Die französische Botschaft führte aus: Es sei nach der gegenwärtig in Frankreich geltenden Strafgesetzgebung den französischen Gerichtsbehörden unter gar keinen Umständen gestattet, auf die strafrechtliche Verfolgung eines auf französischem Gebiete begangenen Deliktes zu verzichten. In einem solchen Falle bleibt der Ausländer auch nach rechtskräftiger Beurteilung am Gerichtsstande der Heimat in Frankreich einer fernern Verfolgung ausgesetzt und zwar ganz besonders dann, wenn dort gegen ihn ein verurteilendes Kontumazurteil, ein Ueberweisungsurteil der Anklagekammer oder eine Ueberweisungsverfügung des Untersuchungsrichters vorliegen, Erlasse, deren Wirkung durch keine Verwaltungsmassregeln gehemmt werden könne. Liegen dagegen noch keine gerichtlichen Verfügungen vor, so ist es allerdings möglich, die Untersuchung in Frankreich zu sichern. B 1890 II 196.

1231. Zur Wahrung des Grundsatzes «ne bis in idem» wurde dem Begehren Frankreichs um strafrechtliche Beurteilung eines Waadtländers, der in Cannes einen Todschlag verübt hatte, von einem waadtländischen Gerichte im Jahre 1888 nur unter der Bedingung entsprochen, dass das ergehende waadtländische Urteil in Frankreich volle Anerkennung finde und dort jede weitere Verfolgung dieses Individuums nach seiner definitiven Aburteilung im Heimatkanton unterbleibe. B 1889 II 771, III 200.

1232. Die französiche Reg. verlangte im Jahre 1891 die strafrechtliche Verfolgung des Genfers Dufayet, der in Pontarlier wegen mehrerer Diebstahlsverbrechen verurteilt und im Kanton Waadt zur Haft gebracht worden war. Die Genfer Reg. erklärte jedoch, nach Art. 8 des Genfer Strafverfahrens könne ein Kantonsangehöriger

wegen einer strafbaren Handlung, die er ausserhalb des Gebiets begangen habe, im Kanton nur verfolgt und bestraft werden, wenn eine Verfolgung oder Bestrafung wegen derselben Handlung nicht schon im Ausland stattgefunden habe; gegen Dufayet liege ein Kontumazurteil des Gerichts in Pontarlier vor, und es sei deshalb den Gerichten des Kantons Genf unmöglich, wegen der eingeklagten Verbrechen nochmals gegen ihn einzuschreiten.

Der BR beschränkte sich darauf, diese Antwort der französischen Botschaft zu Handen ihrer Reg. mitzuteilen, da der Auslieferungsvertrag mit Frankreich die Vertragsstaaten zur Uebernahme der strafrechtlichen Verfolgung nicht verpflichtet und sich daher die Voraussetzungen für die Einleitung eines derartigen Strafverfahrens nach dem kant. Straf- und Strafprozessrecht regeln.

B 1892 II 571.

1233. Der Franzose Jos. Nicou, der in Genf wegen Betruges verurteilt worden war, konnte während der Abbüssung der Strafe aus dem Gefängnis entweichen; er flüchtete sich auf französisches Gebiet. Die strafrechtliche Verfolgung dieses Individuums in Frankreich wurde von der französischen Reg. abgelehnt, weil bereits ein definitives Urteil eines auswärtigen Gerichtes vorliege und daher eine neue Beurteilung gemäs Art. 5 des französischen Code d'instruction criminelle, modifizirt durch das Ges. vom 27. Juni 1866, nicht möglich sei, und weil weder die französische Gesetzgebung, noch ein spezieller Vertrag mit der Schweiz die Mittel bieten, um das genferische Strafurteil in Frankreich vollziehen zu können.

B 1881 II 716.

1234. Fl. Schreier von Gals (Kt. Bern) wurde im Jahre 1883 durch Kontumazentscheid von den Assisen zu Paris zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt wegen Sittlichkeitsverbrechen. Wegen anderer Verbrechen wurde er im Jahre 1886 im Kanton Bern verhaftet. Es entstand die Frage, ob Schreier wegen des von ihm in Paris begangenen Delikts vor die Gerichte seiner Heimat zu stellen sei. Der BR frug deshalb die franz. Reg. an, ob die Beurteilung des Schreier durch die bernischen Gerichte gewünscht werde, und ob derselbe, wenn er in der Heimat bestraft würde, wegen der gleichen Handlung in Frankreich nicht mehr verfolgt werde.

Die franz. Reg. erklärte, dass sie auf die Verfolgung des Schreier in Frankreich nach seiner etwaigen Bestrafung in der Schweiz für

das in Paris begangene Delikt nicht verzichten könne, weil gegen denselben ein von einem französischen Gerichte gefälltes Strafurteil bestehe, das seinen gesetzlichen Vollzug finden müsste, wenn Schreier französisches Gebiet betreten würde.

Infolge dieser Antwort beschloss die Anklagekammer des Kantons Bern, gegen Schreier einstweilen eine strafrechtliche Untersuchung wegen der von ihm in Frankreich begangenen Delikte nicht einzuleiten. B 1887 II 721.

1235. Auf Ansuchen der französischen Reg. wurde Rudolf Zwingli von Winterthur, der sich im November 1878 in Frankreich einer Unterschlagung zum Nachteile eines Franzosen schuldig gemacht hatte, jedoch sich in die Schweiz flüchten konnte, in der Schweiz arretirt und von dem kompetenten Gerichte seines Heimatkantons den 13. Febr. 1879 zu einem Jahre Arbeitshaus verurteilt. Nachdem Zwingli diese Strafe abgebüsst hatte, kehrte er nach Frankreich zurück und wurde daselbst den 28. Nov. 1881 wegen des gleichen Verbrechens zum zweiten Male verurteilt und zwar zu einem Jahre Zuchthaus.

Nachdem der BR von der zweiten in Frankreich anhängigen strafrechtlichen Untersuchung gegen Zwingli Kenntnis erhalten hatte, verlangte er die Einstellung des Verfahrens. Das französische Ministerium des Auswärtigen wollte zwar diesem Verlangen entsprechen, es kam jedoch zu spät mit seiner Intervention vom 29. Nov. Auch die Bemühungen, die amtliche Nichtigerklärung des Urteils vom 28. Nov. zu erhalten, blieben erfolglos, weil nach französischer Gesetzgebung und konstanter Praxis dem in einem andern Lande erlassenen Urteil in Kriminalsachen keinerlei Bedeutung in Frankreich zukommt. Unter diesen Umständen wurde Zwingli den 21. Dez. 1881 begnadigt. B 1882 II 781, 916.

1236. E. A. Lecomte hatte sich im Jahre 1886 in Brüssel des Diebstahls und der Unterschlagung schuldig gemacht. Er konnte sich nach Genf flüchten. Hier wurde er jedoch verhaftet. Dem Auslieferungsbegehren der belgischen Reg. konnte nicht entsprochen werden, weil Lecomte Genfer Bürger war. Der BR teilte indes der belgischen Reg. mit, dass die Genfer Behörden bereit seien, die strafrechtliche Beurteilung des Lecomte wegen der von ihm in Brüssel begangenen Delikte zu übernehmen. Zu diesem Zwecke

wünschte aber der BR zuvor die formelle Erklärung seitens der belgischen Reg., dass der Angeklagte, nach seiner Beurteilung in Genf, nicht ein zweites Mal wegen der nämlichen Handlungen in Belgien strafrechtlich verfolgt werde, sofern derselbe später das belgische Gebiet wieder betreten sollte.

Die belgische Reg. antwortete hierauf, dass sie diese Zusicherung nicht geben könne; indessen sei durch Art. 36 des belgischen Strafgesetzbuches vorgesehen, dass «jede Haft, die vor einer rechtskräftig gewordenen Verurteilung erstanden wurde, und die mit dieser Verurteilung im Zusammenhange steht, von der Dauer der erkannten Freiheitsstrafen in Abzug gebracht werde.» Diese Bestimmung würde nun infolge ihres allgemeinen Wortlautes auch auf Lecomte Anwendung finden, sofern dieser nach Verbüssung seiner Strafe in der Schweiz noch einmal in Belgien vor den Strafrichter gestellt werden sollte, indem die im ersten Urteile ausgefällte Strafe von der durch die belgischen Gerichte erkannten Freiheitsstrafe abgerechnet würde.

Der BR erachtete diese Garantie für hinreichend und die Staatsanwaltschaft von Genf leitete hierauf das Strafverfahren gegen Lecomte ein. B 1887 II 722. Vgl. No. **1217**, oben S. 452.

VIII. Die Auslieferungsdelikte.

1. Verhältnis zu Frankreich.

1237. Nach der herrschenden Ansicht der französischen Jurisprudenz ist die Entführung eines Kindes durch den Vater oder die Mutter, sei die rechtliche Stellung dieser Personen welche sie wolle, niemals eine strafbare Handlung. Dem Auslieferungsbegehren wegen Entführung Minderjähriger, das die Freiburger Behörden gestützt auf Art. 1, Ziff. 11 des Auslieferungsvertrages im Jahre 1889 mit Bezug auf eine in Frankreich wohnende Freiburgerin gestellt hatten, entsprachen daher die französischen Behörden nicht. Die genannte Person hatte eines ihrer Kinder erster Ehe, obwol sie in Folge einer zweiten Heirat nach Freiburger Recht von der elterlichen Gewalt über die Kinder erster Ehe ausgeschlossen ist, ohne Wissen des Vormundes in St. Aubin (Kt. Freiburg) abgeholt und mit sich nach Frankreich geführt.[1]) B 1890 II 192.

[1]) Die französische Behörde machte auch geltend, dass nach französischem Recht die Mutter ihre elterliche Gewalt trotz Wiederverheiratung nicht völlig verloren habe.

1238. Im Jahre 1878 konnte einem Auslieferungsbegehren der Reg. des Kts. Luzern gegen Emilie Felder, die von ihrem Ehemanne der Unterschlagung und des Diebstahls angeklagt worden war und die sich in Paris aufhielt, keine Folge gegeben werden, weil gemäss Art. 1, Schlussatz, des Auslieferungsvertrages mit Frankreich die Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, auch in Frankreich strafbar sein muss, nach Art. 380 des französischen Strafges. aber Diebstahl und Unterschlagung unter Eheleuten[1]) in Frankreich kein Verbrechen bilden, sondern nur zur Verfolgung von Civilansprüchen Anlass bieten.

B 1879 II 627; bestätigt im Jahre 1889 im Falle der Frau Hugny, B 1890 II 195 Anders ist die Frage für das englische Recht zu beantworten, vgl. B 1890 II 194; wenn dagegen ein Luzerner mit dem Vermögen seiner Frau und einem andern Weibe nach New-York übersiedelt, so bleibt der im Stiche gelassenen Ehefrau nur die civilrechtliche Klage auf Rückerstattung übrig, B 1889 II 715.

1239. Die Auslieferung des in Paris wohnhaften Jakob Silz aus Mainz, der in Lausanne der Unterschlagung gepfändeter Gegenstände angeklagt war, weil er sich zum Nachteil eines Gläubigers eine in Händen einer dritten Person sequestrirte Geldsumme von Fr. 600 von der letztern hatte herausgeben lassen, konnte nicht erlangt werden.

Die französische Reg. antwortete nämlich: diese Handlung bildet nach der französischen Gesetzgebung kein Delikt, sondern blos einen Fehler, der Anlass zu einer Klage auf Schadenersatz bieten kann. Der Art. 400 des französischen Strafges. bedroht zwar allerdings die Unterschlagung von verpfändeten Gegenständen, die einem Dritten zur Verwahrung anvertraut worden sind, mit Strafe, allein dieser Artikel betrifft einerseits nur die Unterschlagung von bestimmten körperlichen Sachen, nicht aber von etwas Unkörperlichem, wie eine Schuldforderung, und andrerseits findet er nur Anwendung auf Pfändungen, welche in Vollziehung eines Gerichtsurteiles oder eines andern exekutorischen Aktes vollzogen werden und nicht auf Sequesterverfügungen, welche eine blos provisorische Massregel bilden. Angesichts des Art. 1, Schlussatz, des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich, und da Silz in seine Auslieferung nicht einwilligt, muss die nachgesuchte Auslieferung verweigert werden. B 1879 II 628. Vgl. No. **1209.**

[1]) Dasselbe gilt, wenn ein Kind seine Eltern bestohlen hat, BR im Jahre 1891 anläslich des Falles B. Hold, B 1892 II 570.

1240. Der Fuhrmann L. Kohler wurde an seinem Wohnorte im Kanton Waadt wegen Betruges im Zustand der Insolvenz (fraude en discussion) strafrechtlich verfolgt; er hatte sich nämlich mit Vermögensstücken nach Frankreich geflüchtet. Die franz. Reg. verweigerte die Auslieferung, gestützt auf Art. 1, Schlussatz, des Auslieferungsvertrages, weil diese Handlungsweise des Angeklagten nicht die vom französischen Recht geforderten Momente in sich vereinigt, um eine kriminelle oder korrektionelle Verfolgung zu begründen von betrüglichem Bankerott könne nicht gesprochen werden, da der Angeklagte nicht Kaufmann sei. B 1880 II 641.

1241. Der infolge der Anklage des betrügerischen Bankerottes an Frankreich ausgelieferte Franzose Angageur wurde im Jahre 1881 von den französischen Gerichten freigesprochen; die Anklage des einfachen Bankerottes wurde jedoch gegen ihn aufrecht erhalten. Trotzdem blieb Angageur in Frankreich. Die französischen Behörden eröffneten ihm daher, dass er binnen der Frist von einem Monat über die Grenze gehen könne, wenn er es angemessen finde, dass er aber nach Ablauf dieses Termins aufs neue in Frankreich arretirt und für alle gegen ihn anhängigen strafbaren Handlungen verfolgt werde.

Der BR erklärte sich mit diesem Verfahren einverstanden. B 1882 II 783.

1242. Die Freiburger Reg. verlangte die Auslieferung des in Frankreich wohnenden Pugin von Echarlens wegen « faux immatériel ».[1]) Die Anklage stützte sich darauf, dass Pugin, obschon bereits verheiratet, in England eine zweite Ehe eingegangen sei und angegeben habe, ledig zu sein. Die französische Reg. wies jedoch das Begehren ab mit der Erklärung, dass die Handlung des Pugin nach den französischen Ges. als Bigamie sich charakterisire, ein Delikt, welches im Auslieferungsvertrage zwischen der Schweiz und Frankreich nicht vorgesehen sei.[2])

---

[1]) Auch im Jahre 1886 wurde die wegen « faux immatériel » im Kanton Waadt angeklagte Henriette Desponds von Frankreich nicht ausgeliefert. Die Anklage stützte sich darauf, dass die Genannte vor dem waadtländischen Friedensrichter eine unrichtige Erklärung ihres Ehemannes wider besseres Wissen urkundlich bestätigt und sich dadurch des im Art. 184 des waadtländischen Strafges. vorgesehenen Deliktes schuldig gemacht habe, B 1887 II 703; Stooss, Schweiz. Strafgesetzbücher, S. 537.

[2]) Vgl. jetzt oben S. 440.

Hierauf verlangte die freiburgische Reg. die Auslieferung wegen Meineides, da derselbe vor der « Faculte Doctors Commons » in London eidlich wider besseres Wissen versichert habe, es stehe seinerseits der Ehe kein Hinderniss entgegen. Das Auslieferungsbegehren wurde auch wegen dieser Anklage abgelehnt, weil der von dem Angeschuldigten vor der genannten Behörde abgelegte Meineid ein aussergerichtlicher sei und als solcher nicht unter das französische Strafges. falle. Das letztere strafe gemäss Art. 361 bis 366 nur den gerichtlichen Meineid. Da aber gemäss Art. 1, Schlussatz, des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich die Auslieferung nur stattfinden soll, wenn die Handlung auch in demjenigen Lande strafbar sei, an welches das Auslieferungsgesuch gerichtet werde, so könne im vorliegenden Falle dem Auslieferungsbegehren nicht Folge gegeben werden. B 1886 I 974.

1243. Anläslich eines Auslieferungsbegehrens der französischen Botschaft gegenüber einem Individuum, das sich des Diebstahls und des Ehebruches schuldig gemacht hatte, wurde die Auslieferung des Diebstahls wegen bewilligt; andrerseits erklärte die französische Botschaft ohne weiteres, dass ihre Reg. sich verpflichte, den Angeklagten wegen des Ehebruches nicht zu verfolgen, indem dieses Verbrechen im Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen sei. B 1884 II 772.

1244. Die Auslieferung wegen Entweichung aus dem Gefängnisse, Beihilfe hiezu und Schmuggel wurde Frankreich gegenüber nicht bewilligt. B 1890 II 192.

2. Verhältnis zu Deutschland.[1])

1245. Nach Art. 1, Schlussatz, des Auslieferungsvertrages der Schweiz mit Deutschland kann auch wegen Versuches der im Vertrage genannten Verbrechen und Vergehen die Auslieferung stattfinden, wenn der Versuch dieser Handlungen nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist. Anläslich eines Spezialfalles äusserte nun das deutsche Reichskanzleramt die Ansicht, dass nach seiner Auffassung dieser Vertragsbestimmung angesichts ihrer fakultativen Redaktion lediglich der Sinn zukomme, dass in Fällen des strafbaren Versuches einer der im

[1]) Vgl. No. **1258.**

Vertrage aufgeführten strafbaren Handlungen der um Auslieferung ersuchte Staat dieselbe zwar ablehnen könne, sofern etwa im einzelnen Falle besondere Bedenken entgegenstehen, dass aber im übrigen die Auslieferung auch hier die Regel bilde. Wenn man nämlich bei Abschluss des Vertrages der Ansicht gewesen wäre, dass es dem Belieben der betr. Reg. überlassen bleiben solle, eine Auslieferung wegen Versuches zu bewilligen, so wäre eine vertragsmässige Bestimmung nicht nötig gewesen, da sich dieses auch ohne Vertrag von selbst verstanden hätte.

Der BR vertrat dagegen dieser Auffassung gegenüber folgenden Standpunkt: [1])

In Bezug auf die Urheber, Täter oder Teilnehmer sind die Staaten zur Auslieferung verpflichtet, in Bezug auf die des Versuches schuldigen Personen können die Staaten ausliefern. Die Gegenüberstellung beweist zur Evidenz, dass mit dem im letzten Absatz gebrauchten Ausdruck « kann » der Sinn zu verbinden ist, der ihm immer und unter allen Umständen zukommt. Auch die Einwendung, dass bei dieser Auffassung es einer vertragsmässigen Bestimmung nicht bedurft hätte, würde nur dazu führen, den letzten Absatz als einen überflüssigen zu erklären, keineswegs würde aber daraus folgen, es sei dem gebrauchten Ausdrucke ein ihm nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch durchaus fremder Gedanke zu unterlegen, was geschieht, wenn die Bestimmung, dass die Auslieferung stattfinden könne, dahin ausgelegt wird, es müsse die Auslieferung in der Regel stattfinden, und sie könne nur abgelehnt werden, insofern etwa im einzelnen Falle besondere Bedenken entgegenstehen. Der BR hält übrigens auch nach seiner Auffassung, die den Staaten freie Hand lässt, den letzten Absatz des Art. 1 weder für selbstverständlich, noch für überflüssig. Würde nämlich gegenüber dem Eingang des Artikels der Schlussatz fehlen, so wäre damit die Frage, ob auch der Versuch einer der genannten Handlungen die Auslieferung zur Folge habe, noch keineswegs entschieden, durch den letzten Absatz ist diese Frage klar dahin beantwortet, dass nur das vollendete Verbrechen die Pflicht zur Auslieferung begründe, dass aber gegenüber dem Versuch die Staaten frei seien, die Auslieferung zu bewilligen oder abzulehnen. Erfolgt eine Auslieferung, so geht im weitern aus dem Schlussatz hervor,

[1]) Vgl. auch BG Art. 3, Abs. 2.

dass dieselbe den gleichen Bestimmungen unterliegt, welche der Vertrag für die obligatorische Auslieferung aufstellt. B 1881 II 715

1246. Aloisia Kaufmann geb. Stadelmann von Knutwyl war im Jahre 1884 vom luzernischen Obergericht wegen Begünstigung eines Mordversuches verurteilt worden; bald nach der Verurteilung wurde sie in Mülhausen (Elsass) verhaftet. Dem schweiz. Auslieferungsbegehren wurde entgegengehalten, dass die « Begünstigung » im Auslieferungsvertrage nicht enthalten sei, wol aber die « Teilnahme » an einem der im Vertrage angeführten Verbrechen oder Vergehen. Die Begünstigung bilde im deutschen Strafrecht ein besonderes Vergehen. Als Beihilfe (Teilnahme) werde die Begünstigung gemäs § 257, Abs. 3 des deutschen Strafgesetzbuches nur dann bestraft, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden sei. Es frage sich mithin, ob dieser Umstand — die vorherige Zusage der Begünstigung — im vorliegenden Falle zutreffe. Dies war tatsächlich der Fall, und die Auslieferung wurde bewilligt. B 1885 II 710.

1247. Im Jahre 1888 bewilligte die deutsche Reg. die Auslieferung des unter der Anklage des Diebstahls stehenden Joh Spring anstandslos. Mit Bezug auf die verlangte Auslieferung der Ehefrau Spring jedoch, die der Begünstigung des Vergehens des Diebstahls angeklagt war, wies die deutsche Reg. darauf hin, dass die Auslieferung nur dann erfolgen könne, wenn die als Begünstigung bezeichnete Handlung nach deutschem Recht sich als Teilnahme (Beihilfe) qualifizire, was indes gemäs § 257, Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches nur zutreffe, wenn die Begünstigung vor der Tat zugesagt worden ist.

Eine Begünstigung in diesem letztern Sinne konnte der Angeschuldigten nicht nachgewiesen werden; trotzdem hielt der BR das Auslieferungsbegehren für begründet, weil im Eingang des Art. 1 des Auslieferungsvertrages jede Art von Teilnahme in sich schliesse und in der Praxis eine so enge Begrenzung der Auslieferungspflicht auf die vor der Verübung des Verbrechens zugesicherte Begünstigung bis anhin nicht üblich gewesen war.

Die Auslieferung der Frau Spring wurde hierauf von den deutschen Behörden bewilligt mit der Begründung, dass, nachdem von der Schweiz die Gegenseitigkeit als verbürgt erscheine, kein Bedenken obwalte, das Wort Teilnahme im Eingang des Art. 1 des Vertrages in diesem weiten Sinne zu verstehen. B 1889 II 769.

1248. Nach dem schweiz.-deutschen Auslieferungsvertrage sollen nicht blos die Urheber und Täter, sondern auch die Teilnehmer an den im Art. 1 des Vertrages aufgezählten verbrecherischen Handlungen ausgeliefert werden. Die Auslieferung eines Individuums wegen Hehlerei bei Unterschlagung an die württembergische Reg. wurde daher bewilligt; denn Hehlerei ist als eine im Auslieferungsvertrag vorgesehene Form der Teilnahme zu betrachten. BR im Fall Schweigert, B 1886 I 975.

1249. Im Jahre 1887 wurde vom BR bei der deutschen Reg. die Auslieferung des wegen Verübung unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter vierzehn Jahren verurteilten F. Wey von Eschenbach (Kt. St. Gallen) beantragt. Dieses Verbrechen ist im Auslieferungsvertrag nicht vorgesehen; die deutsche Reg. wünschte daher zu wissen, auf welche Grundlage der Auslieferungsantrag gestellt werde, bezw. ob die Auslieferung unter Zusicherung des Gegenrechtes für gleichartige Fälle verlangt werde.

Der BR trat auf das Reciprozitätsverhältnis nicht ein, erklärte dagegen, dass das Auslieferungsbegehren auf Art. 1, Ziff. 9 des Auslieferungsvertrages (Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder andern Geschlechts) gestellt sei, und dass in der Tat die Redaktion dieser Ziff. 9 einer Interpretation in dem Sinne Raum gebe, dass die Auslieferung nicht blos wegen «unzüchtigen Umganges mit minderjährigen Personen des einen oder andern Geschlechtes» (also auch mit minderjährigen Personen des gleichen Geschlechtes) stattfinden soll; eventuell dürfte aber das Auslieferungsbegehren auch bei Annahme einer erweiternden Auslegung der Ziff. 8 des nämlichen Artikels (Notzucht) als begründet erscheinen, zumal die Handlungen, wegen deren Wey verurteilt wurde, ausdrücklich in § 176, Ziff. 3 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches vorgesehen seien und somit einen Tatbestand bilden, der in diesem Gesetzbuche mit der «Notzucht im eigentlichen Sinne» (§ 176, Ziff. 1) auf die gleiche Stufe gestellt und mit der nämlichen Strafe bedroht werde. Auch das schweiz. BGer. habe dieser Ziff. 8 eine extensive Interpretation gegeben und sei dabei namentlich von der Ansicht ausgegangen, dass bei Annahme einer entgegengesetzten Interpretation, mangels einer entsprechenden Auslieferungsverpflichtung, sehr schwere Delikte tatsächlich der strafrechtlichen Ahndung entgehen, was im Zweifel nicht als im Willen des Auslieferungs-

vertrages resp. seiner Kontrahenten gelegen, angenommen werden kann, BGer-Entsch. XII S. 136.

Die Auslieferung des Wey wurde hierauf bewilligt und zwar von folgenden Gesichtspunkten aus:

Die Reichsreg. ist der schweizerischerseits vorgebrachten Auffassung dahin beigetreten, dass die auf die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit bezüglichen Bestimmungen des Auslieferungsvertrages nicht im engsten Sinne zu verstehen sind, dass vielmehr das im § 176, Ziff. 3 des deutschen Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen unter den Begriff der Notzucht im Sinne der Ziff. 8 des Art. 1 des Vertrages fällt. Wenn ausserdem zur Begründung des Auslieferungsantrages auf die Ziff. 9 des genannten Art. 1, welche von der Kuppelei handelt, Bezug genommen wird, so hat die verfolgte Handlung mit der Kuppelei nach deutscher Rechtsauffassung zwar zunächst nur gemein, dass es sich bei beiden um eine Beförderung der Unzucht handelt. Es ist indes anzuerkennen, dass, wenn der Vertrag in Ziff. 9 wegen der durch Kuppelei begangenen Beförderung der Unzucht mit minderjährigen Personen die Auslieferung vorsieht, es wol nicht in der Absicht gelegen haben kann, in solchen Fällen, in welchen der Verfolgte unzüchtige Handlungen mit den minderjährigen Personen selbst vorgenommen hat, die Auslieferung auszuschliessen, obwol die Vornahme dieser Handlungen durch die beiderseitige Gesetzgebung mit schwereren Strafen als die Kuppelei bedroht ist. B 1888 II 815.

1250. Die grossherzoglich badische Reg. verweigerte im Jahre 1876 die Auslieferung eines Bürgers des Kts. Zürich, der in seiner Heimat wegen Pfandunterschlagung in Untersuchung stand, und begründete die Verweigerung, wie folgt:

Die Unterschlagung ist nach Art. 1, Ziff. 12 des Auslieferungsvertrages nur in denjenigen Fällen als Auslieferungsgrund anerkannt, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist. Diese Bestimmung setzt also ausdrücklich eine nach den beiderseitigen Gesetzgebungen mit Strafe bedrohte Unterschlagung voraus. Nun ist zwar nach § 137 des deutschen Strafgesetzbuches die Beseitigung gepfändeter Sachen auch mit Strafe bedroht, aber nicht als « Unterschlagung », sondern als ein « Vergehen wider die öffentliche Ordnung ». Nach § 246 des gleichen Strafgesetzbuches macht sich nur derjenige der Unter-

schlagung schuldig, welcher eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, rechtswidrig sich zueignet. Da somit eine Tat in Frage liegt, welche nach der Gesetzgebung des einen Landes die Auslieferung begründen würde, während sie nach der Gesetzgebung des andern Staates zwar auch mit Strafe bedroht, aber nicht als Auslieferungsgrund zu betrachten ist: so entspricht es dem Sinn und Geiste des Vertrages, die Auslieferung in einem solchen Falle auszuschliessen, weil der Vertrag im Ganzen und in seinen einzelnen Bestimmungen auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruht. Das Mass der gegenseitigen aus dem Vertrage abgeleiteten Rechte und Verpflichtungen würde aber nicht das gleiche sein, wenn im vorliegenden Falle der eine Teil in der Lage wäre, wegen derselben Tat die Auslieferung herbeizuführen, wegen deren der andere Teil einen Anspruch auf Auslieferung nicht erheben könnte.

Der BR machte diesem Standpunkt gegenüber erfolgloser Weise geltend, dass es für die Anwendbarkeit des Staatsvertrages genüge, wenn die in Frage liegende Handlung in beiden Staaten mit Strafe bedroht ist. B 1877 II 543. Vgl. No. 1210.

1231. Die Auslieferung wegen Hausfriedensbruches wurde Deutschland gegenüber im Jahre 1889 verweigert. B 1890 II 192.

1232. Eduard Bosse aus Kehl wurde im Oktober 1880 auf Gesuch des grossherzoglich badischen Staatsministeriums von der Schweiz ausgeliefert; er stand unter der Anklage der Fälschung von Privaturkunden und des Betruges. Dieses Verfahren wurde Mangels ausreichender Verdachtsgründe eingestellt, dagegen eröffnete das betr. Gericht ein neues Verfahren wegen des Vergehens des Wuchers, dessen Bosse im Laufe der Voruntersuchung beschuldigt wurde. Dagegen erhob Bosse Einsprache beim BR. Auf Vorstellung des BR fasste das Landgericht Offenburg den 28. Jan. 1881 den Beschluss, dass das neueingeleite Verfahren vorläufig einzustellen sei. Das Gericht zog in Betracht, dass das Vergehen des Wuchers in Art. 1 des Auslieferungsvertrages nicht aufgezählt ist, und dass daher Bosse nach der hier massgebenden Bestimmung des Art. 4, Abs. 3 des Staatsvertrages wegen Wuchers zur Zeit nicht zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, da noch nicht drei Monate abgelaufen sind, seit er ausser Verfol-

gung gesetzt worden ist, und dass er somit in dieser Hinsicht einem ausser Landes Befindlichen gleich zu behandeln ist. B 1882 II 782.

1253. G. Züst aus Appenzell A./Rh., wohnhaft gewesen im Amte Horb (Würtemberg), verschleppte einen Teil seiner Vermögensstücke in seinen Heimatkanton. Gleichzeitig mit der in Würtemberg über ihn erfolgten Konkurseröffnung wurde auch eine Untersuchung wegen betrügerischen Bankerotts gegen ihn anhängig gemacht. Da er sich jedoch in der Schweiz aufhielt, wurde die Untersuchung und Beurteilung von den heimatlichen Behörden übernommen. Dagegen verlangte die königlich würtembergische Reg. unter Berufung auf Art. 9 des Auslieferungsvertrages die Ablieferung der von Züst in die Schweiz gebrachten Vermögensstücke. Der BR antwortete, dass zu diesem Ende auch die Nachweise über den objektiven Tatbestand des in Frage liegenden Verbrechens im Sinne von Art. 1 und 7 des Staatsvertrages vorgelegt werden müssen. Unter dieser Voraussetzung wurde dem Begehren entsprochen. B 1882 II 786.

3. Verhältnis zu Italien.

1254. Die Auslieferung eines Italieners, der des qualifizirten Diebstahls und des Schmuggels angeklagt war, wurde vom BR in Anbetracht des Art. 3 des schweiz.-italienischen Auslieferungsvertrages nur unter dem Vorbehalte bewilligt, dass der Inkulpat wegen des Schmuggels in Italien nicht bestraft werde.
B 1889 II 767.

4. Verhältnis zu den Niederlanden.

1255. M. L. Melignon und A. Alexandre, Franzosen, waren im Jahre 1887 des Betruges und des Vertrauensmisbrauchs, bezw. der Teilnahme an diesen Verbrechen in Lausanne angeklagt, weil sie, nachdem sie von verschiedenen schweiz. Geschäftshäusern Waaren bezogen hatten, unter Mitnahme des grössten Teiles der noch unbezahlten Waaren sich heimlich von Lausanne entfernt hatten. Dem an die niederländische Reg. gestellten Auslieferungsantrag wurde nicht entsprochen. Die niederländische Reg. bemerkte, dass die vorgelegten Papiere nicht die Ueberzeugung zu begründen vermögen, dass die eingeklagten Tatsachen auch nach den Bestimmungen des niederländischen Strafges. als betrügerische Vergehen

strafbar wären. Aus den Akten sei namentlich nicht ersichtlich, dass von den verfolgten Personen wirkliche Täuschungen angewendet worden seien, um die fragliche Waare sich zu verschaffen. Vielmehr scheinen gewöhnliche Kreditkäufe vorzuliegen, für welche die Bezahlung nicht erfolgt sei. Die Angeklagten können daher wegen Betruges nicht ausgeliefert werden, und die Klage wegen Vertrauensmisbrauchs dürfe, weil im Vertrage nicht vorgesehen, nicht in Betracht fallen.

Auf die Vorstellung des BR, dass der Auslieferungsvertrag nirgends vorschreibe, dass die eingeklagten Handlungen auch nach der Gesetzgebung des um die Auslieferung angesprochenen Staates strafbar sein müssen, und noch weniger verlange, dass die betr. Handlungen in diesem Staate gerade das gleiche Verbrechen bilden müssen wie im requirirenden Staate, erklärte die niederländische Reg., auf ihrer Ablehnung beharrend, dass sie durch keinen Auslieferungsvertrag verpflichtet werden könne, die Auslieferung wegen Handlungen zu bewilligen, welche nach ihrer Gesetzgebung das eingeklagte Verbrechen nicht bilden. Das niederländische Auslieferungsgesetz vom 8. April 1875 gestatte ihr nicht, hievon abzugehen. B 1888 II 817.

IX. Der Strafanspruch des Staates des Tatortes.[1])

1236. Anna Wachernell aus Tirol und Johann Posch aus Gnadenthal (Tirol) hatten im Sept. 1888 auf schweiz. Gebiet Handlungen zwecks Anfertigung falscher österreichischer Staatsnoten vorgenommen und wurden auf Ansuchen der österreichischen Behörden in der Schweiz verhaftet. Die österreichischen Behörden beantragten die Auslieferung der Verhafteten an die österreichischen Gerichte, obschon die Handlungen, deren sich die beiden Personen schuldig gemacht haben, offenbar auf schweiz. Gebiet verübt worden sind. Zur Begründung dieses Auslieferungsbegehrens machte die österreichische Reg. geltend, dass es sich vor allem um die Nachahmung österreichischer Geldnoten handle, dass die beiden Personen gleichzeitig dringend verdächtig seien, solche Handlungen auch in Oesterreich selbst im Vereine mit den dort verhafteten Individuen unternommen zu haben, und dass es daher bei dieser Sachlage am

[1]) Vgl. No. **1205 a**, **1217**, Abs. 3, **1221**.

zweckmässigsten erscheinen dürfte, die strafrechtliche Untersuchung in die Hand eines und desselben Gerichtes zu legen; überdies schliesse auch der Wortlaut des Auslieferungsvertrages die rechtliche Möglichkeit der Auslieferung nicht aus.

In Würdigung dieser Gründe hat der BR die Auslieferung der beiden Angeschuldigten an das Landesgericht in Innsbruck bewilligt. B 1889 II 770.

1257. Der Italiener Tomasi schoss, auf französischem Gebiete stehend, aber hart an der schweiz. Grenze, einen Revolverschuss ab gegen Frichet, der mit dem rechten Fuss auf französischem, mit dem linken auf schweiz. Boden gestanden hatte. Tomasi kam in Pruntrut in Untersuchung und Haft unter der Anklage des Mordversuches. Auf Veranlassung der Reg. des Kts. Bern erhielt die französische Reg. Gelegenheit, sich über die Annahme der Beurteilung dieses Falles auszusprechen. Sie überliess jedoch die Gerichtsbarkeit dem Gerichte zu Pruntrut mit Rücksicht auf den Umstand, dass dasselbe die Untersuchung bereits begonnen hatte. B 1884 II 773.

1258. G. J. L. Meyer aus Linden (Hannover) wurde den 5. Nov. 1883 zu Hanau wegen Brandstiftungsversuches, Diebstahles und Sachbeschädigung zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Vor vollständiger Abbüssung der Strafe konnte er entweichen und sich in die Schweiz flüchten, wo er im April 1885 vom Bezirksgerichte Zürich wegen eines neuen Diebstahles zu einer Arbeitshausstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde. Dem Auslieferungsgesuch der deutschen Reg. behufs Vollstreckung des Restes der ihm in Deutschland zuerkannten Strafe konnte jedoch nicht entsprochen werden. Es hatte sich ergeben, dass Meyer die wichtigern Handlungen, wegen deren er zu Hanau verurteilt worden war, nämlich den Brandstiftungsversuch und den Diebstahl, in Rorschach (St. Gallen) begangen hatte. Da jedoch der Auslieferungsvertrag auf dem Grundsatze beruht, dass die darin vorgesehenen strafbaren Handlungen in erster Linie am Orte der Tat beurteilt werden sollen und deshalb für das Urteil des Schwurgerichtes zu Hanau kein Anspruch auf Vollziehung geltend gemacht werden konnte, so veranlasste der BR die Eröffnung der Untersuchung gegen Meyer und dessen strafrechtliche Beurteilung im Kanton St. Gallen. Meyer wurde nach Abbüssung seiner Strafe in Zürich an St. Gallen ausgeliefert und vom st. gallischen Kantonsgericht zu einer Zuchthaus-

strafe von drei Jahren verurteilt, wovon ein Jahr, als in Hanau verbüsst, in Abrechnung gebracht wurde. Die Auslieferung wegen der im Untersuchungsgefängnis zu Fulda (Deutschland) verübten vorsätzlichen Sachbeschädigung musste abgelehnt werden, weil dieses Delikt im Staatsvertrage nicht vorgesehen ist. B 1887 II 720.

1259. Arnold Bucher von Kerns (Obwalden) hatte sich im Sept. 1884 in Rheinpreussen einer Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode schuldig gemacht; der Verhaftung hatte er sich durch Flucht entziehen können. Später wurde sein Aufenthalt in Frankreich ermittelt. Die Reg. von Obwalden verlangte nun auf Grund von Art. 1, Ziff. 3 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich die Auslieferung des Bucher. Der BR konnte jedoch diesem Gesuche keine Folge geben; denn der genannte Auslieferungsvertrag setzt einerseits voraus, dass die Verfolgung von dem kompetenten Richter, d. h. in erster Linie von demjenigen am Orte der Tat, ausgehe und andrerseits, dass der Verfolgte aus Frankreich nach der Schweiz oder umgekehrt aus der Schweiz nach Frankreich sich geflüchtet habe. Im vorliegenden Falle lag der Ort der Tat in Preussen, und es war anzunehmen, dass Bucher aus Preussen nach Frankreich geflohen ist. Im Auslieferungsvertrag zwischen Preussen und Frankreich vom 21. Juni 1845 ist die eingeklagte Handlung nicht vorgesehen. Der preussische Richter konnte also die Auslieferung des Bucher von Frankreich auch nicht verlangen. Aus diesen eigentümlichen Verhältnissen kann aber nicht ohne weiteres die Zuständigkeit des heimatlichen Richters gefolgert werden. Der Versuch, das Auslieferungsbegehren bei Frankreich zu stellen, hätte nur gemacht werden können, wenn nachgewiesen wäre, dass Bucher nach der eingeklagten Tat zuerst nach der Schweiz sich geflüchtet und von hier aus nach Frankreich sich begeben habe. B 1886 I 978.

1260. Nach Vorschrift des Art. 1 des Auslieferungsvertrages der Schweiz mit Belgien erscheinen nur die zuständigen Behörden desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die eingeklagte Handlung verübt wurde, befugt, die Auslieferung eines Verbrechers zu verlangen. Der BR lehnte es daher ab, einem Auslieferungsbegehren der Reg. des Kts. Thurgau Folge zu geben. Dieselbe beantragte die Auslieferung eines Thurgauers, der in Frankreich zum Nachteil eines

Schweizers sich des Betruges und der Unterschlagung schuldig gemacht hatte und sich hierauf nach Belgien geflüchtet hatte.
B 1889 II 769.

1261. Ein in Paris wohnhafter Schweizerbürger, der in Genua wegen eines daselbst begangenen Deliktes in contumaciam verurteilt worden war, stellte das Ansuchen, es möchten sich die BBehörden bei der italienischen Reg. für die Rückziehung des von Italien bei Frankreich gegen ihn gestellten Auslieferungsbegehrens verwenden. Der BR erklärte jedoch, er sei nicht in der Lage, im gewünschten Sinne zu interveniren, da nach Massgabe des zwischen Italien und Frankreich bestehenden Auslieferungsvertrages die französische Reg. allein kompetent sei, darüber zu entscheiden, ob das Auslieferungsbegehren gemäs den vertragsmässigen formellen Vorschriften begründet sei oder nicht. Zur Untersuchung und Beurteilung der eingeklagten Handlung sei nach eventuellem Vollzug der Auslieferung lediglich das Gericht am Orte der Tat (Genua) zuständig, welches ohne Rücksicht auf die Nationalität des Angeklagten den italienischen Strafprozess und das italienische Strafrecht anzuwenden habe. Dieser Richter könne daher auch allein die Verteidigungsgründe des Petenten anhören. B 1887 II 723.

X. Das Auslieferungsverfahren. [1]

1. Die Auslieferungsbewilligung.

1262. Vor dem Entscheide des BR oder des BGer. darf von den Kantonen eine bei der Schweiz auf Grund von Staatsverträgen verlangte Auslieferung nicht vollzogen werden. B 1876 II 293, 295.

1263. Die Frage der Zulässigkeit der sog. Auslieferung brevi manu ist mit Inkrafttreten des BG vom 22. Jan. 1892 durch Art. 29 dieses BG genau festgestellt, vgl. No. **1180a,** oben S. 386 [2]).

---

[1]) Vgl. BG Art. 15—32. Vgl. auch No. **1191, 1241, 1252.**

[2]) Gegenüber dem vom BR in seinem Entw. zum BGes. vertretenen Standpunkt der Unzulässigkeit dieser Art der Auslieferung (oben S. 386, Anm. 1) ist auf folgende Bemerkung der Prüfungskomm. des StR in ihrem Ber. vom 23. Mai 1891 hinzuweisen:

Es ist zweifellos dafür zu sorgen, dass die Auslieferung brevi manu seitens der Kantone nur auf einen ausländischen Verhaftsbefehl, nur in dringenden Fällen und nur auf Grund einer vom Verfolgten sponten unterzeichneten

Im Jahre 1877 sprach sich der BR über das Verfahren in denjenigen Fällen, wo von auswärtigen Behörden direkt bei den kant. Behörden die Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers behufs dessen Auslieferung verlangt wird, dahin aus, dass die Auslieferung nicht vollzogen werden dürfe, bis ein gehöriges Auslieferungsbegehren vorliege, das nach allen Verträgen auf diplomatischem Wege gestellt werden muss. Daraus folgt, dass eine Auslieferung nur mit Bewilligung der BBehörden vollzogen werden darf, zumal nach Art. 8, 10 und 102 der BV der Abschluss und die Vollziehung von Staatsverträgen in die Kompetenz des Bundes fällt und der diplomatische Verkehr speziell dem BR zusteht. Die Kantone sind daher nicht berechtigt, ein ihnen als Verbrecher signalisirtes und in Folge dessen auf spezielles Ansuchen provisorisch verhaftetes Individuum, das auf ihrem Gebiete gar keine strafbare Handlung sich hat zu Schulden kommen lassen, polizeilich der reklamirenden Behörde zuführen zu lassen und auf diesem versteckten Wege eine Auslieferung zu vollziehen. B 1878 II 519.

1264. Anläslich eines Auslieferungsgesuches der deutschen Reg. aus dem Jahre 1882 berichtete die baselstädtische Reg. dem BR, dass die Auslieferung mit Zustimmung des Auszuliefernden auf direktes Begehren des betr. preussischen Amtsgerichtes brevi manu vollzogen worden sei, dass sich dieses Verfahren sowol aus ökonomischen als auch aus prozessualischen Gründen rechtfertige und schon seit langer Zeit in einer grossen Zahl von direkten Auslieferungsbegehren praktisch geübt werde.

Der BR antwortete hierauf, dass er gegen dieses Verfahren keine Bedenken hege, nur müsse er darauf aufmerksam machen, dass daraus leicht unangenehme Verhandlungen entstehen können, da mit dem summarischen Verfahren keine Sicherheit dafür gewonnen werde, dass der Angeklagte nicht wegen Handlungen verurteilt werde, wegen deren die Schweiz niemals die Auslieferung bewilligen würde, z. B. wegen Desertion oder Handlungen politischer Natur. Das Auslieferungsverfahren habe jedoch gerade den Zweck, nicht blos den Gerichtsstand zu bestimmen, sondern auch genau zu nor-

---

Erklärung stattfindet, dass er in die Auslieferung eingewilligt habe. Alle irgendwie zweifelhaften Fälle müssen der Kognition der eidgenössischen Behörden unterbreitet werden, denn die Auslieferung hat einen völkerrechtlichen Charakter, und die Schweiz muss mit gesundem Takte sowol die Rechtsordnung als das Asylrecht wahren, B. 1891 III 1075.

miren, in welchem Umfange die Gerichtsbarkeit ausgeübt werden dürfe. Hierüber können nur die Staatsbehörden bestimmen, nicht die Lokalbehörden. Es sei leicht begreiflich, dass die Kantone ein Interesse haben, die Kosten im Auslieferungsverfahren möglichst zu reduziren, allein der BR müsse darauf hinweisen, dass hiebei nicht die Interessen des Staates allein in Frage liegen, sondern dass auch der Verfolgte durch seinen Eintritt in das Gebiet des andern Staates Rechte erworben habe, bei denen er nur dann genügend geschützt werde, wenn das im Auslieferungsvertrag festgesetzte Verfahren beobachtet werde. Unter allen Umständen müsse der BR wünschen, dass keine Auslieferung vollzogen werde, bevor ein gehöriger Verhaftsbefehl vorliege, auf welchen gestützt eine protokollarische Erklärung des Verhafteten aufzunehmen und von ihm zu unterzeichnen sei, damit über seine Zustimmung immer ein gehöriger Ausweis vorliegt.

B 1883 II 896; vom BR bestätigt im Jahre 1884, als ein Deutscher, der sich in Frankreich eines Verbrechens schuldig gemacht und in die Schweiz geflüchtet hatte, auf Begehren des Untersuchungsrichters zu Belfort in Pruntrut verhaftet und ohne Beoabachtung der ordnungsgemässen Formen, mit seiner Zustimmung direkt ausgeliefert worden war, B 1885 II 709; wiederholt und bestätigt vom BR im B 1891 II 616.

1264 a. Im Jahre 1885 wurde auf Gesuch des italienischen Konsulates in Zürich ein Italiener, der in Novara wegen Mordes in Untersuchung stand, verhaftet und mit seiner Zustimmung an die italienischen Behörden direkt ausgeliefert, ohne dass die bezügliche Bewilligung des BR abgewartet worden wäre.

Der BR sah sich veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass zwar in dringenden Fällen die Auslieferung vor seinem Entscheide über die Bewilligung derselben vollzogen werden könne, wenn ein offizielles Begehren der auswärtigen Reg. vorliege und das verfolgte Individuum seine Einwilligung zu Protokoll erklärt hat, dass es aber wünschbar sei, hierin vorsichtig zu Werke gehen; denn bei der summarischen Behandlung der Auslieferungsgeschäfte ist es nur zu leicht möglich, dass wichtige Fragen und oft die Interessen des Angeklagten selbst übersehen werden.

B 1886 I 973; vom BR bestätigt im Jahre 1887 in folgendem Fall: Der französische Artilleriesoldat Bernard stand in Besançon in Strafuntersuchung wegen eines Gelddiebstahles; er konnte aus dem Gefängnis entweichen und auf einem in Montbéliard gestohlenen französischen Dienstpferde die Schweizergrenze gewinnen. In Pruntrut wurde er jedoch in dem Momente verhaftet, als

er dieses Pferd veräussern wollte. Das bernische Regierungsstatthalteramt wartete das ordentliche Auslieferungsverfahren nicht ab, sondern liess den Soldaten ohne weiteres der französischen Grenzpolizei in Delle zuführen, nachdem die französische Staatsanwaltschaft in Montbéliard einen Verhaftsbefehl gegen Bernard vorgelegt und der letztere ausdrücklich in seine sofortige Auslieferung nach Frankreich eingewilligt hatte. Der BR bemerkt, dass in diesem Fall ganz besonders Vorsicht geboten gewesen wäre, da der Verfolgte sich neben gemeinen Delikten offenbar auch eines rein militärischen Vergehens schuldig gemacht hat. Inkonvenienzen entstunden aus diesem Fall nicht, weil die französische Reg. nachträglich den Weg des ordentlichen Auslieferungsverfahrens betrat, wobei der BR. die Auslieferung bewilligte unter Vorbehalt, dass Bernard wegen Fahnenflucht in Frankreich weder strafrechtlich verfolgt, noch beurteilt werde, B 1888 II 813.

2. Die Anwendung des Auslieferungsverfahrens.

1265. Der Reg. des Kts. Solothurn, welche das Ansuchen stellte, es möchte eine in Deutschland in Haft befindliche Emma Hofer nach Verbüssung ihrer Strafe daselbst der Polizeidirektion von Solothurn zugeführt werden behufs Strafvollzuges einer über sie im Kt. Solothurn verhängten Strafe, wurde vom BR geantwortet, dass eine derartige polizeiliche Zuführung nur auf Grund des schweiz.-deutschen Auslieferungsvertrages stattfinden könne, und dass daher vorerst den in diesem Vertrage festgesetzten Voraussetzungen Genüge zu leisten sei. B 1890 II 194.

1266. Als im Jahre 1886 das grossherzoglich badische Amtsgericht in Heidelberg bei den Gerichten des Kts. Genf direkt den Vollzug eines Strafurteils gegen den in Genf wohnhaften Rittmann aus Heidelberg (8 Tage Gefängnis wegen Unterschlagung) nachgesucht hatte, liess der BR durch Vermittlung der kaiserlich deutschen Gesandtschaft dem requirirenden Gerichte eröffnen, dass der Vollzug des erlassenen Urteiles nicht in der verlangten Weise ausführbar sei; es könne vielmehr nur auf dem Wege der Auslieferung Rechtshilfe gewährt werden. Daher habe das Gericht in Erwägung zu ziehen, inwiefern der Art. 1 des Auslieferungsvertrages auf den Spezialfall Anwendung finden könne. B 1887 II 718.

3. Der Verhaftsbefehl.

1267. Die Verhaftsbefehle, welche anläslich der Auslieferungsgesuche auszustellen sind, müssen in der Weise redigirt sein, dass die Behörden der angesprochenen Staaten beurteilen können,

ob die eingeklagten Handlungen wirklich ein im betr. Auslieferungsvertrage vorgesehenes Verbrechen bilden und auch auf ihrem Gebiete strafbar wären, wenn der Täter sie dort verübt hätte, sowie ob der requirirende Richter kompetent und die Klage nicht verjährt sei. Deshalb muss jeder Verhaftsbefehl die Tat nach ihrer Natur und Schwere beschreiben, Ort und Zeit der Verübung angeben, sowie den Namen, die Nationalität und das Signalement des Angeklagten enthalten, nebst einer Abschrift der am Ort der Tat anwendbaren Artikel des Strafgesetzes.

B 1883 II 895; wiederholt empfahl der BR den kant. Behörden die sorgfältige Redaktion der Verhaftsbefehle, namentlich um eine Verzögerung in Erledigung der Auslieferungsbegehren zu vermeiden, B 1878 II 520. 1880 II 638; 1882 II 780, 1883 III 125, 1884 II 775.

1267a. Der in den Verhaftsbefehlen kant. Behörden hin und wieder enthaltene Eintrag, wonach die strafrechtliche Verfolgung des Angeschuldigten wegen allfällig weiterer zur Zeit nicht bekannter gemeiner Verbrechen vorbehalten wird, wird von der BBehörde gestrichen, weil eine solche Bemerkung mit dem Inhalte der Auslieferungsverträge im Widerspruche steht.

B 1884 II 773, 1887 II 713.

1268. In denjenigen Fällen, in welchen ein Angeklagter gegen seine Auslieferung keine Einwendung erhebt, kann man sich mit der einfachen Bezeichnung des Verbrechens im Verhaftsbefehl begnügen, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine Anklage handelt, welche nach dem betr. Vertrage in den beiden Staaten gleichmässig strafbar sein muss, um die Auslieferung zu begründen. Wenn aber der verhaftete Angeklagte gegen die Anwendbarkeit des Staatsvertrages und somit gegen seine Auslieferung protestirt, so muss der Verhaftsbefehl jedenfalls in der durch den betr. Vertrag vorgeschriebenen Form vorliegen. B 1877 II 540

1269. Nach allgemein geübter Praxis genügt zur Begründung des Auslieferungsbegehrens ein gehöriger Haftbefehl auch dann, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorhanden ist; der im Stadium der Voruntersuchung erlassene Haftbefehl wird infolge der späteren Verurteilung nicht ein gegenstandsloses Aktenstück, und speziell nach Art. 6 des Auslieferungsvertrages der Schweiz mit Frankreich werden als Auslieferungsbelege genannt: entweder ein verurteilendes

Erkenntnis oder ein gehöriger Verhaftsbefehl oder endlich eine jede andere Urkunde, die einem solchen Haftbefehle gleichsteht und zugleich die Natur und Schwere des Verbrechens angibt. B 1890 II 193.

1270. Den britischen Gerichtsbehörden sind die Verhaftsbefehle in Original und mit den wirklichen Unterschriften vorzulegen; blosse Abschriften genügen nicht, selbst wenn sie vom Justizminister mit Unterschrift und Siegel beglaubigt sind. B 1883 II 895.

1271. In den Auslieferungsverträgen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Grossbritannien ist vorgeschrieben, dass die Verhaftsbefehle nicht nur die Natur und die Schwere der eingeklagten Handlung genau angeben, sondern dass auch die Beweise (durch beschworene oder mit Handgelübde bekräftigte Zeugenaussage) in dem Grade beigebracht werden müssen, dass der Angeschuldigte am Orte der Ergreifung zur Hauptverhandlung vor dem Strafrichter könnte überwiesen werden, wenn die Tat am letzteren Orte verübt worden wäre.

Diese Vorschriften sind natürlich gegenseitig und müssen demnach auch von schweiz. Seite beobachtet werden.

B 1876 II 293, 1877 II 540.

4. Vorläufige Verhaftung.[1])

1272. Unter allen Umständen ist in den Fällen, wo die provisorische Verhaftung eines eventuell auszuliefernden Individuums per Telegramm nachgesucht wird, unverzüglich, ohne das Resultat abzuwarten, das Auslieferungsbegehren im diplomatischen Wege einzuleiten. B 1877 II 540, 1880 II 638, 639, 1882 II 780.

1273. Telegramme behufs provisorischer Verhaftung flüchtiger Verbrecher müssen die Bemerkung enthalten, dass ein Verhaftsbefehl bestehe und die Auslieferung verlangt werde. Es versteht sich von selbst, dass auf ein blosses Telegramm hin eine Verhaftung nicht vorgenommen werden kann, sondern dass die telegraphisch angesprochene Behörde einen Verhaftsbefehl ausstellen muss, wofür ihr die nötigen Materialien mitzuteilen sind.

B 1883 II 895.

[1]) Vgl. BG Art. 17, 19. Vgl. auch No. **1185.**

1274. Um den Beschwerden zu begegnen, welche daraus des öftern entstanden sind, dass kant. Polizeibehörden, wenn sie die provisorische Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers zu veranlassen genötigt waren, in mangelhafter Weise an ein schweiz. Konsulat oder an auswärtige Polizeibehörden telegraphirt haben, richtete das eidg. Justiz- und Polizeidep. an die kant. Ortspolizeibehörden den 12. Dez. 1874 ein Kreisschr., worin dasselbe darauf aufmerksam macht, dass in mehreren Staaten die provisorische Verhaftung eines Flüchtigen nur dann mit Telegramm erlangt werden kann, wenn gleichzeitig das nämliche Gesuch auch an den schweiz. Repräsentanten bei der betr. Regierung (schweiz. Gesandtschaft in Paris, Konsulat in Brüssel etc.) telegraphirt und in beiden Telegrammen gesagt ist. dass ein Verhaftsbefehl gegen den Flüchtigen bestehe. Es ist ferner sehr wichtig, dass in beiden Telegrammen mitgeteilt werde, dass auch an die andere Stelle telegraphirt worden sei, damit jeder Teil weiss, wie er sich zu verhalten hat.

Dieses Verfahren ist darum notwendig, weil in den Auslieferungsverträgen mit Belgien (Art. 6)[1]), Frankreich (Art. 4), Portugal (Art. 10) und Russland (Art. 10) ausdrücklich vorgeschrieben ist. dass das Gesuch um provisorische Verhaftung eines Individuums auf diplomatischem Wege gestellt werden müsse, und zwar in den genannten Staaten bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und in der Schweiz beim BPräsidenten.

B 1876 III 885, vgl. B 1870 I 61, 1875 II 616.

1275. Im Verhältnis zu Italien ist für die Art des Vorgehens bei provisorischer Verhaftung Art. 10 des Auslieferungsvertrages massgebend, und die auf Grund dieses Artikels erfolgte Verständigung beider Länder, wonach die Behörden des einen Landes auf einfaches Gesuch der kompetenten Behörde des andern Landes, welches Gesuch direkt, sei es auch durch den Telegraphen, mitgeteilt wird, die provisorische Verhaftung von auszuliefernden Verbrechern anordnen können, vorausgesetzt, dass die vertraglich festgesetzten Voraussetzungen (strafbare Handlung, welche das Auslieferungsbegehren rechtfertigt, Verbrecher darf nicht Angehöriger des requirirten Staates sein, Vorhandensein eines Verhaftsbefehles oder eines Strafurteils) erfüllt sind. B 1874 II 535, 1875 II 616.

---

[1]) Vgl. No. **1276.**

1276. Nach Abschluss des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Belgien vom 13. Mai 1874 richtete die belgische Gesandtschaft den 3. Sept. 1876 eine Note an den BR, welche mit Beziehung auf das Verfahren bei provisorischer Verhaftung flüchtiger Verbrecher folgendes enthält:

Schon in dem früheren Auslieferungsvertrage zwischen der Schweiz und Belgien vom 24. Nov. 1869 war die Anwendung des telegraphischen Weges für die provisorische Verhaftung von flüchtigen Verbrechern als zulässig vorgesehen, immerhin unter der Bedingung, dass die Anzeige an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werde.

In dieser Beziehung ist durch den Vertrag vom 13. Mai 1874 nichts neues eingeführt worden; die belgische Reg. ist der Ansicht, dass es gefährlich wäre, den direkten Verkehr zwischen den Staatsanwaltschaften der beiden Länder in absoluter Weise und ohne Einschränkungen zu gestatten.

Indes hat sie in der Praxis eine gewisse Nachsicht eintreten lassen, deren Grenzen zu bestimmen von Nutzen zu sein scheint.

Die Vorsteher von Staatsanwaltschaften sind nämlich bevollmächtigt worden, einen Befehl zur provisorischen Verhaftung ausstellen zu lassen, wenn ihnen durch telegraphische Depeschen, die von fremden Behörden ausgehen, Fremde signalisirt werden, welche die Richtung nach Belgien genommen haben, um sich in einem der Meereshäfen Belgiens einzuschiffen oder durch Belgien zu reisen.

Diese Befugnis ist jedoch blos auf die Durchreisenden beschränkt, die im Königreich Belgien weder den Wohnsitz, noch einen mehr oder weniger festen Aufenthalt haben. In keinem Falle handelt es sich aber um irgendwelche Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, einem derartigen Gesuche zu entsprechen; vielmehr ist ihnen empfohlen worden, darauf nur Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben ihnen hinreichende Zuverlässigkeit zu bieten scheinen und genügend bestimmte Angaben enthalten, um jeden Irrtum auszuschliessen.

Unter diesen Umständen können also die schweiz. Behörden direkt entweder an die Generalanwälte bei den Appellationshöfen von Brüssel, Gent und Lüttich oder an den königlichen Anwalt desjenigen Arrondissementes, wohin der betr. Verbrecher vermutlich sich geflüchtet hat, oder wenn der Zufluchtsort des Angeklagten unbekannt ist, auch an den Minister der Justiz sich wenden.

B 1876 III 564, 1883 I 45.

1277. Die provisorische Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers in den Niederlanden kann nicht durch direktes Telegramm an eine holländische Lokalbehörde bewirkt werden, sondern es muss hiefür der diplomatische Weg gewählt werden. Zu diesem Zwecke sind solche Telegramme an das eidg. Justiz- und Polizeidep. zu richten, welches sie an die kompetente Behörde übermitteln und für die weitere Behandlung der Sache die nötigen Instruktionen geben wird. B 1885 II 708, 1889 II 712.

5. Zusammentreffen von Auslieferungsbegehren mehrerer Staaten.[1])

1278. Gemäs Art. 7, Abs. 3 des schweiz.-französischen Auslieferungsvertrages fällt beim Vorhandensein mehrerer Auslieferungsbegehren für die Entscheidung der Frage, an welchen Staat die Auslieferung zuerst zu erfolgen habe, nicht die Priorität des Auslieferungsbegehrens in Betracht, sondern es ist Rücksicht zu nehmen auf die grössere Strafbarkeit der eingeklagten Handlung oder auf die grössere Leichtigkeit, mit welcher der Verfolgte von einem Lande zum andern überliefert werden kann, um für die verschiedenen Anklagen nach einander vor Gericht gestellt zu werden.

Der BR hat daher im Jahre 1887 den Franzosen Fleury Martinet, dessen Auslieferung zunächst von Frankreich, alsbald auch von Belgien verlangt wurde, an Belgien ausgeliefert, weil derselbe in Brüssel wegen mehrfachen Vertrauensmisbrauches und Unterschlagung im Betrage von über Fr. 250,000, in Paris dagegen wegen Vertrauensmisbrauches und Betruges in geringerem Umfange angeklagt bezw. contumazirt worden war. B 1888 II 814.

1279. Ein Franzose, dessen Auslieferung wegen Betruges bei der Reg. von England fast gleichzeitig von Frankreich und der Schweiz nachgesucht worden war, wurde an Frankreich ausgeliefert, weil die Reg. dieses Staates die Auslieferung einige Tage früher nachgesucht hatte. Das Ansuchen des BR, dass der Angeklagte von den französischen Gerichten auch für die in der Schweiz verübten Betrügereien beurteilt werden möchte, lehnte die französische Reg. ab, gestützt darauf, dass nach der französischen Gerichtspraxis (vgl. Art. 5 des Code d'instruction criminelle) der Angeklagte ohne seine

[1]) Vgl. BG Art. 14, ferner No. **1182**, Art. 8; **1281** ff.

Zustimmung wegen der im Ausland verübten strafbaren Handlungen nicht verfolgt werden könne, da er nicht freiwillig nach Frankreich zurückgekehrt sei und eine ausdrückliche Zustimmung von ihm nicht erhältlich war. B 1877 II 542.

1280. Trifft ein Auslieferungsbegehren erst ein, nachdem der RB oder das BGer. die Auslieferung eines Verfolgten an einen andern Staat bereits bewilligt hat, so tritt der BR auf das weitere Auslieferungsbegehren nicht ein. Vgl. BR im B 1892 II 567.

6. Vorübergehende Auslieferung.[1])

1281. Es ist möglich, dass ein Ausländer zur Beurteilung in pendenten Untersuchungen provisorisch an seinen Heimatstaat ausgeliefert wird, unter der Bedingung, dass der Betreffende behufs Erstehung von Strafen, zu denen er vor dem Auslieferungsbegehren verurteilt worden war, in die Schweiz zurückgeliefert wird.
BR im B 1875 II 620.

1281 a. Der BR nimmt keinen Anstand im Interesse der Rechtshilfe, welche civilisirte Staaten einander schulden, die provisorische Auslieferung von Individuen, deren Auslieferung verlangt wird, die aber noch eine längere Freiheitsstrafe in der Schweiz zu verbüssen haben, zum Zwecke ihrer Beurteilung im Auslande zu bewilligen, unter der doppelten Voraussetzung, dass dieselben behufs Erstehung der Strafen, zu denen sie in der Schweiz verurteilt worden waren, zurückgeliefert werden, und dass die definitive Auslieferung grundsätzlich verlangt und bewilligt worden ist.
B 1886 I 972, 1892 II 569.

1282. In solchen Fällen, wo ein Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, gleichzeitig im requirirten Staate in Untersuchung steht oder bereits verurteilt ist, kann es für den die Auslieferung verlangenden Staat von Interesse sein, die betr. Untersuchung früher durchführen und zur Aburteilung bringen zu können, als es möglich wäre, wenn er zuwarten müsste, bis das in Frage stehende Individuum, die möglicher Weise viele Jahre dauernde Strafe im requirirten Staate erstanden hätte. Um dem requirirenden Staate die Aburteilung der bei ihm pendenten Untersuchung

[1]) Vgl. BG Art. 13; oben S. 388. Vgl. B 1887 II 711.

jetzt, d. h. in einem Zeitpunkte zu ermöglichen, wo ihm die Zeugen und alle andern Beweismittel noch leicht zur Verfügung stehen, ist in neuerer Zeit öfter die provisorische Auslieferung in dem Sinne verlangt und gestattet worden, dass das betr. Individuum vorläufig nur zum Zwecke der Durchführung und Aburteilung der Untersuchung, welche Anlass zu dem Auslieferungsbegehren gegeben hat, dem requirirenden Staate übergeben wird, jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Angeschuldigte nach der Aburteilung wieder an den requirirten Staat abzugeben und erst dann definitiv auszuliefern ist, wenn er die ihm hier zugemessenen Strafen erstanden hat.

Die königlich bairische Reg. erachtete dieses Verfahren auf deutsche Angehörige nicht anwendbar; sie machte geltend, dass das Reichsstrafgesetzbuch in § 9 die Ueberlieferung eines Deutschen an eine ausländische Reg. zur Verfolgung oder Bestrafung ganz allgemein und ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise derselbe in den Jurisdiktionsbereich des deutschen Reiches gekommen, verbiete; es werde diese Vorschrift sogar allseitig dahin aufgefasst, dass das gesetzliche Verbot auch dann Platz greife, wenn der betr. Reichsangehörige selbst die Auslieferung wünschen sollte.

Der BR antwortete der Reg. von Baiern, dass nach seiner Ansicht der Auslieferungsvertrag im allgemeinen die beiden Staaten zu gegenseitiger Rechtshilfe im Strafrecht verpflichte und eine provisorische Auslieferung eines im andern Staate verhafteten Individuums zum Zwecke des Abschlusses der Untersuchung und Beurteilung unter Vorbehalt nachheriger Rücklieferung keineswegs ausgeschlossen sei. Dieses Verfahren sei zwischen der Schweiz und Deutschland, sowie auch mit andern Staaten schon häufig angewendet worden. B 1884 II 773.

1282 a. Im Jahre 1879 stellte die Reg. des Kts. Neuenburg den Antrag auf Auslieferung des Amerikaners J. B. Chapmann wegen Betruges. Die bairische Reg., an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet worden war, konnte demselben nicht entsprechen, weil Chapmann zunächst eine Strafe von neun Jahren Zuchthaus wegen Münzverbrechens, Fälschung und Betruges in München zu verbüssen hat, und dann nach Wien ausgeliefert werden muss, woher ebenfalls und zwar früher ein Auslieferungsbegehren gegen ihn gestellt worden war. Dagegen wurde zwischen dem BR und der bairischen Reg. vereinbart, dass Chapmann provisorisch nach Neuen-

burg ausgeliefert werden soll, um dort beurteilt und dann sogleich wieder nach München zurücktransportirt zu werden. B 1880 II 640.

1283. Der Franzose Charles Thorel von Rouen wurde in Como wegen Wechselfälschung in Untersuchung gezogen und war gleichzeitig in Basel des Betruges angeklagt, sowie ähnlicher Verbrechen in Oesterreich und Frankreich. Die Reg. des Kts. Basel-Stadt verlangte die provisorische Auslieferung des Thorel in der Meinung, dass derselbe nach dem Abschlusse der Untersuchung wieder nach Italien zurückgebracht würde. Die italienische Reg. antwortete, dass Thorel in Como zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden sei und im Nov. 1888 an Oesterreich ausgeliefert werden müsse, weil die Reg. dieses letztern Staates zuerst das Auslieferungsbegehren gestellt habe. Es sei jedoch die Bedingung beigefügt worden, dass Thorel später von Oesterreich an die Schweiz ausgeliefert werden müsse, sobald die Strafen in diesem Staate vollzogen seien. Die Schweiz müsse sich verpflichten, auch ihrerseits die gleiche Bedingung zu erfüllen und Thorel nach Vollziehung der schweiz. Strafen nach Frankreich auszuliefern.

Der BR konnte die Richtigkeit dieses Verfahrens nicht anerkennen. Zunächst war es natürlich, dass die österreichische Reg. von Seite der Schweiz die Beobachtung der Vorschriften verlangen würde, die der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich enthält und über deren Beobachtung nur die Reg. dieser beiden Staaten zu wachen haben. Aus dem gleichen Grunde konnte der BR auch die Bedingung nicht anerkennen, dass die Schweiz verpflichtet sei, den Thorel später ohne weiteres an Frankreich auszuliefern. Der BR erklärte daher der italienischen Reg., dass die französische Reg. ihrerseits die Auslieferung des Thorel, wenn derselbe je unter schweiz. Jurisdiktion gelangen sollte, bei ihm nachzusuchen und die im Auslieferungsvertrage zwischen der Schweiz und Frankreich aufgestellten Bedingungen zu erfüllen habe.

B 1885 II 709.

1284. Der aus dem Zuchthause in Ludwigsburg entsprungene Sträfling Gustav Jakob Lacroix von Friedrichsthal (Grossherzogtum Baden) war beschuldigt, in der Nacht vom 3./4. März 1881 mit Hilfe eines Genossen zu Isny eine grössere Summe Geldes gestohlen zu haben. Lacroix kam hierauf in die Schweiz; wegen Diebstahles

wurde gegen ihn zu Baden (Kt. Aargau) eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet. Die königlich würtembergische Reg. stellte nun das Gesuch um Bewilligung der Auslieferung des Lacroix nach erfolgter Aburteilung desselben durch das betr. schweiz. Gericht, unter Vorbehalt sofortiger Rücklieferung an die schweiz. Behörde nach Beendigung des Strafverfahrens in Würtemberg. Sie bemerkte, dass zwar nach Art. 3, Abs. 2 des Auslieferungsvertrages die Auslieferung bis zu vollendeter Vollstreckung der im andern Staate erkannten Strafe aufgehoben werden sollte; es dürfte jedoch hiedurch eine weitergehende freiwillige Rechtshilfe im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen und der gestellte Antrag gerechtfertigt sein, weil ein derartiger Aufschub die in Würtemberg anhängige Untersuchung insofern gefährden könnte, als nach Verfluss eines längeren Zeitraumes die Rekognition des Beschuldigten durch die Zeugen in Frage gestellt würde.

Der BR nahm keinen Anstand die Auslieferung des Lacroix nach seiner Beurteilung durch die aargauischen Gerichte zu bewilligen, unter dem Vorbehalte jedoch, dass derselbe nach Beendigung der Untersuchung und Beurteilung in Würtemberg, zum Vollzuge der Strafe, wieder an den Kt. Aargau zurückgeliefert werde.

B 1882 II 783.

1285. Es ergab sich, dass Luigi Scajoli aus Bergamo, dessen Auslieferung im Jahre 1881 von der italienischen Reg. wegen verschiedener in Italien verübter schwerer Verbrechen verlangt wurde, bereits im Mai 1872 vom Kriminalgerichte des Kts. Aargau wegen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden war. Als jedoch die italienische Reg. die Verpflichtung einging, den Scajoli wieder in die Strafanstalt des Kts. Aargau zurückzuliefern, sobald derselbe die Strafe, zu der er in Italien verurteilt werden sollte, erstanden haben werde, wurde die Auslieferung des Scajoli an Italien bewilligt. B 1882 II 783.

1286. In einem Falle provisorischer Auslieferung aus dem Jahre 1891 verzichtete die Berner Reg. nachträglich auf die Rücklieferung, weil der vorübergehend Ausgelieferte, der im Kanton Bern eine vierjährige Zuchthausstrafe zu verbüssen hatte, in Deutschland zu Tode verurteilt und zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt worden war. B 1892 II 569.

7. Vorläufige Freilassung.[1])

1287. Anläslich eines pendenten Auslieferungsgesuches im Jahre 1875 wurde der Antrag auf Freilassung gegen Kaution des vorläufig inhaftirten Ausländers verlangt. Der BR trat auf das Begehren wegen Inkompetenz nicht ein. Denn die in Frage stehende Verhaftung habe auf Grundlage und in Vollziehung eines gerichtlichen Verhaftsbefehls stattgefunden, sie könnte daher ob provisorisch oder definitiv nur mit Einwilligung des Richters, der den Verhaftsbefehl ausgestellt hat, erfolgen, da dieser allein die Statthaftigkeit der Freilassung mit Rücksicht auf mögliche Kollisionen zu bemessen und eventuell auch die Höhe einer Kaution zu bestimmen im Falle sein wird.[2]) B 1876 II 618.

1288. Indem nur der für die Hauptsache kompetente Richter über die Zulässigkeit und die Modalität einer provisorischen Freilassung, etwa gegen Kaution, entscheiden kann, muss es als unzulässig erklärt werden, dass kant. Behörden durch Annahme von Kautionen in den Gang des Auslieferungsverfahrens in einer Weise eingreifen, wodurch es der Schweiz unmöglich gemacht wird, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

Diesen Gesichtspunkt betonte im Jahre 1881 der BR gegenüber der zürcherischen Behörde, welche J. F. Kruse von Dorpat, dessen Auslieferung wegen betrügerischen Bankerottes von Russland verlangt worden war, gegen eine Kaution von Fr. 5000 auf freiem Fusse liess und der dann, in Freiheit gesetzt, verschwand. B 1882 II 785.

---

[1]) Vgl. jetzt BG Art. 25: Die provisorische Freilassung des Verhafteten kann gestattet werden, wenn diese Massregel den Umständen nach geboten erscheint. Die Erlaubnis hiezu wird vom BGer. erteilt, wenn der Fall bei ihm anhängig ist; andernfalls vom BR. — Zur Begründung dieses die bisherige Praxis ändernden Standpunktes der BBehörde vgl. die Bemerkungen des BR in seiner Botsch. vom 9. Juni 1880, oben S. 385.

[2]) Die Praxis des BR bezüglich dieser Frage geht nach einer Mitteilung des BR in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1890 dahin, dass so lange die Auslieferungsangelegenheit bei ihm liegt und im Stadium der diplomatischen Verhandlungen sich befindet, die Kompetenz der requirirenden Behörden vom BR anerkannt wird und er daher Gesuche um provisorische Freilassung jeweils der die Auslieferung verlangenden Reg. zur Vernehmlassung zuleitet (entsprechendes Verfahren beobachtet Frankreich). Ist dagegen der Fall gemäs Art. 58 des Organis-Ges. einmal dem BGer. überwiesen, so werden dieser Behörde auch alle derartigen Begehren des Verfolgten zugestellt, B 1891 II 617; vgl. jetzt den cit. Art. 25 des BG.

1289. Gegenüber einer KReg., welche einen Delinquenten, dessen Auslieferung von einer auswärtigen Reg. verlangt worden war, provisorisch gegen Kaution freigelassen hatte, erklärte der BR, dass ein solches Verfahren durchaus unstatthaft sei, sofern es ohne Zustimmung und Vorwissen der auswärtigen Behörde, von welcher das Verhafts- und Auslieferungsgesuch ausgeht, geschehe. Denn sowenig der BR selbst auf derartige Begehren um provisorische Freilassung eintrete, sowenig stehe es der kant. Behörde zu, in den Gang des Auslieferungsverfahrens einzugreifen, wodurch die Erfüllung der Vertragspflichten, welche dem ganzen Lande und nicht einem einzelnen Kantone allein obliegen, unmöglich gemacht wird. Es kann vielmehr die Statthaftigkeit einer provisorischen Freilassung nur von dem requirirenden Richter gewürdigt und auch die Höhe der Kaution nur von diesem angemessen festgestellt werden. B 1881 II 715.

8. Der Auslieferungsvollzug.[1])

1290. Die Vollziehung der bewilligten Auslieferung ist vollständig Sache der kant. Polizei. Die Transporte der Auszuliefernden können daher nicht an die BBehörden dirigirt werden, sondern müssen durch Vermittlung der Polizeibehörden der zwischenliegenden Kantone direkt an die ausländische Grenzpolizei geleitet werden. Wo sodann die Auslieferung über das Gebiet eines dritten Staates bewerkstelligt werden muss, ist mit dem Vollzuge abzuwarten, bis die diplomatischen Verhandlungen zur Einholung der Bewilligung des Transites durch diesen Staat beendigt sind. B 1876 II 294.

1291. Die Transportbefehle für Individuen, die aus der Schweiz an auswärtige Staaten ausgeliefert werden, müssen enthalten:

1. den Namen, die Heimat, das Alter, den Beruf etc. des betr. Individuums;
2. die genaue Bezeichnung derjenigen Behörde, an welche dasselbe ausgeliefert werden soll;
3. die Benennung der Reg., welche die Auslieferung verlangt und derjenigen schweiz. Behörde, welche sie bewilligt hat;

---

[1]) Vgl. BG Art. 27; oben S. 386, Ziff. 4.

4. die Bezeichnung des Verbrechens oder des Vergehens, dessen das betr. Individuum angeklagt oder durch Urteil bereits schuldig erklärt ist;
5. die Bezeichnung des Verhaftsbefehls, des Steckbriefes oder Urteils, worauf gestützt die Auslieferung nachgesucht und bewilligt wurde, welche Aktenstücke zugleich dem Transportbefehle beizufügen sind;
6. die Unterschrift und das Siegel der den Transport anordnenden Behörde.

Kreisschr. des eidg. Justizdep. vom 20. Mai 1879, B 1879 II 691, 1880 II 639. Vgl. oben S. 387.

1292. In allen Fällen, in denen die Auslieferung eines Individuums bei einem Staate nachgesucht wird, dessen Gebiet nicht selbst an die Schweiz grenzt, muss gleichzeitig mit der Einleitung des Auslieferungsverfahrens bei den Reg. der zwischenliegenden Länder die Ermächtigung zum Transit ausgewirkt werden. Dabei ist hinsichtlich der Wahl der Transportroute insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass kein Staat den Transit eines seiner eigenen Angehörigen bewilligt. B 1889 II 767.

1293. Der Art. 4 der Uebereinkunft vom 25. Juli 1873 betr. den Durchtransport von Individuen, welche zwischen Deutschland und Italien[1]) ausgeliefert werden, findet auf Deserteure analoge Anwendung. Da die Schweiz überhaupt keine Deserteure[2]) ausliefert, so kann sie auch zu einer solchen Auslieferung zwischen andern Staaten nicht Hand bieten. Wenn daher ein solches Individuum freiwillig nach Italien gehen will, so mag es allein dahin gehen, andernfalls sind die Kantone berechtigt, dasselbe nach Art. 5 der erwähnten Uebereinkunft an diejenige auswärtige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher es an eine schweiz. Behörde übergeben worden. B 1881 II 713.

1294. Anläslich des Vollzuges der Auslieferung eines Angeklagten an Frankreich, der mit unterschlagenem Gelde grössere Quantitäten Waaren angekauft hatte, wurde die Einfrage gestellt, ob die kant. Behörden berechtigt seien, die sequestrirten Waaren des Angeklagten zu verkaufen und den Erlös nach Abzug der

[1]) Vgl. B 1873 III 569.
[2]) Vgl. **1213** ff.

Kosten des Sequesters, der Inventarisirung und des Verkaufes an die kompetenten französischen Behörden auszuliefern.

Der BR verneinte die Frage, weil nach Art. 5 und 10 des Auslieferungsvertrages mit Frankreich die bei einem auszuliefernden Angeklagten sequestrirten Gegenstände in der Regel in natura und jedenfalls kostenfrei der requirirenden Behörde zugestellt werden müssen. Zudem ist es Sache des kompetenten Richters, im einzelnen Falle zu verfügen, ob die Uebergabe der sequestrirten Gegenstände im Interesse der Untersuchung in natura stattfinden oder ob der Verkauf derselben angeordnet werden soll. B 1886 I 973.

9. Kosten in Auslieferungsangelegenheiten.[1])

1295. In der Regel sind die Kosten in Auslieferungsangelegenheiten von den Kantonen zu tragen, weil das ganze Gebiet des Strafrechtes Sache der Kantone ist, und der BR, so weit es sich um strafprozessualische Massnahmen handelt, somit nur namens der Kantone und behufs Ausübung der ihnen zustehenden Strafgerichtsbarkeit als politischer Repräsentant des Bundes nach aussen mitzuwirken berufen ist. In der Praxis wird jedoch nicht absolut in diesem Sinne verfahren. Die im regelmässigen Verlaufe eines Auslieferungsgeschäftes entstehenden Kosten für Telegramme und Porti werden von der BKasse bestritten. Sobald jedoch durch ungenaues Verfahren[2]) von Seiten kant. Behörden vermehrte Kosten für Telegramme u. s. w. oder durch das ausnahmsweise gesetzliche Verfahren eines auswärtigen Staates (Grossbritannien) Kosten für Rechtsgutachten, Advokatenrechnungen, Uebersetzungen, Reisekosten für Zeugen u. s. w. entstehen, so fallen diese Kosten auf Rechnung der Kantone. Unter allen Umständen aber haben die Kantone die Kosten des Transportes und der Bewachung u. s. w. von solchen Individuen zu tragen, die von Staaten, die nicht an die Schweiz grenzen, an diese ausgeliefert werden, während diese letz-

[1]) Jetzt gilt Art. 31 des BG: Der Bund trägt die Kosten der von seinen Behörden angeordneten Auslieferungen an fremde Staaten. Vgl. No. **1264.**

[2]) Durch Nichtbeobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens, namentlich bei provisorischer Verhaftung auf telegraphischem Wege, entstehen nachteilige Verzögerungen und Korrespondenzen, die leicht vermieden werden könnten. Um die BKasse vor solchen Kosten zu schützen, wird nichts Anderes übrig bleiben, als die den eidg. Repräsentanten und dem eidg. Justiz- und Polizeidep. verursachten Auslagen von den betr. Kantonen zu beziehen; BR im Jahre 1879, B 1880 II 638.

tern Kosten für Individuen, welche aus angrenzenden Staaten ausgeliefert werden, von jedem Staate (resp. Kanton), so weit sie auf seinem Gebiete erwachsen sind, an sich selbst getragen werden müssen. B 1877 II 541; vgl. auch BR im B 1879 II 519.

1296. Der Tarif zum Konsularreglement findet keine Anwendung auf Geschäfte, die einem Konsulate im allgemeinen öffentlichen Interesse übertragen werden müssen, wie dies in Auslieferungsangelegenheiten der Fall ist. Die Auslagen des Konsuls sind ihm selbstverständlich von den betr. KReg. zu ersetzen. Tagegelder und Entschädigungen für Korrespondenzen kann der Konsul aus Anlass seiner Tätigkeit in Auslieferungsangelegenheiten dagegen nicht verlangen. B 1881 II 713.

1297. Die Kosten des Durchtransportes eines Auszuliefernden über das Gebiet eines dritten Staates sind von derjenigen Reg. zu tragen, welche die Auslieferung verlangt hat. Bei Auslieferungen an die Schweiz sollten diese Kosten zu Vermeidung von Umständlichkeiten jeweilen bei der Uebernahme der Gefangenen von der kant. Grenzbehörde bezahlt werden gegen Empfangnahme gehöriger Belege. Diese Behörde wird sie dann direkt bei derjenigen kant. Polizeibehörde wieder zurückfordern, an welche die Auslieferung erfolgt. B 1876 II 294.

1297a. Die Reg. des Kantons Neuenburg verlangte im Jahre 1886 von Frankreich die Auslieferung des wegen Diebstahles angeklagten K. J. Schellino, jedoch, da er sich als Soldat der französischen Fremdenlegion in Tonkin befand, nur unter der Voraussetzung, dass ihr aus dem Transporte desselben von Tonkin nach Algier keine Kosten entstehen. Die französische Reg. erwiderte, dass die Transportkosten keineswegs von den schweiz. Behörden zu tragen seien, sondern gemäss Art. 10 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich ohne Beschränkung dem angesprochenen Staate zur Last fallen. B 1887 II 715.

10. Verantwortlichkeit bei Rückzug eines Auslieferungsbegehrens.

1298. Auf Begehren der waadtländischen Reg. stellte der BR bei der französischen Reg. das Gesuch um provisorische Verhaftung und Auslieferung eines Schweizers wegen Betruges, weil

derselbe durch falsche Angaben und Erregung trügerischer Hoffnungen eine gewisse Summe zu erschwindeln gewusst habe. Später verzichtete die Reg. des Kts. Waadt auf die Auslieferung, weil die Kläger vom Angeschuldigten befriedigt worden seien. Der BR verwahrte sich nun gegenüber der KReg. vor jeder Verantwortlichkeit, welche der Rückzug des Auslieferungsbegehrens haben könnte, und bemerkte, dass er in Zukunft solche Begehren überhaupt nur dann an eine auswärtige Reg. stellen werde, wenn der rechtliche Tatbestand eines Vergehens ausser Zweifel liege, und niemals zur Verfolgung blosser Privatinteressen. B 1878 II 523.

1298 a. Als die englische Gesandtschaft ein vom BGer. bewilligtes Auslieferungsbegehren wegen der Schwierigkeiten, die sich dem Durchtransport des auszuliefernden Individuums durch Frankreich entgegengestellt hatten, zurückzog, sah sich der BR veranlasst, der englischen Gesandtschaft zu Handen ihrer Reg. zu eröffnen, dass sofern der während zwei Monaten in Sitten verhaftet gewesene Angeklagte gegenüber der Eidgenossenschaft Schadenersatzansprüche erheben würde, der Regress auf die englische Reg. gewahrt werde. B 1877 II 542.

XI. Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.[1])

1299. Die Vorschriften in Art. 12—14 des schweiz.-deutschen Auslieferungsvertrages, welche die ausserhalb der Auslieferung in Strafsachen zu leistende Rechtshilfe betreffen, beschränken sich keineswegs auf die in Art. 1 des Vertrages aufgeführten Delikte, sondern setzen voraus, dass es sich überhaupt um ein Strafverfahren, und zwar ein nicht politisches, handelt. Ersuchsschreiben, die auf Vornahme von Untersuchungshandlungen gerichtet sind, muss kostenfrei entsprochen werden.

BR im Jahre 1889 gegenüber der Thurgauer Reg., B 1890 II 153.

1300. Im Jahre 1879 hatte das Amtsgericht Freiburg (Grossherzogtum Baden) zwei in Basel wohnhafte Badenser als Zeugen in einem Strafprozesse nach Freiburg citirt, und weil sie ausgeblieben waren, je zu einer Busse von 20 Mark und zur Bezahlung der durch ihr Ausbleiben erwachsenen Kosten verurteilt. Gleichzeitig

[1]) Vgl. No. **116.**

wurde die nochmalige Vorladung dieser Zeugen beschlossen, unter Androhung einer vierwöchentlichen Gefängnisstrafe im Unterlassungsfalle. Die Staatsanwaltschaft des Kts. Basel-Stadt verweigerte jedoch den Vollzug dieser Vorladung, weil gemäs Art. 13 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland die Zeugen zum Erscheinen nicht verpflichtet seien und diese Vorschrift auf Schweizer und Deutsche in der Schweiz gleichmässig Anwendung finde. Das Amtsgericht Freiburg stellte dagegen die Ansicht auf, dass es ihm nicht verwehrt werden könne, im Auslande lebende Inländer unter denselben prozessualischen Formen vorzuladen, wie sie für das Inland vorgeschrieben seien.

Eine bezügliche Einfrage wurde vom eidg. Justiz- und Polizeidep. dahin beantwortet, dass die Besorgung der direkten Vorladungen hätte abgelehnt werden können. Der Art. 13 des Auslieferungsvertrages setzt nämlich voraus, dass die Vorladungen in Strafsachen auf diplomatischem Wege vermittelt werden, da nur in diesem Falle ein Zeuge von der «Regierung» zum Erscheinen aufgefordert werden kann. Jedenfalls kann die direkt verlangte Besorgung von Vorladungen mit Strafankündigung und weiterer Strafandrohung verweigert werden, weil hierin ein Mittel zum Vollzug von fremden Straferkenntnissen läge, wozu kein Anspruch gegenüber den schweiz. Behörden besteht, und weil die Zeugen zum Erscheinen nicht verpflichtet sind, also auch für das Ausbleiben nicht bestraft werden können. Dieses Verfahren schliesst keineswegs eine Verweigerung der Rechtshilfe in sich; wenn die vorgeladenen Zeugen nicht erscheinen, so findet Art. 12 des Vertrages Anwendung, indem durch ein Rogatorium der Zweck erreicht werden kann.

B 1880 II 641; vgl. B 1869 I 1007.

1301. Die Bestimmung des Art. 15 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland, wonach die beiden Reg. verpflichtet sind, die rechtskräftigen Urteile über die Angehörigen des andern Staates wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art der heimatlichen Reg. mitzuteilen, findet keine Anwendung, wenn das Urteil auf Freisprechung des Angeklagten lautet. B 1884 II 773.

1302. Das schweiz. Generalkonsulat in Petersburg hatte im Jahre 1886 von sich aus ein französisches Requisitorial aus Genf an Russland in einer Strafsache ins Russische übersetzen lassen,

sowie umgekehrt die russischen Vollzugsakten ins Französische. Die hieraus entstandenen Kosten brachte das Konsulat der BKasse in Rechnung.

Der BR machte jedoch das Generalkonsulat darauf aufmerksam, dass, wenn es sich um ein Requisitorial strafrechtlicher Natur handelt, die Art. 13 und 17 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Russland massgebend sind, wonach die an die russische Reg. gehenden Akten in französischer Sprache keiner Uebersetzung bedürfen, andrerseits aber die russischen Behörden verpflichtet sind, von ihren Schriftstücken, insofern dieselben nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, unentgeltlich französische Uebersetzungen zu liefern. B 1888 II 778.

1303. Auf diplomatischem Wege können keine Requisitorien behufs Einvernahme von Zeugen in England vermittelt werden. In solchen Fällen ist daher die Sache einem englischen Advokaten zu übertragen, der durch direkten mündlichen Vortrag vor dem betr. Gericht das nötige veranlassen wird. B 1882 II 786.

1/10/17